

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 26. bis 31. Oktober 1975

(8. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., 75 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1976

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	VI
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII
VII. Die Redner der Landessynode	VIII f
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	X ff
IX. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Heidland	XIII f
X. Verhandlungen der Landessynode	1—143
Erste Sitzung, 27. Oktober 1975, vormittags	1—37
Zweite Sitzung, 28. Oktober 1975, vormittags	38—58
Dritte Sitzung, 29. Oktober 1975, vormittags	59—83
Vierte Sitzung, 30. Oktober 1975, nachmittags und abends	84—118
Fünfte Sitzung, 31. Oktober 1975, vormittags	119—143

Anlagen

- 1 Vorlage des Landeskirchenrats (LKR): Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V.
- 2 Vorlage LKR: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein am Kocher aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg (Anhang: Umgliederungsvertrag)
- 3 Vorlage LKR: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
- 4 Vorlage LKR: Entwurf für eine Entschließung der Landessynode zur Frage gottesdienstlicher Reformen
- 5 Vorlage LKR: Entwurf eines 3. kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke
- 6 Vorlage LKR: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer
- 7 Vorlage LKR: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden
- 8 Vorlage LKR: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Schopfheim
- 9 Vorlage des LKR für eine Lebensordnung „Die Taufe“
- 9a Vorlage Nr. 9 in der vom Hauptausschuß korrigierten Fassung
- 10 Vorlage LKR: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Durlach
- 11 Vorlage des EOK: Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 1976 und 1977
- 12 Ergänzende statistische Informationen zur Einführung in den Haushaltsplan-Entwurf der Landeskirche für 1976 und 1977
- 13 Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zum Haushaltsplan-Entwurf 1976/77 (weitergehende Kürzungsvorschläge)
- 14 Änderungsvorschläge des Hauptausschusses zum Haushaltsplan-Entwurf 1976/77
- 15 Übersicht über die evangelischen Beratungsstellen im Bereich der Landeskirche
- 16 Bericht des Finanzausschusses über diakonische Bauvorhaben in den Jahren 1976 und 1977 (Wortlaut der im Plenum — 4. Sitzung, II. 6 — vorgetragenen Gedichtform)
- 17 Vorlage des EOK und des Diakonischen Werkes betr. Errichtung einer Fachhochschule für Sozialpädagogik in Wertheim

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
 Oberkirchenrat Ernst **Hamann**, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**
 Oberkirchenrat Dr. Gerhard **von Negenborn**
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**
 Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**
 Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden
 Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Kirchenkreis Mittelbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

- a) Landesbischof
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Mannheim
 (1. Stellv.: **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim)
 2. Stellv.: **Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen
- c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats
1. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim (Stellv.: **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg)
 2. **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (Stellv.: **Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus)
 3. **Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim (Stellv.: **von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)
 4. **Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen (Stellv.: **Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)
 5. **Göttsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg (Stellv.: **Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)
 6. **Herb**, August, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Karlsruhe-Neureut (Stellv.: **Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen)
 7. **Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim (Stellv.: **Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudien-direktor, Oberkirch)
 8. **Michel**, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen (Stellv.: **Leser**, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen)
 9. **Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)
 10. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim (Stellv.: **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim)
 11. **Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim (Stellv.: **Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)
 12. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (Stellv.: **Müller**, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(83 Mitglieder)

- von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forst-
wirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA
- Altschuh**, Klaus, Realschulrektor, Neckarbischofs-
heim-Untergimpfern (KB Neckarbischofsheim) BA
- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident
a. D., Mannheim (KB Mannheim), Präsident der
Landessynode
- von Baden**, Max, Markgraf, Landwirt und Forst-
wirt, Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
- Barner**, Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA
- Bayer**, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim
(KB Ladenburg-Weinheim) RA
- Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen
(KB Konstanz) FA
- Blöchle**, Hans, Pfarrer, Heddesheim
(KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Buchenau**, Karl-Wilhelm R., Dipl.-Volkswirt,
Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA
- Buschbeck**, Elisabeth, Dozentin, Freiburg
(KB Freiburg) BA
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) RA
- Clausing**, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen
(KB Oberheidelberg) BA
- Cleiß**, Ernst, Schuldekan, Willstätt (KB Kehl) BA
- Deecke**, Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach
(KB Ladenburg-Weinheim) FA
- Diefenbacher**, Hilde, Hausfrau, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Elsinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor,
Heidelberg (berufen) BA
- Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt,
Eggenstein-Leopoldshafen (KB Karlsruhe-Land) FA
- Ertz**, Michael, Pfarrer, Eppingen (KB Sinsheim) HA
- Fell**, Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA
- Fettke**, Arnim, kaufm. Angestellter,
Kraichtal-Menzingen (berufen) BA
- Fischer von Weikersthal**, Karl Ulrich, Dipl.-Land-
wirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA
- Flühr**, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim
(KB Sinsheim) FA
- Fluhrer**, Horst, Verwaltungsangestellter, Krautheim-
Neunstetten (KB Boxberg) FA
- Fritz**, Max, Pfarrer, Malsburg (KB Müllheim) HA
- Fünfgeld**, Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden
(KB Emmendingen) BA
- Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
(KB Bretten) FA
- Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht,
Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
- Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr
(KB Karlsruhe und Durlach) HA
- Glum**, Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) BA
- Götttsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerial-
dirigent, Freiburg (KB Freiburg) FA
- Gramlich**, Helga, Hauptlehrerin, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Günther**, Hermann, Schulamtsdirektor a. D.,
Müllheim (KB Müllheim) BA
- Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau/Odenwald
(KB Neckargemünd) RA
- Hansch**, Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof
(berufen) HA
- Hartmann**, Günter, Kaufmann, Niefern-Öschelbronn
(KB Pforzheim-Land) HA
- Heinemann**, Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarz-
wald (KB Hornberg) FA
- Herb**, August, Vorsitzender Richter am Oberlandes-
gericht, Karlsruhe-Neureut
(KB Karlsruhe-Land) RA
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
(KB Freiburg) RA
- Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin,
Neuried-Ichenheim (berufen) BA
- Hof**, Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
- Hoffmann**, Erwin, Dekan, Schwetzingen
(KB Oberheidelberg) FA
- Hoffmann**, Georg, Pfarrer, Eutingen (KB Pforzheim-
Land) HA
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
(KB Karlsruhe und Durlach)
- Kern**, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M.
(KB Überlingen-Stockach) FA
- von Kirchbach**, Dr. Eckart, Exportkaufmann,
Gailingen (KB Konstanz) FA
- Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe
(KB Karlsruhe und Durlach) BA
- Kobler**, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein
(KB Hochrhein) FA
- Koch**, Gerhard, Pfarrer, Buchen-Bödighheim
(KB Adelsheim) HA
- Krämer**, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA
- Langensiepen**, Emmi, Oberin, Karlsruhe (berufen) BA

b. w.

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Haupt-
ausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

- Leichle**, Hans Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA
Leser, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach) RA
Lust, Edmund, Oberstudiendirektor, Pfinztal-Berghausen (KB Alb-Pfinz) HA
Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldshut (KB Hochrhein) RA
Michel, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen (KB Hornberg) FA
Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg (KB Heidelberg) FA
Müller, Willi, Pfarrer, Heidelberg (KB Heidelberg) RA
Münch, Eva, Hausfrau, Bad Rappenau (berufen) RA
Nagel, Horst, Pfarrer, Wertheim (KB Wertheim) HA
Niebel, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikhaber, Pfinztal-Berghausen (berufen) FA
Oloff, Dieter, Pfarrer, Achern (KB Baden-Baden) BA
Rauer, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (KB Lörrach) HA
Rave, Hellmut, Pfarrer, Gaienhofen (berufen) HA
Reger, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor, Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA
Richter, Günter, Pfarrer, Weisweil (KB Emmendingen) RA
Ritsert, Karl, Pfarrer, Neckarzimmern (KB Mosbach) BA
Rüdel, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt (KB Baden-Baden) HA
Schnabel, Klaus, Pfarrer, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA
Schneider, Wolfgang, Dekan, Konstanz (KB Konstanz) HA
Schöfer, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch (KB Kehl) BA
Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA
Schuler, Hermann, Dekan, Remchingen-Si. (KB Alb-Pfinz) HA
Slenczka, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA
Steininger, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim (KB Neckarbischofsheim) BA
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus (KB Schopfheim) FA
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
Viebig, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (KB Neckargemünd) HA
Weber, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
Wendland, Dr. Karl-Heinz, Richter am Amtsgericht, Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
Wenk, Günther, Geschäftsführer, Maulburg (KB Schopfheim) HA
Wenz, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim (berufen) FA
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim (KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten
Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

Cleiß, Ernst
Gramlich, Helga
Hof, Gerhard
Jörger, Friedrich
Reger, Dietrich
Schuler, Hermann

Schriftführer
der
Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses
Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses
Viebig, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

Bilger, Dr. Harald
Deecke, Lothar
Gilbert, Dr. Helga

Klauß, Kurt
Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
 Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 Feil, Helmut
 Häffner, Fritz
 Herrmann, Oskar
 Leser, Gerhard
 Marquardt, Paul
 Müller, Willi
 Münch, Eva
 Richter, Günter
 Wendland, Dr. Karl-Heinz

(14 Mitglieder)

b) Hauptausschuß

Vieblg, Joachim, Vorsitzender
 Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
 Ertz, Michael
 Fritz, Max
 Gilbert, Dr. Helga
 Hansch, Hannelore
 Hartmann, Günter
 Hof, Gerhard
 Hoffmann, Georg
 Koch, Gerhard
 Lust, Edmund
 Nagel, Horst
 Rauer, Manfred
 Rüdell, Albert
 Schnabel, Klaus
 Schneider, Wolfgang
 Schoener, Karlheinz
 Schuler, Hermann
 Slenczka, Dr. Reinhard
 Weber, Fritz
 Wenk, Günther

(21 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 Barner, Hanna
 Bilger, Dr. Harald
 Buchenau, Karl-Wilhelm R.
 Deecke, Lothar
 Erndwein, Friedrich
 Flühr, Willi
 Fluhrer, Horst
 Göttching, Dr. Christian
 Heinemann, Lore
 Hoffmann, Erwin
 Kern, Daniel
 von Kirchbach, Dr. Eckart
 Kobler, Hermann
 Michel, Hanns-Günther
 Müller, Dr. Siegfried
 Niebel, Karl
 Reger, Dietrich
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(23 Mitglieder)

d) Bildungsausschuß

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
 Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
 von Adelsheim von Ernest, Joachim
 Altschuh, Klaus
 Blöchle, Hans
 Buschbeck, Elisabeth
 Clausing, Ellen
 Cleiß, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Eisinger, Dr. Walther
 Fettke, Arnim
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Fünfgeld, Johannes
 Glum, Dr. Hildebrand
 Gramlich, Helga
 Günther, Hermann
 Klauß, Kurt
 Krämer, Arnold
 Langensiepen, Emmi
 Leichle, Hans Martin
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Steininger, Hans

(23 Mitglieder)

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Angelberger, Dr. Wilhelm	1—26, 30, 36—38, 43, 45, 47f, 56—61, 63—74, 77, 79, 81—84, 88, 91—101, 104—120, 124, 126—135, 137—143
Bayer, Hans	(69f)
Bilger, Dr. Harald	(2), 138f
Blöchle, Hans	135—137
Bornhäuser, Dr. Hans	74
Buchenau, Karl-Wilhelm R.	68, 99, 102f, 116
Buschbeck, Elisabeth	81, 96, 140f
Bußmann, Günter	69f, 117, 125—129, 131, 133
Cleiß, Ernst	99
Dieckmann, Dr. Albrecht	48ff
Erndwein, Friedrich	92f
Ertz, Michael	104, 127, 129, 132, 141
Feil, Helmut	67, 72, 77ff, 128, 133
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich	100
Flühr, Willi	105
Fritz, Max	64, 99, 101, 103, 140
Gabriel, Emil	84ff, 97, 98, 103, 107, 111f, 114—116, 127, 133
Gessner, Dr. Hans	70—73
Gilbert, Dr. Helga	47, 83, 100, 128
Göttsching, Dr. Christian	57, 116
Häffner, Fritz	133, 139
Hammann, Ernst	65
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	XIII (Predigt), 99, 101—103, 131, 132, 134
Herb, August	68, 81
Herrmann, Oskar	65—68, 72, 116, 126, 131
Hetzel, Dr. Ingrid	131
Hof, Gerhard	68, 140, 141
Jörger, Friedrich	6f, 118
Jung, Dr. Helmut	97, 105f, 113—115
von Kirchbach, Dr. Eckart	115f
Kiting, Chrispinus	43ff
Klauß, Kurt	82, 101, 103, 107
Kobler, Hermann	95f, Anlage 16
Koch, Gerhard	99, 116, 140
Laux, Dr. Eberhard	26ff
Leichle, Hans Martin	79ff, 116
Leser, Gerhard	60f, 67, 69, 103, 127, 129, 133
Lochmann, Dr. Ullrich	45ff
Marquardt, Paul	61—64, 98, 102
Müller, Dr. Siegfried	93f, 100, 102, 103, 107, 111, 112, 128, 129, 135, 137, 141
Ndabambi, Eagle	2
von Negenborn, Dr. Gerhard	30ff, 112
Niebel, Karl	98
Oloff, Dieter	95
Rave, Hellmut	37, 71, 72, 82, 98, 99, 108, 120ff, 127—129, 132, 134, 135
Richter, Günter	57

VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Ältestenrat der Landessynode, Mitglieder (Änderung)	3
Asylbewerber: Entschließung der Landessynode	117
Atomenergieproblematik, Antrag der Synodalen Richter u. a.	57f
— s. a. Kernenergie —	
Ausländische Mitbürger, unsere Aufgaben an den	139f
Basel, Freie Evangelische Theologische Akademie (FETA), Übernahme von Absolventen (Anträge der Evang. Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden)	10, 24f, 77ff
Bauernheimvolkshochschule, Errichtung, Standort	21, 23
Bauvorhaben, diakonische	95, 115, Anlage 16
Bauvorhaben, kirchengemeindliche	93f, 114
Bauvorhaben, landeskirchliche	92f, 114f
Behinderte; behindertenfreundliches Bauen	4
Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen (Gesetz)	8, 70, Anlage 3
Beratungsstellen, evangelische, im Bereich der Landeskirche	37, Anlage 15
Berlin-Brandenburgische Kirche (West), Vertreter	2
Bildungsausschuß der Landessynode, Mitglieder (Änderung)	3
CVJM-Landesverband Baden, Antrag auf Erhöhung des Zuschusses	22
Diakonisches Bauprogramm, Antrag des Diakonischen Werkes der Landeskirche — s. a. Bauvorhaben —	21
Diakonisches Werk der Landeskirche: Zusammenwirken der Landeskirche und des Diakonischen Werkes (Gesetz)	8, 61ff, Anlage 1
Diakonisches Werk der Landeskirche, Wahl von Landessynodalen in den Vor- stand des	65
Durlach, Kirchengemeinde, Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen (Verlängerung der Rechtsverordnung)	21, 69, Anlage 10
Ehescheidungsrecht, Reform: siehe Scheidungsrecht	
Entwicklungs-Genossenschaft, Ökumenische: siehe Ökumenisch	
Erb, D. Jörg †, Nachruf	3
Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kirchengemeinden Schopfheim und Durlach, Verlängerung der Rechtsverordnungen	20, 21, 69, Anl. 8, 10
Ersatzdienst von Geistlichen und Theologiestudenten: siehe Geistliche	
Evang. Erwachsenen-Katechismus	4
Fachschule für Sozialpädagogik, Errichtung in Wertheim: siehe Wertheim	
FETA (Freie Evang.-Theologische Akademie Basel): siehe Basel	
Finanzausgleichsordnung, Durchführungsbestimmungen für 1976/77	34, 112f, Anlage 11
Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat, Vertreter	2, 30
„Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche“, Regionalkomitee; Eingabe des Kirchengemeinderats Wilferdingen	8f
Geistliche, Befreiung von Wehr- bzw. Ersatzdienst (Antrag auf Aufhebung)	4ff
Gesangbuchkommission der Landeskirche, Bestellung	76, 77
Gesangbuchrevision, Zwischenbericht	74ff
Gottesdienstliche Reformen	8, 73f, Anlage 4
Hauptausschuß der Landessynode, Mitglieder (Änderung)	(3)

	Seite
Ritsert, Karl	110, 114 137f, 141
Rüdel, Albert	98f, 101, 104, 105, 107, 108, 110—112
Schäfer, Karl Theodor	81f, 101, 102, 104
Schnabel, Klaus	57, 63, 64, 68, 72
Schneider, Wolfgang	57, 81, 127, 128, 132, 141
Schöfer, Hans-Dietrich	67f, 100, 102, 103, 142
Schoener, Karlheinz	73—77, 128, 140
Schuler, Hermann	64 82, 130, 131, 141
Sick, Dr. Hansjörg	131, 133—135
Slenczka, Dr. Reinhard	38ff, 129—132
Steyer, Klaus	64, 67, 103
Stock, Günter	91f, 98, 99, 141
Trendelenburg, Hermann	72
Viebig, Joachim	74, 106, 127, 131
Walther, Dr. Dieter	94—97
Wendland, Dr. Karl Heinz	(65f)
Wendt, Dr. Günther	71f, 81, 133f
Wenk, Günther	104
Ziegler, Gernot	88ff, 97, 113, 128

	Seite
Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für 1972—1974	25
Haushaltsplan und Haushaltsgesetz der Landeskirche für 1976/77:	21, 30ff, 84ff, 96ff, Anl. 11—14
Einführung (Oberkirchenrat Dr. von Negenborn)	30ff, Anlage 11, 12
Bericht des Vorsitzenden des FA, Synodaler Gabriel	84ff, Anlage 13
Eingabe der Gemeindeversammlung Weil-Friedlingen	8, 93
Haushaltsplan der Evang. Zentralpfarrkasse für 1976/77	21, 91f, 113
Haushaltsplan des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1976/77	21, 91f, 113
Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Mittel für Kindergärten und Kindertagesstätten (Eingabe des Diakonischen Werkes der Landeskirche)	10f, 135ff
Herbolzheim, Diasporaort, Umgliederung in die württembergische Landeskirche	8, 65f, Anlage 2
Hessen und Nassau, Evang. Kirche in . . . , Vertreter	2
„Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“: Bericht des Ausschusses, Entschließung	117
Israel: Verhältnis von Kirche und Staat Israel (Antrag Bezirkssynode Pforzheim-Stadt)	23f
Jugend, Synodal-Tag der . . . im April 1975:	
Schreiben der Evang. Gemeindejugend Baden	56f
Bericht der Vereinigten Arbeitsgruppen	60f
Jugendreferenten, Fort- und Weiterbildung	7
Kalimantan, Evang. Kirche in . . . , Gast	1f, 43ff
Kandidaten der Theologie, Ausbildung in Fragen der Jugendarbeit	6f
Kernenergieproblematik, Eingabe Dr. Dr. Günter Altner	21f
— s. a. Atomenergie —	
Kindergärten, Kindertagesstätten, Haushaltsmittel der Kirchengemeinden (Eingabe des Diakonischen Werkes der Landeskirche)	10f, 135ff
Kirchenbezirke, Neugliederung (3. kirchliches Gesetz)	20, 66ff, Anlage 5
Königsfeld, Zinzendorf-Gymnasium und Frauenberufliche Schulen, Bitte um Finanzhilfe für	9, 88, 94f
Kollekten, Erhebung und Abführung, Eingabe des Kirchengemeinderats Müllheim	25f, 82f.
Krankenversicherungs-Beiträge der Pfarrer und Kirchenbeamten (Eingabe Pfarrer Raulf, Boxberg-Bobstadt)	9f, 69f
Landessynode, Mitglieder (Änderung)	3, 141f
Liturgische Kommission, Vorsitz	56
Michel, Schuldekan, Landessynodaler, Berufung zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes	106, 141f
Mission und Ökumene, Kammer für . . . , Fragebogen	47, 83
Mitarbeiter, nebenberufliche: siehe nebenberuflich	
Müller, Willi, Landessynodaler, Dankesgruß	119
Nairobi: siehe Ökumenischer Rat der Kirchen	
Nebenberufliche Mitarbeiter, Rechtsstellung und Vergütung (kirchliches Gesetz)	20, 115ff, Anlage 7
Neudenau, Diasporaort, Umgliederung in die württembergische Landeskirche	8, 65f, Anlage 2
Neugliederung der Kirchenbezirke, 3. kirchliches Gesetz	20, 66ff, Anlage 5
Oberkirchenrat, Evang., Organisation: Gutachten der WIBERA	26ff
Ökumenische Entwicklungs-Genossenschaft, Antrag auf Beitritt (Evang. Pfarramt Neckarzimmern)	13ff, 138f
Ökumenischer Rat der Kirchen, 5. Vollversammlung in Nairobi, Berichte im Blick auf . . . : Synodaler Prof. Dr. Slenczka	38ff

XII

	Seite
Präsident Kiting, Evang Kirche in Kalimantan	43ff
Pfarrer Dr. Lochmann	45ff
Rechnungsprüfungsausschuß, Mitteilung betr. Rechnungsprüfung	6
Rechtsausschuß der Landessynode, Mitglieder (Änderung)	3
Ruchsen, Kirchengemeinde, Umgliederung in die württembergische Landeskirche (Gesetz)	8, 65f, Anlage 2
Scheidungsrecht: Vom Verschuldenssgrundsatz zum Zerrüttungsprinzip — Probleme der Reform des Rechts der Scheidungsvoraussetzungen und der Scheidungsfolgen (Referat Prof. Dr. Dieckmann)	47ff
Schopfheim, Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde (Verlängerung der Rechtsverordnung)	20, 69, Anlage 8
Stein a. K., Umgliederung in die württembergische Landeskirche	8, 65f, Anlage 2
Stellenpläne der Verwaltung sowie der kirchlichen Werke und Einrichtungen (Bericht des FA)	88ff, 113f
Stellenplanausschuß:	
Erweiterung	59f
Kompetenz	90f, 114
Stuttgart, Kultusministerium, Vertreter	84
Südafrika, Moravian Church, Gast	1f
Taufe	20—23, 119ff, Anl. 9, 9a
Vorlage des LKR für LO „Die Taufe“	20, 119ff, Anlage 9
Vorlage des LKR, vom Hauptausschuß überarbeitet	120ff, Anlage 9a
Erklärung des Synodalen Dr. Müller, Mitglied des LOA Taufe	21
Eingabe des Kirchengemeinderats Schriesheim	21
Antrag des Ältestenkreises der Paulus-Gemeinde Baden-Baden zur LO „Die Heilige Taufe“	22f, 119ff
Eingabe Pfarrer Aukschun, Böhringen u. a. zur kirchlichen LO „Die Heilige Taufe“	24, 120ff
Antrag des Synodalen Hof	119ff
Ergänzungsantrag des Synodalen Viebig	127ff
Theologiestudenten, Wehr- bzw. Ersatzdienst: siehe Geistliche	
Theologiestudenten, Ausbildung in Fragen der Jugendarbeit	6f
Theologische Referenten in den Kirchenbezirken	
Bestellung (Antrag Pfarrer Claus, Mosbach)	10, 140f
Umzugskosten der Pfarrer (kirchliches Gesetz)	20, 71, Anlage 6
Unterländer Evang. Kirchenfonds, Haushaltsplan für 1976/77	21, 91f, 113
Verwaltung, kirchliche (EOK und kirchliche Werke): Gutachten der WIBERA	26ff
Verwaltung, kirchliche, Antrag auf Neuorientierung (Synodaler Ritsert u. a.)	20, 72f
Wehr- bzw. Ersatzdienst, Antrag auf Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Theologiestudenten	4ff
Wertheim, Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule beim Diakonissenhaus Frankenstein in eine Fachschule für Sozialpädagogik	11ff, 137f, Anlage 17
WIBERA, Düsseldorf, Gutachten über Organisation des EOK und der kirchlichen Werke	26ff
Württembergische Evang. Landeskirche, Vertreter	2
Württembergische Evang. Landeskirche	
Umgliederung von bisher badischen Gemeinden	8, 65f, Anlage 2
Wyhl, Atomkraftwerkplanung	21f, 57f
Zentralpfarrkasse, Evang., Haushaltsplan 1976/77	21, 91f, 113

Gottesdienst

zur Eröffnung der Herbsttagung der Landessynode am Sonntag, 26. Oktober 1975, um 20.30 Uhr
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Bericht zur Lage, den ich Ihnen morgen früh vortragen wollte, ist mir unter der Hand zu einer Predigt geraten. Es scheint mir darum sinnvoll, wenn ich Ihnen diese Predigt nun in diesem Gottesdienst vortrage.

Die Lage unserer Kirche ähnelt der Wetterlage, die wir zur Zeit erleben. Insbesondere bei unseren Haushaltsberatungen gleichen wir denen, die unten in der Ebene heute eine dicke Wolkendecke über sich hatten und sich jetzt zu dieser nächtlichen Zeit nur mühsam durch den Nebel vorantasten. Ich habe sogar den Eindruck, daß so etwas wie eine Inversionslage herrscht. Es hat sich da ein Smog zusammengebraut aus vielen Ängsten, Zweifeln, Verärgierungen, Vorurteilen, eine ganze Dunstglocke, unter der es ständig zu einem Kollaps, zu Kurzschlußreaktionen kommt. Was wir brauchen, ist, daß wir auf einen Berg hinaufkommen, frische Luft atmen und wieder klare Sicht gewinnen, so wie es am Anfang von Matth. 5 heißt: „Da Jesus aber das Volk sah, ging er auf einen Berg und setzte sich; und seine Jünger traten zu ihm.“ Wir, liebe Freunde, wollen uns dazustellen und hören.

Was unser Herr in seiner Bergpredigt sagt, paßt akkurat zu dem, womit wir uns in den nächsten Tagen und seit Wochen beschäftigen. Es hat zu tun mit Besitz, Geld und Sorgen: „Was werden wir essen? Was werden wir trinken? Womit werden wir uns kleiden?“ Jesus beginnt mit einer ernsten Warnung: „Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln auf Erden, wo sie die Motten und der Rost fressen und wo die Diebe nachgraben und stehlen. Sammelt euch aber Schätze im Himmel, wo sie weder Motten noch Rost fressen und wo die Diebe nicht nachgraben noch stehlen. Denn wo euer Schatz ist, da ist auch euer Herz.“ In der Theorie ist uns das, sofern es die Kirche betrifft, selbstverständlich. Natürlich lebt sie streng genommen nicht von ihrem Fondsvermögen, von der Zentralpfarrkasse, so hilfreich das alles ist. Die Kirche lebt, das wissen wir, vom Reichtum der Gnade Gottes.

Aber warum werden wir denn in dem Maße beunruhigt, ja verunsichert, wenn nun das Einkommen aus der Kirchensteuer um 10 Prozent zurückgegangen ist? Vermutlich wären sämtliche Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland glücklich, wenn sie mit den uns verbleibenden 90 Prozent leben und arbeiten könnten. Ist nicht, so werden wir hier gefragt, unser Herz, mehr als wir ahnten, bei den Schätzen gewesen, die nun heute die Rezession oder die Inflation fressen und stehlen?

Jesus stellt uns deshalb vor eine harte Alternative: „Niemand kann zwei Herren dienen. Entweder er wird den einen hassen und den anderen lieben, oder er wird dem einen anhängen und den anderen verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen

und dem Mammon.“ Wohlgermerkt, dem Mammon, nicht dem Geld. Geld kann etwas sehr Nützliches sein, wenn damit, wie hoffentlich bei unserem Haushalt, Gott gedient werden soll. Mammon ist das Goldene Kalb, das uns berauscht und fasziniert, ist der Teufel, der uns weismachen will, daß mit der Sicherheit eines ausgeglichenen Haushaltes die Zukunft der Kirche gewährleistet sei. Und wir sind wieder gefragt: haben wir hinter den in den letzten Jahren so stark steigenden Steuereinnahmen nicht den im gleichen Maße schwindenden Glauben übersehen?

Jesus weiß, warum er uns vor dieses Entweder — Oder stellt, nicht nur uns als Kirche, sondern auch uns als Gesellschaft. Die Rezession soll uns doch wohl daran erinnern, was wir in den goldenen Jahren nach dem Währungsschnitt vergessen hatten: daß es Sicherheit im strengen Sinne des Wortes nicht gibt. Es gibt kleinere oder größere Wahrscheinlichkeiten.

Wohl aber gibt es etwas, das uns die Unsicherheit ertragen läßt, nämlich das Vertrauen darauf, daß Gott uns wie ein guter Vater umsorgt. Die Worte, mit denen nach dieser harten Alternative Jesus dies sagt, sind wohl schon sprachlich das Schönste, was je aus dem Munde eines Menschen gekommen ist: „Sehet die Vögel unter dem Himmel an: sie säen nicht, sie ernten nicht, sie sammeln nicht in die Scheune; und euer himmlischer Vater nährt sie doch. Seid ihr denn nicht viel mehr denn sie? Wer ist unter euch, der seiner Lebenslänge eine Spanne zusetzen kann, ob er gleich darum sorgt? Und warum sorgt ihr für die Kleidung? Schaut die Lilien auf dem Felde, wie sie wachsen: sie arbeiten nicht, auch spinnen sie nicht. Ich sage euch, daß auch Salomo in aller seiner Herrlichkeit nicht gekleidet gewesen ist wie derselben eine. So denn Gott das Gras auf dem Felde also kleidet, das doch heute steht und morgen in den Ofen geworfen wird, sollte er das nicht viel mehr euch tun, o ihr Kleingläubigen?“

Ja, das sind wir: Kleingläubige. Es spricht wohl auch zu viel dagegen, daß Gott uns wie ein guter Vater umsorgt: die tausend Menschen, die auch am heutigen Tage wieder rund um die Erde jämmerlich verhungert sind; die tausend, die vielleicht in dieser Stunde irgendwo gemartert werden; die Autounfälle, die in der Dunkelheit irgendwo auf der Autobahn in unserer Nähe passieren. Ist es nicht diese dunkle, blutige Welt, die uns höhnisch anbrüllt: o ihr Idioten!

Jesus weiß das und sagt: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles zufallen.“ Dieser Satz teilt wie ein Windstoß den Nebel vor dem Blick des Wanderers. Er sieht vor sich den gewaltig aufragenden Gipfel des Lebens, das Reich Gottes. Das

ist das Ziel. Weil wir diesen Gipfel aus dem Auge verloren haben, imponierten uns die Felsen, die uns den Weg zu versperren schienen, schreckten uns die Abgründe, die sich vor uns auftaten. Daß Gott uns umsorgt, wird tatsächlich erst glaubhaft, wenn wir auf den Gipfel schauen, auf das Gipfelkreuz, wo Jesus sich mit seinem Tod dafür verbürgt, daß Gott keinen von uns aufgibt, uns durch Schuld und Tod hindurch zu sich zieht. Das ist seine Sorge.

Das Reich Gottes, der Gipfel, das Erste, — man verzeihe — die Priorität. Daß wir das recht verstehen! Diesem Ersten folgt nicht etwa wie bei einem Kopf-an-Kopf-Rennen gleich ein Zweites und ein Drittes. Das Reich Gottes ist wie Gott selbst allem unendlich überlegen. „Ich bin der Herr, Dein Gott. Du sollst keine anderen Götter neben mir haben.“ Was Mose aus dem Donner des Berges Sinai hörte, gilt auch für das Reich Gottes: Kein anderes Reich neben ihm. „Ich bin das A und das O, der Erste und der Letzte“, was der Seher Johannes über die Epochen der Geschichte hinweg erschaut, das ist auch gesagt vom Reiche Gottes. Es trägt die Geschichte, es läßt schon jetzt die Blumen blühen und die Vögel singen, um uns eine Ahnung von seiner Herrlichkeit zu geben.

Jesus fügt dem Wort „Reich Gottes“ sofort hinzu: „seine Gerechtigkeit“ — „so ihr trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit“. Das Reich Gottes will unser Leben schon jetzt, auf dem Wege bestimmen. Es wehen vom Gipfel zu uns die Kräfte der neuen Welt, daß wir nicht müde werden. Es wärmen uns die Strahlen der Liebe Gottes. Die Priorität des Reiches Gottes ist in Wirklichkeit eine Totalität.

Luther nennt das Verhalten, das dieser Totalität gerecht wird, ein Trachten. Ein schlechter Übersetzer des Urtextes hätte das dort stehende Wort wohl wiedergegeben mit unserem blassen „suchen“. Aber es geht bei diesem der Totalität des Reiches Gottes gemäßen Verhalten nicht um die Suche nach einem Haus in einer unbekanntenen Stadt, auch nicht um einen experimentellen, im Grunde unverbindlichen Versuch. Es geht darum, daß wir uns der umfassenden Sorge unseres himmlischen Vaters *a n v e r t r a u e n*; daß wir bei allem, was wir tun, die Richtung auf den Gipfel einhalten, wie die Kompaßnadel zum Pol zeigt, wohl zitternd, nur allzu leicht abgelenkt von attraktiven Mächten in ihrer Nähe, aber dann sich doch immer wieder besinnend auf den eigentlichen Pol.

„Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles zufallen.“ Das Trachten nach dem Reiche Gottes macht frei. Jesus schenkt uns auf dem Berg die herrliche Freiheit der Kinder Gottes, die ihre Sorgen abwerfen wie ein lästiges Stück Gepäck, das sie mitgeschleppt haben. Die Arbeitsmedizin hat festgestellt, daß zum Streß weniger das Arbeitsquantum führt als die Einstellung zur Arbeit, unsere Unzufriedenheit, unsere Enttäuschung. Eben das will uns Jesus nehmen. „Darum sollt ihr nicht sorgen und sagen: Was werden wir essen? Was werden wir trinken? Womit werden wir uns kleiden?“ — wie sollen wir uns Prioritäten setzen? —

„Nach solchem allem trachten die Heiden; denn euer himmlischer Vater weiß, daß ihr das alles bedürft“, weiß, auch die Geschicke seiner Kirche zu lenken, selbst wenn wir etwas falsch beschlossen haben. Jesus legt uns gerade keinen Katalog vor über das, was wir tun sollen. Was er für das Leben seiner Kirche gibt, ist eine Fülle von Vergewisserungen dafür, daß wir umsorgt sind; was er uns schickt, ist eine Fülle von Hilfen dazu, daß wir wieder Luft schnappen. Er will bei uns sein, wenn wir zu seinem Tisch kommen. Er will selbst sprechen zu den Menschen, denen wir Nachricht bringen von dem Gipfel des Lebens. Er erklärt den Täufling zum Erben seines Reiches. Durch seine Vergebung macht er auch uns bereit zu vergeben, zu geben. Was die Kirche tut, ist gerade kein Soll, auch wenn wir in der Sprache der Haushaltstechnik immer wieder so sprechen. Es ist eine Chance, und Jesus gibt uns für diese Chance keine verbindliche Rangordnung. Das widerspräche dem Wesen der Chance, der Chance zur Freiheit. Wir müssen, wir dürfen von Fall zu Fall entscheiden, was wir zu tun haben. Und wenn wir darüber Ordnungen absprechen, sind sie elastisch und veränderlich.

Das bedeutet natürlich nicht Willkür. Es weist uns vielmehr in aller Freiheit auf Jesus hin, auf seinen Geist, auf seine Fürsorge. Man muß dabei sehr wohl sorgfältig rechnen. Es gibt bekanntlich neuerdings eine ganze Wissenschaft, die sich mit dem Planen und dem Aufstellen von Präferenzen beschäftigt. Wir können davon nur lernen. Im letzten aber — das hat gerade die Planungswissenschaft sogar für die Wirtschaft erkannt — hat das entscheidende Wort nicht der Computer, sondern der Mensch mit seinem Ermessen und mit seinem Gewissen, das eine Entscheidung wagt.

Diese Freiheit verweist uns zueinander. Wenn schon Gott uns kein Soll durch eherner Lettern über das Leben gibt, dürfen wir einander solche Solls erst recht nicht diktieren. Wir müssen die Beschlüsse, die uns gemeinsam betreffen, auch gemeinsam fassen. Man darf seine eigene Auffassung darüber, wie nun unsere Pfarrer eingesetzt werden sollen, nicht zu einem Glaubenssatz machen. Die Frage, wie die einzelnen Arbeitsfelder zu bewerten sind, darf nicht unsere Gemeinschaft zerreißen. Wir müssen sie gemeinsam beantworten, so gut wir können, und das heißt unter Umständen mit einem Kompromiß, mit einer Abstimmung. Gott sei Dank! der Herr sorgt für seine Kirche trotz ihrer Unzulänglichkeit. Sie ist einkalkuliert. O ihr Kleingläubigen! Die herrliche Freiheit der Kinder Gottes macht Mut zum Unvollkommenen und zur Lücke, besser noch, sie macht Mut, sich mit dem Wenigen zu begnügen, das wir tun können; denn Gott ist nicht der Lückenbüßer, sondern wir; wir sind die Handlanger, und Gott tut das Entscheidende. Gott sei Dank!

Jesus behält uns nicht auf dem Berg, er entläßt uns wieder, aber er geht voraus. „Als er aber“, heißt es am Ende der Bergpredigt, „vom Berge herabging, folgte ihm viel Volks nach.“ Er gibt dem Volk, unterwegs in der Wüste, und uns in Brot und Wein die Gewißheit, daß — so wahr Brot und Wein in uns eingehen — er in unser Leben eingeht. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 27. Oktober 1975, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung	
I.	und bitte unseren Synodalen Ertz, das Eingangs- gebet zu sprechen.
Eröffnung der Synode	Synodaler Ertz spricht das Eingangs- gebet.
II.	II. Begrüßung
Begrüßung	Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Herzlich begrüße ich Sie zu dieser Tagung unserer Landessynode. Mein besonderer Gruß gilt auch dies- mal unserem Herrn Landesbischof mit allen Mit- gliedern des Evangelischen Oberkirchenrats ein- schließlich der Herren Prälaten. Wir alle freuen uns außerordentlich, daß Sie, lieber Herr Oberkirchen- rat Schäfer, wieder bei uns sein können. (Allgemeiner starker Beifall)
III.	
Nachruf	Mit diesem Gruß verbinden wir unsere besten Wünsche für den weiteren Heilungsverlauf.
IV.	Auf der Gästebank dürfen wir heute bereits be- grüßen Herrn Pfarrer Eagle N d a b a m b i. Er ist Gemeindepfarrer der „Moravian Church“ in S ü d - a f r i k a. (Allgemeiner Beifall)
1. Veränderung im Bestand der Synode	Er ist am 21. Januar 1944 in Mount Frere geboren, verheiratet, ein Kind, und hat am Lutheran Theo- logical College studiert und ist seit 1974 ordiniert. Herr Pfarrer Ndabambi sollte auf Grund einer Ein- ladung unserer Synode am Kontaktstudium in Hei- delberg im Sommer 1975 zusammen mit Pfarrer Wessels teilnehmen. Er erhielt aber seinerzeit kein Ausreise-Visum nach Deutschland. Als ihm dieses im September überraschend erteilt wurde, machte er sich umgehend auf die Reise nach Deutschland. Er wird zusammen mit den Regionalen Beauftragten für Mission und Ökumene in Gemeinden unserer Landeskirche eingesetzt und absolviert in Radolfzell einen Sprachkurs in deutscher Sprache. An Weih- nachten 1975 wird er wieder heimfahren.
2. Verpflichtung von zwei Synodalen	
3. Zuteilung zu den ständigen Ausschüssen	
V.	
Entschuldigungen	
VI.	
Nachwahl zum Ältestenrat	
VII.	
Bekanntgaben	
VIII.	
Zuweisung der Eingänge	
IX.	
Bericht der Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA zur gutachtlichen Untersuchung der Organisation des Evangelischen Oberkirchenrats und der kirch- lichen Werke Prof. Dr. Laux, Düsseldorf	
X.	
Einführung in den Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1976 und 1977 Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn	
XI.	
Verschiedenes	
I. Eröffnung der Synode	
Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die 8. or- dentliche Tagung der 1972 gewählten Landessynode	

Die Anwesenheit der beiden Brüder anderer Kontinente zeigt klar, daß nicht nur eine leere, sondern eine lebende Partnerschaft zwischen den Kirchen besteht.

In der Reihe unserer Gäste der Nachbar- und Schwesternkirchen begrüße ich die zum ersten Mal bei uns weilenden Freunde, und zwar Herrn Vizepräsident Dietze als Vertreter der Berlin-Brandenburgischen Regionalsynode West.

(Allgemeiner starker Beifall)

Herr Pfarrer Wiegand aus Gau Odernheim als Vertreter

(Allgemeiner Beifall)

des Präses der Landessynode von Hessen und Nassau. Auch zum ersten Mal wird zu uns kommen Herr Rechtsdirektor Jurina als Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg; er ist noch nicht eingetroffen.

Es ist erfreulich, daß Sie, meine Herren, den Weg zu uns gefunden haben. Herr Pfarrer Wiegand ist dies nicht schwergefallen; er denkt gern an unser Haus. Hat er doch vor 25 Jahren in diesem Haus seine Frau kennengelernt.

(Allgemeine Heiterkeit und Beifall)

Ein herzlicher Willkommgruß gilt unserem alten Freund und Nachbarn, Herrn Dekan Weber aus Bad Liebenzell

(Allgemeiner Beifall)

als Vertreter der schwäbischen Landessynode.

Meine lieben Herren und Brüder, wir freuen uns über Ihr Kommen, und ich heiße Sie alle herzlich bei uns in Bad Herrenalb willkommen. Es ist sehr schön und kommt leider selten vor, daß wir mehrere Vertreter von Nachbarkirchen begrüßen dürfen. Ich möchte unserer Freude hierüber besonders Ausdruck verleihen. Ich danke Ihnen für Ihr Kommen und Ihr Interesse, das Sie unserer Tagung bekunden.

Herr Oberkirchenrat Gundert von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland kann zu seinem großen Bedauern auch dieses Mal nicht zu uns kommen. Er läßt Sie mit allen guten Wünschen herzlich grüßen.

Mit den Damen und Herren der Presse begrüße ich herzlich die Vertreter unserer Jugend, die Kandidaten des Petersstifts, die Abgesandten des Konvents der badischen Theologiestudenten und die Vertreterinnen der Fachhochschule Freiburg.

(Beifall)

Zuletzt und besonders herzlich begrüße ich Sie, meine lieben Mitsynodalen, als die Hauptmitwirkenden unserer Tagung. Auch dieses Mal haben wir wieder ein großes Arbeitspensum zu bewältigen. Aber ganz besonders am Herzen liegen uns bei dieser Tagung die uns gestellten Aufgaben auf finanziellem Gebiet. Die Finanzlage unserer Landeskirche nötigt, die kirchliche Arbeit zu konzentrieren und die Schwerpunkte für den unaufgebbaren Dienst der Kirche zu finden. Die Haushaltsberatungen unserer Landeskirche und damit auch der Kirchenbezirke und Gemeinden sowie aller kirchlichen Werke werden uns daher andere und zum Teil härtere Entscheidungen als in den zurückliegenden Jahren ab-

verlangen. Möge Gott in diesen Tagen uns Kraft schenken zu allem, was wir tun, und mit uns sein bei allem, was wir tun, unserem Reden und Beschließen.

Unser Gast aus Südafrika möchte nun ein kurzes Grußwort an uns richten. Herr Dr. Bilger wird übersetzen. Darf ich bitten!

Rev. Eagle Ndabambi hält seine Ansprache in englischer Sprache.

(Sehr starker Beifall)

Synodaler Dr. Bilger übersetzt nach Abschluß der Ansprache: Herr Präsident! Meine lieben Schwestern und Brüder in Christo! Ich bringe Ihnen die Grüße meiner Kirche, der Moravian Church, der Herrnhuter Kirche, aus Südafrika. Ich komme aus einem Land (— ich muß das jetzt natürlich etwas aus dem Gedächtnis machen —), wo die Menschen von der Hand in den Mund leben, aus einem trockenen Lande, wo die Familien für lange Zeiten, oft für ihr ganzes Leben, getrennt sind durch die Wanderarbeit, die Frauen einsam zu Hause sind und die Männer ihr Geld verdienen in Johannesburg, Durban, Kapstadt, in den großen Industriezentren und nach zwei drei Monaten auch mal ihr Geld nach Hause schicken (— oder nicht, füge ich hinzu —). Die Grenzindustrien, die an der Grenze der sog. Homelands errichtet sind, sind nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. (— Wenn ich da noch hinzufügen darf: es bedeutet das, daß — die Grenzindustrien sind an der Grenze der sog. Homelands errichtet — die gesamten Verdienste im weißen Gebiet verbleiben und die Soziallasten praktisch den Homelands angelastet werden dadurch, daß die Leute hin- und herwandern müssen aus dem Heimatland in die Industrie im weißen Gebiet. Deswegen eben der Tropfen auf dem heißen Stein. —)

Er bedankt sich dann nochmal, daß er hierherkommen konnte, daß wir Vertreter aus Südafrika hier empfangen, aus Südafrika, das so weitgehend isoliert ist von der anderen Welt und wo die Spannungen von Tag zu Tag größer werden.

Ich glaube, ich habe jetzt ungefähr das Ganze gesagt.

(Beifall und Zurufe)

Und das Letzte, das habe ich natürlich auf Xhosa auch nicht verstanden. Er kommt aus der Transkei, Transkei ist von Xhosa bewohnt, das ist ein am Indischen Ozean gelegenes Land. Er hat Ihnen die Klicklaute dieser Sprache demonstriert durch einen kleinen Satz, der lediglich aussagte, das Eichhörnchen liegt auf der Wiese...

(Heiterkeit, Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Pfarrer Ndabambi! Ich möchte namens der Synode für Ihre Worte, Ihre guten Wünsche und die Zeichen der Verbundenheit mit unserer Arbeit und den uns gestellten Aufgaben herzlich danken. Ihrer Kirche wie auch Ihnen persönlich alle guten Wünsche!

(Beifall)

* In Klammern und am Schluß: Bemerkungen des Übersetzters.

III. Nachruf

Am 12. Mai 1975 ist unser früherer Landessynodaler D. theol. h. c. Jörg Erb im Alter von 75 Jahren nach kurzer, schwerer Krankheit in die Ewigkeit heimgerufen worden. Die Arbeit des Heimgegangenen im Beruf des Erziehers und sein Dienst an der Kirche waren ein reiches und von Gott gesegnetes Wirken. In der Zeit der Zugehörigkeit zu unserer Landessynode von 1966 bis 1972 als gewählter Vertreter des Kirchenbezirks Freiburg hat Jörg Erb jederzeit gute und fruchtbringende Arbeit im Plenum und im Hauptausschuß geleistet. Er ist ein treuer Weggefährte und unermüdlicher Mitarbeiter im Dienst an der Kirche mit der Tat und im Wort gewesen. Zum letzteren darf ich hier als Zeugnis seines gläubigen Wirkens seine Bücher „Schild des Glaubens“ und „Der Gute Hirte“ sowie die „Wolke der Zeugen“ und die „Stimmen der Väter“ anführen. Wir neigen uns in großer Dankbarkeit und tiefer Ehrfurcht vor unserem Toten und wollen zum Zeichen des Mitempfindens und der Trauer einen Augenblick in stillem Gedenken verweilen.

(Die Synodalen erheben sich von ihren Plätzen.)

Zum Zeichen unseres Dankes und ehrenden Gedenkens haben Sie sich von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

(Die Synodalen nehmen wieder Platz.)

IV.

1. Veränderungen im Bestand der Synode

Zwei berufene Mitglieder unserer Landessynode sind seit der Frühjahrstagung aus der Synode ausgeschieden. Unsere Synodale Frau Oberin Lieselotte Hofmann hat aus beruflichen Gründen um ihre Entlassung aus der Synode gebeten. Im Hinblick auf die vorgetragenen Gründe mußten wir ihrem Wunsche nachkommen. In der Sitzung des Landeskirchenrats vom 10. April 1975 haben die synodalen Mitglieder Frau Oberin Emmi Langensiepen beim Diakonissenmutterhaus Bethlehem in Karlsruhe berufen.

(Allgemeiner Beifall)

Aus gesundheitlichen Gründen äußerte unser Synodaler Karl Engel, der sowohl zur Märztagung wie auch zur Apriltagung unserer Synode nicht kommen konnte, die Bitte, sein Amt als Synodaler niederlegen zu dürfen. Im Hinblick auf den damals bestehenden Gesundheitszustand mußten wir auch seiner Bitte entsprechen. In synodaler Besetzung hat der Landeskirchenrat am 26. September 1975 als neues Mitglied Frau Eva Münch aus Bad Rappenau berufen.

(Allgemeiner Beifall)

Ich heiße Sie beide in unserem Kreise herzlich willkommen und wünsche eine stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

2. Verpflichtung von 2 Synodalen

Darf ich Sie nun bitten vorzutreten.

(Die Synodalen Frau Oberin Emmi Langensiepen und Frau Eva Münch treten vor den Präsidententisch.)

Ich spreche Ihnen das Versprechen vor, das Sie hier vor der Synode abgeben. Es lautet:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Darf ich Sie nun bitten, die Worte nachzusprechen. Zunächst Frau Oberin: „Ich verspreche es.“

Synodale Frau Oberin **Emmi Langensiepen**: Ich verspreche es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Frau Münch: Ich verspreche es.

Synodale Frau **Eva Münch**: Ich verspreche es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Somit sind Sie in unseren Reihen als Synodale aufgenommen. (Allgemeiner Beifall)

3. Zuteilung zu den ständigen Ausschüssen

Ich darf gleich die Wünsche unserer beiden Schwestern bekanntgeben: Frau Oberin Langensiepen wünscht, dem Bildungsausschuß anzugehören und Frau Münch ist mit einer Zugehörigkeit zum Rechtsausschuß einverstanden. (Beifall)

Können Sie auch hierzu Ihr Einverständnis geben? Oder sind Gegenstimmen da?

(Allgemeine Zustimmung)

Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie den eben genannten Ausschüssen zugewiesen.

V. Entschuldigungen

Aus gesundheitlichen Gründen können an unserer Tagung leider nicht teilnehmen Frau Diefenbacher und Herr Willi Müller.

Berufliche Gründe stehen einer Teilnahme an der Synodaltagung entgegen bei unseren Synodalen Lust, Rauer, Dr. Eisinger und Hartmann.

Ein Teil unserer Brüder wird erst später kommen, leider muß auch ein anderer Teil wieder früher weggehen.

Sie finden hier auf der Tagesordnung als Punkt

VI. Nachwahl zum Ältestenrat

Sie werden sich erinnern, daß wir am 7. März in der Plenarsitzung einen neuen Schriftführer, nämlich unseren Synodalen Reger, berufen haben und als Stellvertreter den Herrn Deecke benannt haben. Er ist bisher auf der Reservebank sitzend ohne Stimme gewesen. Um dies jetzt nachzuholen nach dem Ausscheiden von Frau Oberin Hofmann, schlägt der Ältestenrat Ihnen vor, daß wir Herrn Deecke als weiteres Mitglied in den Ältestenrat berufen.

Ist eine Gegenstimme? — Das ist nicht der Fall.

Herr Deecke, darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

(Synodaler **Deecke**: Ich nehme die Wahl an.)

— Danke schön und eine gute Zusammenarbeit! (Allgemeiner Beifall)

Unter Punkt VII haben wir die
allgemeinen Bekanntgaben.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns allen den Evangelischen Erwachsenenkatechismus überreicht. Dieses Buch, an dem mehr als 200 Fachleute aus Theologie und Gemeinde, Forschung und Lehre, Unterricht und Seelsorge gearbeitet haben, ist hervorragend geeignet, um sich in Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens zu orientieren. Es ist eine ausgezeichnete Hilfe für die Beantwortung der täglich auf uns zukommenden Fragen und Probleme. Hierfür möchte ich, Herr Landesbischof, unseren allerherzlichsten Dank zum Ausdruck bringen. (Beifall)

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Bonn-Bad Godesberg bestätigt mit Schreiben vom 24. Juni 1975 mit verbindlichem Dank unsere Zuschrift mit dem Beschluß, den wir in der Frühjahrstagung zu dem Antrag der Evang. Jugend des Kirchenbezirks Müllheim betr. „Aktion Behinderte 1974“ gefaßt haben. Er fügt einen Artikel aus dem Bundesarbeitsblatt bei, der einen Überblick über den Stand der Maßnahmen und Möglichkeiten des weiteren Vorgehens gibt, den übrigens der Evangelische Oberkirchenrat bei seinen Maßnahmen bereits berücksichtigt hat. Er führt weiter an:

„Gesetzliche Regelungen wurden bislang in § 36 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung, in § 4 und § 46 Abs. 4 der Bauordnung von Rheinland-Pfalz und im Artikel 39 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung getroffen.“

Soweit die Mitteilung. Ergänzt wird dies durch ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats. Hier teilt Herr Oberkirchenrat Jung mit, daß nach dem Beschluß unserer Synode vom 9. April 1975, nach dem Kirchen, Gemeindehäuser usw. künftig behindertenfreundlich zu planen sind, insbesondere für Rollstuhlfahrer, bestehende Gebäude auf diese Voraussetzung zu überprüfen sind und als Sofortmaßnahme zusätzliche Einrichtungen in dem Gebäude der Evangelischen Akademie in Bad Herrenalb und des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe in Angriff zu nehmen sind:

... Darüber hinaus hat der Evangelische Oberkirchenrat die Staatlichen Bauämter daraufhin angesprochen, daß bei Baumaßnahmen in kirchlichen Lastengebäuden die Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung beachtet werden.

(Beifall)

Dem weiteren Beschluß der Landessynode, das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durch gesetzliche Maßnahmen zu veranlassen, sowohl bei bestehenden als auch bei der Planung und Ausführung von öffentlichen Bauten die Situation der Körperbehinderten gemäß dem „Katalog der Schwerpunkte bei der Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse (vom Februar 1973)“ zu berücksichtigen, hat der Präsident mit Schreiben vom 13. 5. an das genannte Ministerium entsprochen. Zugleich wird um Unterrichtung von den veranlaßten Maßnahmen gebeten.

2. In Ausführung des Synodalbeschlusses ist das Kirchenbauamt vom EOK am 18. 4. 1975 angewiesen worden, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Das Ergebnis der Überprüfung der Vorschläge legte das Kirchenbauamt dem EOK am 1. 8. mit folgendem Ergebnis vor:

2.1

Eine Kommission, der ein Beauftragter des Diakonischen Werkes, Oberbaurat Wein und Architekt Rossmann angehören, soll Richtlinien und Hinweise für ein behindertengerechtes Bauen kirchlicher Räume ausarbeiten. Diese Richtlinien sollen verbindlich sein für die Beurteilung von Neubauten durch das KBA sowie als Arbeitshilfe für Architekten.

2.2

Die Mitarbeiter des Kirchenbauamtes sind angewiesen, bei der Aufnahme der Baurelationen insbesondere die Frage behindertenfreundlicher Zugänge zu untersuchen und darüber zu berichten.

2.3 Sofortmaßnahmen

Das Kirchenbauamt hat für das Haus der Kirche in Bad Herrenalb und für das Verwaltungsgebäude Vorschläge erarbeitet und Kosten ermittelt.

2.31 Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Die Verbesserungen der räumlichen Situation einschl. der Umbauarbeiten und einer Neugestaltung des Aufzugs: Kosten rd. DM 160.000.—

2.32 Die Umbauarbeiten und zusätzlichen Einrichtungen in dem Verwaltungsgebäude Blumenstr. 1:

Aufwand rd. DM 35.000,—

2.33 dsgl. im Bürohaus Blumenstr. 5 und 7:

Aufwand rd. DM 25.000,—

3.

Der EOK hat die zuständigen Oberfinanzdirektionen Karlsruhe und Freiburg von dem Beschluß der Landessynode unterrichtet und gebeten, die Staatlichen Hochbauämter auf die Berücksichtigung der Richtlinien des Bundesministeriums für Raumordnung hinzuweisen.

4. Im Haushaltszeitraum 1976/77 waren Mittel für die baulichen Veränderungen und zusätzlichen Einrichtungen im Interesse der Behinderten mit zunächst DM 190 000,— erforderlich; sie könnten zu Lasten anderer aus der Haushaltsstelle 810.950 zu dotierender Aufgaben bereitgestellt werden.

Diese Entscheidung wird nach Vorberatung im Finanzausschuß von der Landessynode im Rahmen der Verabschiedung der Haushalte 1976 und 1977 zu treffen sein.

Als nächstes verlese ich ein Schreiben der Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutschland vom 26. Juni 1975:

Betr.: Aufhebung der grundsätzlichen Befreiung der Geistlichen bzw. Theologiestudenten vom Wehr- oder Ersatzdienst

Bezug: Dortige Schreiben v. 28. 10. 1974 und 28. 5. 1975

Sehr geehrter Herr Präsident!

Aufgrund Ihres Antrages vom 28. Mai 1975 hat der Rat der Evang. Kirche in Deutschland von dem Beschluß der badischen Landessynode vom 23. Okt. 1974 Kenntnis genommen.

Ich muß hier eine Ergänzung einschieben. Der Beschluß der Synode ist unverzüglich an die Kirchenkanzlei gegeben worden. Dort war man jedoch der Ansicht, daß eine Entscheidung darüber nicht zu treffen sei. Auf die Erinnerung vom 28. Mai 1975 ist dann diese Antwort erfolgt. — Es heißt dann in dem Schreiben weiter:

Die Entschließung des Rates der EKD vom 21. Juni 1975 lautet wie folgt:

1. Der Rat hat von dem Antrag der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 1974 Kenntnis genommen, mit der Bundesregierung in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, die Befreiung der Pfarrer bzw. die Zurückstellung der Theologiestudenten vom Wehrdienst aufzuheben. Der Rat sieht sich nicht in der Lage, dem Antrag zu entsprechen, weil

a) die geltenden Bestimmungen über die Wehrpflicht der Pfarrer und Theologiestudenten nicht auf Betreiben der EKD, sondern auf eigenen Erwägungen des staatlichen Gesetzgebers beruhen und weil

b) nach wie vor keine Aussicht besteht, im Sinne des Beschlusses der badischen Landessynode Übereinstimmung unter den Gliedkirchen der EKD und den Mitgliedkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zu erzielen.

2. Die Kirchenkanzlei wird beauftragt, dem Präsidenten der badischen Landessynode diesen Beschluß des Rates mit einer Darstellung der früheren Verhandlungen über die Frage der Wehrpflicht von Pfarrern und Theologiestudenten mitzuteilen.

3. Die Gliedkirchen sollen hierüber durch die Kirchenkanzlei unterrichtet werden.

Die Darstellung der früheren Verhandlungen über die Fragen der Wehrpflicht von Pfarrern und Theologiestudenten ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Anlage

Darstellung der Erwägungen und Stellungnahmen zur Befreiung der Geistlichen und zur Zurückstellung der Theologiestudenten vom Wehrdienst

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes sind ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses vom Wehrdienst befreit. Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, werden nach § 12 Abs. 2 a.a.O. auf Antrag vom Wehrdienst zurückgestellt.

Diese Bestimmungen beruhen nicht auf Anträgen von kirchlicher Seite, vielmehr war die Initiative im Januar 1952 von der „Dienststelle Blank“ in Bonn ausgegangen. Die Kirchenkanzlei der EKD hatte zwar schon mit Rundschreiben vom 6. Dezember 1946 — Tgb. Nr. 13 106 — die Landeskirchenleitungen um eine Stellungnahme zur Frage des Kriegsdienstes von geistlichen Amtsträgern der Kirche gebeten. Darauf haben sich aber nur wenige Landeskirchenleitungen geäußert und auch diese z. T. ohne sachliche Stellungnahme, weil die gestellte Frage damals noch nicht als akut angesehen wurde.

Erst auf der Kirchlichen Westkonferenz in Königswinter am 18./19. 5. 1951 kam es zu einer Aussprache über die Frage des Wehrdienstes evangelischer Pfarrer, wobei die Kirchenkanzlei gebeten wurde, eine offizielle Stellungnahme der Landeskirchenleitungen herbeizuführen, obwohl damals ein akuter politischer Anlaß hierfür noch nicht vorlag. Diesem Beschluß kam die Kirchenkanzlei mit Rundschreiben v. 9. 8. 1951 — Tgb. Nr. 4970 III — nach.

Auf Grund dieses Rundschreibens wurde eine grundsätzliche Freistellung der Pfarrer vom Wehrdienst von folgenden Landeskirchenleitungen für erwünscht erklärt: Bayern, Bremen, Hannover, Kurhessen-Waldeck (mit gewissen Vorbehalten), Reform. Kirche in NW-Deutschland, Oldenburg, Rheinland, Schleswig-Holstein, Westfalen und Württemberg. Gegen die grundsätzliche Freistellung sprachen sich lediglich die Landeskirchenleitungen von Hessen und Nassau und von Schaumburg-Lippe aus. Der Rat befaßte sich in

seiner Sitzung vom 25. 10. 1951 mit der Angelegenheit und kam unter Berücksichtigung der vorliegenden landeskirchlichen Meinungsäußerungen zu dem Ergebnis, das im Protokoll, wie folgt, formuliert ist:

„Der Rat würde es für richtig halten, wenn in einem etwaigen künftigen Wehrgesetz die ordinierten Geistlichen von der allgemeinen Wehrpflicht ausgenommen werden. Freiwillige Meldungen von Geistlichen zum Wehrdienst mit der Waffe sollen von der Zustimmung der zuständigen Landeskirchenleitung abhängig sein.“

Dieser Beschluß des Rates beruhte nicht auf einer grundsätzlichen theologischen Auffassung über das geistliche Amt, sondern auf Erfahrungen im 2. Weltkrieg. Bis zum Jahre 1914 schieden alle Geistlichen mit ihrer Ordination aus dem aktiven Wehrdienst aus. Diese Regelung wurde zu Beginn des 1. Weltkrieges auf eigenen Wunsch der Pfarrerschaft im Grundsatz aufgehoben, jedoch von der pflichtmäßigen Heranziehung von Pfarrern zum Kriegsdienst verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht. Das änderte sich aus durchsichtigen Gründen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, vor allem nach Beginn des 2. Weltkrieges. Die Einziehung von Pfarrern zum Wehrdienst wurde so systematisch betrieben, daß die Gemeinden weithin der Verkündigung und Seelsorge beraubt waren. Gerade im Kriegsfall bedarf aber die Gemeinde der geistlichen Betreuung. Dazu kommt die Notwendigkeit einer ausreichenden Militärseelsorge, die vor allem im Falle eines Krieges große Personalanforderungen an die Kirche stellt.

Der Rat befand sich mit seiner Auffassung zwar in Übereinstimmung mit den Meinungsäußerungen einer überwiegenden Mehrheit der Gliedkirchen. Da aber kein vollständiger Konsensus im Gesamtbereich der EKD zu erzielen war, sah der Rat von einer förmlichen und verbindlichen Antwort auf die vorerwähnten Anfragen der Dienststelle Blank und später des Bundesverteidigungsministeriums ab. Statt dessen wurden der Bundesregierung die Auffassungen des Rates und der Gliedkirchen in mündlichen Verhandlungen durch den Bevollmächtigten des Rates in Bonn und durch den Referenten der Kirchenkanzlei dargelegt.

Seit Februar 1954 wurde auf Grund einer weiteren Anfrage der Dienststelle Blank hinsichtlich der freikirchlichen Prediger auch die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland an den Verhandlungen beteiligt. Diese stellte fest, daß die ihr angehörenden und angeschlossenen Freikirchen auf eine Befreiung ihrer Prediger vom Wehrdienst Wert legen, weil sie bei der verhältnismäßig geringen Zahl ihrer Prediger diese gerade im Kriegsfall nicht entbehren können.

Später haben bis in die jüngste Zeit mehrfach weitere Freikirchen und Denominationen, die nicht der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören, sowie freikirchliche und interdenominationale Missionsgesellschaften die Unterstützung der EKD erbeten und erhalten, um für ihre Geistlichen, Prediger und Missionare eine Gleichstellung mit den ordinierten Geistlichen der Landeskirchen zu erreichen, was, soweit wir feststellen können, in der Regel Erfolg gehabt hat.

Aus dieser Vorgeschichte ergibt sich, daß es nicht zutrifft, wenn im Rechtsausschuß der badischen Landessynode behauptet wurde, das sogenannte „Geistlichenprivileg“ im Wehrpflichtgesetz beruhe auf der Rücksichtnahme auf die katholische Auffassung vom Priestertum, woraus dann nach dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Konsequenzen auch für die evan-

gelischen Geistlichen gezogen worden seien. Für die evangelischen Kirchen, die mit wenigen Ausnahmen die getroffene Regelung befürwortet oder zumindest zustimmend hingenommen haben, waren vielmehr praktische Gesichtspunkte und Erfahrungen aus der Zeit des nationalsozialistischen Regimes maßgebend. Von diesem Standpunkt aus könnte die Möglichkeit der UK-Stellung nicht als ausreichende Lösung angesehen werden, weil sie dazu führen würde, daß in jedem Einzelfall staatliche Stellen über die personellen Erfordernisse der Verkündigung und Seelsorge in den einzelnen Gemeinden zu befinden hätten. Das würde auch für die staatlichen Stellen eine unzumutbare Belastung bedeuten. Auch wenn es hierüber verschiedene Meinungen gibt, sind doch jedenfalls u. E. keine neuen Tatsachen oder Argumente bekannt geworden, auf Grund deren im Gegensatz zu früher ein Konsensus unter allen Gliedkirchen der EKD im Sinne der neueren Beschlüsse der badischen und der rheinischen Landessynoden erzielt werden könnte. Ohne einen solchen Konsensus wird aber die EKD gegenüber dem staatlichen Gesetzgeber nicht die Beseitigung der z. Z. geltenden Bestimmungen fordern können.

Abgesehen davon, könnte die EKD um der ökumenischen Solidarität willen keine derartigen Schritte ohne Fühlungnahme mit den evangelischen Freikirchen usw. unternehmen. Endlich müßten im Sinne der Erklärung der Synode und der Kirchenkonferenz der EKD zur Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR v. 15. 5. 1970 (ABl. EKD 1970 S. 277 Nr. 195 vgl. auch Art. 4 Abs. 4 der Ordnung des BEK DDR v. 16. 6. 1969, ABl. EKD 1969 S. 410 Nr. 294) auch mögliche Rückwirkungen für den Bund der evangelischen Kirchen in der DDR in Betracht gezogen werden.

Ich habe das Schreiben teilweise vervielfältigen lassen. Jeder Vorsitzende eines ständigen Ausschusses ist im Besitze eines solchen Schreibens. Ich bitte Sie, das Schreiben bei Ihrem jeweiligen Ausschußvorsitzenden einzusehen.

Als nächstes folgt die Bekanntgabe des Schreibens unseres Rechnungsprüfungsausschusses vom 10. Oktober 1975, betreffend die Prüfung der Rechnungen der Evangelischen Landeskirchenkasse, der Evang.-kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt und der landeskirchlichen Fonds. Das Schreiben stammt von unserem Synodalen Kobler und ist an den Evangelischen Oberkirchenrat z. Hd. von Herrn Dr. v. Negenborn gerichtet. Es hat folgenden Wortlaut:

Sie haben mit obigem Schreiben an Herrn Niebel zur Überprüfung je eine Fertigung der Rechnungsauszüge mit Vermögensstandsdarstellungen und der Prüfungsbescheide sowie den Vollzugsnachweisen zu den Rechnungen der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1971, der Evang. kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1973, des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1972 — ohne Vermögensstandsdarstellung — und der Ev. Zentralpfarrkasse für 1973 — ohne Vermögensstandsdarstellung — übersandt. Herr Niebel hat diese Unterlagen an mich übergeben mit der Bitte, als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses in der Herbstsynode 1975 darüber zu berichten.

Die angeführten Unterlagen gebe ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück, da sowohl ich als auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses, die Herren Niebel und

Jörger, eine Rechnungsprüfung erst durchführen möchten, wenn die von der Synode auf Ihrer 5. Tagung beschlossene Empfehlung durchgeführt ist (s. Seite 107 des Protokolls). Danach wurde der Evang. Oberkirchenrat gebeten, der Synode bis zum Herbst 1975 den Entwurf einer neuen Prüfungsordnung vorzulegen mit dem Ziel, das entsprechende Gesetz möglichst im Frühjahr 1976 zu verabschieden.

Inzwischen hat der Herr Präsident mit Schreiben vom 26. September 1975 an die Mitglieder des Finanzausschusses über den Entwurf einer neuen Rechnungsprüfungordnung berichtet. Die für diesen Komplex eingesetzte Arbeitsgruppe wird ihr Arbeitsergebnis spätestens bis Ende November 1975 dem Evang. Oberkirchenrat vorlegen. Ich meine daher, daß wir die Rechnungsprüfung durch den Ausschuß so lange zurückstellen sollten, bis durch die Synode definitive Beschlüsse gefaßt worden sind.

Ich darf ergänzen, daß der Verfassungsausschuß bereits die Aufgabe übernommen hat, sich dann mit dem eben erwähnten Ergebnis der Arbeiten der Arbeitsgruppe zu befassen und den entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Es folgen nun zwei weitere Bekanntgaben. Herr Jörger wird diese Schreiben verlesen.

Synodaler Jörger: Ich darf das erste Schreiben (vom 20. Oktober 1975) verlesen; es kommt vom Evangelischen Oberkirchenrat:

Betr.: Ausbildung der Theologiestudenten und Kandidaten in Fragen der Jugendarbeit

hier: Antrag der Konferenz der badischen Bezirksjugendpfarrer

Sehr geehrter Herr Präsident, die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 9. April 1975 den Antrag III der badischen Bezirksjugendpfarrer vom 28./29. 1. 1975 beraten. Die Landessynode hat einem Vorschlag des Bildungsausschusses zugestimmt, in dem es heißt:

„der Evang. Oberkirchenrat möge überprüfen, wo und inwiefern das Anliegen des o. g. Antrages in den Ausbildungsgang der ersten und zweiten Phase eingefügt werden kann.“

1. Der Evang. Oberkirchenrat ist mit den Bezirksjugendpfarrern der Meinung, daß die Ausbildung der Theologiestudenten im Blick auf spätere Jugendarbeit bereits in der ersten Phase beginnen sollte. Da jedoch badische Theologiestudenten ihr Studium an vielen Universitäten der Bundesrepublik absolvieren, sind die Einflußmöglichkeiten des Evang. Oberkirchenrats außerordentlich begrenzt. Die Struktur der Ausbildung an den theologischen Fakultäten ist sehr unterschiedlich. Im Sozial- und Gemeindepraktikum, das von der badischen Landeskirche in Zusammenarbeit mit der Fakultät Heidelberg jährlich (Gemeindepraktikum erstmals 1975) angeboten wird, besteht für die Studenten die Möglichkeit, Probleme der Jugendarbeit kennenzulernen und in begleitenden Seminaren zu reflektieren. Eines der beiden Praktika ist Pflicht (gemäß Prüfungsordnung § 4). Natürlich kommen in den Praktika auch andere Bereiche zum Zuge. Die in der Reform der theologischen Ausbildung geforderte Einbeziehung von Praxis- und Theorieprojekten in die erste Phase konnte vorläufig nur ansatzweise an einigen Orten verwirklicht werden. Insofern dürfte es sehr schwierig sein, durch Änderung der derzeitigen Studien- und Prüfungsordnung der ba-

dischen Landeskirche eine Beschäftigung mit Jugendarbeit in der ersten Phase zu erzwingen.

2. Anders steht es mit der zweiten Ausbildungsphase. Hier hat der Evang. Oberkirchenrat die Möglichkeit, durch direkte Kontakte mit dem Praktisch-Theologischen Seminar in Heidelberg Einfluß auf die Ausbildung zu nehmen. Schon bisher sah der Ausbildungsplan Freiräume vor, in denen durch Aktivität der Kandidaten Ausbildungsinhalte ergänzt, vertieft und erweitert werden können. Bis jetzt handelt es sich dabei jedoch nicht um ein Pflichtangebot des Praktisch-Theologischen Seminars. Es dürften sich jedoch in absehbarer Zeit Möglichkeiten zur Einbeziehung der Vorstellung der Bezirksjugendpfarrer dadurch ergeben, daß eine Überprüfung und Veränderung des Ausbildungsplans von verschiedenen Seiten gefordert worden ist. Der Ausschuß für praktisch-theologische Ausbildung, der den Evang. Oberkirchenrat in diesen Fragen berät, wird sich in seiner nächsten Sitzung mit diesen Fragen zu beschäftigen haben. Dabei ist jetzt schon erkennbar, daß im Sektor religionspädagogische Ausbildung in Zukunft nicht mehr ausschließlich an Grund- und Hauptschulen bzw. an gymnasiale Unterrichtstätigkeit gedacht wird, sondern an den gesamten Bereich der pädagogischen Bemühungen innerhalb der Landeskirche. In diese Ausbildung soll nicht nur die Jugendarbeit, sondern auch der Konfirmandenunterricht und die Erwachsenenbildung einbezogen werden. Der Evang. Oberkirchenrat wird die Vorschläge der Bezirksjugendpfarrerkonferenz in diese Gespräche mit einbringen. Über das Ergebnis dieser Beratungen kann zu gegebener Zeit berichtet werden. Mit freundlichen Grüßen

K. T. Schäfer, Oberkirchenrat

Ich gebe das zweite Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. Oktober 1975 bekannt. Es betrifft Fort- und Weiterbildung der Jugendreferenten und lautet folgendermaßen:

Sehr geehrter Herr Präsident, die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 9. bzw. 11. April 1975 die Anträge des Regionalkonvents Süd im Auftrag des Gesamtjugendkonvents der Jugendreferenten Badens beraten. Die Synode hat auf Vorschlag des Bildungsausschusses beschlossen, den ganzen Antrag des Gesamtjugendkonvents an den Evang. Oberkirchenrat weiterzuleiten. Das Ausbildungsreferat wurde gebeten, der Landessynode zur Herbsttagung 1975 einen Zwischenbericht über den Stand der laufenden Besprechungen zu geben. Darüber hinaus wurde der Evang. Oberkirchenrat gebeten, der Landessynode zur Frühjahrstagung 1976 die in Aussicht gestellte Gesamtkonzeption zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Über den Stand der Gespräche ist von seiten des Evang. Oberkirchenrates folgendes zu berichten:

1. In mehreren Sitzungen hat eine kleine Arbeitsgruppe im Evang. Oberkirchenrat einen Entwurf für eine Ordnung oder ein Gesetz über den Dienst kirchlicher Mitarbeiter erarbeitet, der demnächst dem Kollegium des Evang. Oberkirchenrats zu einer ersten Beratung zugeleitet wird. Dieser Entwurf versucht, die Dienstverhältnisse und die Aufgaben der kirchlichen Mitarbeiter in Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche zu regeln. Nachdem die Arbeitsgruppe Kontakte aufgenommen hat mit einer entsprechenden

Arbeitsgruppe der Religionslehrer, ist zu hoffen, daß in die vorgesehene Regelung nicht nur die Dienstverhältnisse der Gemeindediakone und Jugendreferenten, sondern auch die der seminaristischen Religionslehrer Eingang finden. Der Arbeitsentwurf wird, wenn er vom Evang. Oberkirchenrat im Prinzip angenommen werden kann, den entsprechenden Mitarbeitervertretungen und Ausbildungsstätten zugeleitet werden. Es ist zu hoffen, daß die endgültige Vorlage der Synode in ihrer Frühjahrssitzung 1976 vorgelegt werden kann.

2. Die Ordnung bzw. das Gesetz für kirchliche Mitarbeiter wird in ihren Rahmenbestimmungen auch eine Aussage machen über die Fortbildung und Weiterbildung. Dabei wird in Form von Ausführungsbestimmungen auch eine Regelung vorgesehen sein, die dem Anliegen des Regionalkonvents Freiburg-Süd Rechnung trägt. Sie wird, wie der Finanzausschuß seinerzeit durch den Berichterstatter Reger vorgetragen hat, davon ausgehen müssen, daß ein finanziell und rechtlich abgesichertes theologisches oder sozialpädagogisches Fort- und Weiterbildungsprogramm entwickelt werden muß mit dem Ziel, dem Jugendreferenten nach Beendigung seiner Tätigkeit eine Weiterverwendung im kirchlichen Dienst zu ermöglichen. Sie wird jedoch neben den Jugendreferenten auch andere Mitarbeitergruppen, etwa Gemeindediakone und Religionslehrer einzubeziehen haben, und sie wird schließlich auch auf ähnliche Programme der Nachbarkirchen abgestimmt sein müssen.

3. Eine künftige Regelung der Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter muß mit einer Präzisierung bzw. Differenzierung der Aufgabenbestimmung des Oberseminars in Freiburg verbunden sein. Da das Oberseminar Freiburg in gemeinsamer Trägerschaft zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und der württembergischen Landeskirche betrieben wird, sind Gespräche darüber bereits seit Monaten im Gang. Das Kuratorium des Oberseminars Freiburg wird sich besonders in seiner nächsten Sitzung damit zu befassen haben. Am 20. November 1975 ist außerdem in Stuttgart ein Gespräch mit dem Evang. Oberkirchenrat der württembergischen Landeskirche und Vertretern der Karlshöhe vorgesehen, in dem eine Abstimmung mit der Phase 4 des Karlshöher Programms versucht werden soll. Die Ergebnisse dieser Beratung sollen ihren Niederschlag finden in den Ausführungsbestimmungen zu der Rahmenordnung für kirchliche Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr K. T. Schäfer, Oberkirchenrat

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. — Soweit die allgemeinen Mitteilungen.

Wir kommen zu dem nächsten Punkt der Tagesordnung:

VIII.

Zuweisung der Eingänge*

Ich gebe die Zuweisung der Eingänge an die Ausschüsse bekannt, wobei ich gleich bemerken möchte, daß mit der Zuteilung nicht festgelegt ist, daß dieser

* Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor; er wurde nicht verlesen.

Ausschuß unbedingt selbst berichten muß, sondern das Berichtsrecht kann an den anderen, mitberichtenden Ausschluß übertragen werden.

Anlage 1

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V.

Um die Vorbereitung werden der Rechtsausschuß und der Hauptausschuß gebeten.

Anlage 2

2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein am Kocher aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg

Hier geht die Bitte lediglich an den Rechtsausschuß.

Anlage 3

3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß sind hier vorgesehen.

Anlage 4

4. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf für eine Entschließung der Landessynode zur Frage gottesdienstlicher Reformen

Diese Vorlage geht an den Hauptausschuß.

5. Eingabe der Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde Weil-Friedlingen zum Haushaltsplan (vom 27. 6. 1975)

Die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde Weil am Rhein-Friedlingen beschließt am 27. 6. 1975 folgenden Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Die Landessynode möge bei der Vergabe der Haushaltsmittel für den Zeitraum 1976/77 dafür Sorge tragen, daß genügend Mittel zur Durchführung dringender Renovationsprogramme (aus dem Haushaltstitel 510) bereitgestellt werden, damit die Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Arbeit in den einzelnen Pfarrgemeinden sichergestellt ist.

(37 Unterschriften)

Die Vorlage wird dem Finanzausschuß zugewiesen.

6. Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Wilferdingen vom 27. 8. 1975 zur Konstituierung des Regionalkomitees „Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche“

Dem Evang. Kirchengemeinderat Wilferdingen kam nachstehender Artikel aus dem „Henhöferbote — 146. Rundbrief des Freundeskreises der Volksmission der Evang. Landeskirche in Baden (August, September 1975)“ zur Kenntnis:

„Heidelberg. Wie erst jetzt bekannt wurde, konstituierte sich in Wilhelmsfeld ein Regionalkomitee ‚Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche‘, an dem 40 evangelische Theologen der badischen

Landeskirche teilnahmen, darunter auch Mitglieder der Theologischen Fakultät Heidelberg. Ziel dieser Gruppe ist es, den Kampf gegen die von der Landeskirche ausgesprochene Unvereinbarkeit von marxistischem Kommunismus und christlichem Glauben anzutreten. Das Komitee setzt sich für die Mitgliedschaft evangelischer Pfarrer in der DKP ein und will eine Veränderung des Auftrags der Kirche hin zum politischen Sozialismus. Anstoß dazu gab die bekannte Links-Theologin Dr. Sölle, die an der Uni Heidelberg vor 600 Hörern den theologischen Standortwechsel von ‚Gott ist tot‘ zu ‚Gott ist rot‘ vollzog. Sie unterstrich ihre Ausführungen mit der Internationale: ‚Es rettet uns kein höh'res Wesen, kein Gott...‘ (mk)“

Es erfüllt uns mit großer Besorgnis, daß 40 evangelische Theologen unserer Landeskirche und darunter auch Mitglieder der Theologischen Fakultät Heidelberg an der obengenannten Konstituierung teilnahmen. Wir stellen hiermit den Antrag, daß die Landessynode ernsthafte Schritte unternimmt, durch die festgestellt wird, um welche Theologen bzw. Mitglieder der Theologischen Fakultät Heidelberg es sich handelt, und bitten die Landessynode, nichts zu unterlassen, um diesen zerstörenden Kräften in unserer Landeskirche entgegenzuwirken. Es ist ein Krebschaden für unsere Landeskirche, wenn solche Theologen als Religionslehrer, als Gemeindepfarrer oder auf anderen Gebieten ihren Dienst tun. Ebenso ist es für unsere Theologiestudenten ein folgenschwerer Schaden, wenn solche Theologen als theologische Lehrer an der Fakultät lehren.

Wir dürfen annehmen, daß die Landessynode unsere ernsthafte Besorgnis mit uns teilt und unserem Antrag volle Unterstützung zuteilwerden läßt.

Hierzu haben Sie in Ihren Umschlägen zahlreiche Anlagen vorgefunden, darunter eine Aktenbemerkung, die unser Herr Landesbischof gefertigt hat. Um diese Aktenbemerkung allen noch einmal ins Gedächtnis zurückzurufen, möchte ich sie verlesen. Sie stammt vom 14. Oktober 1975 und hat folgenden Wortlaut:

Am 10. Oktober fand auf meine Einladung hin ein Gespräch zwischen dem Sprecherkreis des Regionalkomitees „Freiheit für Wort und Dienst...“, nämlich Frau cand. theol. Dr. Hardmeier, den Herren Prof. Dr. Hungar, Heidelberg, Pfarrvikar Engelsberger, Mannheim, Industriepfarrer Schwerdt, Mannheim und den Referenten 1, 2 und 3 im Dienstgebäude statt. Dauer: 14–17 Uhr.

Dabei ergab sich:

1. Der Antrag Wilferdingen fußt auf einer Nachricht des Henhöferboten (August, September 1975). Die Nachricht entspricht jedoch an entscheidenden Punkten nicht den Tatsachen.

a) Das Komitee setzt sich nicht „für die Mitgliedschaft evangelischer Pfarrer in der DKP“ ein. Weder den Mitgliedern des Regionalkomitees noch dem Evang. Oberkirchenrat ist bekannt, daß ein Pfarrer der badischen Landeskirche der DKP angehört.

b) Es beabsichtigt keine „Veränderung des Auftrags der Kirche hin zum politischen Sozialismus“. Das Regionalkomitee lehnt den oft mit marxistischen Überlegungen und Aktivitäten verbundenen Atheismus und überhaupt die Verabsolutierung der Gedanken von Karl Marx ab. Wohl aber hält es bestimmte gesellschaftspolitische Einsichten von Karl Marx für die christliche Gesellschaftsethik für hilfreich.

Das Regionalkomitee wehrt sich dagegen, daß schon die Anwendung marxistischer Einsichten auf die Analyse unserer Gesellschaft als unvereinbar mit dem Evangelium und mit der Ordination verdächtigt wird.

c) Anstoß zur Bildung des Komitees gab nicht der Heidelberger Vortrag von Dr. Dorothee Sölle, sondern die auf Bundesebene vollzogene Gründung eines Komitees „Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche“. Der auf Bundesebene formulierte Aufruf kann nach Auffassung des Regionalkomitees nicht ohne weiteres auf badische Verhältnisse übertragen werden. Für die badische Arbeit gilt vielmehr die Aufgabenstellung, die in der Verlautbarung des Regionalkomitees („Mitteilungen“ Nr. 6/75, S. 42 f.) formuliert ist.

d) Von der Heidelberger Fakultät gehört dem Regionalkomitee lediglich Herr Prof. Dr. Hungar an, der selbst kein Theologe ist, vielmehr Dr. rer. pol. und Wissenschaftl. Rat und Professor für Soziologie und Ethik.

2. Es ist beabsichtigt, den Gesprächskontakt zwischen Kirchenleitung und Sprecherkreis des Regionalkomitees aufrechtzuerhalten und fortzusetzen.

Der Ältestenrat hat den gesamten Sachverhalt gestern abend überprüft und ist zu folgendem Beschluß gekommen. Nachdem bereits das Gespräch zwischen den einzelnen Beteiligten und nicht nur hin zum Regionalkomitee, sondern auch zur Bekenntnisbewegung im Gange ist, gehört dieser Vorgang nicht in die Zuständigkeit der Landessynode, sondern zum Evang. Oberkirchenrat. Der Ältestenrat hat deshalb diese Eingabe unmittelbar an den Evang. Oberkirchenrat überwiesen und zugleich die Bitte damit verbunden, man möge uns bis zum 15. März 1976 einen weiteren schriftlichen Bericht geben, der dann der Frühjahrssynode unterbreitet werden kann.

7. Bitte der Brüder-Unität in Königsfeld auf Finanzhilfe für das Zinzendorf-Gymnasium und die Frauenberufsschule

Hierdurch stellen wir den Antrag an die Synode der badischen Landeskirche

1. auf Erneuerung und Ergänzung des bis zu diesem Jahr geltenden Beschlusses der Synode der badischen Landeskirche vom 27. April 1971,

2. das Zinzendorf-Gymnasium und die Frauenberuflichen Schulen im Erdmuth-Dorotheen-Haus in Königsfeld im gleichen Maße aus Mitteln der badischen Landeskirche zu bezuschussen, wie dies bei vergleichbaren Schulen im Bereich der badischen Landeskirche geschieht.

Begründung:

zu 1.

Im Jahr 1971 wurde von der Synode der badischen Landeskirche ein Beschluß auf Stützung der Königsfelder Erziehungswerke gefaßt, dessen Laufzeit auf fünf Jahre begrenzt wurde. Der Beschluß war für uns lebensnotwendig, denn ohne die Hilfe der badischen Landeskirche hätten wir das Erziehungswerk in Königsfeld in der bestehenden Form nicht weiterführen können. Dieser Beschluß läuft am Ende dieses Jahres ab, so daß er der Erneuerung bedarf.

zu 2.

Die Arbeit innerhalb der Zinzendorfschulen in Königsfeld verfolgt die gleichen Ziele wie in den anderen evangelischen Schulen der badischen Landeskirche. Etwa 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler kom-

men aus Kreisen der evangelischen Landeskirchen, jedoch vorwiegend aus Baden-Württemberg. Durch die finanzielle Beengung der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität als Schulträger ist es nicht möglich, das Schulwerk in dem Rahmen zu stützen, wie dies aus Gründen der sich am Markt orientierenden Preisgestaltung erforderlich wäre. Dadurch entsteht eine Konkurrenzsituation zu den anderen Schulen, die sich nachteilig auswirkt, weil diese auf Grund höherer Stützungsbeträge wesentlich niedrigere Heimgeldsätze berechnen können. Dies gilt auch für die außerordentlich begrenzten Möglichkeiten der Stipendiengewährung. Die Mittel hierfür erhalten wir einmal in Form eines Zuschusses der badischen Landeskirche und zum anderen vom Verein der Förderer und Freunde des Zinzendorf-Gymnasiums. Sie dürften 75–80 000 DM im Jahr nicht übersteigen. Im Schuljahr 1975/76 werden innerhalb des Zinzendorf-Gymnasiums 340 Schülerinnen und Schüler und im Bereich der Frauenberuflichen Schulen im Erdmuth-Dorotheen-Haus 300 Schülerinnen unterrichtet. Mit unserem Schreiben vom 19. Februar 1975 an die Damen und Herren Synodalen haben wir bereits auf einige Kriterien unserer Arbeit und unserer Rechnungslegung hingewiesen. Darüber hinaus haben sich die Herren des Bildungsausschusses, Herr Fischer von Weikersthal und Herr Pfarrer Oloff, bei ihrem Besuch am 18. April 1975 in Königsfeld einen Eindruck von unseren Verhältnissen verschaffen können. Zu weiteren Auskünften sind wir jederzeit gerne bereit.

Hier werden der Finanzausschuß und der Bildungsausschuß um die weitere Bearbeitung gebeten.

8. Eingabe des Pfarrers Heinz Raulf in Boxberg-Bobstadt vom 30. 8. 1975 zur Beitragsfrage der Pfarrer und Kirchenbeamten

Antrag:

Die Synode möge beschließen:

Denjenigen Pfarrern und Kirchenbeamten, die Mitglied einer Angestelltenkrankenkasse oder Ersatzkasse sind, wird die Hälfte ihres Beitrags von der Landeskirche erstattet.

Begründung:

Die Gleichstellung der Pfarrer und Kirchenbeamten in bezug auf die Krankenversicherung liegt in der natürlichen Folge der Umstellung auf die Angestelltenversicherung für diesen Personenkreis. Diese Gleichstellung liegt im Interesse der Landeskirche, die dadurch von erheblichen Beihilfezahlungen entlastet wird, wenn möglichst viele Beamte und Pfarrer in einer Ersatzkasse versichert sind. Der Anreiz, freiwillig eine Ersatzkasse zu bezahlen ist z. Z. sehr gering, da die Kosten erheblich sind (für Ledige 186 DM bei einem Verdienst von über 2100 DM brutto). Die Beiträge für Ersatzkassen liegen also ca. 40–50 Prozent höher als die Beiträge, die der Pfarrverein für die Krankenversicherung einzieht. Während aber die beim Pfarrverein Versicherten auch weiterhin auf Beihilfen des Arbeitgebers angewiesen sein werden, ist dies bei Mitgliedern von Ersatzkassen praktisch nicht der Fall, wenn auch juristisch eine Berechtigung besteht. Ob diese Berechtigung, eine Beihilfe zu beziehen, mit der Zahlung von 50 Prozent der Beiträge für Ersatzkassen vom Arbeitgeber abgelöst ist, müßte geprüft werden. Es sprechen also zwei gewichtige Gründe für die Übernahme der Hälfte der Ersatzkassenbeiträge durch die Landeskirche: 1. Der Gleichheitsgrundsatz (Beamte mit Angestelltenversicherung = Angestellte mit Angestelltenversicherung) und 2.

Kostensparnis auf längere Sicht für die Landeskirche.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß sind um die Vorbereitung gebeten.

9. Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 24. 9. 1975 auf Übernahme von Absolventen der FETA Basel in den Pfarrdienst

Die Evang. Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden legt der Synode folgenden Antrag vor:

1. Die Landessynode der württembergischen Landeskirche hat auf Antrag des württembergischen Evang. Oberkirchenrats beschlossen, durch Änderung des Gesetzes über den pfarramtlichen Hilfsdienst „würtembergische Absolventen der FETA... in den ständigen Pfarrdienst der Kirche zu übernehmen“.

Danach wird der Evang. Oberkirchenrat württembergische Absolventen der FETA nach einem Jahr praktischen Dienstes, in der Regel wohl als Gemeinendiakon, und nach einem Kolloquium in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufnehmen. Unter Anrechnung von 4 Jahren Ausbildung und dieses einen Jahres praktischen Dienstes können sie dann nach fünf Jahren unständigen Dienstes im pfarramtlichen Hilfsdienst zur Anstellungsprüfung zugelassen werden, deren Bestehen ihnen das Recht gibt, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Das „Wie“ der weiteren Ausbildung während des 5jährigen pfarramtlichen Hilfsdienstes regelt der Oberkirchenrat nach eigenem Ermessen individuell, dem Ausbildungsstand des einzelnen entsprechend. (Nach dem Bericht von Oberkirchenrat Koller vom 11. 9. 1975).

2. Wir bitten die Landessynode, durch eine Änderung des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrdiakonendienstgesetzes badischen FETA-Absolventen eine entsprechende Möglichkeit für den Bereich unserer Landeskirche zu eröffnen.

Zuständig sind die Ausschüsse, die bereits früher in dieser Materie tätig gewesen sind, nämlich der Rechtsausschuß, der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß. Ich darf gleichzeitig darauf hinweisen, daß unter Ziffer 32 zu dieser Materie ein weiterer, ergänzender Eingang vorliegt.

10. Eingabe des Pfarrers Otto Claus in Mosbach mit der Bitte um Bestimmung eines theologischen Referenten in den Kirchenbezirken

Dürfte ich Sie bitten, über den folgenden Antrag zu beraten und zu beschließen:

„Die Pfarrkonvente werden aufgefordert, aus ihrer Mitte einen theologischen Referenten zu wählen.

Die Wahl gilt jeweils für ein Jahr, einmalige Wiederwahl ist möglich.

In Absprache mit dem theologischen Referenten wählt sich der Pfarrkonvent ein theologisches Jahresthema. Der Referent erhält bei den Pfarrkonventen mindestens dreimal im Jahr ausreichend Gelegenheit über das Thema zu berichten und mit dem Konvent zu arbeiten. Er steht außerdem mit seinem Thema für Ältestenräten, pädagogische Arbeitsgemeinschaften, ökumenische Kreise u. a. zur Verfügung. Wenn es der Landeskirchenrat für notwendig erachtet, kann dieser allen Bezirken ein gemeinsames Jahresthema bestimmen. Dies sollte aber nicht die Regel sein.

Die Wahl ist erstmals für 1976 durchzuführen.“

Zur Begründung verweise ich auf die heute umfangreichen organisatorischen und strukturellen Aufgaben der Konvente, neben denen die theologische Arbeit ihr Recht behalten müsse. Die guten Erfahrungen unserer Patenkirche Brandenburg mit der Einrichtung der Referenten ermutigt mich zu diesem Antrag.

Diese Eingabe geht an den Hauptausschuß.

11. Eingabe des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden vom 25. 9. 1975 zum Haushaltsplan — Kindergärten und Kindertagesstätten

Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat sich in seiner Sitzung vom 12. 9. 1975 mit der Auswirkung der Umschichtung des Haushalts im Verhältnis Landeskirche zu Kirchengemeinden beschäftigt.

Er versteht, daß der Haushalt der Landeskirche zu einem hohen Prozentsatz Verpflichtungen für die Besoldung der Amtsträger im Verkündigungsdienst der Kirche berücksichtigen muß, eine Leistung, die unmittelbar jeder Gemeinde sichtbar wird.

Es hat sich jedoch in der Aussprache gezeigt, daß in den Haushalten der Kirchengemeinden eine Kürzung den dortigen Personalsektor trifft, nur hier — merkwürdigerweise — nicht erwogen wird, welche Personalkosten einzusparen wären. Mit einer erschreckenden Treffsicherheit wurde, wie wir erfahren haben, sofort eine rechtzeitige Kündigung von Erzieherinnen in Kindertagesstätten in Aussicht genommen. Hier ist die gehaltliche Stabilität der Bürokräfte, des Kantors, des Kirchendieners und der Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung so sicher wie die des Pfarrers. Die Einsparung trifft einseitig den Kindergarten.

Die Synode kann solche Beschlüsse der Kirchengemeinden nicht verhindern; es scheint aber entgegen allen Versicherungen, die Kirche sei eine Kirche der Diakonie, so, daß der Sonderhaushalt für Kindergarten und Krankenpflege, weil er auf Zuschüsse der Landeskirche angewiesen ist und bekanntermaßen eine hohe Belastung der Kirchengemeinden trotz Kindergarten gesetz darstellt, diese geradezu ermuntert, hier zuerst zu sparen. Wer die großen Anstrengungen vieler Gemeinden für Ausbau und Weiterführung von Kindergarten und Krankenpflegestationen kennt und die hohen Erwartungen bei Gemeindegliedern und in der ganzen Bevölkerung berücksichtigt, kann nur betroffen sein über eine gerade die Gemeinendiakonie treffende Kürzung der Mittel.

Was ist zu raten?

1. Sollte nicht in der Kirche so verfahren werden, daß der Grundsatz der Bibel auch auf der finanziellen Ebene angewandt wird: einer trage des anderen Last, aber nicht: einer schiebe die Last der anderen auf einen. Wenn es schon sein muß, dann sollten wir alle den Kopf hinhalten. Haben Personalkosten für den personalbezogenen Dienst der Landeskirche und der Kirchengemeinden den Vorrang, so muß dieses Prinzip auf allen Gebieten Anwendung finden.

2. Die Landessynode sollte auf die Gefahr hinweisen, daß die Leistungen der Kindertagesstätten und der Krankenpflegestationen heute weder durch den Träger noch durch Beiträge voll zu decken sind.

a) In allen Schulbereichen bis zur Universität ist das Bildungsangebot der Öffentlichkeit kostenlos. Die

Synode sollte in einem Votum an die Regierung und den Landtag bitten, die Personalkosten für die Mitarbeiter in den Kindertagesstätten wesentlich zu erhöhen.

b) Die Synode sollte sich an die Krankenkassen wenden, ihnen danken für ihre Beteiligung an den Kosten der Krankenpflegestationen und sie bitten, diese Beiträge trotz ihrer außerordentlichen Belastung nicht zu verringern. Wenn durch den Ausbau einer Sozialstation sich in Hessen die Verweildauer der Patienten im Krankenhaus von 18 auf 13,5 Tage gesenkt hat, dann sollte sich diese Ersparnis der Kassen, die durch die ambulante Krankenpflege erreicht wurde, wie dies den Absichten der Regierung entspricht, auch in den Beiträgen für die häusliche Krankenpflege niederschlagen.

3. Die Verhandlungen der evangelischen Gemeinden mit den politischen Gemeinden werden in völlig unzureichender Weise geführt. Das fehlende Interesse vieler Pfarrer ist erschreckend und wirkt sich besonders für die Krankenpflegestationen negativ aus. Ohne Rückfrage bei der Landeskirche oder dem Diakonischen Werk werden Krankenpflegestationen aufgegeben oder politischen Gemeinden überlassen.

4. Die Landessynode wird gebeten, die Umschichtung finanzieller Lasten nur in der Angleichung an die Belastbarkeit und die diakonische Leistung der Gemeinden vorzunehmen. Gemeinden, die sich diakonische Einrichtungen leisten, sollten nicht deshalb gestraft werden. Die Landessynode sollte den Gemeinden nahelegen, an welchen Stellen zuletzt gespart werden sollte.

Wird im Kindergarten zwei Erzieherinnen gekündigt, so werden sie unter Umständen arbeitslos, die Kinder wandern in zu große Gruppen oder werden „Schlüsselkinder“; die Räume stehen leer; die Eltern werden sich wundern.

Hört die Krankenschwester auf, so verkommen Alte und Langzeitkranke, Hand und Stimme der Kirche erreichen nicht mehr die Kranken und Sterbenden.

5. In dem Augenblick, wo z. B. durch die Aufsicht des Diakonischen Werkes und durch die Bezirksleiterinnen in unseren Kindergärten wesentliche Hilfen entstehen, wo in den Seminaren junge Menschen in die Ausbildung drängen, wo nicht alle Absolventinnen der evangelischen Krankenpflegeschulen Arbeit in den Krankenhäusern finden, erscheint der finanzielle Engpaß geradezu grotesk, nachdem Jahrzehnte hindurch wohl Geld aber keine Menschen vorhanden waren. Diese willige Jugend aus dem der Kirche zur Verfügung stehenden Einflußbereich einer Ausbildungsstätte für den unmittelbaren Dienst an der Erziehung und Heilung des Menschen abzuweisen, weil kein Geld oder kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, muß verantwortet werden. Wer in der Ausbildung steht, ist zum mindesten auf 2–3 Jahre nicht arbeitslos; er erkennt seine Gaben und Grenzen. Das Risiko des fehlenden Arbeitsplatzes ist geringer als die Jugendarbeitslosigkeit der Nichtausgebildeten. Darum sollte der Aufwand für die Ausbildungsstätten nicht eingeschränkt werden, zumal die evang. Alten-, Familien- und Krankenpflegeschulen sowie die Seminare für Erzieher/innen neben der Ausbildung der therapeutischen Berufe für Behinderte fast die einzigen Räume sind, in denen hunderte von Mädchen und jungen Männern in evang. Lebensgemeinschaft für diese der künftigen Familie so naheliegenden Berufe der Sozialpädagogik oder Pflege unterrichtend angeleitet werden.

6. Ausweitung der Verantwortung

a) Interesse oder Mitbeteiligung könnte erreicht werden durch Arbeitsgemeinschaften oder Kooperationsvertrag mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und politischen Gemeinden.

b) Die Fördervereine zur Unterstützung diakonischer Einrichtungen in der Gemeinde verdienen besondere Aufmerksamkeit. Sie zu pflegen durch Verbindung zu Diakonie-Vertreter und Helfern bzw. Helferinnen, durch den Besuch diakonischer Einrichtungen, durch Berichte aus dem weiten Bereich der Diakonie und durch Rechenschaftsberichte über den Weg der Gemeindediakonie am Ort ist ein Teil des Dankes und der Ermunterung, den wir den treuen Freunden schuldig sind.

c) Wo Diakonievereine oder Frauenvereine, selbständige Träger (als e.V.) für Krankenpflege oder Kindergarten oder Nachbarschaftshilfe tätig sind, sollte ihre Verantwortlichkeit nicht dadurch eingeschränkt werden, daß ihnen die Anerkennung als „Kirchliche Gemeindediakonie“ versagt wird oder zusätzliche Mittel aus dem Haushalt der Kirchengemeinde zur Sicherung der örtlichen Gemeindediakonie vorenthalten werden.

d) Wer heute nicht zur Kirchensteuer herangezogen wird, könnte durch ein Votum der Synode für finanzielle Mithilfe für die örtliche Diakonie am ehesten gewonnen werden.

Die Landessynode möge daher beschließen:

1. Das Land Baden-Württemberg wird gebeten, für die Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten die Beiträge zu erhöhen.

2. Die Verbände der Ortskrankenkassen werden in dankbarer Anerkennung der bisherigen Leistungen gebeten, die Gebühren für die ambulante Krankenpflege zu erhöhen.

3. Die Kirchengemeinden werden gebeten, bei allen Personalkürzungen die Last nicht einseitig auf die Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten und Krankenpflegestationen zu verlagern.

4. Den Kirchengemeinden wird es zur Pflicht gemacht, die Zustimmung des Evang. Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes einzuholen, bevor Kindertagesstätten oder Krankenpflegestationen geschlossen werden sollen.

Hier werden Finanzausschuß und Bildungsausschuß gebeten.

12. Antrag des Evang. Dekanats Wertheim vom 8. 8. 1975 auf Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule beim Diakonissenhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik

Zugleich im Namen meiner Kollegen aus den Dekanaten Adelsheim, Boxberg und Mosbach als eines Teils der Betroffenen erlaube ich mir, der Landessynode für ihre Herbsttagung eine Stellungnahme vorzulegen zum Erlaß des Kultusministeriums vom 2. 7. 1975 UB 6672 an das Diakonische Werk Karlsruhe.

Ich erneuere unsere Anträge auf Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule beim Diakonissenhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik.

Das Kultusministerium — mitgeteilt durch Frau Ministerialrätin Dr. Deißler — hat starke Bedenken gegen

die Einrichtung weiterer Fachschulen für Sozialpädagogik. Dies gilt auch für Wertheim. Als Begründung wird hingewiesen auf

1. bereits 50 einschlägige Schulen in Baden-Württemberg, die den Bedarf zu decken in der Lage seien,
2. Vorausschätzungen zur Entwicklung der Anzahl der Kinder,
3. wirtschaftliche Unsicherheitsfaktoren,
4. Überhang solcher in Wertheim ausgebildeter Kräfte, die möglicherweise nicht in evangelischen Kindergärten Anstellung fänden.

Ich erkläre dazu:

1. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gibt es an evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik nur 4 von 50: Freiburg, Nonnenweier, Karlsruhe, Königsfeld — keine einzige in ganz Nordbaden und dem staatlich nordwürttembergischen Teil der evangelischen Landeskirche.

2. In den unmittelbaren Bereich der nordbadischen Dekanate — vor allem Adelsheim, Boxberg, Wertheim und Mosbach — wirken nachstehende Ausbildungsstätten durch Entsendung ihrer Absolventen herein:

Tauberbischofsheim	katholisch	
Buchen	katholisch	
Würzburg	katholisch	— 2 Schulen — bayerisch

50 Ausbildungsstätten aller Art in ganz Baden-Württemberg nützen den evangelischen Kirchengemeinden im nordbadischen und nordwürttembergischen Raum nichts, weil es in den Regionen Unterer Neckar und Franken nicht eine entsprechende Ausbildungsstätte gibt. Dabei handelt es sich in beiden Regionen um Kerngebiete der Evangelischen Landeskirche, die in unzulässiger Weise der Möglichkeit beraubt würden, ihren Gliedern Ausbildungsstätten, Arbeitsplätze und ihrem Bekenntnis gemäß sozial-diakonische Angebote zu machen.

3. Die Folgen:

3.1 Bisher Fachkräfte ev. Bekenntnisses und ev. Ausbildung nur zu bekommen aus entfernten Gebieten. Wirtschaftliche Erschwerungen.

3.2 Dies in 3.1 Gesagte nur für einen Teil der offenen Stellen.

3.3 Absoluter Mangel an Leiterinnen für Kindergärten, ebenso für Gruppen. Unterprivilegierte Behandlung dieses Bevölkerungsteils.

3.4 In vielen Kindergärten unqualifizierte Kindergarten-Leiterinnen, so daß ab 1978 die Weiterführung in Frage gestellt ist.

3.5 Ebenso fehlen qualifizierte Gruppenleiterinnen, die ab 1978 zur Verfügung stehen müssen.

3.6 In den letzten Jahren sind auch in unseren Gebieten Gelegenheiten geschaffen worden, die mittlere Reife zu erwerben. Zahlreiche junge Mädchen — Töchter unserer Familien — müssen in katholische Ausbildungsstätten gehen mit dem Ergebnis, daß wir bereits in weitem Umfang solche anstellen mußten.

3.7 Ebenfalls zahlreiche evangelische Eltern nehmen aus dem Grund 3.6 Abstand davon, ihre Töchter in die Erzieherinnen-Ausbildung zu schicken. Die weite Entfernung zu evangelischen Ausbildungsstätten verstärkt diesen Trend.

4. Das Betreiben evangelischer Kindergärten setzt Erzieherinnen evangelischen Bekenntnisses mit evangelischer Ausbildung voraus.

Dem kann nicht abgeholfen werden durch andersartige Ausbildungsstätten in weit entfernten Räumen, in welche die Eltern ihre Töchter nicht schicken (s. o. 3.7).

Insbesondere kann nur von oben Genannten in ev. Ausbildungsstätten eine biblische Unterweisung erwartet werden, die ein unverzichtbares Spezifikum evangelischer Kindergartenarbeit darstellt. Kräfte anderer Voraussetzungen können diesen Auftrag der evangelischen Kirche nicht erfüllen. Auch nicht solche, die in katholischen oder anderen Ausbildungsstätten von einem evangelischen Fachlehrer in evangelischer Katechetik unterwiesen werden, weil sie nicht in Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft und der übrigen Fächer steht.

5. In einer demokratischen Gesellschaft wird durch ein Verbot evangelischer Ausbildungsstätten in ganzen Landesteilen manipuliert, daß in kommunalen Kindergärten nur katholische Mitarbeiter angeboten und eingestellt werden.

Auch katholische Einrichtungen werden nicht in gleicher Weise durch evangelische Mitarbeiter befruchtet, wie bereits jetzt evangelische Einrichtungen durch katholische Kräfte.

Ein Festschreiben katholischen Übergewichts in Gebieten, in denen die Eltern bewußt evangelische Erziehung verlangen, ist in einer recht verstandenen ökumenischen Zeit unerträglich.

6. Dauer der Berufsausübung des Lehrers beträgt 35 Dienstjahre, der Lehrerin 5 Dienstjahre. Im Kindergarten wird es ähnlich liegen. Es werden infolge des Abgangs insbesondere durch Heirat immer wieder neue, kräftigere Jahrgänge gebraucht.

Eine Pressemitteilung dieser Tage besagt, daß der Pillenknick nicht die stärkste Ursache für das derzeitige Zurückgehen der Kinderzahlen ist, sondern die geringe Zahl von Eheschließungen einschlägiger Jahre bei geringen Zahlen von Menschen entsprechender Jahrgänge. Daraus resultiert die Vorausschätzung einer Geburtenzunahme, weil jetzt stärkere Jahrgänge zur Eheschließung heranstehen.

Ein etwaiger jetziger Überhang an Erzieherinnen wird vermutlich in Kürze abermals einem Defizit weichen, das in allen Jahren seither hierzulande unsere beständige Sorge war. Wir müssen in längeren Zeiträumen denken.

7. Die Fluktuation der Lehrkräfte der Schulen und Kindergärten ist in unseren Gebieten besonders stark. Es ist bis heute eine bedrängende Aufgabe, die offenen Stellen im jeweiligen Schuljahr zu besetzen.

Von mir intensiv beobachtete 9 Jahre haben gezeigt, daß in der Regel nur solche Kräfte in unser Gebiet kommen und längere Zeit in ihm bleiben, die hier zu Hause sind. Es ist oben gesagt, daß die Eltern unserer Gebiete ihre Töchter nicht in Ausbildungsstätten fremder Provenienz und in entfernte Gebiete geben.

Ein Abflauen des jetzigen Zustroms von Interessenten für die Erzieherinnen-Ausbildung wird sofort den bisherigen Dauerzustand wieder herstellen, daß unsere Gebietsteile Mühe haben, hinter den Ballungsräumen genügend Mitarbeiter zu bekommen.

Bis jetzt hat dieses zu dem derzeit noch andauernden Notstand geführt, daß die Leitung von Kindergärten und Kindergarten-Gruppen weithin von unqualifizierten Kräften getragen wird. Damit ist von vornherein an eine Chancengleichheit für Kinder unserer Gebiete nicht zu denken. Die verfassungsgemäßen Rechte sind in Frage gestellt.

8. Da z. B. der Main-Tauber-Kreis ein Abwanderungskreis ist, bedarf die Bereitstellung von Arbeitsplätzen in diesen strukturschwachen Räumen besonders qualifizierender Ausbildungsstätten auch eines benachteiligten Bevölkerungsteils.

Hier sind ebenfalls Finanzausschuß und Bildungsausschuß um Bericht gebeten.

13. Antrag des Evang. Pfarramts Neckarzimmern vom 17. 9. 1975 auf Beitritt zur Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft

Der Zentralausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen hat einen Sonderausschuß für die „Kirchliche Investmentgesellschaft“ eingesetzt. Dieser Sonderausschuß des Ökumenischen Rates hat ein Statut für die „Ökumenische Genossenschaft für Entwicklung (EDCS)“ ausgearbeitet (Anlage 1).

Außerdem liegen Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft vor (Anlage 2). Außerdem wurde eine Finanz- und Projektplanung erarbeitet (Anlage 3). Bei der geplanten Genossenschaft handelt es sich um die Einrichtung eines Geldinstitutes, das nach Grundsätzen soliden Geschäftsgebarens Geld zu günstigen Bedingungen auch an kleine Projekte in Entwicklungsländern ausgibt. Die Mitglieder verzichten auf hohe Verzinsungen ihres eingebrachten Kapitals. Sie wollen nicht verdienen sondern helfen. Alle Kirchen sind eingeladen, bei dieser Genossenschaft, die voraussichtlich im Oktober dieses Jahres endgültig gegründet wird, Mitglied zu werden. 30 Kirchen im Ökumenischen Rat haben das bereits getan und haben bereits zusammen Gelder in Höhe von 1 Million Dollar eingezahlt. Aus Deutschland liegen noch keine festen Zusagen vor. Ich stelle folgende Anträge:

1. Die Landessynode möge den Beitritt der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft prüfen und möglichst bald beschließen.
2. Weiterhin soll geprüft und baldmöglichst beschlossen werden, in welcher Höhe die Evangelische Landeskirche in Baden Finanzmittel der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft zur Verfügung stellen kann.
3. Die Landessynode möge beschließen: Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe wird gebeten, dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf mitzuteilen, daß die Evangelische Landeskirche in Baden bereit ist, die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft zu unterstützen.

Anlage 1

Ökumenischer Rat der Kirchen
Zentralkomitee
West-Berlin
11.-18. August 1974
Dokument Nr. 10
Appendix Nr. 1

Bestimmungen über die Gründung der
ökumenischen
Entwicklungsgenossenschaft
(Entwurf)
Präambel

Ziel der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft ist die Mobilisierung von Kapital- und Finanzmitteln für Entwicklung in den armen Gebieten der Welt. Die Mittel sollen von den Mitgliedskirchen des ÖKR und anderen aufgebracht werden, die sich ebenfalls der aktiven Förderung der Entwicklung verpflichtet füh-

len. Entwicklung wird in diesem Zusammenhang als ein Befreiungsprozeß verstanden, der auf wirtschaftliches Wachstum, soziale Gerechtigkeit und Eigenständigkeit gerichtet ist. Die Genossenschaft wird auf Anregung des ÖKR gegründet und von den ökumenischen Grundsätzen und Einsichten sowie von ökumenischer Brüderlichkeit getragen.

ABSCHNITT I

Name — Sitz — Zweck — Dauer

Artikel 1

Unter dem Namen:

Ökumenische Entwicklungs-Genossenschaft wird eine Genossenschaft errichtet, die den Bestimmungen des Gründungsstatuts gemäß Titel XXIX des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterliegt. Der eingetragene Sitz der Genossenschaft ist Genf. Zweigstellen und Vertretungen können innerhalb und außerhalb der Schweiz gegründet werden.

Artikel 2

Zweck der Genossenschaft ist es, wirtschaftliches Wachstum in Verbindung mit sozialer Gerechtigkeit und eigenständiger Entwicklung in der armen Welt zu fördern. Dies soll in Einklang mit den ethischen und sozialen Grundsätzen des Weltkirchenrates geschehen. Der Entwicklungsprozeß soll durch günstige Darlehen, direkte Investitionen und Garantien, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen verantwortlicher Finanzpolitik vergeben werden, gefördert werden. Zur Verwirklichung ihres Zwecks kann die Genossenschaft jede Art von bankmäßigen und finanziellen Geschäften aufnehmen, soweit hierbei angemessene Rückflüsse aus den investierten Beträgen und sachgemäße Sicherheiten gewährleistet sind. Sie kann ohne Einschränkung für ihre eigenen Konten oder für die Konten dritter Personen Wertpapiere kaufen und verkaufen, und zwar solche, die auf der Börse notiert werden als auch andere; sie kann Wechsel ausstellen, annehmen oder löschen; sie kann Darlehen mit oder ohne Garantie erteilen; sie kann Grundbesitz und Stiftungsvermögen (Endowment Funds) für sich selbst oder für dritte Personen verwalten; sie kann jede Art von Einlagen entgegennehmen; sie kann sich in jeder nur möglichen Weise an kommerziellen, industriellen oder finanziellen Unternehmen beteiligen und Schuldverschreibungen ausgeben. Die Genossenschaft kann ebenso technische Dienste für die Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung von Entwicklungsprojekten und -programmen sowie für die Formulierung von Projektanträgen bereitstellen. Falls notwendig, wird dies in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen geschehen.

Artikel 3

Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder der Genossenschaft sind:

- a) Die Gründungsmitglieder, welche die Gründung vollziehen und die vorliegenden Gründungsstatuten akzeptieren.
- b) Mitglieder, die in der Folge vom Vorstand aufgenommen werden: Die Mitgliedschaft steht Mitgliedskirchen des ÖKR, anderen Kirchen, die nicht Mitgliedskirchen sind, nationalen Kirchenräten, kirchlichen Institutionen und den Kirchen angeschlossenen Organisationen offen.
- c) Die Genossenschaft soll mindestens sieben Gründungsmitglieder haben, wovon eines der ÖKR selbst ist.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Bei Austritt
- b) Bei der Liquidation oder Auflösung
- c) Bei Ausschluß aus der Genossenschaft.

Artikel 6

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einjähriger Kündigungsfrist erklärt werden. In den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft kann nur eine Kündigung aus berechtigten Gründen akzeptiert werden.

Artikel 7

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit ausgeschlossen werden, wenn es die vorliegenden Bestimmungen der Gründungsurkunde verletzt oder den wohlverstandenen Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

ABSCHNITT III

Genossenschaftskapital

Artikel 8

Das Geschäftskapital der Genossenschaft besteht aus:

1. Den ausgegebenen und bezahlten Genossenschaftsanteilen
2. Den erzielten Gewinnen und den Rücklagen
3. Schenkungen und Spenden.

Artikel 9

Die Genossenschaft erteilt den Mitgliedern eingetragene Genossenschaftsanteilscheine im Wert des erworbenen Teils am Genossenschaftskapital.

Es gibt 6 Arten von Genossenschaftsanteilscheinen:

1. Anteilscheine im Gegenwert von SFr.	500
2. " " " " "	5 000
3. " " " " "	50 000
4. " " " " "	200 000
5. " " " " "	500 000
6. " " " " "	1 000 000

Artikel 10

Bei Aufnahme in die Genossenschaft muß jedes Mitglied mindestens einen Genossenschaftsanteil im Gegenwert von SFr. 500,— erwerben. Die Beteiligung kann jederzeit erhöht werden.

Artikel 11

Die Genossenschaftsanteilscheine sind numeriert und von zwei Direktoren unterzeichnet.

Artikel 12

Falls ein Anteilschein mehr als einem Mitglied gehört kann das im Schein verbriefte Recht nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Jeder Anteilschein berechtigt nur zum verhältnismäßigen Anteil am Reingewinn und am Liquidationserlös der Genossenschaft. Mitglieder haften nur im Umfang der in der Gründungsurkunde enthaltenen Verpflichtungen mit den eingezahlten Genossenschaftsanteilen, sie haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

Artikel 13

Genossenschaftsanteilscheine können zum Nennwert zurückgekauft werden, wenn zehn Jahre seit der Beendigung der Mitgliedschaft des Inhabers verstrichen sind und die Jahresabschlüsse keinen Verlust aufweisen. Sind Verluste eingetreten, so wird der Rückkaufswert um den verhältnismäßigen Verlustanteil gekürzt, der sich am Ende des zehnten Jahres nach Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Jahresabschluß der Genossenschaft ergibt. Ausscheidende Mitglieder

können jederzeit auf ihren Anspruch auf Rückkauf ihres Genossenschaftsanteilscheines verzichten.

ABSCHNITT IV

Organisation der Genossenschaft

A. Generalversammlung

Artikel 14

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie hat folgende Aufgaben, die nicht delegiert werden können:

1. Die Annahme und Änderung von Bestimmungen der Satzung.
2. Die Wahl und die Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
3. Die Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung, des Jahresabschlusses und des Berichts der Geschäftsführung.
4. Die Anlage des Reingewinns und die Gewinnverteilung.
5. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
6. Den Ausschluß von Mitgliedern.
7. Die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder, falls solche gezahlt werden sollen.
8. Beschlüsse über alle der Generalversammlung vom Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten.

Artikel 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen oder, im Notfall, von den Rechnungsprüfern. Das Recht auf Einberufung der Generalversammlung kann auch von den Liquidatoren und den Vertretern der Anteilseigner der Genossenschaft ausgeübt werden. Ein oder mehrere Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel des Genossenschaftskapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung fordern. Jedes Mitglied kann durch einen eingeschriebenen Brief bis zu 75 Tagen vor der Generalversammlung die Aufnahme eines besonderen Themas in die Tagesordnung der kommenden Generalversammlung fordern.

Artikel 16

Die Generalversammlung findet an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt wann immer notwendig, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und auf Beschluß der Generalversammlung selbst.

Artikel 17

Die Einladung zur Generalversammlung muß die Tagesordnung enthalten sowie, falls Satzungsbestimmungen geändert werden sollen, den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung. Außer dem Beschluß, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, können keine Beschlüsse gefaßt werden über Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren. Anträge oder Diskussionen, über die keine Beschlüsse gefaßt werden müssen, brauchen vorher nicht mitgeteilt zu werden.

Artikel 18

Wenn und solange alle Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen und nicht widersprechen, können Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn die Vorschriften über die Einberufung der Generalversammlung nicht beachtet worden sind.

Artikel 19

In einer Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Artikel 20

In einer Generalversammlung kann ein Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten werden.

Artikel 21

Eine Generalversammlung ist durch eingeschriebenen Brief an jedes Mitglied wenigstens 60 Tage vor dem Sitzungstag einzuberufen.

Artikel 22

Eine Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Für Beschlüsse und Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder erforderlich. Falls eine zweite Stimmabgabe notwendig wird, genügt eine einfache Mehrheit. Allerdings bedarf jeder Beschluß der den Mitgliedern Verpflichtungen, insbesondere zu weiteren Zahlungen, auferlegt oder solche Verpflichtungen erhöht, der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der Gesellschaft.

Artikel 23

Über den Gang der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in welches die gefaßten Beschlüsse und Nominierungen aufzunehmen sind, ferner alle Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll von Mitgliedern gefordert wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Generalversammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

Artikel 24

Die erste Generalversammlung der Genossenschaft wählt am Beginn der Sitzung den Vorsitzenden für diese Generalversammlung. Am Ende jeder jährlichen Generalversammlung wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden für die nächstjährige Generalversammlung und jede eventuelle außerordentliche Generalversammlung. Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt den Schriftführer und die Stimmzähler.

B. Vorstand

Artikel 25

Der Vorstand der Genossenschaft soll aus wenigstens sechs und nicht mehr als fünfzehn Personen bestehen; die Mehrheit muß aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung des Vorstands soll dem ökumenischen Charakter der Genossenschaft und den Interessen der Nutznießer Rechnung tragen.

Artikel 26

In der ersten Generalversammlung wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder auf ein Jahr, ein Drittel auf zwei Jahre und ein Drittel auf drei Jahre gewählt. In jeder weiteren Generalversammlung findet die Wahl oder Wiederwahl eines Drittels der Vorstandsmitglieder statt. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt, die sofortige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.

Artikel 27

Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, so oft es die Belange der Genossenschaft erfordern. Das Protokoll der Beratungen und Beschlüsse des Vorstands wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vorstands unterschrieben. Der Schriftführer braucht nicht Vorstandsmitglied zu sein.

Artikel 28

Beschlüsse des Vorstandes müssen von den anwesenden Vorstandsmitgliedern einstimmig gefaßt werden, dabei ist Voraussetzung, daß diese die Mehrheit des Vorstands repräsentieren. Wird eine Einstimmigkeit nicht erreicht, so genügt in einem zweiten Abstimmungsgang über die gleiche Sache Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes zu einem Antrag, der allen bekannt gegeben worden ist, können, solange nicht ein Vorstandsmitglied eine Diskussion fordert, durch schriftliche Zustimmung gefaßt werden. Diese Beschlüsse müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

Artikel 29

Bezüglich der Geschäftsführung der Genossenschaft hat der Vorstand die Vollmacht. Er kann über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten oder zugewiesen sind, entscheiden.

Artikel 30

Der Vorstand kann die Gesamtheit oder Teile der Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft auf Beauftragte übertragen. Der Vorstand wählt den Vorstandsvorsitzenden und den Schriftführer. Der Vorstand kann Vertreter mit Vertretungsmacht sowie andere Beauftragte der Genossenschaft ernennen. Der Vorstand erteilt die gegenseitige Zeichnungsberechtigung für die die Genossenschaft rechtlich bindenden Erklärungen.

Artikel 31

Der Vorstand hat alle Vollmachten und Zuständigkeiten, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten sind. Der Vorstand nimmt neue Mitglieder in die Genossenschaft auf.

Der Vorstand ernennt den Hauptgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer und entscheidet über ihre Anstellungsbedingungen.

Der Vorstand hat uneingeschränkte Vollmacht zur Führung von Prozessen, Abschluß von Vergleichen, Bürgschaftsversprechen, Ermächtigung zu jeder Art Kauf und Verkauf einschließlich des Erwerbs und Verkaufs von Grundstücken, der Kreditaufnahme und der Belastung von Grundstücken.

Der Vorstand bereitet den Geschäftsbericht vor und überreicht der Generalversammlung den Jahresabschluß und die Gewinn- und Verlustrechnung. Er macht Vorschläge für die Verwendung des jährlichen Reingewinns.

Der Vorstand legt alle Vorschläge der Generalversammlung vor, erstellt die Tagesordnung, beruft die Generalversammlung ein, und er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

Der Vorstand autorisiert die Einrichtung oder Auflösung von Zweigstellen und Vertretungsbüros.

Der Vorstand erläßt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Genossenschaft.

Der Vorstand bestimmt entsprechend den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung die Grundsätze für die Vergabe von Darlehen, Bürgschaften, Kapitalinvestitionen bei anderen Organisationen sowie über die Kreditaufnahme der Genossenschaft.

Der Vorstand genehmigt den jährlichen Haushaltsplan der Genossenschaft.

Der Vorstand führt im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten alle dem Genossenschaftszweck dienenden Geschäfte.

C. Geschäftsführungsausschuß.

Artikel 32

Der Vorstand beruft einen Geschäftsführungsausschuß, der aus dem Hauptgeschäftsführer und weiteren geeigneten Geschäftsführern der Genossenschaft besteht und der die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben ausführt.

D. Geschäftsführer

Artikel 33

Die vom Vorstand ernannten Geschäftsführer werden mit der Führung der Geschäfte der Genossenschaft betraut.

E. Rechnungsprüfer

Artikel 34

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuß von drei Personen. Die Wahl dieser drei Personen soll den ökumenischen Charakter der Genossenschaft spiegeln. Eines der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses soll jeweils den ÖKR vertreten. Der Ausschuß erstellt einen schriftlichen Bericht über den Jahresabschluß und über das Rechnungswesen. Der Rechnungsprüfungsausschuß muß die Prüfung durch selbständige Bücherrevisoren durchführen lassen. Der Rechnungsprüfungsausschuß bleibt bis zur nächsten Generalversammlung im Amt. Er kann sofort wiedergewählt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuß ist zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet.

ABSCHNITT V

Jährliche Rechnungslegung und Gewinnverteilung

Artikel 35

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 36

Nachdem der Vorstand seine Vorschläge für die Verteilung des Reingewinns vorgelegt hat, entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 37

Dividenden werden zu der vom Vorstand bestimmten Zeit ausgeschüttet. Alle Gewinnansprüche die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.

ABSCHNITT VI

Liquidation

Artikel 38

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. Durch Beschluß der Generalversammlung.
2. Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.
3. In allen anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

ABSCHNITT VII

Bekanntmachungen — Rechtsweg

Artikel 39

Rechtserheblicher Schriftverkehr mit Mitgliedern erfolgt durch eingeschriebenen Brief und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, durch Bekanntmachung im Schweizer Handelsblatt („Swiss Official Gazette of Commerce“).

Artikel 40

In rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Genossenschaftsmitgliedern soll jede Partei einen Schiedsrichter nominieren. Die beiden Schiedsrichter wählen

einen Dritten. Das Schiedsverfahren hat in Genf stattzufinden.

Anmerkungen

1. Die offizielle Fassung der Bestimmungen ist der Text in französischer Sprache, der auch für die Eintragung im Schweizerischen Handelsregister gilt. Der deutsche Text ist deshalb eine Übersetzung aus dem Französischen.

2. Dieser Entwurf ist die revidierte Fassung früherer Entwürfe und wurde speziell zur Vorlage an das Zentralkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen, das vom 11. bis 18. August in Berlin tagt, vorbereitet. Frühere Entwürfe wurden bereits in Ausschüssen und Mitgliedskirchen zirkuliert. Änderungen wurden auf Grund von Reaktionen auf frühere Versionen vorgenommen. Dieser Text ersetzt somit alle früheren Fassungen.

Anlage 2

Ökumenischer Rat der Kirchen
Zentralauschuß
Berlin (West)
11.—18. August 1974
Dokument Nr. 10
Anhang 2

Ökumenische Genossenschaft für Entwicklung
Richtlinien für den Vorstand

Einführung

Zweck der Genossenschaft ist, laut Satzung, „wirtschaftliches Wachstum in Verbindung mit sozialer Gerechtigkeit und eigenständiger Entwicklung unter den Armen dieser Welt zu fördern. Dies soll im Einklang mit den ethischen und sozialen Grundsätzen des Ökumenischen Rates der Kirchen geschehen. Der Entwicklungsprozeß soll durch günstige Darlehen, direkte Investitionen und Zuwendungen, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen verantwortlicher Finanzpolitik vergeben werden, gefördert werden“.

Zur Verwirklichung ihres Zwecks soll die Genossenschaft u. a. über folgende finanzielle Mittel verfügen:

- a) einbezahltes Kapital und ausgegebene Anteile;
- b) aufgenommenes Kapital (Schuldverschreibungen, Termineinlagen Dritter, Solawechsel usw.);
- c) unbegrenzte Schenkungen und Spenden, erzielte Gewinne und Rücklagen;
- d) Sondermittel, die der Genossenschaft für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Verwirklichung ihrer Zielsetzung wird sich die Genossenschaft in ihrer Geschäftstätigkeit von den im Bank- und Finanzwesen üblichen und bewährten Grundsätzen leiten lassen und darauf achten, daß für die Zins- und Kapitalrückzahlung der aufgenommenen Gelder angemessene Sicherheiten geleistet und für die Kapitaleinlagen bescheidene Gewinne erwirtschaftet werden.

Die Finanzmittel der Genossenschaft werden für folgende Zwecke eingesetzt:

- a) Gewährung von Darlehen;
- b) Einkauf von Wertpapieren;
- c) Gewährleistung grundlegender Sicherheiten für Bürgschaften, die für Darlehen Dritter übernommen werden;
- d) Zuwendungen zur Finanzierung von Projektentwicklung, Planung und technischer Ausbildung usw. mit Hilfe von Geldern, die weder Geschäfts- noch aufgenommenes Kapital sind;

e) Investitionen (Kauf von Schuldverschreibungen, Spareinlagen bei anderen Banken o. ä.) zwecks gewinnbringender Verwendung des nicht kurzfristig benötigten Kapitals;

f) Kosten der Geschäftsführung.

Die Genossenschaft soll Aufgaben übernehmen, die im Rahmen der im Ökumenischen Rat bestehenden Einrichtungen nicht durchgeführt werden können. Besonderer Zweck der Genossenschaft ist es, durch den Einsatz von kirchlichen Reserven, die zwangsläufig bestimmte Erträge abwerfen müssen, die Entwicklung unter den Armen der Welt zu fördern.

*

1. Gestützt auf die Grundsätze einer sozialen und ausgleichenden Gerechtigkeit läßt sich die Genossenschaft von den Imperativen der Entwicklungsaufgaben leiten. In ihrer Geschäftsgebarung wird sie sich der im Bank- und Finanzwesen üblichen und bewährten Prinzipien bedienen, um für ihre Mitglieder einen bescheidenen Gewinn zu erwirtschaften. Bei der Beurteilung eines Projektantrags werden nicht nur die üblichen ökonomischen Maßstäbe angelegt, sondern auch die sozialen, politischen und ökologischen Folgen der Investition berücksichtigt.

2. Die Genossenschaft wird sich in ihrer Geschäftstätigkeit auf die Deckung finanzieller Bedürfnisse konzentrieren, die im Rahmen der bestehenden Einrichtungen nicht berücksichtigt werden können. Sie wird Projekte und Programme auf staatlichem und privatem Sektor wie auch solche Vorhaben in Erwägung ziehen, die zum Entwicklungsprogramm eines Landes, eines Gebietes oder einer Gruppe von Ländern gehören.

3. Die Genossenschaft hat in jedem Fall den Standpunkt der Bewohner des Gebietes zu berücksichtigen, in dem sie tätig wird.

4. Die Genossenschaft ist ermächtigt, mit Regierungen zu verhandeln, um u. a. die Rückzahlung von Darlehen sicherzustellen und sonstige für eine solide Investition wichtigen Bedingungen auszuhandeln.

5. Die Investitionsentscheidungen der Genossenschaft trifft der Vorstand. Bevor eine Investition getätigt wird, muß ein entsprechender Vorschlag des Antragstellers vorliegen; der leitende Geschäftsführer arbeitet dann auf der Grundlage der Beurteilung durch die Mitarbeiter einen schriftlichen Bericht über den Vorschlag aus, den er anschließend zusammen mit seinen Empfehlungen dem Vorstand vorlegt.

6. Die Genossenschaft ist berechtigt, finanzielle Vereinbarungen ungeachtet der Nationalität und religiösen Zugehörigkeit des Antragstellers zu treffen. Falls der Antrag von nicht-einheimischen Kreisen gestellt wird, muß bewiesen werden, daß das Projekt zur Eigenständigkeit der Gemeinschaft beiträgt.

7. Die Genossenschaft wird nur dann ein Darlehen gewähren oder für ein Darlehen bürgen, wenn ihrer Ansicht nach realistische Aussichten darauf bestehen, daß der Darlehensnehmer und sein (eventueller) Bürge den ihnen aus dem Darlehensvertrag erwachsenen Verpflichtungen nachkommen können.

8. Der Antragsteller ist für die Einholung der staatlichen Genehmigung verantwortlich, falls eine solche Genehmigung erforderlich ist.

9. Die Genossenschaft prüft, ob der Darlehensnehmer anderweitig eine Gesamt- oder Teilfinanzierung oder Krediterleichterungen erhalten könnte, die der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller Faktoren für den Empfänger angemessen erscheint.

10. Die Genossenschaft kann auch komplementäre

Darlehen gewähren, die die dem Projektträger fehlende Summe ganz oder teilweise decken.

11. Die Genossenschaft vermeidet Investitionen, Darlehen und Bürgschaften für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit von der Kirche offiziell oder traditionell verurteilt wird; z. B. Unternehmen, die hauptsächlich an der Herstellung oder Weitergabe von Waffen beteiligt sind, die sich umweltschädlicher Produktionsweisen bedienen oder die ungerechte Einstellungs- und Arbeitsbedingungen praktizieren.

12. Die Genossenschaft begünstigt, wo immer möglich, arbeitsintensive Projekte, Projekte, die zur Entmonopolisierung von Besitz und zu besserer Einkommensverteilung beitragen, sowie Projekte, die vorhandenes Wissen und Können mit ihren Bildungs- und Ausbildungsvorhaben verschmelzen.

13. Die Genossenschaft kann nicht in Projekte investieren, an denen ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter persönlich und finanziell interessiert ist. Unter diese Einschränkung fallen nicht Investitionen in Projekte, die von Einrichtungen vorgeschlagen werden, die Mitglieder der Genossenschaft sind.

14. Die Genossenschaft kann nationalen oder regionalen Entwicklungsbanken oder anderen geeigneten Körperschaften für die Finanzierung von Entwicklungsprojekten Darlehen gewähren oder die Bürgschaft für Darlehen an diese Einrichtungen übernehmen; Voraussetzung ist allerdings eine vorherige Einigung darüber, daß die Mittel zu den allgemeinen Bedingungen weiterverliehen werden, denen der Vorstand unter Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks seine Zustimmung erteilt hat.

15. Bei jeder Darlehensgewährung oder Übernahme einer Bürgschaft einigen sich Genossenschaft und Darlehensnehmer auf einen angemessenen Zinssatz und sonstige Belastungen, Rückzahlungsfrist und -raten, eine bestimmte Währung für die Rückzahlung von Kapital und Zinsen sowie gegebenenfalls auf die Gewährung eines Zahlungsaufschubs.

16. Tritt die Genossenschaft als Bürge eines Darlehens oder als Garant bei Emissionsgeschäften auf, so steht ihr für das eingegangene Risiko eine angemessene Entschädigung zu.

17. Wird in einem Darlehensgeschäft ein Teil des vereinbarten Darlehens nicht in Anspruch genommen, so ist der Darlehensnehmer zur Entrichtung einer entsprechenden Entschädigung verpflichtet.

18. Darlehen können in jeder für ein Projekt günstigen Währung gewährt werden.

19. Rückzahlungen erfolgen in der Währung des aufgenommenen Darlehens oder der im Vertrag vereinbarten oder jeder anderen Währung, die der Genossenschaft unter Berücksichtigung ihrer Solvenz annehmbar erscheint.

20. Die Finanztransaktionen der Genossenschaft unterliegen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Sachbeschaffung und des Personaleinsatzes für das Projekt. Bei der Prüfung eines Antrages wird die Genossenschaft die verschiedenen Angebote gebührend berücksichtigen und Sach- und Dienstleistungen aus dem betroffenen Land selbst oder aus einem anderen unterentwickelten Land den Vorzug geben.

21. Im Falle eines von der Genossenschaft direkt gewährten Darlehens gestattet die Genossenschaft dem Darlehensnehmer nur die Entnahme von Beträgen für projektgebundene Ausgaben und erst zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit.

22. Jedes Darlehen, das die Genossenschaft gewährt, für das sie bürgt oder an dem sie sich beteiligt, darf

nur für den von Genossenschaft und Darlehensnehmer vereinbarten Zweck verwendet werden.

23. Die Genossenschaft übernimmt keinerlei Verantwortung für die Geschäftsführung von Körperschaften und Unternehmen, in die sie investiert hat; sie kann aber gegebenenfalls bestimmte Maßnahmen ergreifen, wenn diese für die Wahrung ihrer Grundsätze erforderlich sind.

24. Die Genossenschaft macht nach ihrem eigenen Ermessen von ihrem Recht Gebrauch, in regelmäßigen Abständen schriftliche Berichte über den Fortschritt des Projekts anzufordern und Rechnungsprüfungen durchführen zu lassen. Sie ist befugt, Inspektoren oder Inspektionsteams zu entsenden und kann in Ausnahmefällen auch einen Berater oder Experten zur Projektbeobachtung an Ort und Stelle ansiedeln.

25. Die Genossenschaft kann ihre Darlehen oder Bürgschaften von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen, wenn ihr diese im Hinblick auf ihre eigenen Zielsetzungen und Grundsätze sowie im Interesse ihrer Mitglieder insgesamt angemessen und notwendig erscheinen.

26. Bei der Vergabe von Darlehen und der Veranlagung ihres Eigenkapitals wird sich die Genossenschaft um eine möglichst breite Streuung bemühen.

27. Die Genossenschaft achtet darauf, daß nicht einem einzelnen Empfänger, Land, Gebiet oder Kontinent bzw. Subkontinent ein extrem hoher Teil ihrer Finanzmittel zufließt.

28. Der Vorstand bestimmt den maximalen Prozentsatz an Eigenkapital, mit dem sich die Genossenschaft an Projekten beteiligen darf. Für die prozentuale Beteiligung der Genossenschaft an den Gesamtkosten eines Projekts bestehen keine Beschränkungen. Projekte, für die ein Teil der Finanzmittel an Ort und Stelle aufgebracht werden kann, werden jedoch vorrangig behandelt.

29. In der Anfangsperiode sollte die Gesamtsumme der von der Genossenschaft aufgenommenen Finanzmittel nicht mehr als 50 Prozent des Geschäftskapitals ausmachen; ebenso sollte nicht mehr als die Hälfte des Eigenkapitals veranlagt werden.

30. Die Genossenschaft hat sich in ihrem eigenen Interesse um die Erneuerung ihres Kapitals zu bemühen. Zu diesem Zweck verkauft sie nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des betreffenden Geschäftspartners ihre Investitionen gewinnbringend zu einem günstigen Zeitpunkt, um das Kapital der Genossenschaft für weitere Investitionen freizusetzen.

31. Die Genossenschaft ist bereit, Sondermittel in Erwägung zu ziehen, die ihr für bestimmte Zwecke angeboten werden. Ausschlaggebend für die Annahme solcher Angebote ist, ob diese Sondermittel die Gesamttätigkeit und Zielsetzung der Genossenschaft entstellen oder ihr entsprechen.

32. Die Genossenschaft kann für die Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung von Entwicklungsprojekten und -programmen sowie für die Formulierung von Projektanträgen technische Dienste bereitstellen oder vermitteln; dies kann, falls notwendig, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen geschehen.

33. Hat die Genossenschaft technische Dienste für die Vorbereitung eines Projekts bereitgestellt, dessen Finanzierung sie anschließend übernimmt, so müssen zur Beurteilung und Billigung des Projektantrags andere Mitarbeiter herangezogen werden als diejenigen, die die technische Unterstützung geleistet haben.

34. Die Genossenschaft kann mit anderen Organi-

sationen zusammenarbeiten, wann immer dies der weiteren Verwirklichung ihrer Zielsetzung zuträglich ist.

35. Die Arbeitssprache der Genossenschaft ist in der Regel Englisch.

Anlage 3

Ökumenischer Rat der Kirchen
Zentralausschuß
Berlin (West)

11.-18. August 1974

Dokument Nr. 10

Anhang 3

Der vorliegende Bericht behandelt drei Aspekte im Zusammenhang mit der Gründung der Ökumenischen Genossenschaft für Entwicklung: Schaffung der finanziellen Grundlage, Prioritätensetzung für die geplanten Investitionen und organisatorischer Aufbau. Die folgenden Abschnitte geben eine allgemeine Zusammenfassung der ausführlichen Diskussionen und Vorbereitungen wieder, die der Berichterstattung vorausgegangen sind.

I. Schaffung der finanziellen Grundlage

A) Finanzielle Ausgangsposition

Die finanzielle Grundlage der Ökumenischen Genossenschaft für Entwicklung wird anfangs von der Bereitschaft ihrer künftigen Mitglieder abhängen, der Genossenschaft beizutreten und ihr durch den Erwerb von Anteilen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Die ersten Anteilseigner gehen ein großes Risiko ein, denn bisher gibt es weder eine Organisation noch Mitarbeiter noch Leistungsnachweise, sondern nur eine Herausforderung. Die eigentlichen Gründungsmitglieder werden daher durch ihren Beitritt auf eine völlig neue Art der Geschäftsführung und Organisationsstruktur reagieren und damit ihrem Verantwortungsbewußtsein und Engagement für die Sache der Unterentwickelten Ausdruck verleihen.

Ob es der Genossenschaft gelingt, auf dieser Basis ein solides Geschäftskapital aufzubauen, wird zumindest von drei Dingen abhängen:

1. Kompetenz des Vorstandes und der Geschäftsführung – Vertrauenswürdigkeit, erfolgreiche und fähige Geschäftsführung, sachkundige Beurteilung und Beschlußfassung, Investitionen im Interesse der weitgesteckten Zielsetzung der Genossenschaft.

2. Die Beziehungen zu den Kirchen und das Echo, das ein rascher Aufbau und Ausbau der Genossenschaft hervorrufen kann.

3. Erfolgreiche Investitionstätigkeit, Ausschüttung angemessener Dividende sowie Einhaltung der Vertragsbedingungen bei aufgenommenen Darlehen.

B) Zusammensetzung des Geschäftskapitals

1. Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaft wird sich zunächst auf die Erhöhung der Kapitalbeteiligung konzentrieren, da die Höhe des Eigenkapitals für ihre gesamte Tätigkeit von einschneidender Bedeutung sein wird: von ihr wird es abhängen, ob die Genossenschaft letztlich ihren Gesellschaftszweck erfüllen, ihre Stabilität wahren und neue Arten der Finanzierung hervorbringen und benutzen kann.

2. Sondermittel. Die Genossenschaft wird auch mit Finanzmitteln arbeiten, die ihr für besondere Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Sie wird darauf achten, daß diese Sondermittel nicht von der ursprünglichen Zielsetzung der Genossenschaft ablenken.

3. Obligationen. Die Genossenschaft wird unter den Kirchen, kirchlichen Einrichtungen, Stiftungen und

einzelnen Mitgliedern einen internen Rentenmarkt einrichten. Die Obligationen können allerdings erst dann verkauft werden, wenn die Genossenschaft geschäftsfähig ist. Die Summe der Schuldverschreibungen darf einen bestimmten Prozentsatz des Eigenkapitals nicht überschreiten.

4. Schenkungen. Die Genossenschaft wird Schenkungen in jedem Fall annehmen. Sie kann und sollte sich jedoch nicht auf Schenkungen stützen, um elementare Finanztransaktionen durchzuführen, Darlehen zu vergeben oder Wertpapiere zu kaufen. Die Schenkungen können zur Schaffung eines Zinsausgleichsfonds, zu Ausbildungszwecken, zur Durchführung von Eignungsstudien für Investitionen sowie zur Unterstützung bei Projektvorbereitungen verwendet werden.

C) Investment-Unterstützungsgruppen

Angesichts der Wahrscheinlichkeit, daß auch Einzelpersonen und Ortskirchen mit der Genossenschaft zusammenarbeiten möchten, hat man sich ausführlich mit der Frage der Einrichtung von Investment-Unterstützungsgruppen beschäftigt. In mindestens zwei Ländern sind bereits erste Schritte zur Schaffung solcher Gruppen unternommen worden. Diese Gruppen würden auf nationaler Ebene arbeiten, die Entwicklungsaufgaben in weiten Kreisen bekannt machen und erläutern und zur Beschaffung ihrer Finanzmittel eigene und unabhängige Methoden anwenden. Sie können ihr Kapital direkt in die Genossenschaft selbst oder auf dem Weg über die Genossenschaft auch direkt in Projekte investieren.

Falls diese Gruppen eine bestimmte Geschäfts- und Organisationsform haben sollen, so ist es Sache der betreffenden nationalen Gruppen, diese zu bestimmen. Die Genossenschaft wird keinen Organisationstypus für die potentiellen Unterstützungsgruppen vorschreiben; sie hält lediglich Richtlinien und Modelle bereit, die auf Wunsch angefordert werden können. Diese Unterstützungsgruppen könnten die Beteiligung an der Entwicklungsarbeit beträchtlich erhöhen.

II. Prioritätensetzung für die geplanten Investitionen

Die Genossenschaft wird in ihrer Investitionstätigkeit vier Schlüsselbereichen der Wirtschaft Priorität einräumen.

A) Landwirtschaft

Aus verschiedenen Überlegungen heraus scheint es gerechtfertigt, die Landwirtschaft vorrangig zu behandeln. Die Landwirtschaft bildet die Grundlage für eine kontinuierliche wirtschaftliche Entwicklung. Dieser Wirtschaftsbereich wird jedoch in vielen unterentwickelten Ländern traditionell vernachlässigt. Die für die kommenden Jahrzehnte erwartete Bevölkerungsexplosion wird ganz besonders die ländlichen Gebiete treffen. Die weltweite Ernährungskrise — und das bedeutet nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Dezimierung unserer Nahrungsmittel — bedroht unsere Fähigkeit, auch in Zukunft noch produktiv tätig sein zu können.

Bei Investitionen im landwirtschaftlichen Sektor bieten sich hauptsächlich drei Bereiche an. Zunächst sind Agrarkredite einzusetzen, um Landkäufe zu ermöglichen und die laufenden Produktionskosten — für Saatgut, Dünger, Chemikalien zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Geräte — zu decken. Agrarkredite gehen zunehmend Hand in Hand mit der Einrichtung von ländlichen Genossenschaften, die sowohl Kreditgenossenschaften als auch landwirtschaftliche Betriebsgenossenschaften sind und sich als solche um den Ankauf von Vorräten und Hilfsmitteln sowie um die Vermarktung der Produkte kümmern.

Zweiter Investitionsbereich ist die Infrastruktur in ländlichen Gebieten: Ausweitung des Elektrizitätsnetzes, Be- und Entwässerungssysteme, Transportmittel und -wege, Lagerungsmöglichkeiten, Verarbeitungsstätten usw., denn zu den Problemen der Landwirtschaft gehört nicht zuletzt der ungeheure Produktionsverlust infolge überholter Anbau- und Verarbeitungsmethoden. Ein dritter Investitionsbereich ist die Produktion von landwirtschaftlichen Hilfsmitteln: Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, landwirtschaftliche Geräte, Saatgut usw.

In allen genannten Bereichen stehen bisher noch nicht ausreichende Investitionsmittel zur Verfügung. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich Auswirkungen auf die Volkswirtschaft insgesamt haben.

B) Wohnungsbau

In den unterentwickelten Ländern besteht seit langem eine akute Wohnungsnot, die durch mindestens zwei demographische Faktoren noch zusätzlich verschlimmert wird; zum einen durch das Bevölkerungswachstum an sich, das die Nachfrage am Wohnungsmarkt ständig erhöht, und zum anderen durch die Landflucht und die Unfähigkeit der Städte, mit dem Bevölkerungszustrom fertig zu werden. Hier bieten sich der Investitionstätigkeit drei Hauptansatzpunkte. Erstens, das neue Konzept „Grundstück und Erschließung“, das solche grundsätzlichen Dinge wie Wasserversorgung, Kanalisation und Elektrizität mit einschließt, für die Sicherheit in den Spontansiedlungen sorgt und die Besitzverhältnisse sicherstellt. Zweitens sollte durch die Gewährung von Hypothekarkrediten der Bau oder Erwerb von Eigenheimen erleichtert werden. Drittens müssen mehr billige Wohnungen für Familien mit niedrigem Einkommen zur Verfügung gestellt werden. Bisher haben Sozialwohnungen größtenteils den mittleren Einkommensklassen offengestanden; dies ist zwar zu begrüßen, doch muß gleiches auch für die ärmsten Familien gelten.

C) Kleine und mittlere Industriebetriebe

Die Ankurbelung von kleinen und mittleren Industriebetrieben ist ein sinnvoller Beitrag zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, Nutzung der an Ort und Stelle vorhandenen Ressourcen, Schaffung von Einkommen und möglicherweise sogar zur Erhöhung des Außenhandels. Derartige Investitionen können durch die Versorgung mit Konsumgütern auch zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen. Die Investitionsmöglichkeiten in diesem Bereich sind fast unbegrenzt: Bau von Fahrrädern als lokale Transportmittel, Herstellung von Kleidungsstücken, Möbeln und anderen Konsumgütern, Werkzeugen sowie Material und Einzelteilen für die Weiterverarbeitung in anderen Betrieben. Investitionen in kleine und mittlere Betriebe drosseln den Import, kurbeln den Export an und versorgen mit Gütern, die bisher noch nicht zur Verfügung standen.

D) Handwerk

Die handwerkliche Produktion, die sich auf die handwerklichen und kunstgewerblichen Fähigkeiten einer bestimmten Region oder Kultur stützt, bringt in den meisten Fällen nur einen geringen Ertrag, weil keine Überschüsse für den Kauf von Vorräten und von Rohmaterial gebildet werden können. Hinzu kommt, daß der Absatzmarkt vielfach auf das Geschäft mit Touristen beschränkt bleibt. Durch Investitionen sollen u. a. Kreditmöglichkeiten zur Unterstützung der Produktion geschaffen, neue Absatzmärkte erschlossen und bessere Vertriebsbedingungen erzielt werden.

III. Organisatorischer Aufbau

A) Der Mitarbeiterstab und seine Aufgaben

Über den inneren Aufbau der Genossenschaft entscheidet der Vorstand. Der organisatorische Aufbau muß die Erfüllung der üblichen mit Planung Finanzwesen, Geschäftstätigkeit und Verwaltung verbundenen Aufgaben sicherstellen. Die für die Mitarbeiter empfohlene Gehaltsskala entspricht der des Ökumenischen Rates der Kirchen. Anfangs würde ein Stab von vier Mitarbeitern ausreichen: der Geschäftsführer, ein Assistent, ein Finanzexperte sowie eine Sekretariatskraft. Zu ihren ersten Aufgaben gehört: 1. Aufbau der finanziellen Grundlage; 2. Einstellung und Einarbeitung von zusätzlichen Mitarbeitern; 3. Bestimmung des internen Geschäftsablaufs; 4. Herstellung der Geschäftsverbindungen zu Organisationen, mit denen die Genossenschaft zusammenarbeiten muß; und 5. Prüfung von Investitionsprojekten.

B) Nationale Anlage-Beratungsgruppen

Die Konsultation von Nyon, die sich mit dem Einsatz von kirchlichen Investmentfonds für Entwicklungszwecke beschäftigte, empfahl die Schaffung von nationalen Anlage-Beratungsgruppen, die der Genossenschaft in ihrer Geschäftstätigkeit zur Seite stehen sollen. Diese Gruppen sollen in den unterentwickelten Ländern entstehen, „um zuverlässiges Hintergrundmaterial über die gegebenen Verhältnisse zu liefern; um bei der Projektfindung mit Rat und Fachwissen zur Seite zu stehen, damit die Projekte sachkundig vorbereitet werden und mit den örtlichen Bedürfnissen und Ressourcen übereinstimmen“. Über Zusammensetzung und Rechtsform dieser Gruppen soll unabhängig entschieden werden, doch sollten ihnen möglichst Sachverständige für Bank- und Finanzwesen, Buchführung, Recht, Steuerwesen, Volkswirtschaft und Sozialplanung angehören. Ferner sollten Mitarbeiter aufgenommen werden, die Beziehungen zur Regierung und eventuell auch zu den im Bereich der Entwicklung tätigen internationalen Organisationen haben. Die Mehrzahl der Mitglieder sollte den dortigen Kirchen angehören. Der Ökumenische Darlehensfonds hat bereits ein Netzwerk von nationalen Gruppen aufgebaut; diese könnten bei der Schaffung der neuen Gruppen behilflich sein oder deren Funktionen eventuell mit übernehmen. Diese Gruppen könnten die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft verbessern und intensivieren.

(Übersetzt aus dem Englischen Sprachendienst des ÖRK.)

Dieser Eingang geht an den Hauptausschuß und an den Finanzausschuß.

14. Antrag der Synodalen Karl Ritsert und zweier anderer vom 17. 9. 1975 auf Neuorientierung der Verwaltung

Die Neuorientierung der Verwaltung ist einerseits ein Vorgang und Anliegen der Verwaltung, außerdem eine Einsparungsmaßnahme.

Aber in der Hauptsache soll diese Neuorientierung der Verwaltung doch erreichen, daß die Verwaltung ihren „Dienst“, den die Grundordnung der evangelischen Landeskirche ihr zuweist (GO §.109), sinnvoll erfüllen kann. Durch den Dienst der Verwaltung soll die Verkündigung des Wortes Gottes an die Menschen so gut wie möglich erleichtert und unterstützt werden.

Das ist im gegenwärtigen Stand der Dinge nicht möglich. Im Gegenteil die Verwaltung belastet sehr oft

die Arbeit in den Gemeinden. Auch wäre eine Neuorientierung sonst nicht so nötig.

Seit zwei Jahren bemüht sich der Oberkirchenrat um diese Neuorientierung der Verwaltung. Es ist klar, daß eine solche Aufgabe nicht in kurzer Zeit zu lösen ist. Trotzdem müssen jetzt endlich Entscheidungen fallen. Die Landessynode, die diese Neuorientierung für notwendig befunden hat, muß jetzt darauf dringen, daß Widerstände und Verzögerungen im Oberkirchenrat ausgeräumt werden. Außerdem ist es vom Auftrag der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden her (GO § 109) unerlässlich, daß die Überlegung der Neuorientierung nicht alleine nach innerbetrieblichen Gesichtspunkten, wie die Firma WIBERA vorschlägt, geplant wird, sondern daß schnellstens der Pfarrer in der Gemeinde in die Planung einbezogen wird. Sonst kommt doch nur wieder eine „übergeordnete Leitstelle“ zustande.

Deshalb stelle ich folgende Anträge an die Landessynode:

1. Die Landessynode möge beschließen: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrssynode 1976 den Plan für die Neuorientierung der Verwaltung der Landessynode vorzulegen.

2. Die Landessynode möge beschließen: Bei den Planungen für die Neuorientierung der Verwaltung sind sofort 3 oder 4 Gemeindepfarrer als Berater hinzuzuziehen.

Um die Vorbereitung wird der Rechtsausschuß gebeten.

15. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines 3. kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Auch hier ist der Rechtsausschuß gebeten, die Vorbereitung durchzuführen.

16. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer

Die Bitte ergeht an den Rechtsausschuß und den Finanzausschuß.

17. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden

Der Finanzausschuß wird um die Vorbereitung gebeten.

18. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Schopfheim

Die Vorlage wird dem Rechtsausschuß und dem Hauptausschuß zugewiesen.

19. Vorlage des Landeskirchenrats für eine Lebensordnung „Die Taufe“

Diese Vorlage geht an den Hauptausschuß. Dabei möchte ich gleichzeitig auf die Eingänge 28 und 31 hinweisen. Da ich jetzt schon mehrfach gefragt worden bin, was aus dem Begehren des

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

Kirchengemeinderats Schriesheim* geworden ist, möchte ich auch hier erwähnen, daß ich dieses bereits mit in die Vorbereitungen zu der Vorlage Nr. 19 im Mai an den Evang. Oberkirchenrat gegeben habe.

Ferner darf ich zu der Ziffer 19 folgende Erklärung des Synodalen Dr. Siegfried Müller, Mitglied des Lebensordnungsausschusses „Taufe“, verlesen:

Dank der verhältnismäßig frühzeitigen Fertigstellung des gedruckten Protokolls der Frühjahrssynode kann bzw. konnte bereits jeder Synodale nachlesen, was wir am 11. April 1975 in der 5. Sitzung über die Vorlage des Lebensordnungsausschusses „Entwurf Kirchliche Lebensordnung „Die Heilige Taufe““ beschlossen haben. Es ist nicht nötig, hier zu wiederholen, was jeder lesen kann. Ich bemerke aber: da wir infolge eines Geschäftsordnungsantrages keine Sachdebatte geführt haben, erscheint es mir unmöglich und einer Synode unzumutbar, diese Vorlage nun in der Versenkung verschwinden zu lassen und durch eine neue, im Evangelischen Oberkirchenrat entstandene und im Landeskirchenrat beschlossene Vorlage einfach zu ersetzen.

Stellungnahmen, besonders zu II 1 des Entwurfs waren erbeten, Überarbeitungen gewünscht für den ersten Teil, die sogenannte Präambel. Ein kirchenrechtliches Gutachten z. B. über die Ziffern II 1 und Grundordnung § 16, 1 c wäre uns da hilfreicher gewesen als ein Veto unseres Rechtsausschusses. Ein theologisches Gutachten, die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Bekenntnisschriften betreffend, wäre ferner dem Arbeitsstil der Synode und der von ihr beauftragten Ausschüsse angemessener gewesen.

Ich beantrage daher, daß für die Verhandlungen über diesen Gegenstand Kirchliche Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ beide Vorlagen

— die vom Frühjahr, die übrigens auch die Zahl 19 trägt, und die jetzige —

gleichberechtigte Grundlage für die Arbeit in den Ausschüssen seien. Dann mag das Plenum entscheiden, welche Vorlage an die Bezirkssynoden weitergeleitet werden soll.

Dr. Siegfried Müller

(Vereinzelter Beifall)

Um die weitere Sachbehandlung und Vorbereitung wird der Hauptausschuß gebeten. Der Rechtsausschuß, der besonders angesprochen ist, wird gebeten, seine Stellungnahme bei Beginn der Aussprache vorzutragen.

20. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Durlach

Gebeten sind der Rechtsausschuß und der Hauptausschuß.

21. Vorlage des Landeskirchenrats: Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 1976/77

22. Vorlage des Landeskirchenrats: Haushaltsplan der Evang. Zentralpfarrkasse für die Jahre 1976/77

23. Vorlage des Landeskirchenrats: Haushaltsplan des Unterländer Evang. Kirchenfonds für die Jahre 1976/77

Diese Vorlagen, die Haushaltspläne betreffen, fallen dem Finanzausschuß zu.

Die Eingabe unter Ziffer 24 — Antrag des Diakonischen Werkes vom 25. 9. 1975 zum diakonischen Bauprogramm — ist entsprechend dem Wunsch des Antragstellers an den Evang. Oberkirchenrat zur Kenntnis und Stellungnahme gegangen und kann, falls dies geboten ist, im Frühjahr 1976 behandelt werden.

Den Eingang Ziffer 25 (Schreiben des Evang. Dekanats Mosbach vom 1. 9. 1975) habe ich kurzerhand an den Evang. Oberkirchenrat weitergereicht unter Bezugnahme auf unseren Beschluß im Plenum vom 22. Oktober 1974. Er betrifft die Errichtung und vor allen Dingen den Standort der Bauernheimvolkshochschule.

Von Ziffer 26 an kommen diejenigen Eingaben, die verspätet eingegangen sind. Ich möchte dazu folgendes sagen. Geradezu seit Jahrzehnten wird — allerdings ohne Erfolg — immer wieder gebeten, man möge die Vorlagen doch rechtzeitig schicken; aber diese Bitten verhallen restlos im Raum. Ich glaube, die gedruckten Protokolle werden nur dort gelesen, wo das besondere Interesse liegt; wo es nicht paßt, wird es eben nicht gelesen. Sonst könnte es nicht sein, daß wir alle halbe Jahre ungefähr 8 bis 10 Eingänge erhalten, die völlig verspätet sind. Es kommt hinzu, daß sie in der Regel Probleme oder Fragen betreffen, die nicht erst am Tage der Abfassung der Eingabe entstanden sind, sondern die teilweise nicht nur Monate, sondern Jahre zurückliegen. Handelt es sich dagegen um Sachgegenstände, die in irgendeinem Zusammenhang stehen — wie ich das vorhin zu Ziffer 32 erwähnt habe —, kann eine gemeinsame Behandlung mit dem ersten, rechtzeitigen Eingang erfolgen. Aber der Ältestenrat hat gestern entschieden, daß jetzt endlich, gerade nachdem wir hier in dieser Tagungsperiode zur Genüge mit Material eingedeckt sind, nicht noch verspätete Eingänge hingenommen werden können, die auch keine Kleinigkeiten betreffen, sondern längere Vorbereitung in den Ausschüssen und vielleicht auch im Evangelischen Oberkirchenrat bedingen und die auch im Plenum eine längere Aussprache auslösen würden.

Aus diesem Grunde ist der Beschluß ergangen, einige Eingaben nicht zu behandeln, so zum Beispiel die Ziffer

26. Eingabe des Dr. Dr. Günter Altner in Heidelberg vom 25. 9. 1975 auf Beratung der Kernenergieproblematik

Die Landessynode hat sich im Frühjahr 1974 u. a. mit dem Problem der Kernenergie im Oberrheingebiet aus-

* Eingegangen im Mai 1975.

einandergesetzt. Die Synode hat damals den Antrag des Synodalen Richter, eine Stellungnahme zu Atomkraftwerkplanungen in der Rheinebene abzugeben, an den Oberkirchenrat mit der Bitte um sachgemäße Behandlung weitergereicht. Ausgehend von dieser Aufgeschlossenheit der Synode möchte ich heute nachdrücklich darauf hinweisen, daß erneut dringlicher Anlaß besteht, die Kernenergieproblematik in die Beratungen der Synode mitaufzunehmen. Als Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden mache ich von meinem Vorschlagsrecht Gebrauch und bitte um entsprechende Behandlung auf der diesjährigen Herbstsynode.

1. Die an die Wyhler Vorgänge anschließenden Diskussionen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit haben gezeigt, daß die kurz- und mittelfristige Planung zur großtechnischen Erschließung von Kernenergie (bis 1985 ca. 45 Kernkraftwerke in der BRD) erhebliche Risiken und Unklarheiten in sich birgt. Es muß befürchtet werden, daß die eingeleitete Entwicklung zu Festlegungen und Risiken führt, die kommende Generationen werden teuer bezahlen müssen. Carl Friedrich von Weizsäcker hat in seiner vieldiskutierten Reutlinger Rede auf die Bedeutung einer möglichen Sperr- und Prüfungsfrist (Moratorium) in Sachen Kernenergie hingewiesen. Unvoreingenommene kritische Prüfung tut not.

Aus diesem Grunde bitte ich die Synode, an die Bundesregierung und die verantwortlichen Landespolitiker zu appellieren, eine Sperrfrist für Bau und Planung von Kernenergiegewinnungsanlagen (Moratorium) zu verhängen, innerhalb deren alle strittigen und ungeklärten Fragen (u. a. technologische, medizinische, ökologische Risiken, Energieeinsparung, mittel- und langfristige Energiealternativen) einer schärfsten Prüfung unterzogen werden. Die Kirche Jesu Christi steht heute mehr denn je vor der drängenden Aufgabe, für den Schutz menschlichen Lebens und des Lebens überhaupt einzutreten. Darin muß — je länger desto mehr — die Sorge für künftige Generationen mit eingeschlossen sein.

2. Im Hinblick auf das geplante Kernkraftwerk in Wyhl ist die Klärung der strittigen Sachfragen von besonderer Dringlichkeit. Hier kann nur über das Verfahren in der Hauptsache Klarheit gewonnen werden. Die bislang vorliegenden standortspezifischen Gutachten sind widersprüchlich und unzureichend. Auch hier gilt: Unvoreingenommene Prüfung tut not. Aus diesem Grunde bitte ich die Synode, eine Empfehlung an die Kernkraftwerke Süd GmbH zu verabschieden, ihre Beschwerde gegen das verwaltungsgerichtliche Freiburger Urteil vom Frühjahr 1975 im summarischen Verfahren zurückzuziehen, damit der Weg in das Hauptsacheverfahren und damit in eine von allen Seiten anerkannte Prüfung frei wird.

3. Für den Fall, daß das Mannheimer Verwaltungsgericht das Freiburger Urteil aufhebt und damit die Anordnung des Vollzugs des Baubeginns in Wyhl bestätigt, sind erhebliche Konflikte in der Öffentlichkeit und harte Auseinandersetzungen zwischen der Bevölkerung, den betreibenden Instanzen und den staatlichen Ausführorganen nicht auszuschließen. Sollte in dieser Situation ein erneuter Polizeieinsatz zur Räumung des Baugeländes erfolgen, sind neue Ausschreitungen auf dem Bauplatzgelände zu erwarten, in die Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter notwendig mit hineingezogen sein werden.

Ich bitte die Synode, die Betreiber und die Betroffenen in der Wyhler Auseinandersetzung der Fürbitte der

Kirche zu empfehlen. Die mit den Wyhler Vorgängen gegebenen Rechtsunsicherheiten stellen für alle Beteiligten eine große Belastung dar, die des Gebets der Kirche, aber auch ihrer helfenden Vermittlung bedarf.

Diese Eingabe stammt vom 25. September und ist am 1. Oktober 1975 eingegangen. Ihre Behandlung wird im Frühjahr 1976 erfolgen.

27. Eingabe des CVJM-Landesverbandes Baden vom 30. 9. 1975 auf Erhöhung der kirchlichen Mittel für den CVJM

Wie aus dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erfahren war, ist im Haushaltsentwurf 76/77 für den CVJM-Landesverband ein Zuschuß von 140 000 DM vorgesehen.

Mit diesem Betrag wird der Aufwand für die Arbeit lediglich im bisherigen Umfang finanziert.

Der von der Synode dringend empfohlene Zuschuß zur Anstellung einer Sekretärin für die Mädchenarbeit hingegen wird damit nicht berücksichtigt.

Die Anstellung einer Jugendsekretärin ist nach der erfreulichen Entwicklung unserer Arbeit in den letzten Jahren aber unbedingt notwendig.

Wir bitten Sie daher herzlich, erneut zu überprüfen, ob nicht doch weitere Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können.

Die Eingabe ist vom 30. September 1975 und am 4. Oktober 1975 eingegangen. Ihrer Behandlung steht insofern nichts im Wege, da es sich um einen Bestandteil des Haushaltsplanes handelt und auch der CVJM einem Irrtum unterlegen ist; denn er ist zwar nicht mit einer Höherdotierung im Jahre 1976, dafür aber im Jahre 1977 bedacht worden. Also an sich ist dem Begehren zumindest insoweit bereits Rechnung getragen.

Bei Ziffer

28. Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden zur Lebensordnung „Die Heilige Taufe“

handelt es sich um eine Eingabe zur Heiligen Taufe vom 2. Oktober, Eingang 6. Oktober.

Die Landessynode möge beschließen, daß neben dem Angebot der Kindertaufe Eltern die Möglichkeit gegeben wird, stattdessen ihr Kind darzubringen und segnen zu lassen.

Begründung:

1. Wir sind zutiefst beunruhigt über die fortschreitende Entwertung der Kindertaufe, wie wir sie in unserer eigenen Gemeinde und darüber hinaus beobachten. Diese zeigt sich unter anderem in den meisten Fällen

a) an den oberflächlichen Motiven der Eltern: Konvention, Einfluß Dritter (z. B. Großeltern), Nützlichkeitsabwägungen (z. B. später kein Außenseiterdasein für das Kind) u. ä.,

b) an der „Gemeindefremdheit“ der meisten Taufen, d. h. Eltern und Kind sind weder vorher noch nachher in Gottesdienst oder Gemeindeveranstaltungen zu sehen,

c) an der Bedeutungslosigkeit des Versprechens der Eltern und Paten. Wo Menschen selbst keinen Versuch machen, die Inhalte des Glaubens ernstzunehmen und nach diesen Maßstäben zu leben (vgl. etwa Punkt (b)), kann dies auch gar nicht anders sein.

Angesichts dieser Lage ist es unverantwortlich, die Leute etwas versprechen zu lassen, das sie weder fähig noch bereit sind, nachzuvollziehen, z. B. in einer christlichen Erziehung.¹

2. Gegenüber solcher Entwertung muß die Taufhandlung — und damit auch das Sakrament selbst — geschützt werden, will die Kirche sich nicht weiter schuldig machen.

Taufe, ob in der Erwachsenentaufe vom Täufling selbst oder in der Kindertaufe stellvertretend vollzogen, ist ein Akt glaubenden Empfangens und aufrichtigen Bekennens, der in verantwortlichen Gehorsam führt. Daher muß wieder deutlich werden, daß Gottes Gnade keine „Schleudermasse“ ist, welche mit leichtfertigen Händen bedenkenlos und grenzenlos ausgeschüttet werden kann,² sondern daß sie Menschen in eine tiefe Verantwortung stellt. So muß auch ihre Verwaltung im Sakrament diesen hohen Wert überzeugend darstellen und — wo nötig — schützen.³

3. Nach Claus Westermann begegnet Gottes Wirken dem Menschen in doppelter Weise: Einerseits als Segenshandeln und andererseits als Erlösungshandeln. Unzweifelhaft gehört die Taufe zum letzteren (vgl. Röm. 6). Dies ist aber für die meisten Eltern, die ihre Kinder taufen lassen wollen, keineswegs deutlich (vgl. Punkt 1). Was sie mit der Taufe verbinden und von ihr erwarten (wenn überhaupt), ist, daß das Kind gesegnet und so unter Schutz und Zuspruch Gottes gestellt wird. Solche Erwartung ist aber mit dem eigentlichen Sinn der Taufe als zeichenhaftes Vollziehen des Erlösungshandelns Gottes in Jesus Christus (vgl. Röm. 6) nicht zu vereinbaren.

Wie nun dem Erlösungshandeln Gottes die Taufe zugeordnet ist, so wäre dem Segenshandeln Gottes ebenfalls zeichenhaft Ausdruck zu verleihen durch eine Darbringung und Segnung der Kinder.

Dies würde geschehen

a) aus Ehrfurcht vor dem Sakrament der Taufe, das in seinem eigentlichen Sinn wieder klarer erkennbar würde,

b) aus seelsorgerlicher Verantwortung gegenüber den Eltern, denen nicht länger ein unzumutbares Versprechen abgenommen würde. Andererseits bliebe ihnen die Tür offen und sie wären eingeladen, einen ihrer Erwartung und ihrem Verständnis sehr viel mehr entsprechenden Dienst zu empfangen.

4. Äußere Form und Vollzug einer solchen Kindersegnung müßten Verwechslungen mit der Kindertaufe ausschließen. Die Segnung wäre in den großen biblischen Zusammenhang des Segenshandelns Gottes hineinzustellen, das von ungezählten allgemeinen Zeugnissen im Alten und Neuen Testament hinreichend bis zur Darstellung Jesu im Tempel (Luk. 2, 22 ff.) und dem Segnen der Kinder, das Jesus selbst vollzieht (Matth. 19, 13–15). Gerade das letztgenannte Wort macht den Sinn einer solchen Handlung deutlich und gibt Hinweis für den äußeren Vollzug; Eltern, die ihr Kind vor Gott bringen, um es segnen zu lassen —

Gott, in dessen Namen der Pfarrer diesen Segen ausspricht.

Hier besteht Gemeinsamkeit mit Ziffer 19, deshalb Verbindung dorthin; denn es wäre schlecht, wenn man derartige Eingaben erst später behandeln und nachträglich den Bezirkssynoden oder anderen Gremien zugehen ließe, so wie wahrscheinlich der Gang der Dinge bei Ziffer 19 der Fall sein wird.

Ziffer

29. Antrag des Kirchlichen Dienstes auf dem Land — Arbeitskreis Eppingen-Haag — zur Führung und zum Standort der Bauernvolkshochschule

betrifft wiederum den Standort der Heimvolkshochschule. Auch diese Eingabe habe ich unter Bezugnahme auf unseren Beschluß vom 22. Oktober 1974 unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet.

Mit Ziffer

30. Antrag des Evangelischen Dekanats Pforzheim-Stadt vom 6. 10. 1975 auf Abgabe einer Erklärung zum Verhältnis von Kirche und Staat Israel

legt das Dekanat Pforzheim-Stadt einen Beschluß der Bezirkssynode vom 3. September 1975 mit Schreiben vom 6. Oktober 1975, eingegangen am 10. Oktober 1975, vor. Beschluß des Ältestenrates: Behandlung im Frühjahr 1976.

(Vereinzelter Beifall)

Die Bezirkssynode Pforzheim-Stadt verabschiedete auf ihrer Tagung am 3. September 1975 beiliegende Erklärung zur Lage Israels.

Wir sind uns dabei bewußt, daß die eine oder andere zur Zeit der Abfassung aktuelle Äußerung durch die Entwicklung, zum Beispiel durch das Sinaiabkommen, überholt ist. Die Grundfrage aber nach dem Verhältnis von „Kirche und Israel“ ist den Gemeinden nach wie vor als theologische, geschichtliche und politische Aufgabe gegeben.

Wir bitten daher die Landessynode, sich erneut mit der Frage zu befassen, im Sinne des letzten Abschnittes der Erklärung zu handeln und die Gemeinden unserer Landeskirche zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema aufzurufen.

Anlage

Erklärung der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt
Die Christen sind mitverantwortlich für die Existenz des Staates Israel

Der Staat Israel wurde in seiner Geschichte international noch nie so isoliert wie seit dem Herbst 1974. Das wird deutlich durch:

- die Aufwertung der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) durch die arabischen Staaten,
- den stürmischen Empfang und die Rede Arafats vor den Vereinten Nationen (UNO),
- die Beschneidung des Rederechts für den Vertreter Israels in der Vollversammlung der UNO,
- den Ausschluß Israels von der Mitarbeit bei der UNESCO,
- die Palästina-Resolution der UNO vom 22. November 1974.

1 Die neue Probeagende trägt dieser Lage zwar Rechnung, indem sie es ermöglicht, auf ein Versprechen ganz zu verzichten. Wenn dann aber die Taufe immer noch vollzogen wird, heißt das, Ausverkauf des Christentums vollends auf die Spitze zu treiben.

2 D. Bonhoeffer in „Nachfolge“, S. 15.

3 Bonhoeffer spricht an angegebener Stelle auch vom „verschleuderten Sakrament“.

Das alles sind alarmierende Hinweise darauf, daß die Weltmeinung, soweit sie von der UNO repräsentiert wird, sich mehr und mehr den Vorstellungen der PLO anschließt.

Damit wird die Auflösung oder Auslöschung des jüdischen Staates zu einer realen Gefahr

In der Resolution von 1974 ist nur noch von den Rechten der Palästinenser, aber nicht mehr von der Sicherheit des Staates Israel die Rede. Allenthalben wird daher offen über einen neuen militärischen Konflikt in Nahost gesprochen. Beide Seiten rüsten zu einem Blutvergießen, das weit über das bisherige hinausgehen wird. Es muß eine „Endlösung“ der Juden- und der Palästinenserfrage befürchtet werden. Es ist daher mit aller Entschiedenheit dafür einzutreten, daß in politischen Verhandlungen eine Lösung gefunden wird, die sichere Grenzen für Israel und die Palästinenser garantiert.

Das bedeutet:

Es muß eine Verwirklichung der Menschenrechte und der nationalen Rechte der Palästinenser gefunden werden, die nicht auf Kosten der Sicherheit des Staates Israel geht!

Die Forderung der Palästinenser nach eigener staatlichen Existenz wird unglaubwürdig, wenn sie die Auflösung der staatlichen Existenz Israels zur Voraussetzung hat.

In dieser Lage fühlen wir uns mitbedrängt mit den jüdischen Menschen in Israel.

Christen und Juden sind zutiefst verbunden:

- durch das Buch, das auch die Bibel Jesu Christi war,
- durch die Geschichte Gottes mit seinem Volk,
- durch die Hoffnung, daß die Verheißungen Gottes an seinem Volk des alten und neuen Bundes nicht hinfallen.

Jesu Botschaft und Werk sind ohne diesen Zusammenhang nicht denkbar.

Dazu kommt, daß wir als Deutsche mit dem jüdischen Volk durch die grauenhaften Ereignisse im Dritten Reich in besonderer Weise schuldhaft verbunden sind. Die Verwirklichung des Staates Israel ist auch eine Folge unserer Ablehnung des Lebensrechts der Juden in Deutschland.

Wir bitten die Christen in unserem Kirchenbezirk, und darüber hinaus bitten wir die Synode der badischen Landeskirche, in der gegenwärtigen Situation nicht zu schweigen, sondern auch in Gesprächen mit Politikern die Verantwortung für die Existenz Israels wahrzunehmen und, wo und wie auch immer möglich, für eine Entspannung im Nahen Osten einzutreten.

31. Eingabe des Pfarrers Paul A u k s c h u n , Böhringen und 4 weiterer Pfarrer zur kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“

Die Unterzeichneten stellen an die Landessynode im Blick auf den Entwurf der Kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“* folgenden Antrag:

Der Abschnitt I Die Taufe als Geschenk und Befehl, 2. Absatz die Sätze 3–6 sollen in folgender Weise geändert werden:

„Wenn wir uns im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser taufen lassen, so bewirkt das, daß wir mit

Christus in den Tod gegeben werden und mit ihm in einem neuen Leben wandeln sollen. Die Sünde hat die Macht über uns verloren. Der Heilige Geist wirkt bei dem Menschen, der sich Jesus Christus hingibt, die Wiedergeburt. Dieser Mensch ist durch Christus ein Kind Gottes.“

Begründung:

Die Feststellung in der Begründung zum Entwurf (Seite 3 links oben), daß es in dem Neuen Testament nur eine Taufe gäbe, die mit dem Alter in keiner Weise in Beziehung gesetzt werde, übersieht, daß die Säuglingstaufe in unserer Volkskirche einen anderen Charakter bekommen hat und bekommen mußte, als ihn die Taufe im Neuen Testament hat, was ja auch zur Verlegenheitslösung der Konfirmation führte. Die zu ungenaue Formulierung des Entwurfs läßt die Möglichkeit offen, eine unbiblische Taufpraxis zu üben.

zu Satz 3

Es kann der Eindruck des ex opere operato entstehen, daß die Taufe in magischer Weise wirke. Sie wirkt aber nur dort, wo das Wort Gottes im Glauben angenommen wird.

zu Satz 4

Die Macht der Sünde ist für den Getauften durch Jesus Christus am Kreuz aufgehoben. In dieser Welt ist sie jedoch noch eine Realität, mit der auch der Getaufte rechnen muß.

zu Satz 5

Die Taufe einfach mit der Wiedergeburt gleichzusetzen ist vom Neuen Testament her nicht haltbar (Joh. 1, 12; Mark. 16, 16). Auch die Formulierung der Antwort auf die Frage 73 im Katechismus widerspricht dem.

Auch hier ist die Verbindung zu Ziffer 19 gegeben. Ich kann mir deshalb unter Bezugnahme auf Ziffer 28 weitere Ausführungen ersparen.

Es erfolgt gemeinsame Behandlung.

Das gleiche gilt für Ziffer

32. Eingabe der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 11. 10. 1975 auf Übernahme der FETA-Absolventen in den Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden die im wesentlichen eine Ergänzung zu Ziffer 9 darstellt.

Der Vorsitzende der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden, Dekan i. R. Braun, Spechbach, hat in obiger Angelegenheit kürzlich eine Eingabe an die badische Landessynode gerichtet*. In ihr beantragte er, eine der jetzt erfolgten württembergischen Regelung ähnliche Änderung des Pfarrdiakonen-Gesetzes auch für Baden zu treffen. Mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wurde folgende Festsetzung getroffen:

Ein Jahr praktischer Dienst als Pfarrdiakon, Kolloquium, 5 Jahre unständiger Dienst im pfarramtlichen Hilfsdienst, unter Anrechnung von 4 Jahren Ausbildung* und des Jahres als Pfarrdiakon Zulassung zur Anstellungsprüfung als Pfarrer (hier Kurzfassung).

Für Baden schlagen wir folgende Regelung vor:

- 1 Jahr Dienst als Pfarrdiakon,
- 1 Jahr Petersstift,
- 3 Jahre Pfarrdiakon,

* Verhandlungen der Landessynode vom März 1975, Anl. 4.

* Ziffer 9 der Eingänge.

während dieser Zeit sollte der Absolvent die Möglichkeit haben, etwa 2 Jahre lang ein kleines Pfarramt selbständig zu führen, um zu zeigen, ob er dazu in der Lage ist. Ebenso sollte er während der Zeit als Pfarrdiakon weitgehend an der Vikarsausbildung zusammen mit den Universitätsabsolventen teilnehmen.

Abschluß der Pfarrdiakonszeit mit dem 2. theologischen Examen. Übernahme in den ständigen pfarramtlichen Dienst der Landeskirche.

Mit dieser Regelung wäre Rektor Dr. Külling, Basel, einverstanden. Wir erblicken in diesem Vorschlag eine durchaus für beide Teile akzeptable Lösung für unsere Landeskirche.

Wir machen diese Vorschläge, um eine Aussprache über sie in Gang zu bringen. Wir haben eine Stellungnahme der Landessynode oder anderer kirchlicher Gremien zu der durch unseren Vorsitzenden übersandten Eingabe noch nicht erhalten. Wir möchten jedoch darum bitten, die Angelegenheit nicht auf dem Verordnungswege allein zu lösen. Die württembergische Lösung war das Ergebnis vieler Gespräche der beteiligten Gremien besonders auch mit den Vertretern des württembergischen Pietismus, auch mit solchen außerhalb der Landessynode. Nach einem großen Ringen wurde schließlich deren Anliegen mit einer fast vollzähligen Mehrheit der Landessynode Rechnung getragen.

Württemberg und Baden sind die Kernländer des süddeutschen Pietismus. Das kirchliche Wahlrecht in Baden trägt dem nicht genügend Rechnung. Der große Besuch des Henhöfertages in Weingarten und dies auch durch die Jugend war vor kurzem ein neuer Beweis für die wirkliche Lage im Lande. Die wesentliche Potenz dieser Größe innerhalb der Kirche ist ersichtlich. Gerechter- und klugerweise sollte sich doch eine Regelung in der Ausbildungsfrage etwa in der hier vorgeschlagenen Richtung im Benehmen mit Ihnen finden lassen. Ein rein juristisches Zuständigkeitsverfahren würde sicher in der Angelegenheit nicht das Richtige sein. Die Lösung in Österreich und Württemberg hat gezeigt, daß die Aussage einer wissenschaftlichen Unzulänglichkeit der FETA nicht zutrifft. Hier liegt vermutlich eine Verabsolutierung des einseitig wissenschaftlichen Denkens wohl auch gerade bei den Gremien der EKD zu Grunde. Eine reine Verlagerung der Zuständigkeit auf die EKD würde den Verhältnissen gerade in unserem süddeutschen Raume nicht gerecht. Diese verlangen wenigstens für diesen Bereich eine ihnen gemäßige Lösung. Um der Sache und um ihres kirchlich legitimen Anliegens wegen können also die pietistischen Kreise nicht davon absehen, dieses Anliegen in der Öffentlichkeit und auch in der hier zur Sprache stehenden Angelegenheit zu vertreten. Wir bitten recht herzlich, damit gehört zu werden.

Da wir nicht wissen, wie die Behandlung unserer Eingabe im Einzelnen verlaufen ist, und da die Zeit jetzt unmittelbar vor der Herbst-Synode drängt, schicken wir dieses Schreiben unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat, da wir vermuten, daß dieser maßgebend an der praktischen Regelung der Angelegenheit beteiligt ist. Es sind noch zwei weitere Exemplare dieser Eingabe beigelegt, welche wir je nach dem Stand der Dinge an die betreffenden beteiligten Stellen (Landessynode, Landeskirchenrat) zu schicken bitten. Besonders bitten wir, ein Stück Herrn Landesbischof zu übergeben.

Betrachten Sie bitte diese Eingabe als Ergänzung zu der kürzlichen Vorlage von Dekan Braun; diese

heutige ist als deren Fortsetzung ausdrücklich auch an die Landessynode gerichtet. Sie ist in Benehmen mit Dekan Braun verfaßt und geht Ihnen der Eile wegen — Dienstag ist Sitzungstag des Evangelischen Oberkirchenrats — unmittelbar zu.

Anders ist die Sachlage bei Ziffer

33. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Hauptbericht für die Jahre 1972 bis 1974

Den Hauptbericht hätten wir ohnedies nicht in dieser Tagung behandelt, sondern wir werden, um Sie gleich hiervon zu unterrichten, die Bearbeitung wieder wie beim letzten Mal durchführen. Die Ausschufvorsitzenden und ich werden ein Programm festlegen, welcher Ausschuf was macht, die Ausschüsse werden die Berichterstatter bitten, die Berichte frühzeitig vorzulegen, d. h. mindestens einen Monat vor Beginn der Synodaltagung, so daß jedes Mitglied der Synode bereits vor Beginn der Tagung schon den Bericht hat und dann lediglich die Aussprache hier im Plenum stattfinden wird. Soweit Ziffer 33.

Und nun noch Ziffer

34. Eingabe des Kirchengemeinderats Müllheim (Baden) vom 22. 10. 1975 zur Erhebung und Abführung landeskirchlicher Kollekten

Der Kirchengemeinderat Müllheim begrüßt den Beschluß der Landessynode, ab 1. 1. 1976 die landeskirchlichen Kollekten in vollem Umfang für den bestimmten Zweck abzuführen, sehr. Obwohl unsere Gemeinde seit Jahren das Kirchenopfer nur einmal (am Ausgang) erhebt, hat sie alle ihr wesentlich erscheinenden Kollekten hundertprozentig abgeführt und nur bei solchen, deren Notwendigkeit schwer einsichtig zu machen war, das Splittingverfahren angewendet. Dem gebenden Gemeindeglied gegenüber erschiene es uns als unaufrichtig, wenn ein Teil der zweckbestimmten Gabe für Aufgaben der eigenen Kirchengemeinde abgezweigt würde. Wir wären auch gerne bereit, künftig die Kollekten im Gottesdienst nach der Predigt zu erheben, wenn man sie guten Gewissens der Gemeinde als dringlich empfehlen könnte. Dies ist aber unseres Erachtens nicht bei allen Pflichtkollekten möglich.

An dieser Stelle sehen wir die eigentlichen Schwierigkeiten, die nicht allein mit organisatorischen Mitteln zu lösen sind. Die Gottesdienstgemeinde ist verhältnismäßig leicht für ein Opfer, z. B. für die Hungernden oder für ein gezieltes Projekt der Weltmission oder für die Patenkirche und Gemeinden in Siebenbürgen und Ostpreußen zu erwärmen, aber weniger für die Unterstützung der zahlreichen kirchlichen Werke, die ohnehin von der Landeskirche finanziert und zum Teil am Ort nicht benötigt werden. Ebenso erscheint es uns fraglich, ob die recht abstrakten „gesamtkirchlichen Aufgaben der EKD“ auf diese Weise getragen werden müssen. Zu fragen wäre auch, ob z. B. der Jerusalemverein oder der Melancthonverein für evangelische Schülerheime von solch gesamtkirchlichem Interesse sind, daß landeskirchliche Pflichtkollekten sie fördern sollten. Wir könnten Ihnen eine ganze Reihe wichtiger kirchlicher Vereine nennen, die für eine Pflichtkollekte ebenso dankbar wären. Sollte aber nicht der finanzielle Ertrag, sondern die Bewußtmachung von kirchlichen Aufgaben vorrangig

sein, so dürfte eine Kollekte nicht das richtige Instrument sein. Weil sich in jedem Fall der Empfänger für unersetzlich hält, schlagen wir vor, nur einen Teil der auf dem Plan stehenden Pflichtkollekten, höchstens zwei Drittel, für verbindlich zu erklären und den Gemeinden die Auswahl zu überlassen. Der Kollektenplan könnte im gegenwärtigen Umfang bestehen bleiben, auch wäre denkbar, überzeugende Kollekten an hohen Festtagen verbindlich zu machen, aber die restlichen zur Auswahl vorzuschlagen, von denen eine festgelegte Zahl zu erheben und voll abzuliefern ist. Auf diese Weise würde den Gemeinden nicht ein Kollektensoll übergestülpt, sondern sie könnten mitentscheiden und durch ihr Votum zu erkennen geben, welche Aufgaben sie als vorrangig unterstützen möchten.

Die Empfehlungen, die im Schreiben vom 24. 6. 1975 gegeben werden, sind unbefriedigend: Gemeinden, welche das Opfer nur einmal am Ausgang erheben, werden nicht gerne auf das doppelte Einsammeln zurückgehen wollen, außer bei gewichtigen Kollekten, die sich überzeugend in den Gottesdienst einbauen lassen.

Die Aufstellung verschiedener Opferkästen würde das Problem nur verschleiern und die Kollektenerhebungen lächerlich machen. Einmal können die unterschiedlichen Opferkästen selten so deutlich plaziert werden, daß jedes Gemeindeglied weiß, welchem Kasten es seine Gabe anvertraut, zum andern dürfte die Neigung entstehen, die Aufgaben der eigenen Gemeinde wärmer zu empfehlen als die verordneten ungeliebten Pflichtkollekten.

Weil wir beide angebotenen Lösungen für unbefriedigend halten, bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, den größeren Teil des Kollektenplanes 1976 als ein Angebot zu erklären, aus dem eine bestimmte Anzahl auszuwählen und dann auch voll abzuführen ist.

Gewiß könnte so eine höhere Identifikation der Gemeinden mit den Kollekten erleichtert werden, vor allem wenn dem Ältestenkreis die Auswahl übertragen wird. Ein solches Verfahren dürfte auch den obrigkeitlichen Geruch der „Pflichtkollekten“ etwas mildern und vermutlich die Gebefreudigkeit der Gottesdienstgemeinde anregen. Schließlich sollte auch bei landeskirchlichen Pflichtkollekten das Apostelwort Anwendung finden können: „Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb“ (2. Kor. 9, 7).

Die Eingabe ist am 23. Oktober 1975 eingegangen. Auch hier hat der Ältestenrat beschlossen, daß die Behandlung im Frühjahr 1976 erfolgen wird.

Soweit die Mitteilung der Eingänge und ihre Zuweisung. Ich darf hier nochmals nicht nur für die Anwesenden, sondern hauptsächlich für diejenigen, die draußen wirken, sagen, daß der § 14 unserer Geschäftsordnung in seinem ersten Absatz, Satz 3, darum bittet, daß Eingaben spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung eingehen mögen. Möge doch dieser Appell endlich einmal gehört werden! (Beifall)

Nun lasse ich eine Pause eintreten von ungefähr einer Viertelstunde; ich bitte, pünktlich zurückzukommen.

(Unterbrechung von 9.50 bis 10.05 Uhr)

IX.

Bericht der Wirtschaftsberatungsgesellschaft W I - B E R A zur gutachtlichen Untersuchung der Organisation des Evang. Oberkirchenrats und der kirchlichen Werke.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich bitten, Platz zu nehmen. — Meine lieben Mitsynodalen! Wie Sie alle wissen, haben wir das Institut WIBERA in Düsseldorf gebeten, ein Gutachten über Organisationsfragen und dergleichen zu erstatten. Ich darf zunächst Herrn Professor Dr. Laux in unserer Mitte begrüßen. (Allgemeiner Beifall)

Er ist der Leiter der Gruppe gewesen, die die Maßnahmen durchgeführt hat, und er ist auch derjenige, der in erster Linie verantwortlich zeichnet für das Gutachten und dessen Inhalt. Deshalb sind wir doppelt erfreut, daß es Ihnen möglich gewesen ist, zu uns zu kommen, Herr Professor, und uns über das Ergebnis Ihrer Arbeit hier im Plenum zu berichten.

Darf ich Sie bitten!

Professor **Dr. Eberhard Laux**: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Materie, über die ich nun berichten soll, ist nie eine der erfreulichsten der Weltgeschichte gewesen. Verzeihen Sie dann, wenn ich gelegentlich diese trockene, etwas graue Materie durch einige provokative Bemerkungen aufzuhellen versuche. Es ist dann nicht so hart gemeint, wie es manchmal ausgedrückt wird. Aber gehen wir erst mal zurück auf das, worum es sich hier eigentlich dreht, nämlich um den Auftrag selbst.

1. Auftrag*

Die WIBERA hatte den Auftrag, die gesamte Organisation des Evangelischen Oberkirchenrats, einschließlich der Werke, aber ohne Presseverband und Landesbibelgesellschaft zu untersuchen. Der Auftrag betrifft also die sogenannte Strukturorganisation, während eine Überprüfung der Ziele und Aufgaben auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht einbezogen war. Eine punktuelle Überprüfung dieser Gesichtspunkte ließ sich indes nicht immer vermeiden.

Ziel der Untersuchung ist ein Organisationskonzept als Zielkonzept, das aber nur schrittweise realisiert werden kann.

Die Gesamtuntersuchung betraf 297 Planstellen. Die Arbeit liegt nunmehr seit drei Wochen vollständig vor. Verzögerungen waren durch Terminschwierigkeiten und nicht ausreichende Leistungsdaten bedingt.

Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des EOK war gut; das Kollegium hat sich mehrfach mit den gutachtlichen Aussagen ausführlich befaßt.

2. Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis könnte man so formulieren: Generell sind Einsparungen bei den Personalkosten

* Es folgt die vom Redner überarbeitete Fassung. — Die stenographische Nachschrift befindet sich in den Akten „Landessynode — Herbsttagung 1975“.

des EOK in Höhe von 10—15 Prozent möglich, ohne daß die durchzuführenden Aufgaben inhaltlich davon betroffen werden.

3. Grundsätzliche Bemerkungen

(1) Organisationsuntersuchungen dieser Art behandeln nicht nur verwaltungstechnische Gesichtspunkte, sondern umfassen die Gesamtheit von Zielen, Aufgaben, formaler Organisation, Menschen und technischen Mitteln. Die zu untersuchenden Sachverhalte sind also sehr komplex und interdependent.

Es handelt sich also nicht nur darum, durch technische Verbesserungen und vielleicht logischer aneinander angepaßte Organisationselemente die Organisation besser zu ordnen, sondern zugleich müssen Auffassungen, Gewohnheiten, Traditionen, Selbstverständnisse, stilprägende Verhaltensweisen geändert werden. Gelingt letzteres nicht, so wissen wir, daß mancher gutgemeinte Vorschlag nichts einbringt.

Das wird gerade bei einer alten Organisation wie dem EOK besonders deutlich, die sich in einem erheblichen Wandel befindet.

(2) Zudem muß berücksichtigt werden, daß der EOK Spitzenorganisation einer großen „Leistungsapparatur“ ist. Solche höheren „Stäbe“ und zentralen Dienstleistungsstellen, angehängt an ein oberstes Organ der Steuerung wie hier das Kollegium, haben ihre besonderen Probleme. Sie liegen darin, daß das Administrierende, das Mittelbare, das unmittelbar Leistende bei weitem überwiegt, zum Kummer der hier tätigen Theologen.

Von der Rationalisierung her bereiten solche Strukturen Schwierigkeiten in der „Sollstellung“ von allem, was getan wird; quantitative Leistungsdaten sind schwierig zu ermitteln. Es überwiegen das

Programmieren,
Koordinieren,
Planen,
Beraten,
Vermitteln

und die allgemeine Kontrolle; typische Funktionen, von „denen da oben“.

(3) Weiter:

Die Organisation des EOK ist zugleich Instrument des EOK als Kollegium. Dieses aber ist in seiner Zusammensetzung, Kompetenz und seinem Selbstverständnis bei aller Differenziertheit der Leitungsorganisation der Kirche so etwas wie die „summa potestas“, eine Art Regierung mit allen Problemen, die Regierungen zu tragen haben, aber auch auslösen. Solche Strukturen handeln und reagieren anders als durchführende Instanzen, Betriebe oder nachgeordnete Stellen. Die formale und fachliche Autorität der leitenden Persönlichkeiten sind un-
gemein prägend für das, was sich in der Routine des Verwaltens vollzieht.

(4) Letztlich:

Dieser konzentrierte Bericht gibt den Blickpunkt des Organisators wieder, dessen Auge zwar das Ganze sehen muß, aber unter dem Aspekt des Wirtschaftlichen und Sparsamen unter Wahrung der Eigenart der Zwecke und unter der Beachtung in-

formeller Elemente des Zusammenwirkens in Organisationen.

Es ist eben nicht der Blickpunkt des Theologen, der Organisation oft formaler sieht als der Organisator und sich deshalb mehr Mühe als notwendig macht, mit ihr umzugehen, der aber letztlich dem Unvollkommenen, Zufälligen, Ungeordneten, nicht Rationalen aufgeschlossener ist als der Organisator. Es ist auch nicht der Blickpunkt des Juristen, der nach normativ-formalen Ordnungen sucht, sie entwickelt und bewahrt, der aber gelegentlich Mühe hat, eben dem notwendigerweise „Ungeordneten“ anpassungsfähig zu begegnen.

Da ich nun schon diesen beiden Archetypen hoher Kirchenverwaltung einige Worte gewidmet habe, deren Spannungsverhältnis zugleich auf ein nicht einfach herzustellendes kollegiales Gleichgewicht hinweist, will ich auch gleich sagen, was als dritte Kraft im EOK nicht ganz zur Geltung gekommen ist. Es ist der dritte Typ, ohne den eine moderne Großorganisation nicht auskommt: Der managende Organisator, dem Funktionalen und dem Ökonomischen verhaftet, dessen Ordnung nicht eine primär-formale, aber auch nicht eine improvisiert-pragmatische ist, der in erster Linie darauf sieht, daß die gesetzten Zwecke einer Organisation und die Möglichkeiten rechtlicher Gestaltung zu einer wirtschaftlichen Wirkungsweise integriert werden. Dies kann nicht allein von der Verwaltung der Finanzen her geschehen, so bedeutungsvoll diese ist. Von dort her kann letztlich nur gesagt werden, unter welchen Bedingungen Finanzmittel bereitgestellt und ausgegeben werden können. Aber auf die Bedingungen selbst kann von dort aus nur begrenzt Einfluß genommen werden.

4. Organisatorische Schwachstellen

Nach diesem großen Anlauf nun in die Härte der Konkretheit.

Der folgende Schwachstellenkatalog ist kein „Sündenregister“, sondern eine unbewertete Diagnose. Was ist uns aufgefallen?

(1) Eine Gliederung des Ganzen (Aufbauorganisation), die die funktionalen Zusammenhänge nicht ausreichend widerspiegelt. Manches Zusammengehörige ist zu weit verteilt, so daß eben der arbeitsmäßige Zusammenhang nicht mehr genügend herstellbar ist. Ich verweise besonders auf die Funktionsbereiche Personalwesen und Organisation.

(2) Keine ausreichende Vorausschau, d. h. Planung der Zwecke; daher z. B. viel Richtungslosigkeit im Bereich der Werke. Es fehlt eine systematische Aufgabenkritik.

(3) Überlastung des Kollegiums, dessen eigene Organisation dem Wachstum des Ganzen nicht ausreichend angepaßt wurde. Die Stichworte wären: zu viel Beteiligte, zu viele Einzelentscheidungen, zu lange Diskussionen und zu wenig Zeit für systematische Vorbereitung.

(4) Schwierigkeiten im Selbstverständnis aller qualifizierten Mitarbeiter mit z. T. nicht funktionsbezogener Motivation. Diese Probleme lassen sich besonders an der Einsetzung sogenannter beauftrag-

ter Referenten und ihrer gegenwärtigen Einordnung in das Gesamtgefüge ablesen.

(5) Überlastung einzelner leitender Mitarbeiter, z. T. bedingt durch die oben unter 1. genannte dysfunktionale Gliederung. Z. T. sind die einzelnen Entscheidungen zu stark auf die Leitungskräfte konzentriert.

(6) Kompliziertheit der gesamten Kontrolltätigkeit, womit ich das gesamte Rechnungsprüfungs-wesen anspreche.

(7) Ein überproportionales Anwachsen der dienstleistenden Mitarbeiter des Büro- und Sekretariatsdienstes. Diese Mitarbeiter tun zwar eine sinnvolle Arbeit, aber sind zu wenig in die „Koalition aller Mitarbeiter“ eingeordnet. Diese Situation führt leicht zu mangelnder Kontrolle auf der einen, Unklarheiten über die Leistungsanforderungen auf der anderen Seite.

(8) Z. T. fehlende Systematisierung der wichtigsten Abläufe. Diese Erscheinungen hängen häufig zusammen. Die Folgen sind ein nicht unerheblich übersetzter Personalapparat.

Aber gerade hier wird eine weitere Erläuterung notwendig: Vom Ergebnis her hat sich unsere erste Vermutung nach kurzer Analyse bestätigt. Die Anzahl der fachlich qualifizierten Mitarbeiter (Leitung, höherer und gehobener, z. T. mittlerer Dienst) ist eher knapp als reichlich. Einsparungen werden hier nur bei Reduzierung der Aufgaben möglich sein und auch dann nur in geringem Umfang. Im Bürobereich hat man dagegen ausgesprochenen „Wohlstandspeck“ angesetzt. Die Erklärung ist recht einfach: Die stark belasteten Mitarbeiter mit Schlüsselfunktionen rufen nach einer Entlastung. Diese wurde ihnen, da das Geld noch reichlich zur Verfügung stand, gewährt, indem man ihnen dienstleistende Mitarbeiter zuordnet. Die häufige Abwesenheit der Ersteren führt zu ungleichmäßiger Belastung der Letzteren. Diese registrieren nur den zeitweiligen Hochdruck, nicht die vielen ruhigen Zeiten. Sie fordern Abhilfe, die ihnen gewährt wird usw. Das hat sich in vielen Verwaltungen unserer Gesellschaften der letzten zwanzig Jahre so abgespielt; so auch hier.

5. Die organisatorischen Hauptprobleme

(1) Man muß den EOK neu gliedern.

a) Primär muß die Zersplitterung des gesamten Personalwesens der Landeskirche bereinigt werden. Wir sehen die Lösung in einem Personalreferat, in dem das Personalwesen für alle Mitarbeiter der Kirche konzentriert ist, soweit hier eine zentrale Steuerung notwendig ist. Ausgenommen von dieser Konzentration werden die rechtlich-kontrollierenden Tätigkeiten und der verwaltungsmäßige Vollzug, die dort wahrgenommen werden sollten, wo ohnehin der Schwerpunkt der juristischen und verwaltungsmäßigen Tätigkeit liegt, d. h. im Ressort des geschäftsleitenden Oberkirchenrats. Diese Neuregelung ist Voraussetzung dafür, daß man den wichtigsten Kostenfaktor besser in den Griff bekommt. Wir hatten den Eindruck, daß eine vollständige Übersicht über die bei der evangelisch-

badischen Landeskirche Beschäftigten weder nach Quantität noch nach Qualität besteht.

b) Ebenso notwendig ist eine Zusammenfassung der Organisationstätigkeit, soweit diese nicht juristische Aspekte hat. Dabei handelt es sich sowohl um die Organisationstätigkeit im Bereich der gesamten Landeskirche, also um eine initiiierende und beratende Tätigkeit des EOK auf diesem Gebiet für alle Glieder, als auch um die Regelung der Organisation im Hause.

Die Organisationstätigkeit und der innere Dienst des EOK gehören in ein Ressort.

c) Eine bessere Abgrenzung der Ressorts soll auch zur Entlastung von einzelnen überlasteten Mitarbeitern führen. Die übermäßige Konzentration im Bereich des geschäftsleitenden Oberkirchenrats sollte abgebaut werden.

d) Intern sollte die Zuweisung von Aufgaben an einzelne qualifizierte Mitarbeiter mit Sonderfunktionen (beauftragte Referenten) aufgegeben werden, also keine unmittelbare Unterstellung unter das Kollegium. Jeder Mitarbeiter muß, unbeschadet der notwendigen Zusammenarbeit im gesamten Hause, fest in einen Leistungsbereich, also in ein Referat eingezogen werden. Dort soll er nach Möglichkeit auch eine Verantwortung für andere und nicht nur für sein eigenes Arbeitsfeld mit übernehmen; dies entspricht seiner Besoldung. Damit werden in wesentlichen Punkten die Kompetenzen klarer geordnet und die Koordination vereinfacht. Natürlich sind diese Prinzipien nicht überall strikt durchzuhalten.

(2) Jede größere Organisation muß ihre Tätigkeit planen; die Kirche in ihrer wachsenden Bedrängnis vor allem. Dazu sollte im Bereich des Landesbischofs ein Arbeitsbereich Ziel- und Strukturplanung eingerichtet werden, der wesentlich mehr leisten muß, als die bisherige Anpassung der gebietlichen Struktur.

(3) Die Arbeit des Kollegiums müßte neu gestaltet werden; besonders mit Rücksicht auf die viel zu vielen Einzelentscheidungen, einerlei, welche Bedeutung sie haben. Die Sitzungen sollten geschäftsstellenmäßig präzise vorbereitet werden; koordinierte Vorlagen fehlten bisher zumeist. Ein 14tägiger Tagungsrhythmus erscheint erstrebenswert und möglich.

Abgesehen werden sollte von einer zahlenmäßigen Erweiterung des Kollegiums. Mir scheint es einer der größten Irrglauben unserer Zeit, daß man formale Demokratie in jeder Instanz fortsetzen müßte; m. E. sollte man aber in der Kirche auch nicht überall Gemeinde praktizieren wollen, ohne Rücksicht auf Art und Weise der jeweiligen Tätigkeit.

(4) Mit den Fragen des Selbstverständnisses der Mitarbeiter und ihrer Motivation ist ein heikles Thema angesprochen. Wir hatten den Eindruck, daß im Vordergrund aller Überlegungen vorwiegend der höhere und gehobene Dienst stand, während alle anderen als hierarchisch weit unterhalb stehend angesehen wurden. Eine so deutliche Trennung ist selten zu bemerken und häufig ein Grund für Organisations- und Leistungsmängel. Der

Drang, möglichst unmittelbar an den Entscheidungen der zentralen Instanz, des Kollegiums, beteiligt zu sein, ist eine fast zwangsläufige Folge. Eine gute Organisation soll zugleich das Verständnis der Mitarbeiter dafür erhalten, daß jeder im Rahmen seiner Funktion und seiner Kompetenzen handeln muß, aber dort zugleich seine Begrenzung hat. Dies gilt für alle Beteiligten einer Organisation.

Für den EOK geht es um nichts weniger, als um ein modernes Organisationsverständnis, in dem klar abgestufte Abgrenzungen und Vollmachten erst ein selbständiges, eigenverantwortliches, aber auch kontrollfähiges Arbeiten ermöglichen. Wie wichtig das ist, zeigen die Kosten des gesamten dienstleistenden Bereiches.

(5) Mit der besseren Ziel- und Strukturplanung wird besonders die Frage der Werke und ihrer Tätigkeit angesprochen. Wir hatten nicht die Aufgaben der Werke zu untersuchen. Trotzdem erscheint uns hier eine sehr eingehende Aufgabenkritik erforderlich. Die festgestellten Überschneidungen, die Ungenauigkeit der Zielvorgaben, die Unklarheit bei den Zielgruppen, alles das macht die Werke zu einem kritischen Kostenfaktor.

Wir konnten in unserer Arbeit nur die formale Organisation betrachten. Unser Vorschlag ist scheinbar radikal:

Nur wenn man die Werke durch eine Geschäftsstelle mit weitestgehender Konzentration der Verwaltungsaufgaben steuert und diese Geschäftsstelle einem Referenten unterstellt, wird man zunächst die formalen Voraussetzungen schaffen können, daß die Schwierigkeiten der Konstruktion sich kostenmäßig nicht übermäßig auswirken.

Hier stoßen wir auf eine weitere, für den gesamten nachgeordneten Dienst festzustellende Schwierigkeit: Die Personalauswahl für das gesamte Personal, nicht nur der qualifizierten Mitarbeiter, muß stärker die individuelle, d. h. fachliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Der EOK angesichts seiner Funktion in der gesamten Landeskirche darf nicht zum „warmen Plätzchen“ für Mitarbeiter werden, die in ihrer Leistungsfähigkeit mangels Vorbildung oder persönlicher Eignung begrenzt sind. Wir wissen, daß im Einzelfalle nicht einfach zu lösende menschliche Probleme auftreten.

Bei Durchführung unserer Vorschläge dürften von den 47 Stellen an Mitarbeitern im Verwaltungsdienst der Werke etwa 30 Prozent einsparbar sein.

(6) Ein gewichtiger Punkt ist auch die Neuordnung des Prüfungswesens. Wir plädieren für eine weitgehende Dezentralisierung der kontrollierenden Tätigkeit auf die bezirklichen Rechnungsämter, deren Funktionsfähigkeit und Objektivität formal besser abzusichern wäre. Es konnte festgestellt werden, daß in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, wo bezirkliche Rechnungsämter das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erledigen, alle Beanstandungen des RPA stark zurückgegangen sind.

Das Rechnungsprüfungsamt selbst sollte sich dann in erster Linie auf Überprüfungen nach Schwerpunkten und um Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ausrichten, nicht wie bisher auf eine lückenlose Be-

legprüfung. Wir meinen, daß dadurch die Bearbeitungsqualität nicht sinkt, sondern im Gegenteil steigt. Von den 24 Planstellen des Rechnungsprüfungsamtes könnten dann die 11 Stellen für Vorrichter auf jeden Fall eingespart werden; es lassen sich aber auch bei den Prüfern durch Vereinfachung und Schwerpunktbildung Einsparungen erzielen.

Insgesamt handelt es sich also nicht nur um ein Problem der Verlagerung von Aufgaben auf die bezirklichen Rechnungsämter, deren Organisation ausgebaut werden müßte, sondern auch um „echte“ Reduzierung des gesamten prüfenden Personals.

In diesem Zusammenhang halten wir die Verselbständigung des Rechnungsprüfungsamtes in Richtung etwa eines kirchlichen Rechnungshofes nicht für praktikabel. Eine solche Verselbständigung hat nur dort einen Sinn, wo es einmal die Größe der Organisation erfordert (Bund und Länder), zum anderen wo das Prinzip der Gewaltenteilung sehr viel präziser durchgeführt werden muß, als dies in einer Landeskirche notwendig ist. Eine Verbesserung der Effizienz des Prüfungswesens durch Herauslösung des RPA könnten wir nicht voraussagen. In Auswertung der positiven Erfahrung des gemeindlichen Prüfungswesens könnte man sich eine folgende Lösung vorstellen: Das RPA bleibt Teil des EOK. Der Leiter wird von der Synode bestellt und ist ihr auskunftspflichtig, aber niemandem weisungsgebunden. Die Unterstellung unter den Finanzreferenten wird aufgehoben. Das RPA wird dienstaufsichtsmäßig dem geschäftsleitenden Oberkirchenrat unterstellt. Kollegium, geschäftsleitender OKR und Finanzreferent können dem RPA Aufträge für Sonderprüfungen erteilen.

(7) Und nun kommen wir zum zahlenmäßig größten Komplex der organisatorischen Verbesserungsmöglichkeiten: Es handelt sich um den mehrfach angesprochenen nachgeordneten dienstleistenden Bereich, also um alles das, was wir als inneren Dienst bezeichnen, von der Posteingangsstelle bis zur Regelung des Transportwesens, und wozu die gesamte Schriftgutherstellung und Schriftgutverwaltung gehört.

— Unsere primäre Forderung ist, daß sich ein qualifizierter leitender Mitarbeiter um diesen Bereich insgesamt kümmert. Keine Stelle darf hier besetzt werden, ohne daß eine organisatorische Kontrolle durchlaufen worden ist.

— Alle modernen technischen Möglichkeiten müssen besser ausgenutzt werden; in dieser Richtung sind eine Reihe von Gesprächen geführt worden. Das Gutachten enthält zahlreiche Vorschläge.

— Auch dieses Personal muß soweit wie möglich zu Leistungseinheiten zusammengefaßt werden. Im Schreibdienst ist zwischen den Sekretariaten und dem eigentlichen Schreibdienst zu unterscheiden. Wenn wir uns hier die rechnerischen Leistungsergebnisse ansehen, so werden diese Forderungen in ihrem ganzen Gewicht erkennbar. Die reinen Schreibleistungen liegen extrem niedrig, wenn man durchschnittliche Anforderungen stellt, die von jeder eingearbeiteten Mitarbeiterin leicht zu erfüllen sind.

Bei der Analyse Schriftgut fiel uns besonders auf, daß nur in sehr geringem Umfang Vordrucke eingesetzt worden sind (1 Prozent). Der Vordruck ist eines der wichtigsten Gestaltungsmittel der Schriftgutorganisation und verkürzt die Arbeitszeiten. Nur ein Drittel des sogenannten Fließtextes wird von Tonträgern geschrieben, obwohl allerorts erkannt ist, daß man mit dem Wegfall von Diktierzeiten viel Personal einsparen kann. Die im übrigen sehr stark dezentrale Organisation hat zu einer sehr ungleichmäßigen Auslastung aller der im Schreibdienst Beteiligten geführt. Rein rechnerisch werden von den 74 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei einer optimalen Organisation in diesem Bereich nur 28 benötigt.

Man wird nicht ohne Investitionen technischer Art auskommen, aber viel wichtiger sind solche organisatorischer Art. Daß hier auch ein Problem der Qualität des Personals liegt, habe ich oben angedeutet.

Dies zunächst etwas bestürzend erscheinende Bild ähnelt übrigens den Ergebnissen von Untersuchungen in Ministerien, Verbänden und anderen Spitzenorganisationen. Die Ursachen waren überall die gleichen: Angesichts der dort zu leistenden oft qualitativ hochwertigen Aufgaben waren die Kosten der Zuarbeit zu lange Zeit vernachlässigt worden, obwohl gerade hier die tariflichen Verbesserungen überproportional waren.

6. Schlußbemerkungen

Läßt man dieses gesamte Bild, was ich zu geben versucht habe, vorüberziehen, wird zugleich deutlich, daß von einer Neuorganisation nahezu kein Teil verschont bleiben kann, daß die Tätigkeit des Kollegiums wie die Hilfsarbeiten davon in gleicher Weise betroffen sind. Bei verstärkter Organisationsfähigkeit dürfte es gelingen, eine Reduzierung von 20 Prozent der Stellen zu erreichen, dies auch in der Erkenntnis, daß die z. B. beim Schreibdienst angegebenen Richtzahlen erst langsam, vielleicht bei Berücksichtigung sozialer Probleme nur annäherungsweise erreicht werden können.

Notwendig ist ein mittelfristiges Durchführungsprogramm, das besonders das Ineingreifen vieler Vorschläge im Auge behält. Voraussetzung für jeden Rationalisierungserfolg ist, daß alle leitenden Mitarbeiter diese Umorganisation mittragen helfen. Dies besonders deshalb, weil viele persönliche Probleme gelöst werden müssen und man hier nicht eine technische Produktion umstellt, sondern personalintensive und nur teilweise meßbare Leistungen rationalisieren muß. Grundlage ist aber der Rationalisierungswille der Führung und die Rationalisierungsbereitschaft der Mitarbeiter. Wir können als Gutachter nur Konzepte anbieten und bei ihrer Rationalisierung mitwirken.

Wenn eine Einsparung von ca. 10–15 Prozent der gegenwärtigen Personalkosten erreicht werden soll, so ist das nach meiner Übersicht eine Größenordnung, um die unsere zentralen Administrationen überall werden schrumpfen müssen, wollen wir die notwendigen Aufgaben ohne fühlbare Einschränkung fortführen. Es geht für die Vergangenheit ja nicht

um wechselseitige Beschuldigungen, aber auch nicht um die Kunst der Verdrängung und der Entschuldigung. Die Qualität unserer Verwaltungen wird für die Zukunft daran gemessen werden, wie weit sie sich selbst disziplinieren können.

Darum zunächst fortiter in re; das „suaviter in modo“ stellt sich dann ohnehin ein.

Danke schön!

(Allgemeiner starker Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter Herr Professor Laux! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren eingehenden Bericht über Ihre Arbeit und vor allen Dingen, daß Sie uns in derart hervorragender Weise — das darf ich sagen, nachdem ich den Inhalt Ihres Gutachtens einigermaßen kenne — durch das Gutachten geführt und auch Einblicke in die Zukunft, das heißt welche Aufbau- und Ablaufänderungen nun vorgenommen werden, geschenkt haben. Dafür recht herzlichen Dank!

Und nun werden Sie, meine lieben Schwestern und Brüder, fragen, wie soll es weitergehen. Es wäre schlecht, wenn man das jetzt hier sagen würde, was mittelfristig geplant ist. Vor allen Dingen, die Hälfte der Anwesenden weiß es schon, die Mitglieder des Finanzausschusses und des Stellenplanausschusses, sowie die des Ältestenrates kennen den Weg, der zurückgelegt werden wird bis zum Frühjahr 1976, und Sie werden, so wie es festgelegt ist, auch rechtzeitig die Unterlagen in die Hand bekommen, so daß es nicht erst auf der Treppe oder gar im Vorraum des Plenarsaales in Ihre Hände kommen wird. Soweit zum weiteren Plan.

Nun darf ich noch kurz etwas nachholen. Ich habe heute vormittag mitgeteilt, daß auch ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg zu uns kommen wird. Herr Rechtsdirektor Dr. Jurina ist zwischenzeitlich eingetroffen. Sie heiße ich recht herzlich willkommen.

(Beifall)

Wir freuen uns alle, daß Sie zu uns gekommen sind und der Verbundenheit Ausdruck verleihen. Haben Sie recht herzlichen Dank.

Und nun lasse ich eine allerdings kurze Pause eintreten von ungefähr 5 Minuten.

(Pause von 11.05 bis 11.10 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun kommt Punkt X unserer Tagesordnung:

Einführung in den Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 1976 und 1977.

Er ist mehr als wichtig. Das Wort hat Herr Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn. — Bitte!

Oberkirchenrat **Dr. v. Negenborn**: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich zunächst um Entschuldigung bitten, daß Ihnen der Haushaltsplan-Entwurf 1976/77 erst vor etwa drei Wochen zugegangen ist. Die Gründe dafür sind einmal, daß die wirtschaftliche und steuerliche Entwicklung in der Bundesrepublik seit Anfang dieses Jahres mehrfach zu Abänderungen von

Details des Entwurfs zwang und ferner die für den Haushaltsausgleich gewichtige Frage der Beitragshöhe unserer Landeskirche (LK) an die Evang. Ruhegehaltskasse Darmstadt (ERK) für 1976 erst Ende August abklärbar war. Da nach der Grundordnung die erforderliche Billigung des Haushaltsplan-Entwurfs des Evang. Oberkirchenrats (EOK) durch den Landeskirchenrat erfolgen muß und aus diesen Gründen erst am 26. 9. erfolgen konnte, konnte erst danach die Vervielfältigung des Entwurfs Ihnen zu gehen.

Um Ihre noch verbliebene Aufnahmefähigkeit nicht zu sehr zu belasten, beschränke ich meine Ausführungen auf die wesentlichsten Überlegungen, die für 1976 und 1977 zu ausgeglichenen Haushalten führen sollen und nur wegen ihrer Wichtigkeit im Hinblick auf die veränderte wirtschaftliche Situation unserer LK der Erläuterung bedürfen.

Darf ich Sie jetzt bitten, Ihren Haushaltsplanentwurf, d. i. blauer Einband, vor allen Dingen die Drucksache 15/7/75 vor sich hinzulegen. Ich werde in meinem Vortrag wiederholt auf beide Unterlagen verweisen. Sie können dann das leider recht trockene Zahlenmaterial besser übersehen, als dies durch meine mündlichen Erläuterungen voraussichtlich der Fall wäre.

Die wirtschaftliche und finanzielle Situation unserer LK hat sich erstmalig seit über 20 Jahren gewandelt. Die alte Erkenntnis, daß Gott an keiner Stelle dieser Erde die Bäume in den Himmel wachsen läßt, zeigt sich auch hierbei. Anders ausgedrückt, die Finanzkraft der Kirchen hat jedenfalls für die nähere Zukunft die Grenzen ihres Wachstums erreicht, denn sie steht und bleibt in enger Abhängigkeit von der Finanz- und Wirtschaftskraft der öffentlichen Hand. Bei den Kirchen schlägt deren Entwicklung zwar möglicherweise verspätet und in milderer Form durch, aber die Akzessorietät beider voneinander ist unverkennbar.

Konkret gesprochen, schon für 1975 wird die öffentliche Hand ihren Finanzbedarf nur durch Inanspruchnahme eines zusätzlichen Schuldenvolumens von 80 Mrd DM decken können, wovon auf den Bund allein bekanntlich 38 Mrd DM entfallen.

Dieses Volumen wird sich nach jüngster offizieller Schätzung für 1976 noch vergrößern. Erst für 1977 hofft man die jährliche weitere Schuldenlast etwas verringern zu können. Die Situation unserer LK in einen direkten Vergleich setzen zu wollen, wäre natürlich völlig verfehlt. Immerhin müssen wir aber beim HPL-Entwurf 1976/77 erstmalig seit Kriegsende ein Ausgabenvolumen zu decken versuchen, für das mit Sicherheit die ordentlichen Einnahmen unserer LK nicht mehr ausreichen.

Für die Kirchenleitung war daher schon frühzeitig folgende Grundsatzentscheidung zu treffen:

1. Sollte man bei Aufstellung des Haushalts 1976/77 von der Prämisse ausgehen, jegliche Schuldenaufnahme unter allen Umständen zu unterlassen? Dann hätte das Ausgabenvolumen solange zusammengestrichen werden müssen, bis es auf die Höhe der geschätzten ordentlichen Einnahmen gebracht worden wäre. Diese Streichungsprozedur hätte sich

zwangsläufig überhaupt nicht um ihre Auswirkungen auf dem Personal- und Sachsektor kümmern können.

Oder — und das ist die zweite Alternative —

2. Sollten alle Kürzungen und Streichungen der Synode nur in einem solchen Rahmen vorgeschlagen werden, daß ein Weiterlaufen aller gegenwärtigen kirchlichen Aktivitäten mit dem heutigen Mitarbeiterstab — wenn auch im Einzelfall vielleicht recht reduziert — finanziell künftig ermöglicht bleibt.

Die erste Alternative erschien verlockend und grundsätzlich erstrebenswert, nach eingehender Prüfung jedoch aber nicht realisierbar. Dafür war die Deckungslücke einfach zu groß, sie hätte Streichungen und Kürzungen in einer Größenordnung von zunächst jedenfalls rd. 16 Mio DM für 1976 und von rd. 20 Mio DM für 1977 bedeutet.

Dies hätte im Personalbereich zu einem Verlust des traditionellen Vertrauens gegenüber dem kirchlichen Arbeitgeber und im Sachbereich zur Gefahr eines Kollapses bei vielen Zweigen segensreicher kirchlicher Arbeit führen können. Der EOK hat die Wichtigkeit solcher Risiken im einzelnen geprüft und danach alle Sofortmaßnahmen als nicht angemessen verworfen, die die Gefahr einer ernstlichen Störung oder gar Zerstörung kirchlichen Lebens gebracht hätten, auch wenn man damit vielleicht die gegenwärtigen finanziellen Sorgen besser hätte steuern können.

Der EOK hat also im Ergebnis die 2. Alternative gewählt und sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat als Deckungsvorschlag in dem Ihnen vorliegenden Haushaltsplan-Entwurf eingearbeitet.

Danach wurde der für 1976 und 1977 gemeldete Geldmittelbedarf zunächst bei vielen einzelnen Haushaltstellen nur gekürzt berücksichtigt und die danach verbliebene Deckungslücke durch Einsatz außerordentlicher Einnahmen geschlossen. Als außerordentliche Einnahmemittel werden uns 1976 und 1977 je 4 Mio DM der Kapitalienverwaltungs-Anstalt einmalig zur Verfügung stehen. Für die Aufnahme von Fremdmitteln als weiteren außerordentlichen Einnahmen hat der EOK folgende zwei Voraussetzungen festgelegt:

1. Die Fremdmittel-Aufnahme sollte auf den nächsten Haushaltszeitraum allein beschränkt bleiben. Damit soll die bisherige Gesundheit unserer kirchlichen Finanzen gewährleistet werden. Jede Verschuldung bedeutet wegen des folgenden Zins- und Tilgungsdienstes eine weitere Verengung disponibler Mittel künftiger Haushalte. Künftig werden uns ohnehin schon solche Vorlasten aus der noch 1975 für die Mitfinanzierung der Fachhochschule Freiburg und des Erweiterungsbaus des Müttergenesungswerkes Baden-Baden beginnenden — und sich für die Jahre 1976 und 1977 fortsetzenden — Verschuldung drücken. Um diese Vorlast in einem noch tragbaren Rahmen zu halten, erschien dem EOK die zeitliche Begrenzung zur Aufnahme von Fremdmitteln auf die drei Jahre 1975—1977 unerlässlich.

2. Die Fremdmittelaufnahme für 1976 und 1977 wird auf äußerst 3 Prozent des Haushaltsvolumens je Jahr begrenzt.

Da wir erstmalig im Rahmen eines Doppelhaushalts für das zweite Haushaltsjahr ein erhöhtes Volumen berücksichtigt haben, ergeben diese 3 Prozent für 1976 und 1977 etwas unterschiedliche Beträge. Betrachtet man nun das Haushaltsvolumen der beiden nächsten Jahre im Vergleich zu den früheren Jahren, dann können Sie aus der Drucksache 15/7/75 aus Spalte IV (unten) ersehen, daß das Soll-Volumen für 1976 wahrscheinlich überhaupt erstmalig in der Geschichte unserer Landeskirche geringer als das voraussichtliche Ist-Volumen von 1975 sein wird. Wer die ab 1962 aufgezeigten drastischen Einnahmen- und Ausgaben-Steigerungssätze — die Einnahmen sind oben in Spalte I verzeichnet — von Jahr zu Jahr dabei mitbetrachtet, kann beurteilen, welch schmerzlichen Einschnitt an vielen Stellen diese erstmalige Reduzierung zwangsläufig bringen muß. Für 1977 erscheint es wegen der zu erwartenden weiteren Kostensteigerungen und jährlicher weiterer linearer Lohn- und Gehaltserhöhungen unumgänglich, ein höheres Gesamtvolumen als für 1976 vorzusehen. Wenn diese Steigerung nur gut 5 Prozent zu dem 1976er Volumen ausmacht, so wird damit bei Berücksichtigung der erwähnten Vorlast für die Fremdmittel der weitere Spartrend erkenntlich. Denn für 1977 ist sowohl für den Sachbereich — dort nur soweit unerlässlich — als auch für die Personalkosten in den Haushaltsansätzen ein Steigerungssatz von einheitlich 7 Prozent plus gegenüber 1976 eingearbeitet worden. Demgegenüber sind für 1976 auf Grund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation geringere Steigerungssätze vorgesehen, und zwar — soweit überhaupt nötig — 5 Prozent für den Sachkostenbereich und generell 6 Prozent im Personalkostenbereich.

Die Bezugsgrößen sind in diesem Falle bei allen Ausgaben die Sollansätze für 1974/75, bei den Personalkosten jedoch unter Berücksichtigung der dafür im Nachtragshaushalt 1975 nachbewilligten plus 18 Mio DM.

Die Schwierigkeit der Haushaltsplan-Gestaltung für die nächsten beiden Jahre liegt neben der Ungewißheit über den Umfang der künftigen Steuereingänge und der Ausgabendisziplin auch in Gegebenheiten, die für die weitere Zukunft überdacht werden sollen. Ich greife hierbei nur zwei Regelungen heraus:

Erstens: Da jede Kirchengemeinde ein originäres Kirchensteuerrecht innehat, auf Grund dessen ihr ein nach bestimmten Bemessungsfaktoren zu ermittelndes Steuerkontingent zusteht, hat sich die finanzielle Ausstattung der Gemeinden in der Vergangenheit recht unterschiedlich entwickelt. Nun wird es zwar immer Arm und Reich geben. Das Problem sollte aber schon deshalb alsbald überdacht werden, weil es unabhängig von den einzelnen Aktivitäten in den Kirchengemeinden dazu geführt hat, daß nur ein Teil kirchlicher Bedarfsträger, so z. B. die LK, die Kirchenbezirke und zur Zeit etwa 265 Kirchengemeinden ihren Finanzbedarf nach einem zunehmend kritisch überprüfenden Bedarfsdeckungsprinzip ausrichten müssen, während gleichzeitig die übrigen Kirchengemeinden auf Grund des eigenen Steuerkontingents diesen Regulator nicht

kennen, sondern sogar noch in der glücklichen Lage sind, weitere Rücklagen bilden zu können.

Ein Teil der Gemeinden ist also jährlich auf die Zuweisung von Mitteln des horizontalen Finanzausgleichs — des sog. Härtestocks — zum Haushaltsausgleich angewiesen. Das Volumen dieses Finanzausgleichs betrug 1974 und 1975 immerhin je Jahr 4 822 000 DM. Wenn ich recht mich erinnere, ist das horizontale Finanzausgleichsvolumen innerhalb der Gliedkirchen der EKD im Jahre 1975 8,5 Mio DM. Wir haben einen solchen zwischen unseren Gemeinden je Jahr immerhin mit je 4,8 Mio DM gehabt. Nur das als Gegenüberstellung. In zahlreichen Fällen ist darüber hinaus noch eine Fremdverschuldung unerlässlich geworden, für die die Gemeinden dann einen Teil der Härtestockmittel für den Zins- und Tilgungsdienst benötigten. Gleichzeitig, wie gesagt, drücken die benachbarten Gemeinden vielleicht Sorgen ganz anderer Art, wo sie nämlich in dieser Zeit extrem niedriger Zinsen vorhandene Rücklagemittel am günstigsten anlegen können.

Die 2. Regelung, meine Damen und Herren, hängt inhaltlich mit dem eben erwähnten Problemkreis einer partiellen Bedarfsdeckung zusammen: Auch für 1976 und 1977 haben wir die Belastung allein des landeskirchlichen Haushalts-Anteils mit fast den gesamten Personalkosten im Bereich unserer LK beibehalten. Die Entwicklung des Personalkostenanteils im Verhältnis zum gesamten Haushaltsanteil der LK entnehmen Sie bitte aus den einzelnen Spalten V der Ihnen vorliegenden Drucksache 15/7/75.

Erlauben Sie, daß ich einen Augenblick auf diese Unterlage eingehen darf. Da sehen Sie links den Anteil der Landeskirche, soweit es sich dabei um Steueranteile handelt. In der nächsten Spalte sehen Sie in absoluten Zahlen die Personalkosten in der Entwicklung seit 1970, dieses dann in Prozentzahlen gemessen zur ersten Spalte; sodann die Zahl der besetzten Mitarbeiterstellen und davor das Datum, das heißt, wann das jeweils in den einzelnen Jahren festgestellt wurde. Als vorletzte Spalte dann in absoluten Zahlen die Höhe des Sachaufwandes je Jahr und an letzter Stelle diese Zahl in Prozenten gemessen. Sie können aus dem Vergleich der beiden Prozentspalten erkennen, daß ein stetiges Anwachsen der Personalausgabenprozente bei gleichzeitigem entsprechendem Rückgang beim Sachaufwand bemerkbar ist.

Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese Zahlen hier schon die Neuverteilung des Steuerkontingents im Verhältnis 60 zu 40 berücksichtigen, worauf ich gleich eingehen will. Sie sehen, daß dennoch die Personalausgaben sich für 1976 und 1977 prozentual noch erhöhen werden gegenüber dem laufenden Haushaltszeitraum.

Der heutige Verteilungsmodus der Steuermittel auf LK einerseits und Kirchengemeinden andererseits läuft zwar erst ab 1970. Sie sehen aber schon bei diesem kurzen Zeitraum, daß die LK in absehbarer Zeit praktisch ihre gesamten Haushaltsmittel zur Zahlung der Personalkosten benötigen dürfte, zur Zahlung irgendwelcher Sachausgaben also kein Geld mehr hätte. Wenn Sie dabei noch berücksichtigen, daß die LK aus ihrem Haushaltsanteil unter anderem

die Umlagen an die EKD, das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland, den Beitrag zur Vermögensaufstockung der ERK in Darmstadt und Personal- und Sachzuschüsse an das Diakonische Werk zu zahlen hat, dann wird deutlich, daß ihr die Aufrechterhaltung oder Entwicklung überregionaler kirchlicher Maßnahmen alsbald nicht mehr möglich sein kann — es sei denn durch eine latente weitere Verschuldung.

Der vorliegende Haushaltsplan-Entwurf hilft sich daher schon für 1976 und 1977 mit einer mehr pragmatischen Lösung, die aber eine spätere grundsätzliche Neuregelung nicht überflüssig macht. Für 1976/1977 soll das Gesamtaufkommen an Kirchensteuer anstelle der bisherigen Quoten 58:42 Prozent neu aufgeteilt werden im Verhältnis von 60 Prozent für LK und 40 Prozent für die Kirchengemeinden. Wichtig hierfür ist besonders, daß sich die Kürzung des gemeindlichen Anteils allein bei den Vorwegentnahmen aus dem gemeindlichen Steueranteil auswirken wird, nicht aber, und das scheint mir das Wesentliche zu sein, bei der Zuteilung der Schlüssel-Anteile für die einzelnen Gemeinden. Sie ersehen dies im einzelnen aus den Spalten III b1 und b2 der Drucksache 15/7/75. Bei b1 und b2 handelt es sich um die Aufteilung der Spalte III B.

Die Zweckverwendung der Vorwegentnahmen, das sind die Haushaltsstellen 931.7213 bis 931.729 auf Seite 104 des HPL, ist für 1976/77 also gleichgeblieben. Lediglich die Kontingentierung ist generell, wie auch im Einzelfall, anders geworden. Generell ist dies insofern der Fall, als im laufenden Haushalt 23 Prozent für Vorwegentnahmen und 77 Prozent für die Zuweisungen von Schlüssel-Anteilen und den Härtestock verwendet werden. Aus den Erläuterungen auf Seite 105 können Sie ersehen, daß künftig die Vorwegentnahmen auf 20 Prozent gekürzt und gleichzeitig die Schlüssel-Anteile mit Härtestock auf 80 Prozent erhöht werden sollen.

Dadurch bekommen die Gemeinden ihre Gesamtschlüsselanteile für 1976 voraussichtlich mindestens in Höhe der voraussichtlichen Ist-Zuweisung von 1975, während das Kontingent für 1977 demgegenüber noch erhöht werden dürfte.

Diese Ansätze können auf Grund ihrer Abhängigkeit von der Kirchensteuer jedoch selbstverständlich nur berücksichtigt werden, wenn sich die Steuer-schätzungen als realistisch in Zukunft erweisen werden.

Schon für 1975 müssen wir den aus Spalte III b2 meiner Drucksache ersichtlichen rechnerischen Rückgang der Gesamtschlüsselzuweisungen gegenüber 1974 erwarten — als Folge stark rückläufiger Steuer-eingänge in diesem Jahr. Wenn die Minderung dennoch nicht eintreten sollte, liegt dies an der Kürzung des auf Seite 104 bei der Hst. 931.7211 für 1974 ausgewiesenen Ist-Betrages von rd. 53,1 Mio um rd. 4,9 Mio DM. Dieser Betrag sollte auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom Frühjahr 1975 zurückgestellt werden zur späteren Aufstockung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden. Jetzt kann er helfen, die Haushaltskontinuität sowohl zu 1974 als auch zu 1976 zu wahren. Ich gehe darauf später noch ein.

Dennoch konnte aus gleichen Gründen der Kontinuitätswahrung auch die Quotenverteilung zwischen Gesamtschlüsselanteil und Härtestock gegenüber 1974/75 geändert werden. Da der Härtestock für immer mehr Kirchengemeinden Bedeutung gewinnt, ist das Kontingent des Härtestocks zu Lasten der Schlüsselanteile um 1½ Prozent heraufgesetzt worden. Wir haben dadurch eine größere disponible Masse für den horizontalen Finanzausgleich.

Am 23. d. Mts. ist mir der Wortlaut des Schreibens der Städtekonferenz evangelischer Kirchengemeinden Badens vom 21. 10. d. J. zugegangen, das an alle Synodalen gerichtet ist. Erlauben Sie, daß ich auf dessen Inhalt an dieser Stelle gleich eingehe. Bitte ziehen Sie es zu den Ihnen vorliegenden Unterlagen bei. Der kirchliche Interessenverband mehrerer Städte weist darin auf Schwierigkeiten der Haushaltspangestaltung der Kirchengemeinden hin — ich zitiere jetzt —: „... die durch die vorgesehene Kürzung der Kirchensteuer-Zuweisungen noch verstärkt werden Diese Schwierigkeiten treffen insbesondere auf die Finanzierung der Bauunterhaltung und der Bewirtschaftung der kirchlichen Gebäude zu, also auf Kosten, die bei der Landeskirche nicht in diesem Ausmaß anfallen. Bei den Stadtgemeinden kommt noch hinzu, daß ihr Personalkostenanteil am Haushaltsvolumen sehr hoch ist und prozentual etwa dem der Landeskirche entspricht.“

Wenn das Schreiben zunächst von einer vorgesehenen Kürzung der Kirchensteuerzuweisungen spricht, so wäre dies, — abstrakt gesehen — eine zwangsläufige Folge der Erwartung, daß 1976 und 1977 zusammengefaßt, wohl mit Sicherheit weniger Kirchensteuern eingehen werden als 1974 und 1975 zusammen. Sie ersehen dieses aus Spalte I meiner Drucksache, wobei ich Sie noch die Anmerkung Ziffer 7 besonders zu berücksichtigen bitte. Zwangsläufig werden also in den nächsten zwei Jahren weniger Steuermittel verteilt werden können. Das schwerste Problem der Haushaltsgestaltung für 1976/1977 war, ob alle kirchlichen Bedarfsträger von der Kürzung gleichmäßig betroffen werden sollten oder in unterschiedlicher Dimensionierung. Der Entwurf des Haushaltsplans sieht nur Reduzierungen bei dem landeskirchlichen Anteil und innerhalb des kirchengemeindlichen Anteils allein bei den Vorwegentnahmen vor, während es bei dem zusammengefaßten Block der Gesamtschlüsselanteile der Gemeinden mit Härtestock und den Zuweisungen an die Kirchenbezirke zu keiner Kürzung kommen soll. Auf letzteres gehe ich noch später ein.

Diese unterschiedliche Kürzungsauswirkung bitte ich im einzelnen aus den Spalten III A, b1, b2 und IV zu entnehmen. Die ausgewiesene Abstufung in diesem Verhältnis zueinander zu halten, war überhaupt nur durch den Neuansatz der Steueraufteilung 60:40 und die Veränderung der Kontingentierung der einzelnen Haushaltsstellen bei den Vorwegentnahmen, das sind die Haushaltsstellen 931.7213 — 931.729 auf Seite 104 des Haushaltsplan-Entwurfs möglich. Ich hoffe, daß ich Ihnen dies verständlich genug schildert habe, um Sie erkennen zu lassen, daß der Ansatzpunkt für die Kritik der Städtekonferenz an

der Senkung des Steueranteils der Kirchengemeinden von 42 auf 40 Prozent nicht richtig ist.

Dies aus zwei Gründen:

1. Wäre sie unterblieben, wäre die Landeskirche nicht in der Lage gewesen, in den nächsten zwei Jahren den Besoldungs- und Versorgungsaufwand für den Mitarbeiterbestand zu zahlen, der sich aus Anlage 17 im einzelnen ergibt — es sei denn, sie hätte dafür sich noch mehr verschulden müssen, als dies ohnehin schon notwendig wird.

2. Die Senkung ist im Zusammenhang zu sehen mit den z. Z. noch für die Gemeinden zusätzlich zur Verfügung stehenden 7,7 Mio DM aus Rückstellungsbildung von 1974. Diese Mittel sind z. Z. noch nicht eingesetzt worden und werden auch nur zu einem geringeren Teil im laufenden Jahr benötigt werden, wenn man die Zuweisungen der Schlüsselanteile an die Kirchengemeinden für das laufende Jahr 1975 auf die Zuweisungshöhe von 1974 bringen will. Daß inzwischen eine starke Steuerreduzierung eingetreten ist, können wir ja nicht leugnen. Sie ersehen diesen Differenzbetrag aus Spalte III b2, wobei ich Sie erneut auf die Vergleichszahlen im landeskirchlichen Bereich für diesen Zeitraum hinweisen darf. Diese sehen Sie bei der Ausgaben-Übersicht in ihrer Auswirkung:

In Spalte V sehen Sie zunächst, daß die Zuweisungen für 1975 zu 1974 an die Landeskirche zwar insgesamt um rd. 5,6 Mio DM steigen dürften. Da sich aber die Personalausgaben um knapp 10 Mio DM erhöhen, mußte die Landeskirche gleichzeitig ihren Sachaufwand von 1974 zu 1975 um über 4,3 Mio DM drastisch verringern.

Wenn sich die Situation schon 1975 bei den Kirchengemeinden also günstiger darstellt als bei der Landeskirche und daraus für 1976 und 1977 Konsequenzen gezogen werden mußten, so ist die Situation der Stadtgemeinden, insbesondere der Großstadtdgemeinden, innerhalb aller Kirchengemeinden zugegebenermaßen aber doch eine besondere. Denn die Großstädte bringen nicht nur einen beachtlichen Anteil des gesamten Steueraufkommens bei sich auf, sondern haben auch unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen zu tragen, z. B. auf dem Personalsektor und für Aktivitäten, die nur in Großstadtdgemeinden denkbar und sinnvoll sind.

Der EOK hat aus diesem Grunde schon in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für 1976/77 — das ist die letzte Seite im Haushaltsplan-Entwurf — für die Kirchengemeinden mit einer Gemeindegliederzahl von mehr als 50 000 die Grundausstattung auf 16,— DM je Kopf angehoben. Diese Maßnahme wird also ohnehin schon eine finanzielle Entlastung bringen, allerdings nur den Großstädten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Freiburg. Eine generelle Hilfe für weitere größere Gemeinden, wie z. B. Villingen, Konstanz, Offenburg, Singen, Mosbach, Lörrach, würde eine Neuaufteilung der gesamten kirchlichen Finanzmasse voraussetzen. Von ihr wurde bewußt für diesen Haushaltszeitraum noch abgesehen, gleichzeitig aber die grundsätzliche Notwendigkeit für spätere Haushaltszeiträume bejaht. Punktuell kann

jedoch m. E. auch für 1976/77 schon finanzschwachen Kirchengemeinden unabhängig von ihrer Größe in ausreichender Weise durch die noch disponiblen 7,7 Mio DM Rückstellungsmittel geholfen werden. Hier haben wir allerdings das Problem zu beachten, daß auf Grund der für 1974/75 geltenden Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung dieser Betrag wie folgt aufzuteilen wäre: 4,914 Mio DM müßten als Schlüsselzuweisungen an alle Kirchengemeinden entsprechend den festgelegten Berechnungsfaktoren überwiesen werden, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall überhaupt einen zusätzlichen Finanzbedarf haben oder nicht. Weitere 1,042 Mio DM müßten dem Härtestock zufließen und restliche 1,779 Mio DM den sog. Vorwegentnahmen, also den Haushaltsstellen 931.7213 bis 931.729 auf Seite 104.

Auf Grund der geschilderten Situation wäre es nun denkbar, daß die Landessynode über den Einsatz der gesamten 7,7 Mio DM einen neuen Beschluß faßt, der nicht nur die zeitliche Bindung an 1975 aufhebt, sondern auch die Quotenaufteilung, der dann die geltende Finanzausgleichsordnung für diesen Einzelfall angepaßt werden müßte.

Das Wichtigste scheint mir in diesem Zusammenhang, daß der volle Betrag der Gesamtheit der Kirchengemeinden verbleibt, daraus aber genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um punktuelle Finanznöte, beispielsweise der von der Städtekonferenz genannten Art, zu beseitigen.

Ich darf vorschlagen, diese Anregung dem Finanzausschuß zur weiteren Überlegung und zur Einbringung eines Verwendungsvorschlages über diese Mittel zu überweisen.

Erlauben Sie, daß ich jetzt auf die Kirchenbezirke eingehe. Auch diese werden trotz verstärkter Inanspruchnahme der Vorwegentnahmen aus dem gemeindlichen Steueranteil ihr bisheriges Haushaltsvolumen behalten können. Ich habe die Dotierung der Kirchenbezirke in der Spalte VI (Ausgaben) ausgewiesen. Durch Aufstockung von 50 000 DM je Jahr gegenüber dem Soll-Ansatz von 1974/75 ist darüber hinaus ein bescheidener Ausgleich für Kostenerhöhungen in ihrem künftigen Haushalt vorgesehen. Der Unterschied bei der finanziellen Versorgung der Kirchenbezirke gegenüber 1974/75 besteht allein in einem geänderten Zuweisungsmodus.

Für 1976/77 sollen die Kirchenbezirke unabhängig von ihrem bleibenden Recht der Umlageerhebung bei ihren Kirchengemeinden Zuweisungen an laufenden Mitteln nur noch aus der Haushaltsstelle 931.7221 erhalten. Sie ersehen den Umfang der Aufstockung aus Seite 104 und ferner, daß dies nur um den Preis einer starken Kürzung der Baubeihilfen und Bauprogramme möglich ist, die Sie bei den Haushaltsstellen 931.7213 und 7214 ausgewiesen finden.

Die Landeskirche, die nach Artikel 101 Abs. 2 letzter Satz der Grundordnung zur Zuschußgewährung an die Kirchenbezirke verpflichtet ist, leistet diesen durch weitere Zahlung der Personalbezüge für die Sozialarbeiter, die Sozialarbeiterinnen, die Bezirksjugendreferenten und des Sachaufwands für

die Kreisdiakoniestellen und Bezirksverbände. Das entspricht einem Aufwand von mehr als 3,5 Mio DM je Jahr aus dem landeskirchlichen Anteil.

Die Neuregelung, die laufenden Betriebsmittel für die Bezirke nur noch allein aus Vorwegentnahmen zu bedienen, erklärt sich aus der Besonderheit unseres künftigen Haushalts. Nur dadurch gelang es, zu einer Reduzierung des Haushaltsgesamt volumens als übergeordnetem Ziel zu kommen.

Hätte die Landeskirche auch hierfür wie im gegenwärtigen Haushalt zusätzliche Mittel aufbringen sollen, hätte sie dieses nur durch Aufnahme weiterer Schulden tun können. Gleichzeitig hätte sich das Gesamtvolumen des Haushalts 1976/77 zwangsläufig um diesen Betrag erhöht.

Die unter Haushaltsstelle 960.380 auf Seite 36 aufgeführten Schulden und das auf den Seiten 22—23 genannte Gesamtvolumen für 1976 und 1977 hätte dementsprechend aufgestockt werden müssen. Der übergeordnete Gesichtspunkt einer drastischen Begrenzung jeden weiteren Wachstums des kirchlichen Gesamthaushalts zwang zu dieser allein die Vorwegentnahmen schmälern den Regelung. Dies schien vertretbar, weil nach übereinstimmender Auffassung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Nachholbedarf nach dem Krieg im Baubereich im wesentlichen jetzt abgeschlossen ist und sich in Zukunft streng nach der Finanzkraft der Kirche ausrichten sollte. Für diese Überlegung waren nicht nur die Baumittel selbst, sondern gleichermaßen das Risiko der Aufbringung der Folgekosten im Personal- und Sachbereich maßgeblich. Erstmals sind daher die Baumittel gegenüber den Ansätzen der Vorjahre erheblich gekürzt worden, und zwar gleichermaßen für die getrennt gebliebenen Bereiche der Landeskirche, der Kirchengemeinden und der Diakonie. Die Zahlen sehen Sie im einzelnen auf der Seite 72 = Hst. 212.766. Seite 100 = Hst. 810.950 und Seite 104 = Hst. 931.7213 und 7214.

Erwähnenswerte Kürzungen, wenn auch in wesentlich milderer Form, schienen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung und bei den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst unerlässlich. Jeder wird verstehen, daß dies der Kirchenleitung besonders bei den KED-Mitteln erheblichen Kummer bereitet hat. Nur im Hinblick auf folgende Überlegungen erscheint dies vertretbar:

1. Eine stärkere Ausstattung hätte eine größere Schuldenaufnahme erfordert. Man hätte also fremdes Geld weitergeleitet und wegen des folgenden Zins- und Tilgungsdienstes die künftige eigene Gebefähigkeit für diesen Zweck zusätzlich eingeeengt.
2. Da der bisherige Berechnungsmodus der EKD für die KED-Mittel vom Steuer-Aufkommen der einzelnen Landeskirchen ausgeht, dies aber 1976/1977 erheblich unter dem Ist-Aufkommen von 1975 bleiben dürfte, bleibt auch dieser Sektor segensreicher kirchlicher Arbeit von der erwähnten Konsequenz nicht ausgenommen.

Dennoch erscheint die betragsmäßige Auswirkung verantwortbar, weil unsere Landeskirche für 1976 ohne die Beiträge der Kirchengemeinden immer

noch 5 409 000 DM und 1977 5 618 000 DM an den KED abführen wird. Die Vergleichszahlen von 1974/1975 mit je 5 647 000 DM liegen also kaum über den Ansätzen des künftigen Haushalts.

Über das künftige Steuer-Aufkommen generell darf ich noch folgendes sagen:

Die Auswirkung der Steuerreform 1975 ist im staatlichen und kirchlichen Bereich unterschiedlich. Das liegt zunächst daran, daß durch die steuerliche Neuregelung des Familienlastenausgleichs und die ab Januar 1975 laufende Zahlung des Kindergeldes aus staatlichen Mitteln die bisherige strenge Akzessorität der Kirchensteuer von der zu zahlenden Einkommen- und Lohnsteuer gelockert wurde.

Durch weitere steuerliche Entlastungen — wie z. B. die erhebliche Erhöhung der Vorsorgepauschale — ist ein Teil bisheriger treuer Kirchensteuerzahler zur eigenen Überraschung voll aus jeglicher Kirchensteuer-Pflicht gefallen, während seine Einkommen- und Lohnsteuerzahlungen natürlich weiterlaufen. Dieses Bild kann sich aber bei der nächsten Lohn- oder Gehaltserhöhung im Wirtschafts- und öffentlichen Bereich zugunsten der Kirchen wieder ändern auf Grund der neuen Abgrenzung der Proportional- von der Progressionszone bei der Lohn- und Einkommensteuer. Die Steuerexperten im staatlichen und im kirchlichen Bereich haben ihre Prognosen — soweit überhaupt schon vorliegend — immer wieder selbst in Frage stellen müssen. Es werden selbst nach Ablauf dieses Jahres noch keine eindeutige Steuerschätzungen für 1976/77 für möglich gehalten. Dies verbieten noch weitere Faktoren, vor allem die Ungewißheit über das Wann der wirtschaftlichen Gesundung unseres Landes.

Die Steuerkommissionen der EKD und der Katholischen Bischofskonferenz halten in dieser Frage enge Fühlung. Wegen der erwähnten Schwierigkeiten gelang es aber lediglich, folgende gemeinsame Erwartungen zu erarbeiten:

1. Die Kirchensteuereingänge für das laufende Jahr 1975 dürften in etwa die Ist-Eingänge des Jahres 1973 erreichen, bestenfalls etwa um 2—3 Prozent übertreffen; 1975 = 1973 plus kleiner Zuschlag.
2. Die Kirchensteuer-Erwartung für 1976 bewegt sich in etwa auf der voraussichtlichen Höhe des laufenden Jahres, also des Ist 1975, vermutlich aber wohl zuzüglich etwa 3—4 Prozent.

Unsere Landeskirche geht deshalb mit einer Steuerschätzung von 189,5 Mio für 1976 von einem nur 3prozentigen Zuwachs gegenüber dem berichtigten Ansatz von 184 Mio DM für 1975 aus. Für 1977 ist dann von einem Steuerzuwachs von 4 Prozent gegenüber dem Ansatz für 1976, also von 197 Mio DM ausgegangen worden.

Zum Vergleich: Das Steuer-Ist 1974 betrug schon 203,6 Mio DM bei unserer Landeskirche, nicht eingerechnet die unter Erläuterung 7 der Drucksache 15/7/75 erwähnten weiteren 5,37 Mio DM. Die Schätzungen für 1976/77 sind aber für sich allein noch nicht aussagefähig genug. Da die Landeskirche den wesentlichsten Teil ihrer Finanzmittel für Personalkosten aufwenden muß, war die Schätzung der

voraussichtlichen linearen Lohn- und Gehaltssteigerungen für 1976/77 in gleicher Weise wichtig.

Diese Steigerungssätze sind für 1976 mit 6 Prozent und für 1977 mit weiteren 7 Prozent im Entwurf berücksichtigt. Dazu darf ich noch folgendes sagen:

Der Ansatz der Personalkosten im vorliegenden Haushaltsplanentwurf geht, wie in den bisherigen Haushaltsansätzen, von einer Personalkosten-Ist-Zahl des laufenden Haushalts aus. Das bedeutet: Für 1976 und 1977 haben daher die 6 Prozent bzw. 7 Prozent Steigerung als Basis das Kosten-Ist per 1. 6. 1975. (Hinweis auf Spalte V.)

Das hat nun folgende Konsequenz:

Soweit z. Z. Stellen vorhanden, aber nicht besetzt sind, sind sie geldmäßig nicht berücksichtigt worden, ganz gleichgültig, ob der Stellenplan-Ausschuß sie im Einzelfall bei der Vorarbeit für diesen Haushalt gesperrt hatte oder nicht. Ferner sind beim Ansatz auch alle künftigen Beförderungen und Durchstufungen bei Angestellten unberücksichtigt geblieben.

Dagegen sind die Mehraufwendungen, die der Landeskirche durch die Abgeltung der steuerlichen Mehrbelastung bei dem in die BfA überführten Personenkreis an aktiven Mitarbeitern entstehen, schon mitberücksichtigt. Sollten sich nun die geschätzten prozentualen Steigerungen bei den Löhnen und Gehältern für 1976 und 1977 als überhöht herausstellen, entsteht ein bescheidenes finanzielles Polster zum Auffangen etwaiger Personalmehrkosten der eben genannten nicht berücksichtigten Art.

Der EOK ist also nicht dem Beispiel der benachbarten Kirchenleitung von Hessen-Nassau gefolgt, die aus Gründen notwendiger Haushaltsreduzierung beschlossen hat, das Personalkosten-Ist von 1975 im Jahre 1976 festzuschreiben. Dort wird also bald konkretisiert werden müssen, durch welche Einzelmaßnahmen das Einfrieren der Personalkosten auf mindestens ein Jahr erreicht werden soll. Der EOK ist in Absprache mit der württembergischen Kirchenleitung der Auffassung, daß derartige Maßnahmen im Interesse eines gemeinsamen Vorgehens zwar abgestimmt werden sollten, im Augenblick aber noch verfrüht erscheinen. Unabhängig davon hat der EOK als Sofortmaßnahme jedoch beschlossen, das aus Anlage 17 des HPL-Entwurfs — das ist wieder die gelbe Anlage — ersichtliche Gesamt-Ist von 1874 besetzten Stellen kirchlicher Mitarbeiter für den gesamten Haushaltszeitraum nicht zu erhöhen, sondern Ersatz Einstellungen möglichst nur im Rahmen natürlicher Abgänge wieder vorzunehmen.

Der EOK wird in dem nächsten Zweijahreszeitraum darüber hinaus die Möglichkeit überwachen, ob aus Gründen der Gesundheitshaltung der Finanzen unserer Landeskirche eine allmähliche Personalreduzierung auf einen Stand unumgänglich werden sollte, der sich nach der künftigen Finanzkraft unserer Landeskirche richtet.

(Vereinzelter Beifall)

Jeder Bedarfsträger unserer Landeskirche hat zu einer solchen Anpassung seines künftigen Finanzbedarfs nur zwei Jahre Zeit. Dazu zwingt die gegen-

über dem Staat grundsätzlich unterschiedliche Situation. Während sich der Staat durch Steuererhöhungen und laufende Weiterverschuldung ein nachhaltiges Überziehen seiner Leistungen und Ausgaben erlauben kann, stehen uns diese Instrumentarien nicht zur Verfügung.

Wenn Sie jetzt, sehr verehrte Synodale, in die Einzelberatung des Entwurfs für 1976/77 in den nächsten Tagen eintreten, behalten Sie bitte immer im Auge, daß jede zusätzliche Ausgabe, die Sie für unerlässlich ansehen, zwangsläufig eine Einsparung an anderer Stelle oder eine Erweiterung des Schuldenvolumens zur Folge hat. Bitte verbinden Sie daher jeden konkreten Vorschlag einer Mehrausgabe mit einem Deckungsvorschlag in gleicher Höhe.

(Vereinzelter Beifall)

Das Bemühen um Ausgewogenheit der einzelnen Ansätze auch im Verhältnis zueinander hat bei der Vorarbeit meines Referats am meisten Schweiß gekostet. Von jeder Seite erhielten wir Sparvorschläge genannt, — sie bezogen sich aber ausnahmslos auf andere Bedarfsträger, niemals auf den eigenen Ansatz.

(Heiterkeit)

Wir alle sollten daher den Balken im eigenen Auge nicht nur erkennen, sondern auch endlich mal ernst nehmen.

Die Finanzen unserer Landeskirche — das darf ich abschließend sagen — sind bisher kerngesund. Sie sollten es auch bleiben dank unserer Einsicht in die veränderte Lage und unserer Bereitschaft, — wenn nötig — sogar ein persönliches Opfer zu bringen, — zugunsten der Aufgaben unserer Kirche.

Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner starker Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn, haben Sie unseren recht herzlichen Dank. Zunächst möchten wir danken dafür, daß Sie sich ohne weiteres und sofort bereit erklärt haben, unsere alte, beinahe schon jahrzehntelange und dadurch auch liebgewordene Übung fortzusetzen, einen Einführungsbericht in den Haushaltsplan zu geben. Sie haben ihn in vorzüglicher Weise gegeben. Sie haben aufgezeigt, was sein muß und was sein darf, und haben auch klar vor Augen geführt, wo ein Endziel gesetzt ist, das nicht oder nur mit den entsprechenden Hilfsmitteln überschritten werden darf. Und ich glaube, das war für alle hier im Plenum sehr zweckdienlich und auch sicherlich so weit ausreichend, daß nach einer weiteren Führungnahme mit einzelnen Mitgliedern des Finanzausschusses auch die anderen Ausschüsse ihre Aufgaben dann am Donnerstag während der Haushaltsberatungen erledigen können. Und den Finanzausschuß bitten wir nicht nur, sondern wir wünschen ihm eine recht gute Arbeit in den folgenden Tagen ohne Störung und ohne Schwierigkeiten.

(Nochmals Beifall)

Und Ihnen, Herr Oberkirchenrat, nochmals recht herzlichen Dank!

Soweit zum Tagesordnungspunkt X.

Ich komme nun zu

XI. Verschiedenes

Anlage 15
und bringe als erstes einen Hinweis. Sie haben in der letzten Pause eine Übersicht über die evangelischen Beratungsstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten, die Herr Oberkirchenrat Stein zur Verteilung bringen ließ. Es wird hierüber während dieser Synodaltagung keine Aussprache stattfinden. Die Ausführungen werden jedoch als Anlage in das gedruckte Protokoll übernommen, so daß jeder es nochmal in Ruhe zu Hause nachlesen kann als Vorbereitung für die Beratungen, Aussprache und Beschlussfassung im Verlauf der Frühjahrssynode 1976.

Als Zweites bin ich von zahlreichen Synodalen gebeten worden, der Evangelische Oberkirchenrat möge doch noch auf dieser Tagung eine verbindliche oder geradezu verbindliche Erklärung abgeben zu der Frage der Veränderung des Verhältnisses zwischen Kirchengemeinden und den einzelnen Rechnungsämtern. Es ist dadurch nicht nur eine gewisse Unklarheit, sondern auch, wie ich hören mußte, eine ausgesprochene Unzufriedenheit entstanden. Und es wäre wünschenswert, wenn diese Situation möglichst bald geklärt und bereinigt werden könnte. Ich glaube, Herr Steinger steht sicherlich als Sprecher der Gruppe gern auch den einzelnen Herren des Evangelischen Oberkirchenrats zur Aussprache zur Verfügung.

Soweit zu diesem Punkt und die Bitte, geben Sie uns möglichst bald eine Klärung. Es ist im Interesse aller Beteiligten.

Soweit meine beiden Punkte, die ich hatte. Hat sonst noch jemand etwas? — Herr Rave, bittel

Synodaler Rave: Ich möchte mir eine persönliche Bitte erlauben: Ich empfinde den Spektakel in diesem Raum, wenn eine Pause zu Ende geht, geradezu für unwürdig, von der nervlichen Belastung abgesehen. Ich möchte einfach bitten, ob wir uns hier nicht mehr Zucht auferlegen können, und ich sage das nicht nur den andern, sondern ich sage auch wirklich mir selber und verspreche, mich um meinen Teil darum zu bemühen, daß nach einem zweimaligen Klingeln wirklich Ruhe ist und man ist an seinem Platz. Ich fand das heute vormittag schrecklich.

Präsident Dr. Angelberger: Recht herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

(Allgemeiner Beifall)

Bitte, befolgen Sie die Anregung von Herrn Rave. Ich darf hier etwas anderes anführen. Durch seine Vermittlung war ich auf der Missionssynode in Ludwigshafen. Die Pause war zu Ende. Auf ein kurzes Zeichen konnte begonnen werden. Es war ein sehr krasser Unterschied. Ab morgen wird es auch bei uns so gut sein, hoffen wir es!

(Heiterkeit)

Keine Anregungen mehr zu „Verschiedenes“? — Dann darf ich zum Schluß kommen. Ich bitte unseren Synodalen Hof, das Schlußgebet zu sprechen. Ich schließe die erste Plenarsitzung.

Synodaler Hof spricht das Schlußgebet.

(Ende 12.20 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 28. Oktober 1975, vormittags 8.30 Uhr

Tagesordnung

I.

Berichte im Blick auf die 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi

1. Synodaler Prof. Dr. Slenczka
2. Präsident Kiting — Evang. Kirche in Kalimantan
3. Pfarrer Dr. Lochmann — Singen a. H.

II.

Vortrag des Herrn Prof. Dr. Albrecht Dieckmann — Universität Freiburg:

Vom Verschuldensgrundsatz zum Zerrüttungsprinzip — Probleme der Reform des Rechts der Scheidungsvoraussetzungen und der Scheidungsfolgen —

III.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite Plenarsitzung und bitte unsere Synodale Frau Dr. Gilbert, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodale **Frau Dr. Gilbert** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

I.

Berichte im Blick auf die 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi

1. Synodaler Prof. Dr. Slenczka
2. Präsident Kiting — Evang. Kirche in Kalimantan
3. Pfarrer Dr. Lochmann — Singen a. H.

Präsident **Dr. Angelberger**: Liebe Schwestern und Brüder! Die 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates wird vom 23. November bis 10. Dezember 1975 in Nairobi, der Hauptstadt Kenias, stattfinden. Sie steht unter dem Leitthema „Jesus Christus befreit und eint“. Mit der 5. Vollversammlung tagt dieses oberste Entscheidungsgremium des Ökumenischen Rates zum ersten Mal auf dem afrikanischen Kontinent. Der geographische, politische, wirtschaftliche und religiöse Erfahrungshorizont der afrikanischen Kirche wird ein Beitrag auf der Vollversammlung sein.

Sie ersehen bereits aus der Tagesordnung, daß drei Brüder zu uns über die Vorbereitungen zu dieser kirchlichen Großveranstaltung sprechen werden. Außer unseren beiden Delegierten weilt heute Herr Pfarrer Chrispius Kiting unter uns. Ich darf ihn recht herzlich willkommen heißen.

(Beifall)

Herr Kiting ist der Präsident der Evangelischen Kirche in Kalimantan. Früher war er der Sekretär des Rates indonesischer Kirchen für Mission und Evangelisation. Sein Studium hat er in Djakarta absolviert. Durch Besuche und gelegentliche Mitarbeit ist ihm die kirchliche Situation Deutschlands nicht unbekannt. Ich freue mich ganz besonders, daß er neben unseren beiden, wenn ich so sagen darf, badischen Delegierten heute zu uns sprechen wird, und zwar in deutscher Sprache.

(Beifall)

Ich danke außer Herrn Kiting auch unseren beiden Delegierten, Ihnen, Herr Dr. Slenczka, und Ihnen, Herr Dr. Lochmann, für Ihre Bereitschaft, zu uns zu sprechen, und ich darf Sie, Herr Dr. Slenczka, bitten, als erster zu sprechen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Slenczka**: Sehr verehrter Herr Präsident! Hochwürdiger Herr Landesbischof! Verehrte, liebe Konsynodale!

Daß in der wie immer reich besetzten Tagesordnung unserer Synode ein halber Vormittag im Plenum für die bevorstehende Vollversammlung in Nairobi reserviert ist, verdient Dank und Anerkennung. Ich sehe darin nicht nur eine Gelegenheit, Informationen weiterzugeben, sondern auch die Bereitschaft, die Aufgabe der Delegierten mitzutragen. Mir geht es wie manchem anderen Delegierten: Skepsis, wenn nicht gar Resignation überwiegen. Wo eigentlich ein Fortschreiten auf dem Weg zur Einheit zu erwarten wäre, stellt sich im Blick auf Nairobi die Frage, ob und wie die Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat erhalten bleibt. Die Schärfe der Gegensätze zeigte sich schon in der Vorbereitungszeit. Gegen ein Mitglied der deutschen Delegation wurde der Antrag gestellt, ihm das Mandat zu entziehen. Andere Delegierte spielten oder spielen noch mit dem Gedanken, ihr Mandat niederzulegen. Bestimmte Themen, wie natürlich vor allem das Antirassismusthema, sind kaum noch diskutierbar. Nicht ohne Grund wird gesagt, daß die ökumenische Aufgabe heute weniger in der Überwindung der konfessionellen Gegensätze als vielmehr der ideologischen und politischen Gegensätze bestehe. Dieser Eindruck wird auch durch die Erfahrung bestätigt, daß man weithin theologisch alles Mögliche sagen kann, ohne Widerspruch auszulösen, während nur zaghafte Ein-

wände gegen herrschende politische Ansichten zu wütenden Protesten und Anklagen führen. Manchmal scheint es, daß der Kampf gegen den Rassismus selbst rassistische Züge zu bekommen droht.

Wenn ich in dieser uns allen gegenwärtigen Situation mit theologischen Überlegungen komme, dann wird das weltfremd und unzeitgemäß scheinen, geradezu als eine Flucht aus der Wirklichkeit und vor der Verantwortung. Ich meine aber, die Hinwendung, vielleicht auch die Rückkehr zu dem tragenden Grund des christlichen Glaubens ist die einzige Lösung, um das zu erkennen, was uns als Christen gerade auch in Konflikten verbindet und woran wir zu prüfen haben, was wir sind und tun.

Das alte Programm der ökumenischen Bewegung lautete: Eins in Christus — getrennt in den Kirchen. Das Ziel war, die im Widerspruch zu der fundamentalen Einheit in Christus stehende Zertrennung zwischen den Kirchen zu überwinden. Was bislang Formulierung einer Aufgabe war, erscheint heute als Ausdruck der Hoffnung, daß wenigstens doch auch in der Zertrennung und Gegensätzlichkeit der Kirchen, also in den Konflikten unter Christen, die Einheit in Christus erhalten bleibe.

Viele scheinen das so zu sehen. Denn von den 700 Delegierten hat sich mehr als die Hälfte für die Sektion I mit dem Thema „Bekenntnis zu Christus heute“ gemeldet. Energisch ist zu wiederholten Malen in den letzten Jahren im ökumenischen Gespräch gerade von den orthodoxen Kirchen im östlichen wie im westlichen Bereich gefordert worden, gegenüber allem ökumenischen Aktionismus an den Grundlagen des Glaubens festzuhalten und im Evangelium die Einheit zu suchen. Sicher wäre es auch für uns hilfreich, sich darauf zu besinnen, daß „evangelikal“ nicht ein Anglizismus zur Typisierung oder Qualifizierung bestimmter Richtungen ist, sondern doch das „Evangelische“ als Selbstbezeichnung und Maßstab für Verkündigung und Handeln unserer Kirchen.

Es geht um den tragenden, verbindenden und daher auch verbindlichen Grund christlicher Einheit. Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich im folgenden drei Problemkreise für die Vollversammlung herausgreifen:

1. das Hauptthema der Konferenz: Jesus Christus befreit und eint.
2. das Grundproblem der Konferenz in der Frage nach dem Verhältnis von Einheit der Kirche und Einheit der Menschheit.
3. die in meiner Sektion II gestellte Frage nach der „moralischen Häresie“.

Dazu erlauben Sie mir noch die Bemerkung: Auch die Kritik ist eine Form der Mitwirkung und Mitverantwortung. Aus den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates kann es niemals eine Kritik am Ökumenischen Rat geben, sondern immer nur eine Kritik im Ökumenischen Rat. Denn es ist ja der Ökumenische Rat der Kirchen, die auch in der Vollversammlung als sein oberstes Gremium zusammentreten.

1. Das Hauptthema der Konferenz: Jesus Christus befreit und eint.

Mit Ausnahme der Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates in Amsterdam 1948 haben alle Vollversammlungen als Haupt- und Rahmenthema ein Christusbekenntnis. Auch die Basis des Ökumenischen Rates möchte ich dazu in Erinnerung rufen. Sie lautet seit Neu-Delhi 1961: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Das ist der Maßstab, nach dem über die Aufnahme einer Kirche in den Ökumenischen Rat zu entscheiden ist. Es ist auch der Maßstab, nach dem die Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat zu beurteilen ist: Jesus Christus — gemäß der Heiligen Schrift — zur Ehre des dreieinigen Gottes. Andere Grundlagen, Kriterien und Ziele als diese sind damit ausgeschlossen.

Freilich steht alles Glauben und Bekennen auf dem Hintergrund des Zweifels und der Anfechtung. Das Hauptthema macht das deutlich, weil man es auf zwei Weisen auflösen und verstehen kann: Einmal kann dieses Thema Ausdruck der Hoffnung sein, daß Jesus Christus befreit und eint. Zum andern kann man es als Problem formulieren: ob und wie Freiheit und Einheit aus dem Bekenntnis zu Jesus Christus erwachsen. Bezweifelt und angefochten wird das Bekenntnis des Glaubens stets durch die Wirklichkeit der Welt. Unter dieser Spannung zwischen Glauben an Christus und Anfechtung durch die Wirklichkeit der Welt steht die ganze Konferenz. Wir wissen, daß das nicht nur bei der Ökumene, sondern ebenso in unseren Gemeinden, ja auch in unserem persönlichen Leben täglich der Fall ist. Die Spannung zwischen geglaubter Einheit und Freiheit in Christus und erfahrener Unfreiheit und Zertrennung unter den Christen und in der Welt ist doch wohl die normale geschichtliche Situation christlicher Existenz, wo die Offenbarung und Vollendung der Kinder Gottes noch aussteht.

Das Hauptthema spricht von Freiheit oder Befreiung und Einheit oder Vereinigung. Diese Begriffe sind vieldeutig, weil Wertvorstellungen wie Freiheit und Einheit immer mit ganz verschiedenen Inhalten gefüllt werden können, die sich unter Umständen sogar gegenseitig ausschließen. Bei der Auswahl und Formulierung des Themas auf der Sitzung des Zentralkomitees in Utrecht 1973 (Bericht S. 55 ff.) ist dies deutlich zu erkennen: Man wollte etwas über Befreiung sagen — Liberation for Community —, wie die amerikanische Anthropologin Margaret Mead vorschlug, um die Menschen in Indonesien, wo ursprünglich die Vollversammlung tagen sollte, mit ihren praktischen Wünschen und Bedürfnissen anzusprechen. Der frühere Generalsekretär, Visser't Hooft, warnte vor einem undifferenzierten Gebrauch des Wortes Befreiung, und dann wurde vorgeschlagen, es solle doch ein „spezifischer Bezug zu dem Namen Jesu Christi hergestellt werden, da wir ja

in seinem Namen etwas Einzigartiges zu bieten hätten". Der entscheidende Punkt ist damit getroffen. Die Vieldeutigkeit von Einheit und Freiheit wird eindeutig durch den Namen Jesu Christi. Erst so werden Einheit und Freiheit konkret.

Einheit und Freiheit sind nur in der Theorie an sich eindeutig. Die Konferenz wird ganz praktisch mit der Vieldeutigkeit von Freiheit und Einheit konfrontiert werden. Wir werden erleben, daß sich auch nach dem Schema schwarz—weiß oder Unterdrücker und Unterdrückte keinesfalls Eindeutigkeit erreichen läßt. Im vorigen Jahr habe ich in Ghana erlebt, wie wir den Sturz der griechischen Militärdiktatur mit derselben Lautstärke des Beifalls feierten, mit der wir auch den lokalen Militärdiktator bei seiner Eröffnung der Konferenz begrüßten. In Kenia ist mit politischen Morden und mit der Verhaftung von Parlamentariern ohne Anklage eine ähnliche Situation zu erwarten. Aber wie überall in der Welt kuriert die politische Realität die ideologische Polarität.

2. *Das Grundproblem der Konferenz: Die Frage nach dem Verhältnis von Einheit der Kirche und Einheit der Menschheit.*

Das Thema „Einheit der Kirche — Einheit der Menschheit“ hat seit mehreren Jahren den Mittelpunkt ökumenischer Studienarbeit gebildet. Ein umfangreiches Projekt zu diesem Thema wurde im vorigen Jahr als „open ended study“ abgeschlossen, das heißt: ohne unmittelbares Ergebnis. Die Bedeutung dieser Studie liegt im Studienprozeß selbst. Studien ohne Ergebnis sind nicht die schlechtesten und auf jeden Fall besser als Studien mit einem falschen Ergebnis.

Wie verhält sich die Einheit der Kirche zur Einheit der Menschheit, das ist die programmatische Frage. Eine Antwort darauf wurde bereits von der letzten Vollversammlung gegeben und auf die bevorstehende übertragen: „Die Kirche wagt es, von sich selbst als Zeichen der zukünftigen Einheit der Menschheit zu sprechen...“ (Uppsala 1968, Bericht S. 15). Das ist eine ebenso kühne wie höchst bedenkliche Behauptung. Doch von diesem Thema her wird manches von den Projekten und den Problemen des Konferenzprogramms und der ökumenischen Arbeit in den letzten Jahren faßbar. Es ist der Schlüssel zu dem spannungsvollen und bisweilen unvereinbaren Nebeneinander von kirchlich-theologischen und sozial-politischen Themen. Im Programm der 6 Sektionen von Nairobi wird das schon äußerlich deutlich: Die beiden ersten Themen beschäftigen sich mit der Verkündigung des Evangeliums und der Einheit der Kirche; die vier anderen Sektionsthemen beschäftigen sich mit der Einheit und Befreiung der Menschheit. Nach der Zahl ist gegenüber der letzten Vollversammlung sogar eine Verlagerung festzustellen, weil man in Uppsala 1968 drei theologische und drei praktische Themen hatte.

Vor genau 50 Jahren, im August 1925, hat in Stockholm die 1. Weltkonferenz für „Praktisches Christentum“ getagt. Das mag uns immerhin daran erinnern, daß die Themen aus dem Bereich des christlichen Handelns und der christlichen Weltverantwortung

von den Anfängen her ihren festen Ort in der ökumenischen Bewegung gehabt haben. Auf diesem Hintergrund muß man fragen, wieso sich heute gegen dieses Nebeneinander und auch gegen das Zahlenverhältnis der Themen Bedenken erheben. Der Gegensatz wird in der ökumenischen Diskussion gern folgendermaßen formuliert: entweder Öffnung für die Probleme der Welt oder Rückzug hinter die Kirchenmauern. Oder: Gerechtigkeit nicht nur aus und im Glauben, sondern Gerechtigkeit auch für die Welt, weil anders die Rechtfertigung aus Glauben zur Rechtfertigung der Ungerechtigkeit in der Welt würde.

Diese in den letzten Jahren aufgebrochene Alternative ist falsch; aber sie ist insofern bezeichnend für die Situation, als hier aus Sachfragen Zwangsentscheidungen gemacht werden. Bei Sachfragen kann man verschiedener Ansicht sein über die besten Wege, zum Ziel zu kommen. Bei einer Zwangsentscheidung hingegen gibt es nur ein Entweder-Oder, ein Ja oder Nein, ein Dafür oder Dagegen. Es brechen Gegensätze auf, die zutiefst irrational, eben unberechenbar sind, was sogar an einem Zahlenbeispiel deutlich gemacht werden kann: 1974 wurden in der EKD für Projekte der Entwicklungshilfe, also im Dienste der christlichen Weltverantwortung, insgesamt 192,9 Millionen DM aufgebracht (diakonie report, Oktober 1975, Nr. 5, S. 7). Ähnliche Beträge werden Jahr um Jahr in stiller Selbstverständlichkeit von den Gemeinden aufgebracht und weitergegeben. Und das ist nur eine der 271 Gliedkirchen des Ökumenischen Rates. Die 1,2 Millionen DM in diesem Jahr indes für den Sonderfonds zum Antirassismusprogramm, die durch breite Streuung und geringe Höhe der Einzelbeträge weniger einen praktischen als einen symbolischen Zweck haben, werden Anlaß zu schärfsten Konflikten, wo jede auch vorsichtig angebotene Alternative ausgeschlossen ist.

Dieses Beispiel zeigt, daß es bei den Konflikten in diesen und ähnlichen Fällen nicht um den Gegensatz von Selbstzufriedenheit auf der einen Seite und Weltverantwortung auf der anderen Seite geht, sondern um anderes.

Die Werke christlicher Nächstenliebe geschehen in stiller Selbstverständlichkeit, so daß sie bisweilen auch innerhalb der Gemeinde übersehen oder sogar verachtet werden. Wo aber in unseren Kirchen und im Ökumenischen Rat diese scharfen Alternativen aufbrechen, geschieht dies in einer tiefen Betroffenheit, und dabei geht es um Heil im grundsätzlichen Sinne. Wo es aber um Heil geht, geht es immer auch um Schuld und um Schuldige. Radikal werden, also bis in die Wurzel reichen die Gegensätze unter Menschen immer dann, wenn im Blick auf Heil und Schuld die Entscheidungsfrage lautet: Stehe ich auf der Seite der Angeklagten oder der Ankläger? Oft ist sogar ein Frontwechsel von den Angeklagten zu den Anklägern eine Form von Schuldbewältigung.

Die Tat christlicher Liebe ist etwas Einzelnes. Bei Heil und Schuld jedoch geht es um Grundsätzliches, und das zeigt sich im Vokabular vieler ökumeni-

schier Diskussionen und so auch gehäuft in dem Vorbereitungsmaterial für die bevorstehende Vollversammlung. Auffallend und symptomatisch ist die häufige Verwendung von Allgemeinbegriffen, die uns allen geläufig sind: die Ungerechtigkeit, der Rassismus, die Gewalt, die Herrschaft, der Sexismus — übrigens ist dieser Begriff Anlaß dazu, daß die Verfassung überarbeitet und vor allem mit femininen Artikeln und Endungen ergänzt wird —, der Kolonialismus, die Reichen — die Armen etc. Das sind eindeutig nicht mehr Beschreibungen von Situationen und Einzelfällen, die ja niemals solche Eindeutigkeit haben, sondern Bezeichnungen für Mächte — und ich sage das ganz direkt —, an die man glaubt, von denen man besessen ist und bei denen ein Sturm der Entrüstung losbricht, wenn man ihre Realität bezweifelt und sie entmythisiert. Mit solchen Erscheinungen sind wir nicht nur theoretisch konfrontiert, sondern praktisch existentiell von ihnen betroffen und gefangen. Daß der Exorzismus neuerdings zu einem ökumenischen Thema geworden ist, ist unter diesem Vorzeichen nicht zufällig.

Das Programm von Nairobi geht von einem fundamentalen Zusammenhang von Kirche und Welt aus, wobei Einheit und Freiheit im christlichen Sinne unmittelbare Konsequenzen für Einheit und Freiheit in der Welt haben müssen. Die Studienarbeit im Ökumenischen Rat zu dem Thema „Einheit der Kirche — Einheit der Menschheit“ ist jedoch gerade an dieser Verbindung und Vermittlung gescheitert, hat aber darin zugleich wichtige Einsichten erbracht. Ich will das wenigstens kurz aus dem leider bis jetzt noch nicht veröffentlichten Schlußbericht vorführen:

Ausgegangen wurde bei der Bearbeitung des Themas von der Behauptung, daß zwischen der ursprünglichen schöpfungsmäßigen Einheit der Menschheit und der in Christus geschenkten Einheit ein fundamentaler Zusammenhang und eine universale Zusammenfassung bestehe, die dann auch ihre praktischen Folgen haben müsse. Schwierigkeiten erwachsen genau wie bei dem Hauptthema von Nairobi an dem Begriff der Einheit, der im Zusammenhang der Schöpfung, also im Rahmen des 1. Artikels unseres Bekenntnisses, offenbar etwas anderes bedeutet und zum Inhalt hat als im Bereich des 2. Artikels von der Erlösung durch Christus.

Die komplizierten theologischen Überlegungen lassen sich am besten mit einem Beispiel aus dem Diskussionsverlauf illustrieren. Der Gegensatz zeigte sich in einem Diskussionsgang beispielsweise im Verständnis des Abendmahls und seiner Wirkung. Auf der einen Seite wurde das Abendmahl verstanden als Ermöglichung und Forderung, den Kampf um mehr soziale Gerechtigkeit aufzunehmen. Denn, so hieß es, „der Christus der Eucharistie ist auch der Christus der Armen“; andernfalls sei das Abendmahl eine Flucht vor der Realität. Dagegen äußerte der orthodoxe Theologe John Meyendorff: „Die Eucharistie ist keineswegs eine Flucht vor der Realität, sondern eine Flucht aus der Sklaverei, vor den sogenannten ‚Notwendigkeiten‘ der Welt, vor dem Determinismus der Rationalität; daher ist sie auch

ein Sieg über die ‚Mächte und Gewalten‘.“ (Vgl.: Ökumenische Rundschau, 23, 1974, S. 174). Freiheit wird hier einmal als Tat verwirklicht in die Welt hinein, auf der anderen Seite aber als Gabe empfangen und als Befreiung von der Welt. Dieser Gegensatz mag müßig erscheinen, und wer wollte sich schon dem entziehen, was nach Gottes Willen an Einheit und Freiheit unter Menschen zu verwirklichen ist? Der Gegensatz kommt aber hier wie in vielen anderen Punkten der Diskussion und der Arbeit ins Grundsätzliche, sobald man beachtet, daß es auf der einen Seite um die Tat des Menschen und auf der anderen um die Tat Gottes geht.

Aber gibt es überhaupt eine fundamentale Einheit und Freiheit der Menschheit, die durch menschliche Tat, sei es auch die Tat von Christen, verwirklicht werden könnte? Daß ein bedeutender belgischer Soziologe, Max Kohnstamm, es ablehnte, im Rahmen dieses Projekts von Einheit der Menschheit überhaupt zu reden und statt dessen den mehr technisch-praktischen Begriff der Interdependenz — also Abhängigkeit voneinander — in die Diskussion warf, sei nur am Rande vermerkt. Entscheidend war jedoch für das Scheitern der Studienarbeit, daß bei der Vorstellung von einer schöpfungsmäßig begründeten Einheit der Menschheit nicht über den Abfall des Menschen von Gott nachgedacht worden war. Die Geschichten vom Sündenfall (Gen. 3) und vom Turmbau zu Babel (Gen. 11) zeigen in beiden Fällen das Bestreben des Menschen, zu sein wie Gott; die Auflehnung gegen Gott und die Abwendung von Gott führen zum Zerschneiden der Gemeinschaft unter den Menschen. Einheit und Freiheit der Menschheit im christlichen Verständnis — das heißt durch Jesus Christus — kann auf diesem Hintergrund dann aber nur heißen: Rückkehr zu Gott.

Aus der behaglichen und gesicherten Position eines deutschen Theologieprofessors mag es leicht sein, mit schweren theologischen Argumenten das Engagement für Einheit und Freiheit der Menschheit zu kritisieren, so wie es uns heute vorliegt. Daher möchte ich stattdessen eine Stimme zu Gehör bringen aus dem russischen Samisdat, die sonst wenig Aussicht hat, in der Öffentlichkeit gehört zu werden. Das Flugblatt hat die Überschrift: „Es gilt die ganze Kraft christlicher Wachsamkeit zu entwickeln.“ Kritisiert wird darin u. a. die These des Säkularökumenismus, nach dem die Einheit der Kirche und die Einheit der Menschheit verbunden werden mit dem Gedanken, „daß im Akt der Menschwerdung der Sohn Gottes, der die menschliche Natur angenommen hat, damit auch das ganze Menschengeschlecht angenommen habe in der Weise, daß die gesamte Menschheit in einem gewissen Sinne zum Leib Christi geworden ist“. Dagegen heißt es dann kritisch: „Das Menschengeschlecht kann nicht als ‚potentielle‘ Kirche bezeichnet werden. Denn die ganze Menschheit insgesamt wie auch jeder einzelne Mensch hat zwei Potenzen, die Potenz des Guten und die Potenz des Bösen.“ Abgelehnt wird damit auch die These von einer universalen Einheit der Menschen guten Willens. Denn dieser Gedanke, „der Friede Christi könne umschließen auch die, die Chri-

stus ablehnen... steht im Widerspruch zu den klaren Worten des Heilands an die heiligen Apostel: „Gehet hin in alle Welt und verkündigt das Evangelium aller Kreatur. Wer glaubt und getauft wird, der wird gerettet; aber wer nicht glaubt, der wird verurteilt werden“...“ (Possev, Frankfurt, Nov. 1971, S. 46)

Kritisiert wird hier also die Vorstellung einer Konvergenz von Weltgeschichte und Heilsgeschichte, eines Ineinanders von Einheit der Kirche und Einheit der Welt, bei der die Grundsünde des Menschen und ihre Überwindung allein durch Christus sowie die durch die ganze Menschheit — also auch durch die Kirche — hindurchgehende Scheidung im Endgericht nicht beachtet wird. Man kann es auch so sagen: Kritisiert wird ein theologisches Programm, bei dem nicht unterschieden wird zwischen Einheit und Freiheit als Tat von Menschen auf der einen Seite und als Gottes Tat und Gabe durch das Evangelium auf der anderen Seite. Daß der Mensch sein will wie Gott und daß er an die Stelle Gottes treten will mit seinen Taten, ist bleibende Versuchung auch der christlichen Gemeinde.

3. Die Frage nach der ‚moralischen Häresie‘.

Die endgerichtliche Scheidung ist in dem Programm ‚Einheit der Kirche — Einheit der Menschheit‘ in den Hintergrund gerückt. Die gegenwärtigen Scheidungen jedoch sind eine unübersehbare Wirklichkeit. Und darauf bezieht sich das letzte Problem aus dem Konferenzmaterial, das ich Ihnen unter dem schwer belasteten Stichwort der Häresie zum Schluß vorführen möchte. Häresie heißt nach dem eigentlichen Wortlaut: Fraktionierung, Parteiung, Absonderung, d. h. nicht zuerst Ausschluß aus der Gemeinde. Für die christliche Gemeinschaft bedeutet Häresie seit jeher ein Zerbrechen bzw. eine Aufhebung der in Christus begründeten und durch ihn getragenen Gemeinschaft. Ich würde kaum wagen, dieses heikle Thema anzuschneiden, wenn es nicht seit der letzten Vollversammlung von Uppsala in einem Vortrag von W. A. Visser't Hooft über den „Auftrag der Ökumenischen Bewegung“ sowie dann im Bericht der Sektion III von Uppsala über „wirtschaftliche und soziale Weltentwicklung“ in praktischer Anwendung aufgetaucht wäre.

In der kommentierenden Tagesordnung für die Sektion II von Nairobi wird in diesem Zusammenhang dazu folgende Frage gestellt, mit der wir uns beschäftigen müssen: „Wieweit können Christen, die im Kampf um politische Gerechtigkeit stehen, Gemeinschaft mit Christen haben, die sich, bewußt oder unbewußt, ihrem Kampf entgegenstellen? Verleugnen sie ihr Bekenntnis zu der geforderten Gerechtigkeit, wenn sie die Gemeinschaft bewahren? Geben sie ihr Zeugnis von Gottes Gnade, vor dem beide Seiten des Konflikts Sünder sind, die der Vergebung bedürfen, preis, wenn sie die Gemeinschaft mit ihnen aufkündigen? Hat die Kirche nicht zuallererst die Aufgabe, im Namen der göttlichen Gnade beide Seiten zusammenzuhalten? An welcher Stelle wird aus einem ethisch-politischen Standpunkt Götzendienst? Mit anderen Worten: *Muß die Kirche in Fällen von ‚moralischer Häresie‘ die Möglichkeit der*

praktischen (wenn nicht gar der juridischen) Exkommunizierung einbeziehen? ...“ (Arbeitsbuch Nairobi, S. 33 f.)

Im Bericht III von Uppsala hieß es ganz lapidar: „Angesichts der Nöte der Welt selbstzufrieden zu sein, bedeutet, der Häresie schuldig zu werden...“ (Bericht, S. 53)

Es ist kaum absehbar, was das bedeutet: In der Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat wie in den einzelnen Mitgliedskirchen stellt sich also hier angesichts der herrschenden Spannungen um die Themen der Weltverantwortung die Frage der Häresie und der Exkommunikation, wo man doch um die Einheit der Kirche und Einheit der Welt ringt. Das ist keineswegs bloße Theorie, denn wir haben ja bereits die faktischen Exkommunikationen in der christlichen Gemeinde, wo man nicht mehr miteinander reden kann und will, wo man einander vorwirft, den Grund des Glaubens verlassen zu haben, sei es im Bekenntnis, sei es in der Tat.

Ich will lediglich die Kernfrage dieser ‚moralischen Häresie‘ herausgreifen. In aller Schärfe muß sie lauten: Ein Christ ist in seiner Welt- und Gesellschaftsverantwortung so ungerecht, daß er die die Sünde vergebende und die Gemeinschaft heilende Gerechtigkeit Christi verspielt hat. Auch hier zeigt sich, wie es bei den bestehenden Spannungen und Auseinandersetzungen eben durchweg um die Abgründigkeit von Heil und Schuld geht. Wir haben ja auch in jüngster Zeit mehrere Beispiele, wo die Aufhebung kirchlicher Gemeinschaft aus politischen Gründen bzw. auf dem Hintergrund politischer Spannung praktiziert worden ist.

Was werden, was sollen, was können wir sagen zu dieser Frage nach der moralischen Häresie, gerade auch in diesem praktischen Zusammenhang? Was können wir sagen, wo wir unmittelbar damit konfrontiert sind, daß die Gemeinde hier aufs tiefste zerrissen ist? Dazu gehört ja auch aus unserer Erfahrung, daß beide Seiten einer solchen Häresie, einer solchen Fraktionierung, Recht und Wahrheit des christlichen Glaubens für sich in Anspruch nehmen, daß sie vor allem also auch den Namen Jesu Christi beanspruchen und gegeneinander festhalten.

Vordergründig werden unter Umständen wie zu allen Zeiten diejenigen den Sieg davontragen, die die Mehrheit haben und das Gehör der Öffentlichkeit. Man darf nicht unterschätzen, die Gesetze der Massenmedien beherrschen auch das kirchliche Leben und schon in der Vorbereitungszeit die Konferenz von Nairobi, Der Heilige Geist, nach dem die Geister zu prüfen und zu scheiden sind, ist jedoch nicht unbedingt ein Geist der Mehrheit, aber auf jeden Fall ein Geist der Wahrheit. Das macht die Prüfung und Scheidung schwer. Aber die Entscheidung fällt bereits dort, wo jeder von uns sich selbst prüfen kann und muß, ob er auf die Welt oder ob er auf Christus blickt. Es ist die Entscheidung, ob ich als Christ die Sünde der Welt bekämpfe, oder ob ich von Christus die Vergebung der Sünden empfangen und weitergebe.

Die Probleme, die in der Christenheit Anlaß zu Spannungen und Entzweiungen werden, sind durchweg allgemeine Themen politischer Auseinanderset-

zungen in der heutigen Zeit. Davon ist die in dieser Welt lebende Gemeinde ganz natürlich betroffen. Doch es wäre falsch, aus der Analyse oder aus der Bewältigung solcher Probleme eine spezifisch christliche Aufgabe zu machen. Man sollte auch nicht glauben, daß in kirchlichen Beratungen das eindeutig würde, was im politischen, sozialen und übrigens auch im wirtschaftlichen Bereich höchst undurchsichtig und zwielichtig ist. Verantwortung hier zu tragen, bedeutet immer auch Schuld, und man möchte in diesem Zusammenhang einmal dringend warnen vor jenem christlichen Engagement in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, das sich als ein Weltgewissen aufspielt, ohne die praktischen Folgen jeder Entscheidung selbst verantworten zu müssen, wie es nicht wenige Glieder der christlichen Gemeinde, die unmittelbar in solchen Aufgaben stehen, täglich zu tun haben.

Schuldig zu werden und andere zu beschuldigen gehört zur Wirklichkeit der von Gott abgewandten Welt. Wer im Tode Jesu Christi die tiefe Unentrinnbarkeit menschheitlicher Schuld erblickt, wird sich allen Illusionen menschlicher Schuldbewältigung und Sündenbekämpfung verschließen. Die christliche Liebe ist eben nicht Schuldentilgung und Sündenüberwindung. Sie wird allein geschenkt und gestärkt durch die Bewältigung der Schuld und die Vergebung der Sünde um Jesu Christi willen. Das dürfen wir glauben und weitergeben, gerade in aller Widerlegung und Anfechtung durch die Macht von Schuld und Sünde in unserer Welt.

Umgriffen von dem Hauptthema „Jesus Christus befreit und eint“ wird es für den Verlauf der Konferenz entscheidend sein, ob die Hinwendung zu Jesus Christus als Grund von Freiheit und Einheit im Bekenntnis zur Stärkung und zum Trost für die angefochtene Gemeinde wird, oder ob wir durch die Hinwendung zu den Wörtern und Werten von Freiheit und Einheit in den Strudel der Ideologien und Interessen uns fortreißen lassen.

Das Entscheidende jedoch ist in der Geschichte der Christenheit noch niemals durch spektakuläre Proklamationen, Diskussionen und Aktionen geschehen, sondern dort, wo die Gemeinde von dem lebt und gestärkt wird, was Gott für sie tut. Gottesdienst und Bibelarbeit haben ihren festen, wenn auch unscheinbaren Ort im Konferenzgeschehen. Daß dort Einsicht geschenkt, Umkehr gewirkt und vor allem Frieden gestiftet werde, sollte Gegenstand der begleitenden Fürbitte christlicher Gemeinden in aller Welt sein. Darum möchte ich auch Sie bitten.

Ich danke Ihnen!

(Allgemeiner großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Dr. Slenczka! — Darf ich nun Sie, Herr Präsident Kiting, bitten!

Präsident **Kiting**: Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale der badischen Landeskirche. Ich bedanke mich für die Ehre, vor Ihrer Synode sprechen zu dürfen über meine Erwartungen im Blick auf Nairobi und möchte deshalb die freundlichen Grüße meiner evangelischen Kirche in Kalimantan an den Anfang stellen. Wir sind mit

Ihnen durch eine lange Geschichte verbunden und seit einigen Jahren besonders durch die Gemeinschaft der Kirchen und Missionen im evangelischen Missionswerk.

Nun möchte ich versuchen, meine Gedanken so knapp vorzutragen, daß Sie anschließend noch die Möglichkeit zu Rückfragen haben.

1. Die fünfte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die eigentlich in Djakarta/Indonesien hätte tagen sollen, wird nun vom 23. November bis 10. Dezember 1975 in Nairobi/Kenia stattfinden. Siebzehn Tage lang wird sich die Vollversammlung mit allen brennenden Problemen der Menschheit, der Gesellschaft und der Welt befassen, um für die nächsten sieben Jahre bis zur kommenden Vollversammlung die Schwerpunkte des Ökumenischen Rates der Kirchen festzulegen.

2. Die Teilnehmer, die bei der Vollversammlung anwesend sein werden, kommen aus unterschiedlichen und verschiedenartigen kirchlichen Traditionen. Sie kommen von Völkern unterschiedlicher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme sowie verschiedener kultureller und rassischer Hintergründe. Sie kommen von entwickelten Ländern und Ländern, die mitten im Aufbau stehen.

Diese Vielfalt kann unterschiedliche Auffassungen und Lösungsversuche hervorbringen, sogar solche, die einander entgegengesetzt scheinen oder sind.

3. Das für die Vollversammlung festgesetzte Thema heißt: „Jesus Christus befreit und eint.“ Das Thema unterstreicht die zentrale Bedeutung des Evangeliums. Im gemeinsamen Bekenntnis zu Gottes Erlösungshandeln in Jesus Christus kommen die kirchlichen Abgesandten von allen Ecken der Erde nach Nairobi. Jeder kommt mit seinem Erfahrungshorizont und den kirchlichen und politischen Hintergründen des jeweiligen Heimatlandes. Dennoch werden sie gemeinsam beraten, was Befreiung und Einheit in Jesus Christus, von denen das Thema spricht, für Leben und Zeugnis ihrer Kirchen und Christen in ihrer Umwelt bedeuten.

4. Was verstehen die Kirchen Indonesiens unter dem Thema: „Jesus Christus befreit und eint?“

a) Seit der Geburt des modernen indonesischen Staates, das heißt seit dem Schwur der Jugend im Jahre 1928, sprechen wir über Befreiung und Einheit. Damals hat die Jugend geschworen, für die Befreiung des Landes vom kolonialistischen Joch zu kämpfen.

b) Etwa zur gleichen Zeit hat die aus dem Westen kommende Mission in ganz Indonesien Kirchen und kirchliches Wachstum hervorgebracht. 1930 wurde als erste die Batakirche selbständig, 1935 die evangelische Kirche in Kalimantan.

c) Man kann sagen, daß es seither, das heißt seit dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts zwei parallele Strömungen in Indonesien gibt:

erstens die Ausbreitung eines indonesischen Nationalismus als Kampf für die Unabhängigkeit von der Kolonialmacht und den Einsatz für die völkische Einheit des Inselstaates;

zweitens: das Entstehen selbständiger Kirchen und ihr Ringen um Einheit.

d) Während der japanischen Besatzungszeit von 1942—1945 entwickelte sich die nationalistische Befreiungsbewegung in besonderem Maße. Diese Besatzungszeit half auch den Kirchen zu größerer Reife ihres Lebens und Denkens und einem Wachsen der Eigenständigkeit, nachdem ihre Verbindung mit dem Ausland mehrere Jahre unterbrochen war.

e) Mit der Geburt unserer Staatsphilosophie, die wir Pancasila, das heißt „fünf Grundsätze“ nennen (mit dem ersten Grundsatz eines Glaubens an einen einigen Gott), sowie des Grundgesetzes von 1945 und der Freiheitserklärung vom 17. August 1945 erreichte der indonesische Nationalismus im Ringen um Freiheit und eine einheitliche Grundlage der Nation eine wichtige Stellung.

f) Von Anfang an beteiligten sich Christen am Kampf um nationale Befreiung. Sie kämpften Schulter an Schulter mit Vertretern anderer Religionen. Darum ist dieser gemeinsame Kampf die Grundlage für Freiheit, Einheit und Gemeinsamkeit des indonesischen Volkes und Staates. Wir Christen sind nicht gewillt, diese Tatsache infrage stellen zu lassen.

g) Nach der Anerkennung Indonesiens als eines selbständigen Staates wurde der Rat der Kirchen Indonesiens gegründet (Dewan Gereja-Gereja di Indonesia). Er ist das Instrument, mit dem wir kirchliche Einheit in Zeugnis und Dienst verwirklichen wollen. In diesem Bemühen um Einheit betrachten wir ganz Indonesien als ein Gebiet für das Zeugnis und den Dienst aller indonesischen Kirchen.

5. Im Bemühen um das rechte Verstehen des Themas der Vollversammlung, „Jesus Christus befreit und eint“ gehen wir aus vom Aufruf unserer letzten Vollversammlung indonesischer Kirchen im April 1971 in Pematang-Siantar. Dort sagten wir: „Die Kirche Jesu ist in die Welt gesandt, um die Frohe Botschaft Jesu Christi zu bezeugen. Das Evangelium ist Frohe Botschaft im Blick auf Bekehrung und Erneuerung aller Menschen (siehe Markus 1, 15) und im Blick auf Befreiung, Gerechtigkeit und Wohlfahrt, die Gott für die ganze Welt bereitet hat.“ (siehe Lukas 4, 18—21).

Wir betrachten das Thema als eine Möglichkeit, den Inhalt des Evangeliums zu umschreiben, als eine Frohe Botschaft, die sich an die ganze Menschheit richtet, die nach Befreiung und Einheit hungert.

Inmitten des indonesischen Volkes und Staates, in dessen moderner Geschichte die Begriffe der Befreiung und Einheit stark unterstrichen werden, bedeutet für uns das Thema „Jesus Christus befreit und eint“, daß Jesus uns von allem befreien will, was gemeinsames Leben erschwert oder zerstört. Er vereint Menschen verschiedener Herkunft und befreit sie zu neuer Gemeinschaft und zu neuen Möglichkeiten gemeinsamen Lebens (siehe Markus 10, 42—45) auch mit Anhängern nichtchristlicher Religionen.

6. Im Namen Jesu Christi versuchen die Kirchen Indonesiens mit allen Kräften und in aller Deutlichkeit Jesus Christus zu bezeugen. Sie bezeugen ihn in Dienst und konkretem Zeugnis, mit Worten und

Taten, inmitten der aktuellen Lebenssituationen der Kirchen und der Gesellschaft. In der Zeit des nationalen Aufbaus beteiligen sich die Kirchen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden und vom Staat erlaubten Mitteln am gemeinsamen Aufbau. Dabei nehmen sie Rücksicht auf religiöse Strömungen und Faktoren in der nichtchristlichen Gesellschaft, die ohnehin eine Mehrheit darstellt. Sie tun dies, ohne die Wahrheit des Evangeliums zu verraten.

Nicht selten hört man in diesem Zusammenhang Stimmen innerhalb und außerhalb unseres Landes, daß die Kirchen Indonesiens die säkularen Vorstellungen von Freiheit und Einheit übernommen haben. Dies wird vor allem von Kreisen behauptet, die von außen kommen und in Indonesien Massenevangelisationen, Evangelisations-Campagnen oder Erweckungsbewegungen veranstalten, sich dabei aber fast ausschließlich innerhalb der gewachsenen Kirchen bewegen, ohne diese an ihren Überlegungen und Planungen zu beteiligen.

Was wir als Kirchen in der gesellschaftlichen und nationalen Situation in Indonesien wirklich beabsichtigen, ist die positive und kreative, aber auch kritische und realistische Präsenz der Kirchen inmitten der Gesellschaft. Dabei gehen wir aus von der Erlösungstat und dem Heilsplan Gottes in Jesus Christus. Ihm halten wir die Treue, ihm gehorchen wir, ihm, der sich selbst hingegeben hat und der sich mit den Menschen solidarisiert und ihrem, von der Sünde beherrschten Leben Frieden und Freude, sowie ein neues Leben zu schenken bereit ist.

In diesem Sinne erhoffen die Kirchen Indonesiens von der fünften Vollversammlung in Nairobi neue Kraft und Hoffnung für ihr Bekenntnis zu Christus und ihren Dienst als Ergebnis gemeinsamer Gespräche und Beratungen über das Thema „Jesus Christus befreit und eint“.

7. Das Thema trifft nämlich genau die Probleme, mit denen sich die Kirchen Indonesiens auseinandersetzen. Kirchliche Vertreter, die von unterschiedlichen Völkern und Situationen kommen, bringen auch unterschiedliche Fragen und Probleme mit. Diese Vielfalt der Auffassungen, Gesichtspunkte und Lösungsversuche, mit denen man an die in Nairobi zur Diskussion gestellten Fragen herantreten wird, darf nicht verleugnet werden. Was wir erwarten, haben wir in unserem, vom Rat indonesischer Kirchen herausgegebenen Vorbereitungsheft folgendermaßen formuliert:

„Möge es bei der Vollversammlung möglich sein, unterschiedliche Gesichtspunkte in aller Ehrlichkeit, Offenheit und Weisheit zu besprechen. Alle, die verschiedene, ja entgegengesetzte Auffassungen vertreten, sollen und dürfen dennoch gemeinsam nachdenken, gemeinsam beten, gemeinsam aufeinander hören und gemeinsam den Herrn loben.“

Nur so können unterschiedliche Auffassungen zur gegenseitigen Befruchtung und Bereicherung beitragen und einander stärken für Dienst und Zeugnis aller Kirchen, aller Länder und Situationen und können helfen, ein geistliches Durcheinander (Chaos) oder eine Selbstzerstörung des Glaubens sowie weitere Trennungen zu verhindern.

Möge es vermieden werden, daß unter den Teilnehmern der Vollversammlung Blockbildungen entstehen oder Macht und Fähigkeiten der Kirchen so demonstriert werden, daß sie andere religiöse Gruppen verletzen. Jesus Christus befreit und eint, weil er sein Heil der ganzen Welt bereitet durch das Zeugnis und den gemeinsamen Dienst aller Kirchen."

Viele Augen blicken nach Nairobi, auch die Augen der indonesischen Gruppen, die es verhindert haben, daß die Vollversammlung in Indonesien durchgeführt wird.

Vielen Dank für Ihre Geduld und Ihr Zuhören.

(Allgemeiner starker Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ihnen, Herr Präsident Kiting, danken wir recht herzlich für Ihre Worte des Grußes, aber ganz besonders für Ihre interessanten und Hoffnung weckenden Ausführungen im Blick auf die Weltkirchenkonferenz in Nairobi.

Darf ich nun Sie, Herr Dr. Lochmann, bitten!

Pfarrer **Dr. Lochmann**: Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale! Die EKD hat sehr viel getan, um ihre 26 Delegierten zu begleiten und auf Nairobi vorzubereiten. Wir wurden mit Informationen im Blick auf die Vollversammlung ständig auf dem laufenden gehalten und erhielten auf drei Vorbereitungstagungen in Arnoldshain ausführlich Gelegenheit, einander kennenzulernen und uns in die anstehenden Themen einzuarbeiten. Dennoch sind viele von uns das Gefühl nicht losgeworden, mit ihrer Aufgabe als Delegierte etwas in der Luft zu hängen. Wen vertreten wir eigentlich? Der Ökumenische Rat der Kirchen (ORK) hat ja diesmal besonderen Wert darauf gelegt, daß die Delegationen möglichst gut gemischt sind und daß die Anzahl altbewährter Ökumeniker klein bleibt. Man erwartet etwa 80 % Neulinge unter den Delegierten aus den Mitgliedskirchen.

Wenn man nicht die ökumenische Tradition vertritt und wenn man — wie in den meisten Fällen — nicht zu den normalen Repräsentativorganen der Kirchen gehört — wen vertritt man dann? Die Antwort konnte sich jeder selbst geben und sie blieb unverbindlich, selbst wenn wir uns natürlich vom Ratsvorsitzenden gern zu einer generellen Loyalität gegenüber der EKD ermuntern ließen. Ich bin deshalb besonders dankbar, daß Sie den von der badischen Landeskirche vorgeschlagenen Delegierten diese Gelegenheit geben und uns nicht so ganz allein ziehen lassen.

Wo bewußt viele Neulinge eingeladen werden, da will man entweder manipulieren und vorgefertigte Beschlüsse fassen lassen — oder man sucht tatsächlich nach einem Neuanfang. Nach dem Vorbereitungsmaterial aus Genf — einem detaillierten Arbeitsbuch für den Ablauf der Versammlung, dem offiziellen Bericht des Zentralaussschusses „Von Uppsala nach Nairobi“, den Dossiers der 6 Sektionen und dem Gottesdienstmaterial — sieht es eher nach dem letzteren aus. Zwar hat der Zentralaussschuß viel Zeit darauf verwandt, die geschäftlichen Prozeduren bei der Versammlung und die Organisation des Stabes und der Arbeitsgremien zu straffen, durchsichtiger, effektiver und wohl auch billiger

zu machen; aber dies sind Beschlußvorschläge, die jedermann als notwendig einsehen wird. Inhaltlich, in den Fragen der Bedeutung des Gewichts des ORK, seiner Möglichkeiten und Ziele, gewinnt man aus den Berichten und Vorschlägen eher den Eindruck einer ehrlichen Erwartungshaltung, wenn nicht sogar einer ziemlichen Ratlosigkeit. In Berichten von Mitarbeitern aus Genf fallen Worte wie das von den müden Herzen vieler Ökumeniker; die Tagesordnungen der Sektionen lesen sich mühsam, weil sie seitenlang nur aus Fragen bestehen, die kein Mensch alle beantworten kann. Es gibt erfahrene Delegierte, die zögern zu fahren, weil sie fürchten, daß dort Worte fallen, die nicht mehr zu reparieren sind. Philipp Potter überschreibt sein Vorwort zum offiziellen Bericht: „Ökumene vor einer harten Probe“. — Alles ist offen.

Es schien, als habe sich in den letzten Jahren als eine gewisse Grundlinie des ORK herausgebildet — ob sie uns paßt oder nicht —, daß man politischer, aktionsbereiter, geworden war, daß von allen Richtungen her, sei es vom Thema Mission, Christologie, Entwicklungshilfe, Antirassismusprogramm, Bildung, alles auf das Wort: „Gerechtigkeit“ hinziele. Und nun steht ausgerechnet im Bericht der Programmeinheit „Gerechtigkeit und Dienst“: „Man hatte sich weitgehend auf Fragen der Gerechtigkeit konzentriert. Aber was sind die Verantwortlichkeiten der Kirche im Blick auf den Dienst im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts?“ Es sei „schon jetzt klar, daß die Vollversammlung in Nairobi sich einer verzweifelten Situation der Welt gegenüber sehen wird“. („Uppsala nach Nairobi“, Seite 144 f).

Die von vielen Wissenschaftlern mit geringen Abweichungen vorausgesagte und bisher nicht ernsthaft widerlegte Möglichkeit einer Katastrophe unserer jetzigen Zivilisation oder der Menschheit überhaupt überschattet alle anderen Probleme, die man angepackt hatte. Und sie hat auch in der Christenheit viel Liebes hinweggespült, was gerade begonnen hatte und eigentlich schon immer selbstverständlich gewesen wäre. Die Zentrifugalkräfte in der Weltchristenheit sind stärker geworden.

Dies schimmert als Grundklage immer wieder durch die glatte ökumenische Diktion in den Arbeitsbüchern hindurch. So wurde denn für diese Vollversammlung das freie Gespräch, die offene, kaum programmierte Diskussion in Arbeitsgruppen, Hearings und Sektionen in den Vordergrund gestellt. Es geht den Veranstaltern offensichtlich weniger um die Beantwortung einzelner Fragen, um die Kontrolle einzelner Details der Arbeit des ORK — dies soll künftig der Zentralaussschuß in stärkerem Maße tun —, sondern es geht um die Grundrichtung, die sich aus den vielen einzelnen Gesprächen und Gebeten, Fragen und Hilferufen, Vorwürfen und Vorschlägen vielleicht herausbilden könnte, um eine Grundrichtung, in die vielleicht endlich alle einstimmen könnten: die Mitgliedskirchen, die anderen Kirchen, vielleicht auch viele Menschen außerhalb der Christenheit, eine Grundrichtung, die sich heute weder dogmatisch noch pragmatisch schon abzeichnen kann, weil die Begriffe einfach nicht mehr stim-

men und weil sich manches heute als Fehler erweist, was man gestern noch aus heiliger Pflicht getan hat, etwa auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe. Die Worte erhalten andere Inhalte. Wer ist heute wirklich arm, und wer ist wirklich reich? Wer ist wirklich konservativ und wer fortschrittlich? Wer glaubt wirklich an Gott? Und an welchen Gott? Kaum haben wir begonnen, zu begreifen, daß die Ost-West-Problematik der Nord-Süd-Problematik gewichen ist, so stimmt auch diese Orientierung schon nicht mehr. Die Dritte Welt hat sich gespalten in eine dritte und vierte Welt, und die Grenzen sind schwierig zu ziehen. Wenn die weiße südafrikanische Regierung heute schwarze Führer losschickt, damit sie mit den Arabern verhandeln, dann haben die Spannungen, um die man sich gestern die Köpfe zerbrochen hat, irgendwo an Schärfe verloren.

Die Sprachschwierigkeiten, denen wir uns gegenübersehen, werden noch dadurch gesteigert, daß der ökumenischen Bewegung gegenüber nicht nur klare, kritische Anfragen erfolgen — besonders von seiten der orthodoxen Kirchen, wie wir gehört haben —, sondern daß ihr auch Haltungen unterstellt werden, die theologisch oft einfach unsinnig sind, wie etwa in dem Buch „Reich Gottes oder Weltgemeinschaft“. Als ob dies eine Alternative wäre!

Wird sich in Nairobi eine Gemeinsamkeit abzeichnen? Wird es wie in der UNO gehen, wo man sich niederschreit und niederstimmt? Oder wird sich der Glaube an den gemeinsamen Vater im Himmel, an den Sohn und den Geist durchsetzen, und wird uns — jeder Delegation — unsere Schuld und unsere leeren Hände bewußt machen, aber auch unsere verschiedenen Gaben, die wir zusammenlegen könnten?

Die deutsche Delegation war lange Zeit ehrlich verzagt unter der Last der finanziellen Macht der EKD in der Ökumene, unter der Last unserer eigenen Traditionen und unter der Furcht, in Nairobi ständig mißverstanden werden zu können. Es kam den Delegierten hart an, praktisch nie in Klausur miteinander sprechen zu können, sondern immer unter den Augen vieler Journalisten und mit Komplexen gegenüber deren ökumenischem Bewußtseinsstand. Die Christen aus der südlichen Halbkugel und unsere eigene deutsche Öffentlichkeit waren uns ständig gegenwärtig. Man hatte schließlich die Tendenz, sich in Nairobi einfach aufs Zuhören beschränken zu wollen und dann einfach daheim alles zu berichten und unsere Kirchen weiterhin zum braven Zahlen zu ermuntern.

Auf der letzten Vorbereitungskonferenz in Arnoldshain trat aber ein Wandel ein. Wir erfuhren da, daß es der Delegation aus der DDR nicht viel anders geht als uns. Wir erfuhren, daß sich die allafrikanische Kirchenkonferenz auch noch nicht einig ist, was sie der Vollversammlung — etwa im Blick auf das südliche Afrika — vorschlagen soll. Und wir erfuhren, daß es in der Welt überall Christen gibt, die uns so mögen, wie wir sind. Nicht ein Delegierter, sondern ein dem Ökumenischen Rat gegenüber seit langem kritisch eingestellter Journalist sprach dann das erlösende Wort: „Die ökumenische Vollversammlung ist Glaubensfest und nicht Richtstätte.“

Wir bekamen Mut dazu, daß sich die Mitglieder der Delegation untereinander auch akzeptieren wollen, daß jeder das Recht auf seine eigene Meinung hat und gewiß sein darf, getragen zu werden. Jeder wird allein dorthin gehen müssen, aber andere sind in der Nähe.

Schon auf der Vorbereitungstagung lernte man, sehr bescheiden zu werden im Hinblick auf die Wirkung eigener Beiträge und auf die Fähigkeit, zu erkennen, was wichtig ist, und was nicht.

Es läßt sich zwar in etwa absehen, wo die Schwerpunkte in Nairobi vermutlich liegen werden, nämlich in den folgenden Bereichen: sichtbare Einheit, Prioritäten, realistische Ziele, Finanzen. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung, insbesondere in Artikel III, ist gravierend. Ich möchte Ihrem Studium einige Thesen auf einem Blatt, das Sie nachher bekommen werden, empfehlen. Ansonsten muß jeder Delegierte eigene Schwerpunkte bilden, in der Hoffnung, daß davon vielleicht eine Winzigkeit zum Tragen kommt oder andere zu besseren Gedanken anregt.

So darf ich zum Schluß diese Thesen vortragen, die sich mir beim Studium des Materials und in der ganzen Vorbereitungszeit aufgedrängt haben. Ich wäre für ein Echo in irgendeiner Form dankbar:

1. Die theologische Grundentscheidung für die weitere Arbeit des ÖRK wird wahrscheinlich in den Fragen der Eschatologie fallen. Ist die Apokalypse der Technik, der Bevölkerungsexplosion usw. auch die Endzeit, die die Bibel meint, der gegenüber man nur noch zur Bekehrung und zur Erwartung einer ganz anderen Welt aufrufen kann? Oder will Gott, daß wir uns ihr entgegenstellen und in dem für uns überschaubaren Bereich die Schöpfung und die Menschheit zu erhalten suchen mit allen uns verfügbaren Kräften? Wenn auch beides vielleicht wahr ist — kann man beides gleichzeitig tun?

2. Der ÖRK ist eine der wenigen Möglichkeiten im internationalen Bereich, wo die Vertreter verschiedener Völker und kultureller und ökonomischer Situationen frei und nicht an Interessen gebunden miteinander sprechen können. Wenn hier keine gemeinsame Verantwortung wächst, wo sonst? Deshalb sollten die Kirchen alles ihnen Mögliche tun, den ÖRK nicht nur weiter zu unterstützen, sondern ihn finanziell, personell und auch rechtlich so stark wie nur irgend möglich zu machen und nicht nachzulassen in der Bitte an alle Christen, zu einer Einheit zu kommen.

Angesichts all der Supermächte im militärischen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Bereich, deren Kontrolle kaum noch möglich ist und die doch ein Hauptgrund für die drohende Katastrophe sind, ist das Bedenken gegen eine Superkirche nicht mehr angebracht.

3. Die Ziele dieses weltweiten Zusammenschlusses der Christen dürfen nicht aufgerechnet werden gegen Aufgaben der Kirchen im gemeindlichen und regionalen Bereich. Seelsorge, Bekehrung, Mission, Lebenshilfen aller Art sind so wichtig wie zu allen Zeiten. Einiges läßt sich aber nur gemeinsam von allen tun und auf einer Ebene, die das Lokale über-

steigt. Der ÖRK hat hier eine beschränkte Aufgabe wie wir in unserem Bereich auch; aber eins ist so wichtig wie das andere. Wenn z. B. der Vorwurf erhoben wird, daß das Wort „Mission“ nicht mehr genügend vorkommt, muß man sich eben fragen, ob dies nicht weitgehend in den regionalen Bereich gehört. — So sollte die Arbeit des ÖRK sich verstärkt konzentrieren auf eine Einflußnahme auf die internationale politische Entwicklung.

4. Das Antirassismusprogramm hat eindeutig gezeigt, daß Lernprozesse nur oder fast nur dort einsetzen, wo ärgerliche Entscheidungen anstehen. Hier muß der ÖRK für uns Phantasie entwickeln und uns Mut machen, und wir müssen Gott bitten, daß er uns die Gnade schenkt, Einsichten und Taten in Übereinstimmung zu bringen.

Ich glaube, daß eine ganze Reihe auch der deutschen Delegierten ähnliches denken und daß auch manche Überlegungen des Genfer Stabes in diese Richtung gehen. Aber vielleicht fällt der Vollversammlung besseres ein. Bitte, nehmen Sie die Konferenz in Ihre Fürbitte auf, ebenso auch die Teilnehmer aus unserer Kirche!

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Lochmann.

Ehe ich Frau Dr. Gilbert das Wort erteile zu einigen Ausführungen zu dem kleinen Fragebogen, der sich schon in Ihren Händen befindet, möchte ich allen Rednern nochmals recht herzlich für ihre ausgezeichneten Berichte danken und mit unserem Dank die Versicherung verbinden, daß wir mit unserer Fürbitte bei ihnen sein werden und daß wir ihnen von ganzem Herzen wünschen, daß ihnen eine segensreiche Arbeit in Nairobi geschenkt werden möge. Allezeit Gott befohlen!

(Beifall)

Nun darf ich Sie, Frau Dr. Gilbert, bitten.

Synodale **Frau Dr. Gilbert**: Ich bin jetzt nach der Fülle des Gehörten etwas zaghaft, wenn ich nur einen mageren technischen Hinweis gebe. Gestatten Sie mir dennoch ein klärendes Wort zu dem Blatt, das heute morgen etwas farblos an Sie verteilt wurde. Es greift schon auf die Frühjahrstagung 1976 voraus.

Der Ältestenrat hat der Kammer für Mission und Ökumene grünes Licht gegeben für die Vorbereitung eines Schwerpunktthemas im Laufe der Frühjahrstagung. Ich komme nun mit einem Auftrag und einer Bitte der Kammer zu Ihnen. Wir beabsichtigen, und zwar frei von dem Ziel und auch von dem Zwang zu einer finanziellen Entscheidung, die Fragen an Mission und Ökumene, die ja auch heute morgen hier aufgebrochen sind, in unserer Synode aufzuarbeiten. Und zwar in theologischer Hinsicht und auch im Blick auf den praktischen Vollzug. Wir möchten dieses Vorhaben möglichst gut vorbereiten und sind dabei freilich auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Vor Ihnen liegt ein Bogen, in dem von der Kammer die geplanten Arbeitsgruppen aufgeführt sind. Bitte, kreuzen Sie in der angegebenen Form an, für welche Fragen aus Ökumene

und Weltmission Sie sich interessieren oder welche anderen, hier nicht aufgeführten Fragen Sie interessieren würden. Nach den Angaben Ihres Interesses werden wir uns bemühen, die Arbeitsgruppen auszuarbeiten. Wir meinen, daß diese Aufforderung an Sie jedenfalls in diesem Moment keine Zumutung ist. Die Referate haben Sie auf diese Fragen eingestimmt und zu einer Mitarbeit, wie man neuhochdeutsch sagen würde, motiviert.

Ich darf Sie bitten, die ausgefüllten Fragebogen bis morgen mittag bei mir hier abzugeben. Neben mir ist ein freier Platz, so daß Sie vielleicht die ausgefüllten Fragebogen abgeben. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Dankeschön.

Ich möchte noch die Anregung geben, daß diejenigen Ausschüsse, die sich heute nachmittag nochmals mit den drei Referenten unterhalten möchten, dies entweder jetzt in der Pause oder nach Schluß unserer Plenarsitzung vereinbaren. Jetzt lasse ich eine Pause von ungefähr einer Viertelstunde eintreten. Ich bitte aber, pünktlich zurückzukehren, wie Sie es gestern so freundlich versprochen haben.

(Unterbrechung von 9.50 bis 10.05 Uhr)

II.

Vortrag des Herrn Prof. Dr. Albrecht Dieckmann, Universität Freiburg:

*Vom Verschuldensgrundsatz zum Zerrüttungsprinzip
— Probleme der Reform des Rechts der Scheidungs-
voraussetzungen und der Scheidungsfolgen —*

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine lieben Schwestern und Brüder! Ich darf zunächst Herrn Prof. Dieckmann herzlich willkommen heißen, der von Freiburg zu uns gekommen ist und nachher zu uns sprechen wird.

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es dauert nun schon — Sie werden es nachher sicherlich nochmals hören — über sieben Jahre, daß um ein neues Ehe- und Scheidungsrecht gekämpft wird. Ich glaube, man darf ruhig dieses Wort benutzen. Leider ist der Zustand noch nicht so, daß man sagen könnte, das grobe Werk sei vollendet; denn es ruht noch nicht beim Bundesparlament selbst, sondern erst in den Ausschüssen. In gewissem Sinne ist das Reformvorhaben auch durch das Hin und Her bislang noch nicht sonderlich verständlicher geworden. 1967 ist die Eherechtskommission durch das Bundesjustizministerium gebildet worden. Ihr Auftrag war, der Regierung Reformvorschläge zu unterbreiten. Es sind immer wieder Vorschläge von der einen und von der anderen Seite gemacht worden. Es gibt einen ersten, einen zweiten, einen dritten überarbeiteten Gesetzentwurf usw. Die Hoffnung ist gewesen, daß diese Reform noch 1975 abgeschlossen werden möge. Aber ich glaube, wir können die Hoffnung um ein Jahr verlängern, nämlich auf 1976.

Mit dieser Gesetzgebung werden auch auf uns mehrere Fragen zukommen. Wir sind dann aufgerufen, Änderungen in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen vorzunehmen. Ich darf nur auf das Beispiel des Pfarrerdienstrechts verweisen, das wir

ohnedies schon in die Hände des Verfassungsausschusses gegeben haben. Um Ihnen hier einen Einblick zu geben und die spätere Arbeit zu erleichtern, ist Herr Prof. Dr. Dieckmann gebeten worden, zu uns zu kommen und auch zu uns zu sprechen.

Darf ich Ihnen nun, Herr Professor, das Wort erteilen!

Prof. Dr. Albrecht Dieckmann: Meine Damen und Herren! Mein Vortrag ist sehr einfach aufgebaut. In einem ersten Teil gebe ich Ihnen einen Überblick über das gegenwärtige Recht, und zwar über das der Scheidungsvoraussetzungen und über das der Scheidungsfolgen. Dem schließt sich eine kritische Zusammenfassung der Einwände an, die gegen dieses Recht erhoben worden sind und erhoben werden. Es folgt dann ein Überblick über das geplante neue Scheidungsrecht, wieder unterteilt in Scheidungsvoraussetzungen und Scheidungsfolgen.

Ich betone dabei sofort, daß ich nicht ganz auf dem neuesten Stand bin, sondern auf dem Stand: Rechtsausschuß, August 1975. Was derweilen noch an Auseinandersetzungen stattgefunden hat oder noch stattfindet, kann ich Ihnen leider nicht verlässlich berichten. Deshalb schließe ich an dieser Stelle ab.

In einer Schlußbetrachtung will ich dann zu dem geplanten Vorhaben, wie es aus dieser Rechtsausschußvorlage zu ersehen ist, einige kritische Anmerkungen machen.

Wenn ich nicht ganz mit einer Stunde auskomme, verzeihen Sie mir das; die Materie ist schwierig. Wenn ich den Juristen unter Ihnen nicht übermäßig viel Neues biete, dann verzeihen Sie mir das bitte auch. Bei einem solchen Überblick ist viel Neues nicht zu erwarten.

A

Ich beginne mit dem Überblick über das gegenwärtige Recht, und zwar zunächst mit den Scheidungsvoraussetzungen.

1. Das gegenwärtige Recht wird von zwei Grundsätzen beherrscht, einmal von dem Verschuldensprinzip, zum anderen von dem Zerrüttungsgrundsatz. Beide Grundsätze sind allerdings mitunter ineinander verwoben und gelten nur mit Abschwächungen. Das zeigt sich bereits beim Thema Scheidung aus Verschulden. In diesem Bereich bietet das Ehegesetz von 1946, nach dem wir uns jetzt richten, zwei Scheidungstatbestände an, den klassischen Scheidungstatbestand Ehebruch, zum anderen den Scheidungstatbestand der schweren Eheverfehlung: §§ 42 und 43.

Schon beim Ehebruch, der vielfach als absoluter Scheidungsgrund gewertet wird, deuten sich die Abschwächungen an, zumindest im theoretischen Ansatz. Das Recht auf Scheidung ist gemäß § 49 ausgeschlossen, wenn der hintergangene Partner den Ehebruch ehezerstörerisch nicht empfunden hat. Hier zeichnet sich bereits eine Kombination von Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip ab.

Das wird noch deutlicher beim Scheidungsgrund schwere Eheverfehlung. Die schwere Eheverfehlung taugt nämlich allein durchaus nicht zur Eheschei-

dung. Es muß etwas hinzukommen, und zwar muß die schuldhafte schwere Eheverfehlung die Ehe so tief zerrüttet haben, daß die Wiederherstellung einer ehewesensentsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Zerrüttung und Ursachenzusammenhang zwischen schwerer Eheverfehlung und dem Endzustand sind also prägende Merkmale dieses Verschuldenstatbestandes. Allerdings wird zugegebenermaßen in der Scheidungspraxis weder die Kausalfrage noch die Frage nach dem Endzustand übermäßig betont; der Streit spielt sich im wesentlichen im Feld oder auch im Vorfeld der schuldhaften schweren Eheverfehlung ab.

Und noch auf eine weitere Einschränkung ist hinzuweisen. Nicht immer taugen schuldhafte schwere Eheverfehlungen zur Scheidung. Mitunter schließt eigenes Verschulden den Scheidungsanspruch aus. Diese Bestimmung des § 43 Satz 2 Ehegesetz mag zwar in der Praxis weitgehend leerlaufen. Ich mache aber bereits auf diese Ausformung des Verschuldensgrundsatzes aufmerksam, weil diese Spielart des Verschuldendenkens bei den Zerrüttungstatbeständen in anderer Weise Bedeutung gewonnen hat.

Bei den Zerrüttungstatbeständen, zu denen ich jetzt übergehe, gibt es zwei Tatbestandsgruppen: einmal die Tatbestandsgruppe, bei der die Zerrüttung letztthin auf den Gesundheitszustand des Partners zurückzuführen ist — (auf dessen geistige Störung oder Geisteskrankheit); zum andern den Scheidungstatbestand, bei dem die — wie auch immer verursachte Ehezerstörung erst nach einer Heimtrennung zur Scheidung taugt. In der ersten Fallgruppe schwächt eine allgemeine Härteklausele die Scheidungsschärfe des Zerrüttungsgrundsatzes; in der zweiten Fallgruppe gibt es eine scheidungsverhindernde Härteklausele zum Schutz minderjähriger Kinder — (oder zu deren Lasten; das möchte ich einmal wertungsmäßig offen lassen). Aber etwas muß man in diesem Zusammenhang besonders hervorheben: Derjenige, der die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, sollte den Partner nicht ohne weiteres gegen dessen Widerspruch aus der Ehe ausbooten können. Diesem Partner steht vielmehr ein Widerspruchsrecht zu, und gegen diesen Widerspruch kann die Scheidung heute nach dem Familienrechtsänderungsgesetz von 1961 nur noch erzielt werden, wenn dem widersprechenden Partner die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft zur Ehefortsetzung fehlt. Ich bitte also festzuhalten: der allein oder überwiegend an der Zerrüttung schuldige Ehegatte kann den Partner nach heutigem Recht nicht ohne weiteres „verstoßen“. Das Verschuldensprinzip erweist sich in dieser Hinsicht als Scheidungshindernis.

2. Auch im Recht der Scheidungsfolgen ist der Einfluß des Verschuldensgrundsatzes recht beachtenswert. Das gilt zwar nur abgeschwächt im Recht der Kinderverteilung. Hier spielt die Scheidungsschuld nur dann eine Rolle, wenn ein Ehepartner allein schuldig ist. Der alleinschuldige Ehegatte kann nur aus schwerwiegenden Gründen ein gemeinschaftliches Kind zugesprochen erhalten. Im übrigen entscheidet das Kindeswohl.

Anders ist es im Unterhaltsrecht. Da ist der Einfluß des Verschuldensgrundsatzes erheblich. Hier sind — grob gezeichnet — drei Fallgruppen zu unterscheiden.

Die härteste Unterhaltslast trifft den Ehegatten, der allein oder aus überwiegendem Verschulden geschieden worden ist, sei es auf Grund eines Verschuldenstatbestandes, sei es auf Grund eines Zerrüttungstatbestandes mit zusätzlichem Schuldausspruch. Dabei werden Mann und Frau übrigens zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes unterschiedlich behandelt. Den Mann trifft die härtere Unterhaltslast. Ob die Rechtsprechung aus Gleichberechtigungserwägungen den Wortlautunterschied bereits hinreichend abgeschwächt hat, ist eine andere Frage.

Wird die Ehe aus beiderseitigem, gleichmäßigem Verschulden geschieden, kommt nur ein Beitrag zum Unterhalt aus Billigkeitsgründen in Betracht, und das im Gegensatz zum echten Unterhaltsanspruch allenfalls bis zum Tode des Beitragspflichtigen, während sich bei den echten Unterhaltsansprüchen die Unterhaltslast als Nachlaßverbindlichkeit auf die Erben weiterwälzt.

Bei einer Scheidung ohne Schuldausspruch trifft denjenigen die Unterhaltslast, der die Scheidung begehrt. Diese Unterhaltslast geht einerseits weiter als die Beitragspflicht bei einer Scheidung aus gleichmäßigem Verschulden beider Partner. Sie bleibt andererseits im Umfang ein wenig hinter der Unterhaltslast zurück, die den allein oder überwiegend schuldig geschiedenen Ehegatten bei der Verschuldensscheidungscheidung trifft.

Ich will Sie nun nicht mit allen Einzelheiten dieses recht komplizierten Systems vertraut machen. Ich will nur auf zweierlei hinweisen, was mir zur Charakterisierung dieses Systems als außerordentlich bedeutsam erscheint.

Einmal: Der an der Scheidung allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte hat nicht nur die härteste Unterhaltslast zu tragen. Er hat darüber hinaus jede Unterhaltserwartung gegenüber dem Partner verspielt, gleichviel wie lange die Ehe gedauert hat. In der sozialen Wirklichkeit unseres Ehelebens ist das erste für den Mann, das zweite vor allem für die Frau von Bedeutung. Zum andern: Wer mit einer Zerrüttungsklage die Aufhebung der Ehe erreicht, ohne dem Partner einen Schuldvorwurf zusätzlich machen zu können, hat bei einem Sieg immer mit einer — wenn auch eingeschränkten — Unterhaltslast zu rechnen. Auf der anderen Seite verspielt er aber alle Unterhaltserwartungen, es sei denn, der Gegner habe mit einer Zerrüttungswiderklage erfolgreich gekontert. Der Verlust der Unterhaltserwartungen auf Grund der selbst betriebenen Zerrüttungsscheidungscheidung wird vor allen Dingen im heutigen Leben vielfach Frauen abhalten, die Zerrüttungsscheidungscheidung zu betreiben, weil sie sonst ihre Unterhaltserwartungen aufs Spiel setzen.

Dieses Grundmuster unseres Unterhaltsrechts äußert auch Fernwirkungen, und diese Fernwirkungen sind sehr beachtenswert. Das Grundmuster des

Unterhaltsrechts schlägt nämlich ins Versorgungsrecht durch.

Nach dem Tod eines Ehepartners hat ein überlebender Ehegatte in aller Regel eine abgeleitete Altersversorgung zu erwarten: War der Ehepartner Beamter, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, war der Ehegatte in einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit beschäftigt, nach rentenversicherungsrechtlichen Grundsätzen. Eine solche Versorgung wird auch dem geschiedenen Ehegatten als abgeleitete Hinterbliebenenversorgung zugeordnet. Allerdings wirkt hier das Unterhaltsrecht mitgestaltend ein. Im Beamtenrecht steht nur dem schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Partners geschiedenen früheren Ehegatten eines verstorbenen Beamten oder einer verstorbenen Beamtin eine Versorgungsanwartschaft auf einen Unterhaltsbeitrag zu, der einerseits die beamtenrechtliche Witwen- oder Witwerversorgung nicht übersteigen darf, andererseits aber auch durch die Unterhaltserwartungen nach der Scheidung begrenzt ist. Im Rentenversicherungsrecht ist die Geschiedenenhinterbliebenenversorgung etwas anders geregelt. Hier spielt das Unterhaltsrecht keine Rolle mehr für die Höhe der Hinterbliebenenversorgung, sondern allenfalls für den Grund. Einen Versorgungsanspruch hat dabei nicht nur derjenige, dem ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch nach dem Ehegesetz zusteht. Es reicht hin, daß im letzten erheblichen Zeitraum vor der Scheidung ein Unterhaltsanspruch bestanden hat und sei es kraft Vertrages. Zudem genügt es sogar, wenn der geschiedene Partner vor seinem Tode wenigstens tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Aber gerade diese beiden Fälle darf man nicht überbewerten; denn wer leistet schon freiwillig Unterhalt, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein. Weil die Frage nach der Altersversorgung mit der Unterhaltsfrage verschwimmt ist und weil dabei wieder die Verschuldensfrage eine erhebliche Rolle spielt, wird im Scheidungsverfahren häufig um die Schuld gekämpft.

B

Dieses Scheidungsrecht hat man immer wieder kritisiert, vor allem den Verschuldensgrundsatz.

Ich fasse die Haupteinwände zusammen: Das auf Eheverfehlungen eingestimmte Verschuldensdenken sei schon deshalb fragwürdig, weil es an verbindlichen Maßstäben dafür fehle, was als ehewidrig und was als schuldhaft erachtet werden müsse. Die Lebensgemeinschaften unterschieden sich nun einmal individuell voneinander. Was in der einen Lebensgemeinschaft nur zur konkreten üblichen Ausgestaltung zähle, sei in einer anderen Lebensgemeinschaft schon als Pflichtwidrigkeit zu werten. Zudem: Welcher Ehegatte die Ehe durch sein ehewidriges Verhalten schuldhaft zerrüttet habe, lasse sich zumeist gar nicht einwandfrei feststellen. Die Handlungen der Ehegatten seien ineinander verwoben, die Verhaltensweisen der Partner voneinander abhängig. Wie sich der Ehealltag abspiele, sei auch einer nur begrenzten Öffentlichkeit zumeist verschlossen. Deshalb sei man gar nicht in der Lage, im Eheverfahren die wahren Gründe für die Zerrüttung mit statthafter Beweismitteln darzulegen. Für die Entscheidung

komme gleichsam immer nur die Spitze des Eisbergs in Betracht, und die täusche häufig über die wahren Verhältnisse. Der Richter, der die Schuld an der Scheidung ermitteln wolle, müsse in Intimbereiche eindringen, die dem Außenstehenden verschlossen bleiben sollten. Der Verschuldensgrundsatz verleite zu einem eigentlich unnötigen Streit, gerade im Hinblick auf die Unterhaltsfolgen. Dadurch würden sich die Fronten nach der Ehescheidung — zumeist zu Lasten von Kindern — nur überflüssigerweise verhärten. Der Schuldausspruch werde zudem weitgehend überbewertet. Häufig stehe ein ermitteltes Verschulden in keinem Verhältnis zu den drohenden Einbußen, die mit dem Schuldausspruch bei den Scheidungsfolgen verbunden seien. Im übrigen entwerfe das gegenwärtige Scheidungsrecht das Scheidungsverfahren weitgehend zur Verfahrensfarce. Über 90 % aller Ehescheidungen würden heute — rund gerechnet — über § 43 Ehegesetz (Stichwort: schuldhaftes Eheverfehlen) abgewickelt. Dabei handle es sich aber in Wahrheit keineswegs um echte streitige Scheidungen. Man benutze vielmehr diesen Scheidungstatbestand zu der vom Gesetz eigentlich verpönten Vereinbarungsscheidung; man spiele dem Richter einfach ein Scheidungstheater vor mit einem handfesten Verschuldenssachvortrag, um sich auf diese Weise schnell voneinander lösen zu können.

Diese Kritik trifft in der Tat auf viele wunden Stellen unseres gegenwärtigen Scheidungsrechts. In der derzeitigen Form ist dieses Scheidungsrecht auch ganz überwiegend abgelehnt worden. Ich hebe nur einige Kritiker hervor: die Eherechtskommission, die beim Bundesjustizministerium gebildet worden war, der Deutsche Juristentag, der sich 1970 mit dem Scheidungsrecht befaßt hat, übrigens auch die Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

C

Das zukünftige Recht wird sich nach aller Voraussetzung ganz dem Zerrüttungsdenken verschreiben sowohl im Recht der Scheidungsvoraussetzungen als auch im Recht der Scheidungsfolgen. Nur wird das Gesetz Ausdrücke wie „Zerrüttung“ und „zerrütten“ vermeiden. Es wird stattdessen nur noch vom „Scheitern“ der Ehe sprechen. Damit soll sich der Sache nach allerdings nichts ändern; denn das, was man als Zerrüttungsendzustand früher erachtet hat, wird dem Zustand entsprechen, den man heute mit „Scheitern“ umschreibt. Immerhin hat man die Worte bewußt gewechselt. Eine gewisse Tendenz dieses Scheidungsvorhabens ist dabei nicht zu verkennen. Bei „Zerrüttung“ und „zerrütten“ denkt man an einen Urheber des Zustandes, und diese Gedankenverbindung ist nicht sonderlich erwünscht. Erwünscht sind vielmehr Gedankenverbindungen, die das Wort „Scheitern“ hervorruft oder hervorrufen soll: nämlich „Schicksal“ und „Unglück“, auch „charakterliche Unvereinbarkeiten“.

1. Das neue Scheidungsrecht — ich komme zu den Scheidungsvoraussetzungen — wird nur noch drei Scheidungstatbestände enthalten: Eine Generalklausel und zwei vermutungsbe-

wehrte Sondertatbestände. Von diesen Tatbeständen dient der erste sowohl der streitigen als auch der einvernehmlichen Scheidung, nämlich die Generalklausel, die jedem Ehegatten bei nachgewiesenem Scheitern der Ehe ohne Rücksicht auf Trennungsfristen eine schnelle Scheidungsmöglichkeit bietet.

Der zweite Scheidungstatbestand gilt nur der einverständlichen Scheidung. Erstreben beide Ehepartner übereinstimmend die Scheidung oder erklärt sich zumindest der eine mit dem Scheidungsbegehren des anderen für einverstanden, so soll die Ehe nach einjähriger Trennung ohne weiteres geschieden werden können, weil das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet wird.

Der dritte Tatbestand endlich ist nur für die streitige Scheidung vorgesehen. Auch er ist mit einer Zerrüttungsvermutung ausgestattet. Leben die Ehepartner drei Jahre lang getrennt, dann soll das Scheitern der Ehe vermutet werden. Über die Ausgestaltung dieser Vermutung wird lebhaft gestritten. Der Regierungsentwurf hatte bei der streitigen Scheidung die Dreijahresfrist als widerlegliche Scheiternsvermutung ausgeformt. Der Partner, der die Ehe fortzusetzen gedenkt, sollte danach die Möglichkeit haben, den Gegenbeweis zu führen und den Zustand seiner Ehe im Verfahren erörtern zu lassen. Dieser Gegenbeweis ist in der neuesten Fassung des Rechtsausschusses nunmehr abgeschnitten worden. Die Vermutung wird als unwiderlegliche Vermutung dem Plenum vorgeschlagen werden. Das bedeutet der Sache nach, daß gegen den Willen eines Partners die Scheidung nach einer dreijährigen Trennungsfrist erzwungen werden kann. Denn geändert hat der Rechtsausschuß nicht nur die Ausgestaltung der Vermutung; geändert hat der Rechtsausschuß auch die vorgeschlagene Härteklausel. In Ausnahmefällen sollte eine Härteklausel, die allerdings nicht auf wirtschaftliche Härtefälle eingestimmt war, das Zerrüttungsscheidungsdenken entschärfen können. Davon ist man nunmehr abgerückt. Mit der Härteklausel kann man nur noch der Scheidung aus der Generalklausel begegnen. Der Scheidung aus dem Sondertatbestand, der nach dreijähriger Trennung die Scheidung verheißt, ist mit ihr nicht zu entinnen. Die Härteklausel wird also die Scheidung nur noch verzögern, nicht aber mehr verhindern.

Damit hat sich das Zerrüttungsprinzip im Recht der Scheidungsvoraussetzungen vollständig durchgesetzt — sofern es in dieser Gestalt Gesetz werden sollte.

2. Das nämliche gilt für das Recht der Scheidungsfolgen. Die Umstände, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, sollen nämlich keine Rolle mehr spielen — bis auf verschwindend geringe Ausnahmen; und das weder bei der Kindesverteilung noch bei der Unterhaltsfrage. Bei der Kindesverteilung wird es in Zukunft auf den Vorschlag der Ehegatten ankommen. Können sich diese nicht einigen oder entspricht der Vorschlag dem Wohl des Kindes nicht, entscheidet letztlich das Kindeswohl.

Das Unterhaltsrecht nach der Scheidung ist auch dem Zerrüttungsdenken verhaftet. Zuge-

schnitten ist es vor allem auf die Lebenssituation der geschiedenen Ehefrau. Das Gesetzgebungswerk vermeidet es zwar ängstlich, die geschiedene Frau besonders zu erwähnen, anders als das derzeitige Ehegesetz. Es spricht immer nur von „Ehegatten“. Aber da das Unterhaltsrecht für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten bedeutsam ist und da in unserer sozialen Wirklichkeit jedenfalls in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die geschiedene Frau der wirtschaftlich schwächere Teil sein wird, ist das Unterhaltsrecht für sie von besonderer Bedeutung. Um ihre Sicherheit geht es in erster Linie.

Da die Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, für das Unterhaltsrecht nahezu ohne Belang sind, braucht kein Ehegatte zu fürchten, mit einer Zerrüttungsscheidungsklage seine Unterhaltshoffnungen aufs Spiel zu setzen. Zwar kann ein Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen eingeschränkt oder zur Not auch ganz ausgeschlossen werden. Die Ausschlußgründe zählt das Gesetzesvorhaben aber abschließend auf. So unterliegen die Unterhaltserwartungen der Billigkeitsbeschränkung, wenn der Ehegatte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat oder wenn er während der Ehe während längerer Zeit seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat. Aber Sie können sich vorstellen, daß diese Ausnahmefälle nicht die soziale Wirklichkeit unseres Scheidungsrechts akzentuieren werden.

Da auch das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe keine Rolle mehr spielt, wird man überspitzt formulieren können: Unterhaltungserwartungen hat auch derjenige, der seine Ehe planmäßig zerrüttet hat und selbst erfolgreich die Scheidung betreibt.

Im einzelnen gestaltet der Entwurf das Unterhaltsrecht nicht sehr übersichtlich. Das liegt einmal an der Schwierigkeit der Aufgaben, die es zu lösen gilt. Das liegt aber auch zum andern an den ganz unterschiedlichen rechtspolitischen und politischen Vorstellungen, die dieses Unterhaltsrecht legitimieren sollen. Ich verzichte deshalb auf eine Einzeldarstellung und beschränke mich darauf, Ihnen einen Gesamtüberblick zu vermitteln und dabei die Akzentverschiebungen herauszuarbeiten, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben.

Der Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums aus dem Jahre 1970 hatte ursprünglich eine Lösung angestrebt, die sich schlagwortartig überschreiben läßt: Mit dem Ende der ehelichen Lebensgemeinschaft endet auch die wirtschaftliche Gemeinsamkeit der Ehegatten; deshalb hat jeder Ehegatte nach Möglichkeit nach der Scheidung für sich selbst zu sorgen. Das klang sehr hart, härter, als es gemeint war; denn betrachtete man den Diskussionsentwurf genau, so sah dieser Entwurf sehr wohl Unterhaltstatbestände vor — vornehmlich für die geschiedene Frau. Aber die Tendenz: ein geschiedener Ehegatte soll sich nach der Scheidung nach Möglichkeit selbst erhalten, enthielt dieser Entwurf schon. Das stieß auf Widerspruch. Beides zusammen ging zu weit: man konnte nicht gut das Scheidungsrecht

dem Zerrüttungsgrundsatz und die geschiedenen Ehepartner sich selbst überlassen. Denn das hätte nach einer seltsamen Scheidungsreform ausgesehen: maßgeschneidert für Ehemänner, die ihre Frauen auf möglichst billige Weise loswerden wollen.

Deshalb setzte alsbald die Kritik ein. Und als auch in der Fachzeitschrift „Der Stern“ Sebastian Hafner mit der Anklage: „Unfair zu Muttchen“ gegen dieses Unterhaltsrecht zu Felde zog und neben anderen Zeitungen und Zeitschriften die Öffentlichkeit aufrief, kam es zum Stellungswechsel. Bereits der Regierungsentwurf verbesserte die unterhaltsrechtliche Stellung des geschiedenen Ehegatten, der auf Unterhalt angewiesen ist, für den Regelfall also die Stellung der Frau. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat sich dieser Schutz immer weiter verstärkt. Im groben Umriß gezeichnet, sieht das etwa so aus:

Das neue Recht soll sieben oder eigentlich acht Unterhaltstatbestände ausweisen. Alle diese Tatbestände sind mehr oder weniger auf das Thema Erwerbstätigkeit zugeschnitten. Unterhalt zu fordern, ist ein geschiedener Ehegatte dann berechtigt, wenn von ihm eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, und zwar wegen

1. der Pflege oder Erziehung gemeinschaftlicher Kinder,
2. seines Alters,
3. Krankheit oder Gebrechen.

Dabei wird der Zeitpunkt näher bestimmt, bei dem die Erwerbstätigkeitshindernisse vorliegen müssen.

Besteht ein Unterhaltsanspruch nach diesem Katalog nicht, kann der geschiedene Ehegatte, der während der Ehe nicht berufstätig war, trotzdem Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Der geschiedene Ehegatte soll also nicht das Risiko des Arbeitsmarktes tragen müssen.

Dies gilt übrigens nicht nur für die Zeit, in der ein geschiedener Ehegatte Unterhalt gleich nach der Scheidung begehrt, weil er keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach der Scheidung zunächst gegeben waren, später aber entfallen und der Ehegatte nunmehr auf dem Arbeitsmarkt keine angemessene Erwerbstätigkeit findet.

Darüber hinaus sieht das Gesetz einen **Ausbildungsunterhalt** vor. Danach soll, vereinfacht ausgedrückt, ein Ehegatte, der wegen der Ehe eine Berufsausbildung nicht angetreten oder abgebrochen hat, diese Ausbildung oder auch eine Umschulung nachholen können.

Der Regierungsentwurf sieht dann als weiteren Unterhaltsfall einen Unterhaltsanspruch wegen ausgefallener oder verkürzter Versorgung vor. Danach soll der geschiedene Ehegatte, der während der Ehe (oder unter bestimmten Umständen auch danach) nicht in der Lage gewesen ist, eine eigene oder eine bessere Altersversorgung aufzubauen, den dadurch erlittenen Nachteil ausgleichen können. Diese Bestimmung hat der Rechtsausschuß vorerst zurückge-

stellt. Sie ist allerdings problematisch; denn für die Versorgung des geschiedenen Ehegatten will das Gesetz auf doppelte Weise sorgen, einmal durch einen Versorgungsausgleich, auf den ich noch zu sprechen kommen werde; zum andern dadurch, daß zum Lebensbedarf, der vom Unterhalt erfaßt wird, auch Beiträge zum Aufbau einer Altersversorgung zählen. Bei dieser Grundkonzeption ist ein weiterer Versorgungsunterhalt in der Tat wegen der Überschneidungsanfälligkeit durchaus problematisch.

Erweitert hat der Rechtsausschuß dagegen den Katalog der Unterhaltstatbestände um eine Billigkeitsklausel, dies wohl im Anschluß an den Bundesrat. Ein geschiedener Ehegatte kann von dem andern auch dann Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden, in den ehelichen Lebensverhältnissen liegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und eine Versagung sich als grob unbillig erweise.

Damit ist der Grundsatz: jeder sorgt für sich allein, dem der Diskussionsentwurf zumindest mit einer gewissen Wortforschung angehangen hatte, endgültig preisgegeben. Das Unterhaltsrecht soll im Gegensatz zum Diskussionsentwurf die Nachwirkungen der Ehe möglichst vollkommen meistern.

Das zeigt sich auch an anderer Stelle. Beim Richtmaß für den zu erwartenden Unterhalt hatte der Diskussionsentwurf in erster Linie auf die Person des unterhaltsberechtigten Ehegatten und auf dessen Fähigkeiten abgestellt, daneben allerdings auch auf die ehelichen Lebensverhältnisse. Auf die ehelichen Lebensverhältnisse allein kam es nur beim Kinderbetreuungsunterhalt an. Das hätte für viele Scheidungsfälle einen Unterhaltsberechtigten um den Lebensstandard gebracht, an den er sich während der Ehe gewöhnt hat. Betroffen wären dadurch vor allem Partner aus sogenannten „Aufsteigerfamilien“ oder aber solche Partner gewesen, die, aus der Perspektive eines sozialen Schichtendenkens heraus betrachtet, bereits mit der Heirat einen „sozialen Aufstieg“ vollzogen hatten.

Nach einer harten Kritik hat sich der Regierungsentwurf von dem Diskussionsentwurf gelöst. Das Maß des Unterhalts wird sich nun stets nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmen; allerdings ist eine Kürzung nach der erwähnten Billigkeitsklausel denkbar. Zum andern ist eine Kürzung dann denkbar, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil die Ehe nur von kurzer Dauer war. Allerdings gibt es auch hier wiederum Einschränkungen, die die Einschränkung aufheben sollen.

Einem Absinken des Lebensstandards des geschiedenen Ehegatten, in erster Linie der Frau, sollen auch weitere Bestimmungen vorbeugen. Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Bei der Frage nach der Angemessenheit der Erwerbstätigkeit spielen wiederum die ehelichen Lebensverhältnisse eine Rolle. Das hat seinen guten Grund. Frauen im sogenannten mittleren Alter, die nur schwer den Anschluß an einen Beruf auf dem Arbeitsmarkt finden können, sollen vor unterwertiger Arbeit bewahrt bleiben.

Darüber hinaus hat der geschiedene Ehegatte — verstehe ich den Entwurf recht — gleichsam mit einem verkappten 8. Unterhaltsanspruch den Unterschiedsbetrag zwischen dem Unterhalt zu fordern, der sich an den ehelichen Lebensverhältnissen ausrichtet, und dem Betrag, den ihm die angemessene Erwerbstätigkeit vermittelt. Auch wer in angemessener Erwerbstätigkeit seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt verwertet, hat einen Aufstockungsunterhalt zu erwarten. Das kann zu Fragwürdigkeiten führen. Dafür ein Beispiel, das meines Erachtens in der Begründung zum Regierungsentwurf nur unzulänglich entkräftet wird: Eine Lehrerin etwa, die mit einem gut verdienenden Arzt einige Jahre — nicht nur eine kurze Zeit lang — verheiratet gewesen ist, kann den Differenzbetrag nach der Scheidung fordern — auch dann wenn sie die Erwerbstätigkeit in der Ehe nie unterbrochen hatte; denn nach dem Wortlaut der Bestimmung kommt es nicht darauf an, ob der Partner während der Ehe erwerbstätig war oder nicht.

Die Unterhaltslage des Berechtigten kann sich aus rein tatsächlichen Gründen verschlechtern. Mitunter kann der geschiedene Ehegatte nämlich nicht auf eine angemessene Erwerbstätigkeit warten, eben weil er die Durststrecke bis zur Unterhaltszahlung nicht zu überwinden vermag. Nimmt er dann eine unterwertige Arbeitsstelle an, sollen ihm die Einkünfte, die er auf diese Weise zu erzielen gezwungen ist, nicht ohne weiteres seine Unterhaltserwartungen schmälern können.

Ich will Sie nicht mit allen weiteren Unterhaltfragen behelligen, sondern zum Abschluß nur noch einen Hinweis geben. Natürlich spielt die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten — in der Regel die des Mannes — auch für das Unterhaltsrecht nach der Scheidung eine Rolle. Diese Leistungskraft kann sich dadurch schwächen, daß ein weiterer Unterhaltsberechtigter auftaucht, beispielsweise eine neue Frau, die den geschiedenen Partner heiratet, vielleicht gerade die Frau, um deretwillen die Ehe geschieden worden ist. Hier will das Gesetz die Unterhaltserwartungen der geschiedenen Frau nicht zugunsten der Unterhaltserwartung einer neuen Frau übermäßig abschwächen. Grundsätzlich geht die geschiedene Frau der neuen Frau im Rang vor. Das gilt zwar nicht, wenn auch die neue Frau nach den Unterhaltstatbeständen des Scheidungsrechts ihrerseits Unterhalt zu erwarten hätte, wenn sie etwa ihrerseits Kinder zu betreuen hat. Aber die Gleichstellung entfällt wieder zugunsten des früheren Ehegatten in besonderen Unterhaltsfällen, beispielsweise dann, wenn auch die frühere Ehefrau Kinder zu betreuen hat. Die Grundtendenz ist, kurz gesagt, die: Wer einen geschiedenen Ehegatten heiratet, soll von vornherein damit rechnen, daß seine eigenen Unterhaltserwartungen verkürzt sind, und zwar eben, weil in der Regel vorgehende Unterhaltslasten vorliegen.

Zum Abschluß dieser Übersicht über das kommende Recht noch eine kurze Bemerkung zum Versorgungsausgleich. Dazu wiederum eine Vorbemerkung. Endet eine Ehe nicht durch Scheidung, son-

dem durch Tod, kann der überlebende Ehegatte — zumindest die Frau — eine Versorgung, und zwar eine abgeleitete Versorgung nach dem verstorbenen Partner, erwarten. Eine abgeleitete Versorgung hat auch der geschiedene Ehegatte bislang zu erhalten. Ich habe das bereits in meinen Eingangsbetrachtungen kurz dargelegt.

Mit dieser abgeleiteten Versorgung ist man aber nicht zufrieden. Hier sollen die Regeln über den Versorgungsausgleich abhelfen, die dem Grundsatz nach dazu bestimmt sind, eine eigenständige Versorgung des geschiedenen Ehegatten aufzubauen. Diese Regeln über den Versorgungsausgleich sind außerordentlich kompliziert. Ich will versuchen, das Grundmuster grob zu skizzieren.

Das Grundmuster wird ungefähr so aussehen: Bei der Scheidung der Ehe wird festgestellt, welche Versorgungsanwartschaft jeder Ehegatte in den Ehejahren bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags erworben hat. Der Ehegatte, der mehr Versorgungsanwartschaften als der Partner erlangt hat, muß die Hälfte des Mehrwerts dem Partner überlassen. Handelt es sich dabei um Versorgungsanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so geschieht dies durch eine Anwartschaftsübertragung. Fehlt es an einer Versorgungsanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die splittungsfähig ist, soll in aller Regel eine neue Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden. Geht das zu Lasten eines Ehegatten, der eine Beamtenversorgung zu erwarten hat, so übernimmt der Dienstherr bei der Rentenversicherung die Deckungsaufgabe und kürzt später dem Beamten die eigene Versorgung.

Die weiteren einzelnen Verwicklungen will ich hier nicht aufzeigen. Ich hoffe, daß ich das Grundsystem deutlich gemacht habe.

D

Damit bin ich bei meinen — allerdings nicht ganz kurzen — Schlußbetrachtungen angelangt. Sowohl im Recht der Scheidungsvoraussetzungen als auch im Recht der Scheidungsfolgen erscheint mir einiges fragwürdig zu sein.

Im Recht der Scheidungsvoraussetzungen gibt es mehrere Probleme. Zunächst darf man sich vom Übergang vom Verschuldensprinzip auf das Zerrüttungsprinzip nicht allzuviel versprechen. Nimmt man es mit dem Zerrüttungsgrundsatz ernst, muß der Richter nämlich bei der Frage nach dem „Scheitern“ der Ehe zweierlei bewältigen; er muß einmal den gegenwärtigen Zustand der Ehe analysieren, und er muß darüber hinaus in einer Vorausschau die mutmaßliche zukünftige Entwicklung bestimmen. Beides ist unendlich schwierig. Gerade weil das so schwierig ist, sollen ja auch Zerrüttungsvermutungen dem Richter die Scheidung erleichtern.

Leider hat man es trotz dieser Schwierigkeiten bei der Generalklausel belassen, die eine kurzfristige Scheidung ermöglichen soll. Für die einverständliche Scheidung ist diese Generalklausel fehl am Platze. Warum sollten die Ehegatten ein Trennungsjahr abwarten, in dem sie die Ernstlichkeit ihres Scheidungsentschlusses noch einmal überprüfen, wenn sie

in viel kürzerer Zeit zu einer schnellen Scheidung — das heißt an ihr Ziel — gelangen können? Auf ganz einfachem Wege erreicht man dieses Ziel allerdings nicht. Man muß nämlich den Richter von dem Scheitern der Ehe überzeugen. Dies wiederum schafft man nur, indem man dem Richter handfeste Zerrüttungstatbestände vorträgt. Das alte Scheidungstheater, das sich unter der Tarnkappe des § 43 des Ehegesetzes — Stichwort: schwere schuldhaftes Eheverfehlung — abgespielt hat, wird sich also in Zukunft bei den eiligen Scheidungsfällen wiederholen. Wem dieses alte Verschuldens-Zerrüttungstheater als Verfahrensfarce bislang widerwärtig war, wird sich mit dem neuen Verfahren kaum anfreunden können.

Aber auch für die streitige Scheidung bleibt bei der Generalklausel Fragwürdiges. Wer sich gegen den Widerstand des Partners schnell aus der Ehe lösen will, muß — ich betone es noch einmal — den Richter von dem Scheitern der Ehe überzeugen. Er muß also den Zustand der Ehe „schwarz in schwarz“ malen. Einen Unterschied gibt es allerdings zum früheren Recht. Früher mußte man, wollte man wirklich Erfolg haben, den Partner verteufeln. Heute genügt es, daß man sich selbst anklagt und als völlig eheuntauglich schildert, um auf diese Weise dem Richter die Überzeugung vom heillosen Scheitern der Ehe zu vermitteln. Aber wir wollen uns nicht darüber hinwegtäuschen: Dem Richter müssen handfeste Zerrüttungstatbestände unterbreitet werden. Das, was man am alten Verschuldensscheidungsrecht gerügt hat, nämlich das Zurückbleiben der Verhärtung nach einem so geführten Scheidungskampf, ist im neuen Verfahren durchaus nicht auszuschließen. Das muß man jedenfalls sehen. Ob man es ändern kann oder ändern soll, ist eine andere Frage.

Problematisch ist meines Erachtens weiterhin, daß der Richter nach einer dreijährigen Trennung die Ehe scheiden muß, wenn das Vorhaben des Rechtsausschusses Gesetz werden wird. Ich bekenne dabei: Ich bin durchaus ein Anhänger einer unwiderleglichen Zerrüttungsvermutung, wenn die Ehegatten über einen längeren Zeitraum getrennt voneinander gelebt haben. Ob diese Frist auf drei Jahre oder auf fünf Jahre zu bemessen ist oder dazwischen zu liegen hat, das mag hier offen sein. Aber man sollte sich nicht darüber hinwegtäuschen: Leben die Ehegatten tatsächlich über einen längeren Zeitraum getrennt und beharrt der eine auf seinem Scheidungsvorsatz, dann kann man in 99 von 100 Fällen davon ausgehen, daß die Ehe heillos zerrüttet ist. Gestattet man in einem Scheidungsverfahren den Gegenbeweis, dann mag man für den geringen Prozentsatz der Fälle, der übrigbleibt, Gerechtigkeit walten lassen. Mir scheint aber, insgesamt gesehen könnte man einen solchen geringen Prozentsatz der Fehlösungen in Kauf nehmen, weil dem andere Vorteile gegenüberstehen. Der Partner nämlich, der sich darauf einstellen muß, daß nach einer bestimmten Zeit die Ehe als heillos zerrüttet gilt, wird sein Verhalten danach einrichten; er wird nicht in einer vagen Hoffnung das Scheidungsverfahren weiterbetreiben und dabei auf — ich betone es noch einmal — das große Wunder setzen. Auf der anderen Seite darf

man aber nicht verkennen: Wenn man eine unwiderlegliche Zerrüttungsvermutung mit einer Härteklauseel koppelt, die in Wahrheit eine Scheidung nur noch verzögern, nicht aber verhindern kann, kommt in der Tat ein außerordentlich hartes Ergebnis heraus. Dann sind wir nämlich bei der Eheauflösung.

Nun kann man dem entgegenhalten: Was ist denn da für ein Unterschied? Man könne nicht gut einerseits einem Ehegatten die Hoffnung auf den Gegenbeweis im Scheidungsverfahren nehmen — („unsere Ehe ist in Wahrheit gar nicht zerrüttet“) — diesem Partner aber andererseits die Hoffnung auf eine wirksamere Härteklauseel belassen. Aber es handelt sich in der Tat um einen Unterschied, weil es bei der Frage nach dem Scheitern der Ehe um etwas anderes geht als um die „Härtefälle“. Wenn man sich mit dem Scheitern seiner Ehe abgefunden hat, kann man doch immer noch seine Hoffnung auf eine Ausnahmelage setzen, deretwegen die Scheidung, zumindest über einen längeren Zeitraum als jetzt vorgesehen, verhindert werden können soll. Das Erwartungsziel ist ein anderes. Eine wirksamere Härteklauseel sollte man m. E. in Kauf nehmen, auch wenn diese Klausel nicht allzu häufig Wirkungen entfalten dürfte. Denn die Ehe, die auf Zerfall spätestens binnen 3 Jahren angelegt ist, scheint mir doch fragwürdig zu sein.

Fragwürdig ist diese auf Zerfall angelegte Ehe auch im Hinblick auf unser geplantes Recht der Scheidungsfolgen. Bedenkliches enthält dieses Recht nämlich auch im Unterhaltsrecht und beim Versorgungsausgleich.

Wegen der vorgerückten Zeit will ich mich auch hier auf Grundsätzliches beschränken. Ein dem Zerrüttungsdenken verhafteter Gesetzgeber hat es allerdings schwer, wenn er die Scheidung auch gegen den Willen eines Partners nach dreijähriger Trennung erzwingen lassen will, ohne dabei Umstände erörtern zu lassen, die zum Scheitern der Ehe geführt haben. Denn für den wirtschaftlich schwächeren Partner — zumeist der Frau — wird die Scheidung häufig die wirtschaftliche Basis entziehen. Wenn man schon gestattet, die Ehe aufzukündigen zu lassen, so darf man das doch sicher nicht in einer Weise tun, die den ausgebooteten Partner dem wirtschaftlichen Abseits überläßt.

Das ist der eine Aspekt; aber das ist eben nur der eine Aspekt. Denn das eben geschilderte Scheidungsrecht ist nicht nur für das Dreiecksverhältnis gedacht, in dem der Mann in seinen zweit- oder drittbesten Jahren die alternde Frau verläßt, um sich dem jungen Mädchen zuzuwenden. Dieses Scheidungsrecht gibt auch der Frau die Möglichkeit, sich ohne Rücksicht auf das, was man früher mit Verschulden umschrieben hat, vom Mann zu lösen. Die Umstände, unter denen die Frau dem Mann die Ehe aufkündigt, können in Einzelfällen genauso fragwürdig sein wie die Umstände aus der ersten Fallgruppe. Ein Unterhaltsrecht, das für die erste Fallgruppe maßgeschneidert ist, muß es keineswegs für die zweite Fallgruppe sein. Trotzdem vermeidet es der Entwurf ängstlich, Verschuldensfragen im Unterhaltsrecht eine Rolle spielen zu lassen. Man hat be-

fürchtet, auf dem Umweg über das Unterhaltsrecht käme die alte Verschuldensproblematik wieder im Scheidungsverfahren auf. Diese Befürchtung ist in der Tat für einen großen Teil der denkbaren Scheidungsfälle richtig. Ob das aber ausreicht, alle „Verantwortlichkeitserwägungen“ aus dem Unterhaltsrecht zu verbannen, erscheint mir doch fragwürdig. Eine Billigkeitsklauseel, die das Unterhaltsrecht in dieser Hinsicht elastischer macht, wäre meines Erachtens durchaus angebracht, auch wenn man von „Verschuldenserwägungen“ absieht. Es ist ein Unterschied, ob jemand als potentieller Unterhaltsgläubiger die ganze Härte eines Zerrüttungscheidungsrechts trotz seines Willens zum Fortbestand der Ehe erdulden muß, oder ob er alle Vorzüge dieses Rechts auskosten kann, um sich vom Partner zu lösen.

Das gegenwärtige Recht war hier vorsichtiger. Wer es in seiner Ehe mit der Sophie aus dem „Rosenkavalier“ zu halten gedachte: „Für mich selber steh ich ein“ (und dann wirklich nicht gleich mit dem ersten besten Fratz durchging), konnte einigermaßen sicher sein. Er brauchte um den Bestand seiner Ehe nur in Ausnahmefällen zu fürchten, und in diesen Ausnahmefällen war er jedenfalls sicher, nicht zur Kasse gebeten werden zu können. Diese Lösung mochte in mancher Hinsicht überhart sein; aber deshalb muß man doch nicht notwendig ein ziemlich starres einheitliches Unterhaltsrecht schaffen, das auf die Gegebenheiten des Einzelfalles wenig Rücksicht nimmt.

Auch sonst scheint mir in diesem Unterhaltsrecht noch einiges verfehlt zu sein. In dem Bestreben, der verlassenen oder gar verstoßenen Frau zu helfen, die auf dem Arbeitsmarkt keine rechten Erwerbchancen mehr findet, hat man sich meines Erachtens zuwenig um die anderen Fälle gekümmert, die es immerhin auch zu lösen gilt.

Wenn man etwa die Unterhaltserwartungen am ehelichen Lebensstandard ganz allgemein ausrichtet, dann ist das für einen Teil der Fälle ganz gewiß richtig. Darüber gibt es keine Diskussion. Warum aber etwa — um auf mein (allerdings umstrittenes) Beispiel zurückzukommen — die kinderlose Beamtin, die mit einem gut verdienenden Arzt über mehrere Jahre berufstätig verheiratet war und die ihre Ehe planmäßig zerrüttet hat, nach der von ihr betriebenen Scheidung auch noch einen Aufstockungsunterhalt beziehen soll, leuchtet nicht so recht ein. (Und damit Sie mich nicht falsch verstehen: das gilt für den umgekehrten Fall — er Beamter und sie Ärztin — ganz genau so; da wird es übrigens noch fragwürdiger; aber das nur nebenbei.)

Auch sonst gibt es einige Fragwürdigkeiten. Der Ausbildungs- und Umschulungsunterhalt für den geschiedenen Partner mag für einen Großteil der Fälle durchaus angemessen sein. In anderen Fallgruppen aber, vor allem dann, wenn die Ehegatten wirklich schicksalhaft aneinander gescheitert sind, fragt es sich, ob der eine Ehegatte das Ausbildungs- und Umschulungsrisiko des andern ganz oder zum Teil übernehmen soll. Es ist sicher nicht der Sinn unseres Zerrüttungscheidungsrechts, der öffentlichen Hand

einen Rückgriffsschuldner für subsidiäre Ausbildungsförderungsleistungen zu verschaffen oder sonst Entlastung zu verschaffen.

Damit will ich die Betrachtungen zum Unterhaltsrecht abschließen und noch ein Wort zum Versorgungsausgleich sagen. Diesen Versorgungsausgleich halte ich in der vorliegenden Form für bedenklich. Für falsch halte ich ihn einmal, weil er für Alt-Ehen und für Neu-Ehen gleichermaßen gelten soll. Für diejenigen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts geheiratet haben, ist es schon hart genug, wenn jeder Partner damit rechnen muß, auch gegen seinen Willen nach drei Jahren aus der Ehe ausgebootet werden und darüber hinaus auch noch zur Unterhaltsleistung gebeten werden zu können. Man hat die Ehe unter ganz anderen Verhältnissen angetreten. Wenn man darüber hinaus auch noch den Versorgungsausgleich betreibt, überschreitet man m. E. die Schwellengrenze des Zuträglichen. Weder mit güterrechtlichen noch mit unterhaltsrechtlichen Erwägungen läßt sich das rechtfertigen. Mit güterrechtlichen Erwägungen nicht: Man hat den Versorgungsausgleich als konsequente Weiterentwicklung der Zugewinnngemeinschaft zu rechtfertigen versucht. Aber das ist falsch, und zwar das aus doppeltem Grund: Einmal gehört zum ausgleichungspflichtigen Vermögen bei der Zugewinnngemeinschaft nach ganz herrschender Auffassung gerade nicht die Versorgungsanwartschaft, die einer „öffentlich-rechtlichen“ Versorgung entstammt. Zum andern ist die Zugewinnngemeinschaft ein abdingbarer, kein Zwangsgüterstand. Der Versorgungsausgleich soll aber unabdingbar sein. Übrigens versagt auch das Unterhaltsrecht zur Rechtfertigung; denn das von güterrechtlichen Erwägungen geprägte Recht des Versorgungsausgleichs ist mit dem Unterhaltsrecht gerade nicht parallel geschaltet. Dafür drei Beispielfälle:

Einmal kann der Versorgungsausgleich auch denjenigen treffen, der mit einer Unterhaltspflicht gerade nicht belastet wird. Die Sekretärin, medizinische Assistentin oder Lehrerin etwa, die mit einem Studenten verheiratet gewesen ist und deren Ehe gerade zur rechten Zeit scheitert, nämlich ehe die Karriere des Mannes anheben kann, wird zwar hoffentlich nicht auch noch mit Unterhaltslasten bedacht werden, es sei denn, die Berufschancen für Jungakademiker entwickelten sich so, daß nur noch eine neue Versorgungsheirat helfen kann.

(Heiterkeit)

Aber um den Versorgungsausgleich kommt sie jedenfalls nicht herum oder aber man überdehnt die Einschränkungsbilligkeitsklausel weit über ihren Wortlaut hinaus.

Ein anderes Beispiel: Der Ausgleichungspflichtige kann einen Teil seiner Versorgungsanwartschaften einbüßen, obwohl diese Anwartschaften dem anderen gar nicht mehr zugutekommen, nämlich weil er keinen Versorgungsbedarf mehr hat. Er ist indessen gestorben.

Oder ein drittes Beispiel: Es lassen sich die Fälle nicht übersehen, in denen der ausgleichungspflichtige geschiedene Ehegatte auch unterhaltspflichtig

ist, der Entzug eines Teils seiner Versorgungsanwartschaften aber gerade seine Leistungskraft zu der Zeit schwächt, da er vom andern Ehegatten auf Unterhalt in Anspruch genommen wird. Auch diese Fälle sind, jedenfalls nach dem Versorgungsausgleich vom Stand August 1975, nicht bereinigt.

Diese Gründe sprechen übrigens nicht nur gegen einen bedingungslosen Versorgungsausgleich bei Alt-Ehen. Sie sprechen auch gegen einen Versorgungsausgleich für Neu-Ehen, der unterschiedslos durchgeführt ist.

An dieser Stelle möchte ich zum Versorgungsausgleich noch einige ergänzende Betrachtungen anfügen, die allerdings das Blickfeld weiten. Ich fürchte, der vorgeschlagene Versorgungsausgleich wird unsere Gesamtreform trüben. Und diese Gesamtreform des Rentenversicherungshinterbliebenenrechts steht bevor. Sie wissen vielleicht: Das Rentenversicherungsrecht behandelt den hinterbliebenen Witwer anders als die hinterbliebene Witwe. In seinem zweiten Witwerrentenurteil hat das Bundesverfassungsgericht diese unterschiedliche Behandlung für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum Abschluß der übernächsten Legislaturperiode die Versicherungsreform zu betreiben. Bei dieser Versicherungsreform werden wir uns vermutlich einiges nicht mehr leisten können, was wir uns heute leisten, nämlich die Kumulation von einer eigenen Altersversorgung mit einer abgeleiteten Altersversorgung, die womöglich noch aufgestockt wird durch Zusatzversicherungen. Wir werden das, was wir der Frau bisher bieten, aus finanziellen Gründen — (übrigens auch rechtspolitisch durchaus richtig) — dem Mann nicht zusichern können; und deshalb werden wir wohl auch bei der Altersversorgung der Frau, insbesondere im Hinblick auf das Kumulationsdenken, einige Abstriche machen. Und dabei wird Verfügungsmasse frei, die man für eine sinnvollere Form des Rentenversicherungsrechts einsetzen könnte. Aber gerade an einer solchen Reform scheint man nicht sehr interessiert zu sein, sondern es geht wohl im wesentlichen darum, kostenneutral zu reformieren. Das wiederum ist zwar durchaus verständlich — bei der derzeitigen Finanzlage; aber auf der anderen Seite auch bedenklich. Denn bei einer Gesamtreform sollte man sich um eine eigenständige Sicherung des nicht erwerbstätigen Ehegatten kümmern. Man wird die Haushaltsleistung der Frau, die Kinder zu betreuen hat, wegen ihres erheblichen Sozialisationswerts nicht unberücksichtigt lassen können. Zur Zeit leben wir, leider muß ich sagen, in einem Zustand der gesellschaftlichen Bewußtseinspaltung. Auf der einen Seite empfehlen wir, gestützt auf Artikel 6, Ehe und Familie dem besonderen Schutz des Staates und der Förderung der Gesellschaft (übrigens einer Gesellschaft, in der Ganztagschulen, Kinderkrippen, Ganztagskindergärten und dergleichen fehlen und in der die Betreuungsleistung der Frau gerade deshalb einen besonderen Wert verkörpert). Auf der anderen Seite sind wir aber keineswegs bereit, diese Sozialisationsleistungen von Gesellschaft wegen zu würdigen. Die Leistungen, die die Frau in ihrer Familie, insbe-

sondere bei der Betreuung von Kindern erbringt, werden nicht honoriert trotz des ganzen Geredes.

(Vereinzelter Beifall)

Der derzeit vorgeschlagene Versorgungsausgleich, fürchte ich, wird uns von diesem Vorhaben ablenken; denn wer wird schon daran denken, etwa Kinderbetreuungsjahre der Frau sozialversicherungsrechtlich anzuerkennen, wenn man Gefahr läuft, aus einer abgesplitteten Versorgung damit einem wegelaufenen Ehemann die Altersversorgung aufzubessern.

(Heiterkeit)

Die Notwendigkeit, gerade für die geschiedene Frau eine eigenständige Sicherheit zu begründen, die allerorten betont wird, gewährleistet übrigens der Versorgungsausgleich auch gar nicht. In Wahrheit ist die vorgestellte eigenständige Sicherung der Frau nämlich nur formell eigenständig. Materiell ist diese Sicherung nach wie vor vom Partner abgeleitet. Da es der Sache nach nicht um eine eigenständige Sicherung der Hausfrau geht, kann man die Lage im Grunde genommen nur dahin charakterisieren: Die Frau teilt zwar nicht mehr, wie es Martin Wolff noch Ende der zwanziger Jahre in seinem Familienrechtslehrbuch formulieren konnte, den Stand des Mannes, wohl aber dessen Geldwert. Ob das in unserer heutigen Gesellschaft der richtige Denkansatz ist, erscheint mir durchaus fraglich.

Und damit bin ich nun nahezu am Ende. Zum Schluß nur noch ein ganz kurzer Hinweis: Die gute oder auch schlechte, alte „bürgerliche“ Ehe, die als Hausfrauenehe gedacht und auf Lebenszeit angelegt war, haben wir als Versorgungsehe verspottet. Das „Weg von der Versorgungsehe“ war ein erklärtes Ziel. Das neue Eherecht wird den Grundsatz der Hausfrauenehe preisgeben und die eheliche Lebensgemeinschaft der Verfügbarkeit der Partner unterwerfen. Sanktionen für Pflichtverletzung wird es so gut wie keine mehr geben, abgesehen davon, daß der hartnäckige Verstoß gegen Unterhaltspflicht sich später rächen kann. Das Bekenntnis zur Ehe auf Lebenszeit ist im Grunde genommen nur noch ein Lippenbekenntnis. Aber gerade in ihrem Verfall erhält die neue Ehe einen Funktionszuwachs, nämlich bei Unterhalt und Versorgung. Die lebenszeitliche Ehe als Mittel zum sozialen Aufstieg haben wir verhöhnt, und diese Haltung immer als „schick“ empfunden. Die Ehe auf Zerfall, bei der man sich sozial hochkündigen kann, begrüßen wir auf das wärmste — in der Hoffnung, damit lästige Sozialprobleme vielleicht nicht lösen zu müssen.

Mit dieser — bewußt überreizten — Feststellung will ich meine Betrachtungen vor diesem Gremium im Jahr der Frau schließen.

(Allgemeiner starker Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr Professor! Sie haben uns mit Ihren eingehenden Ausführungen zu dem gegebenen Zustand und dem geplanten Gesetzgebungsverfahren alle Möglichkeiten unterbreitet und uns auch zu den Problemen, die zur Zeit bestehen, und denen, die eventuell bevorstehen, hingeführt. Ich danke Ihnen hierfür in unser aller Namen recht herzlich.

(Nochmals Beifall)

Hat irgendjemand eine Frage an Herrn Professor? — Das ist nicht der Fall. Sie sehen, Herr Professor, die Probleme sind zum mindesten angesprochen. Ich weiß nicht, ob erkannt. Somit dürfen wir diesen Punkt der Tagesordnung mit nochmaligem Dank erledigen, und ich komme zu Punkt

III. Verschiedenes

Hierbei habe ich drei Bekanntgaben, und zwar eine, die gestern bewußt nicht behandelt wurde, da unser Konsynodaler Schoener aus beruflichen Gründen nicht hier sein konnte. Er hat nämlich am 14. Juli 1975 ein Schreiben an mich gerichtet hinsichtlich der Liturgischen Kommission:

„Hiermit gebe ich Ihnen bekannt, daß ich am 23. April 1975 den Vorsitz der Liturgischen Kommission niedergelegt habe. Es geschah dies in völliger Harmonie mit allen Mitgliedern allein aus sachlichen Erwägungen. Die Liturgische Kommission hat den Rücktritt angenommen und Herrn Pfarrer Riehm zum Nachfolger gewählt.“

Der betreffende Protokollabsatz hat folgenden Wortlaut:

„Dekan Schoener bittet darum, von seinem Amt als Vorsitzender der Liturgischen Kommission entbunden zu werden. Die Kommission nimmt seinen Wunsch an und dankt ihm für seine Arbeit.“

Auf Bitte der Kommissionsmitglieder ist Pfarrer Riehm bereit, den Vorsitz zu übernehmen. Als Mitglied der Synode übernimmt Kommissionsmitglied Reger den stellvertretenden Vorsitz. Beide werden ohne Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen gewählt.“

Soweit der Protokollauszug.

Und nun als Letztes: Herr Pfarrer Riehm bittet darum, daß er von einer autorisierten Stelle der Landessynode eine Bestätigung erhalte. Dies ist hiermit vor dem Plenum geschehen.

(Beifall)

Ehe ich Ziffer 2 verlese, möchte ich auch in unserem Namen Ihnen, lieber Herr Dekan Schoener, danken für Ihre Tätigkeit in und als Vorsitzender der Liturgischen Kommission.

(Allgemeiner Beifall)

Die Evangelische Gemeindejugend Baden schreibt in einem gestern nachmittag angekommenen Schreiben:

Die Landessynode hat bei ihrer Frühjahrstagung zur Wichtigkeit der Jugendarbeit der badischen Landeskirche ein deutliches Votum abgegeben. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend Baden dankt der Landessynode nochmals für die Gespräche, Begegnungen und Erfahrungen dieser Tage. Unsere Jugendarbeit wird entscheidend von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen. Für sie war es ermutigend, auch durch das Wort der Landessynode zum Tag der Jugend zu erfahren, daß sie von der Landeskirche nicht alleingelassen sind. Die Landessynode ist sich bewußt, daß die Anforderungen an die Jugendarbeit wachsen. Sie hat zugesagt, dem auch in Zukunft Rechnung zu tragen.

Deshalb bittet die Landesleitung unserer Arbeitsgemeinschaft die Landessynode, bei ihren Haushaltsberatungen durch eine entsprechende finanzielle Aus-

stattung der Jugendarbeit dieser Unterstützung auch konkreten Ausdruck zu verleihen.

(Heiterkeit)

Mit freundlichen Grüßen
die Landesleitung
gez. Gisela Längin und gez. Joachim Buchwald.

(Beifall)

Soweit zur Kenntnis.

Und jetzt ein Antrag der Synodalen Richter und andere:

Nachdem sich ein möglicher Verhandlungsbeginn zwischen Bürgerinitiativen am Kaiserstuhl einerseits und der Landesregierung von Baden-Württemberg andererseits abzeichnet, bitten die unterzeichneten Synodalen die Landessynode um folgende Erklärung:

Es kommt nun der Wortlaut:

Eine der Sache angemessene Bearbeitung der Atomenergieproblematik ist der Landessynode erst auf ihrer Frühjahrstagung 1976 möglich.

Die Landessynode nimmt aber erfreut davon Kenntnis, daß sich eine Verhandlungsmöglichkeit zwischen den Bürgerinitiativen am Kaiserstuhl und der Landesregierung von Baden-Württemberg abzuzeichnen beginnt.

Die Landessynode unterstützt die in der Sache Wyhl sich bemühenden Mitglieder der Landeskirche hinsichtlich einer Befriedung des Konflikts und empfiehlt den Fortgang möglicher direkter Verhandlungen der Fürbitte der Gemeinden.

Herrenalb, 28. Oktober 1975.

Unterzeichnet von den Synodalen: Günter Richter, Leser, Bußmann, Herrmann, Wenz, Fünfgeld, Trendelenburg, Hansch und Rave.

Herr Richter als der Sprecher, möchte ich sagen, dieser Synodalen möchte noch ein kurzes Wort sagen. Darf ich Sie bitten.

Synodaler Richter: Liebe Konsynodale! Lassen Sie mich den Hintergrund dieses Antrages noch ganz kurz erläutern. Es ist, das habe ich immer wieder gespürt, nicht ganz einfach, 130 km entfernt von Wyhl die Problematik von Großkraftwerken im allgemeinen und Atomkraftwerken im besonderen zu diskutieren. Für die unmittelbar Betroffenen ist Wyhl jedoch Tagesgespräch und vielfach unter den Aspekten von Sorge und Angst. Sie wissen, daß der Verwaltungsgerichtshof Mannheim den Freiburger Beschluß aufgehoben und die erste Teilerrichtungsgenehmigung zum sofortigen Vollzug freigegeben hat. Bei Anerkennung aller berechtigten Sorgen unserer Bürger am Kaiserstuhl ist damit für die Bürgerinitiativen und Platzbesetzer eine schwierige Situation entstanden. Meiner Ansicht nach muß jetzt direkt verhandelt werden, weil eine weitere Eskalation sonst nicht zu vermeiden ist. Und so habe ich einen Vorschlag eingebracht, der am vergangenen Freitag zwischen der kleinen Verhandlungskommission der Bürgerinitiativen und dem Fraktionsvorsitzenden der CDU, Lothar Späth, besprochen und modifiziert wurde und gestern und heute ja auch in der Presse zu lesen ist. Es kann, wenn alle Seiten einverstanden sind, jetzt auf Grund dieses Vorschlags zu direkten Verhandlungen zwischen den Bürgerinitiativen einerseits und der Landesregierung bzw.

der Kernkraftwerk-Süd andererseits kommen. Heute wird in Stuttgart die Entscheidung fallen. Sie ist wohl jetzt in der Pressekonferenz um 11 Uhr auch zum Ausdruck gebracht worden. Morgen abend bei den Bürgerinitiativen.

Ich meine, daß es richtig ist, wenn angesichts der Bedeutung dieser Sache die Synode sich fürbitend hinter die betroffenen Menschen stellt und auch hinter die, die zur Entspannung und zur Befriedung der Situation beitragen.

Danke schön!

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Ich frage: Können Sie dem vorgeschlagenen Wortlaut, den ich nachher nochmals verlesen werde, zustimmen oder möchten Sie, daß ein Ausschuß sich vorher mit der Sache befaßt? — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler Schnabel: Ich habe noch eine Frage zur Information: Ist beabsichtigt, daß wir uns im Frühjahr 1976 mit der gesamten Materie beschäftigen?

Präsident Dr. Angelberger: Da ist der Antrag von Dr. Altner Ziffer 26 vorliegend. — Herr Dr. Gött-sching, bitte!

Synodaler Dr. Gött-sching: Wäre nicht dem Antrag schon Rechnung getragen, wenn die Synode das zur Kenntnis nimmt. Dann ist das doch eine neutrale Angelegenheit.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Gilt das als Antrag? (Zuruf Dr. Gött-sching: Ja!)

— Wünscht jemand hierzu das Wort? — Herr Schneider, bitte!

Synodaler Schneider: Es ist natürlich ein Unterschied, ob man ein Wort vor sich hat oder ob man's nur hört. Aber ich meine, die Formulierung ist so ausgewogen, daß man sie nicht nur zur Kenntnis nehmen muß, sondern daß man auch sagen kann, wir stellen uns dahinter.

Deshalb würde ich den Antrag (Richter) unterstützen.

Präsident Dr. Angelberger: Den Antrag Richter — nur zur Klarstellung. — Weitere Wortmeldungen! — Nicht.

Dann käme das Begehren von Dr. Gött-sching zur Abstimmung.

Wer ist für das Begehren von Herrn Dr. Gött-sching? — 23. Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen, sind 27. Wer ist dagegen? — 30. Somit ist Ihr Antrag abgelehnt.

Es käme nun, nur der Form halber, die Abstimmung zum Antrag Richter.

Ich verlese — nach Absätzen — nochmals den Wortlaut des Antrags.

Eine der Sache angemessene Bearbeitung der Atomenergieproblematik ist der Landessynode erst auf ihrer Frühjahrstagung 1976 möglich.

Soweit der erste Absatz. Der zweite lautet:

Die Landessynode nimmt aber erfreut davon Kenntnis, daß sich eine Verhandlungsmöglichkeit zwischen den Bürgerinitiativen am Kaiserstuhl und der Landesregierung von Baden-Württemberg abzuzeichnen beginnt.

Soweit der zweite Absatz. Und nun der dritte und letzte:

Die Landessynode unterstützt die in der Sache Wyhl sich bemühenen Mitglieder der Landeskirche hinsichtlich einer Befriedung des Konflikts und empfiehlt den Fortgang möglicher direkter Verhandlungen der Fürbitte der Gemeinden.

Soweit der gesamte Wortlaut. — Ich darf gleich fragen: wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — Bei 18 Enthaltungen ohne Gegenstimme **a n g e n o m m e n**. Danke schön!

Hat sonst noch jemand eine Bitte oder eine Frage zu „Verschiedenes“? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich unseren Synodalen Rave bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Rave** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die zweite Plenarsitzung. Die nächste morgen früh 8.45 Uhr.

(Ende 11.45 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 29. Oktober 1975, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Bericht der Vereinigten Arbeitsgruppen „Tag der Jugend“ — gedr. Protokoll 1975 / Heft 7 S. 69 —
Berichtersteller: Synodaler Leser

III.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und
Hauptausschusses

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

Berichtersteller: RA: Synodaler Marquardt
Berichtersteller HA: Synodaler Schnabel

IV.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein am Kocher aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Berichtersteller: Synodaler Dr. Wendland
(Herrmann)

2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Berichtersteller: Synodaler Herrmann

3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim

Berichtersteller: RA (zugleich HA):
Synodaler Leser

4. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach

Berichtersteller: RA (zugleich HA):
Synodaler Leser

5. Eingabe des Pfarrers Heinz Raulf in Boxberg-Bobstadt vom 30. 8. 1975 zur Beitragsfrage der Pfarrer und Kirchenbeamten

Berichtersteller RA (zugleich FA):
Synodaler Bayer (Bußmann)

6. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Berichtersteller RA (zugleich FA):
Synodaler Bayer (Dr. Gessner)

7. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer

Berichtersteller RA (zugleich FA):
Synodaler Dr. Gessner

8. Antrag der Synodalen Karl Ritsert und zweier anderer vom 17. 9. 1975 auf Neuorientierung der Verwaltung

Berichtersteller RA: Synodaler Dr. Gessner

V.

Bericht des Hauptausschusses

1. zur Frage gottesdienstlicher Reformen und
2. zur Gesangbuchreform — gedrucktes Protokoll April 1975 (Heft 7) S. 146

Berichtersteller: Synodaler Schoener

VI.

Gemeinsame Berichte des Rechts-, Haupt- und Bildungsausschusses

Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 24. 9. und 11. 10. 1975 auf Übernahme der FETA-Absolventen in den Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichtersteller
RA: Synodaler Feil
BA: Synodaler Leichle
HA: Synodaler Schneider

VII.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die 3. Plenarsitzung. Das Eingangsgebet spricht Frau Oberin Barner.

Synodale Frau Oberin **Barner** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Auch von dieser Stelle aus möchte ich Herrn Prälat **Weigt** recht herzlich zum Geburtstag gratulieren.

(Allgemeiner Beifall)

Alle guten Wünsche und bleiben Sie, wie Sie waren!
(Heiterkeit)

I.

Eine kurze **Bekanntgabe**: Wir haben in der 5. Sitzung im Frühjahr beschlossen, den Stellen-

planausschuß insoweit zu erweitern, daß auch Ersatzleute bestimmt werden. Ich darf jetzt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stellenplanausschusses bekanntgeben:

vom Rechtsausschuß: ordentliches Mitglied Herr Herb, sein Stellvertreter ist Herr Bayer; vom Hauptausschuß ist ordentliches Mitglied Herr Lust; er wird durch Herrn Rüdell vertreten; Bildungsausschuß: Herr Krämer, vertreten durch Herrn v. Adelsheim; und der Finanzausschuß hat die ordentlichen Mitglieder Ziegler und Flühr benannt; ihre Vertreter sind die Herren Erdwein und Reger.

Soweit die Bekanntgabe, und ich darf gleich weitergehen zum 2. Punkt der Tagesordnung:

II.

Bericht der Vereinigten Arbeitsgruppen „Tag der Jugend“ — gedrucktes Protokoll 1975 / Heft 7 S. 69 —.

Hier erhalten wir einen Bericht der früheren Arbeitsgruppe, die den Tag der Jugend vorbereitet hat. Darf ich Herrn Leser bitten.

Synodaler Leser, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Mein Bericht bezieht sich auf den Auftrag, den die Synode in der dritten Sitzung der Frühjahrstagung am 9. April 1975 der Kommission, die den Tag der Jugend vorbereitet hatte, gegeben hat (vgl. Protokoll Seite 69 Spalte 1).

Der Hauptausschuß hat in obengenannter Sitzung über die Anträge der Stadtjugendwerke, Verankerung von Bezirksjugendwerken im Kirchenbezirk, die Neu-einrichtung von Jugendwerken und Beschreibung der Rechtsstellung und Aufgaben evangelischer Jugendarbeit mit dem Ergebnis berichtet: Es möge ein Entwurf vorgelegt werden, der über den Verfassungsausschuß der Landessynode zur Beschlußfassung zugeleitet wird. (Protokoll Seite 65 ff.) Da der Rechtsausschuß einen abweichenden Bericht erstattete, wurde die Debatte durch den Vermittlungsvorschlag auf Bearbeitung in der Vorbereitungskommission zum Tag der Jugend beendet.

Die Arbeitsgruppe hat in ihrer Beratung am 26. 5. 1975 in Karlsruhe sich mit den angesprochenen Problemen auseinandergesetzt. Es ging dabei um die Frage: Inwieweit kann und soll die Synode bei der Novellierung der Ordnungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit mitbeteiligt werden. Hat die Synode die Aufgabe, inhaltlich mitzuwirken oder genügt eine synodale Initiative zur Bearbeitung der Materie in anderen kirchlichen Gremien und Organen?

Der Meinungsbildungsprozeß der Arbeitsgruppe erbrachte folgendes Ergebnis:

1. (Vgl. Protokoll Seite 6 ff.) Die rechtliche Stellung der schon bestehenden Stadtjugendwerke möge unter Mitwirkung der Stadtjugendwerke durch den EOK mittels eines Gutachtens abgeklärt werden. In nächster Zeit braucht sich die Synode mit diesem Thema nicht mehr zu befassen. Sollte das Gutachten des EOK Lücken in der Gesetzgebung feststellen oder die Notwendigkeit rechtlicher Fortschreibung bejahen, möge die Synode den Jugendvertretern

die Erlaubnis einräumen, mit dem Herrn Präsidenten über den einzuschlagenden Weg Kontakt aufzunehmen.

2. Beim zweiten Problemkreis handelt es sich um die Intensivierung einer kompetenten, qualifizierten und dem Auftrag der Jugendarbeit entsprechenden Mitbestimmung von Vertretern der Jugendarbeit in den Organen der Kirche. Gefragt wird von seiten der Jugend nach folgendem: Wie haben Jugendpfarrer und Jugendreferenten Mitentscheidungsrecht in Gremien des Bezirks und der Gemeinden? Wie können ehrenamtliche Mitarbeiter auf Bezirksebene mitarbeiten und Entscheidungen mit beeinflussen? Das in der Ordnung der Jugendarbeit von 1969 bereitgestellte Instrumentarium vermag die Aufgabe nicht mehr zu lösen. Fast nirgendwo im Lande ist die Ordnung mehr in Gebrauch; z. B. Bezirksjugendkonvente oder Bezirksjugendkammern gibt es in vielen Kirchenbezirken seit langer Zeit nicht mehr. Was tun? Einig war sich die Arbeitsgruppe darin, daß die Jugend als Partner ernst genommen werden muß. Bei der Frage, wie sich das verwirklichen ließe, gab es eine Kontroverse. Während ein Teil der Synodalvertreter der Meinung war, daß das zur Zeit geltende Kirchenrecht genügend Möglichkeiten für eine qualifizierte Mitbestimmung enthält, konnten sich die Vertreter der Jugendkammer dem nicht anschließen. Die Arbeitsgruppe schloß einen Kompromiß und einigte sich zu empfehlen:

Die Synode hat im „Wort der Landessynode an die Jugend“ in Absatz 6 (Protokoll April 1975 S. 84) zum Ausdruck gebracht: „Die Landessynode ist sich bewußt, daß die Anforderungen an die Jugendarbeit wachsen und wird dem auch in Zukunft Rechnung tragen.“ Diesem Wort müssen Taten folgen. Eine erste Tat wäre die, die Gremien der Jugendarbeit auf allen Ebenen kirchlicher Arbeit, d. h. Kirchengemeinde / Kirchenbezirk / Landeskirche werden gebeten, die Möglichkeit einer qualifizierten Mitbestimmung auszuloten. Dabei sollte untersucht werden, ob durch Satzungen im Rahmen der bestehenden Ordnungen das angesprochene Ziel sich verwirklichen läßt. Nach Abschluß der Beratungen muß im Einvernehmen mit dem EOK je nach Ergebnis erneut geprüft werden, welche Anträge auf Novellierung geltender Kirchengesetze der Synode zu stellen sind.

Die Synode ist gebeten, dieser Empfehlung zustimmen zu wollen. Mit der Zustimmung würde die Arbeit der bisher eingesetzten gemischten Arbeitsgruppe vorerst beendet sein. Die Vertreter der Jugendarbeit wären aufgerufen, das Thema in ihren Organen breit diskutieren zu lassen. Landesjugendpfarrer Schellenberg nannte als möglichen Zeitpunkt für den Eingang eventueller Novellierungsanträge die Frühjahrstagung der Synode 1976. Da durch die Vielzahl der Anträge beim Tag der Jugend die Synode nur grundsätzlich Stellung nehmen konnte, muß die Möglichkeit einer Rückkoppelung gegeben werden.

Zum Schluß möchte ich noch anfügen: In einem allgemeinen Rückblick zum Tag der Jugend haben bei mancher Kritik an einzelnen Punkten sowohl die Vertreter aus der Jugendarbeit als auch die an-

wesenden Synodalen ihre Genugtuung und Dankbarkeit zum Ausdruck gebracht.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall. —

Im ersten Teil ist lediglich eine Kenntnisnahme erbeten, und im zweiten Teil wird um die Zustimmung der Empfehlung gebeten.

Wer kann dieser Empfehlung seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Dann ist dieser Punkt einstimmig angenommen und der Tagesordnungspunkt hiermit auch erledigt.

Bei der Gelegenheit möchte ich der hiermit ja auch in Ruhestand tretenden Arbeitsgruppe nochmals herzlich für ihre Arbeit danken.

(Beifall)

III.

Unter III haben wir den

gemeinsamen Bericht des Rechtsausschusses und Hauptausschusses: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V.

vorgesehen.

Herr Marquardt berichtet für den Rechtsausschuß.

Synodaler **Marquardt**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Mit der Verabschiedung der neuen Grundordnung vom 5. 5. 1972 hat die damalige Landessynode in § 73 Abs. 5 festgelegt, daß „alles Nähere — über die diakonische Arbeit der Kirche — durch ein kirchliches Gesetz“ geregelt wird. Um dieses Gesetz geht es hier. Die Vorlage des Landeskirchenrats, nämlich den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V., hat der Rechtsausschuß, für den ich berichte, in der Zwischentagung im September 1975 beraten. Somit erfüllen wir die Aufgabe, die uns die Grundordnung gestellt hat.

Es handelt sich hierbei, wie Sie schon aus der Überschrift ersehen, nicht um ein sog. „Diakoniegesetz“, das war während der letzten drei Jahre nur ein Arbeitstitel, sondern allenfalls um einen zweiten Teil eines Gesetzeswerkes, die Diakonie betreffend. Dessen erster Teil, das „Kreisdiakoniegesetz“, ist von der Landessynode schon am 3. 5. 1973 endgültig beschlossen worden.

Man könnte dieses Gesetz, über das wir jetzt zu beraten haben, auch „Kooperationsgesetz“ nennen. Bei dieser einmaligen Erwähnung dieses anderen Namens lasse ich es aber bewenden, um Sie nach den Erfahrungen in den Bezirkssynoden dieses Jahres nicht vielleicht zu vergrämen.

Das Gesetz hat eine lange Vorgeschichte. Ich verweise auf die ausführliche und klare Begründung von Herrn Niens, die sich in Ihren Händen befindet. Außer den Beteiligten kann sich kaum jemand vorstellen, wie schwierig die Fertigung dieser Vorlage

gewesen ist. In zahlreichen Sitzungen des Vorstandes des Diakonischen Werkes, des Kollegiums des EOK, beider Gremien zusammen, des Verfassungsausschusses, der Arbeitsgruppe Diakonie und schließlich des Rechtsausschusses wurde um die einzelnen Bestimmungen gerungen und an ihrer Formulierung gefeilt.

I. Die Wahrung der Selbständigkeit des Diakonischen Werkes (DW).

Das Gesetz ist ein Zustimmungsgesetz. Siehe § 10. Wenn Sie, wie ich hoffe, der Empfehlung des Rechtsausschusses entsprechend, das Gesetz verabschieden, muß der Vorstand des DW seine Zustimmung erteilen, damit es rechtskräftig werden kann.

Warum das?

Weil das DW ein selbständiger Rechtsträger, ein e. V. ist. Und weil alle seine Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten haben. Das war nicht immer so. In der früheren Satzung war die Landeskirche Mitglied und hatte als solche eine Sonderstellung. Jetzt ist die Landeskirche nicht mehr Mitglied, siehe § 2. Da heißt es nur Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit anderen Rechtsträgern diakonischer Werke. Danach gibt es nur noch zweierlei Mitglieder:

1. die Pflichtmitglieder, nämlich die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke und deren Verbände;
2. die freiwilligen Mitglieder, also die selbständigen Rechtsträger, „unbeschadet ihrer Rechtsform“, wie z. B. das Kinderheim Beuggen oder das Diakonissenhaus Mannheim.

Dabei muß beachtet werden, daß es unter diesen freiwilligen Mitgliedern (es sind übrigens 220 ohne die Krankenpflegestationen und Kindergärten, die ein e. V. sind) auch solche gibt, deren Träger nicht der Landeskirche angehören, z. B. das Kinderheim Sperlingshof bei Pforzheim (lutherische Freikirche) oder der Chrischona-Schwesternverband in Lörrach.

Es kam daher bei der Fassung der Paragraphen dieses Gesetzes stets darauf an, die Eigenständigkeit des DW's als selbständige Rechtspersönlichkeit, die ihre Ordnung nach Vereinsrecht regelt, zu wahren. Siehe § 2, Abs. 2. Da heißt es: „Das DW regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbständig.“ Daß diese Satzung vom Landeskirchenrat genehmigt werden muß, ist das Pendant zu der o. e. Zustimmungspflichtigkeit dieses Gesetzes durch den Vorstand des DW. (Siehe § 10 des Gesetzes.) Die Satzung des DW ist dementsprechend in ständigem Zusammenwirken mit den jeweiligen Gremien abgefaßt worden, so daß jetzt Satzung und Gesetz — bis auf einen kleinen Schönheitsfehler, auf den ich noch zu sprechen komme — völlig übereinstimmen. Die von einem Mitglied des Rechtsausschusses im Gesetz vermißte Möglichkeit des Austrittes, von der die Satzung spricht, ist im Gesetz nicht erforderlich. Denn die Kirchengemeinden sind Pflichtmitglieder. Austreten können nur freiwillige Mitglieder.

II. Die Delegationsaufgaben.

Während der § 3 von den eigenständigen Aufgaben des DW's spricht, die es gemäß seiner Satzung wahrzunehmen hat, werden in § 4 diejenigen Auf-

gaben genannt, die ihm von der Landeskirche übertragen wurden. Sie sind beispielhaft in den Ziffern a—f aufgeführt. Ich betone „beispielhaft“. Die Liste ist nicht vollständig. Wir haben im Rechtsausschuß erörtert, ob eine Ziffer g anzufügen sei, mit dem Wortlaut: „Weitere, sich im Laufe der Zeit stellende Aufgaben können übernommen werden.“ Es fand sich für diesen Zusatz im Ausschuß aber keine Mehrheit.

Diese Delegation von Aufgaben der Landeskirche an das DW ist letztlich der Grund für dieses Gesetz. Ohne sie käme das DW mit seiner Satzung aus. Ohne sie wäre die in § 2 ausgesprochene Mitverantwortung nicht unbedingt erforderlich.

Andererseits aber ist die Delegation unumgänglich und sinnvoll und historisch gewachsen. Als nach dem Zweiten Weltkrieg die Flüchtlingsnot in unserem Lande immer größer wurde, wurde das Evang. Hilfswerk ins Leben gerufen und von der Kirche selbst organisatorisch bewältigt. Der frühere „Gesamtverband der Inneren Mission“ hätte das nicht leisten können. Von der Landeskirche wurden Flüchtlingsfürsorgerinnen eingesetzt, genauer: eingestellt, bezahlt und zentral, d. h. von der „Landesfürsorgerin“, vom EOK aus, geleitet, beaufsichtigt, versetzt usw. Dann wandelten sich die Zeiten und mit ihnen die sozialen Aufgaben. Man konnte auf diese Anlaufstellen für soziale Notstände nicht verzichten. Hilfswerk und IM wurden durch kirchliches Gesetz (vom 21. 4. 1961) zwar vereinigt, aber die organisatorische Zweigleisigkeit blieb weithin bis heute erhalten und wirkte sich je länger je mehr als störend, umständlich und teuer aus.

So ist die —nahezu vollständige — Delegation, wie sie hier in diesem Gesetz vorgesehen ist, wärmstens zu begrüßen und wird von allen Beteiligten mit einem deutlichen Aufatmen begrüßt werden: „endlich!“

III. Die gegenseitige Verklammerung.

Das Nebeneinander der eigenständigen und der delegierten Aufgaben verlangt außer der bereits erwähnten Übereinstimmung von Satzung und Gesetz entsprechende Regelungen

- a) für die Zusammensetzung des Vorstandes und
- b) für die Besetzung der Stelle des Hauptgeschäftsführers.

Zu a):

Um die Verklammerung von Landeskirche und DW zu gewährleisten, bestimmt § 5 Abs. 2:

„Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder der Landessynode und 2 Vertreter des Evang. Oberkirchenrats mit beschließender Stimme an.“

Diesen Vorstandsmitgliedern ist nach Abs. 3 eine Sperrminorität zugebilligt, aber nur für die Delegationsaufgaben des DW. Wie Sie aus § 6 Abs. 3 ersehen, soll aber nicht nur der EOK und die Synode im Vorstand vertreten sein, sondern auch der Hauptgeschäftsführer

dem Kollegium des EOK,
dem Landeskirchenrat und
der Landessynode

beratend angehören. So ist der gegenseitige Informationsfluß möglichst ungehindert und auch bei den

Leitungsorganen eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, „daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird“ — wie es § 73 Abs. 1 GO fordert.

Im Rechtsausschuß war die Meinung zu hören, man müsse für die enge Verklammerung noch mehr tun. Es solle den in § 5 Abs. 2 genannten Vertretern des EOK der Landesbischof selbst beigegeben werden, bzw. er solle einer dieser beiden Vertreter sein. Damit würde die gegenseitige Integration noch verstärkt. In der Tat ist z. B. in der schleswig-holsteinischen Kirche alte Tradition, daß der Bischof zugleich das Diakonische Werk leitet. Nun, die Diskussion darüber führte zu einem Antrag, den § 5 Abs. 2 dahingehend zu ändern, daß es heißt: . . . „und dem Landesbischof und einem Vertreter des EOK“, anstatt: „2 Vertreter des EOK“. Der Hinweis, daß damit das Geschäftsverteilungsrecht verletzt würde, führte zu einer fast einstimmigen Ablehnung dieses Antrages. Auch die Empfehlung, die Satzung dahingehend zu ändern, daß der Herr Landesbischof an allen Sitzungen der Organe teilnehmen solle, wurde abgelehnt. Kirchenrat Herrmann äußerte die Bitte, man solle es doch bei der bisherigen Praxis belassen, daß der Landesbischof zu den Sitzungen eingeladen wird. Dementsprechend beschloß der Rechtsausschuß einstimmig, der Synode zu empfehlen,

an den Vorstand des DW's die Bitte zu richten, er möge den Herrn Landesbischof zu jeder Sitzung einladen und ihm dabei eine beratende Stimme einräumen, ohne daß dies in der Satzung fest verankert werden muß.

Zu b):

Diese Diskussion um die Mitbeteiligung und Mitentscheidung des Landesbischofs in den Organen des DW's entstand aus der Erkenntnis heraus, daß der Hauptgeschäftsführer der bestinformierte Mann der Landeskirche und damit sehr einflußreich ist. Man hat bekanntlich lange darüber diskutiert, ob er nicht, wie z. B. in Württemberg, selbst Oberkirchenrat und damit stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums sein sollte. In Ziffer A III 4 der Begründung finden Sie das näher ausgeführt, so daß ich mich darauf beziehen kann. Die Lösung, wie sie dieser Gesetzentwurf vorsieht in § 6, erscheint uns unter den gegebenen Umständen als optimal. Die Selbständigkeit des DW's verlangt eine Sonderregelung auch für die Berufung. Wäre der Hauptgeschäftsführer Oberkirchenrat, so könnte ohne einschneidende GO-Änderung und ohne Beschneidung des Berufungsrechts des Landesbischofs für die Oberkirchenräte kein Hauptgeschäftsführer berufen werden. Aber auch so weicht das Gesetz von der GO ab. Herr Niens hat in Ziffer A III 6 seiner Begründung die Paragraphen der GO aufgeführt, die tangiert sind. Es wurde im Rechtsausschuß gefragt, ob deshalb die GO schon wieder geändert werden müsse. Was das wieder für Druckkosten bringe! Indessen genügt es im Hinblick auf § 132 GO, wenn das Gesetz mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird. Der Präzedenzfall ist bereits gegeben. In diesem Frühjahr hat die Synode beschlossen, dem Hauptgeschäftsführer in der Landessynode bera-

tende Stimme zu geben. Der Rechtsausschuß legt allerdings Wert darauf festzustellen, daß damit nicht das Tor geöffnet werden darf für weitere beratende Stimmen in der Synode. Diese eine Ausnahme ist bei der Bedeutung des DW gegenüber den anderen Werken durchaus zu vertreten.

IV. Schluß.

Ich komme zum Schluß. Ich habe noch einige Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen zu machen: §§ 1 und 2: Es wurde darauf geachtet, daß der Wortlaut mit dem § 73 GO übereinstimmt.

§ 4: nochmals: die Aufzählung ist nur beispielhaft bei den Delegationsaufgaben und nicht vollständig. Der Rechtsausschuß legt großen Wert auf diese Feststellung.

Hier Ziffer b, aa: Gemeindedienste und Kreistellen nehmen die gleichen Aufgaben wahr, aber nur die Gemeindedienste unterstanden bisher der Fachaufsicht des DW's. Jetzt ist hier Einheitlichkeit hergestellt.

Ziffer b, bb: Schon bisher hatte das DW vom Staat, also von den Jugendämtern, die Fachaufsicht übertragen bekommen. Nun wird die Fachaufsicht auch im Auftrage der Landeskirche geübt. Uns erscheint das als besonders wichtig, seitdem es das staatliche Kindergartengesetz gibt.

Ziffer d: Der Dienstweg ist damit ganz klar: wenn eine Kirchengemeinde z. B. an den EOK einen Antrag stellt, er wolle die Einrichtung einer beschützenden Werkstätte genehmigen, so geht dieser Antrag automatisch an das DW und wird ohne dessen Kenntnis und Prüfung nie genehmigt.

§ 8 Abs. 1: Die Übernahme der Personalkosten (im Rahmen des Stellenplanes — siehe § 7) ist hiermit gesetzlich festgelegt. Früher wurden die Personalkostenzuschüsse nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes gewährt.

§ 8, Abs. 2: Hier liegt der einzige Schönheitsfehler des Gesetzes vor: Es stimmt nicht mit der Satzung überein. Dort heißt es im § 17 letzter Satz: „... sollen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen werden“. Diese Panne ist bei dem mehrmaligen Hin und Her zwischen Satzung und Gesetzentwurf verzeihlich. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß die Diakonische Konferenz bei ihrer nächsten Sitzung im Frühjahr eine entsprechende Satzungsänderung beschließt. Nachdem die Personalkosten — anders als früher — gänzlich aus dem landeskirchlichen Haushalt bestritten werden, bestehen gegen diese Bestimmungen wohl auch keinerlei Bedenken mehr.

§ 8 Abs. 3: Die Delegation von Aufgaben der Landeskirche an das DW macht es zwingend, auch von den Pflichtmitgliedern einen Beitrag zu fordern. Bisher gab es Fälle, wo Kirchenbezirke keinen Beitrag entrichten wollten.

§ 12: Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode zu beschließen, daß das Gesetz bereits am 1. 11. 1975 in Kraft tritt. Der jetzige Hauptgeschäftsführer, Kirchenrat Herrmann, tritt am 31. 12. 1975 seinen Ruhestand an. Sein Nachfolger sollte bereits nach diesem Gesetz berufen werden können.

Der Rechtsausschuß sah keinen Anlaß, irgendeine Änderung an diesem Gesetzentwurf vorzuschlagen.

Er empfiehlt daher dem Plenum, dieses Gesetz einstimmig zu beschließen.

An dieser Stelle müssen wir wohl all denen, die sich jahrelang mit dieser schwierigen Materie befaßt haben, für ihre Arbeit, nein, mehr noch, für ihre erfolgreiche Arbeit ganz herzlich danken. Möge sich das neu geordnete Zusammenwirken von Kirchenleitung und Diakonischem Werk zum Segen unserer Landeskirche und aller uns anvertrauten Menschen auswirken.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Marquardt!

Darf ich Sie, Herr Schnabel, darum bitten, nun für den Hauptausschuß zu berichten.

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Diakoniegesetz ist eine Ausführung von § 73 der Grundordnung. Dort nennt Abs. 3 nicht die einzelnen Aufgaben und sagt auch nichts über die Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk. Dies erfolgt nun im neuen Gesetz.

Ein paar Bemerkungen zu Einzelheiten: § 5 gewährleistet die letzte Entscheidung des Landeskirchenrats und damit die Verantwortung der Kirchenleitung. Ein entscheidender Punkt ist § 6. Da der Verfassungsausschuß hier dankenswerterweise schon alle Steine aus dem Weg geräumt und eine elegante Formulierung gefunden hat, stimmt der Hauptausschuß dem Paragraphen zu. Damit ist die Vertretung des Diakonischen Werkes in der Kirchenleitung und umgekehrt geklärt; die Teilnahme des Hauptgeschäftsführers an Tagungen der Synode ist entsprechend der Regelung der Grundordnung bei Prälaten festgelegt. Der Hauptgeschäftsführer muß die Beratungen der Kirchenleitung mitverfolgen können, soweit sie das Gebiet der Diakonie betreffen, und die Kirchenleitung muß beim Diakonischen Werk mitwirken können. Beides soll vor allem in der Person des Hauptgeschäftsführers erfolgen. Bedenken gab es hinsichtlich der Überlastung des Hauptgeschäftsführers. Jedoch hofft der Hauptausschuß, daß sich ein stabiler Theologe finden läßt, der zur Not auf beiden Hochzeiten tanzen kann.

(Heiterkeit)

Auch in einer kurzen Kontroverse darüber, ob der Hauptgeschäftsführer in allen drei Kirchenleitungsorganen präsent sein soll, ob nicht Oberkirchenrat und Synode reichen, entschied sich der Hauptausschuß für die Vorlage. — Ich darf hier die persönliche Bemerkung einfügen: auch wenn Herr Professor Laux da andere Vorschläge gemacht hat, so steht doch auch fest, daß sie — ob nun glücklicherweise oder unglücklicherweise — noch nicht in dieser Woche verwirklicht werden. — Wichtig ist uns, daß in § 8 Abs. 2 das Wort „dürfen“ steht. Einnahmen aus Sammlungen und Spenden dürfen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden. Dies wird auch in der Satzung zu ändern sein. Als Datum wird im Blick auf die Bestellung eines neuen Hauptgeschäftsführers der 1. 11. 1975 empfohlen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Schnabel!

Ehe ich die Aussprache eröffne, darf ich zunächst die folgende Feststellung treffen: Es sind 69 Synodale anwesend; die Synode ist beschlußfähig.

Wie Sie in dem Bericht des Rechtsausschusses hörten, bedarf es zur Annahme dieses Gesetzes der qualifizierten Mehrheit. Auch diese ist erreicht; denn die Zahl 62 wird mit der Zahl der anwesenden Mitglieder von 69 um 7 überschritten.

Nun gebe ich Gelegenheit zu Wortmeldungen. — Herr Steyer, bitte!

Synodaler Steyer: Nach § 2 des vorliegenden Gesetzes sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände im Diakonischen Werk zusammengeschlossen. Ich habe mich bei meinen Nachbarn darüber informiert, daß das praktisch heißt, daß die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Mitglieder des Diakonischen Werkes sind. Ich stelle nur fest, daß wir als Kirchengemeinden dazu nicht gehört worden sind. Wir sind lediglich jetzt durch das Gesetz bzw. durch die Umformung oder Ausformung der Grundordnung damit konfrontiert worden, daß die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in Zukunft Mitglieder des Diakonischen Werkes sein werden. Das könnte man vielleicht noch ohne Klagen hinnehmen, wenn die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nicht nach § 8 Abs. 3 jederzeit in einer Höhe, die wir nicht festlegen oder beeinflussen können, zur Kasse gebeten werden könnten. Sie müssen also das bezahlen, was irgend jemand über sie beschließt, ganz gleichgültig, ob sie die Mittel dafür haben oder nicht.

Ich frage: Ist Ihnen bewußt, was das heißt, wenn jemand an einer Mitgliederversammlung teilnehmen möchte, daß dann die Mitglieder, also Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, verpflichtet sind, dem Betreffenden auch noch die entstehenden Reisekosten und all das, was damit zusammenhängt, zu ersetzen. Sie können sich vorstellen, wie groß die Neigung speziell innerhalb der Kirchengemeinden ist, einem solchen Gesetz zuzustimmen.

Synodaler Schuler: Ich teile die Bedenken des Synodalen Steyer im Hinblick auf § 8 Abs. 3. Ich habe im Hauptausschuß, als dort darüber verhandelt wurde, ausdrücklich die Frage gestellt, wie das mit der Erhebung der Umlagen sei. Mir wurde die Auskunft gegeben, die Mitgliederversammlung beschließt diese Umlage. Wenn das zuträfe, wären die Bedenken von Bruder Steyer ausgeräumt; denn dann beschließen ja die Kirchengemeinden, zumindest diejenigen, die wir in die Mitgliederversammlung entsenden. Ich hoffe, daß ich richtig orientiert bin.

Synodaler Fritz: Ich habe zu § 6 Abs. 2 noch eine Frage. In diesem Abschnitt wird von der erforderlichen Zahl von Geschäftsführern gesprochen. Mir ist nicht ganz klar geworden, wer das Erfordernis der nötigen Anzahl von Geschäftsführern feststellt und dann unter Umständen die einstellenden Stellen veranlaßt, einen oder zwei Geschäftsführer einzustellen. Die Ausführungen von Prof. Laux, daß die Kräfte der obersten Leitungsorgane unserer Kirche überlastet sind, habe ich zwar noch im Ohr, meine aber, wir sollten trotzdem sehr darauf achten, daß auch im Diakonischen Werk nur diejenigen Kräfte eingestellt werden, die unumgänglich nötig sind.

Präsident Dr. Angelberger: Danke!

Weitere Wortmeldungen? — Ehe ich die Rednerliste und die Aussprache schließe, gebe ich Ihnen, Herr Marquardt, als dem Berichterstatter die Gelegenheit zu Ausführungen, wenn Sie das wünschen.

Synodaler Marquardt, Berichterstatter: Zu den Bedenken von Bruder Steyer hinsichtlich der Beiträge möchte ich folgendes sagen. Man muß natürlich in die Satzung hineinschauen. Tatsächlich setzen die Mitglieder die Mitgliedsbeiträge fest. Die diesjährige Mitgliederversammlung fand, wenn ich mich recht entsinne, am 1. Oktober statt. In dieser Mitgliederversammlung waren auch Kirchengemeinden als Einzelmitglieder vertreten, allerdings nicht in sehr großer Zahl. Es ist auf der einen Seite verständlich, daß Leute, die wie zum Beispiel Bruder Steyer einen weiten Weg haben, sich das überlegen, wenn es sich darum handelt, daß die Reisekosten von dem Mitglied selbst getragen werden müssen. Auf der anderen Seite aber würde ich sagen, es ist ja den Mitgliedern des Diakonischen Werks in einem Kirchenbezirk unbenommen, sich darauf zu einigen, wer für einen Kirchenbezirk an der Mitgliederversammlung teilnimmt und welches Votum er bezüglich der Höhe der Mitgliedsbeiträge abgibt. Insofern wird wirklich niemand überfahren.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schnabel, wünschen Sie die Gelegenheit zu Ausführungen?

Synodaler Schnabel: Nein.

Präsident Dr. Angelberger: Ich lasse jetzt noch nicht abstimmen, sondern frage jeweils nur, ob dazu eine Bemerkung zu machen ist.

Zunächst die Überschrift! Ist hierzu eine Bemerkung zu machen? — Das ist nicht der Fall.

§ 1! —

§ 2! —

§ 3! —

§ 4! —

§ 5! —

§ 6! —

§ 7! —

§ 8! —

§ 9! —

§ 10! —

§ 11! —

§ 12! — Bei § 12 ist neu das Datum, das allerdings von beiden Ausschüssen übereinstimmend empfohlen worden ist. Ist dazu eine Bemerkung zu machen? — Ebenfalls keine Bemerkung.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. Gibt es hierzu eine Gegenstimme? — Gibt es Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen.

Sofern nicht etwas anderes gewünscht wird, stelle ich die Paragraphen jeweils in der Gesamtheit zur Abstimmung, also nicht nach Absätzen.

§ 1! Stimmt hier jemand nicht mit der Fassung überein? — Enthaltung, bitte? — Angenommen!

§ 2 mit drei Absätzen! Wer kann nicht zustimmen? — Wer möchte sich enthalten? — Angenommen!

§ 3! Gegenstimmen? — Enthaltungen? Angenommen!

§ 4 mit der Unterteilung bis zum Buchstaben f! Ist hier jemand dagegen? — Enthaltungen? — Das ist nicht der Fall.

§ 5! Gegenstimmen? — Enthaltungen, bitte? — Auch hier keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen.

§ 6! Wer ist mit der Fassung nicht einverstanden? — Zwei Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? — Keine. Der § 6 ist also bei zwei Gegenstimmen angenommen.

§ 7! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen.

§ 8 mit drei Absätzen! Wer stimmt gegen diese Fassung? — Eine Gegenstimme. Enthaltungen? — Fünf Enthaltungen.

§ 9 mit drei Absätzen! Wer ist hier dagegen? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme!

§ 10! Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Wer möchte sich enthalten? — Einstimmige Annahme!

§ 11! Ist jemand dagegen? — Enthaltungen, bitte? — Keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen.

§ 12, der das Inkrafttreten zum 1. November 1975 bestimmt! Wer ist mit dieser vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmige Annahme!

Ich stelle nun das gesamte Gesetz über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. zur Abstimmung. Wer stimmt diesem Gesetzentwurf nicht zu? — Wer enthält sich? — Bei fünf Enthaltungen ist das Gesetz angenommen. — Nun, Herr Marquardt, Ihr Wunsch nach einstimmiger Annahme ist nicht ganz in Erfüllung gegangen. Es ist zwar ohne Gegenstimme angenommen worden, aber die Enthaltungen müssen wir hinnehmen.

Herr Oberkirchenrat Hammann wünscht jetzt zu sprechen.

Oberkirchenrat **Hammann**: Ich möchte Ihnen allen im Namen des Vorstandes des Diakonischen Werkes, seiner Diakonischen Konferenz und der Mitgliederversammlung recht herzlichen Dank für die soeben getroffene Entscheidung aussprechen. Bereits morgen nachmittag wird in einer Vorstandssitzung hier im Hause nach § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes eine für die Zukunft bedeutungsvolle Kooperation praktiziert werden. Ich bin davon überzeugt, daß dieses seit Jahren erwartete Zusammenwirken nun eine gute Sache werden kann. Ich danke Ihnen nochmals. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke!

Meine lieben Schwestern und Brüder, Sie haben ja gehört, welche Gremien sich in zum Teil härterem, zum Teil auch in sehr langem Ringen mit der Materie befaßt haben. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses hat es ja vorgetragen. Deshalb möchten auch wir uns diesen Dankesworten anschließen. Wir danken all denen, die zu dieser Fassung beigetragen haben.

§ 5 Abs. 2 des soeben beschlossenen Gesetzes sieht vor, daß vier Mitglieder der Landessynode in den Vorstand berufen werden. Der Ältestenrat schlägt Ihnen nach Rücksprache mit den Ausschußvorsitzenden und insbesondere mit der Diakonischen Arbeitsgruppe folgende Namen vor. Für den Hauptausschuß: Herr Schoener, für den Rechtsausschuß: Herr Dr. Gessner, für den Finanzausschuß: Herr Gabriel, für den Bildungsausschuß: Frau Dr. Hetzel.

Wer möchte hierzu das Wort ergreifen? — Niemand. Dann stelle ich diesen Vorschlag zur Abstimmung. Geheime Abstimmung wird wohl nicht verlangt? — Nein. Wer kann dem Vorschlag des Ältestenrates nicht zustimmen? — Enthaltungen brauche ich in diesem Fall dann nicht festzustellen. Ich habe lediglich die somit Gewählten zu fragen: Nehmen Sie die Wahl an, Herr Schoener?

Synodaler **Schoener**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Gessner?

Synodaler **Dr. Gessner**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Gabriel?

Synodaler **Gabriel**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Frau Dr. Hetzel?

Synodale Frau **Dr. Hetzel**: Ja.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich danke Ihnen allen vier, daß Sie die Wahl angenommen haben. Wir gratulieren Ihnen und wünschen eine fruchtbringende Arbeit. (Beifall)

Wir kommen jetzt zu dem nächsten Tagesordnungspunkt:

IV.

Berichte des Rechtsausschusses

IV, 1

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein am Kocher aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg

Zu der Ziffer 1 ist an sich der Synodale Dr. Wendland Berichterstatter. Er weilt allerdings in Hannover. An seiner Stelle wird den Bericht unser Synodaler Herrmann vortragen.

Synodaler **Herrmann**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Es handelt sich um den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein am Kocher aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg.

Der Vertrag sanktioniert den in der Praxis bereits bestehenden Zustand. Er entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Kirchengemeinden. Auch die Bezirkskirchenräte Adelsheim und Mosbach haben zugestimmt. Aus haushaltsrechtlichen Gründen wird der Vertrag erst am 1. Januar 1976 in Kraft treten. Das vorliegende Zustimmungsgesetz wird der Synode vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlen.

Der Rechtsausschuß möchte aber darauf hinweisen, daß bisher Kirchengemeinden immer abgegeben wurden. Es sollte in Zukunft die Zug-um-Zug-Leistung mehr im Auge behalten werden. Sicherlich wird es auch Kirchengemeinden in Württemberg geben, die an die badische Landeskirche angeschlossen werden wollen.

(Beifall)

Der Verhandlungsspielraum sollte hier ausgeschöpft werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir können nun gleich den Eingang Ziffer 2 zur **A b s t i m m u n g** bringen: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein am Kocher aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg. Ist jemand mit der Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Angenommen!

§ 1! Wer ist gegen diese Bestimmung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme!

§ 2! Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen!

Wir stimmen über das gesamte Gesetz ab. Wer kann dem Gesetz seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmig **a n g e n o m m e n**! Dankeschön,

IV, 2

Bitte, Herr Herrmann, zu der Ziffer 2 des Tagesordnungspunktes IV

Anlage 5

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Synodaler **Herrmann**, Berichterstatter: Die Landessynode hat entsprechend der im Frühjahr 1973 verabschiedeten Zielplanung zur Neuordnung der Kirchenbezirke seit Herbst 1974 bereits zwei Gesetze beschlossen, die eine Neuabgrenzung der Kirchenbezirke im Bereich der Landkreise Rhein/Neckar und Heilbronn sowie im Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit sich gebracht haben. Neben dem der Synode heute vorliegenden Gesetz sind noch zwei weitere Gesetze zu erwarten, mit denen das Verfahren der Neuabgrenzung der Kirchenbezirke vorläufig zum Abschluß kommen soll.

Mit dem Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke soll die Angleichung der Grenzen der Kirchenbezirke an die der neu gebildeten Landkreise Ortenau, Schwarzwald-Baar und Rottweil vollzogen werden.

1. Ortenaukreis

Innerhalb dieses größten Landkreises in Baden-Württemberg sind drei Kirchenbezirke vorgesehen, nämlich die bisherigen Kirchenbezirke Lahr und Kehl sowie ein neu zu schaffender Kirchenbezirk Offenburg. Im einzelnen ist zu bemerken:

1.1 Kirchenbezirk Kehl

Die ursprünglich beabsichtigte Zuordnung der Kirchengemeinden des Renthals (Oberkirch und

Oppenau) zum Kirchenbezirk Offenburg ist auf Einspruch dieser Gemeinden fallengelassen worden. Damit entfällt auch eine entsprechende Regelung für die Gemeinden des Achertals (Achern, Kappelrodeck und Ottenhöfen). Da diese Täler sich zur Rheinebene und damit zum Bereich des Dekanats Kehl hin öffnen, erscheint die Belassung bzw. Zuteilung dieser Gemeinden zum Kirchenbezirk Kehl sinnvoll.

Bei dem Kirchenbezirk Kehl verbleiben auf absehbare Zeit die Kirchengemeinden Scherzheim und Lichtenau trotz ihrer Einbeziehung in den Landkreis Rastatt. Dies erscheint vertretbar im Blick auf die strukturelle, konfessionelle und historische Verbindung dieser beiden Gemeinden mit denen des gesamten alten Hanauer Landes. Eine zukünftige andere Regelung ist damit nicht verbaut.

1.2 Kirchenbezirk Lahr

Der Kirchenbezirk Lahr gibt die Kirchengemeinden im Kinzigtal und Harmersbachtal an den Kirchenbezirk Offenburg ab. Dies sind die Kirchengemeinden Gengenbach, Offenburg und Zell a. H. Die Kirchengemeinde Diersburg wird im Kirchenbezirk Lahr verbleiben, obwohl im politischen Bereich eine Verwaltungsgemeinschaft mit Offenburg besteht. Dagegen wird der Nebenort Zunsweier der Kirchengemeinde Diersburg in die Kirchengemeinde Offenburg eingegliedert. Die Pastoration wird jedoch weiterhin von Diersburg aus erfolgen. Alle betroffenen Kirchengemeinden dieser beiden Kirchenbezirke haben der vorgesehenen Neuordnung zugestimmt.

1.3 Kirchenbezirk Offenburg

Dieser Kirchenbezirk wird im wesentlichen gebildet aus den an der Kinzig und ihren Seitentälern liegenden Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Lahr und Hornberg. Er wird ein relativ kleiner Kirchenbezirk mit 14 Pfarrstellen sein. Dies wird jedoch insofern ausgeglichen, als der Bereich von Offenburg innerhalb des Ortenaukreises wohl auch in Zukunft die höchsten Zuwachszahlen erwarten läßt. Außerdem wird dem Dekan von Offenburg für die drei Dekanate des Ortenaukreises in Zukunft die Aufgabe des Sprechers — etwa eines Regionaldekans — zufallen. Eine solche Regelung besteht bereits bei der römisch-katholischen Kirche.

Die Gemeinden des mittleren und hinteren Kinzigtals haben ihre Zustimmung zu der vorgesehenen Regelung bedingt erteilt, sie haben einen eigenen Dekanats-Sprengel „Mittleres Kinzigtal“ gebildet. Der neuzubildende Kirchenbezirk wird zu gegebener Zeit zu prüfen haben, ob eine solche Unterteilung bei einem kleinen Kirchenbezirk sinnvoll ist. Auch die Kirchengemeinde Hornberg hat neulich ihre Bedenken gegenüber der vorgesehenen Regelung zurückgestellt.

2. Landkreise Schwarzwald-Baar und Rottweil

Der neuzubildende Kirchenbezirk Villingen deckt sich völlig mit den evangelischen Kirchengemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises. Er soll konstituiert werden aus 18 Kirchengemeinden des bisherigen Kirchenbezirkes Hornberg, einer aus dem Kirchenbezirk Konstanz und einem kirchlichen Nebenort aus dem Kirchenbezirk Freiburg. Eine Besonderheit

bilden drei Kirchengemeinden, nämlich Schiltach, Schenkenzell und Tennenbronn. Alle drei gehören zum Landkreis Rottweil, ihre gemeinsame Eingliederung in einen Kirchenbezirk erscheint insofern sinnvoll.

Alle Kirchengemeinden des neuzubildenden Kirchenbezirks sind mit der Neuregelung einverstanden.

3. Einzelfragen

3.1 Fortbestand bzw. Bildung kirchlicher Gremien

Die Regelung im Blick auf die bestehenden Mandate und die neuzubildenden Gremien entspricht dem bisher in analogen Gesetzen angewendeten Verfahren.

3.2 Vollzug des Gesetzes

Etwa auftauchende Detailfragen wie Pastoration u. a. werden nach § 6 durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt werden.

3.3 Änderungen der Vorlage

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf jetzt zur Hand zu nehmen und einige Veränderungen einzutragen, über die natürlich nachher noch abgestimmt werden muß.

1. In § 1 ist um der Verständlichkeit willen zu ändern: nicht §§ 2 und 3, sondern § 2 Ziffer 1 und dann nochmal § 3 Ziffer 1.

2. In § 2 Ziffer 1 ist nach Kirnbach zu streichen: „Schenkenzell (mit dem Nebenort Kaltbrunn)“. Das ist einfach ein Irrtum.

Dafür ist in § 3 Ziffer 1 nach dem Alphabet unter St. Georgen einzutragen: „Schenkenzell (mit dem Nebenort Kaltbrunn)“.

3. In § 3 Ziffer 3 ist einzufügen hinter „der Kirchengemeinde Löffingen“ „unter gleichzeitiger Eingliederung in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Hüfingen/Bräunlingen“.

4. Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Herrmann. — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Ich eröffne die Aussprache. Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer**: Sie mögen mir's nachsehen, daß ich den Betrieb aufhalte. Ich halte es aber für notwendig, zum mindesten darauf hingewiesen zu haben: Mit der Neuerrichtung eines weiteren Dekanats, so daß wir jetzt in Zukunft 30 haben, kommen auch weitere Folgekosten betr. Einrichtung, Registratur, Unterhaltung der Räume, um nur einige zu nennen, auf die Landeskirche zu. Ich habe auch von daher gesehen große Bedenken, diese Kirchenbezirksreform in der bisherigen Weise gutzuheißen, selbst dann, wenn nur noch zwei weitere Neugliederungsgesetze ausstehen. Von den Folgekosten für den Kirchenbezirk möchte ich lieber gar nicht erst anfangen zu sprechen.

Synodaler **Schöfer**: Ich möchte die Konsynodalen bitten, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Vor allen Dingen deswegen, weil diese neue Konstruktion jenen Raum im nördlichen Ortenaukreis so gestaltet, wie es in einer — ich möchte fast glauben — seltenen Einmütigkeit die Kirchengemeinden dieses Raumes sich das gewünscht haben. Es entsteht auf

diese Weise durch einen vergrößerten Kirchenbezirk Kehl eine Zuordnung von Achern, Kehl und dem Renchtal, die in dieser Ausgewogenheit nach Meinung aller Beteiligten einen sehr guten Anfang verspricht.

Ich möchte auch in diesem Zusammenhang einmal sagen dürfen, daß diese andere Gestaltung des Ortenaukreises, als sie die ursprüngliche Zielplanung vorsah und die auf die Zusammenarbeit und die zusammengefaßten Vorstellungen der betroffenen Gemeinden und Kirchenbezirke zurückzuführen ist, auf ein erstaunliches, ja beglückendes Verständnis seitens des Planungsamtes unter Leitung von Herrn Odenwald gestoßen ist. Es war geradezu ein Aha-Erlebnis für uns, mit welcher Aufgeschlossenheit und Bereitwilligkeit in diesem Falle das Planungsamt auf unsere Vorstellungen eingegangen ist. Ich glaube, das darf auch einmal gesagt werden, nachdem im Zusammenhang mit der Gebietsplanung die Anerkennung für das Planungsamt nicht gerade ins Kraut geschossen ist.

Synodaler **Leser**: Ich finde die flexible Handhabung dankenswert, auch wenn dabei das Prinzip, Dekanate sollen keine Kreisgrenzen überschreiten, durchbrochen wird. Eine kritische Bemerkung möchte ich jedoch anfügen: Bei Zulassung von allzu vielen Sonderregelungen entsteht in den betroffenen Gemeinden Unsicherheit. Es werden Fragen auftauchen, wie z. B.: Wann wird die Umgliederung bei uns erfolgen? Wird das Provisorium bleiben oder nicht? Wie wird die endgültige Lösung aussehen? Ich verstehe die Lösung im Falle Scherzheim, möchte aber bitten, nicht so viele Provisorien zu schaffen. Wenn neu gegliedert wird, dann sollte man ganze Lösungen anstreben.

Synodaler **Feil**: Bruder Steyer hat gesagt, im Augenblick wird die Zahl der Dekanate um eine Stelle vermehrt. Es kann nächstes oder übernächstes Jahr das Umgekehrte eintreten, daß ein oder zwei Dekanate nicht mehr bestehen.

Zweitens: Es geht jetzt nicht um die schematische Beurteilung, eine zahlenmäßige Beurteilung, sondern die Frage ist: Ist das, was wir jetzt beschließen wollen, notwendig und sinnvoll? Und mir scheint diese Neugliederung beides zu sein, also notwendig und sinnvoll. Und bei allen Überlegungen, auch was die Finanzlage angeht, ist das die primäre Frage, ob für die bessere Durchführung des Dienstes eine Notwendigkeit besteht. Darum bitte ich auch, dem Gesetz zuzustimmen.

Synodaler **Schöfer**: Ich möchte Herrn Leser in Bezug auf Lichtenau und Scherzheim kurz folgendes sagen: Beide Gemeinden gehören in alter Tradition zum geschlossenen evangelischen Siedlungsgebiet des Hanauer Landes. Sie sind jetzt politisch nach Rastatt gekommen. Die Konstruktion in dem Gesetz, daß vorläufig einmal beide Gemeinden beim alten Kirchenbezirk Kehl verbleiben, ist in Absprache mit den betroffenen Gemeinden selbst geschehen, und alle Beteiligten haben es als hilfreich angesehen, daß hier eine endgültige Regelung gerade noch nicht stattfindet. Es soll erprobt und überprüft werden, ob nicht die beiden Gemeinden vielleicht doch — das muß sich im Laufe der Zukunft zeigen — etwa bei

Rastatt besser aufgehoben sind als bei uns in Kehl. Dieses aber muß die Erfahrung und die Praxis erst zeigen, und dann soll die endgültige Entscheidung fallen. Ich würde sagen, gerade weil hier die endgültige Zuordnung noch offenbleibt, ist das Gesetz um so praktikabler.

Synodaler Schnabel: Mich würde interessieren, warum der Rechtsausschuß nicht empfohlen hat, diese Geschichte mit dem Regionaldekan mindestens als Empfehlung in das Gesetz einzubauen, und es nur in den Erläuterungen erscheinen läßt. Das wäre doch meiner Meinung nach deshalb auch besser, weil die Frage, wie das mit dem Regionaldekan funktioniert oder nicht, dann eine Frage oft der persönlichen Absprache untereinander ist, und das, was jetzt als Begründung für die kleine Größe des Kirchenbezirks Offenburg angegeben wird, daß nämlich der Dekan von Offenburg Regionalsprecher ist, dann eventuell gar nicht praktiziert wird. Ob es sich nicht empfiehlt, diese Absicht nicht nur in den Erläuterungen, sondern mindestens als Empfehlung, wenn nicht gar als Regelung im Gesetz unterzubringen?

Präsident Dr. Angelberger: Zur unmittelbaren Beantwortung hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses das Wort.

Synodaler Herb: Wir haben deshalb den Begriff „Regionaldekan“ nicht in das Gesetz aufgenommen, weil damit keine neue Institution geschaffen werden soll. Es ist lediglich vorgesehen, daß eben dort, wo in einem Landkreis mehrere Dekanate sind, von den Dekanen einer der Sprecher sein soll. Das wird wohl jeweils der Dekan sein am Sitz des Landkreises, hier also der in Offenburg. Mehr im Gesetz zu regeln, war nicht erwünscht und nicht notwendig.

Synodaler Herrmann, Berichterstatter: Erstens: Ich möchte nochmals unterstreichen, daß an eine grundsätzliche Vermehrung von Dekanaten im Rahmen der Durchführung der Zielplanung nicht gedacht ist, sondern daß das jetzt zufällig einmal eintritt. Aber wir werden genauso den anderen Fall noch bekommen, daß Dekanate aufgelöst werden.

Zweitens: Im Blick auf die Situation der bisherigen Kirchenbezirke Lahr und Hornberg war trotz mancherlei örtlicher Schwierigkeiten, die nur mühselig überwunden werden konnten, die anstehende Neuordnung vom planerischen Gesichtspunkt aus unaufschiebbar. Daß zum Beispiel die ursprüngliche Diasporakirchengemeinde Offenburg mit ihrem großen Zentralitätszuwachs noch so eine kleine, am Rande liegende Kirchengemeinde des Kirchenbezirks Lahr ist, ist eine Absurdität, genau so wie letztlich trotz vieler respektabler, gewachsener Beziehungen innerhalb des Kirchenbezirks Hornberg dieser einfach vom Geographischen her keine Einheit mehr darstellt und als solcher nicht aufrechterhalten werden kann. Hier sind Neuordnungen, wenn man sie überhaupt anpacken will, unumgänglich geworden.

Drittens: Schließlich ein Letztes, was Lichtenau und Scherzheim anlangt, Bruder Leser, ich halte nicht dafür, daß das Unsicherheiten in die Gemeinden hineinträgt, sondern ich möchte nochmal unterstreichen, was eben von Herrn Schöfer gesagt wurde, daß es zwar für diese beiden bäuerlich-protestantisch

geprägten Hanauer Gemeinden im Augenblick noch das alte Zugehörigkeitsgefühl zum ehemaligen Landkreis Kehl und auch zum Dekanat Kehl gibt — das wird auch respektiert —, aber es kann durchaus sein, daß im Laufe der Zeit die Zugehörigkeit zum Landkreis Rastatt und eventuell eintretende — niemand weiß das — strukturelle Veränderungen den Charakter dieser Gemeinden so stark verändern, daß sie dann ohne Schwierigkeiten eines Tages sich zum Landkreis Rastatt gehörig zählen und also dann auch dem Dekanat Baden-Baden zugeschlagen werden.

Aber das steht noch in weiter Ferne, und die beiden Gemeinden brauchen sich vorläufig in keiner Weise verunsichert fühlen.

Synodaler Hof: Es wäre erfreulich, wenn der Synode auch bei diesem Neugliederungsgesetz ein Schaubild gezeigt worden wäre. Nicht weniger als bei den beiden vorhergehenden Neugliederungsgesetzen wird auch hier sehr stark in die geschichtlich gegebene Struktur der Kirchenbezirke eingegriffen. Es wäre einfach gut gewesen, man hätte das vor der Abstimmung sehen können. Ich weiß nicht, ob Ihnen allen ganz deutlich ist, daß, wiewohl die Neuerrichtung des Kirchenbezirks Offenburg in allen drei betroffenen Kirchenbezirken weitgehende Zustimmung findet, es nun doch so ist, daß dieser neu zu bildende Kirchenbezirk ein merkwürdiges Gebilde sein wird. Der Sitz des Dekanats liegt am äußersten Rand. Wenn man etwa daran denkt, wie die kirchlichen Gremien zusammenkommen sollen, von Wolfach und Hornberg bis hin nach Offenburg, so wird das jeweils mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Ich wollte nur darauf hingewiesen haben, und ich bedaure es noch einmal, daß wir nicht vom Planungsamt ein Schaubild hier für die Diskussion zur Verfügung haben.

Synodaler Buchenau: Zum Votum von Herrn Herb möchte ich eines sagen: Die Frage, ob von vornherein der Dekan in Offenburg dann der Sprecher ist, das hätte eigentlich einer besonderen Regelung bedurft. Denn das ist jetzt doch eine Frage der Auslegung. Ich meine, genau so berechtigt wäre die Vermutung, daß sich die drei Dekane in diesem besonderen Amte abwechseln, weil andererseits das Regionaldekanatsamt nicht vorgesehen ist. Hier ist in der Tat irgendwie ein Loch, das normalerweise sicherlich brüderlich überwunden oder ausgeglichen wird, wie man so schön sagt, das aber in der Praxis doch zu Reibungsverlusten führen kann, die wohl dann betrüblich wären.

Präsident Dr. Angelberger: Wenn eine Regelung, dann, bitte, nicht in einem Gesetz, sondern in einer Durchführungsverordnung. Denn nehmen Sie den Fall, wir legen es gesetzlich fest, und das politische Parlament kommt zu der Ansicht, daß der Sitz des Landratsamtes in X viel besser ist als in Y, dann müssen wir auch unser kirchliches Gesetz ändern.

(Heiterkeit, Beifall)

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. — Ich begrüße Herrn v. Adelsheim, der in der Mitte des Saales Platz genommen hat, und wir sind bei der Zahl 70 angelangt.

Zur Überschrift:

Entwurf eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke.

Wird hierzu etwas gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Enthaltung? — Auch nicht.

§ 1: Die Änderungen haben Sie wohl mitbekommen, daß das Paragraphenzeichen beiden Paragraphen zuteil werden muß, da sonst Mißverständnisse entstehen können.

Wer ist gegen die vorgeschlagene leicht abgeänderte Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 2: Sofern kein Antrag gestellt wird, bringe ich immer den gesamten Paragraphen zur Abstimmung, also so auch hier.

Wer kann der vorgeschlagenen Regelung für den neuen Kirchenbezirk Offenburg nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

§ 3: Die Villinger Regelung: Wer vermag dem Vorschlag seine Stimme nicht zu geben? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 4: Die Zuteilung zu Kehl: Wer ist gegen diese Regelung? Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 5 mit 4 Ziffern. Wer stimmt dem Vorschlag nicht zu? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Und schließlich

§ 6: Wer stimmt nicht zu? — Enthaltung? —

§ 7: Ist jemand da, der gegen den Zeitpunkt votieren möchte? — Enthaltung? — auch nicht.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung.

Wer kann dem 3. Neugliederungsgesetz seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Bei 4 Enthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Danke schön!

Wir kommen zu Ziffer

IV, 3

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim.

Zunächst die Schopfheimer Regelung, Herr Leser, zugleich für den Hauptausschuß und dann Ziffer

IV, 4

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach

die Durlacher Regelung. — Bitte!

Synodaler Leser, Berichterstatter: Mein Bericht bezieht sich auf die Eingänge Nr. 18 und 20, Ziffer IV 3 und IV 4 der Tagesordnung, und befaßt sich mit den Vorlagen des Landeskirchenrats auf Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in den Kir-

chengemeinden Durlach und Schopfheim. Ich berichte für den Rechts- und Hauptausschuß.

Beiden Kirchengemeinden wurde gemäß § 141 Abs. 3 der GO durch den Landeskirchenrat erlaubt, beschließende Ausschüsse im Kirchengemeinderat einzurichten. Die Kirchengemeinden bitten um Verlängerung der Ausnahmegenehmigungen und begründen dies mit der guten Bewährung der Gepflogenheit. Schopfheim will kleinere Korrekturen vornehmen und miterproben lassen. Vom Standpunkt der Synode sind einzelne Erprobungen sinnvoll. Es werden damit Erfahrungen für eine kommende Novellierung der Grundordnung gesammelt.

Da bei einer Verlängerung der Erprobung über drei Jahre hinaus der Landeskirchenrat die Ausnahmegenehmigung nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Synode erteilen darf, muß die Synode Beschluß fassen.

Haupt- und Rechtsausschuß empfehlen Zustimmung zu den Beschlüssen des Landeskirchenrats.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Leser. — Ich bitte die Vorlagen 18 und 20 zur Hand zu haben.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Zunächst Ziffer 18, die Regelung für Schopfheim. Sie finden unter dem ersten Absatzentwurf die Fassung, um deren Abstimmung es jetzt gehen wird, beginnend: „Die Landessynode...“ bis „zugestimmt“.

Wer ist mit dem vorgeschlagenen Text nicht einverstanden? das heißt mit der Verlängerung? — Wer enthält sich? — Niemand. — Einstimmig angenommen.

Durlach, dieselbe Regelung.

Wer stimmt der Durlacher Planung nicht zu? — Enthaltung, bitte? — Beide einstimmig angenommen.

Danke schön!

Ziffer

IV, 5

der Tagesordnung:

Eingabe des Pfarrers Heinz Raulf in Boxberg-Bobstadt vom 30.8.1975 zur Beitragsfrage der Pfarrer und Kirchenbeamten.

Bericht des Herrn Bayer, er wird verlesen von Herrn Bußmann, betrifft den Eingang Ziffer 8.

Synodaler **Bußmann**, Berichterstatter für Synodalen Bayer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antragsteller begehrt für Pfarrer und Kirchenbeamte, die in einer Angestelltenkasse oder Ersatzkasse sind, die Zahlung des halben Beitrags von der Landeskirche. Dieses Begehren ist systemwidrig. Nach dem geltenden Recht erhalten Pfarrer und Kirchenbeamte von der Landeskirche Beihilfe in Krankheitsfällen. Sie zahlen hierfür keine Beiträge und erhalten für die Aufwendungen in Krankheitsfällen, die als beihilfefähig anerkannt werden, je nach Familienstand und Zahl der Kinder einen unterschiedlichen Beihilfesatz. Die den Beihilfesatz über-

steigenden Aufwendungen müssen die Pfarrer und Beamten selbst tragen, wenn sie nicht durch Mitgliedschaft im Pfarrverein bzw. durch Abschluß einer freiwilligen Versicherung hierfür versichert sind. Angestellte und Arbeiter erhalten keine Beihilfe, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind. Ihre Aufwendungen im Krankheitsfall werden von der Krankenkasse bezahlt. Der Arbeitgeber übernimmt für sie den halben Beitragsanteil zur Sozialversicherung.

Beide Systeme enthalten Vor- und Nachteile. Pfarrer und Kirchenbeamte, die früher Angestellte oder Arbeiter waren, durften — wenn sie wollten — nach ihrem Berufswechsel in ihrer alten Ersatzkasse bleiben. Für sie wird die Hälfte des nunmehr freiwilligen Beitrags nicht vom Arbeitgeber bezahlt, da sie Beihilfe erhalten können. Eine Übernahme des halben Krankenversicherungsbeitrags durch die Landeskirche würde bedeuten, daß die Vorteile des einen Systems mit denen des anderen verknüpft werden. Zu einer solchen Regelung besteht z. Z. keine Veranlassung. Die Sicherung der Altersversorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten durch Einkauf in die BfA hat an den Beihilfevorschriften nichts geändert. Falls eine Änderung bei den Staatsbediensteten erfolgt, wird sie von der Kirche übernommen. Regelungen sollen aber für alle Pfarrer und Beamte gelten. Für eine Aufspaltung im „Beihilfepfarrer“ und „Ersatzkassenpfarrer“ ist kein Raum. (Heiterkeit)

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Landessynode, den Antrag abzulehnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Bußmann! —

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich kann den gerade ausgesprochenen Vorschlag des Rechtsausschusses aufgreifen.

Wer ist mit diesem nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — 3 Enthaltungen. Somit ist das Begehren abgelehnt.

Ich darf aufrufen den Herrn Gessner, der zunächst einen Bericht des Herrn Bayer zu Ziffer

IV, 6

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

vortragen wird und dann zu Ziffer

IV, 7

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes für die Umzugskosten der Pfarrer

und zu Ziffer

IV, 8

Antrag der Synodalen Karl Ritsert und zweier anderer vom 17. 9. 1975 auf Neuorientierung der Verwaltung

jeweils einen eigenen Bericht erstatten wird.

Die Ziffer IV, 6 betrifft den Eingang 3, die Ziffer IV, 7 den Eingang 16 und die Ziffer IV, 8 den Eingang 14.

IV, 6

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter für Synodalen Bayer: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich darf diesen Bericht gleichzeitig für den Finanzausschuß erstatten.

Der vorgelegte Entwurf eines Beihilfengesetzes unterscheidet sich nicht von dem bisher geltenden Recht. Neu ist daran nur, daß das staatliche Beihilfenrecht automatisch übernommen wird. Es geht hier um eine Entlastung des Landeskirchenrats, der bisher bei jeder der zahlreichen Änderungen der baden-württembergischen Beihilfevorschriften eine Verordnung zur Angleichung erlassen mußte.

Nach dem neuen Recht tritt der Landeskirchenrat nach § 1 Abs. 2 erst dann auf den Plan, wenn die Übernahme des staatlichen Rechts nicht erfolgen soll. Diese Regelung ist schon seit 1970 in § 55 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes enthalten. Dort heißt es allerdings noch zusätzlich, daß ein derartiger Beschluß des Landeskirchenrats der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die grundsätzliche Regelung einer automatischen Übernahme staatlichen Rechts, wie sie seit Jahren bei der Besoldung und Versorgung besteht, auch in den Gesetzen zu erfolgen hat, die Anhängsel der Besoldung und Versorgung sind. Wegen der geringeren Bedeutung des Beihilfengesetzes wird es nicht für erforderlich gehalten, Beschlüsse des Landeskirchenrats von der Landessynode bestätigen zu lassen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Entwurf als Gesetz zu beschließen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank Herr Dr. Gessner. — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich kann zur Abstimmung kommen.

Kirchliches Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Irgendwelche Bedenken oder Enthaltungen? — Nicht der Fall.

§ 1! Wer stimmt der vorgesehenen Regelung nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 2! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme!

§ 3! Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Einstimmig angenommen!

§ 4! Ist jemand dagegen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig angenommen!

Ich stelle nun den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zur Abstimmung. Wer ist gegen den Gesetzentwurf? — Wer enthält sich? — Somit einstimmig angenommen. Dankeschön!

IV, 7

Ich darf um Berichterstattung zu der nächsten Ziffer, also zu Ziffer 7, bitten.

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Auch hier habe ich die Ehre, gleichzeitig mit für den Finanzausschuß zu berichten.

Wie Sie aus der Begründung zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer (OZ. 16 des Verzeichnisses der Eingänge) ersehen haben, handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf im wesentlichen darum, das Gesetz — wie das soeben behandelte Beihilfegesetz — hinsichtlich der Anwendung des staatlichen Rechts mit dem Pfarrerbesoldungsgesetz in Einklang zu bringen. Nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz findet das entsprechende staatliche Besoldungsgesetz grundsätzlich — also mit Einschränkungen — automatisch Anwendung. Für die Angleichung des Umzugskostenrechts an Änderungen des staatlichen Rechts war bisher jeweils ein landeskirchliches Gesetz notwendig.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun auch hier die Automatik Anwendung finden mit dem Vorbehalt des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.

Dieser Entlastung des landeskirchlichen Gesetzgebungsverfahrens stimmt der Rechtsausschuß zu. Er empfiehlt jedoch, an zwei Stellen des Entwurfs Änderungen vorzunehmen:

In § 2 Abs. 1 sollen nach der Ansicht des Rechtsausschusses die letzten Worte:

„sowie den folgenden ergänzenden Vorschriften“

ersetzt werden durch:

„soweit sich aus den folgenden Vorschriften keine Abweichungen ergeben.“

Diese Änderung hält der Rechtsausschuß für erforderlich, weil in § 4 des vorliegenden Entwurfs eine eigenständige Regelung getroffen wird, die keine Ergänzung des staatlichen Rechts, sondern eine Abweichung von diesem darstellt.

Es wird jedoch mit diesem § 4 kein neues Recht gesetzt, sondern nur eine seit Jahren als Verordnung geltende Regelung in das Gesetz aufgenommen. Es handelt sich dabei um den Umfang der erstattungsfähigen Beförderungsauslagen. Während das staatliche Gesetz in seinem § 4 mit weiteren Einzelregelungen die notwendigen Auslagen für erstattungsfähig erklärt — und man sich dann darum bemühen muß, zu klären, was notwendige Auslagen sind —, richtet sich nach dem vorliegenden Entwurf entsprechend der bisherigen Verordnung der Ersatz von Beförderungsauslagen nach Besoldungsgruppen, wobei die Grenze der zugestandenen Möbelwagenmeter zwischen A 15 a, B 1 und A 16, B 2 liegt.

Hier schlägt der Rechtsausschuß die 2. Änderung vor, weil es ihm unzulässig erschien, z. B. einen Dekan der Besoldungsgruppe A 15 a anders zu behandeln als einen Dekan der Besoldungsgruppe A 16.

Der Rechtsausschuß schlägt deshalb folgende Fassung des § 4 Abs. 1 des Entwurfs vor:

„Die Beförderungsauslagen (§ 4 Landesumzugskostengesetz) werden erstattet in den Besoldungsgruppen

B 3 bis B 8

für höchstens 20 Möbelwagenmeter,

A 11 bis A 16, B 1 und B 2
für höchstens 16 Möbelwagenmeter.“

Soweit die Änderungen.

Im Rechtsausschuß wurde bemängelt, daß an manchen Stellen der Entwurf durch die Verweisungen auf das Landesumzugskostengesetz in sich nicht verständlich sei, wenn man das Landesumzugskostengesetz nicht zur Hand hat. Seitens des Sachbearbeiters des EOK wurde zugesagt, daß die entsprechenden Bestimmungen des Landesumzugskostengesetzes im Anschluß an das kirchliche Gesetz abgedruckt werden.

Zusammenfassend empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig die Annahme des Gesetzes mit den angeführten Änderungen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Gessner.

Wünscht jemand das Wort? — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Wir sind nicht sklavisch an das staatliche Recht gebunden, was in § 2 ausdrücklich gesagt ist. Deswegen möchte ich bei § 4 Abs. 1 eine andere Fassung vorschlagen, daß es lediglich heißt: „Die Beförderungsauslagen (§ 4 Landesumzugskostengesetz) werden erstattet für höchstens 20 Möbelwagenmeter.“ Ich vermag nicht einzusehen, warum grundsätzlich Leute einer höheren Besoldungsstufe auch mehr Bücher, Möbel oder sonst etwas zu transportieren haben. Das entspricht nicht dem Verhältnis, das wir in der Kirche sonst zueinander haben; vielmehr mögen darin noch irgendwelche alten obrigkeitlichen Vorstellungen nachklingen, daß ein hoher Beamter ein großes Haus führt und eben auch mehr Möbel zu transportieren hat. Ich halte das für einen absoluten Unfug.

(Beifall)

Es kann doch nur darum gehen, wieviel Kinder jemand hat, oder um ähnliche Gesichtspunkte. Das hat aber nichts mit der Besoldungsstufe zu tun.

(Heiterkeit)

Wenn meinem Antrag zugestimmt würde, dann wäre logisch, daß der Absatz 2 des § 4 entfielen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Wenn Sie auf die Unterscheidung nach Besoldungsgruppen verzichten wollen — dies scheint mir durchaus diskutabel —, dann überlegen Sie auch hier den finanziellen Aufwand. Wir haben jetzt schon einen erheblichen Aufwand, so daß, wenn man die Unterteilung in Besoldungsgruppen aufgibt, von den Erfahrungswerten her auch unter dem finanziellen Aspekt geprüft werden sollte, ob man generell sagt: bis höchstens 20 Möbelwagenmeter, oder ob man nicht in Abs. 1 als generelle Höchstgrenze 16 Möbelwagenmeter festsetzt, und dann den Abs. 2 so beläßt, wie er dasteht. Das schiene mir auch finanziell mehr zu verantworten zu sein. Es ist uns ja von Herrn Uibel plastisch dargestellt worden, daß sich gerade bei einem Umzug von einem Ort, an dem man längere Zeit gewohnt hat, sehr viel Mobiliar und sonstige Gerätschaften angesammelt haben, die an sich — entschuldigen Sie den Ausdruck — auf den Sperrmüll gehören und nicht mit Mitteln der

Landeskirche in einem Möbelwagen transportiert werden sollten.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler **Herrmann**: Ich nehme die Anregung von Herrn Oberkirchenrat Wendt auf. Ich wollte dasselbe sagen und erhebe es zum Antrag. Mein Antrag geht also dahin, daß es heißt: höchstens 16 Möbelwagenmeter für alle Besoldungsgruppen; dann kann in Abs. 2 noch eine individuelle Ausnahmeregelung erhalten bleiben.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich meine, das ist im Prinzip in Ordnung, und ich würde es auch so belassen. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß man diese Leistungen öffentlich ausschreiben könnte; denn das ist ein Betrag von über einer halben Million Mark. Soweit ich es übersehe, fahren immer die gleichen Möbelwagen durch das badische Land.

(Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie wollen das aber nicht in das Gesetz aufgenommen wissen?

Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel**: Mich würde aus den Erfahrungen der Landeskirche interessieren, von welcher größeren Kinderzahl an der Fall besonders gelagert ist.

(Zurufe und Heiterkeit)

Synodaler **Rave**: Da mir das Argument von Herrn Oberkirchenrat Wendt einleuchtet, ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten des Antrags von Herrn Herrmann zurück.

Präsident **Dr. Angelberger**: Und Sie, Herr Trendelenburg, würden Ihre Anregungen zurückstellen?

Synodaler **Trendelenburg**: Es war ja nur eine Anregung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, danke.

Herr Berichterstatter, haben Sie den Wunsch, noch etwas dazu zu sagen?

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Ich darf aus den Beratungen des Rechtsausschusses nur sagen, daß es eine Regelung ist, die schon seit langem und mit gutem Erfolg praktiziert worden ist, und daß die Aufwendungen, soviel mir in Erinnerung ist, im Jahr immerhin 750 000 bis 800 000 DM betragen.

(Zurufe und Heiterkeit)

Synodaler **Feil**: Wir haben uns im Rechtsausschuß das Landesumzugskostengesetz vorlesen lassen. Da ist nicht diese Begrenzung wie bei uns vorgesehen, sondern die Regelung ist sehr allgemein und damit auch großzügig. Unsere neue Regelung würde unseren Vorstellungen eher entsprechen. In diesem Punkt haben wir uns nicht nach dem Landesgesetz gerichtet. Da ist keine Automatik eingetreten, wie es bisher war. Das muß hier doch einmal extra gesagt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe nun die Aussprache.

Wir kommen zur **Abstimmung**: Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer! Gibt es irgendwelche Einwendungen? — Enthaltungen? — Das ist nicht der Fall.

§ 1! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen!

§ 2! Hier gibt es getrennte Abstimmung, da der

letzte Nachsatz abgeändert werden soll. Statt „sowie den folgenden...“ soll es heißen: „soweit sich aus den folgenden Vorschriften keine Abweichungen ergeben“. Wer ist gegen diese vorgeschlagene und insoweit abgeänderte Fassung? — Enthaltungen? — Angenommen!

Ich lasse über den Rest des § 2 abstimmen. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen!

§ 3 mit drei Absätzen! Wer folgt diesem Vorschlag nicht? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

Wir kommen zu § 4, zunächst zu Absatz 1. Ich stelle die nach dem Antrag der Synodalen Herrmann und Rave zu ändernde Fassung zur Abstimmung: „Die Beförderungsauslagen (§ 4 Landesumzugskostengesetz) werden erstattet für höchstens 16 Möbelwagenmeter.“ Wer kann dem nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

Herr Rave, jetzt entfällt natürlich der Wunsch nach Streichung des Absatz 2. Davon gehen wir aus, und ich stelle gleichzeitig die Absätze 2 bis 4 zur Abstimmung. Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden?

(Synodaler **Schnabel**: Herr Präsident, wann bekomme ich die Antwort auf meine Frage, die ich vorhin gestellt habe? — Zuruf: Beim nächsten Kind! — Große Heiterkeit)

— Ich habe die Frage auch gerade eben noch einmal an den Berichterstatter gerichtet. Dazu liegt nichts vor. Aber Herr Dr. Wendt kann dazu vielleicht etwas sagen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich würde nicht meinen, daß bei zwei Kindern schon eine „größere“ Kinderzahl vorliegt; wohl aber von drei Kindern an.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich stelle jetzt erneut die Absätze 2 bis 4 zur Abstimmung. Wer kann hier nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen!

§ 5! Wer ist gegen den Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

§ 6! Wer ist dagegen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmige Annahme!

§ 7! Wer ist gegen diese Regelung? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

§ 8! Wer kann dem seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig angenommen!

Ich stelle das ganze Gesetz zur Abstimmung. Wer kann dem Gesetz nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Das Gesetz ist hiermit einstimmig mit den beschlossenen Änderungen angenommen.

IV, 8

Ich darf um die Berichterstattung zu der Ziffer IV, 8 bitten.

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Die Anträge der Konsynodalen Ritsert u. a. auf Neuorientierung der Verwaltung (OZ 14

des Verzeichnisses der Eingänge), deren Bearbeitung dem Rechtsausschuß übertragen wurde, lauten:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Der EOK wird gebeten, bis zur Frühjahrs-synode 1976 den Plan für die Neuorientierung der Verwaltung der Landessynode vorzulegen.
2. Bei den Planungen für die Neuorientierung der Verwaltung sind sofort drei oder vier Gemeindepfarrer als Berater hinzuzuziehen.

Zu diesen Anträgen wurde im Rechtsausschuß hervorgehoben, daß sie gestellt wurden, bevor das am Montag vorgetragene Referat von Herrn Professor L a u x bekannt war.

Nach dem Vorhaben des EOK, wie es dem Rechtsausschuß von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt erläutert wurde, ist auf Grund des Gutachtens, das dem Referat zugrunde lag, eine Vorlage an die Landessynode im Frühjahr 1976 beabsichtigt, und zwar nach Durcharbeitung des Gutachtens im EOK und Vorlage und Behandlung der Konsequenzen im Landeskirchenrat etwa Anfang März 1976.

Im EOK wird zu diesem Zweck eine Projektgruppe gebildet werden. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß es dieser Projektgruppe, welcher die Herren Oberkirchenrat Schäfer und Dr. Sick und Herr Kirchenrat Odenwald angehören werden, überlassen bleiben sollte, in welcher Weise sie sich des Rates von Gemeindepfarrern bedient.

Zusammenfassend ist der Rechtsausschuß der Ansicht, daß die Anträge durch die Ereignisse überholt sind und e m p f i e h l t der Synode, sich dieser Ansicht anzuschließen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Vielleicht kann man noch ergänzend sagen — der Berichterstatter war am Samstag nicht in der gemeinsamen Sitzung von Finanz- und Stellenplan-ausschuß —, daß Herr Odenwald im Verlaufe dieses Planungsgesprächs ausgeführt hat, daß gerade nach Abschluß der ersten Vorbereitung Sachverständige von der Basis her und auch von der Synode hinzugezogen werden sollten.

Wünscht nun jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Sie haben den Vorschlag des Rechtsausschusses gehört. Wer ist mit dem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit einstimmige A n n a h m e.

Jetzt machen wir eine Pause bis 10.50 Uhr. Dazu erinnere ich an die Ausführungen am Schluß der ersten Plenarsitzung.

(Pause von 10.35 bis 10.50 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

V.

Bericht des Hauptausschusses

1. zur Frage gottesdienstlicher Re-formen und
2. zur Gesangbuchreform — gedrucktes Protokoll April 1975 (Heft 7) S. 146 —

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Bericht wird uns von unserem Synodalen Schoener erstattet. Ich erteile ihm das Wort.

V, 1

Synodaler **Schoener**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ich berichte zunächst zur Frage gottesdienstlicher Reformen.

Vor einigen Jahren behandelte der Evang. Oberkirchenrat in einem Erlaß die Frage gottesdienstlicher Reformen. Der Erlaß verstand sich als eine vorläufige Regelung, deren Gültigkeit einer weiteren, fortwährenden Überprüfung bedurfte.

Die Liturgische Kommission war beauftragt worden, einen entsprechenden Entwurf anzufertigen. Dieser Entwurf ist vom Landeskirchenrat zur Vorlage erhoben worden. Der Hauptausschuß hat sich auf seiner Zwischentagung am 26. September d. J. mit diesem Entwurf befaßt. In der Diskussion wurde zunächst die Notwendigkeit eines solchen Erlasses betont. Es wurde weiterhin deutlich, daß zwei Extreme zu vermeiden seien: Man möge weder in liturgischer Entdeckerfreude noch in gottesdienstlicher Abenteuerlust Wege beschreiten, die vom landeskirchlichen Übungsfeld völlig abgehen und somit die Gemeinde einer subjektiven Willkür ausliefern. Das ist das eine Extrem oder, wenn Sie es im Bilde sehen wollen, die Scylla, die zu vermeiden wäre. Ich komme gleich zur Charybdis, zu dem anderen Extrem: man möge nämlich andererseits die vorhandene Agende nicht in sklavischer Weise benutzen und sonntäglich Wort für Wort vorlesen. Es soll dabei sogar vorgekommen sein, daß man den Reichtum liturgischer Möglichkeiten dadurch beweisen wollte, daß man unter Mißachtung der abgedruckten Sternchen alle angebotenen Eingangssprüche nacheinander verlesen hat.

(Heiterkeit)

Es geht also um ein Doppeltes, um einen ehrfürchtigen und behutsamen, aber doch elastischen, schmiegsamen Gebrauch der vorhandenen Agende. Es soll dabei erneut darauf hingewiesen werden, daß unsere Landeskirche in der Agende bereits eine ganze Reihe möglicher Gottesdienstformen anbietet. Wie aus unserem Gesangbuch ersichtlich ist, bestehen nicht weniger als acht solcher Gottesdienstformen.

Es wird fernerhin auf die von einem Unterausschuß der Liturgischen Kommission erarbeitete Materialsammlung hingewiesen, die ja den Pfarrämtern laufend zugestellt wird, vor allem auf das Heft „Versammelte Gemeinde“, dessen Beachtung dringend empfohlen wird. Es soll mit dem Entwurf, von dem gleich die Rede ist, dann den Pfarrämtern zugestellt werden.

Der Hauptausschuß hat den Entwurf überarbeitet. Sie haben ihn auf dem grün-bläulichen Blatt verteilt bekommen. Die Synode wird gebeten, diesen Entwurf zum Beschluß zu erheben und den Oberkirchenrat zu bitten, ihn mit dem Heft „Versammelte Gemeinde“ den Pfarrämtern zuzuleiten.

Nun zu dem Ihnen vorliegenden überarbeiteten Entwurf, den ich einfach vorlese:

Bei der Gestaltung von Gottesdiensten ist wichtig, daß die Gemeinde am Gottesdienst Freude hat. Dazu hilft, daß sie im Gottesdienst angesprochen wird und beteiligt ist.

Prediger und Ältestenkreise sollen dabei beachten:

1. Die 1965 eingeführte *Agende I* ist das gemeinsame Gottesdienstbuch unserer Landeskirche. Im sonntäglichen Gottesdienst soll die Gemeinde die vertraute Liturgie vorfinden, die seit 1958 in Geltung ist (Liturgie I S. 391ff. bzw. Liturgie II S. 399ff.). Zugleich verlangt der rasche Sprachwandel unserer Zeit, daß die *Agende* nicht mechanisch gebraucht wird, daß vielmehr die agendarischen Texte der jeweiligen Situation der Gemeinde angepaßt werden.

2. Der sonntägliche Hauptgottesdienst kann künftig aus gegebenem Anlaß auch nach der Ordnung des Predigtgottesdienstes (Liturgie III, S. 405ff.), des Gesamtgottesdienstes (Liturgie VII Seite 437ff.) oder des selbständigen Abendmahlgottesdienstes (Liturgie VIII, S. 453ff.) gehalten werden.

Für den Gesamtgottesdienst liegt seit 1966 bereits ein entsprechender Beschluß der Landessynode vor (Synodalverh. 1966 A S. 50).

3. Aus besonderem Anlaß oder im Blick auf ein bestimmtes Anliegen können agendarisch festgelegte Teile des Hauptgottesdienstes (vgl. Ziffer 1 und 2) freier ausgestaltet, gekürzt oder weiter ausgeführt werden.

4. Änderungen der gottesdienstlichen Praxis einer Gemeinde im Sinn der Ziffer 2 sind grundsätzlich im Ältestenkreis zu beschließen (GO § 23, 4). Eine besondere Ausgestaltung einzelner Gottesdienste (Ziffer 3) ist im Ältestenkreis zu besprechen (GO § 52, 3).

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall. Somit komme ich zum Vorschlag des Hauptausschusses, diesen auf grünem Papier befindlichen Entwurf mit dem Heft „Versammelte Gemeinde“ den Pfarrämtern zuzuleiten.

Zunächst zum Entwurf: Der Entwurf hat 4 Ziffern. Kann ich sie einheitlich zur Abstimmung stellen? — Kein Widerspruch!

Sie haben den Entwurf zur Hand. Er heißt: Bei der Gestaltung ist wichtig, usw., dann 1—4 zu beachten.

Wer kann diesem jetzt vorgeschlagenen Entwurf seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Und jetzt der Vorschlag des Hauptausschusses, diesen soeben beschlossenen Teil mit dem Heft „Versammelte Gemeinde“ den Pfarrämtern zuzuleiten.

Wer ist gegen den vorgeschlagenen Weg? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Danke schön!

Darf ich um den zweiten Teil bitten! — Herr Prälat Dr. Bornhäuser!

Prälat **Dr. Bornhäuser**: Bei dieser Gelegenheit möchte ich etwas bemerken, was ich landauf, landab sowohl von Gemeindegliedern wie von Amtsbrüdern erfahre. Es ist im Blick auf den Gesamtgottesdienst die alte badische Regelung Beichte und Abendmahl und die neue Regelung der Form des Gesamtgottesdienstes noch nicht — möchte ich sagen — in wirkliche Verbindung eingetreten. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß wir eigentlich eine Form haben sollten, in der die Gemeinde auch im Gesamtgottesdienst ihr Ja zu dem dort vorhandenen Sündenbekenntnis spricht. Es ist mir nicht bekannt, ob bereits Vorarbeiten zu einer solchen Regelung in der Liturgischen Kommission vorhanden sind. Wenn nicht, so möchte ich bitten, daß die Liturgische Kommission sich mit dieser Frage beschäftigt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Herr Viebig!

Synodaler **Viebig**: Da es in diesem Schreiben heißt, daß Prediger und Ältestenkreise etwas beachten sollten, möchte ich bitten, daß bei dem Schreiben an die Pfarrämter doch darauf hingewiesen wird, daß der Inhalt dieses Schreibens im Ältestenkreis besprochen wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, danke! — Nun Herr Schoener!

V, 2

Synodaler **Schoener**, Berichterstatter: Es geht nun um einen Zwischenbericht über den Stand der *Gesangbuchrevision*. Sie erinnern sich, liebe Konsynodale, daß wir auf unserer letzten Synodaltagung diesen Bericht vom Amt für Kirchenmusik erbeten haben; er ist inzwischen erstellt worden. Und meine Aufgabe ist nichts anderes, als Ihnen einfach diesen Bericht des Amtes für Kirchenmusik zur Kenntnis zu bringen.

Der Landessynode lagen bei ihrer Frühjahrstagung 1975 Anträge der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt zur Frage einer Revision des Evangelischen Kirchengesangbuches vor. Die Landessynode beschloß, diese Anträge an das Amt für Kirchenmusik weiterzuleiten und für die Herbsttagung der Synode einen Zwischenbericht zu erbitten,

der nunmehr kommt.

I. Änderungen am Evangelischen Kirchengesangbuch in der badischen Landeskirche seit 1951

Es kommt also jetzt erst einmal ein Überblick.

Das 1951 von der Landessynode eingeführte Evangelische Kirchengesangbuch (EKG) erscheint zur Zeit in der 19. Auflage. Bis zur 17. Auflage war das Gesangbuch unverändert geblieben. Die 18. Auflage hat, vorbereitet durch eine 1968 von der Landessynode eingesetzte Gesangbuchkommission, folgende Änderungen erfahren:

1. Die bisherige Fraktur wurde durch eine Life-Antiqua-Schrift ersetzt. Dabei erhielt das Gesangbuch ein einheitliches Mittelformat.

2. Die Gottesdienstordnungen wurden der Agende I angeglichen und an den Anfang des Gesangbuches gesetzt.
3. Im Stammteil, umfassend die Lieder 1–394, wurden die vom Gesangbuchausschuß des Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK), der als Vertragspartner mit den Landeskirchen die Urheberrechte besitzt, freigegebenen kleinen Änderungen eingearbeitet und die 1951 geschaffenen badischen Übergangslösungen herausgenommen.
4. Die Gebete im Liedteil sowie der gesamte Gebets- teil im Evangelischen Kirchengesangbuch wurden neu bearbeitet (letzteres ab der 19. Auflage), die Psalmen gesondert mit Nummern versehen, die Perikopen ausgedruckt an den Schluß gestellt und die Verzeichnisse und Nachweise auf den neuesten Stand gebracht.
Der badische Liedteil, umfassend die Lieder 400 bis 516, blieb unverändert.

Es folgt nun ein Überblick:

II. Neuerschienene Liedsammlungen, die für eine künftige Revision des Evangelischen Kirchengesangbuches Bedeutung haben könnten.

Inzwischen haben verschiedene Arbeitsaufträge im Bezug auf das Kirchenlied ihren Abschluß gefunden, die alle als Vorarbeit und Ausgangspunkt für eine Revision des Evangelischen Kirchengesangbuches angesehen werden können:

Und zwar:

1. Als Taschenbuch sind 1971 die „Christenlieder heute“ erschienen. Diese Liedsammlung ist das Ergebnis einer „Arbeitsgemeinschaft für die Einheit des christlichen Liedgutes“, die 1969 auf Initiative des CVJM gegründet, eine Liste von 165 Liedern erarbeitete, die von den beteiligten Werken, Jugendverbänden und Freikirchen als gemeinsames Liedgut akzeptiert wurde. In dieser Gesamtliste befindet sich der sogenannte „Willinger Kanon“ mit 75 Liedern, der eine stärkere gemeinsame Verbindlichkeit ausdrücken und so etwas wie ein Mindestkanon für künftige Lied- und Gesangbücher sein will.
Die in den „Christenlieder heute“ enthaltenen EKG-Lieder sind größtenteils textlich überarbeitet und stellen somit eine wertvolle Vorarbeit für die Textüberprüfung des EKG dar. Die Grundsätze für diese Textrevision sind in einem Nachwort genannt.

Von dem Nachwort wird nachher noch kurz die Rede sein. Weiter:

2. 1973 erschien das Liederbuch „Gemeinsame Kirchenlieder“, das die „Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut“, die sich aus offiziellen Vertretern der evangelischen, katholischen und altkatholischen Kirchen und der Freikirchen des ganzen deutschen Sprachraums zusammensetzte, herausbrachte. Diese 102 gemeinsam erarbeiteten Lieder sind ein erster offizieller Schritt zu einem christlichen Liedkanon, wobei auch hier EKG-Lieder textlich überarbeitet wurden und damit ein weiterer Maßstab für eine EKG-Revision gesetzt ist.
3. Im Frühjahr 1975 ist die Stammausgabe des katholischen Einheitsgesangbuches „Gotteslob“ erschienen, die ebenfalls eine große Zahl EKG-Lieder in überarbeiteter Textfassung (z. T. auch mit veränderten Melodien) enthält und bei der Revision des EKG berücksichtigt werden muß.

Schließlich:

4. In den letzten Jahren sind in fast allen Landeskirchen Liederhefte mit neuen geistlichen Liedern er-

schiene. Auch diese Veröffentlichungen gehören in den Gesamtkomplex der Gesangbuchrevision und verdienen Beachtung. Zur Zeit bereitet eine vom Amt für Kirchenmusik eingesetzte Kommission die Herausgabe eines Anhang 76 für die badische Landeskirche vor.

III. Bisherige Überlegungen für eine geplante Gesangbuchrevision

Bereits im Februar 1973 hatte der Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands in einem ausführlichen Schreiben an die Kirchenleitungen im deutschen Sprachbereich ein Konzept für die Textrevision des EKG vorgelegt, das folgende drei Phasen vorsieht:

- „1. Ergänzung des Liedgutes durch zeitgenössische Lieder, als Zeichen dafür, daß das EKG ‚nach vorn offen‘ ist;
2. sprachliche Überprüfung der Liedtexte im Stammteil des EKG (und in den landeskirchlichen Anhängen);
3. Sichtung des Liedbestandes des EKG (einschl. der Anhänge) im Hinblick auf die Streichung von Liedern und deren Ersetzung durch andere Gesänge.“

Eine sprachliche Überprüfung des EKG-Stammteils (Phase 2) soll zunächst einmal beispielhaft an etwa 100 Liedern vorgenommen werden.

— Das hörten wir bereits auf der Frühjahrssynode.

Die revidierten Lieder sollen den Landeskirchen dann zur Stellungnahme zugesandt werden. Die Überarbeitung des Anhangs obliegt der jeweiligen Landeskirche. Die sprachliche Überarbeitung einer Auswahl von Liedern wird derzeit von dem Gesangbuch-Ausschuß des Verbandes evang. Kirchenchöre vorgenommen. Für die Überarbeitung sind zunächst zwei Gruppen von Gesangbuchliedern des Stammteils vorgesehen:

1. die Advents- und Passionslieder,
2. Lieder, die verschiedene geschichtliche Epochen repräsentieren.

Die Überarbeitung dieser ausgewählten Lieder soll bis 1976 abgeschlossen sein und den beteiligten Kirchen zur Stellungnahme übersandt werden.

Die Grundsätze dieser Revision und einige Beispiele finden wir in dem Anhang, den ich nachher verlesen werde.

IV. Empfehlungen des Rates der EKD

Am 13. September 1974 hat ein Gespräch in Hannover zwischen Vertretern des Rates der EKD und Vertretern des Gesangbuchausschusses des Verbandes evang. Kirchenchöre stattgefunden, in dem von Seiten des Rates unter anderem darauf Wert gelegt wurde, daß auch nach der Textrevision das bisherige EKG neben dem revidierten EKG weiterhin in den Gemeinden verwendet werden kann.

Der Rat der EKD hat dann auf Grund dieses Gespräches folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Rat der EKD nimmt den Bericht seiner Vertreter, der Herren Thimme und Eßer, über ihr Gespräch mit Vertretern des Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands dankend zur Kenntnis. Er erklärt sich mit der Zusammenfassung, die Herr Thimme am Ende dieses Gespräches gegeben hat, einverstanden und stellt fest:

1. Die Revision des Evangelischen Kirchengesangbuches (EKG) ist ein kontinuierlicher Prozeß. Aber die Veröffentlichung des Ergebnisses der Revision kann nur gelegentlich erfolgen. Eine Beunruhigung der Gemeinden während der Revision muß unter allen Umständen vermieden werden.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß der Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (Vek) die Aufgabe der Revision übernimmt und erwartet, daß diese Arbeit in enger Kooperation mit den Landeskirchen erfolgt.

3. Als Grundsatz für die Art der Revision soll gelten:

a) Behutsamkeit — Respekt vor dem Gegebenen, vor der Frömmigkeitsgeschichte und der Geistesgeschichte, die in den Liedern zum Ausdruck kommt.

b) Verständlichkeit für den Menschen von heute.

c) Sachgemäßheit — das Spezifische einer theologischen Aussage muß erhalten bleiben.“

In einem letzten Abschnitt werden nun die Konsequenzen für unsere Landeskirche zusammengefaßt.

V. Konsequenzen für die badische Landeskirche

Aus diesem gegenwärtigen Stand der Revisionsarbeit am EKG ergibt sich für die badische Landeskirche folgendes:

1. Im Blick auf den Stammteil des EKG (Nr. 1—394) soll zunächst der Revisionsvorschlag der Gesangbuch-Kommission des Verbandes evang. Kirchenchöre für eine Liedauswahl abgewartet werden (wird voraussichtlich 1976 fertiggestellt sein).

2. Im Blick auf den badischen Liedteil des EKG (Nr. 400—516) sollte eine Überarbeitung entsprechend den für den Stammteil aufgestellten Grundsätzen eingeleitet werden. Dabei wäre zu prüfen, welche der bisherigen Lieder herausgenommen und welche erprobten neuen Lieder aufgenommen werden sollten.

— und das wird nachher als eine Bitte an Sie weitergegeben —

3. Die Landessynode wird gebeten, eine Gesangbuch-Kommission zu berufen für folgende Aufgaben:

a) Überarbeitung des badischen Liedteils (s. Abs. 2).

b) Vorbereitung einer Stellungnahme zu dem zu erwartenden Revisionsvorschlag der Gesangbuch-Kommission des Verbandes evang. Kirchenchöre Deutschlands. Zur Berufung in diese Gesangbuch-Kommission werden außer Mitgliedern der Landessynode vorgeschlagen: Pfarrer Riehm, Kirchenmusikdirektor Schneider, Rektor D. Schulz, nach Dienstantritt auch der neue Leiter des Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg, Dr. Herbst.

4. Eine Information der Kirchenbezirke und Gemeinden ist erst dann sinnvoll, wenn die ersten konkreten Vorschläge für die Gesangbuchrevision vorliegen. Dann könnten auch die Kirchenbezirke zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Soweit der Bericht des Amtes für Kirchenmusik, für den wir herzlich danken.

Lassen Sie mich nun zum Schluß nur noch die Grundsätze, die bei der Revision gültig sind, verlesen und drei/vier Beispiele bringen, wie diese Revision bisher vollzogen wurde.

Grundsätze:

1. Ersatz von veralteten Deklinations- und Konjugationsformen durch heutige Sprachformen, z. B. „Deiner Krippe“ statt „Deiner Krippen“, „zieh“ statt „zeuch“.

2. Beseitigung von Zusammensetzungen, z. B. nicht „Was mein Gott will, das g'scheh“, sondern „Was mein Gott will, gescheh“.

3. Ersatz von heute als ungewöhnlich empfundenen Ausdrucksweisen durch die heute

übliche Sprache, z. B. nicht „Mach mich quitt und los“, sondern „Mach mich frei und los“.

4. Ersatz von Wörtern, die einen Bedeutungswandel erfahren haben, z. B. „treu“ statt „süß“, „Inbrunst“ statt „Brunst“.

5. Veränderung von fremden oder irreführenden Ausdrücken, z. B. „Lob ihn mit allen, die seine Verheißung bekamen“ statt „Alles was Odem hat, lobe mit Abrahams Samen“ (234, 5), oder „Frieden weiß er auszuteilen“ statt „Heilsöl weiß er auszuteilen“ (96, 7).

Es ist aus dem Lied „Jesus Christus herrscht als König“. Die Strophe habe ich nie singen lassen, darum war sie mir bisher unbekannt.

6. Angleichungen im Versmaß; nicht „Zu dem Glauben versammelt hast“, sondern „zum Glauben du versammelt hast“ (98, 1).

7. Streichungen von Strophen, wenn das Lied dadurch verdichtet und profiliert und mißverständliche oder überholte Formulierungen vermieden werden können.

8. Strophenumstellungen, wenn der Sinnzusammenhang des Liedes dadurch verbessert wird.

9. Textänderungen möglichst aus der Sprachwelt des Dichters heraus.

Und nun kommen noch einige Beispiele, die die ganze Sache erst farbig machen.

Lied 3, 1

In diesem Lied heißt es: . . . „das ist der lieb Herr Jesus Christ“ (Adventslied). Das soll jetzt heißen: „der Heiland Jesus Christ“.

Lied 8, 1

hier hat man die „Reichsgenossen“ eliminiert.

(Große Heiterkeit)

Es hieß bisher: „Auf, auf, ihr Reichsgenossen, euer König kommt heran! Empfanget unverdrossen den großen Wundermann“ — Sie kennen es. Es soll jetzt heißen: „Auf, auf, ihr Christen alle, euer König kommt heran, empfangt mit frohem Schalle, den, der euch helfen kann.“

Lied 11, 5

„mach es, wie du gerne tust, rein von allem Sündenwust“.

Der Sündenwust hat auch das Mißfallen erregt. Das soll jetzt heißen: „Mach es von der Sklaverei aller Schuld und Sünde frei“.

Lied 60, 4

„Wie wunderbarlich ist doch diese Strafe“, soll heißen: „Wie unbegreiflich ist doch diese Strafe“. Und so weiter.

Gestatten Sie mir, meine lieben Konsynodalen — wir haben das nicht im Hauptausschuß besprochen, es war ja nur eine Information — aber doch eine persönliche Bemerkung. Nach den Beispielen, die wir hier gehört haben, stellt sich mir die Frage, ob das wirklich Verbesserungen sind,

(Allgemeiner Beifall)

ob wir nicht drauf und dran sind, mit diesen „Verbesserungen“ im Fahrwasser des einstigen Rationalismus alles so glasklar zu machen, daß das Kolorit der Lieder kaputtgeht. Sie erinnern sich: „Nun

ruhen alle Wälder, Vieh, Menschen, Städt' und Felder, es schläft die ganze Welt", das hat man im Rationalismus ja umgedichtet: „es schläft die halbe Welt“.

(Große Heiterkeit)

Ich fürchte, daß wir auf diesen Spuren uns bewegen. Mir fiel, als ich mir das noch einmal anschaute, ein Gedicht von Goethe ein — man sollte hie und da mal wieder Goethe lesen — über die Libelle. Sie kennen es vielleicht. Da wird von einem Knaben erzählt, der an einem Bach eine schillernde Libelle bewundert und sie zu haschen sucht. Und sie schimmert blau und gold und grün und gelb, und nun hat er sie und nun faßt er sie mit täppischen Händen an und auf einmal ist sie stumpf und grau. Und dann heißt es nachher: „So geht es dir, Zergliederer deiner Freuden“. So geht es vielleicht auch den Zergliederern der Lieder.

Ich würde also den dringenden Rat auch unserer nunmehr zu bildenden Gesangbuchkommission mit auf den Weg geben, daß sie mit äußerster Behutsamkeit und mit heiligem Respekt vor diesen Liedern ihre Arbeit beginnt und sie nicht in einer Weise verschlimmbessert, wie wir es hier an einigen Stellen gehört haben. Meiner Ansicht nach verlieren die Lieder dann einfach ihren Charakter, ihre Farbe, das Besondere, was nun gerade an dem Lied war.

(Beifall)

Das war nun aber eine subjektive Bemerkung, die ich mir erlaubte.

Es ist nun aus den Reihen der Ausschüsse folgender nomineller Vorschlag an mich ergangen. Es sollen bei dieser neuen Gesangbuchkommission ohne die vier Erwähnten, die vorhin verlesen wurden, folgende noch hinzukommen, und zwar schlägt

der Hauptausschuß die Herren Viebig und Koch vor, der Bildungsausschuß die Herren Blöchle und Fünfgeld,

der Finanzausschuß die Herren Steyer und Reger und

der Rechtsausschuß Herrn Häffner.

Also Blöchle, Fünfgeld, Viebig, Koch, Steyer, Reger und Häffner. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank! — Eine Aussprache können wir nicht gut führen; denn es ist ja lediglich ein Zwischenbericht gewesen, und ich glaube, Sie haben auch Ihrer Meinung an den entsprechenden Stellen wirklich Ausdruck verliehen, so daß also die Leute, die unsere Vertretung wahrnehmen sollen, bereits merken konnten, wie die Gesinnung hier im Raume ist.

Jetzt kommt der Vorschlag der Namen. Die bereits im Bericht unter V 3b festgelegten 4 Herren wollen wir hier nicht behandeln. Ich darf nun jetzt fragen, ehe wir zur Abstimmung kommen: Sind Sie mit Ihrer Nominierung einverstanden:

Herr Viebig	Zuruf: Ja
Herr Koch	„ Ja
Herr Blöchle	„ Ja
Herr Fünfgeld	„ Ja
Herr Steyer	„ Ja
Herr Reger	„ Ja und
Herr Häffner	„ Ja.

Gut! — Können auch Sie zustimmen, d. h. ich frage umgekehrt: Wer ist nicht mit diesem Vorschlag einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit wären die Betreffenden einstimmig berufen. Mit ihrer Zustimmung zur Kandidatur haben Sie auch die Wahl schon angenommen. Ich wünsche Ihnen allen ein gutes Wirken. Beachten Sie, bitte, die persönliche Meinung, die zu diesem Zwischenbericht durch Herrn Schoener vorgetragen worden ist; denn sie steht nicht allein im Raum. Die Geräuschkulisse wird es ja bekundet haben.

Soweit zu diesem Punkt.

VI.

Und nun darf ich aufrufen die Ziffer VI unserer Tagesordnung

Gemeinsame Berichte des Rechts-, Haupt- und Bildungsausschusses: Antrag der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 24. 9. und 11. 10. 1975 auf Übernahme der FETA-Absolventen in den Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Baden

und bitte als ersten unseren Synodalen Feil, den Bericht für den Rechtsausschuß zu geben. Es handelt sich um die Eingänge 9 und 32.

Synodaler **Feil**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Es scheint das Vorrecht der Herbstsynoden 1973, 1974 und nun 1975 zu sein, sich mit Eingaben und Anträgen auf Übernahme von Absolventen der FETA Basel in den Pfarrdienst unserer Landeskirche befassen zu müssen. Ich verweise dazu auf das gedruckte Protokoll der Verhandlungen der Herbstsynode 1973, S. 175 ff. und Herbstsynode 1974, S. 92 ff, vor allem auf die von unserer Landessynode dabei gefaßten Beschlüsse. Unserer diesjährigen Herbstsynode liegen 2 Anträge der Evang. Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 24. 9. 1975 und 11. 10. 1975 auf Übernahme der FETA-Absolventen in den Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Baden zur Beratung und Beschlußfassung vor (Liste der Eingänge Ziff. 9 und 32). Dem Rechtsausschuß waren beide Anträge zur Beratung überwiesen worden. Er hatte sich dazu durch den zuständigen Ausbildungsreferenten des Evang. Oberkirchenrates, Herrn Oberkirchenrat Schäfer, die notwendigen Sachinformationen geben lassen. Für den Rechtsausschuß war es wichtig zu erfahren, welche Empfehlungen die Ausbildungsreferentenkonferenz vom 12. Mai 1975 zu „Grundlage und Ordnung der Freien Evangelischen Theologischen Akademie Basel“ gegeben hat. Dabei sind uns für unsere eigene Stellungnahme nachstehende Punkte eine echte Entscheidungshilfe gewesen:

Ich zitiere daraus:

1. Theologische und kirchliche Grundsatzfragen:

Die Position der FETA, wie sie in § 3—4 von deren „Grundlage und Ordnung“ fixiert wird, ist in ihrer Gesetzlichkeit wie andere Erscheinungsformen von Gesetzlichkeit nicht evangelisch. Sie wird dem reformatorischen Schrift-

verständnis nicht gerecht, insbesondere nicht der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium und der Erkenntnis der Geschichtlichkeit von Gottes Offenbarung.

Die Offenheit für die legitime Pluralität der christlichen Überzeugungen und für die verschiedenen Ausprägungen der Frömmigkeit, die eine wesentliche Voraussetzung für den Pfarrdienst in der volksskirchlichen Situation unserer Landeskirchen darstellt, ist nur sehr eingeschränkt vorhanden, wie die Beobachtung des Ausbildungsvollzugs gezeigt hat.*

Die Ausbildung an der FETA wird als eine Alternative zum herkömmlichen deutschen Theologiestudium verstanden. Entgegen der allgemeinen Erklärung von Mitgliedern des Lehrkörpers der FETA gegenüber Vertretern der Ausbildungsreferentenkonferenz, daß sie eine Position unter anderen vertrete, beansprucht ihre Position sowohl in der Ausbildungspraxis als auch wissenschaftstheoretisch eine nicht akzeptable Exklusivität.

Für die an das reformatorische Bekenntnis gebundenen Kirchen ist es unannehmbar, daß die Bekenntnisschriften, auf die ein Kandidat bei der Ordination verpflichtet werden soll, sowohl in der theologischen Grundposition der FETA als auch im konkreten Studiengang weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Die Konsekration (Einsegnungsfeier) beim Abschluß des Studiums, die nach den Aussagen der FETA gegenüber Vertretern der Ausbildungsreferentenkonferenz für Absolventen, die nicht in den Dienst einer Landeskirche treten, als Ordination (mit Verleihung des Pfarrertitels), aber für solche Absolventen, die in den landeskirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sollen, nicht als Ordination gilt, erweckt in theologischer wie kirchlicher Hinsicht gravierende Bedenken. Die FETA übt damit Kompetenzen aus, die nicht Ausbildungsstätten, sondern ausschließlich Kirchen zukommen.

2. Fragen der Ausbildungspraxis

Die für Lehrende wie Studierende obligatorische „Grundlage und Ordnung“ der FETA beschneidet die in der Theologie allgemein anerkannte Freiheit von Forschung und Lehre, die sich allein der Wahrheitsfindung verpflichtet weiß, in unzuträglicher Weise.*

Die als Alternative verstandene Ausbildung an der FETA fällt in wesentlichen Punkten aus dem Rahmen des Konsensus, den die Gliedkirchen der EKD hinsichtlich der Anforderungen an das Theologiestudium erzielt haben. In der biblischen Theologie wird der für das Verständnis der Bibel notwendige historische und religionsgeschichtliche Aspekt zu sehr zurückgedrängt. Die Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik und Sozialethik, Philosophie), die die auf die Gegenwart bezogene Selbst-

vergewisserung des Glaubens lehrt, kommt nach den vorliegenden Semesterprogrammen in der Ausbildung zu kurz.

Die Normen für die wissenschaftliche Qualifikation des Lehrkörpers liegen erheblich unter den für deutsche Hochschullehrer gültigen bzw. üblichen. (Vgl. § 16, 1 der „Grundlage und Ordnung“: „Qualifikation... in der Regel, jedoch nicht ausschließlich durch Promotion“).*

Wie die Hospitationen bei Lehrveranstaltungen ergeben haben, wird die Verbindung von Forschung und Lehre, die ein konstitutives Merkmal für die Hochschulausbildung ist, kaum realisiert. Der Unterricht an der FETA erreicht nur teilweise akademisches Niveau.

3. Rechtliche Fragen

Die von der Regierung des Kantons Basel-Stadt als wissenschaftliche Hochschule für die Pfarrerausbildung anerkannte FETA ist rechtlich eine ausländische Hochschule. Für die Gliedkirchen der EKD bestehen daher keinerlei Einwirkungs- bzw. Mitsprachemöglichkeiten bei der Besetzung des Lehrkörpers und der Gestaltung der Studienordnung.

Sowohl

— das ist sehr wichtig —

die Staatskirchenverträge als auch die meisten geltenden Ausbildungsgesetze und Prüfungsordnungen schreiben vor, daß — bei der Möglichkeit der Anerkennung von Auslandsseminaren — mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule zu absolvieren sind.

Des weiteren war für unsere Stellungnahme der vom Evang. Oberkirchenrat gefaßte Beschluß, dem der Landeskirchenrat zugestimmt hatte, von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. Schrb. EOK Az. 22/11351 vom 3. 10. 1975, betr. Studium an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie Basel, an den Präsidenten der Landessynode, Herrn Dr. Angelberger, Bezug: Beschluß der Landessynode vom 23. 10. 1974). Dieser Beschluß soll um der Wichtigkeit willen und weil er die Grundlage unserer folgenden Aussprache und Beschlußfassung bildet, im Wortlaut hier festgehalten werden:

1. Auf Grund von erheblichen Bedenken in theologischen Grundsatzfragen, in Fragen der Ausbildungspraxis sowie in rechtlichen Fragen, ist eine Anerkennung der an der FETA absolvierten Ausbildung und des dort abgelegten Abschlußexamens nicht möglich.

2. Kandidaten, die an der FETA studiert haben, können zur 1. theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Bestimmungen der Ordnung der theologischen Prüfungen der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. 10. 1969 (KGVBl. 1970 S. 19) erfüllt haben.

3. Der Evang. Oberkirchenrat kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen in entsprechender Anwendung von § 1, Abs. 3 der Prüfungsordnung bis zu 2 der an der FETA absolvierten Semester auf das Theologiestudium anrechnen.

* Dieser Absatz wurde nicht verlesen.

4. Unabhängig von der Anrechnung der Semester können einzelne der an der FETA erbrachten Studienleistungen, insbesondere dort abgelegte Sprachprüfungen, vom EOK anerkannt werden.

5. Der Evang. Oberkirchenrat schließt sich der in der Anlage zu den Empfehlungen der Ausbildungsreferentenkonferenz vom 12. Mai 1975 gegebenen Begründung an.

6. Der Evang. Oberkirchenrat kann Absolventen der FETA nach einem Kolloquium in den Dienst der Landeskirche als Pfarrdiakone, Gemeinmediakone oder Jugendreferenten mit dem für diese Berufsgruppen vorgesehenen Weg der Fort- und Weiterbildung übernehmen.

7. Studenten der FETA Basel können in die Theologenliste der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen werden, wenn sie schriftlich erklären, daß sie beabsichtigen, die vorgeschriebene Semesterzahl an einer deutschen Hochschule zu studieren und sich dem landeskirchlichen 1. theologischen Examen zu unterziehen.

8. Landeskirchliche Stipendien sollen für das Studium an der FETA nicht gegeben werden. Sozialhilfemaßnahmen werden nicht abgeschlossen.

Der Oberkirchenrat gibt der Landessynode von dieser Interpretation der Ordnung der theologischen Prüfungen in der Fassung von 1975 und des Pfarrdiakonengesetzes, die die Zustimmung des Landeskirchenrates gefunden hat, Kenntnis.*

Diesem Beschluß hat sich der Rechtsausschuß nach einer längeren Aussprache einstimmig angeschlossen. Er hat vor allem anerkannt, daß § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung eine wohlwollende, den FETA-Absolventen entgegenkommende Interpretation erfahren hat. Danach können bis zu zwei der an der FETA absolvierten Semester auf das Theologiestudium angerechnet werden (Ziffer 3).

Ebenso sieht der Rechtsausschuß in dem in Ziffer 6 vorgeschlagenen Weg ein weiteres Angebot für FETA-Absolventen, in den Dienst unserer Landeskirche aufgenommen zu werden. Der Rechtsausschuß schlägt allerdings in Ziff. 6 eine kleine Änderung vor: Nach dem Wort FETA soll eingefügt werden „je nach dem Ergebnis des abzulegenden Kolloquiums...“.

Schließlich hat der Rechtsausschuß die in Eingabe Ziff. 32 von Pfarrer i. R. Dr. Otto Riecker, Adelshofen, vorgeschlagene Regelung überprüft (nach der der FETA-Absolvent ein Jahr Dienst als Pfarrdiakon leisten soll, nach einem Jahr Petersstift drei Jahre als Pfarrdiakon verwendet werden soll). Weiter hat der Rechtsausschuß diese vorgeschlagene Regelung mit dem in dieser Sache vor kurzem gefaßten Beschluß der württembergischen Landessynode verglichen. Er kam zu dem Ergebnis, daß der von

Pfarrer Dr. Riecker gemachte Vorschlag aus grundsätzlichen Erwägungen nicht verwirklicht werden kann. Dieser Vorschlag steht im Widerspruch zu dem geltenden Pfarrdiakonengesetz und vermischt Ausbildungsgänge und Laufbahnen der Pfarrdiakone und Pfarrvikare. Wenn FETA-Absolventen als Pfarrdiakone in unserer Landeskirche eingesetzt werden sollen, muß in vollem Umfange das geltende Pfarrdiakonengesetz auf sie angewandt werden, d. h. sie können frühestens nach 5¹/₂ oder 6jähriger Tätigkeit als Pfarrdiakon und den erfolgten Pflichtkursen und der Absolvierung der vorgesehenen drei Semester als Pfarrer der Landeskirche eingestellt werden. Die württembergische Lösung scheint zunächst großzügig zu sein und den Intentionen der vorliegenden Anträge voll zu entsprechen. Wer aber das neue württembergische Gesetz kennt, stellt zwar, was die Anrechnung der FETA-Semester angeht, einen Unterschied fest — die württembergische Regelung anerkennt 4 Semester von FETA-Absolventen; sie verlangt bis zum 1. Theologischen Examen 8 Semester, wir nur 7 — aber was den Weg in das Pfarramt betrifft, so ist nach dem „Kirchlichen Gesetz über den pfarramtlichen Hilfsdienst“ und seinen Ausführungsbestimmungen der Weg in den pfarramtlichen Dienst kaum kürzer als in unserer Landeskirche. (Zurufe)

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die württembergische Landeskirche eine andere Prüfungs- und Ausbildungsordnung hat als unsere Landeskirche. Der pfarramtliche Hilfsdienst in Württemberg kann nicht mit dem Pfarrdiakonats der badischen Landeskirche verglichen werden, auch nicht die Ausbildungsbestimmungen für das Pfarramt.

Aus dem allem geht hervor, daß der Beschluß des Landeskirchenrats, der eine klare Alternative zum normalen Studienabschluß an der Universität und Einstellung als Pfarrdiakon vorsieht, als sinnvoll und praktikabel bezeichnet werden muß und — wie schon erwähnt — ein Entgegenkommen gegenüber den Absolventen der FETA darstellt.

Zum Schluß komme ich noch einmal auf das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses zurück, der folgenden Beschluß der Landessynode zur Annahme empfiehlt:

Die Landessynode wolle den mit Zustimmung des Landeskirchenrates getroffenen Beschluß des Oberkirchenrates, abgesehen von dem erwähnten Einschub in Ziffer 6, sich zu eigen machen und den Antragstellern zur Kenntnis bringen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Feill!

Herr Leichle, darf ich nun Sie bitten, den Bericht für den Bildungsausschuß zu geben.

Synodaler **Leichle**, Berichterstatter: Liebe Mitsynodale! Da ich wußte, daß Herr Feill seinen Bericht für den Rechtsausschuß vor mir erstattet, habe ich versucht, in meinem Bericht Wiederholungen möglichst zu vermeiden.

(Beifall)

Die beiden Anträge Nr. 9 und 32 der Eingänge haben zum Ziel, Absolventen der Freien Evange-

* Dieser Absatz wurde nicht verlesen.

lisch-Theologischen Akademie in Basel (FETA) den Zugang zum Pfarrdienst zu ermöglichen. Beide Anträge stammen von der Evang. Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden und machen konkrete Vorschläge, wie die Einbindung in das Ausbildungsprogramm und die Übernahme in den Pfarrdienst geschehen soll. Unsere Synode hat sich mehrfach ausführlich mit dieser Frage befaßt, zuletzt im Herbst 1974, wo Haupt-, Rechts- und Bildungsausschuß darüber beraten haben, wo Oberkirchenrat Schäfer als Ausbildungsreferent und Prof. Eisinger als Mitglied der Heidelberger Fakultät Stellung genommen haben und auch aus unseren Reihen viele Meinungsäußerungen kamen. Die Diskussion war zu vielfältig und umfangreich, als daß ich sie hier auch nur einigermaßen wiedergeben könnte. Jedenfalls geht aus diesen Erörterungen hervor, daß die Synode die in den Eingaben zum Ausdruck kommende Sorge um die Verkündigung der Kirche aufgenommen hat.

Kirchenleitung und Synode sind sich der Besonderheit des süddeutschen Raumes, wie es in der Begründung des Antrages 32 heißt, sehr wohl bewußt. Es gibt in unserer Landeskirche viele Kräfte, auch zahlreiche Pfarrer, die, wo sie auch studiert haben mögen, ihr pietistisches Erbe bewahrt haben und sich hierzu bekennen. Darüber hinaus wurde durch das Pfarrdiakonengesetz vielen Kräften, die zu einem großen Teil aus pietistisch geprägten Ausbildungsstätten kamen und kommen, der Zugang zum Dienst der Verkündigung in unserer Kirche geöffnet. Über die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Qualifikation zum akademisch ausgebildeten Pfarrer mit allen sich daraus ergebenden Rechten. Ich meine, die Offenheit unserer Kirche für evangelikale Verkündigung ist damit ausreichend dokumentiert.

Mit diesem Anliegen ist jedoch in allen diesen Eingaben der Antrag verbunden, Absolventen der FETA ohne weitere Prüfung in die zweite Ausbildungsphase hineinzunehmen und sie nach dem 2. Examen in den Pfarrdienst zu übernehmen. Durch diese Verkoppelung aber geht es nicht mehr nur um das Recht und die Möglichkeit evangelikaler Verkündigung in der Kirche — die hat die Synode einmündig und eindeutig bejaht —, sondern um die Anerkennung der FETA als einer Einrichtung universitären Charakters und Qualität. Dieses Anliegen der FETA, nämlich die Qualifizierung als Hochschule, hat sich die Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden offensichtlich zu eigen gemacht.

Zur Überprüfung dieses Anspruchs auf Universitätsrang und der damit verbundenen Probleme theologischer Art, des Ausbildungsniveaus und Ausbildungsangebots sowie der rechtlichen Konsequenzen, hat sich die Synode vor einem Jahr nicht in der Lage gesehen. Insbesondere lagen von der FETA die Studien- und Prüfungsordnung und weitere Unterlagen nicht vor; ebenso sollten nach Meinung der Synode zuvor persönliche Kontakte aufgenommen werden, und es sollte das Ergebnis einer Prüfung auf EKD-Ebene abgewartet werden. Der EOK wurde von der Synode um die entsprechenden Schritte gebeten. All das ist inzwischen geschehen. Herr Feil hat Ihnen die Unterlagen bekanntgegeben. Die Aus-

bildungsreferentenkonferenz der EKD hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Empfehlung festgehalten. Kern dieser Empfehlung ist, daß eine Anerkennung der an der FETA absolvierten Ausbildung und des dort abgelegten Abschlußexamens nicht möglich ist. Anerkannt können lediglich einzelne Studienleistungen und Semester werden.

Ich möchte an dieser Stelle gern die Begründungen der Ausbildungsreferentenkonferenz vorlesen — Herr Feil hat es aber schon getan —, damit all die, die sich in dieser Sache — u. a. mit Anträgen und mit vielen Unterschriften — engagiert haben, erkennen können, daß hier keine „Verabsolutierung des einseitigen wissenschaftlichen Denkens“ vorliegt, wie es im Antrag Nr. 32 in der Begründung vermutet wird, sondern ein sorgfältiges Abwägen und Prüfen aller Aspekte: in theologisch kirchlichen Grundsatzfragen, in Fragen der Ausbildungspraxis und in rechtlichen Fragen. Immer jedoch auch gemessen am Anspruch der FETA auf Universitätsniveau. Ich will die Begründung nicht verlesen, lege aber Wert darauf, daß sie in das Protokoll aufgenommen wird.

Der EOK hat mit Zustimmung des Landeskirchenrats im Rahmen dieser Empfehlung und zugeschnitten auf unsere badischen Verhältnisse eine Interpretation der Ordnung der theologischen Prüfungen und des Pfarrdiakonengesetzes vorgenommen. Sie liegt Ihnen vor, und ich brauche sie Ihnen nicht zu verlesen. Der Bildungsausschuß hat von dieser Interpretation zustimmend Kenntnis genommen. Sie bedeutet in ihren positiven Möglichkeiten: im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist damit die Übernahme der Absolventen der FETA in den kirchlichen Dienst möglich. Über die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Pfarrdiakone ist auch die Öffnung für den vollen Pfarrdienst gegeben. Damit bietet die badische Landeskirche den Absolventen der FETA grundsätzlich die Möglichkeit, Pfarrer zu werden. Das muß, so glaube ich, klar und deutlich gesagt werden. Es ist eine weitere Möglichkeit evangelikaler Verkündigung in unserer Kirche.

Ein gewisser Dissens besteht zur inzwischen erfolgten Regelung in Württemberg. An der württembergischen Regelung sind die beiden vorliegenden Anträge orientiert. Diese Regelung ist weitergehend als die anvisierte badische Regelung. Sie bedeutet einen etwas erleichterten, ich möchte sagen, routinemäßigeren Zugang zum vollen Pfarrdienst, jedoch keine Gleichstellung mit Absolventen eines Universitäts- oder landeskirchlichen Examens. Die württembergische Ausbildung ist anders konzipiert als unsere; dementsprechend ist die württembergische Regelung für die Übernahme von Absolventen der FETA getroffen worden. Die vom EOK konzipierte Regelung orientiert sich an der badischen Ausbildungskonzeption und an dem dadurch gesteckten gesetzlichen Rahmen. Der Bildungsausschuß hält das für richtig. Es sei noch einmal betont, daß dem Anliegen der Antragsteller insofern Rechnung getragen ist, als ein Zugang zum Amt der Verkündigung bis zum ordentlichen Pfarramt auch für Absolventen der FETA gegeben ist.

Den beiden Anträgen kann aus den genannten

Gründen der Bildungsausschuß seine Zustimmung nicht geben. Er e m p f i e h l t der Synode, die beiden Anträge abzulehnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Leichle.

Herr Schneider berichtet nun für den Hauptauschuß.

Synodaler **Schneider**, Berichterstatter: Informationen über die Anträge und Begründungen der Entscheidungen des Oberkirchenrates wurden bereits von den Berichterstattern der beiden anderen Ausschüsse vorgetragen. Das Gespräch im Hauptauschuß verlief entsprechend. Die Argumente werden nicht dadurch richtiger, daß ich sie zum drittenmal vortrage. Deshalb darf ich Ihnen den Vorschlag machen, daß ich meinen schriftlichen Bericht zu den Akten gebe und Ihnen nur das sage, was bis jetzt noch nicht gesagt worden ist.

(Beifall)

1. Sie wissen, daß eine wesentliche Rolle in dieser Frage der Beschluß der württembergischen Synode spielte. Wir bedauerten, daß dieser Beschluß unzureichend veröffentlicht wurde. Es wurde der Eindruck erweckt, als würde damit automatisch der Weg ins Pfarramt eröffnet. Es wurde nicht gesagt, welche Hürden auf diesem Weg zu überwinden sind.

2. Es scheint uns doch wichtig, zu sagen, daß es nicht nur formaljuristische Gründe sind, die uns zur Ablehnung der beiden Anträge veranlassen, etwa die Änderung des Pfarrdiakonengesetzes oder eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung, sondern unser Verständnis von der Aufgabe des Pfarrers drückt sich eben in unserem Ausbildungskonzept aus, das wir uns wohl überlegt haben. Es wird in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Man kann nicht willkürlich an einer Stelle eingreifen, wenn man nicht das ganze Konzept ins Wanken bringen will.

3. Wir meinen, daß es Intention der Antragsteller war, für Absolventen der FETA einen Zugang zum Pfarramt unserer Landeskirche zu erreichen. Nun, diese Möglichkeit ist gegeben. Wir bitten, dies zur Kenntnis zu nehmen und auch bereit zu sein, sich diesen Möglichkeiten zu stellen. Eine Änderung unserer Ordnung hätte uns den Verdacht eingetragen, daß wir unsere Konzeption allzu leichtfertig über Bord werfen. Es geht uns ja auch darum, klare Konzeptionen zu haben. Das Thema der Anträge gehört eigentlich in die Zuständigkeit des Oberkirchenrats. Wir sind überhaupt nicht verpflichtet, uns damit zu befassen, wollen aber nicht den Eindruck aufkommen lassen, daß wir uns hinter dem Oberkirchenrat verstecken. Deshalb geht der V o r s c h l a g des Hauptausschusses dahin, der Entscheidung des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Keine Wortmeldung. Die Ausprache entfällt also.

Darf ich Sie fragen, Herr Prof. Dr. Wendt, ob Sie

den Einschub kennen, den der Rechtsausschuß wünscht.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich habe ihn jetzt zum erstenmal gehört. Ich war nicht bei der Beratung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es handelt sich um die Ziffer 6. Da soll nach den Worten „der Evang. Oberkirchenrat kann Absolventen der FETA“ eingefügt werden: „je nach dem Ergebnis des abzulegenden Kolloquiums“.

Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider**: Ich habe die Frage: Ist das nicht selbstverständlich? Ein Kolloquium hat doch immer ein Ergebnis.

Synodaler **Herb**: Es ist zwar richtig, daß ein Kolloquium immer ein Ergebnis hat; aber wir sind zu dem Einschub, der an sich keine sachliche Änderung beinhaltet, deshalb veranlaßt worden, weil die Frage aufgeworfen wurde: Was sollen die Kriterien dafür sein, ob jemand, wie es hier aufgezählt wird, als Pfarrdiakon oder Gemeindediakon oder Jugendreferent eingestellt wird? Darauf soll der Einschub die Antwort geben: das Ergebnis des Kolloquiums soll hierfür das Kriterium sein.

Synodale Frau **Buschbeck**: Wir haben im Bildungsausschuß die vorgeschlagene Formulierung bereits zur Kenntnis bekommen und haben auch darüber gesprochen. Wir waren uns aber darüber einig, daß wir sie ablehnen möchten. Die Überlegung, wie die Realisierung aussieht, zeigt, daß hier erhebliche Zwänge aufgerichtet werden, die uns unnötig erscheinen, weil die vorliegende Fassung ausreicht.

(Widerspruch)

Präsident **Dr. Angelberger**: Erinnern Sie sich an die Worte des Berichterstatters des Hauptausschusses, der erklärt hat, der Ausschuß sei sich darüber einig gewesen, daß die Sache in die Zuständigkeit des Evang. Oberkirchenrats gehöre, daß aber im Hinblick darauf, daß nicht der Eindruck entstehen solle, der Ausschuß wolle sich hinter dem Evang. Oberkirchenrat verstecken, trotzdem eine zustimmende Erklärung abgegeben und die Entscheidung unterstützt werde, die Anträge abzulehnen. Bitte, berücksichtigen Sie das einmal.

Herr Leichle, bitte!

Synodaler **Leichle**: Ich kann im Grunde wiederholen, was Frau Buschbeck gesagt hat. Wir sind der Meinung, daß mit dem Wort „kann“ die ganze Sache ausreichend abgesichert und geregelt ist.

Oberkirchenrat **Schäfer**: Wenn hier steht „je nach dem Ergebnis des abzulegenden Kolloquiums“ kann der betreffende Kandidat Pfarrdiakon, Gemeindediakon oder Jugendreferent werden, dann ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß, da ja das Ergebnis entweder sachlich oder auch qualifikationsmäßig verschieden ausfallen kann — und das war unser allererster Eindruck, als wir von Ihrem Einschub Kenntnis erhalten haben —, dann die folgende Aufzählung, Pfarrdiakon, Gemeindediakon oder Jugendreferent womöglich diesen Qualifikationen zugeordnet wird. Also der Abschluß mit 1 — Pfarrdiakon, Abschluß mit 2 — Gemeindediakon, Abschluß mit 5 — Jugendreferent.

(Heiterkeit)

Und dies schien uns also zum mindesten etwas gefährlich und auch der Sache nicht angemessen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Klauf, bitte.

Synodaler **Klauf**: Es hat sich erübrigt durch das Votum von Herrn Schäfer.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich möchte nochmal folgendes in den Raum stellen: Grundlage der gesamten Sachbehandlung bei Ihren Arbeiten zu den beiden Anträgen war das, was der Evangelische Oberkirchenrat erarbeitet und der Landeskirchenrat gebilligt hat. Frage an den Rechtsausschuß: Wollen wir nicht einer endgültigen Klarheit wegen auch die Ziffer 6 so belassen wie sie war.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Rave**: Ich halte den Vorschlag des Rechtsausschusses für geradezu gefährlich, weil er so ausgelegt werden kann, als würde in jedem Fall nach dem Kolloquium entweder das eine oder das andere oder das dritte in Gang kommen. In der vorliegenden Fassung ist das viel weiter und hält offen, ob überhaupt oder nicht.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Daher vorhin die Erwähnung der Note 5! — Wir sind fertig, wir haben die Meinungen gehört und stimmen ab.

Wer ist für den **Einschub**, den der **Rechtsausschuß** vorgeschlagen hat? — 9. Enthaltung, bitte? — 6.

Damit ist der Antrag **abgelehnt**, und es steht die alte Fassung des Oberkirchenrats, gebilligt vom Landeskirchenrat.

Ich komme nun zur endgültigen Abstimmung darüber:

Die Landessynode wolle den mit Zustimmung des Landeskirchenrats getroffenen Beschluß des Oberkirchenrats sich zu eigen machen und den Antragstellern zur Kenntnis bringen.

Zweiter Satz:

Damit werden die beiden Eingaben in ihrem Begehren abgelehnt.

Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung. Somit wäre die **Entscheidung getroffen** bei 1 Enthaltung.

Danke schön!

Wir sind bei Punkt

VII. Verschiedenes.

Wünscht hier jemand das Wort? — Herr Ravel!

Synodaler **Rave**: Ich habe wieder die Poster der neuen Serie 75 des Evangelischen Missionswerkes im Durchgang und im Vorraum zur Ansicht aufgehängt und melde mich jetzt nur, weil ich gefragt worden bin, ob wirklich auch Einzelpersonen sie beziehen können und ob wirklich alle fünf zusammen nur 10 DM kosten. Ich kann das nur noch einmal bekräftigen, bin auch gerne bereit, Bestellungen auf Grund der ausliegenden Bestellscheine dann an das EMS weiterzuleiten.

Synodaler **Schuler**: Mich bewegt eine Sache, die ich noch zur Sprache bringen möchte. Morgen ist der ganze Tag den Haushaltsberatungen überlassen, am

Freitag, wenn wir zu Punkt „Verschiedenes“ kommen, fürchte ich, daß wir nicht mehr so zahlreich sind. Deshalb nehme ich die Gelegenheit wahr, es jetzt vorzutragen.

Wir haben unter den Eingängen eine Eingabe gehabt unter Ziffer 34, Eingabe des Kirchengemeinderats Müllheim/Baden vom 22. 10. 1975 zur Erhebung und Abführung landeskirchlicher **Kollekten**. Sie wissen das Ergebnis. Der Ältestenrat hat ja nicht nur diese Eingabe sondern auch andere Eingaben wegen des verspäteten Einganges abgewiesen.

Meine Frage aber — und es ist nicht nur eine Frage, sondern eine Bitte oder ein Antrag, wie man es verstehen will —

Präsident **Dr. Angelberger**: Wenn es nicht unhöflich ist, dürfte ich unterbrechen: die Bitte ist bereits an den Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich abgegangen auf Grund der Minderheitsvoten im Ältestenrat.

Synodaler **Schuler**: Ich habe das jetzt nicht ganz verstanden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie frugen eben — ob Bitte oder Antrag oder Anfrage und dergleichen —: auf Grund der Voten im Ältestenrat, bei denen Sie ja auch waren am Sonntagnachmittag, ist diese Bitte bereits an den Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich abgegangen unter Bezugnahme auf das, was in Ziffer 34 in der Eingabe Müllheim ausgeführt ist.

Synodaler **Schuler**: Ich glaube, ich bin nicht ganz richtig verstanden worden. Darf ich noch zwei Sätze weiter sagen? — Es geht mir darum: der Beschluß der Landessynode vom Frühjahr heißt, daß ab 1. 1. 1976 der in der Frühjahrssynode gefaßte Beschluß in Kraft tritt: Änderung der Abführung der Kollekten.

Meine Frage an die Synode jetzt in diesem Augenblick wäre die: Noch ist der Beschluß nicht in Kraft; wäre es denkbar, den Beschluß noch auszusetzen, da ohnehin in jedem Fall über diesen Antrag in Bälde wieder verhandelt wird, und ich gebe damit natürlich mehr oder weniger auch schon ein Echo aus dem Lande wieder.

Ich frage mich, ob es gut ist, jetzt den Beschluß in Kraft zu setzen ab 1. 1. 1976 und eventuell — ich weiß natürlich nicht, wie die Beratung ausgeht — aber eventuell schon im Laufe des Jahres noch einmal in der gleichen Sache einen neuen Beschluß zu fassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt haben Sie viele nicht verstanden oder ganz klar verstanden. Herr Dekan Schuler, ich habe Ihnen gesagt, daß das Minderheitsvotum, so wie Sie es vorgetragen haben, bereits schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat gegeben worden ist mit der Bitte um Überprüfung hinsichtlich dessen, was am 1. 1. 1976 in Kraft gesetzt werden soll. Soweit hierzu.

Wenn wir derartige Begehren jeweils zulassen wollen, brauchen wir im Ältestenrat uns über Eingang von Eingaben überhaupt nicht mehr zu unterhalten.

(Beifall)

Denn dann genügt es, rein nach der Geschäftsordnung, daß ein, zwei oder drei Synodale sich hin-

setzen und erklären, die Eingaben 30, 32, 34 usw. — inzwischen sind es übrigens schon 37 — werden zum Antrag erhoben. Und dann sind wir zwar nicht durch die Vordertür, aber durch die Hintertür hineingekommen. (Vereinzelter Beifall)

Und ich glaube, das ist nicht Sinn einer praktischen Arbeit, insbesondere nicht — ich wiederhole es heute nochmals —, daß man Begehren schickt, die einer eingehenden und guten Vorbereitung bedürfen — vorher und auch hier in der Synode. Und dazu haben wir so gut wie nie Zeit, da ja das Programm, wie Sie alle wissen und was man auch draußen allmählich wissen dürfte, reichlich voll ist. Aber Ihrem Begehren ist bereits Rechnung getragen. Es liegt schwarz auf weiß schon in irgendeinem Beförderungsweg. (Zurufe und Heiterkeit)

Noch ein Punkt?— Frau Dr. Gilbert.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich sehe mich jetzt in der Situation des viel karikierten Missionsonkels, nur etwas auf höherer Ebene.

(Zuruf — Heiterkeit)

Ich erinnere an meine Bitte von gestern morgen (Fragebogen zu „Mission und Ökumene“). Bei 69 Anwesenden sind bis jetzt erst 37 Antworten auf den Fragebogen eingegangen. Ich

meine, ein sehr knappes Mehrheitsergebnis. Weil wir morgen im Strudel der Finanzdebatte ganz sicher überhaupt keine Zeit mehr dafür haben, darf ich nochmal mit der Bitte um Antwort an Sie herantreten. Wem in der Fülle des vielen Papiers der Fragebogen verlorengegangen ist — es sind noch genügend da. Sie liegen dort, wo auch die Antworten eingehen sollten.

Darf ich auch an die Oberkirchenratsbank die Bitte um Antwort richten? Auch für Sie stehen noch Exemplare der Fragebogen zur Verfügung.

(Heiterkeit)

Ich darf den Herren Prälaten herzlich für ihre Antwort danken.

(Allgemeiner großer Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann darf ich zum Schluß kommen und darf Frau Oberin Langensiepen bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale **Langensiepen** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die 3. Sitzung ist hiermit geschlossen. Die nächste beginnt morgen nachmittag erst um 15.30 Uhr.

(Schluß 12.15 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 30. Oktober 1975, nachmittags 15.30 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben und Begrüßung

II.

Berichte des Finanzausschusses

1. Haushaltsplan-Entwurf der Landeskirche für die Jahre 1976 und 1977
sowie Bitte der Brüder-Unität in Königsfeld auf Finanzhilfe für das Zinzendorf-Gymnasium und die Frauenberufsschule
und Eingabe des CVJM-Landesverbandes Baden vom 30. 9. 1975 auf Erhöhung der kirchlichen Mittel für den CVJM

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

2. Stellenpläne der Verwaltung, kirchlichen Werke und Einrichtungen

Berichterstatter: Synodaler Ziegler

3. Haushaltsplan-Entwurf der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds für die Jahre 1976 und 1977

Berichterstatter: Synodaler Stock

4. Landeskirchliche Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Erdwein

5. Kirchengemeindliche Bauvorhaben
sowie Eingabe der Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde Weil-Friedlingen zum Haushaltsplan

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

6. Diakonische Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Kobler

7. a) Erklärung zum Schulwerk Königsfeld
Oberkirchenrat Prof. Dr. Walther
b) Bitte der Brüder-Unität in Königsfeld auf Finanzhilfe für das Zinzendorf-Gymnasium und die Frauenberufsschule

Berichterstatter: Synodaler Oloff

8. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden

Berichterstatter: Synodaler Dr. v. Kirchnbach

III.

Bericht über die Arbeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Berichterstatter: Synodaler Bußmann

IV.

Verschiedenes.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die 4. Plenarsitzung. Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Reger.

Synodaler **Reger** spricht das Eingangsgebet.

I. Bekanntgaben und Begrüßung

Präsident **Dr. Angelberger**: Nachdem lediglich solche Bekanntgaben abgegeben worden sind, die sich besser im Rahmen der Tagesordnung einflechten lassen, darf ich gleich zur Begrüßung übergehen und Herrn Holzwarth vom Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart recht herzlich begrüßen.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Holzwarth, Sie sind ja nicht Neuling bei uns. Auch in dieser Zusammensetzung der Synode sind Sie vor 2 Jahren in liebenswürdiger Weise schon bei uns gewesen und, wie Sie mir eben sagten, vor zehn Jahren auch schon mal, allerdings in einer etwas anderen Zusammensetzung.

Wir freuen uns, daß Sie es ermöglichen konnten, zu uns hierher nach Herrenalb zu kommen und damit auch gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen die Verbundenheit zwischen Staat und Kirche, und wir wären Ihnen sogar dankbar, wenn Sie uns heute bei diesem heiklen Thema mehr als einen Tip guter Art oder bester Güte vermitteln könnten. Für den einen, den Sie mir eben übermitteln ließen zu unserem Gesetz, sage ich jetzt schon herzlichen Dank. Bitte, gucken Sie mal, ob sie uns helfen können.

Danke schön!

II.

Und nun rufe ich die Berichte des Finanzausschusses unter II auf und möchte wie in vielen Fällen derselben Lage — ich möchte beinahe sagen: alle zwei Jahre wieder! — zusammenfassen die arabischen Ziffern 1, 2 und 3 und möchte zur Ergänzung die 7 noch mit aufnehmen. Solange wollen wir in die Aussprache nicht eintreten. Je nach Sachlage könnte es sein, daß wir sogar den einen oder anderen Punkt noch mit hineinziehen, damit Doppelbehandlung vermieden werden kann.

II. 1

Nun darf ich den Vorsitzenden unseres Finanzausschusses bitten, einen grundlegenden Bericht zum Haushaltsplan-Entwurf der Landeskirche für 1976 und 1977 zu geben.

Synodaler **Gabriel**: Berichterstatter:
(Allgemeiner Beifall)

Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Bewußtsein der Verantwortung für unsere Kirche, ihre Bezirke, Gemeinden und alle ihre Glieder, eingedenk unserer synodalen Verpflichtung, wissend, daß all unser Tun das Zeichen von Vorläufigkeit an sich trägt,

dennoch zuversichtlich in der frohmachenden Gewißheit, daß Gott uns in Zeiten äußerer Veränderungen reichlich segnen will,

hat der Finanzausschuß seine Beratungen durchgeführt, erstattet er heute seine Berichte und legt der Synode eine lange Reihe von Beschlußvorschlägen vor mit der freundlichen Bitte, diese anzunehmen.

Die Synode steht heute vor der verantwortungsvollen Aufgabe, den Haushaltsplan für 1976 und 1977 zu beschließen. Der Zeitpunkt dieses Beschlusses fällt in eine Phase wirtschaftlicher Rezession und der Haushaltszeitraum selbst, also die Jahre 1976/77, sind von großer Ungewißheit der weiteren Entwicklung überschattet. Ich möchte deshalb in diesem Bericht ganz besonders auf die Rückläufigkeit der Steuereinnahmen eingehen.

Doch zunächst etwas zum Äußerem. Erstmals werden in diesem Haushaltsplan-Entwurf die Ansätze für die einzelnen Jahre getrennt ausgewiesen. Eine begrüßenswerte Fortentwicklung in der Darstellung. Das Hervorzuhebende in dieser Ansatz-Trennung liegt aber in etwas ganz anderem. Wir haben immer wieder festgestellt: infolge der Inflationsbeschleunigung während der letzten Haushaltsperioden hat sich das Zahlenbild zwischen Plan und Ist besonders im jeweiligen 2. Haushaltsjahr beträchtlich auseinander bewegt. Das war mitunter unbefriedigend und die Forderung nach Haushaltsklarheit schien — so gesehen —, zumindest für Außenstehende nicht voll erfüllt. Die Darstellung des gesamten Entwurfs ist im übrigen sehr übersichtlich, was an dieser Stelle schon anerkennend vermerkt werden soll.

Das ganze Haushaltswerk muß gesehen werden unter den einnahmemindernden Veränderungen, die im Jahre 1975 wirksam sind und auch in den folgenden Jahren fortwirken werden.

Das Steueraufkommen im Jahre 1977 liegt nach unserer jetzigen Vorauserkenntnis immer noch um 6,5 Mio DM niedriger als das des Jahres 1974. Die Steuerreform hat mit ihren Auswirkungen eine deutliche Zäsur in unsere Finanzwirtschaft gesetzt. Es legt sich nahe, dem etwas nachzugehen und einige Folgerungen abzuleiten.

1. Über die Reform des Steuer-Rechts, insbesondere des Einkommensteuer-Lohnsteuer-Tarifs wäre zu sagen:

Wenn in einem politischen Akt die Steuerlast der unteren einkommensschwächeren Schichten erleichtert wird und wenn andererseits durch die verschärfte Progression des Tarifs weniger Glieder immer mehr bezahlen, dann stellt sich — wenn auch noch weit im Hintergrund stehend — die Grundfrage, ob denn die Einkommensbesteuerung auf absehbare Zeit überhaupt Maßstabsteuer der Kirchensteuer sein und bleiben kann.

(Vereinzelter Beifall)

In den Jahren 1965 bis 1969 ist der Finanzausschuß dieser Frage schon einmal nachgegangen. Der Finanzausschuß hielt damals und hält auch heute den Einkommensteuertarif als die zur Zeit beste Lösung, obwohl es belastet, daß weitere ca. 5—6 % unserer Kirchenglieder ganz aus der Steuerpflicht entlassen wurden. Das Prinzip der Steuergerechtigkeit ist aber letzten Endes darin zu sehen, daß jedem Bürger nach Maßgabe seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Belastungen auferlegt werden. Solange dieser Grund-

satz in der staatlichen Steuergesetzgebung bei der Einkommen-Lohnsteuer-Tarifierung tragend bleibt, bestehen nach übereinstimmender Meinung des Finanzausschusses keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Akzessorietät der Kirchensteuer. *Solange wir als Kirche die Kirchensteuer als Annexsteuer zur Einkommensteuer bejahen, müssen wir auch die zunehmend stärkeren wirtschaftspolitischen, sozial- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen des staatlichen Einkommensteuersystems in Kauf nehmen.*

Wenn wir dies alles so feststellen, so bleibt doch notwendig, daß ein erheblicher Teil unserer Kirchenglieder in den Jahren 1976/77 keinen Steuerbeitrag ihrer Kirche leisten. Weil dem so ist, und weil wir ab 1978 mit einer Neutarifizierung und den damit verbundenen Unsicherheiten rechnen müssen, sind wir heute gehalten, an unseren vorhandenen Steuergrundlagen betont festzuhalten. Konkret heißt das:

Obwohl wir aus den bekannten Gründen auch für die Jahre 1976/77 die Nichterhebung von Kirchengrundsteuer empfehlen, müssen wir die Möglichkeit einer Rückkehr zu ihr im Falle einer notwendigen Entwicklung offenhalten.

Weil die Frage der Kirchgelderhebung in diesem Zusammenhang auch immer bedrängender wird, sollte sich die Synode bis zur nächsten Haushaltsberatung im Jahre 1977 einmal gründlich mit diesem Fragenkreis auseinandersetzen.

2. Die Auswirkung der Reform des Familien-Lastenausgleichs

Folgendes aus einer Verlautbarung des Landesarbeitsamtes dürfte überraschen: Im Land Baden-Württemberg sind 53 % aller Kinder Erst- und Einzelkinder. Bei diesen steuerzahlenden Vätern oder Müttern wirkt sich die Kirchensteuer-Entlastung monatlich nur mit 4,— DM aus. 81 % aller Kinder in unserem Südweststaat sind Erst- und Zweitkinder. Bei Familien mit 2 Kindern wirkt sich die Familienentlastung hinsichtlich der Kirchensteuer mit 9,60 DM aus. Allein diese Feststellung dürfte deutlich machen, daß die Einnahme-Minderung nicht so sehr auf den Familienlastenausgleich zurückzuführen ist, wie wir dies im Frühjahr noch befürchtet haben. Der Dialog zwischen Herrn Dekan Feil und Herrn Dr. v. Negenborn auf der Frühjahrssynode hat damit eine zusätzliche Antwort und Schlußfolgerung gefunden. *Wir sollten als Kirche unsere Kritik am Familienlastenausgleich aus sozial-ethischen Erwägungen mäßigen.*

3. Ganz sicher sind die Einnahme-Minderungen aber sehr gezeichnet von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage.

Es sind nicht nur die kurzarbeitenden Betriebe oder gar die aus dem Arbeitsprozeß vorübergehend Ausgeschiedenen, sondern es ist auch der Abbau von Überstunden, also von Überzeitarbeit, der sehr zu Buche schlägt, und weil alle Prognosen zwischen Hoffnung und Skepsis für die nächsten beiden Jahre nichts Genaueres aussagen, müssen wir uns heute an das halten, was verlässlich schon vorausgesehen werden kann. Sicher ist, daß die Produktionseinbußen und die Beschäftigungsminde-

zung des Jahres 1975 für viele Unternehmen wenig Gewinn, gar keinen Gewinn oder rote Zahlen bringen werden. Und weil der Verlust teilweise steuer-technisch vorgetragen werden wird auf das Jahr 1976, vielleicht auch noch auf das Jahr 1977, wissen wir, daß die Steuerkraft dieser beiden Jahre im voraus geschwächt sein wird. Deshalb bejahen wir den vorsichtigen Ansatz für 1976 mit 189,5 Mio und für 1977 von 197 Mio, und wir bejahen auch die Heranziehung der Kapitalienverwaltung zur an sich zweckfremden Verwendung der Einnahme-Verstärkung.

Wenn darüber hinaus heute der FA der Synode die Aufnahme von Schulden empfiehlt, so geschieht das unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten:

1. Ein so auf Dienstleistungen ausgerichtetes Gebilde wie die Kirche kann immer nur personalintensiv sein. Der bisher dauernd angestiegenen Zahl von Mitarbeitern steht eine ungezählte Schar von Menschen gegenüber, die ihren Dienst erwarten. Eine kurzfristige Anpassung, also auf Monate oder auf Jahresfrist, des Personalbestandes an plötzlich eintretende Einnahme-Minderungen ist nicht möglich. Es wäre sowohl für die Dienstleistenden als auch für die Dienst-in-Anspruch-Nehmenden nicht vertretbar.

2. Durch den Versorgungsbeschluß der Synode vom Frühjahr dieses Jahres stehen unsere Reserven zum Ausgleich der Mindereinnahmen nicht mehr zur Verfügung. Gesetzt den Fall, wir hätten die Reserven noch, würden diese angesichts der Anforderungen auf der Ausgabeseite am Ende des übernächsten Doppelhaushalts, also am Ende des Jahres 1979, höchstwahrscheinlich aufgezehrt sein. Unsere im Frühjahr getätigte Anlage in der BfA wie auch unsere Beitragsleistungen an die Evang. Ruhegehaltskasse Darmstadt können dagegen als stille Aktiv-Posten gewertet werden.

3. Die Schlüsselfrage für die Aufrechterhaltung einer geordneten Finanzwirtschaft ist mittelfristig die Personalpolitik. Hierüber haben sich am 25. 10. 1975 Mitglieder des EOK und der Stellenplanausschuß mit Finanzausschuß ausgesprochen, und in den folgenden Tagen hat der FA im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Frage sich wiederholt damit beschäftigt. Über das Ergebnis, verbunden mit Anträgen zu den Stellenplänen, wird unser Ausschußmitglied Ziegler anschließend berichten.

Generell wäre aber hier zur Personalpolitik schon auszuführen:

Die Haushaltsansätze für 1976 und 1977 basieren auf einem Personal-Ist-Bestand vom 1. 6. 1975. Um sicherzugehen, daß die Ansätze auch reichen werden, hat der FA rückgefragt und festgestellt, daß seit Juni bis zum heutigen Tage 17 Neu-Einstellungen vorgenommen wurden. Es handelt sich also um 17 vollzogene Einstellungen innerhalb 5 Monaten. Und es zeigt sich, daß der Personalbestand auch im Jahre 1975 mit seinen großen Einnahmeverlusten unaufhörlich erweitert worden ist. Diese Einstellungen erfolgten aber im Rahmen des bis jetzt geltenden Stellenplans. Um so wichtiger er-

scheint uns heute die Streichung aller unbesetzten Stellen per heutigen Tags, die nachher im einzelnen von Herrn Konsynodalen Ziegler vorgetragen werden.

Da der Haushalts-Entwurf auf einer Personalbestandszahl von 1874 aufbaut, der gegenwärtige Personalbestand jedoch 1891 Stellen ausweist, hat der FA zur Überbrückung der sonst ungedeckten Personal-Mehrkosten die Verstärkungsmittel für den Personal-Sektor auf insgesamt 800 000 DM erhöht. Dabei wird der Synode vorgeschlagen, daß das Limit des Personalbestands für die 2 Haushaltsjahre auf die Grenzzahl von 1874 Stellen eingerichtet wird. Generelles Limit für den Personalbestand sind die im HPI ausgewiesenen Mittel plus 800 000 DM Verstärkungsmittel. (Hinweis auf Anlage 18). Diese ausgewiesenen Mittel beziffern sich im Jahre 1976 auf 115 359 000 und im Jahr 1977 auf 122 424 000.

Der Finanzausschuß erwartet vom Oberkirchenrat, daß mit Inkrafttreten des neuen Haushaltsplans die haushaltwirksamen Personalveränderungen strikt überwacht und die Landessynode kontinuierlich durch den Stellenplanausschuß über die Personalentwicklung informiert wird.

(Beifall)

4. Zur Schuldenaufnahme:

Der FA versteht die Schuldenaufnahme als einmaligen Vorgang zur Abdeckung der Einnahmeverluste und zur Wiederherstellung normaler Einnahme- und Ausgabeverhältnisse in den kommenden Haushaltsjahren ab 1978.

Ab 1978 soll auch die Rückzahlung der getätigten Schulden sukzessiv erfolgen.

Einer Eskalation des Schuldenmachens würde sich der FA entgegenstellen.

Der Finanzreferent hat in seinem Bericht von Ausgaben-Disziplin geredet. Ich greife dieses Wort auf im Hinblick darauf, daß schon im September im jetzt laufenden Haushaltsjahr Überziehungen der Ausgaben-Ansätze in vielen Einzelfällen eingetreten sind. Wenn sich derartiges 1976/77 fortsetzen sollte, werden wir die Überziehung nur durch zusätzliche Schulden decken können. Jeder Bedarfsträger muß sich deshalb strikt an das Ausgabe-Volumen halten, das ihm die Landessynode heute genehmigt.

(Beifall)

Beim Überziehen von Ausgabe-Ansätzen kann möglicherweise die Frage der persönlichen Haftung akut werden.

(Vereinzelter Beifall)

Die breit angelegte Diskussion innerhalb unserer Kirche über die Frage, wo nun der Rotstift angesetzt werden soll, hat hinsichtlich der Personalaufwendungen im FA zum einstimmigen Ergebnis geführt, in diesem zu beschließenden Haushalt keinerlei Leistungskürzungen gegenüber unserem Personal vorzusehen. Daß wir in einer Zeit, in der wir nur mit der Aufnahme von Fremdmitteln den Haushalt ausgleichen können, dennoch daran festhalten, den Mitarbeitern für ihren Dienst ein uneingeschränktes Entgelt in die Hand zu geben, ent-

spricht einer bestimmten Grundhaltung von sozialer Verantwortung.

Unter vielen Möglichkeiten einschränkender Einzelmaßnahmen ist am meisten die Kürzung oder der Wegfall der sogenannten Ministerial-Zulage gefordert worden.

Wie erinnerlich, hat die Synode im Frühjahr spontan einem Beschluß zugestimmt, der zunächst auf eine Überprüfung, auf eine Abgrenzung der Ministerial-Zulage hinzielte, von „Abgrenzung“ aber in „Abschaffung“ abgeändert wurde.

Der FA hat sich dieser Materie wiederholt im Rahmen der Haushaltsberatungen gründlich angenommen. Das Ergebnis lautet so:

1. Die Ministerial-Zulage wurde bereits ab 1. 1. 1975 eingefroren.

Das ist der erste Einschnitt im gesamten Personalkostenbereich, der bereits verwirklicht wurde und im übrigen — soweit bekannt — bisher ein Alleingang im gesamten EKD-Bereich geblieben ist.

2. Eine jetzige nochmalige Kürzung der Ministerial-Zulage wäre ein zweiter Einschnitt in den Besitzstand eines Personenkreises, obwohl andererseits alle in der Landeskirche Bediensteten von Einschränkungen irgendwelcher Art bisher und auch in dem kommenden Haushalt verschont bleiben sollen. Eine jetzige Einschränkung würde den vorhin genannten Grundsatz berühren.

3. Gleichwohl hat sich der FA darin geeinigt, daß Kürzungen der Ministerial-Zulage infrage kommen, wenn die Diskussion im staatlichen Bereich eine Kürzung dieser Zulage als Ergebnis hätte. Außerdem bleibt eine Kürzung der Ministerial-Zulage neben weiteren Kürzungsmaßnahmen vorbehalten, wenn die Kirche im Laufe dieser zwei Haushaltsjahre in eine ausgesprochene finanzielle Notlage geraten sollte.

Eine Notlage aber, die diese Maßnahme rechtfertigen würde, liegt im Augenblick nicht vor.

Die gesamte Veränderung in der Einnahmesituation hat zu neuen Ausgaben-Aufgliederungen geführt. Was die Verteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden angeht, die Kürzung der Vorwegentnahmen im gemeindlichen Anteil betrifft oder die sonstigen veränderten Prozentsätze in der Finanz-Zuweisung, deckt sich die Ansicht des FA mit den im Einführungsbericht genannten Darlegungen.

Auf den Gedanken von Herrn Dr. v. Negenborn, sich einmal Möglichkeiten eines Bedarfsdeckungssystems für unsere Gemeinden zu überlegen, möchten wir gerne eingehen und die Synode um Einverständnis bitten. Wir haben nach sehr differenzierten Kriterien die Mittel in die Gemeinden anstelle des früheren Ortskirchensteuervolumens fließen lassen. Trotz des ausgeklügelten Systems konnte nicht verhindert werden, daß Arm und Reich sich sehr unterschiedlich darstellen und wir insofern eine stark sich unterscheidende Finanz-Ausstattung in den einzelnen Gemeinden antreffen. Es kann auf Dauer nicht vertretbar werden, daß sich in einzelnen Gemeinden bedeutende Rücklagen ansammeln, während sich ein großer Teil

der Gemeinden und die Landeskirche selbst verschulden muß. Das allein rechtfertigt ein Überdenken neuer Ausstattungs-Regelungen für die Gemeinden. Wenn die Synode nicht widerspricht, werden wir unsere Überlegungen im Laufe der nächsten Haushaltsperiode zur Diskussion stellen.

Die Kirchengemeinden sind zur Zeit noch in der glücklichen Lage, daß ihnen noch aus Rückstellungen von 1974 7,7 Mio zustehen, für die noch ein Verteilungsmodus gefunden werden muß. Der FA hat diese Frage eingehend überdacht und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Ein Teilbetrag von 2,1 Mio soll den Gemeinden für das Haushaltsjahr 1975 noch zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, um die Zuweisungshöhe der Schlüsselanteile 1975 auf die Höhe von 1974 zu bringen. Damit erhalten die Gemeinden im Jahre 1975 uneingeschränkt soviel Mittel wie 1974, obwohl insgesamt höhere Steuerausfälle in diesem Jahr eintreten. Über die Verwendung der weiteren 5,6 Mio sollte die Landessynode erst Beschluß fassen, wenn die Jahresrechnung für 1975 vorliegt. (Vereinzelter Beifall)

Wer nach den großen Linien des kirchlichen Auftrags in diesem Haushalt Ausschau hält, wird vielleicht suchen, in welchem Verhältnis die Diakonie zu den anderen Aktivitäten steht.

Hier müssen wir im Hinblick auf die Haushaltsstelle 212, Seite 72, leider feststellen, daß wir für diesen Haushaltszeitraum die Mittel für diakonische Bauvorhaben wesentlich einschränken mußten. Dies ist umso bedauerlicher, als wir wissen, daß eine ganze Reihe von diakonischen Vorhaben, wie z. B. Altenpflege, Suchtkrankenfürsorge u. a. m. nur verzögerlich zur Durchführung gelangen kann. Allerdings, die 5,1 Mio DM in 1976, die als unmittelbare Zuweisung nur etwas über 2 % des Haushaltsvolumens liegen, verfälschen das Bild. Denn in diesem Zusammenhang muß die Gesamtheit der kirchlichen Leistungen an die Diakonie erwähnt werden, die sich nicht nur auf diese Positionen beschränkt. Tatsächlich fließen nämlich von der Landeskirche über die verschiedensten Haushaltsstellen insgesamt 13 087 000 DM und weitere 450 000 DM für besondere diakonische Aufgaben und seitens unserer Kirchengemeinden 22 500 000 DM und seitens der Kirchenbezirke etwa 800 000 DM dem diakonischen Sektor zu. *Zusammengefaßt bedeutet dies eine Gesamtleistung an den diakonischen Bereich von 36,8 Mio für 1976 und 38,2 Mio für 1977. Das sind rd. 20 % der gesamten Steuereinnahmen und mehr als der gesamte Sachaufwand, der aus dem Haushaltsanteil der Landeskirche fließt.*

Wer nach weiteren Schwerpunkten in diesem Haushalt forscht, wird feststellen: Unsere Kirche ist ein großer Raum für alle Arten von Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und Erziehung. Angefangen von den 641 Kindertagesstätten und Kindergärten in unseren Gemeinden, in denen rd. 41 000 Kinder betreut werden, über unsere Ausbildungsstätten für Sozial-Erzieherinnen, unsere kircheneigenen Schulen nicht zu vergessen, die Erziehungsarbeit des Melancthon-Vereins bis hin

zu den Fachschulen und zur Fachhochschule in Freiburg sowie das Kirchenmusikalische Institut. Mit all diesen Einrichtungen leistet die badische Landeskirche eine vorbildliche Bildungsarbeit, die in dem heutigen Orientierungsmangel einen beachtlichen Stellenwert einnehmen dürfte.

Der FA hat sich redlich bemüht, in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit das Mögliche und Nötige gegeneinander abzuwägen und seine Streichungen mit aller Behutsamkeit vorzunehmen. Von den Streichungen wurden u. a. betroffen die Studentenpfarrämter, die Polizeiseelsorge, die Fachhochschule Freiburg und die Besuchsreisen zu den Partnerkirchen in Übersee. Bitte nehmen Sie uns ab, daß diesen Streichungsvorschlägen rein sachbezogene Überlegungen zugrundeliegen.

Sie haben unsere Vorschläge schriftlich vor sich liegen. Ich möchte auf eine Verlesung verzichten, gehe aber davon aus, daß das Papier im Protokoll aufgenommen wird.

(Zuruf Präsident: Jawohl!)

Wir haben diese Streichungsvorschläge durch Mitglieder des FA bereits gestern und vorgestern den übrigen Ausschüssen zur Kenntnisnahme und Abstimmung bekanntgegeben. Dabei hat sich eine weitgehende Übereinstimmung gezeigt; soweit diese nicht vorliegt, werden die anderen Ausschüsse gesonderte Anträge stellen. Ich möchte aber hier anhand des Beispiels der Zuweisung für Christen im Osten darauf hinweisen, daß der FA seinen Streichungsantrag um 10 000 DM aufgrund der gewichtigen Bedenken des Bildungsausschusses zurückgenommen hat.

(Beifall)

Die Streichung der Streichung war so gründlich, daß selbst die OZ. 13 auf dem grünen Papier mit-verschwunden ist.

(Heiterkeit)

Wir bitten als Finanzausschuß, den Punkt 6 ausklammern und die darin vorgesehenen Streichungen rückgängig machen zu dürfen. Der Eingang Nr. 27, Antrag auf Erhöhung der Zuweisung für den CVJM, hat sich durch einen erhöhten Ansatz im Haushalt von selbst erledigt.

Die Kürzungen insgesamt wurden neben der allgemeinen Sparabsicht zusätzlich verstärkt, um die Schule in Königsfeld erhalten zu können. Diese hatte unmittelbar vor unserer Beratung eine höhere Nachforderung eingebracht.

Trotz Schuldenaufnahme haben wir uns bemüht, die Schule Königsfeld wegen ihrer großen Bedeutung zu erhalten und sogar in größerem Umfang zu unterstützen, als dies bisher je der Fall gewesen ist. Sie finden die Mehrzuweisungen an Königsfeld auf Seite 4 des Papiers unter „Ansatz-erhöhungen“.

Über die Bedeutung dieser Schule werden wir während dieser Plenarsitzung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther und sicher auch im Bericht des Bildungsausschusses Näheres hören.

Mit der Hingabe so großer Mittel verbindet der Finanzausschuß den Antrag an den EOK, im Laufe dieser 2 Haushaltsjahre die Frage der Zuordnung

der Schule zur Landeskirche und die Trägerschaft zu überprüfen.

Da im Augenblick noch nicht übersehen werden kann, welche Kürzungsvorschläge angenommen werden, empfehlen wir für die summarische Gleichstellung des Haushaltsplans folgendes: Das Volumen auf der Einnahmeseite bleibt unverändert, ein nach den Kürzungen verbleibender Rest soll der Pos. 960.980 — Schuldentilgung — für 1976 zugeschlagen werden.

Ich komme zum Schluß und darf zusammenfassend sagen: Dieser Haushaltsplan ist in seinem Gesamtbild ein Spiegel unseres Wollens in einer Zeit, die schwieriger geworden ist. Unsere Kirche nimmt den ihr übertragenen Auftrag ernst und erfüllt die Dienste in Verkündigung, Diakonie und Unterweisung im vollen bisherigen Maß, obwohl ihre materielle Basis beträchtlich verkleinert worden ist. Konkret ausgedrückt heißt dies: Unsere Kirche beabsichtigt in den Jahren 1976/77 mehr zu leisten, als sie dafür verfügbare Eigenmittel hat.

Der Finanzausschuß bittet, den Haushaltsplan-Entwurf mit dem Haushaltsgesetz und den Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung unter Berücksichtigung der vorgelegten Kürzungsvorschläge zu beschließen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ihnen, lieber Herr Gabriel, gilt unser herzlicher Dank für Ihre gute Einführung und den Überblick über unsere Haushaltslage und den Entwurf des Haushaltsplans.

II, 2

Wie ich schon vorhin sagte, soll jetzt gleich der nächste Bericht über die Stellenpläne der Verwaltung, kirchlichen Werke und Einrichtungen folgen. Ich bitte Herrn Ziegler um diesen Bericht.

Synodaler **Ziegler**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie bitten, die Drucksache 15/7/75, die uns schon am Montag zu dem Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn zur Verfügung gestellt worden ist, sowie den Haushaltsplan, insbesondere die gelben Anlagen im Stellenplan, zur Hand zu nehmen.

Aus der Drucksache 15/7/75 ersehen Sie unten in Spalte 5, daß die Personalkosten von 72,2 % im Jahre 1970 auf 75,5 % im Jahre 1975 angestiegen sind und schätzungsweise bis zum Jahre 1977 nochmals um fast 2 % auf 77,4 % steigen werden.

Auf ausgewiesene Stellen im Stellenplan bezogen, heißt das, daß sich vom Mai 1969 bis Juni 1975 der Stellenkegel um 285 Stellen auf 1874 Stellen und seit 1. Juni 1975, dem Stichtag für die Aufstellung des Haushaltsplanes, nochmals, wie gestern nachmittag zu erfahren war, um 17 auf 1891 Stellen erhöht und ausgeweitet hat. Wir stehen auf dieser Tagung vor der schwierigen Aufgabe, diese ständige Erweiterung hinsichtlich des Personalaufwandes und der damit verbundenen Stellenpläne einzugrenzen.

Ein erster Schritt zur Eindämmung bzw. Verringerung der Personalkosten war wohl die Empfehlung

der Synode für den ganzen Bereich unserer Landeskirche im Jahre 1974 — man vergleiche hierzu bitte das Protokoll Herbst 1974 Seite 105 —, keine neuen Stellen mehr zu schaffen und bei der Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen die Wiederbesetzung genau zu überprüfen. Wie wirkt sich eine solche Empfehlung aus? Sie verkehrt sich ins Gegenteil. Die Effizienz solcher Empfehlung, wenn Sie so wollen, ist in der erneuten Steigerung der Personalkosten im landeskirchlichen Bereich von 71,4 im Jahre 1974 auf 75,5 im Jahre 1975 festzustellen. Diese Steigerung hat auch — das lassen Sie mich bitte so sagen — ihren Grund in der Erweiterung des Stellenkegels. Hauptursache ist freilich ein Mehr an Besoldungsaufwand für die bisher ausgewiesenen Stellen.

Summa: Wir werden also nach neuen, effizienteren Einschränkungsmöglichkeiten Umschau halten müssen; Empfehlungen allein meistern das Problem nicht.

Die Frage der Eindämmung der Personalkosten ist ja nicht ein Problem von heute. In Kenntnis der Dringlichkeit dieses Problems hat schon die vorangegangene Synode die Installation eines Stellenplanausschusses beschlossen, und die amtierende Synode bediente sich bislang auch dieses Instrumentes, freilich ohne daß die Personalkostenlawine aufgehalten worden ist. Der Auftrag der Synode an diesen Stellenplanausschuß lautete — ich zitiere aus dem gedruckten Protokoll Herbst 1973 Seite 96 —: „Der Stellenplanausschuß soll innerhalb des Haushaltszeitraums bei der Erstellung der neuen Stellenpläne als synodales Element mitwirken. . . Die Wiederbesetzung vakant gewordener Stellen im Bereich der landeskirchlichen Dienste, Ämter und Werke geschieht im Einvernehmen mit dem Stellenplanausschuß.“

Dieser Auftrag wurde im April ds. Js. um die Bediensteten der kirchlichen Verwaltung — sprich: Mitarbeiter im EOK — erweitert. Auch hier — ich zitiere — aus grammatikalischen Gründen etwas abgeändert — das Protokoll April 1975 S. 111: „Der Auftrag des Stellenplanausschusses, so wie er für die bereits genannten kirchlichen Bereiche besteht, ist auf die Bediensteten der kirchlichen Verwaltung zu erweitern.“

Die Zeit freilich vom April bis Juni 1975 (bis zur Vorlage des Rohentwurfes des Haushaltsplanes) war zu kurz, der Umfang der Materie zu groß und die Kompetenzen nicht klar artikuliert, als daß der Stellenplanausschuß die gewünschte Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes hätte erbringen können. Hinzu kamen mancherlei Krankheit und Termenschwierigkeiten, so daß in dem genannten Zeitraum nur zwei Sitzungen möglich waren; es waren allerdings Marathonsitzungen.

Diese für alle Beteiligten unbefriedigende Situation war der Anlaß für ein Gespräch zwischen Mitgliedern des EOK-Kollegiums, Mitarbeitern des EOK, dem Finanzausschuß und dem Stellenplanausschuß am vergangenen Samstag vor Beginn dieser unserer Herbsttagung. Über den Inhalt des Gespräches brauche ich hier keine Ausführungen zu machen; ich

nehme an, daß die Information an Sie alle durch die Mitglieder des Stellenplanausschusses oder die Ausschußvorsitzenden geschehen ist.

Das Ergebnis dieses Gespräches, wie das eines Nachgesprächs innerhalb des FA, bei dem der Vorsitzende des Stellenplanausschusses, Herr Präsident Herb, zugegen war, führte zu folgenden Überlegungen und Anträgen des FA an die Synode:

Da — wie vorhin erwähnt — die Empfehlung, keine neuen Stellen zu schaffen und zu besetzen, ungenügend ist, ein ausgesprochener Einstellungsstopp Lähmungserscheinungen hinsichtlich unseres kirchlichen Auftrags nach sich ziehen müßte — man denke hier beispielsweise an die Besetzung vakanter Pfarrstellen oder die Einstellung von Absolventen aus unseren kirchlichen Ausbildungsstätten —, müssen wir nach anderen Spar- oder Einschränkungsmöglichkeiten Ausschau halten. Diese bieten sich an in den sog. unbesetzten Stellen im Haushaltsplan. Das sind Stellen, die der Haushaltsplan ausweist, die, aus welchen Gründen auch immer, aber im Augenblick oder schon seit einiger Zeit, unbesetzt geblieben sind. Das sind nach Auskunft der Anlage 17 Haushaltsplan 1975 S. 5 insgesamt 155 Stellen. Diese Zahl errechnet sich aus der Differenz von Spalte 13 und 14. Diese Zahl von 155 unbesetzten Stellen muß nun nach den gestrigen Erhebungen um 17 auf 138 unbesetzte Stellen korrigiert werden; das sind also die 17 Stellen, die seit dem 1. 6. 1975 besetzt worden sind. Der FA schlägt Ihnen vor, diese 138 unbesetzten Stellen aus dem Stellenplan zu streichen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das Gutachten von Herrn Prof. Laux vom vergangenen Montag, dem zu entnehmen war, daß grundsätzlich der Stellenplan des EOK und der kirchlichen Werke reduziert werden kann. Ich erinnere auch an den 2. Satz in dem Zusammenhang, daß dies wohl nicht mit Beginn des Jahres 1976 geschehen könne. Wenn Ihnen der Finanzausschuß nun hier empfiehlt, die 138 unbesetzten Stellen zu streichen, dann geschieht dies eingedenk jenes 2. Satzes. Im Augenblick ist also nicht ein Mitarbeiter unserer Kirche von dieser Streichungsmaßnahme betroffen; denn diese Stellen waren ja bislang unbesetzt. Einziger, aber wichtiger Effekt dieser Streichung ist wohl der, daß wir gewisse Entfaltungsanreize eingrenzen,

(Beifall)

und das müssen wir tun, dazu zwingt uns die Schuldenaufnahme.

Um Härten im Einzelfall zu vermeiden, um sowohl der Verwaltung wie den kirchlichen Arbeitsfeldern, den kirchlichen Diensten, Werken und Ämtern die gebotene Flexibilität zu erhalten, ja um nicht von vornherein neue Aktivitäten als Auftrag der Kirche abzublocken, werden künftig vakant werdende Stellen nicht gestrichen, sondern es soll gerade die Fluktuation innerhalb des Stellenplans für neue Stellen wahrgenommen werden. Das Volumen der 1891 Stellen bleibt also erhalten, darf aber auch nicht weiter wachsen. Unter sich sollen künftig die Stellen jeweils generell deckungsfähig sein; mit anderen Worten: der finanzielle Aufwand bleibt insge-

samt dem Personaletat erhalten, ist aber dort festgeschrieben. Der im Haushaltplan Anhang 18 Seite 5 festgelegte Ansatz von 115 359 000 DM — im Haushaltsplan selbst stehen noch 115 259 000; durch Verstärkungsmittel von 100 000 wären es 115 359 000 — für 1976 und 122 324 000 DM für 1977 darf nicht überschritten werden. Um einen Spielraum für unauf-schiebbare und unabdingbare Neueinstellungen zu erhalten, sollen auf Vorschlag des FA die Verstärkungsmittel in der Hst. 981.861 auf Seite 108 um jeweils 100 000 DM je Jahr auf DM 800 000 erhöht werden. Diese Verstärkungsmittel dienen ausschließlich den Personalkosten. Der Betrag von DM 800 000 soll gesplittet werden in DM 500 000 für unabweisbaren Stellenbedarf oder zur vorübergehenden Überbrückung für neue Stellen, falls die natürliche Fluktuation innerhalb des Stellenkegels nicht ausreicht. Über Stellenanträge, die über diesen so festgesetzten Rahmen — Haushaltvolumen + DM 500 000 aus den Verstärkungsmitteln Hst. 981.861 — hinausgehen, entscheidet die Landessynode auf Vorschlag des EOK.

(Beifall)

Haushaltvolumen und Verstärkungsmittel sind in die Kompetenz des EOK gestellt, der halbjährlich den Stellenplanausschuß über die Verwendung dieser Mittel informiert.

Die restlichen DM 300 000 aus den Verstärkungsmitteln dürfen nicht für neue Stellen verwendet werden, sondern dienen als Verstärkungsmittel entsprechend tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen innerhalb des Besoldungsaufwandes. Gemeint sind damit z. B. künftige Beförderungen oder Durchstufungen bei Angestellten oder Beamten.

Eine besondere Schwierigkeit hinsichtlich des Stellenkegels in seiner Relation zum Personalaufwand ist darin begründet, daß auf eine Planstelle beispielsweise auch zwei Halbtagskräfte eingestellt werden können (vgl. Haushaltplan Seite 25, 1. Absatz, letzter Satz). Dieser Aufwand ist vor allem im Blick auf die Sozialleistungen folgerichtig höher als in der Besetzung mit nur einem Mitarbeiter auf dieser Stelle. Solch gesplitteten Stellen finden Sie z. B. im Bereich der Sozialarbeiterinnen — Haushaltplan S. 70/71 —, wo auf 68 Stellen z. Z. 87 Teilzeitbeschäftigte tätig sind. Zur Lösung dieses Problems schlägt Ihnen der FA vor, ab 1. 11. 1976 Neueinstellungen von Teilzeitbeschäftigten nur noch im Rahmen der Abgänge aus den z. Z. schon mit Teilzeitkräften besetzten Stellen zuzulassen. Der letzte Satz von Ziffer 1 Seite 25 wäre in diesem ausgesprochenen Sinne dann zu streichen; was in der Klammer innerhalb dieses 1. Absatzes zum gesamten Problem gesagt ist, müßte redaktionell geändert werden.

Sollte die Synode den Anträgen des FA folgen — ich werde sie nachher nochmals im einzelnen verlesen —, dann bedeutet dies, daß sämtliche früheren Beschlüsse der Synode, die Auswirkungen auf Stellenplan und Personalaufwand haben, mit diesen Beschlüssen außer Kraft gesetzt werden. Ich denke hier beispielsweise an den Beschluß der Synode vom Herbst 1973, das Amt für Jugendarbeit betreffend. Ich zitiere aus dem Protokoll S. 94: „Die Jugendarbeit, vor allem in den Bezirken, sollte nicht be-

schnitten werden. Der FA . . . macht sich die Konzeption des Jugendwerks zu eigen: für jeden Kirchenbezirk einen Bezirksjugendwart.“

Nicht daß der FA heute von dieser seiner grundsätzlichen Bejahung des Konzeptes abweiche, aber die gegenwärtig neue Situation — ich erinnere: Aufnahme von Schulden — zwingt uns heute zu veränderten Konsequenzen. Was hier am Beispiel des Amtes für Jugendarbeit verdeutlicht wurde, gilt in gleicher Weise für alle anderen Bereiche, in denen Mitarbeiter im Dienst und Auftrag unserer Kirche stehen. Ich meine, es deutlich genug dargestellt zu haben, daß hier nicht der Auftrag der Kirche in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht blockiert wird, der Personalaufwand im geschilderten und fest abgesteckten Rahmen läßt genug Flexibilität bis hin zu unabweisbaren neuen Stellen zu. Dabei haben sämtliche Arbeitsfelder der Kirche, der ganze Pfarrbereich, die Dienste, Ämter und Werke und die Verwaltung gleiche Ausgangschancen, ihre Aktivitäten zu entfalten und personell zu besetzen.

Ein Resümee aus dem Gespräch am vergangenen Samstag zwischen Mitgliedern des EOK, dem FA und dem Stellenplanausschuß wie auch die hier vorgetragenen Überlegungen führen nun auch zu einem veränderten, teilweise neuen Auftrag für den Stellenplanausschuß.

Sein Auftrag soll künftig sein — von der Synode her gesehen —, Gesprächspartner der Synode in allen personalpolitischen Grundsatzfragen zu sein. Der Ausschuß ist Organ der Synode und als solches frühzeitig einzuschalten bei der Aufstellung der Haushaltspläne und Aufstellung der Stellenpläne als Bestandteil von Haushaltsplänen. Er hat deren Einhaltung und Vollzug hinsichtlich des finanziell festgelegten Rahmens zu kontrollieren. Darüber hat er der Synode Bericht zu erstatten. Zusammen mit dem EOK hat er sich um ein ausgewogenes Verhältnis von Personalaufwand zu Sachaufwand zu bemühen.

Erlauben Sie mir, Ihnen zum Schluß nochmals den Wortlaut der Anträge des FA vorzutragen:

1. Der FA beantragt, als generelle Maßnahme die Streichung der 138 unbesetzten Stellen per 31. 10. 1975, die sich als Differenz der Spalte 13 und 14 der Anlage 17 vom Haushaltplan 1976/77 für den landeskirchlichen Bereich ergeben. Das Diakonische Werk wird gebeten, die in den gleichen Spalten ausgewiesenen fünf unbesetzten Stellen seines Bereichs ebenfalls zu streichen.

2. Soweit 1976/77 im Einzelfall ein unabweisbarer Stellenbedarf wegen der Stellenstreichungen nicht mehr berücksichtigt werden könnte, regelt der EOK ihn im Rahmen der Abgänge bei den besetzten Stellen (Spalte 14) und im übrigen durch Einsatz von jährlich bis zu DM 500 000 Verstärkungsmittel der Hst. 981.861. Über darüber hinausgehende Stellenanträge entscheidet die Landessynode auf Vorschlag des EOK.

3. Der Deckungsvermerk auf S. 23 Haushaltsplan 1976/77 erhält folgende Neufassung:

Jeweils deckungsfähig unter sich sind die Ansätze a) der Sachkosten innerhalb der Unterabschnitte, b) der Personalkosten.

4. Der letzte Satz von Ziffer 1 auf S. 25 des Haushaltsplans 1976/77 wird gestrichen.

Ab 1. 1. 1976 sind Neueinstellungen von Teilzeitbeschäftigten nur im Rahmen der Abgänge aus den z. Z. schon mit Teilzeitkräften besetzten Stellen zulässig.

Die Klammer im 1. Absatz wird redaktionell geändert.

Im 2. Absatz werden hinter „unbesetzten“ die Worte „und zu streichenden“ eingefügt.

Hinsichtlich der Neuregelung der Kompetenz des Stellenplanausschusses unterbreitet Ihnen der FA folgende Anträge in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stellenplanausschusses:

1. Der Stellenplanausschuß wirkt frühzeitig — wir denken mit Beginn des Jahres, in dem jeweils der Haushaltsplan verabschiedet wird — bei der Planung und Erstellung des Haushaltsplanes und der damit verbundenen Stellenpläne als synodales Element mit. (Hinsichtlich der Zeit modifizierter Beschluß vom Oktober 1973.)

2. Er wird halbjährlich vom EOK (Ref. Haushalt und Personal und Werke) über den Vollzug der Stellenpläne und den jeweiligen Stand des Personalaufwandes informiert durch Bekanntgabe von Veränderungen in Zu- und Abgängen, von Beförderungen und Durchstufungen, durch Gegenüberstellung von Soll- zu Ist-Zahlen. Einzelheiten legen die Beteiligten fest.

3. Der Stellenplanausschuß unterrichtet die Synode von der Wahrnehmung seines Auftrages bei den jeweiligen Tagungen.

4. Die Beschlüsse hinsichtlich des Stellenplanausschusses treten mit Wirkung vom 1. 11. 1975 in Kraft.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Ziegler!

II, 3

Die Haushaltspläne der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds für die Jahre 1976 und 1977 sind Gegenstand des Berichts zu der nächsten Ziffer dieses Tagesordnungspunktes. Ich darf Herrn Stock um seinen Bericht bitten.

Synodaler **Stock**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Gestatten Sie eingangs die Feststellung, daß ich mich in einer durchaus angenehmen Lage befinde. Einmal dadurch, daß ich Sie bei der Vorlage der Haushaltspläne der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds am 25. 10. 1973 so nachhaltig in die Materie eingeführt habe, daß Ihnen noch heute die Geschichte der Stiftungen und deren Widmung vollkommen klar sein dürfte.

(Beifall)

Sodann darf ich Ihnen heute zwei Haushaltspläne vorlegen, die in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sind. Letztendlich darf ich wieder von der Voraus-

setzung ausgehen, daß Sie die Haushalte genau studiert und die Erläuterungen gründlich durchgearbeitet haben. Es wird Ihnen angenehm aufgefallen sein, daß in den Positionen dieser Haushalte nicht der Rotstift angesetzt werden mußte, höchstens dazu, die durchaus befriedigende Entwicklung dieser Fonds zu unterstreichen. Vorausgesetzt, Sie haben das wie ich auch getan, können wir uns heute darauf beschränken, diese Positionen miteinander abzustimmen.

Wir finden bei den Einnahmen verbesserte Ansätze aus Mietzinsen und Erbbaurechten und eine Ertragsverbesserung bei den Holzerlösen. Bei den Ausgaben stellen wir eine Verstärkung der Mittel für Unterhaltskosten der Gebäude — darin sind auch notwendige Instandhaltungen enthalten — und wenn auch keine wesentliche, so doch eine geringe Steigerung bei den Mitteln für Neubauten. Beide Positionen helfen mit, kirchengemeindliche Haushalte zu entlasten.

Die Personalkosten sind im Rahmen der landeskirchlichen Haushalte erhöht angesetzt. Sie werden im Personalbereich mit Freuden festgestellt haben, daß durch die Neuordnung der Bezirksverwaltungsstelle die Zahl der Mitarbeiter gegenüber 1973 um eine weitere Stelle auf jetzt 53 Mitarbeiter verringert werden konnte, und werden den Erläuterungen entnommen haben, daß im Bereich der Verwaltung durch die Verlagerung der Außenstelle Offenburg der Pflege Schönau nach Freiburg eine weitere Verbesserung angestrebt wird.

Mit Genugtuung kann ich berichten, daß durch die verbesserte Ertragskraft die Mittel, die die Evangelische Zentralpfarrkasse zur Pfarrerbesoldung an den landeskirchlichen Haushalt — Haushaltstelle 862.052 und 861.241 — abführt, unter Berücksichtigung der Leistungen des Landes, von bisher 1,2 Mio auf 1976 1,4 Mio und 1977 1,5 Mio erhöht werden konnten.

Trotz erhöhter Ansätze im Bereich der Investitionen und bei den Mitteln zur Pfarrerbesoldung hat der Finanzausschuß die Haushalte der Fonds daraufhin abgefragt, ob in der augenblicklichen Finanzlage der Landeskirche höhere Beiträge an den landeskirchlichen Haushalt abgeführt werden könnten. Dieses Fragen wurde für den Finanzausschuß zur Stunde der Belehrung. Der zuständige Referent im Evangelischen Oberkirchenrat, Oberkirchenrat Dr. Jung, hielt uns in kämpferischer Manier eine Vorlesung über stiftungsgemäße Aufgaben des Fondsvermögens, die unser Fragen zunächst verstummen ließ, den Finanzausschuß aber davon überzeugte, daß die stiftungsgemäße Verwaltung des Fondsvermögens in denkbar besten Händen liegt. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Finanzausschuß die Entwicklung der Erträge des Fondsvermögens und deren Verwendung mit großer Aufmerksamkeit beobachten wird.

(Beifall und Heiterkeit)

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Annahme der Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von für 1976 2 763 000 DM und für 1977 2 951 000 DM und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds in Einnahmen und Ausgaben für 1976 in Höhe von 10 782 000 DM und für 1977 in Höhe

von 10 992 000 DM. Beide Haushaltspläne sind in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Der Finanzausschuß ist beeindruckt von der sachgemäßen und verantwortungsvollen Verwaltung des Fondsvermögens, spricht den Beteiligten, vertreten durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung, Dank und Anerkennung aus und bittet die Synode, dies auch zu tun.
(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! —

II, 4

Wir hören jetzt den Bericht zu den landeskirchlichen Bauvorhaben durch Herrn Erndwein.

Synodaler **Erndwein**, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Es folgt der Bericht über landeskirchliche Bauvorhaben und ein regionales Bauvorhaben.

In der zurückliegenden Legislaturperiode wurden im Bereiche landeskirchlicher und regionaler Bauvorhaben von der Synode verschiedene Beschlüsse gefaßt, die für den Haushalt kostenwirksame Folgen haben. Die angespannte Finanzlage des Haushaltszeitraums 1976 und 1977 macht es daher erforderlich, die seinerzeitigen Beschlüsse gründlich zu überprüfen und ggf. neue Beschlüsse zu fassen. So hat sich der FA in seiner Zwischentagung und während dieser Tagung im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans mit den anstehenden Vorhaben befaßt und hat der Landessynode entsprechende Informationen und Vorschläge erarbeitet.

1. Müttergenesungswerk Baden-Baden

Am 25. 10. 1973 hat die Landessynode zur Finanzierung des Erweiterungsbaues beim Müttergenesungswerk Baden-Baden DM 1 Million bereitgestellt. Die Kostenschätzung hierzu belief sich damals auf 2,5 Millionen DM. Nach den Plänen der Architekten ergab sich eine Kostenschätzung von 3 643 020 DM, mit deren Kenntnis die Landessynode dem Bau zustimmte, „wenn die zugesagte Finanzhilfe des Bundes und des Landes von zusammen DM 1,5 Millionen bis 1977 gewährt wird“. Zur Finanzierung wurden neben der Bereitstellung DM 1 Million der Erlös vom Verkauf Etzenbach mit 300 000 DM und eine Darlehensaufnahme von 768 000 DM beschlossen. Ein projektbegleitender Synodalausschuß wurde benannt. Er hat im Frühjahr seine Tätigkeit aufgenommen. Eine genaue Kostenermittlung sollte vorgelegt werden, nachdem das Regierungspräsidium eine Erhöhung des Raummeterpreises gefordert hatte. Das Ergebnis der Massen- und Kostenberechnung nach dem Stand vom 16. 9. 1975 lautet

DM 4 128 560

gleichzeitig haben die Architekten Einsparungsvorschläge vorgelegt mit der Summe von

DM 245 962

Nach der Überprüfung des Kirchenbauamtes ergibt sich nunmehr folgende Kostensituation:

Kosten laut Aufstellung der Architekten DM 4 129 000

Instandsetzung Altbau	DM	95 000
Einsparungen laut Kirchenbauamt, die abgezogen werden	./.	DM 179 000
ergibt Gesamtkosten:	DM	4 045 000
Deckung hierzu:		
Haushaltsmittel 1974/75 stehen zur Verfügung	DM	1 000 000
Finanzhilfe des Bundes	DM	1 300 000
Finanzhilfe des Landes	DM	200 000
Darlehen (Beschluß Landessynode vom 8. 3. 1975)	DM	768 000
Bereitstellung im Haushalt 1976 (Hst. 810.950)	DM	300 000
Bereitstellung im Haushalt 1977	DM	600 000
Zusammen:	DM	4 168 000

Die „Überdeckung“ von DM 123 000 wird zur Verringerung des Darlehens verwendet. Mehrheitlich empfiehlt der FA die Durchführung dieses Bauvorhabens unter der Voraussetzung der Konstituierung einer neuen Rechtsträgerschaft als Eigentümer und Betreiber dieses Heimes, ähnlich der Regelung der württembergischen Landeskirche, wo ein Verein „Evang. Mütter-, Kur- und Erholungsheime in Württemberg“ besteht. Bis zur Inbetriebnahme ca. Mitte bis Ende 1977 soll das Müttergenesungsheim Etzenbach weitergeführt werden.

2. Fachhochschule Freiburg

Die genehmigten und von der Synode über den außerordentlichen Haushalt im Frühjahr finanzierten Gesamtkosten für die Fachhochschule Freiburg von DM 10 738 000 werden eingehalten. Der Lehrbetrieb in der Fachhochschule wurde am 6. 10. 1975 aufgenommen und die offizielle Einweihung findet übermorgen am 1. 11. 1975 statt. Bei diesem Projekt hat besonders der projektbegleitende Synodalausschuß eine fruchtbare Arbeit geleistet.

(Beifall)

Den hierbei beteiligten Herren soll an dieser Stelle herzlich Dank gesagt werden.

(Beifall)

Für den gegenwärtigen Haushalt sind die bereits beschlossenen Vorträge in der Hst. 810.950 mit DM 50 000 für 1976 und DM 100 000 für 1977 eingesetzt. Die Kostendeckung sieht nach Eingang der staatlichen Restüberweisung folgendermaßen aus:

Landeskirchliche Mittel	DM	6 928 000
staatliche Finanzhilfe	DM	1 967 000
Darlehen (DM 2 592 000 genehmigt) in Anspruch genommen	DM	1 693 000
Haushaltsmittel 1976/77	DM	150 000
gibt zusammen:	DM	10 738 000

In diesem Betrag ist auch der für die Überbrückung erforderliche Schulpavillon mit DM 233 500 enthalten.
(Beifall)

3. Bildungszentrum Südbaden:

Der Planungsausschuß der fünf südbadischen Kirchenbezirke hat mit Schreiben vom 23. 9. 1975 beantragt:

a) kostenlose Überlassung des derzeitigen Müttergenesungsheimes Etzenbach und

b) Bereitstellung von DM 400 000 aus landeskirchlichen Mitteln für den Grundstückserwerb von 1,94 ha (Optionsvertrag vom 22. 7. 1975).

Der EOK ist bereit, das landeskirchliche Eigentum an dem derzeitigen Müttergenesungsheim Etzenbach auf einen noch zu konstituierenden Rechtsträger des „Verbandes der südbadischen Kirchenbezirke“ zu übertragen. Nach Wertschätzung des Kirchenbauamtes beträgt der Wert dieser Liegenschaft DM 650 000 und ist im Vorgriff auf den landeskirchlichen Investitionsanteil zu verrechnen. Diesem Vorschlag schloß sich der FA einstimmig an. Ebenso für den Erwerb eines zusätzlichen Grundstückes in der erforderlichen Größe von 1,94 ha mit einem Kaufpreis von ca. DM 400 000, ebenfalls unter Anrechnung dieses Betrages auf den landeskirchlichen Investitionsanteil für das regionale Vorhaben. Die Mittel hierfür sind im Haushaltsplan 1976 Hst. 810.950 enthalten. Der FA schlägt der Synode vor, dieser Investition zuzustimmen.

4. Ländliche Heimvolkshochschule (Bauernschule Gamburg e. V.):

In der Verfolgung dieses Projektes gab es in den vergangenen Tagen ganz neue Gesichtspunkte. Aus diesem Grunde kann dieses Thema in dieser Synodaltagung nicht erörtert werden und kommt erst in der kommenden Frühjahrstagung auf die Tagesordnung.

5. Instandsetzungen:

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit landeskirchlicher Gebäude und Schulen erfordert zwingend die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel. Hier wurde infolge erheblichen Nachholbedarfs im Haushaltszeitraum 1973/74 bereits ein Fünfjahresplan aufgestellt. Nach diesen vom Kirchenbauamt festgestellten Instandsetzungen sind die erforderlichen Mittel über den ganzen Zeitraum im Rahmen der Hst. 810.950 bereitzustellen. Der Gesamtaufwand wurde mit 2,1 Millionen DM ermittelt. Im Haushaltszeitraum 1973/74 wurden bereits 760 000 DM verbaut. Im Haushaltszeitraum 1976 sind weitere 430 000 DM vorgesehen, und für 1977 sind DM 330 000 eingesetzt. Die restlichen erforderlichen Mittel sollen dann 1978 oder in den folgenden Jahren eingesetzt und verbaut werden.

Die Landessynode wird gebeten, folgenden Kenntnisnahmen und Anträgen zustimmen zu wollen:

1. Zustimmung Kenntnisnahme zur Finanzierung des Müttergenesungsheimes Baden-Baden.
2. Zustimmung zur Übereignung des derzeitigen Müttergenesungsheimes Etzenbach unter Voraussetzung der Gründung eines entsprechenden Rechtsträgers und der Anrechnung als landeskirchlicher Anteil.
3. Genehmigung des Grundstückserwerbes Etzenbach und Finanzierung desselben unter Voraussetzung der Anrechnung als landeskirchlicher Anteil.
4. Zustimmung Kenntnisnahme zum Einsatz der

erforderlichen Instandsetzungsmittel in der Hst. 810.950.

Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Erndwein. —

II, 5

Darf ich Sie, Herr Dr. Müller, um die Fortsetzung in der Berichtsreihe bitten?

Synodaler **Dr. Müller**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Wie Sie aus dem Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses bzw. aus eigener Lektüre haben entnehmen können, sind die Haushaltsansätze 931.7213 und 931.7214, Beihilfen und Darlehen für kirchengemeindliche Bauvorhaben, bedeutend geringer dotiert als in den Vorjahren. Die Gründe dafür liegen eben in den Mindereinnahmen und in der Notwendigkeit, nun die kirchengemeindlichen Anteile besonders in den Vorwegentnahmen geringer einzusetzen. Unsere und, wie ich hoffe, auch Ihrer aller landeskirchliche Seele bejaht das, daß wir diese Vorwegentnahmen für Bauzwecke geringer dotieren; aber unser kirchengemeindliches Herz ist doch etwas bange bei der Frage, ob denn überhaupt noch etwas auf diesem Sektor finanziert oder wenigstens mitfinanziert werden kann.

Sie erinnern sich, daß ich am 10. April 1975 Ihnen vorschlug, die für vier kirchengemeindliche Bauvorhaben aus Liste A (Bilfingen, Waldshut, Spechbach und Überlingen-Burgberg) benötigten Finanzhilfen zum Ausgleich der Mindereinnahmen 1975 freizustellen; Sie sind damals dankenswerterweise diesem Vorschlag gefolgt. Nun, nur ein halbes Jahr später, kann ich Ihnen im Namen des Finanzausschusses den Vorschlag unterbreiten, diese vier kirchengemeindliche Bauvorhaben bzw. die dazu benötigten Finanzhilfen in Höhe von 1,95 Millionen freizugeben.

Wenn das geschieht, verbleiben an Haushaltsmitteln, vermehrt um die in jedem Sinne geschätzten Rückflüsse an Zinsen und Tilgung für die Darlehensseite dieser Programme (931.7214) insgesamt für 1976 noch 3,927 Millionen übrig.

Für die Verteilung dieser Summe schlägt Ihnen der Finanzausschuß zugleich in Erledigung der Eingabe der Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde Weil-Friedlingen vom 27. 6. 1975, Verzeichnis der Eingänge Nr. 5, folgendes vor:

Nach dem bewährten Grundsatz des Finanzausschusses haben Instandsetzungen der Kategorien IV und folgende Vorrang vor Neubauten. (Wir haben VI Kategorien der Instandsetzung; ab IV sind Instandsetzungen zur Erhaltung des Bestandes notwendig, I—III sind mehr oder minder Schönheitsreparaturen.) Daher sollen für Instandsetzungen der Kategorien IV, für die wir bisher immer rd. 5 Millionen ausgeben konnten, diesmal 3 Millionen (und zwar 1 Million Beihilfe, 2 Millionen Darlehen) gegeben werden. Der Rest reicht dann noch, um vier in 1976 neue kirchengemeindliche Bauvorhaben mitzufinanzieren. Alle vier erreichen nach unserem Wertungs-

system die Punktezahl 100. Es sind dies in Ottersweier (Bühlertal) ein Gottesdienstraum, 155 000,— DM Finanzhilfe, in Heidelberg-Wieblingen ein Gemeindehaus, 200 000,— DM Finanzhilfe, in Mietersheim (KB Lahr) ein Gemeindehaus mit Kindergarten, 520 000,— DM Finanzhilfe, und in Neckarelz ein Gemeindehaus, 400 000,— DM Finanzhilfe. Sollten alle vier Bauvorhaben in 1976 kassenwirksam werden — womit wir nach allen Erfahrungen nicht rechnen —, wird der Ansatz um 348 000,— DM überzogen. Das ist zu verantworten sowohl im Blick auf die Erfahrung, daß Verzögerungen eintreten, die die Ausgaben der Mittel ins nächste Haushaltsjahr hinüberziehen, als auch deswegen, weil bei einem Doppelhaushalt ein Vorgriff auf 1977 nicht verboten wäre.

Ich fasse zusammen. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor:

1. die im April 1975 zurückgestellten vier kirchengemeindlichen Bauvorhaben zu genehmigen,
2. für Instandsetzungen der Kategorie IV 3 Millionen zu genehmigen und
3. für vier neue Bauvorhaben 1976 1,275 Millionen zu genehmigen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank, Herr Müller. —

II, 7

Nehmen wir zunächst Ziffer 7:
Erklärung zum Schulwerk Königsfeld.

II, 7 a

Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Antrag der Brüder-Unität auf Gleichstellung der Königsfelder Schulen mit unseren anderen Schulen muß auf dem Hintergrund des Beschlusses unserer Synode von 1971 gesehen werden. Dort hatte die Landessynode beschlossen, der Schule jährlich einen Zuschuß in Höhe von bis zu 360 000,— DM zu gewähren, wobei die entsprechenden Gehaltssteigerungen mit berücksichtigt werden sollten. Diese Zusage war damals auf fünf Jahre begrenzt und mußte jetzt erneuert werden.

Unsere Landeskirche hat gemäß diesem Beschluß jährlich entsprechende Zuschüsse gewährt, die jeweils durch Sonderzuweisungen und Zuweisungen zu den Stipendien aufgestockt wurden. Diese Sonderzuweisungen waren notwendig geworden, nachdem die Unterstützung durch die Brüder-Unität immer stärker zurückgegangen war. Die Brüdergemeinde verfügt heute über eine Mitgliederzahl von ca. 5000 kirchensteuerzahlenden Mitgliedern. So kann der Schulträger schon in diesem Jahr das 13. Monatsgehalt nur noch zu einem Drittel auszahlen. Ohne erhebliche landeskirchliche Zuschüsse wäre es unmöglich, die Schulen weiterzubetreiben.

Die Schulen in Königsfeld bestehen aus folgenden Einrichtungen:

das Zinzendorf-Gymnasium mit
insgesamt 350 Schülern

eine Realschule im Aufbau mit	39 Schülern
einem frauenberuflichen Gymnasium mit	72 Schülern
einer Fachschule für Sozialpädagogik	
eine Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen	
eine Fachschule für Wirtschaftlerinnen	
eine zweijährige hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Berufsfachschule	
sowie den Fünfmonats-Kursen für Kinderpflegerinnen mit zusammen	
nochmals	212 Schülerinnen
zusammen also	673 Schüler,
von denen 249 in Internaten untergebracht sind.	

Bei dem Erziehungswerk der Brüdergemeinde in Königsfeld handelt es sich um das älteste evangelische Erziehungswerk in Deutschland. Es war Bestandteil der evangelischen Brüderkirche in der Oberlausitz. Die Brüdergemeinde selbst ist aus dem Pietismus erwachsen und geht teils auf die Böhmisches Brüder, teils auf das Werk des Grafen von Zinzendorf zurück.

Bei allen Wandlungen, die sich vollzogen haben, wird man wohl sagen dürfen, daß dieser Hintergrund bei aller Schul- und Erziehungsarbeit auch heute noch überall in Königsfeld durchschlägt. Es wäre ohne Zweifel auch und gerade für unsere Landeskirche ein großer Verlust, der weitreichende Folgen haben müßte, wenn das Zinzendorf-Gymnasium seine Arbeit nicht mehr wie bisher weiterführen könnte.

Über die weitere Zukunft dieses Schulwerks, insbesondere über die von der Brüder-Unität gerade jetzt wieder gestellte Frage nach einer Änderung der Rechtsträgerschaft unter Einbeziehung unserer Landeskirche, müßte zuerst, wie ich meine, in aller Ausführlichkeit beraten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre zu entscheiden, ob unsere Landeskirche bereit ist, für die beiden Jahre 1976 und 1977 die erbetenen Zuschüsse in der genannten Höhe zu gewähren. Bei unseren Gesprächen, die wir in diesen Tagen mit dem Direktor der Brüder-Unität in Bad Boll und dem Wirtschaftsleiter von Königsfeld hatten, hat sich in Eindeutigkeit gezeigt, daß von diesen Zuschüssen das Fortbestehen abhängt.

Gestatten Sie mir noch eine allgemeine Anmerkung. Unter dem Thema „Zukunft der Volkskirche“ schrieb gerade vor 14 Tagen im „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“ Bischof Wölber — und ich stimme ihm voll und ganz zu —: „Nur in dem Maße, wie die Kirche die Folgegeneration gewinnt, Jugendarbeit und Erziehung mithin extensiv betreibt, wird sie eine Kirchenzugehörigkeit der Mehrheit einigermaßen stabilisieren können.“ Was im Bereich der öffentlichen Schulen heute unter dem Begriff „Innere Schulreform“ und den Parolen „Pädagogisierung der Schulen“ und „Humanisierung der Schulen“ in Angriff genommen wurde, war für unsere kirchlichen Schulen schon immer integrierender Bestandteil christlicher Erziehung und Bildung. Was vor kurzem noch von vielen Seiten als völlig antiquiert und überholt bezeichnet wurde, hat sich in der heutigen Diskussionslage als progressiv erwiesen. Freilich ist der hohe finanzielle Aufwand für unsere kirch-

liche Bildungs- und Erziehungsarbeit nur zu verantworten — das würde ich allerdings auch ganz dick unterstreichen —, wenn unser Glaube ausgewiesene Grundlage dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit ist,
(Beifall)

was in Königsfeld sicherlich der Fall sein dürfte.
(Weiterer starker Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Walther. — Herr Oloff, bitte!

II, 7 b

Bitte der Brüder-Unität in Königsfeld auf Finanzhilfe für das Zinzendorf-Gymnasium und die Frauenberufsschule.

Synodaler **Oloff**, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Mitsynodale! Dem Bildungsausschuß lagen, wie auch dem Finanzausschuß als Eingang Nr. 7 zwei Anträge der Brüder-Unität in Königsfeld auf Bezuschussung der dortigen Schularbeit vor.

Um auf die Behandlung solcher Anträge vorbereitet zu sein, hatte der Bildungsausschuß schon im Frühjahr beschlossen, sich durch Beauftragung einzelner seiner Mitglieder mit Informationsbesuchen bei den kirchlichen Schulen im Bereich unserer Landeskirche einen eigenen Eindruck von der Situation und Eigenart dieser Einrichtungen zu verschaffen.

Die Berichte von diesen Informationsbesuchen bestätigten bei den Schulen in Königsfeld den Eindruck, daß dort das Spezifikum einer kirchlichen, evangelischen Erziehungsarbeit deutlich zu erkennen ist. Dies wird neben der großen Tradition dieser Erziehungsstätte nicht zuletzt durch die lebendige Bruderschaft der Unterrichtenden an diesen Schulen und durch die engen Beziehungen zur dortigen Ortsgemeinde gewährleistet.

So war es für den Bildungsausschuß keine Frage, daß die Schulen in Königsfeld in gleichem Maße zu bezuschussen sind, wie die übrigen kirchlichen Gymnasien in unserem Land. Daß nicht alle Schüler in Königsfeld aus Baden stammen, darf kein Hinderungsgrund für eine solche Gleichbehandlung sein, da eine Vereinbarung zwischen den Kirchen besteht, daß jede Landeskirche für die kirchlichen Schulen in ihrem Bereich zuständig ist, — also andererseits die württembergische Landeskirche auch für Schulen mit badischen Schülern.

Die Gleichbehandlung der Schulen in Königsfeld mit vergleichbaren Schulen im Bereich unserer Landeskirche mußte sich bislang erfreulicherweise nicht in gleichen Zahlen bei der Bezuschussung ausdrücken. Königsfeld konnte den Fehlbetrag in seinem Haushaltsplan durch die vorhin erwähnte, 1971 von der Landessynode für 5 Jahre zugesagte und nur nach den jeweiligen Personalkostensteigerungen erhöhte Unterstützung decken. Dies entspricht im vorliegenden Haushaltsplanentwurf dem dort ursprünglich eingestellten Beträgen von 545 000 DM (s. Erläuterungen S. 85 zur Haushaltsst. 513.739). Dieser Zuschußbetrag läge dann wesentlich unter dem, was die vergleichbaren anderen Schulen im Bereich der Landeskirchen erhalten.

Wie sich aber leider erst im Verlauf der Beratungen herausstellte, weisen die Haushaltspläne der Königsfelder Schulen für 1976 weitere Deckungslücken von 232 000 DM, für 1977 von 586 000 DM auf.

Wenn die Weiterführung der Schulen nicht gefährdet werden soll, sind auch diese Lücken durch einen Zuschuß der Landeskirche zu schließen. Der Bildungsausschuß ist einstimmig der Meinung, daß dies geschehen muß, um diese Schulen mit ihrem besonderen Charakter als evangelische Erziehungsstätten zu erhalten.

Der Bildungsausschuß schließt sich daher dem **Beschlußantrag** des Finanzausschusses an, nämlich, daß die Landeskirche an die Schulen in Königsfeld über die schon vorgesehenen Mittel hinaus für 1976 einen weiteren Zuschuß in Höhe von 232 000 DM, für 1977 von 586 000 DM gewährt.

Sie finden diese Zahlen auf dem vom FA vorgelegten grünen Papier auf der vierten Seite.

Damit soll dann grundsätzlich eine Bezuschussung in gleichem Maße, wie dies bei vergleichbaren Schulen im Bereich der badischen Landeskirche geschieht, erreicht werden.

Vielen Dank! (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Oloff! —

II, 6

Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über **diakonische Bauvorhaben** in den Jahren 1976/77. Herr Kobler, bitte!

Synodaler **Kobler**, Berichterstatter *): Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung von der mittelfristigen Finanzplanung für diakonische Bauvorhaben zustimmend Kenntnis genommen. Nachdem der Haushaltsansatz für diakonische Bauvorhaben bereits für das Jahr 1975 herabgesetzt wurde und für die Jahre 1976/77 eine Kürzung von je 1 Mio DM gegenüber dem Haushaltszeitraum 1974/75 erforderlich war, mußte auch die Planung für diakonische Bauvorhaben für den kommenden Haushaltszeitraum neu überarbeitet werden. Um mit den vorhandenen Mitteln die Anträge berücksichtigen zu können, war es erforderlich, die Ansätze für die Jahre 1976/77 gegenüber der bisherigen Planung zu kürzen und darüber hinaus die Finanzhilfen für einige Bauvorhaben zu strecken.

Die nunmehrige Planung sieht für das Jahr 1976 für 10 Bauvorhaben Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3 015 000 DM (Zuschüsse und Darlehen) vor, die Planung für das Jahr 1977 Finanzhilfen für 11 Bauvorhaben in Höhe von 3 489 000 DM. Hinzu kommen Zuweisungen zum Zinshilfefonds in Höhe von je 100 000 DM sowie Rücklagen für unvorhergesehene Nachfinanzierungen in Höhe von 135 000 bzw. 136 000 DM. Insgesamt sind nach dieser Planung Finanzhilfen von 3 250 000 bzw. 3 725 000 DM erforderlich. Für deren Finanzierung sind in dem vorliegen-

* Wortlaut in Prosa; der Bericht wurde in Gedichtform vorgetragen; vergl. Anlage 16.

den Haushaltsplan Haushaltsmittel in Höhe von 1 500 000 DM für 1976 und 1 875 000 DM für 1977 vorgesehen. Hinzu kommen Darlehen aus Mitteln der Evang. Kapitalienverwaltungsanstalt in Höhe von 1 750 000 bzw. 1 850 000 DM.

Diese Planung war, wie gesagt, nur möglich durch Verteilung der nach der mittelfristigen Planung vorgesehenen Finanzhilfen auf zusätzliche Jahre, ferner aber dadurch, daß für die kommenden beiden Haushaltsjahre keine neuen Anträge mehr berücksichtigt worden sind. Finanzhilfen, die nunmehr vorgesehen sind, beziehen sich nur auf solche Bauvorhaben, für die Anträge bereits im Frühjahr vorlagen und die bereits im Bau waren oder wo der Baubeginn unmittelbar bevorstand. Ferner war Voraussetzung, daß die staatlichen Mittel für diese Vorhaben für die Jahre 1975—77 bereits verbindlich zugesagt sind.

In Anbetracht der schon 1975 erforderlichen Kürzungen hat das Diakoniebauprogramm, das aus Haushaltszuweisungen sowie Rückflüssen aus Darlehen gespeist wird, z. Z. noch Mittel in Höhe von 143 700 DM, die im nächsten Jahr aus Haushaltsmitteln und Darlehensrückflüssen wieder aufgefüllt werden. Der Zinshilfefonds, der in diesem Jahr keine Zuweisung erhalten konnte — vorgesehen waren 400 000 DM —, hat derzeit einen Stand von 1 246 000 DM, der sich durch die aus 1974 und 1975 erwarteten Zinshilfen (466 000 DM) auf 780 000 DM ermäßigen wird. Der Zinshilfefonds wird, einschließlich der Zuweisungen von je 100 000 DM in den Jahren 1976/77, in der Lage sein, die für diese Jahre erwarteten Zinshilfen (Darlehen) in Höhe von insgesamt 758 000 DM zu tragen.

Der FA beantragt, daß die Synode von der Planung für diakonische Bauvorhaben in den Jahren 1976/77 zustimmend Kenntnis nimmt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Kobler! Das Werk ist gelungen. Sie haben am Beifall die Zustimmung gemerkt; vielleicht sehen wir später bei der Abstimmung das Ja.

II, 1 (Aussprache und Abstimmung)

Nun darf ich zu den bisher behandelten Ziffern dieses Tagesordnungspunktes die **Generalaussprache** eröffnen. Die Einzelaussprache erfolgt dann nach einer Pause.

Wer wünscht etwas zum Allgemeinen vorzutragen? — Niemand meldet sich in der Generalaussprache. Unter diesen Umständen machen wir jetzt gleich die Pause.

(Pause von 17.07 bis 17.33 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir beginnen mit der Einzelaussprache. Ich gebe jetzt Gelegenheit zu Wortmeldungen zu den einzelnen Ziffern — Einzelplan, Abschnitt, Unterabschnitt —, und zwar zunächst zu 0 — Allgemeine Dienste — auf der Seite 6 des Haushaltsplans der Landeskirche. Eine Wortmeldung, bitte? — Das ist nicht der Fall.

1 — Besondere Dienste — auf Seite 8!

(Zuruf)

— Ich bin zunächst nur bei den „Einnahmen“.

2 — Diakonie und Sozialarbeit —! — Keine Wortmeldung.

3 — Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission — auf Seite 12! — Keine Wortmeldung.

4 — Öffentlichkeitsarbeit —! — Keine Wortmeldung.

5 — Bildungswesen und Wissenschaft —!

7 — Leitung und Verwaltung der Landeskirche —!

8 — Verwaltung des Vermögens —! —

9 — Allgemeine Finanzwirtschaft —! —

Wir kommen jetzt zu der „Zusammenfassung der Einnahmen nach den Einzelplänen“, und zwar beginne ich mit dem Deckungsvermerk auf Seite 23. Der **Deckungsvermerk** soll jetzt lauten: „Jeweils deckungsfähig unter sich sind die Ansätze a) der Sachkosten innerhalb der Unterabschnitte, b) der Personalkosten“. Wünscht dazu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Können wir das gleich abstimmungsmäßig erledigen? Wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — Danke, **angenommen!**

Jetzt kommt der nächste Punkt auf Seite 25. Hier darf ich allerdings gleich hinzufügen: ohne sofortige Abstimmung. Hier soll bei der Ziffer 1 — Die Personalkosten — der letzte Satz „Eine Planstelle kann mit zwei Halbtagskräften besetzt werden“ gestrichen werden. — Den redaktionellen Teil der Fassung innerhalb der Klammer lassen wir offen.

Die Ziffer 2 soll lauten: Die Stellenpläne weisen die Zahl der vorhandenen Stellen aus; die Zahl der darin enthaltenen unbesetzten und zu streichenden Stellen ist in Klammern beigefügt.“ Soweit das Begehren des Finanzausschusses, mehr zu dem allgemeinen Teil.

Wir kommen jetzt in die Einzelausführungen, und dazu habe ich die generelle Frage —

(Zuruf)

— Frau Buschbeck, bitte!

Synodale **Frau Buschbeck**: Ich frage, ob die Konsequenzen einer Streichung des letzten Satzes der Ziffer 1 genügend überdacht worden sind. Ich verstehe, daß zwei Halbtagskräfte teurer sind; aber die Konsequenzen aus einer Streichung dieses Satzes werden insbesondere bei den Frauen sehr spürbar sein. Das hindert natürlich Frauen, überhaupt berufstätig zu sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand, jetzt gleich darauf zu antworten?

Herr Dr. Walther, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich wollte gern eine Frage in derselben Richtung stellen, und zwar mit einem konkreten Hintergrund. Wir bilden, wie Sie wissen, seit einigen Jahren Katechetinnen aus, die zum großen Teil nachher als Katechetinnen in den Dienst im Religionsunterricht eintreten wollen. Einige davon möchten gern in das Angestelltenverhältnis mit etwa einem halben Deputat übernommen werden. Das sind zum großen Teil Hausfrauen, die aber nach dieser soliden Ausbildung gern im Raum der Schule stärker Fuß fassen möchten. Die vorgeschlagene Streichung dieses Satzes würde bedeuten, daß eine Möglichkeit für diese Frauen, in das Ange-

stelltenverhältnis übernommen zu werden, nicht mehr besteht. Es könnte zur Folge haben, daß sich viele interessierte Frauen nicht mehr dieser Ausbildung unterziehen würden. Die finanziellen Konsequenzen einer aufgesplitteten Stelle wären unbedeutend. Wir haben vom Rechnungsamt ausrechnen lassen, daß — jedenfalls im allgemeinen — eine Mehrausgabe nicht eintritt, wenn eine Stelle in zwei halbe Stellen aufgeteilt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand vom Finanzausschuß dazu gleich etwas zu sagen? Herr Gabriel ist leider nicht da. — Stellen wir es zurück!

Nun komme ich auf die Frage zurück, die ich vorhin angefangen hatte. Wünschen Sie, daß bei den „Einnahmen“ bis Seite 36 einschließlich alles noch einmal aufgerufen wird? — Können wir dann zu den „Ausgaben“ ins einzelne gehen?

(Zustimmung)

Gibt es noch eine Wortmeldung zu den „Einnahmen“? — Das ist nicht der Fall.

Wir kämen dann auf Seite 38 und könnten beginnen mit 0 — Allgemeine Dienste —. Ich rufe jeweils die Unterabschnitte auf:

- 011 — Gottesdienst —! —
- 012 — Kindergottesdienst —! —
- 015 — Lektoren, Prädikanten —! —
- 02 — Kirchenmusik —, 021 — Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst —! —

Ich vermerke es jeweils, wenn Änderungsbegehren seitens der Ausschüsse vorliegen, soweit ich diese Änderungsbegehren vorhin erfassen konnte.

- 023 — Posaunenarbeit —! —
- 027 — Orgel- und Glockenprüfungsämter —! —
- 028 — Kirchenmusikalisches Institut —! —
- 03 — Allgemeine Gemeindegemeinschaften —, 031 — Gemeinmediakoninnen (-diakone) —! —
- 032 — Gemeindeberatung —! —
- 034 — Gemeinwesenberater —! —
- 04 — Kirchliche Unterweisung —, 041 — Religionsunterricht —! —
- 042 — Konfirmandenunterricht —! —
- 047 — Religionspädagogisches Institut —! —
- 048 — Katechetenausbildung —! —

Wir kämen dann zu 05 — Pfarrdienst —, 051 — Gemeindepfarrdienst —! —

Zu 051.491 gibt es bezüglich der Umzugskosten einen Antrag des Finanzausschusses. Er schlägt eine Kürzung vor, und zwar für das Jahr 1976 — haben Sie das alles vor sich?

(Zurufe, ja)

Anlage 13 Dann brauche ich es nicht zu verlesen. Wünscht jemand das Wort zu dieser Ziffer 1 der Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses? — Das ist nicht der Fall.

- 058 — Pfarrdienst — Fort- und Weiterbildung —! —
- 06 — Ausbildung für den Pfarrdienst —, 062 — Theologiestudium —! —
- 063 — Praktisch-theol. Ausbildung — Petersstift —! —
- 064 — Seminaristische Ausbildung — Oberseminar —! —

- 066 — Theologisches Studienhaus —! —
- 068 — Theologische Prüfungen —! —
- 07 — Kirchendiener —! —

Es geht weiter in die „Besonderen Dienste“. Ich rufe hier nun auf:

- 11 — Dienst an der Jugend —! —
- 112 — Amt für Jugendarbeit —! —

Nur noch als Anhaltspunkt: 113 — Schülerarbeit —! —

- 116 — Jugendkammer —! —
- 117 — Jugendheime —! —
- 118 — Jugendverbände —! —

Insoweit sind keine Änderungen beantragt.

Jetzt darf ich aber die Frage von Frau Buschbeck wiederholen, da Herr Gabriel da ist. Ich gebe an Sie, Herr Gabriel, die Frage weiter. Zu Seite 25 des Haushaltsplans gab es zu der Vorbemerkung unter Ziffer 1 den Vorschlag Ihres Ausschusses, der dahin geht, den letzten Satz „Eine Planstelle kann mit zwei Halbtagskräften besetzt werden“ zu streichen. Was in redaktioneller Weise mit der vorhergegangenen Klammer geschehen soll, haben wir noch nicht behandelt. Nun hat Frau Buschbeck die Frage aufgeworfen: Ist genügend überlegt worden, was die Streichung dieses Satzes im Hinblick auf eine Frau bedeutet, die berufstätig sein möchte, es jedoch nicht ganztäglich kann, wohl aber mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft gut und jederzeit zur Verfügung stünde? So ungefähr lautete die Frage von Frau Buschbeck.

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, unser Bemühen, die Halbtagsbeschäftigten im Rahmen des jetzt Gegebenen zu halten und nicht auszuweiten, hängt mit der Überlegung zusammen, daß die Kosten für zwei Halbtagskräfte etwa 1,25 der Kosten für eine Vollstelle ausmachen. Da uns nun aber zusätzliche Informationen zugegangen sind, daß darunter auch Reinigungsdienste und alle möglichen anderen Dienste fallen, würde ich — aber nur für mich persönlich — empfehlen, daß wir diesen Antrag auf Streichung dieses Passus zurücknehmen, um die Möglichkeit einer Beschäftigung von Halbtagskräften beizubehalten, allerdings mit der Einschränkung, die im Bericht ausgedrückt worden ist, daß im ganzen keine Personalkostenerhöhung eintritt, weder durch diesen Beschluß noch durch andere Beschlüsse.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ziegler, zur Geschäftsordnung? — Habe ich mich getäuscht?

(Zuruf)

Synodaler **Ziegler**: Um diesem letzten Anliegen Rechnung zu tragen, würde ich die modifizierte Formulierung beantragen: „Eine Planstelle kann nur mit zwei Halbtagskräften besetzt werden, wenn der Aufwand der Haushaltsstelle nicht überschritten wird.“ Dann bleiben wir innerhalb des Gefüges.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Die Formulierung „Aufwand der Haushaltsstelle“ ist nicht zutreffend, Herr Ziegler; denn bei den Personalkosten besteht im Rahmen des Haushalts volle Deckungsfähigkeit.

(Zuruf: Nur das Volumen ist festgesetzt! — Weitere Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: An sich haben wir

ohnedies festgestellt, daß das Volumen nicht überschritten werden darf.

Herr Gabriel, bitte!

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, ich beantrage, daß dieser Satz „Eine Planstelle kann mit zwei Halbtagskräften besetzt werden“ unverändert im Haushaltsplan bleibt. (Beifall)

Synodaler **Niebel**: Nur zur Aufklärung darf ich fragen: Dann würden die 1891 Stellen, die jetzt an sich festgestellt worden sind, nicht mehr beibehalten werden können?

(Widerspruch)

— Die 1891 Stellen bleiben fest?

(Zuruf: 1874 Stellen! — Weitere Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger**: 1874 plus 17 Stellen! (Synodaler **Niebel**: das sind zusammen 1891 Stellen!) Herr Stock, bitte!

Synodaler **Stock**: Ich wollte dem Herrn Niebel nur zur Verdeutlichung sagen: Es ist klar, eine Planstelle kann mit zwei Halbtagskräften besetzt werden. Deshalb bedarf es keiner Ausweitung der Planstellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es geht nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Stellenzahl.

Herr Marquardt!

Synodaler **Marquardt**: Wir haben bis jetzt die Geflogenheit gehabt, nicht Halbtagskräfte, sondern Teilzeitbeschäftigte mit 21 Wochenstunden einzustellen, und zwar wegen der Arbeitslosenversicherungspflichtgrenze. Setze ich nun zwei Kräfte mit zweimal 21 Wochenstunden ein, dann ist die Vollstelle um 10 Prozent überschritten. Wie verhält es sich dann?

Präsident **Dr. Angelberger**: Rein rechnerisch jedenfalls verhält es sich schlecht. So können Sie wahrscheinlich nicht rechnen. Wir haben vorhin zwar betont, es geht nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Stellenzahl; aber wenn Sie mit Stunden kommen, müssen Sie entsprechend den einzelnen Gruppen die Stundenverpflichtung nehmen. Gehen Sie doch davon aus, wie es zur Zeit beim Vater Staat in Baden-Württemberg ist: Die Angestellten und Arbeiter haben weniger Stunden in der Woche als die Beamten. Da würden Sie hier schon in ein sehr unregelmäßiges Gefüge kommen.

Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Ich würde darum bitten, daß man dieses Thema jetzt verläßt. Es ist ja festgestellt, daß die Gesamtsumme für das Personal nicht überschritten werden darf. Wenn diese Streichung jetzt zurückgenommen wird, kann jeder an seinem Ort soviel zahlen, wie er hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann darf ich dieses Gebiet verlassen.

Wir kommen nach Seite 60 des Haushaltsplans. Ich rufe die Ziffer 121 — Studentenpfarrämter — auf und verweise dazu auf die Ziffer 2 des Finanzausschußantrags. — Keine Wortmeldung.

122 und 123 waren ohne jegliche Änderung.

Zu 131 gibt es den Vorschlag des Finanzausschusses in der Ziffer 3. — Auch dazu keine Wortmeldung.

Wir kommen zu 132. Auch hierzu gibt es nirgendwo Änderungswünsche.

Zu 141 haben wir doppelte Änderungswünsche, und zwar den Vorschlag des Finanzausschusses in der Ziffer 4 und den Vorschlag des Hauptausschusses in der Ziffer 1. Herr Rüdell, ist das allgemein bekannt, oder tragen Sie es rasch vor?

Synodaler **Rüdell**: Der Hauptausschuß hält die Krankenhauseelsorge für so genuin kirchlich, daß er keiner, wenn auch noch so geringen Kürzung der Mittel zustimmen kann. Die Begründung des Finanzausschusses scheint, bei der jährlichen Erweiterung der Bettenzahl auch im Bereich der Landeskirche, nicht stichhaltig. Dabei möchte ich an die Erfahrung erinnern, die jeder von uns schon einmal mit der Krankenhauseelsorge gemacht hat und die manchen zu der Überzeugung gebracht hat, daß sie an vielen Orten sehr im argen liegt.

Wir stellen deshalb den Antrag, daß die Mittel für die Krankenhauseelsorge nicht gekürzt werden, wie das in dem Papier des Finanzausschusses mit 7000 DM für 1976 und mit 12 000 DM für 1977 vorgeschlagen ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wenn jemand das Wort wünscht — ich sage es nocheinmal —, möge er den Arm erheben.

142! —

147! —

151! —

Zu 152 ist zunächst von seiten des Hauptausschusses in der Ziffer 2 ein Vorschlag gemacht. Herr Rüdell, dürfte ich Ihre Ausführungen zu 152.423, 152.610, 152.630 und zu 152.640 erbitten.

Synodaler **Rüdell**: Wir schlagen vor, die Kosten für die Polizeiseelsorge nicht nur um die jeweils 5000 DM pro Jahr für den Geschäftsaufwand zu kürzen, sondern insgesamt um 20 000 DM in beiden Jahren, also 15 000 plus 5000 DM.

Zur Begründung möchte ich im Auftrag des Hauptausschusses folgendes ausführen. Die Polizeiseelsorge war Gegenstand eingehender Beratung mit dem zuständigen EOK-Referenten. Wenn auch die jungen Polizeischüler auf den Polizeischulen durch die Parochie nicht erreicht werden können, so gilt dies doch sicherlich nicht in gleichem Maße für die Polizeibeamten der Kommissariate, die doch eher den Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden zuzuordnen sind.

Wir haben uns natürlich auch Gedanken darüber gemacht, wie man die Einsparungen im einzelnen erreichen könnte, und meinen, daß bei der Ziffer 152.423 — Vergütungen — eine Einsparung von 10 000 DM möglich wäre, da hier statt einer Vollkraft ohne weiteres eine Halbtagskraft eingestellt werden könnte. Herr Oberkirchenrat Stein hat diesen Gedanken weder abgelehnt noch ihm unbedingt zugestimmt. Aber offenbar gibt es diese Möglichkeit.

Eine weitere Einsparung von 2000 DM halten wir bei der Untergruppe 610 — Reisekosten — für möglich.

Sodann würde ich vorschlagen, bei Untergruppe 640 die Mittel für Lehrgänge und Tagungen um

3000 DM zu kürzen, so daß statt der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen zweimal 5000 DM insgesamt 20 000 DM eingespart werden, mit dem Vermerk: deckungsfähig in der gesamten Haushaltsstelle 152.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand zu Ziffer 5 des Finanzausschußantrags das Wort? — Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave**: Ich möchte in einem Punkt noch einen weitergehenden Antrag stellen. Ich bin der Überzeugung, daß die Arbeit auch in den Kommissariaten besser — wie früher — von nebenamtlich tätigen Gemeindepfarrern in den Kirchenbezirken, vor allem von denen, die sich der Männerarbeit verbunden wissen, getan werden könnte. Für diese sollten die sachlichen Ausgaben natürlich aufrechterhalten bleiben. Aber ich meine, daß es im Raum Karlsruhe für die im Hauptbericht aufgeführte Tätigkeit der dortigen Polizeiseelsorge genügen würde, wenn der Polizeipfarrer eine kleine Pfarrei bekommt mit dem Zusatzauftrag dieses speziellen Dienstes. Man sollte natürlich eine gewisse Übergangszeit ermöglichen. Deswegen möchte ich beantragen, in der Spalte für 1977 die eingestellten Beträge unter 152.421, 152.423 und 152.425 ersatzlos zu streichen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich habe nicht selten die Gelegenheit, zu Polizeibeamten sowohl im Bereich der einzelnen Kommissariate als auch der Schulen zu sprechen.

Ich habe dabei erstens einmal festgestellt, daß man selten Menschen vor sich hat, die so offen für das sind, was wir ihnen über die Bedeutung ihres Dienstes, über den Umgang mit dem Menschen zu sagen haben. Ich habe zweitens festgestellt, daß es auch selten in unserer Gesellschaft eine Berufsgruppe gibt, die so im tiefen Sinne des Wortes versichert und angefochten ist, so seltsam das auch klingt!
(Beifall)

Der Polizeibeamte erscheint nach außen als der unbewegliche Fels im strömenden Verkehr. In Wirklichkeit ist er, weil er ein Mensch ist — auch in den Kommissariaten, in den Außenstellen — außerordentlich bedrückt. Als Repräsentant des Staates ist er derjenige, gegen den sich die unterschwellig und überschwellig Aggressionen in der Bevölkerung, namentlich der Jugend, richten. Ich halte die Seelsorge am Polizeibeamten für eine wichtige Aufgabe, die nicht etwa zurückgedrängt werden kann, sondern eher verstärkt werden muß, denn die Schwierigkeiten werden aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft noch größer werden, als sie im Augenblick sind. Das umso mehr, als auch der Polizeiapparat ausgeweitet werden wird. Damit dieser Apparat nicht das Leben überhaupt verapparatet, kommt es darauf an, daß der Polizist weiß, wie es um die berühmte Verhältnismäßigkeit der Mittel gegenüber dem Menschen steht. Er ist jemand, der ständig die Beratung braucht, wie wir sie gerade im Blick auf unser Menschenbild geben können.

Ich wäre also dankbar, wenn man den Haushaltsbetrag, der ursprünglich im Haushalt vorgesehen ist, beibehält.
(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung? — Herr Cleiß, bitte!

Synodaler **Cleiß**: Der Herr Landesbischof hat die Arbeit gesehen von der Polizei her. Ich glaube, man muß sie auch sehen von dem her, der sie tut. Und es gehört wahrscheinlich doch eine sehr intensive Beschäftigung dazu mit dem, was Polizeisein und Polizeidienst heute ist im Hinblick auf Seelsorge. Von daher gesehen glaube ich doch, daß man es nicht einfach so nebenamtlich, mit der linken Hand eventuell, tun könnte.

Synodaler **Fritz**: Es ging uns ja im Hauptausschuß nach einer Aussprache dann mehr darum, daß die Schreibkraft, die mit 32 000,— DM für 1976 veranschlagt ist, nun nicht so voll zu Buche schlägt, sondern es wurden da Überlegungen laut, ob diese Arbeit nicht unter Umständen im Evangelischen Oberkirchenrat teilweise mitgemacht werden könnte und dann diese Summe eben doch vermindert werden kann. Die Arbeit selber soll getan werden und muß getan werden, aber ob die Vergütungen für die Schreibarbeitskräfte so nötig sind, das war die große Frage. Und deswegen dieser Antrag.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Stock**: Ich darf annehmen, daß bei der Polizeiseelsorge jemand im festen Dienst steht, und es ist uns nicht möglich, daß wir den jetzt auf Antrag entlassen. Wenn aber ein Wechsel in dieser Stelle eintritt, tritt automatisch die Regelung in Kraft, die wir gerade vorhin getroffen haben. Deshalb brauchen wir nicht voreilig hier einen Ansatz streichen, weil wir gar nicht wissen, ob der Fall der Kündigung in der Zwischenzeit eintritt. Aber wir können mit der Gewißheit von dannen gehen, daß eine Kürzung erfolgen kann, wenn eine Neubesetzung ansteht. Denn das wollen wir ja ganz allgemein für alle Stellen in diesem Haushaltsplan regeln.

Ich möchte bitten, daß wir es bei dem Vorschlag des Finanzausschusses belassen.

Synodaler **Buchenau**: Ich wollte im letztgenannten Sinne noch einmal votieren. Wir sollten es beim Ansatz des Finanzausschusses belassen. Die eben aber vom Hauptausschuß ins Feld geführte Überprüfung, wieweit die Schreibarbeit möglicherweise im EOK einmal miterledigt werden kann, sollten wir aber bei der allgemeinen Entwicklung der Organisation des Schreibwesens im EOK, die ja mit dem WIBERA-Gutachten zusammenhängt, mitberücksichtigen. Man sollte jetzt nicht den Aufbau der Polizei-seelsorge durch die voreilige Streichung auf Dauer behindern; man sollte lediglich im Auge behalten, in Verbindung mit der Überprüfung des Schreibdienstes im EOK möglicherweise später die Konsequenzen zu ziehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Koch zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Koch**: Ich beantrage das Ende der Debatte, weil keine neuen Gesichtspunkte gegenüber den Diskussionen in den Ausschüssen hier zutage getreten sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist dagegen? — Niemand. — Das war Ziffer 5 der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses. Ist dazu noch etwas zu sagen? — Nicht.

Ziffer 6 ist entfallen, das wissen Sie. Das war die Haushaltstelle 155.640.

159! —
161! —
171! —
191! — und
193! —
197! —

Und jetzt käme der Abschnitt 2 Unterabschnitt 211.
Frau Dr. Gilbert!

Synodale **Frau Dr. Gilbert**: Herr Präsident, ich habe eine Nachholfrage: Der Finanzausschuß hat uns die letzte Entwicklung seiner Entscheidung zum Posten 155.640, nämlich die Rückentwicklung von den zwischenzeitlich eingesetzten 4000,— DM auf die ursprünglichen 7000,— DM, nicht begründet. Ich möchte gerne eine Erklärung dafür haben.

Synodaler **Dr. Müller**: Das haben wir unter Vorsitz von Herrn Stock gestern Abend auf meinen Wunsch hin beantragt. Es war ein Informationsfehler meinerseits; an der letzten Sitzung der Beratungsstelle am 18. September 1975 konnte ich nicht teilnehmen, weil ich in Berlin war, und habe inzwischen erst die Information über das Ausmaß der Rüstzeiten und Tagungen für Zivildienstleistende in n e r h a l b unserer badischen Landeskirche, nicht im überregionalen Bereich, erhalten. Deshalb habe ich im FA den Antrag gestellt, die Kürzung rückgängig zu machen. Der FA hat dem einstimmig zugestimmt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt kommen wir zu Abschnitt 2, Unterabschnitt 211 — 212 — und dann Unterabschnitt 218, das ist der Bildungsausschuß mit der Ziffer 1 — haben das alle?

(Zurufe: Nein!)

Dann bitte Vortrag — wer? — Vorsitzender? — Herr Fischer von Weikersthal — bitte!

Synodaler **Fischer v. Weikersthal**: Der Bildungsausschuß kann sich dem Vorschlag des Finanzausschusses für eine Kürzung der Zuweisung der Landeskirche für die Fachhochschule in Freiburg nicht anschließen. Der Bildungsausschuß hat sich sehr eingehend mit dem Haushaltsplan, Anlage 10 — die grünen Blätter — der Fachhochschule beschäftigt und meint, daß die einzelnen Positionen so knapp angesetzt sind, daß eine weitere Kürzung um 30 000 DM nicht ohne Nachteil für die Arbeit der Fachhochschule möglich ist.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an die Ausführungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses von heute nachmittag erinnern. Synodaler Gabriel betonte dabei, daß die Pläne unbedingt eingehalten werden müssen und daß Planüberschreitungen in sehr weitgehendem Maße auch persönlich zu verantworten sind. Gerade aus diesem Grunde ist auch der Bildungsausschuß der Ansicht, daß der Ansatz von 250 000 DM beibehalten werden sollte, der im Vergleich zu den Vorjahren nur eine minimale Steigerung aufweist.

Der Bildungsausschuß stellt daher folgenden Antrag:

Präsident **Dr. Angelberger** (unterbrechend): Den habe ich, das ist klar:

Ziff. 1: Beibehaltung des Ansatzes für die Zuweisung der Landeskirche an die Fachhochschule in Freiburg in Höhe von 250 000,— DM und beim Finanzausschuß ist es Ziff. 7 zu dieser Haushaltsstelle.

228 — Ziff. 8 des Finanzausschusses: Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Freiburg und

Ziffer 31 des Finanzausschusses: Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik in Königfeld

Ferner 255 —

256 —

Finanzausschuß mit seiner Ziffer 9 bei 256.748
292

der Finanzausschuß mit seiner Ziffer 10 bei 292.610, bei 292.738 mit seiner Ziffer 11.

299

und dann der Abschnitt 3, Unterabschnitt 31.

der Finanzausschuß mit seiner Ziff. 12 für 311.674 / 314.749.

Herr Schöfer, bitte!

Synodaler **Schöfer**: Ich habe im Auftrag unseres Ausschußmitgliedes Herrn Fettke, der leider zwingend verhindert ist, an der Debatte teilzunehmen, zum Haushaltstitel Nr. 292 Evangelische Arbeitnehmer- und Industriearbeit auf Seite 76 eine Bemerkung zu übermitteln, und ich bitte, sie jetzt hier mitteilen zu dürfen. Es betrifft die Haushaltstitel 292.610 und 292.738.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das sind die beiden vom Finanzausschuß schon bedachten Posten!

Synodaler **Schöfer**: Ja! — Hierzu läßt Herr Fettke folgendes mitteilen: „Wenn die Haushaltsposten 292.610 und 292.738 den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Streichungen unterliegen, muß ich darauf hinweisen, daß der Auftrag der Landeskirche, die Arbeit der EAN zu festigen und zu erweitern, kaum erfüllt werden kann.“ — Ich referiere hier.

„Es bleibt zu bedenken, daß die EAN in ihrer Arbeit gerade einen Personenkreis erfaßt, der lange Zeit zuvor der Kirche fernstand.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut! — Keine Wortmeldung mehr? — Nun zurück zu unseren Punkten! Ich habe zuletzt die Ziffer 12 des Finanzausschusses aufgerufen.

34

Der Finanzausschuß mit seiner Ziffer 14 bei 348.674 — nichts!

383 — unter 38 Weltmission

383.610 — der Finanzausschuß mit der Ziff. 15

389.670 — der Finanzausschuß mit der Ziff. 16

und schließlich im nächsten Abschnitt bei

4 — Öffentlichkeitsarbeit

412.6711 — auch der Finanzausschuß mit 17

412.6712 — der Finanzausschuß mit Ziff. 18

413 — Pressearbeit

413.748 und 413.749 durch den FA in seiner Ziffer 19 behandelt

426 — Herr Rüdell mit der Ziffer 3 des Hauptausschusses zu Hhst 426.630.

Synodaler Rüdell: Den Geschäftsaufwand der Bild- und Tonstelle hätten wir gern um je 20 000 DM pro Jahr erhöht.

Begründung: Die einhellige Erfahrung der Leute, die diese Stelle in Anspruch nehmen, spricht dafür, daß das Ausleihmaterial erhöht werden muß, um die langen Wartezeiten von nahezu 6 Monaten zu kürzen. Offenbar ist an dieser Stelle das Verhältnis von Personal und dem zur Verfügung stehenden Material und Sachaufwand nicht optimal.

Außerdem möchte der Hauptausschuß darauf hinweisen, daß das Ausleihmaterial der Bild- und Tonstelle von ganz besonderer Wichtigkeit ist für unsere Arbeit in den Schulen und in den Gemeinden.

Präsident Dr. Angelberger: Wortmeldung? — Bei 51

hat der Finanzausschuß einen Erhöhungsvorschlag mit Ziff. 32 bei 513.739.

(Zurufel)

Ja, Königsfeld. Bitte nachlesen Seite 4 Ziff. 32. Ziffer 20 des Finanzausschusses zu Haushaltsstelle 518.739. Hier kann ich noch hinweisen auf die Erläuterungen Seite 85 auch 518.739 d

- 522 Akademiearbeit
- 523 Heimschule Neckarzimmern
- 525 Haus der Kirche Herrenalb (in Bad Herrenalb)
- 526 August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld
- 527 Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl
- 528 Erwachsenenbildung und
- 529

Hier haben wir zunächst den FA mit seiner Ziff. 22 zu den

Hhst 529.496 und
529.640.

Wir haben ferner den Hauptausschuß mit seiner Ziffer 4. — Herr Rüdell, bitte!

Synodaler Rüdell: Da kann ichs ganz kurz machen. Der Hauptausschuß begrüßt die Kürzung der Mittel in der Vorlage des Finanzausschusses, möchte aber gleichzeitig den Antrag stellen — ich weiß nicht, ob das sachgerecht ist —, künftig alle Teilnehmer an der Weiterbildung angemessen an den Kosten zu beteiligen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das ist der von Ihnen formulierte Antrag. Der ist da. —

Jetzt kommt der Herr Klauß! — Bildungsausschuß mit Begehren 2.

Synodaler Klauß: Die Beurteilung dieser Position ist besonders schwierig, weil die Aufführung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erstmalig in einem einzigen Haushaltstitel hier vorliegt. Gegenüber den bisherigen Haushaltsplänen werden also alle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nur noch an dieser Stelle verbucht.

Für die Planung verantwortlich war das sog. Fort- und Weiterbildungskabinett. Für 1976 waren Maßnahmen mit einem Gesamtaufwand von 667 000 DM geplant. Im Zuge der Sparmaßnahmen hat dieses Fort- und Weiterbildungskabinett die Maßnahmen um 36 % auf 425 000 DM — ausgewiesen im Haushalt — gekürzt. Dazu kommen in der nächsten Haushaltsstelle Kosten für die Ausbildung auf der Karls-

höhe und ein bescheidener Beitrag als Ausbildungsbeihilfe für Spätberufene.

Nach Abzug der Pflicht-Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bleiben bei dem vorgesehenen Ansatz von 425 000 DM lediglich 33 900 DM für freiwillige Veranstaltungen. Die vorgesehene Kürzung um 67 000 DM würde also bedeuten, daß z. B. alle in dem gekürzten Programm enthaltenen Maßnahmen zur Stützung des Konfirmandenunterrichtes, die Tagung zur Bibelwochenvorbereitung und anderes gestrichen werden müßte.

Zur Deckung der Lücke von 67 000 DM schlägt der Bildungsausschuß vor und erhebt zum Antrag:

1. — Entsprechend dem, was Herr Rüdell eben gesagt hat —: alle Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen leisten im Sinne eines Ersatzes für häusliche Einsparung eine Eigenbeteiligung von DM 5,— pro Tag, soweit sie nicht bisher schon eine höhere Eigenbeteiligung geleistet haben. Ich denke dabei an Seite 30 des Haushaltes (Pastoralpsychologie) 34 000 DM. Nach überschlägigen Berechnungen dürfte diese Maßnahme ca. 25 000 DM erbringen.

2. Konto 529.640 wird um 17 000 DM gekürzt. Damit wäre die Zahl der auf der Karlshöhe auszubildenden Mitarbeiter um ein Drittel gekürzt.

3. Um die Restdifferenz von 27 000 DM zum vorgesehenen Antrag auszugleichen, müßte der Betrag von 450 000 DM um 25 000 DM erhöht werden, so daß die Beträge jetzt heißen:

529.496 = 400 000 DM

529.640 = 75 000 DM.

Die Summe dieser beiden Haushaltspositionen 475 000 DM. (Beifall)

Synodaler Fritz: Ich hätte eine Frage an den Referenten, ob die Maßnahmen, die im neuen Buch für 1976 eingedruckt sind, alle ausgeführt werden können oder wie die Streichung sich da auswirkt?

Oberkirchenrat Schäfer: Ich kann direkte Antwort geben. Die Maßnahmen, die im neuen Buch ausgedruckt sind, beziehen sich auf die Gesamtsumme von 425 000 DM. Wenn der Vorschlag des Bildungsausschusses angenommen wird, sind sie durchführbar: denn es tritt ja die Eigenbeteiligung an die Stelle der Kürzung. Wir haben jedoch schon im voraus darauf aufmerksam gemacht, und das ist in dem Druck schon vorgesehen, daß Kürzungen möglich sind. Der Druck mußte vor der Synode erfolgen.

Landesbischof Dr. Heidland: Zu Gunsten des Vorschlages oder des Antrages des Bildungsausschusses noch folgendes:

Wir sind bisher doch so verfahren und verfahren auch weiterhin wohl so, daß wir Arbeiten, die uns wichtig zu sein scheinen, auch entsprechend finanziell dotieren und es nicht den betreffenden Mitarbeitern freistellen, aus der Wichtigkeit selber nun die Folgerung zu ziehen, daß sie sich dort auch mehr finanziell beteiligen. Das heißt, ich fürchte, daß eine weitere Reduzierung unserer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen den Konflikt verschärft, in dem unsere Mitarbeiter, insbesondere unsere Pfarrer, ohnehin bei diesen Fort- und Weiterbildungsmaß-

nahmen stehen. Denn der Pfarrer verläßt seine Gemeinde nur mit schlechtem Gewissen angesichts seiner Arbeitsfülle. Weiter: er überläßt die Vertretungsdienste nur ungern seinem ohnehin überlasteten Nachbarn. Die Gemeinde selbst aber hat leider im Augenblick aufs ganze gesehen noch wenig Verständnis für die Notwendigkeit einer Fort- und Weiterbildung ihrer Pfarrer, sondern betrachtet den Besuch eines Kurses als ein Stück Freizeitgestaltung.

Ich fürchte, daß dieser Eindruck verstärkt wird, wenn diese Kurse reduziert oder über diesen Betrag von 5 DM hinaus vom Pfarrer oder anderen Mitarbeitern selber finanziert werden.

Es ist vielleicht gut, einen Blick auf die Industrie zu tun, wie diese auch angesichts der augenblicklichen Rezession ihre Weiterbildungsmaßnahmen betreibt. Ich habe darüber eine ganz neue Notiz von der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erhalten. Danach ist die Weiterbildungsstätte der IHK Mittlerer Oberrhein, nämlich der Ottilienberg, bereits für 1976 ausgebucht. Ähnliches gilt für das Bildungswerk der südbadischen Wirtschaft, in dem übrigens unser Pfarrer Gegenheimer im Beirat mitarbeitet. Dort sind auch die Weiterbildungsmaßnahmen 1976 nicht etwa reduziert, sondern übergebucht. Noch ein kleines Beispiel: die Karlsruher IWK haben für ihre leitenden Angestellten 1976 zwei Tagungen vorgesehen, ebenfalls die Sinner-Werke, und zwar Tagungen über das Programm hinaus, das man ohnehin geplant hatte. Kurz: die Industrie weiß, daß die Einsparung in der Fort- und Weiterbildung gerade ihrer qualifizierten Mitarbeiter eine falsche Sparmaßnahme wäre. Vielleicht hilft uns das, nun unseren Rotstift nicht gerade hier mit besonderer Schärfe und Rigorosität einzusetzen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Müller:** Um dies zu beurteilen, ob wir den Rotstift mit besonderer Schärfe eingesetzt haben mit unserem Vorschlag, ist es nötig, daß ich Ihnen die genauen Zahlen für die bisher aufgewendeten Mittel, die sich auf 8 verschiedene Haushaltsstellen im alten Haushaltsplan verteilen, einmal gebe. Nach den Ansätzen waren es 388 000 DM, nach dem Ist waren es 406 000 DM. Der Finanzausschuß meinte, eine Erhöhung um ein Achtel, also von 406 000 auf 450 000 DM, sei keine drastische Sparmaßnahme. Wir können nicht von dem ausgehen, was das Referat anfordert und dann kürzt, sondern wir müssen, wenn wir schon einmal sparen, sehen, daß dort, wo noch irgendwie Luft ist, wie man sagt, eine Erhöhung — ich sage noch einmal die Zahlen: im alten Haushalt *I s t*, nicht *S o l l*, 406 000 rund, auf 450 000, also eine Erhöhung um 44 000 für diese Position, dem Finanzausschuß angemessen erschien. Herr Oberkirchenrat Schäfer hat ja selber gesagt, daß im gedruckten Programm schon vorgesehen ist, daß nicht alles genehmigt wird. Im übrigen hat der Finanzausschuß auch erwogen, wenigstens eine Empfehlung auszusprechen, eine gewisse Selbstbeteiligung von den Teilnehmern zu organisieren oder ins Auge zu fassen für spätere Zeiten, wenn es also eventuell noch knapper werden sollte. Aber zunächst einmal: der von uns vorgeschlagene reduzierte An-

satz von 450 000 ist keine Restriktion, sondern ist eine Erhöhung um 44 000 aus den alten Ist-Zahlen.

Oberkirchenrat **Schäfer:** Verzeihen Sie, ich möchte mich nicht gern in ein Handgemenge mit dem Finanzausschuß stürzen. Wir saßen gestern abend in einem kleinen Arbeitskreis zusammen und versuchten, einmal aus den verschiedenen Haushaltspositionen und dann aus der gegenwärtigen Situation die Ausgaben für 1975 zusammenzustellen für ein Programm, das also bis jetzt nicht übertrieben war. Dieses Programm wird bis Ende 1975 510 000 DM kosten. Dagegen sind 425 000 DM eine deutliche Einsparung.

Synodaler **Schöfer:** Nachdem der Herr Landesbischof darauf hingewiesen hat, daß man in Zeiten der Rezession nicht die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter vernachlässigen darf, damit man nämlich nicht, wenn die Zeiten wieder besser geworden sind, zwar das Geld hat, aber nicht die qualifizierten Kräfte, brauche ich das jetzt nicht weiter zu vertiefen.

Zweitens: ich erinnere die Synode daran, daß wir seinerzeit, als wir die Prioritäten kirchlicher Arbeit besprochen haben, ausdrücklich der Qualifizierung unserer kirchlichen Mitarbeiter Priorität zugebilligt haben vor der Ausweitung der Arbeit selbst. Wir würden nach meiner Auffassung dieser von uns selbst aufgestellten Priorität widersprechen, wenn wir jetzt gegenüber dem 1975 gelaufenen FWB-Programm drastisch zurückgehen.

Und ich darf schließlich darauf hinweisen, daß auch im staatlichen Bereich, jedenfalls im Schulbereich, soweit ich ihn übersehe, gerade nicht die Fort- und Weiterbildung reduziert worden ist. Dafür andere Dinge. (Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Marquardt:** Der Kirchengemeinderat von Görwihl hat an mich geschrieben, ich solle mich dafür einsetzen, daß die Weiterbildungsmaßnahmen für Pfarrer nicht gekürzt würden; sie hätten jedenfalls bei ihrem Gemeindepfarrer die Erfahrung gemacht, daß sich die Weiterbildung, an der er teilnimmt, außerordentlich segensreich in der Gemeinde auswirke.

Ich gebe das hiermit weiter.

Synodaler **Buchenau:** Es redet hier, glaube ich, aus dem Finanzausschuß niemand den Konsynodalen zu, wir sollten etwa leichtfertig die Aus- und Weiterbildung vernachlässigen, verringern oder sonst etwas Ähnliches tun. Der Konsynodale Dr. Müller hat außerdem nachgewiesen, daß insgesamt keine Verringerung eintritt, sondern echt eine Steigerung.

Es kommt hinzu, daß Ausbildungsstätten, um das Beispiel vom Herrn Bischof noch etwas zu beleuchten, ihre Eigenarten haben. Der Ottilienberg wird auch sehr stark von der Lehrlingsausbildung benutzt. Nur so war er bisher einigermaßen auszulasten. Insgesamt waren die Bemühungen um eine Auslastung des Ottilienberges, aus welchen Gründen auch immer, bisher schwierig. Das Beispiel zieht nicht so ganz. Ich weiß nicht, ob wir hier in der Weiterbildung das alles genau meinten, was wir hier meinen müssen.

Ich meine, die vorgeschlagene Beschränkung wäre schon ein Verhandlungsgegenstand und wäre ein

gutes Mittel, mit dem man sicher weiterarbeiten kann, wenn auch eine Eigenbeteiligung hinzukommt.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Meine Auskunft stammt vom heutigen Datum aus dem Munde des Hauptgeschäftsführers der IHK, Karlsruhe.

(Zurufe)

Synodaler **Fritz:** Gestatten Sie, daß ich nur ein paar kurze Sätze sage. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir durch Beschlüsse — auch der Landessynode — in der letzten Zeit einige Institute oder Stellen beauftragt haben, Material zu erarbeiten, etwa für Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht u. a. Diese Dinge kommen jetzt langsam in die Pfarrämter, manchmal gestapelt. Worauf es aber nach meiner Meinung ankommt, ist, daß das, was dort erarbeitet worden ist, auch von denen umgesetzt werden kann, die in der Arbeit stehen. Diese Aufgabe sollte jetzt vermehrt geleistet werden. Von daher, glaube ich, wäre es nötig, diesen Etatansatz zu belassen, damit das getan werden kann.

Ganz kurz ein Wort zur Kostenbeteiligung. Auch ich bin dafür, daß eine Beteiligung im Rahmen dessen, was möglich ist, geschieht; nur sollten wir beachten, daß die Mitarbeiter der unteren Gehaltsgruppen nicht so stark zur Kasse gebeten werden.

Synodaler **Klauß:** Es ist kein Vorwurf gegen den Finanzausschuß, wenn er sich vielleicht nicht mit der gebotenen Gründlichkeit mit der Zusammenfassung der Konten für das FWB-Programm in diesem einen Titel beschäftigen konnte. Es ist in der Tat schwierig. Wie Herr Oberkirchenrat Schäfer angedeutet hat, wurden alle Haushaltstitel durchforstet, die dafür in Frage kommen konnten. Schwierig wird die Sache vor allem dadurch, daß es verschiedene Kostenträger und Maßnahmen gibt, für die bislang andere Kostenträger eingetreten sind, während die Maßnahmen jetzt zu Lasten der Kirche gehen. Daher ist es mit der Addition dieser acht Konten allein nicht getan, sondern wir sind in der Tat auf über 500 000 DM für 1975 gekommen. Von daher gesehen ist der Ansatz von 425 000 DM eine echte Verringerung.

Synodaler **Schöfer:** Ich möchte doch noch einmal auf die Zahl aufmerksam machen, die wir soeben von dem Referenten gehört haben, nämlich 510 000 DM für das Jahr 1975, gegenüber der von Herrn Dr. Müller genannten Zahl von 406 000 DM für das Jahr 1974. Im laufenden Jahr 1975 ist also offenbar eine Fort- und Weiterbildung angelaufen und auch in Anspruch genommen worden, die doch tatsächlich keinen Vergleich mehr mit 1974 aushält. Es hat viele Ursachen, daß sich die Fort- und Weiterbildung ausgedehnt hat. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Fritz. Von diesen Zahlen brauchen wir uns jetzt aber vielleicht gar nicht so sehr beeindrucken zu lassen. Wer das Programm der Fort- und Weiterbildung in seiner bereits reduzierten Form kennt, das wir alle bekommen haben, der kann doch wirklich nicht sagen, daß es noch so viel „Speck“ habe, daß man noch — im ganzen mit den anderen Posten zusammen — 67 000 DM herunterschneiden könnte. Das ist einfach nicht denkbar.

Synodaler **Steyer:** Man darf aber auf jeden Fall feststellen, daß der Haushaltsansatz für 1974/75 ein-

mal 388 000 DM war und daß es im Grunde genommen bereits eine mehr oder weniger unzulässige Überschreitung dieses Haushaltsplanansatzes war, um auf 510 000 DM zu kommen. Die 406 000 DM im Jahre 1974 waren sicherlich noch im Rahmen einer Erhöhung, die einfach dann drin ist, wenn man mit Kostensteigerungen zu rechnen hat. Dagegen sind 510 000 DM eine echte Ausweitung, von der wir nicht so ganz genau wissen, ob sie in diesem Rahmen beabsichtigt war. Aber ich möchte hierauf nicht so großes Gewicht legen, sondern lediglich auf den Tatbestand aufmerksam gemacht haben.

Bitten möchte ich allen Ernstes darum, daß Sie bei der Abstimmung über 529 ein klares Votum darüber abgeben, ob Sie denken, in geringem Rahmen seien Eigenbeteiligungen einzuführen oder nicht. Ich bin der Meinung, zumindest in der Pfarrer-Fort- und Weiterbildung sei eine Eigenbeteiligung in einer Größenordnung von 4,50 DM oder 5,— DM pro Tag zumutbar.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Müller:** Ich bin auch nicht an einem Clinch mit Ihnen, Herr Oberkirchenrat Schäfer, interessiert. Aber ich meine, wenn der Finanzausschuß den Haushaltsplan beraten soll, muß er zu der Stunde, für die seine Beratung angesetzt ist, alle Daten haben. Dann können wir nicht auf etwas zurückgreifen, was erst gestern abend bekannt wurde. Außerdem wäre es dann die einzige Stelle im ganzen Haushalt, wo wir in unseren Berechnungen von einem Ist des Jahres 1975 ausgehen müßten. In allen anderen Positionen haben wir das Soll 1974/75 und das Ist von 1974 zugrunde gelegt. Die Synode mag angesichts dieses Tatbestandes — es ist nicht meine Aufgabe, hier einen Antrag des Finanzausschusses abzuändern — entscheiden, was sie vorzieht.

(Beifall)

Synodaler **Leser:** Es ist kein Unglück, wenn an dieser Position gekürzt wird, wie es der Finanzausschuß vorschlägt, jedoch unter der Voraussetzung, daß man aus der Not eine Tugend macht. Ich sehe die Möglichkeit einer Intensivierung von Fortbildungsmaßnahmen auf Bezirksebene. Dies ist mit Eigenbeteiligung möglich, und zwar mit billiger Eigenbeteiligung. Ich meine, die Ortsnähe hat nach unserer Erfahrung nachhaltigere Wirkung. Ich plädiere für Streichung und für die Einführung von Maßnahmen auf Bezirksebene, welche die Pfarrkonvente wieder zu theologischen Konventen machen und dergleichen mehr.

(Beifall)

Synodaler **Gabriel:** Wir haben im Finanzausschuß die Thematik und die Programme gewürdigt und haben uns nicht angemahnt, irgendwie konkrete Abstriche vorzuschlagen. Ich darf aber an die Bemerkung in meinem Haushaltsbericht von heute erinnern, daß wir auf dem Sektor unserer Besoldung keinerlei Abstriche vorgenommen haben, auch nicht hinsichtlich des 13. Monatsgehalts, obwohl wir Schulden machen. Ich meine, daß dann die Eigenbeteiligung ausgelastet werden kann. Ich halte sie für zumutbar, ohne daß das Programm an sich gekürzt werden müßte.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schäfer**: Zur Eigenbeteiligung sage ich ja. Zu dem Vorwurf von Herrn Dr. Müller darf ich folgendes feststellen. Das ist die einzige neue Haushaltsposition, bei der es nicht möglich war, restlos zusammenzubringen, welches das Soll und das Ist 1974 war, weil hier, wie im Haushaltsplan zutreffend gesagt ist, ein paar Haushaltspositionen, die früher dafür angesetzt waren, aufgeführt wurden und dann mit gutem Grund zwei Buchstaben, nämlich „u. a.“, das heißt „und andere“, angefügt wurden. Ich bitte, diese zwei Buchstaben nicht zu übersehen. Darum geht es, daß man diese Dinge trotz einer mehrwöchigen Suche nur unvollkommen aufklärte. Es ist also nicht eine bewußte Desinformation gewesen, sondern es liegt in der Natur der Sache. Es gab bis jetzt die Zusammenfassung dieser Ausgaben nicht, und es gab auch nicht die gemeinsame Verantwortung. Ich kann also selbst auch für das, was zurückliegt, die Dinge nur sehr unvollkommen übersehen und bin genauso wie Sie auf Zahlen angewiesen, die sehr unvollständig sein können und jedenfalls verschiedene Aspekte beleuchten.

Synodaler **Ertz**: Ich möchte in Kürze auf das eingehen, was Herr Konsynodaler Leser gesagt hat. Ich glaube, daß die Effizienz auf Bezirksebene nicht gegeben wäre, die Konzentriertheit des Arbeitens auch nicht. Darum sollte man das gar nicht so sehr in Erwägung ziehen, weil das einfach nicht so geht, wie es an zentralen Stellen geschehen kann.

(Zuruf: Kooperation!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr? — Wir können fortfahren.

531! —

561! —

571! —

577! —

579! —

71 — Hierzu gibt es ein Begehren des Finanzausschusses in der Ziffer 24 des Finanzausschußantrages. Dazu möchte ich gleich folgendes sagen. Es gibt die gedruckten Protokolle für jedes Pfarramt ab sofort nur noch einmal.

(Beifall)

Denn, wer Augen hat, der hat gesehen, was mit den gedruckten Protokollen geschieht, die mehr als einmal da sind, und zu dem, was mit dem einen Exemplar geschieht, möchte ich mich nicht äußern. Auch in anderen Fällen, in denen, sagen wir mal, eine Vielzahl von Exemplaren gegeben wird, werden wir prüfen, ob es nicht ausreicht, wenn nur die Hälfte geliefert wird — ich denke an das eine oder andere Gremium, aber jetzt nicht an den Ältestenkreis —, obwohl das begehrt wird. Ich habe nach der letzten Kürzung ein Schreiben erhalten: Unser Ältestenkreis hat zehn Mitglieder, daher benötigen wir elf solcher Hefte, damit sie gleichzeitig gelesen werden können. Das Wort „gleichzeitig“ hat mir gefallen.

(Heiterkeit)

Wenn aber irgendwelche Gremien nur zehn oder zwölf Mitglieder haben, reicht es, glaube ich, aus, wenn man für die Bücherei — oder was es dort geben mag — fünf Exemplare gibt. — Damit können wir auf die Ziffer zurückkommen, zu der hiermit

nicht zur Sache gesprochen, sondern lediglich eine Bemerkung gemacht worden ist. — Das war also Ziffer 24 des Finanzausschußantrags.

722.491 durchgreifend bis 722.942! Dazu haben wir Ziffer 23 des Finanzausschußantrags und Ziffer 5 des Hauptausschußantrags.

Herr Rüdell, bitte!

Synodaler **Rüdell**: Bei dieser Haushaltsstelle erschien uns im Hauptausschuß eine generelle Kürzung um insgesamt 10 Prozent zumutbar und angebracht, handelt es sich doch zum Teil um den Sachaufwand für das Personal, welches bei der kritischen Durchleuchtung durch die WIBERA besondere Beachtung fand. Allerdings ist auch zu sehen — und das soll nicht ungesagt bleiben —, daß bei dem festen Zusammenhang zwischen Sachaufwand und Personalkosten die Intentionen der beabsichtigten Rationalisierung nicht infrage gestellt werden dürfen. So ergibt sich bei uns statt einer Kürzung von 149 000 DM für beide Jahre bei 10 Prozent eine Kürzung von 205 000 DM pro Jahr.

Synodaler **Wenk**: Es hat bestimmte Gründe, warum ich gerade die Haushaltsstelle 722 im besonderen Maße unter die Lupe genommen habe.

1. Mit Gesamtausgaben in Höhe von 12,739 Mio. DM ist sie insgesamt betrachtet die viertgrößte Ausgabenposition.

2. Der Sachaufwand — und nur diese Kosten möchte ich in meine Überlegungen einbezogen wissen — beträgt im Planansatz 2,049 Mio. DM und ist damit nahezu Spitzenreiter bei dieser Ausgabenart.

3. Wenn wir die verschlechterte Finanzsituation der badischen Landeskirche tatsächlich ernst nehmen und echte Auswirkungen bei den Sparmaßnahmen erwarten, sollte die Kirchenleitung mit gutem Beispiel vorangehen. Ich weiß aus der praktischen Erfahrung in einem Wirtschaftsunternehmen, welches seit fünf Jahren intensives Sparen betreibt, daß dies fast der einzig gangbare Weg ist, um im gesamten Unternehmen mit den Maßnahmen Erfolg zu haben.

Es besteht nicht der geringste Zweifel, daß die vorgeschlagene Kürzung in Höhe von 10 Prozent des Sachaufwandes verwirklicht werden kann, ohne die Funktionsfähigkeit einzuschränken. Wenn wir in der gegebenen Situation die Möglichkeit von Einsparungen erst untersuchen wollen, so ist dies verlorene Liebesmühe. Es fällt keinem von uns schwer, wenn es an den eigenen Geldbeutel geht, überzeugend den Mittelbedarf darzustellen.

Ich möchte es noch einmal betonen: Die Leitung eines Unternehmens oder einer Institution muß sich zuerst selbst den Zwang zum Sparen auferlegen, um beispielhaft für das Ganze zu wirken. Als weiteres Ergebnis könnte sich dann auch herausstellen, daß die Leitung der badischen Landeskirche die Vorschläge der WIBERA sehr schnell in die Tat umsetzt. Ich behaupte nicht, daß ohne selbstauferlegten Zwang nicht gehandelt würde. Bekanntlich macht aber Not erfinderisch.

Ich bitte deshalb die Synode um Unterstützung des Antrags des Hauptausschusses.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: 723! —

724! —

740! Dazu liegt vor die Ziffer 25 des Finanzausschußantrags. —

752! —

762! Herr Rüdell, bitte zu Ziffer 6 des Hauptauschußantrages!

Synodaler **Rüdell**: Die Position 762.4222 betrifft Bezüge der Beamten im Forstdienst, die mit 399 000 DM und 426 000 DM in den beiden Jahren eingestellt sind. Insider der Synode können sich sicherlich denken, wieso der Hauptausschuß solche spezielle Sachkenntnis aufzuweisen hat, wie ich sie jetzt vorzutragen die Ehre habe.

(Heiterkeit)

Auf der Suche nach Einsparungsmöglichkeiten auf dem Personalsektor hatte der Hauptausschuß auch eine längere Aussprache über diese Haushaltsstelle. Es wurde dargelegt, daß bei Übernahme des kirchlichen Forstpersonals in den Landesdienst erhebliche Personalkosten eingespart werden könnten; man sprach von etwa 200 000 DM. Der Terminus technicus für diese Regelung heißt „Übergabe des kirchlichen Waldes in staatliche Beförderung“. Dadurch wird das Recht und die Einflußnahme und der betriebswirtschaftliche Erfolg in keiner Weise negativ beeinflusst. Dieselben Beamten erfüllen als Landesbedienstete die gleichen Aufgaben unter forsttechnischer Anweisung der staatlichen Forstbehörde wie vorher als kirchliche Beamte.

Die Kirche würde, da es keine ausgesprochen kirchliche Forstwirtschaft gibt, dem Beispiel anderer größerer Waldbesitzer folgen, etwa der Stadt Heidelberg, Freudenstadt und anderen.

Die Auffassungen des zuständigen Referenten im EOK und des Hauptausschusses waren in dieser Frage nicht in Deckung zu bringen. Da das Land im Augenblick auch keine Stellen für die Übernahme des kirchlichen Forstbetriebspersonals frei hat, stellt der Hauptausschuß folgenden **A n t r a g** :

„Der EOK wird gebeten, Möglichkeiten und Auswirkungen einer Übergabe des kirchlichen Forstpersonals in den Landesdienst (Beförderung) zu prüfen und der Synode zur Herbsttagung 1976 zu berichten.“

(Beifall)

Synodaler **Flühr**: Ich möchte zu dem vorgetragenen Punkt einmal von meiner Sicht aus Stellung nehmen. Ich hatte das Glück, bei der am 6. oder 7. Oktober in Enzklösterle stattfindenden Tagung der Bürgermeister waldbesitzender Gemeinden anwesend zu sein. Umfangreich wurde dort auch die Frage der Übernahme von Körperschaftsforstwarten in den Staatsdienst diskutiert. Das Ergebnis war — worauf soeben zuletzt hingewiesen wurde —, daß weder im Augenblick noch in absehbarer Zeit der Staat Stellen frei hat. Der Staat hat in verschiedenen Teilen Förster aus Körperschaftswaldungen und Kommunen übernommen. Es hat sich gezeigt, daß natürlich auch der Staat bemüht war, durch Schaffung größerer Dienstbezirke Personal einzusparen, was sich dahin auswirkte, daß wegen der Schaffung größerer Dienst-

bezirke wieder Fachpersonal eingestellt werden mußte. Dieses Fachpersonal geht natürlich zu Lasten der Eigentümer. Noch verlangt der Staat pro Festmeter eingeschlagenen Holzes umgelegt 4,— DM, aber wohlgernekt zur Zeit. Wenn der Staat — und das ist gar nicht ausgeschlossen — kostendeckend arbeiten muß wie die Kommunen nach dem Kommunalabgabengesetz, dann verändert sich der Betrag entsprechend. Unter dem Strich bleibt eine nicht allzu große Einsparung.

Was bei dieser Gelegenheit betont werden muß, ist: Durch die Abgabe der kircheneigenen Förster in den Staatsdienst entfällt das Weisungsrecht des Waldeigentümers gegenüber seinen Förstern. Solches Weisungsrecht haben wir in der Kirche schon einmal verloren, als 1940/45 der Staat in unsere kirchlichen Dinge sehr viel hineingesprochen hat. Ich erinnere nur an „Finanzabteilung“. Man sollte darum bemüht sein, das Weisungsrecht beizubehalten, selbst mit dem Opfer, daß man nicht viel sparen kann.

Ich möchte dieser besonderen Vermögensverwaltung das gut geschulte Forstpersonal erhalten — an ihm war der Staat meines Wissens früher schon interessiert; er fragte regelmäßig nach: Habt ihr von euren guten Förstern nicht einen frei? — und deshalb sehr darum bitten, diese kirchlichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst zu halten. Ich sehe bei den zentralen Holzversteigerungen, denen ich beiwohne, daß die Förster der Kirchenverwaltungen durch gutes Verhandlungsgeschick auch unter Wahrung ihrer kirchlichen Einstellung ganz gute Ergebnisse erzielen. (Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben jetzt noch zwei Wortmeldungen. Wir wollen dann um 19.00 Uhr eine Pause eintreten lassen. Weitere evtl. Wortmeldungen können nach der Pause vorgebracht werden.

Zunächst Herr Oberkirchenrat Dr. Jung!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Darf ich das Votum von Herrn Flühr ergänzen: Der Vorschlag des Hauptausschusses könnte formal zurückgewiesen werden, da diese Frage hier nicht zuständig ist: die Personalkosten der Bezirksverwaltung, dazu gehören auch die Bezüge der Forstbediensteten, sind in den Haushalt der Landeskirche in Einnahme und Ausgabe mit den gleichen Beträgen eingestellt, d. h. die erwähnten DM 200 000 würden keine Entlastung des landeskirchlichen Haushalts darstellen.

Herr Flühr hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Fondsverwaltung und damit auch der Oberkirchenrat sehr genau prüfen, wo der Einsatz von Personalkosten verantwortet werden kann und wo nicht. Sie wissen, daß wir im Land Baden-Württemberg das Einheitsforstamt haben — dafür sind wir sehr dankbar —, das im forsttechnischen Bereich unsere Wälder mitbetreut. Unsere Waldungen werden dann in volle staatliche Beförderung gegeben, wenn die Einheitsgröße — wie es Herr Flühr erwähnte — den Einsatz eigener Forstbediensteten nicht begründet.

Herr Rüdell hat zutreffend darauf verwiesen, daß auch bei staatlicher Beförderung (die nur forsttechnische Aufgaben wahrnimmt) die wirtschaftliche Ver-

antwortung bei der Landeskirche — Fondsverwaltung — bleibt.

Wenn wir nicht generell einer staatlichen Beförderung zustimmen, so deshalb, weil wir unsere rd. 7300 ha Waldbesitz als Einheit betrachten, die nach gleichgerichteten Kriterien verwaltet werden muß. Dieses entscheidende Moment ermöglicht z. B., einen Förster (wie im Augenblick) aus einem nordbadischen Bezirk in einem südbadischen Bezirk einzusetzen. Das wäre bei staatlicher Beförderung nicht möglich, da wir mit 23 verschiedenen Forstämtern zusammenarbeiten müssen.

Aus den Haushaltsplänen der Fondsverwaltung haben Sie ersehen, daß unsere Waldwirtschaft mit einem positiven Ergebnis abschließt. Die Betriebsergebnisse der staatlichen Forsten weisen dagegen nach der uns vorliegenden Statistik für die Jahre 1973 und 1974 ein Minus von 15 DM bzw. 18 DM/ha aus. Unsere Ergebnisse liegen bei einem Plus von 45 DM bzw. 50 DM/ha.

(Beifall)

Eine weitere Überlegung: Herr Flühr und Herr Rüdell haben darauf hingewiesen — und wir wissen es auch aus den Beratungen im Landtag —, daß im Land Baden-Württemberg derzeit über 2500 Personalstellen eingespart werden sollen. Ich habe z. Z. keine Statistik vorliegen, wieviel Forstdienststellen dazu zählen, d. h. es besteht sicher im Augenblick, aber auch in der Zukunft, kaum eine reelle Aussicht auf Übernahme unserer kirchlichen Forstbediensteten durch das Land Baden-Württemberg. Der Vorschlag des Hauptausschusses erscheint interessant, vor allem, wenn etwa DM 200 000 Personalkosten eingespart werden könnten. Das dürfte sich aber, die zukünftige Entwicklung einbezogen, als eine Fehl-kalkulation erweisen, auch wenn das Land Baden-Württemberg bereit und in der Lage wäre, die staatliche Beförderung generell auf dieser Basis zuzusagen. Es handelt sich in unserer Sicht um ein Politikum, d. h. der Landtag könnte und müßte die Beiträge erhöhen, wenn es die Haushaltssituation erfordern würde. Zutreffend hat Herr Flühr erwähnt, daß wir bei einer generellen Übernahme der staatlichen Beförderung diesen politischen Unwägbarkeiten ausgesetzt sein würden. Dieses Problem ist bei einer Bewirtschaftung unserer Waldungen durch eigene Forstbedienstete nicht gegeben.

Wir sollten aber auch bedenken, daß die Verabschiedung des Landeswaldgesetzes zu erwarten ist. Unsere Interventionen haben noch zu keinem positiven Ergebnis geführt, d. h. z. Z. ist die Qualifikation unserer Kirchenwaldungen als Körperschaftswald in Frage gestellt. Der Landtag tendiert z. Z. dahin, die Kirchenwaldungen den Privatwaldungen zuzurechnen. Damit würde die Möglichkeit entfallen, unseren Waldbesitz zu den jetzigen Konditionen in staatliche Beförderung zu geben: Bei einer vertraglichen Absprache müßten völlig neue Lösungen hinsichtlich der sachlichen und finanziellen Regelung gefunden werden.

Ich komme zu dem Ergebnis: Es kann der Landesynode nicht empfohlen werden, dem Antrag des Hauptausschusses zu folgen und die Übernahme aller

kirchlichen Forstbediensteten auf den Staat zu empfehlen.

Gestatten Sie mir zum Abschluß noch ein kleines Aperçu: Die Meinung im Hauptausschuß, wir würden unsere Kirchenwaldungen nur deshalb selbst bewirtschaften, damit dem Oberkirchenrat weiterhin Weihnachtsbäume geliefert werden können, ist wirklich nicht der Grund für kirchliche Beförderung.

(Heiterkeit)

Synodaler **Viebig**: Ich will mich ganz kurz fassen. Die Verwaltung der Waldungen bleibt selbstverständlich beim Waldbesitzer. Daran ändert sich nichts. Was die Weisungsbefugnis gegenüber dem Forstpersonal anbetrifft, ist es so, daß das, was nicht forsttechnisch ist, beim Waldbesitzer verbleibt. Zu forsttechnischen Weisungen hatte schon bisher der Waldbesitzer kein Recht, sondern die Fachbehörde. Daran ändert sich also nichts. Es ist auch keine Auswirkung mit unserem Antrag für den Haushalt 1976/1977 bezweckt. Es geht lediglich darum, den Oberkirchenrat zu bitten, die Möglichkeiten und Auswirkungen einer solchen Maßnahme zu prüfen. Das würde heißen, daß man einfach mal die Sache durchrechnet und auch ins Gespräch mit der Landesforstverwaltung tritt. Damit ist noch in keiner Weise eine endgültige Weichenstellung vollzogen. Ich meine aber, daß dort Einsparungsmöglichkeiten liegen. Sicherlich können die 4,— DM vom Landtag mal erhöht werden. Aber denken Sie doch auch daran, daß die Gehälter ständig steigen. Es wäre gut, wenn wir uns in einem Jahr noch einmal über diese Frage unterhielten, nachdem weitere Informationen eingeholt worden sind. Ich glaube, daß wir die Pflicht haben, eben auch auf diesem Sektor zu prüfen, wo Einsparungen möglich sind.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich lasse jetzt eine Pause eintreten. Die Fortsetzung der Plenarsitzung wollen wir mal vorsehen auf 20.20 oder 20.30 Uhr.

(Pause von 19.00 bis 20.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir nehmen wieder den Haushaltsplan, aber beschäftigen uns nicht sofort mit ihm, sondern mit einem ausscheidenden Schuldekan. Herr Michel ist soeben zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes berufen worden. Recht herzlichen Glückwunsch hierzu!

(Lang anhaltender Beifall)

Zum Teil tränen etwas unsere Augen, denn wir verlieren auf manchen Gebieten den Motor, und vor allen Dingen haben wir auf der anderen Seite, jetzt für das freudige Auge, die Bestätigung dessen, was gestern von den Berichterstattern vorgetragen worden ist, einen Theologen von Statur, somit ist alles erfüllt, und für uns gilt es jetzt, Ihnen von ganzem Herzen ein segensreiches Wirken zu wünschen.

(Nochmals starker Beifall)

Nun darf ich zu Abschnitt 8 kommen

Unterabschnitt 810:

Ziffer 26 des Finanzausschusses bei 810.950

830! —

9! —

911! —

921! —

931! —

941! —

Zu Hst. 941.677 erhält Herr Rüdell für den Hauptausschuß das Wort. Es ist dies Punkt 7 der Anträge des Hauptausschusses.

Synodaler **Rüdell**: Ganz kurz! Der Hauptausschuß empfiehlt die laufende Überprüfung der Prämien dieser Haushaltsstelle, z. B. auch durch Einholung von Konkurrenzangeboten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! —

95! —

960 — Schulden! —

97! —

Bei 971.911 verweise ich auf Punkt 27 des Finanzausschusses und komme dann zu

98,

und hier ist ein Erhöhungsantrag, Ziffer 33 des FA, Seite 4 Mitte, des Finanzausschusses 981.861.

Wir sind dann fertig, und ich möchte zunächst nicht auf die weiteren Punkte eingehen. „Die weiteren Kürzungen“, heißt es unter 34, „sollen zur Minderung der in Seite 36 unter Hst. 960.380 ausgewiesenen Schuldenaufnahmen eingesetzt werden.“

Und schließlich kommt dann ein Antrag, aber den wollen wir erst behandeln, wenn wir den Haushaltsplan in seinem Entwurf durchgegangen sind und auch in der Abstimmung gehabt haben.

Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Herr Präsident, ich bitte um Aufklärung, ob der mündlich geäußerte Vorschlag des Finanzausschusses nicht mit 34 konkurriert, nämlich die Reste 960.980 zuzuschlagen? Schuldentilgung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Was verstehen Sie unter mündlich vorgetragen, bitte? Durch wen vorgetragen, so ist es besser gesagt.

(Zuruf: Synodaler **Dr. Müller**: durch den Vorsitzenden!)

— ja, bitte, Herr Gabriel!

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident! Es handelt sich um die Hst. 960.980, auf die die Reste des Verfügbaren übertragen werden sollen.

Aber weil ich das Wort habe, noch folgendes: Es ist mir im Bericht insofern ein kleiner Fehler passiert, als ich geschrieben habe: die Reste sollen auf Schuldentilgung für 1976 übertragen werden; das müßte also heißen für 1976 und 1977. — Damit wird 34 hier gegenstandslos.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist jetzt klar! — Sonst noch eine Wortmeldung, bitte? — Nicht!

Dann bitte ich, den Haushaltsplan wieder von vorne in die Hand zu nehmen.

Darf ich einen Vorschlag unterbreiten, da ja keinerlei Änderungswünsche sind, daß wir die Einnahmenseiten en bloc zur **A b s t i m m u n g** geben.

(Allgemeine Zustimmung)

Danke schön! Ich frage sogar gleich weitergehend: Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Damit wäre die **E i n n a h m e s e i t e** einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Und nun, bitte, zur **A u s g a b e**:

(Zwischenruf)

Es wurde hier nur gefragt, damit auch Sie es wissen: 23 und 25, die beiden Änderungen kommen erst später, wenn wir den Plan durchhaben. — Ja, bitte, Herr Klaus!

Synodaler **Klaus**: Es ist die Frage, ob die angesprochene Eigenbeteiligung der Pfarrer, die hier im Haushalt mit aufgeführt werden müßte, hier nicht zur Sprache kommen sollte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Da würden wir ein Fragezeichen verankern zunächst einmal. Wir können das noch gar nicht; das ist ja eine freiwillige Sache.

Nun darf ich also bitten, auf Seite 38 zu beginnen. Der Abschnitt

0 — Allgemeine Dienste —!

Er zieht sich bis Seite 48, bzw., wenn wir die Erläuterungen dazunehmen, bis Seite 49. Bis hierhin.

Wer ist mit dieser Ausgabenregelung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige **B i l l i g u n g**.

05 — Pfarrdienst —!

Und hier ist zunächst bis 051.452 nichts gewünscht. Dagegen bei **U m z u g s k o s t e n** 051.491 schlägt der **F i n a n z a u s s c h u ß** eine Kürzung vor. Diese ziehe ich vorweg und frage:

Wer ist für den Vorschlag des Finanzausschusses, grünes Papier laufende Nr. 1, zu Seite des Haushaltsplanes 50. — Oder darf ich umgekehrt fragen: Wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Dann kann ich den ganzen Unterabschnitt 051 mit dieser Änderung jetzt zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Wer enthält sich? — Also bei Änderung von 051.491 ist jetzt 051 **a n g e n o m m e n**.

058! —

Wer kann hier nicht zustimmen? Enthaltung, bitte? — Nicht der Fall.

06! —

bis Seite 54 bei Hst 068.630.

Wer ist mit diesen Planungen nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Es kommt jetzt

07! —

Wird hier etwas gewünscht? — Jemand dagegen? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Ich rufe den Abschnitt

1 — Besondere Dienste —

auf, und zwar zunächst 11 den Dienst an der Jugend

112! —

113! —

116! —

117! —

118! —

bis dorthin.

Wer ist nicht in der Lage zuzustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Nun rufe ich auf

121 — Studentenpfarrämter —!

Zunächst bis 121.610, keine Anregung, bei

121.738 finden wir den Vorschlag 2 des **F i n a n z a u s s c h u s s e s**.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? —
1. Enthaltung, bitte? — 1. Bei einer Gegenstimme
und einer Enthaltung **a n g e n o m m e n**.

Jetzt 121 insgesamt!

Wer ist mit der Regelung nicht einverstanden? —
Enthaltung? — Einstimmige **A n n a h m e** des ge-
samten Unterabschnitt 121.

122! —

123! —

Sind hier Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Nicht
der Fall.

131! —

Hier finden Sie bei der Hst 131.738 den dritten
Wunsch des Finanzausschusses.

Wer ist mit dieser Regelung, wie sie der Fi-
nanzausschuß wünscht, nicht einverstanden?
— Enthaltung, bitte? — Keine. Einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Somit 131 insgesamt!

Wer folgt dem Vorschlag 131 nicht? — Enthalt-
ung? — Einstimmige **A n n a h m e**.

132! —

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden?
— Enthaltung? — Einstimmige **A n n a h m e**.

Zu 141 finden wir zwei Anträge, und zwar den
des Hauptausschusses, der wünscht, daß
der alte Zustand bestehen bleibt, also keine Kür-
zung und keine Erhöhung, dagegen der Finanz-
ausschuß unter Ziff. 4 eine Kürzung 1976 mit
7000 und 1977 mit 12 000 DM.

Wer ist für den Änderungsantrag des Finanzaus-
schusses? — Darf ich umgekehrt fragen: Wer ist
gegen diesen Änderungsantrag? — 18. Enthaltung,
bitte? — 2, gibt 20. Dem Begehren des Finanz-
ausschusses ist somit **s t a t t g e g e b e n**.

Ich darf wiederholen: an sich hat unsere Anwesen-
heitsliste 73 Eintragungen, es sind aber nur noch 72.

Jetzt 141 insgesamt:

Wer stimmt dem Vorschlag nicht zu? — Enthalt-
ung? — Der Gesamtabschnitt bei 1 Enthaltung **a n g e n o m m e n**.

142! —

147! und

151! —

können zusammengezogen werden.

Wer ist nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte?
— Einstimmig **a n g e n o m m e n**.

152! —

Hier ist zunächst der Antrag unseres Synodalen
Rave, für das Jahr 1977 die Haushaltsstellen
152.421, 152.423 und 152.424 ersatzlos zu streichen.

Wer ist für diesen Antrag? — Einstimmig!
(Heiterkeit)

Wer enthält sich? — Bei keiner Enthaltung **a b g e l e h n t**.

Nun ziehe ich zunächst vor den Hauptaus-
schuß. Herr Rüdell, Sie greifen an die Punkte
152.423, 152.610, 152.630 und 152.640.

(Zuruf Syn. Rüdell: 630 hat der FA) —

Ist er auch dabei, ja, ja!

Synodaler Rüdell: Außer den vom Finanzausschuß
vorgeschlagenen 5000 DM insgesamt 20 000 Kürzung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja! — Also Sie wün-
schen weitere 15 000 DM?

(Zuruf Syn. Rüdell: Weitere 15 000 DM)

Ja, so meine ich.

Jetzt zunächst zum Hauptausschuß. Wer ist für
die Regelung des Hauptausschusses? — Herr Ravel
Synodaler Rave: Man muß doch, glaube ich, Per-
sonal- und Sachausgaben getrennt nehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie Sie wollen. Das
ist Sache des Hauptausschusses.

Synodaler Rave: Und da der zuständige Referent
mit einer halben Schreibkraft zufrieden war, ist das
vielleicht einfacher, wenn man 152.423 getrennt zur
Abstimmung stellt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, gut! — Also käme
zunächst nur die zweite Zeile bei Vergütungen zur
Abstimmung.

Wer folgt nicht dem Vorschlag des Hauptaus-
schusses? — (Zurufe — Fragen)

Eine Halbtagskraft statt Vollkraft soll eine Kür-
zung von 10 000,— DM haben.

(Zurufe)

Also jetzt nicht die 15 000, sondern nur 10 000.

(Nochmals Zurufe)

Jedes Jahr um 10 000 DM verkürzt.

Um es ganz klar zu machen, 1976 wären es 22 000,
und 1977 wären es 26 000. Aber jetzt ist jeglicher
Rest von Unklarheit beseitigt, wir kommen zur Ab-
stimmung.

Wer ist für den Vorschlag des Hauptaus-
schusses in diesem Punkt? — Umgekehrt: Wer
ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — 1. Bei 1 Ge-
genstimme und 1 Enthaltung **a n g e n o m m e n**.
(Das war jetzt 152.423 jeweils 10 000 im Jahr.)

Das andere können wir zusammenziehen, Herr
Rave; denn ich habe jetzt erst gemerkt, daß Sie den
Vorsitz im Hauptausschuß innehaben. — Also

152.610! —

152.630! —

152.640! —

unter Außerachtlassung des Finanzausschusses zu-
nächst: Also Sie würden senken 610 um 2000 und
640 um 3000 und die 5000 übernehmen Sie ja vom
Finanzausschuß. (Zuruf: Ja!)

Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptaus-
schusses? — 3 Stimmen. Enthaltung, bitte? — 7

Und jetzt kommt noch hinzu der Finanzaus-
schuß, der bei 152.630 um 5000 zurückgehen
möchte.

Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschus-
ses? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Jetzt kann ich 152 geschlossen zur Abstimmung
bringen.

Wer ist gegen die jetzt von uns festgelegte Rech-
nung in diesem Abschnitt? — Wer ist dagegen? —
1 Stimme. Wer enthält sich? — 7. Bei 1 Gegenstimme
und 7 Enthaltungen **a n g e n o m m e n**.

153! —

154! —

155! —

159! —

(Zurufe)

— Nehmen wir die Seiten zusammen.
(Nochmals Zuruf)

— Die Ziffer 6 des Finanzausschusses wurde vor ungefähr 4 Stunden weggenommen. Also 153 bis 159: Wer folgt dem nicht? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

161! —

171! —

191! —

193! —

197! —

Da keinerlei Änderungswünsche vorliegen: Wer folgt den Vorschlägen nicht? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu dem Abschnitt

2 — Diakonie und Sozialarbeit —.

Ich rufe auf:

211! —

212! — bis dahin.

Wer gibt seine Stimme dem Vorschlag nicht? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen. 218! —

Hier muß ich aufrufen die Hst 218.841, und zwar liegt ein Änderungsantrag des Finanzausschusses vor unter der Nr. 7. Demgegenüber steht ein Antrag des Bildungsausschusses, den Ansatz beizubehalten. Das hat unser Synodaler Fischer v. Weikersthal vor der Abendpause erläutert. Der Änderungsantrag kommt zunächst zur Abstimmung.

Wer ist für die Regelung, die der Finanzausschuß vorgesehen hat? — Darf ich umgekehrt fragen? — Wer ist dagegen? — 24. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung, macht 25. Somit ist das Begehren des Finanzausschusses angenommen.

Deshalb kommt nun der gesamte Unterabschnitt 218 zur Abstimmung. Wer ist unter Berücksichtigung der eben beschlossenen Änderung damit nicht einverstanden? — 3. Enthaltungen, bitte? — 4. Bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

255! —

Gegenstimme oder sonst was? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

256! — (Zurufe)

— Ich bitte um Entschuldigung!

228! —

Und hier haben wir 2281.841 die Ziffer 8 des Finanzausschusses mit einer jeweiligen Kürzung von 10 000 DM.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — Enthaltung, bitte? —

Wer kann dem geänderten Unterabschnitt nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Beides einstimmig angenommen.

2282! —

Hier beantragt der Finanzausschuß unter Nr. 31 die Zuweisung für Königsfeld zu erhöhen, und zwar um 42 000 DM im Jahre 1976, und um 236 000 DM im Jahre 1977.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — bei 1 Enthaltung angenommen.

Der gesamte Unterabschnitt unter Berücksichtigung des soeben erfolgten Beschlusses: Wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Und nun 255.

Ich wiederhole, um die Reinheit der Abstimmung gewahrt zu haben. Wer ist hier dagegen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme nach wie vor.

256.748! —

Hier bitte ich Ziffer 9 des Vorschlags des Finanzausschusses zur Hand zu nehmen.

Wer gibt dem Finanzausschuß hierbei nicht die Stimme? — 3. Wer enthält sich? — 10. Dem Begehren des Finanzausschusses wurde gefolgt.

Und nun den ganzen Abschnitt

256:

Ist hier eine Gegenstimme oder eine Enthaltung? — Beides nein. Einstimmig.

Die Haushaltsstelle 292.610 wird vom Finanzausschuß angegriffen. Der Finanzausschuß beantragt unter Ziffer 10 eine Kürzung für jedes Jahr um 2000 DM. Zu der Haushaltsstelle 292.738 macht der Finanzausschuß unter Ziffer 11 einen Kürzungsvorschlag. Herr Fettke ließ durch den Vorsitzenden erklären, daß er für die Beibehaltung plädiere.

Wir stimmen jetzt ab. Wer ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziffer 10 nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung, im übrigen angenommen.

Wer ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziffer 11 nicht einverstanden? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Niemand.

Der ganze Abschnitt 292 erhält eine Gegenstimme. Oder ist es eine Enthaltung? — Eine Enthaltung.

299! Gibt es Gegenstimmen? — Gibt es Enthaltungen? — Das ist nicht der Fall.

3! Hier gibt es zu 311.674 und zu 314.749 die Ziffer 12 des Finanzausschußantrages. Wer ist mit dem Vorgehen des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

Ich nehme den ganzen Abschnitt 31. Gibt es eine Gegenstimme? — Eine Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

317! Wir nehmen gleich dazu 33, 332. Wer ist hier dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

Ich komme zu 34 und rufe hier die Haushaltsstelle 348.674 mit dem Änderungsvorschlag des Finanzausschusses in Nummer 14 in Ihr Gedächtnis zurück und frage: Wer folgt nicht dem Begehren des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Bei einer Enthaltung ist 348.674 angenommen.

Der gesamte Unterabschnitt 34! Gibt es eine Gegenstimme? — Eine Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

38! Wer ist hier gegen die vorgesehene Regelung? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Eine Enthaltung.

383! Dazu verweise ich auf Ziffer 15 des Antrags des Finanzausschusses. Wer ist mit diesem Vor-

schlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Fünf Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? — Sechs Enthaltungen. Der Antrag des Finanzausschusses ist mit Mehrheit angenommen.

Jetzt 383 insgesamt! Gibt es hier eine Gegenstimme? — Enthaltungen? — Eine Enthaltung.

Nach 384 finden wir einen Änderungsvorschlag des Finanzausschusses unter Ziffer 16 zu der Haushaltsstelle 389.670. Wer ist nicht für die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Regelung? — Zwei Gegenstimmen.

Nun Abstimmung über insgesamt 384 und 389! Gegenstimme? — Enthaltungen? — Nicht der Fall.

Ich komme zu Abschnitt 4, und zwar zu Unterabschnitt 412.6711. Dazu gibt es den Antrag des Finanzausschusses unter Ziffer 17. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme!

Mit Ziffer 18 greift der Finanzausschuß die Haushaltsstelle 412.6712 an. Wer folgt hier dem Antrag des Finanzausschusses nicht? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle 412 zur Abstimmung. Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme!

413! Sie finden dazu unter Ziffer 19 den Antrag des Finanzausschusses. Der Vorschlag des Finanzausschusses betrifft die Haushaltsstellen 413.748 und 413.749. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Enthaltungen, bitte? — Eine Enthaltung.

Ich stelle 413 insgesamt zur Abstimmung. Wer ist dagegen? — Enthaltungen, bitte? — Bei zwei Enthaltungen angenommen.

422! Wer ist gegen die Regelung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig ist dieser gesamte Unterabschnitt angenommen.

426! Zu Haushaltsstelle 426.630 wünscht der Hauptausschuß für den Geschäftsaufwand eine Erhöhung von jährlich 20 000 DM, also statt 40 000 DM jeweils 60 000 DM. Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses? — 19. Wer enthält sich? — Sechs Enthaltungen. Somit ist das Begehren des Hauptausschusses abgelehnt. Ich kann deshalb 426 mit den beiden Haushaltsstellen zur Abstimmung bringen. Wer ist dagegen? — Drei Gegenstimmen. Wer enthält sich? — Drei Enthaltungen.

5! Hier schlägt der Finanzausschuß unter der Ziffer 32 zu der Haushaltsstelle 513.739 eine Erhöhung zugunsten des Zinzendorf-Gymnasiums in Königsfeld vor, und zwar im ersten Jahr 1976 mit 190 000 DM und 1977 mit 350 000 DM. Wer ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einig? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme!

Zu der Haushaltsstelle 518.739 gibt es unter Ziffer 20 den Vorschlag des Finanzausschusses für eine Kürzung von je 12 000 DM in den beiden Haushaltsjahren. Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Bei einer Enthaltung angenommen.

Ich kann jetzt 51, und zwar den ersten Unterabschnitt, zur Abstimmung stellen. Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Eine Enthaltung.

Nun kommt Sonstiges für Schularbeit und zwar sofort 519.425. Sie finden dazu den Finanzausschußvorschlag unter der Ziffer 21 mit zweimaligen Kürzungen um den ganzen Betrag. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? Keine Gegenstimme — Enthaltung, bitte? — Eine Enthaltung.

519 insgesamt! Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen!

Nun rufe ich auf: 522, 523, 525, 526, 527 und 528. Wer ist mit diesen Planungen nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme!

Nun kommt 529. Der Antrag des Finanzausschusses steht unter Ziffer 22. Sodann gibt es dazu den Vorschlag des Bildungsausschusses mit den zweiten Ausführungen, die Herr Klauß gegeben hat, der lediglich eine Kürzung von 42 000 DM begehrt. Schließlich kommt der Vorschlag des Hauptausschusses unter Ziffer 4. Er begrüßt die Kürzung, die der Finanzausschuß vorgeschlagen hat. Dann kommt noch ein Zusatzantrag. Der Vorschlag des Finanzausschusses, der allerdings vom Hauptausschuß unterstützt wird, ändert am meisten. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 24 Gegenstimmen. Enthaltungen? — Zwei Enthaltungen. Das sind 26 Stimmen. Mit einer knappen Mehrheit ist der vom Hauptausschuß unterstützte Antrag des Finanzausschusses angenommen.

Jetzt kommt der Zusatzantrag des Hauptausschusses, der dahin geht, künftig alle Teilnehmer an der Weiterbildung angemessen an den Kosten zu beteiligen. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Niemand. Bei einer Gegenstimme ist der Zusatzantrag des Hauptausschusses zur Haushaltsstelle 529.496 angenommen.

Herr Ritsert, bitte!

Synodaler Ritsert: Ich beantrage, daß die Eigenbeteiligung bei den Pflichtveranstaltungen geringer ist.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Rüdél als Vertreter des Antragstellers!

Synodaler Rüdél: Ich würde es trotzdem unter den Begriff der Angemessenheit subsumieren und da nicht weiter detaillieren.

Präsident Dr. Angelberger: Bleibt der Antrag stehen?

Synodaler Ritsert: Ja.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für den Antrag Ritsert? — Eine Stimme. Enthaltungen, bitte? — Niemand. Abgelehnt! Aber es liegt in dem Wort „angemessen“ drin, Herr Ritsert.

Nun 529 insgesamt! Wer ist gegen die jetzt beschlossene Gesamtregelung? — 14 Gegenstimmen. Enthaltungen? — Sechs Enthaltungen.

531, 561, 571, 577, 579! Wer kann seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu 7. Zu 710.670 steht unter Ziffer 24 der Vorschlag des Finanzausschusses. Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltungen, bitte? — Eine Enthaltung.

Gesamtposten 710! Wer ist gegen die Regelung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

721 — Landeskirchenrat —! Wer ist dagegen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig angenommen.

722! Zu 722.491 auf Seite 92 des Haushaltsplans bis zu 722.942 auf Seite 94 des Haushaltsplans haben wir einerseits die Ziffer 23 der Anträge des Finanzausschusses und andererseits die Ziffer 5 der Anträge des Hauptausschusses. Der Antrag des Hauptausschusses geht vor. Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses?

(Zuruf: Sie müssen ihn noch einmal detaillieren, weil er nicht vorliegt!)

— Ich bitte um Entschuldigung

Bei dieser Haushaltsstelle erscheint eine generelle Kürzung um insgesamt 10 Prozent für zumutbar und angebracht. Es handelt sich zum Teil um den Sachaufwand für das Personal, welches bei der kritischen Durchleuchtung durch die WIBERA besondere Beachtung fand. Es ist allerdings auch zu sehen, daß beim festen Zusammenhang zwischen Sachaufwand und Personalkosten die Intentionen der beabsichtigten Rationalisierung selbstverständlich nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Der Hauptausschuß ist also für eine zehnpromtente Kürzung. Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — 28 Gegenstimmen. Enthaltungen, bitte? — Drei Enthaltungen.

Jetzt zählen wir die Ja-Stimmen. — 34 Ja-Stimmen. Somit ist der Antrag mit der Mehrheit der Anwesenden angenommen. Damit entfällt der Vorschlag des Finanzausschusses.

Ich darf nun 722 mit dieser generellen Kürzung zur Abstimmung stellen. Wer ist dagegen? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Drei Enthaltungen.

723 und 724! Wer hat eine Gegenstimme? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen!

740! Dazu Antrag des Finanzausschusses unter Ziffer 25. Wer ist gegen den Finanzausschlußvorschlag? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig gebilligt. Somit brauchen wir zu 740 nichts mehr, es ist nur eine Haushaltsstelle.

752! Wer ist hier mit der Planung nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme!

762! Dazu sagt uns Herr Rüdell einen Antrag des Hauptausschusses.

Synodaler Rüdell: Herr Präsident, ich habe Ihnen ja den Antrag gegeben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich verlese es:

Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, Möglichkeiten und Auswirkungen einer Übergabe des kirchlichen Forstpersonals in den Landesdienst (Beförderung) zu prüfen und der Synode zur Herbsttagung 1976 zu berichten.

Das ist also etwas, was im Augenblick den Haushaltsplan gar nicht angreift. Wer ist für den Hauptausschlußvorschlag? — 30 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? — 21 Gegenstimmen. Enthaltungen? — 14

Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt; denn nur 30 der Anwesenden waren dafür.

Jetzt kann ich 762 zur Abstimmung stellen. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme!

780, 790! Eine Gegenstimme? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

8! Nehmen Sie dazu bitte Ziffer 26 der Anträge des Finanzausschusses mit Kürzungen in beiden Jahren um je 170 000 DM. Wer ist gegen den Antrag des Finanzausschusses? — Enthaltungen? — Zwei Enthaltungen.

Der gesamte 810!; — Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen!

830! Eine Gegenstimme oder eine Enthaltung? — Das ist nicht der Fall; einstimmig angenommen.

9, bestehend aus den Unterabschnitten 911, 921, 931! Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Bei einer Enthaltung angenommen.

Bei 941 empfiehlt der Hauptausschuß die laufende Überprüfung der Prämien, zum Beispiel durch Anhörung von Konkurrenzangeboten. Das ist eine Bitte, die sich an den EOK richtet. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen!

941 insgesamt! Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen!

Wir haben jetzt 95 und 960 — man könnte auch 96 sagen —! Wer ist gegen die vorgesehene Planung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen!

Wir kommen zu 97. Zu 971.911 finden wir die Ziffer 27 der Anträge des Finanzausschusses mit einer jährlichen Kürzung um 40 000 DM. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt!

97 insgesamt! Wer ist gegen diese Regelung im Unterabschnitt? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme!

Ich komme zu 98. Zu 981.861 finden Sie vom Finanzausschuß den Vorschlag unter Ziffer 33. Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses in diesem Punkt nicht folgen? — Wer enthält sich? — Bei einer Enthaltung angenommen!

Ich stelle 98 — Haushaltsverstärkung — geschlossen zur Abstimmung. Wer ist dagegen? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

(Synodaler Dr. Müller: Herr Präsident, ist Ihnen bei 960.980 entgangen, daß dort etwas geändert werden sollte?)

— Das hatten wir gestrichen. Das ist das, was nach meiner Numerierung die Ziffer 34 des Finanzausschußantrages war. Das war entfallen, Herr Müller. Wer ist noch dagegen? —

(Synodaler Dr. Müller: Herr Präsident, 960.380 war entfallen auf der Einnahmenseite; aber bei 980 — das war das, woran ich vorhin erinnert habe — muß etwas hinzukommen!)

— Gerade vorhin habe ich es geändert.

Herr Gabriel, bitte!

Synodaler Gabriel: Herr Präsident, über diese Zahl können wir eigentlich nicht konkret abstimmen. Wir müssen uns darauf einigen, daß nach Aufrechnung

der Kürzungen der verbleibende Betrag unter Beibehaltung des Haushaltsgesamt volumens dort eingestellt wird auf 960.980. Ein weiterer Beschluß ist nicht nötig.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also, wir haben es doch gestrichen, weil wir es nämlich nicht erledigen können.

(Synodaler **Dr. Müller**: Aber beschließen können wir es!)

— Wo? Bei welcher Stelle?

Synodaler **Dr. Müller**: Daß das gemacht wird, wie Herr Gabriel sagt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Da haben wir vorhin doch zugestimmt.

Jetzt bleibt uns noch ein Antrag des **Finanzausschusses** stehen, den EOK zu ermächtigen, die sich aus den Änderungsbeschlüssen ergebenden redaktionellen Abänderungen in den Haushaltsplan einzuarbeiten. Das ist fast eine Selbstverständlichkeit. Ist jemand dagegen? — Enthaltungen, bitte? — Eine Enthaltung.

(Zuruf: Das war doch ein Witz! — Heiterkeit)

Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler **Dr. Müller**: Ich bitte um Entschuldigung, Herr Präsident, ich habe zu 790.681 etwas zu sagen vergessen, was aber keine Auswirkung mehr hat. Ich wollte nur folgendes bemerken. Bei unserem „Streichkonzert“ ist uns aufgefallen, daß der Oberkirchenrat bei seinem Dispositionsfonds selbst erheblich gekürzt hat. Das wollte ich auch noch einmal öffentlich hier anerkennen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich stelle jetzt den Haushaltsplanentwurf in seiner Gesamtheit zur Abstimmung. Wer kann dem jetzt durch unsere Beschlüsse geänderten **Haushaltsplanentwurf** im **ganzen** seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmig **angenommen!**

(Beifall)

Ich gehe sicherlich nicht fehl in der Annahme, daß dieses Ergebnis nicht nur ein Abstimmungsergebnis, sondern auch eine Dankesbezeugung ist, und zwar für Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn mit Ihren treuen Helferinnen und Helfern.

(Lebhafter Beifall)

Auch Ihnen, Herr Dr. Jung, mit Ihren Helfern, soweit Sie mitgewirkt haben, nochmals Anerkennung und Dank!

(Lebhafter Beifall)

Aber dieser Dank gilt noch weiteren Beteiligten. Da ist der **Finanzausschuß** zu nennen unter Führung unseres guten Gabriel, er ist

(Lebhafter Beifall)

unermüdlich tätig, hilfsbereit eingestellt bis zum letzten! Es fiel schwer, die Streichinstrumente anzusetzen. Das war direkt zu spüren. Aber ich glaube, es war trotzdem auch ein sehr ehrliches Bestreben, objektiv dort etwas zu kürzen, wo man ein Kürzen vertreten konnte, weil die Kürzung eben notwendig war. Daß Sie in so vielen Sitzungen — selbst im Ferienmonat August, dann im September und jetzt während der Tagung — von früh bis spät und auch

heute nochmals mitgewirkt haben, verdient unseren allerherzlichsten Dank.

(Beifall)

Aber nicht nur den Mitgliedern des **Finanzausschusses** gebührt Dank, sondern auch Ihnen, die Sie am heutigen Tage mitentschieden und mitgetragen haben. Ich muß wirklich sagen, ich hätte nicht gedacht, daß wir in einer solch guten Weise die Sache erledigen können, ohne daß Wunden geschlagen werden. Es sind jetzt lediglich Kürzungen, die vertretbar schienen, vorgenommen worden. Auch hierfür nochmals allerherzlichsten Dank!

Oberkirchenrat **Dr. v. Negenborn**: Herr Präsident! Ich bitte aus formalen Gründen noch eine Abstimmung über das Haushaltsgesetz.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben noch zu erledigen in diesem Rahmen des Haushaltsplanes Seite 4 und 5 der Vorlage, die wir als 21 bezeichnet haben. Und da möchte ich Ihnen eine **Streichung** unterbreiten, die der Vertreter des Kultusministeriums bei mir angeregt hat, und zwar die Regelung bei § 2 Satz 2 „1,80 DM vierteljährlich“. Er machte darauf aufmerksam, daß nur noch jährliche, monatliche, wöchentliche und tägliche Festlegungen getroffen werden. Es hätten auch alle übrigen Kirchen in Baden-Württemberg es so gemacht, und ich glaube, wir können uns kurz fassen. Wir sind mit diesem Hinweis **einverstanden**.

Oder ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Das Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Haushaltsgesetz**) für die Jahre 1976 und 1977.

Wer ist gegen die Fassung der Bezeichnung? — Enthaltung, bitte? —

Wünscht jemand zu den §§ 1—7, wobei wir bei § 2 die Worte „1,80 DM vierteljährlich“ gestrichen haben, das Wort? — Das ist nicht der Fall.

So komme ich zu den Abstimmungen der einzelnen Bestimmungen.

§ 1! — Eine Gegenstimme oder Enthaltung? —

Wer ist mit der Regelung des § 2 nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmige Billigung.

§ 3! — Wer folgt dem Vorschlag des § 3 nicht? — Enthaltung? — Einstimmig.

§ 4! — Wer hat hier Bedenken und stimmt dagegen? — Enthaltung, bitte? — Nicht der Fall.

§ 5! — Wer ist hier dagegen? Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 6 ist eine Selbstverständlichkeit. Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Nicht.

§ 7! — Die Vollzugsbeauftragung. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Enthaltung? — Nicht.

Wer kann dem Gesetz mit den 7 Paragraphen nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Auch das **Gesetz** ist einstimmig **angenommen**.

Und nun darf ich Sie bitten von vorn nach hinten zu springen zum letzten Blatt:

Entwurf von

**Durchführungsbestimmungen zur
Finanzausgleichsordnung für den
Haushaltszeitraum 1976 und 1977.**

Wir haben drei Abschnitte, römisch gefaßt, I, II, III. Wünscht jemand hierzu zu sprechen? — Enthaltung, bitte? — Auch nicht der Fall.

Sind Sie mit einverstanden, wenn ich den gesamten Entwurf zur Abstimmung stelle? — Ist jemand dagegen? — Nicht. Also dann gleich zur Gesamtabstimmung.

Wer ist gegen diese Anordnung? — Wer enthält sich? — Somit wäre auch diese einstimmig angenommen.

Wünschen Sie eine kleine Pause oder sollen wir die beiden anderen Haushaltspläne noch dazunehmen?

(Zuruf: Dazunehmen! — Zurufe wegen Deckungsvermerk)

Ja, Entschuldigung — vielen Dank! — Aufschlagen Seite 23 und später Seite 25.

Deckungsvermerk:
jeweils deckungsfähig unter sich sind die Ansätze

- a) der Sachkosten innerhalb der Unterabschnitte
- b) der Personalkosten.

Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht der Fall. Bitte, blättern Sie bis zu Seite 25.

Der Antrag, den letzten Absatz oder Satz von Ziffer 1 zu streichen, ist zurückgezogen. Somit entfällt auch der redaktionelle Teil in der Klammer.

Es bleibt uns nur die Ziffer 2 mit den Stellenplänen, und hier heißt es: „Die Stellenpläne weisen die Zahl der vorhandenen Stellen aus; die Zahl der darin enthaltenen unbesetzten“ — und jetzt kommt der Zusatz — „und zu streichenden“ (diese drei Worte) „Stellen ist in Klammern beigefügt“.

Wer ist gegen diese Festlegung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Und nun zu den Eingängen Ziffer 22 und 23. — Ja, bitte!

Synodaler Ziegler: Herr Präsident, wäre es nicht sinnvoll, in diesem Zusammenhang die noch ausstehenden Anträge des Finanzausschusses zum Haushaltsplan, das sind die Anträge Nr. 1 und 2 meines Berichtes, zu behandeln.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich habe sie alle da. Aber meinen Sie nicht, wir wollen erst die ganzen Haushaltspläne vorher fertigmachen? — Es steht ja nicht viel da.

Synodaler Ziegler: Ja, einverstanden.

II. 3 (Abstimmung)

Präsident Dr. Angelberger:

Evangelische Zentralpfarrkasse.

Wir haben die Einnahmen Seite 1 und 2, Ausgaben die Seiten 3, 4, 5 und 6.

Wünscht jemand zur Einnahmenseite das Wort? — Nicht der Fall. Zur Ausgabenseite das Wort erbeten? — Auch nicht der Fall.

Wer ist gegen die Zusammenstellung auf der Einnahmenseite, also Seite 1 und 2? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Ausgabenseite Seite 3—6. Ich nehme sämtliche Abschnitte, da keine Wortmeldung war. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Nicht.

Wer kann dem gesamten Haushaltsplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Wir haben dann noch den Haushaltplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds.

Seite 1 und 2 sind die Einnahmen.

Wünscht jemand das Wort? —

Seite 3—6 sind wieder die Ausgaben.

Begehrt hier jemand das Wort? — Nein! —

Die Festlegungen der Einnahmenseite Seite 1 und 2:

Wer ist gegen die Regelung? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

Es folgt dann Seite 3—6 die Ausgabenseite.

Wer ist mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Auch hier einstimmige Annahme.

Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, ich erweitere den vorhin bereits ausgesprochenen Dank auch auf diese beiden Haushaltspläne.

(Allgemeiner Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Jung: Gestatten Sie mir bitte, den von Ihnen ausgesprochenen Dank an meine Mitarbeiter im Oberkirchenrat und der Pflege Schönau mit ihren Abteilungen in Mosbach und Offenburg weiterzugeben: Ihnen verdanken wir die guten betriebswirtschaftlichen Ergebnisse.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, machen wir, danke! — Und nun der gesamte Haushaltsplan des Unterländer Kirchenfonds.

Wer ist gegen den gesamten Plan? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme! Vielen Dank!

II. 2 (Abstimmung)

Und nun, Herr Gabriel hat beantragt, den Haushaltsplanentwurf mit Haushaltsgesetz usw. Das haben wir erledigt.

Es kommt dann als nächster Herr Ziegler:

1. Der Finanzausschuß beantragt als generelle Maßnahme die Streichung der 138 unbesetzten Stellen per 31. 10. 1975, die sich als Differenz der Spalte 13 und 14 der Anlage 17 vom Haushaltsplan 1976/77 für den landeskirchlichen Bereich ergeben. Das Diakonische Werk wird gebeten, die in den gleichen Spalten ausgewiesenen fünf unbesetzten Stellen seines Bereiches ebenfalls zu streichen.

Ich bringe gleich diesen Antrag zur Abstimmung. — Wer folgt diesem Vorschlag? — Wer enthält sich? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

2. Soweit 1976/77 im Einzelfall ein unabwiesbarer Stellenbedarf wegen der Stellenstreichungen nicht mehr berücksichtigt werden könnte, regelt der EOK ihn im Rahmen der Abgänge bei den besetzten Stellen (Spalte 14) und im übrigen durch Einsatz von jährlich bis

zu DM 500 000,— Verstärkungsmittel der Hst. 981.861. Über darüber hinausgehende Stellenanträge entscheidet die Landessynode auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats.

Ist hier eine Gegenmeinung? — Enthaltung, bitte? — Nicht.

3. „Der Deckungsvermerk ...“ ist erledigt.

4. haben wir fallengelassen, redaktionell geändert und den Zusatz haben wir übernommen.

Jetzt kommt der nächste Abschnitt. Hinsichtlich der Neuregelung der Kompetenz des Stellenplanausschusses unterbreitet Ihnen der Finanzausschuß folgende Anträge in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stellenplanausschusses:

1. Der Stellenplanausschuß wirkt frühzeitig — wir denken mit Beginn des Jahres, in dem jeweils der Haushaltsplan verabschiedet wird — bei der Planung und Erstellung des Haushaltsplanes und der damit verbundenen Stellenpläne als synodales Element mit. (Modifizierter Beschluß vom Oktober 1973.)

Ich glaube, wir lesen's ganz, Herr Ziegler!

2. Er wird halbjährlich vom Evangelischen Oberkirchenrat (Referat Haushalt und Personal und Werke) über den Vollzug der Stellenpläne und den jeweiligen Stand des Personalaufwandes informiert durch Bekanntgabe von Veränderungen in Zu- und Abgängen, von Beförderungen und Durchstufungen, durch Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zahlen. Einzelheiten legen die Beteiligten fest.

3. Der Stellenplanausschuß unterrichtet die Synode von der Wahrnehmung seines Auftrages bei den jeweiligen Tagungen.

4. Die Beschlüsse hinsichtlich des Stellenplanausschusses treten mit Wirkung vom 1. November 1975 in Kraft.

Wünschen Sie getrennte Abstimmung der vier Ziffern? — (Zurufe: Nein!)

Wer ist gegen das Begehren des Finanzausschusses nach Absprache mit dem Stellenplanausschuß? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

(Beifall)

Ja, bitte!

Synodaler **Ritsert**: Sind wir uns im klaren, daß wir jetzt die Stellenzahl auf 1891 festgeschrieben haben?

(Zwischenrufe — Präsident: Nein!)

Es wurden im Antrag Ziegler 135 offene Stellen gestrichen, (Zuruf Präsident: 138) nicht 155.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, Herr Gabriel, es ist das Beste, wenn Sie antworten.

Synodaler **Gabriel**: Man muß die detaillierten Ausführungen von Herrn Ziegler sehen unter dem Vorspann, den ich gegeben habe. Ich stelle anheim, Herr Präsident, die diesbezügliche Bemerkung in meinem Bericht ebenfalls zum Beschluß zu erheben. Dann sind alle Zweifel ausgeräumt. Ich wiederhole einmal in zwei/drei Sätzen:

Da der Haushaltentwurf auf einer Personenbestandszahl von 1874 aufbaut, der gegenwärtige Personalbestand jedoch 1891 Stellen ausweist, hat der Finanzausschuß zur Überbrückung der sonst ungedeckten Personal-Mehrkosten die Verstärkungsmittel für den Personalsektor auf insgesamt 800 000,— DM erhöht. Dabei wird — jetzt kommt's — der Synode vorgeschlagen, daß das Limit des Personalbestands für die 2 Haushaltsjahre auf die Grenzzahl von 1874 Stellen eingerichtet wird.

Noch ein Zusatz: Generelles Limit für den Personalbestand sind im Haushaltsplan die ausgewiesenen Mittel plus 800 000 DM Verstärkungsmittel. Und in Ziffern kommt dann: für 1976 115 359 000 DM, für 1977 122 424 000 DM.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also zur Erklärung. Sind Sie alle mitgekommen?

(Zurufe: Ja!)

Wer folgt diesen Ausführungen des Finanzausschusses nicht? — Enthaltung? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

II. 5 (Abstimmung)

Jetzt kommt Dr. Müller. Ich fasse zusammen:

Der Finanzausschuß schlägt vor:
1. die im April 1975 zurückgestellten vier kirchengemeindlichen Bauvorhaben zu genehmigen.

Wer ist mit dieser Antragstellung nicht einverstanden? — Enthaltung? — 1 Enthaltung.

2. für Instandsetzungen der Kategorie IV drei Millionen zu genehmigen.

Wer ist hier nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig. Und schließlich

3. für vier neue Bauvorhaben 1976 1,275 Millionen zu genehmigen.

Wer stimmt hier nicht zu? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

II. 4 (Abstimmung)

Herr Erndwein stellte für den Finanzausschuß folgende Anträge:

1. Zunächst zustimmende Kenntnisnahme zur Finanzierung des Müttergenesungsheimes Baden-Baden. —

Ist erledigt.

2. Zustimmung zur Ubereignung des derzeitigen Müttergenesungsheimes Etzenbach unter Voraussetzung der Gründung eines entsprechenden Rechtsträgers.

Wer kann hier nicht zustimmen? — 1.

Ja, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Darf ich um Ergänzung bitten: „Unter Anrechnung auf den Investitionsanteil der Landeskirche für dieses regionale Bauvorhaben“.

Wenn ich daran erinnern darf, ...

(Präsident unterbrechend: In der Begründung steht es ja.)

— in der Begründung, ja, es müßte aber im Beschluß deutlich gemacht werden. Ich wäre Ihnen dankbar.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also unter Berücksichtigung der Ergänzung. Wer stimmt nicht zu? — 1. Wer enthält sich? — 3 Stimmen.

Als nächstes wird gebeten um die Genehmigung des Grundstückserwerbs Etzenbach und Finanzierung dieses Erwerbs.

Wer ist hier nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 2.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Wenn ich bitten darf, gleichfalls diese Ergänzung.

Präsident **Dr. Angelberger**: unter der Ergänzung wie bei Ziffer 2. Und

4. Zustimmende Kenntnisnahme zum Einsatz der erforderlichen Instandsetzungsmittel in der Haushaltstelle 810.950.

Das haben wir schon hinter uns.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Herr Präsident, ein Hinweis zur Klarstellung: In den Erläuterungen zu der Haushaltsposition 810.950 wäre zu berichtigen: Die dort eingestellten 600 000,— DM lauten für 1976 430 000,— DM, für 1977 530 000,— DM.

II. 6 (Abstimmung)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun jetzt zu Koblers Antrag. Er erbittet im Auftrag des Finanzausschusses für Planungen der Diakonie das Ja. (Heiterkeit)

Wer kann es nicht geben? — Wer enthält sich? — Danke!

Ja, bitte!

zu II. 1 (Abstimmung)

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident, es ist noch ein Beschluß herbeizuführen zu dem Vorschlag meines Berichts über die Verwendung der 7,7 Millionen für die Gemeinden, damit sichergestellt ist, daß die Gemeinden dieses Jahr genau so viel erhalten wie letztes Jahr.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Sie erheben es zum Antrag.

(Syn. **Gabriel**: Ja!)

Der Finanzausschuß hat diese Frage eingehend überdacht und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Ein Teilbetrag von 2,1 Mio. soll den Gemeinden für das Haushaltsjahr 1975 noch zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, um die Zuweisungshöhe der Schlüsselanteile 1975 auf die Höhe von 1974 zu bringen. Damit erhalten die Gemeinden im Jahre 1975 uneingeschränkt soviel Mittel wie 1974, obwohl insgesamt höhere Steuerausfälle in diesem Jahr eintreten. Über die Verwendung der weiteren 5,6 Mio. sollte die Landessynode erst Beschluß fassen, wenn die Jahresrechnung für 1975 vorliegt.

Also es handelt sich nur um den Teilbetrag von 2,1 Mio.

Ich habe den Text verlesen, er ist zum Antrag erhoben. Wer kann dem Antrag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Nun hätten wir diesen Teil, und zwar den schwersten Teil hinter uns. Wir machen eine ganz kleine Pause.

(Pause von 21.53 bis 22.00 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen nun zu

II. 8

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Anlage 7

Herr Dr. v. Kirchbach, darf ich Sie bitten.

Synodaler **Dr. v. Kirchbach**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Mein Bericht betrifft die Vorlage OZ 17, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Im Klartext: Hinter dem trockenen Titel verbergen sich die Entlohnung für unsere Kirchendiener, nebenamtliche Organisten, nebenamtliche Hausmeister und viele kirchliche Hilfskräfte, ohne die unsere Arbeit überhaupt nicht denkbar wäre. Die Behandlung dieses Gesetzes gibt zunächst Gelegenheit, es einmal auszusprechen, wie sehr sich die Synode der Notwendigkeit dieser nebenamtlichen Dienste bewußt ist, und alle die dankbar zu grüßen, die Tag für Tag diesen Dienst versehen.

(Allgemeiner Beifall)

Man kann sich nun fragen, weshalb hier überhaupt eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Handelt es sich nicht um einen Perfektionismus, den wir tunlichst vermeiden sollten? Wird hier nicht wieder durch Reglementierung guter Wille und inneres Engagement verschüttet, was wir alle brauchen?

Lassen Sie mich dazu feststellen, daß generell in Personalfragen, besonders aber gerade bei diesen Mitarbeitern Klarheit erforderlich ist. Regelungen für den Urlaub und für Krankheitsfälle sind notwendig, sie werden im Einzelfalle häufig von den dazu Zuständigen übersehen. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß auch durch diese Nebentätigkeit Versorgungsansprüche entstehen können, die zwar klein sind, doch für diesen Mitarbeiterkreis eine gewisse Hilfe bieten können.

Das Gesetz dient also dem Schutz dieser Mitarbeiter.

Es dient aber auch dem Schutz unserer Gemeinden vor Nachforderungen im Versorgungsfall und vor Überraschungen aus Unkenntnis der Konsequenzen eines Arbeitsverhältnisses.

Das Gesetz soll gemäß § 1, 2 auch im Bereich des Diakonischen Werkes durch Beschluß der verfassungsmäßigen Organe übernommen werden. Ich verweise im einzelnen auf die Vorlage und ihre Begründung, die alle wesentlichen Elemente enthält.

Neben der durch die höhere rationale Einsicht wacker unterdrückten Wehmut, daß hier wieder ein Stück selbständige Gestaltungsmöglichkeit und liebevolle Unvollkommenheit verloren geht, beschleicht den Berichterstatter ein leichtes Unbehagen bei der Frage, was wohl die Mehrkosten dieser Regelung sein können. Sie sind sehr schwer feststellbar und wahrscheinlich sollten wir sie im Hinblick und im Interesse der Betroffenen nicht scheuen.

Der Berichterstatter empfiehlt Ihnen gemäß der einhelligen Meinung des Finanzausschusses die Annahme der Vorlage ohne Änderungen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Kirchbach!

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch**: Es ist erfreulich, daß der Gleichheitsgrundsatz auch für nebenberufliche Mitarbeiter in der Gemeinde Geltung bekommen soll. Trotzdem habe ich zwei sehr ernste Fragen in bezug auf dieses Gesetz, einmal die Frage: Wird durch diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen nicht das ehrenamtliche Moment in unseren Kirchengemeinden auf die Dauer ganz wesentlich eingeschränkt, ja geradezu unterdrückt? Bisher war es doch so, daß selbst Dienste wie die des Kirchendieners, des Organisten, des Kirchenrechners bei einer relativ geringen Bezahlung weitgehend ehrenamtlichen Charakter hatten.

(Beifall)

Das Zweite: Ich kann mir nicht vorstellen, wie die Kirchengemeinden — und es wird wesentlich die kleineren Kirchengemeinden treffen — künftig ihre Haushaltspläne ausgleichen sollen, wenn dieses BAT-Raster für die Bezahlung Gültigkeit bekommen soll. Schon heute sind diese Kirchengemeinden weithin auf Zuschüsse zum Ausgleich ihrer Haushaltspläne angewiesen. Das bedeutet für den Finanzbedarf der Landeskirche weiter erhebliche Zuschußmittel. Ich weiß nicht, wo dieses Geld herkommen soll, ob man sich also über die Folgekosten wirklich im klaren war.

Synodaler **Herrmann**: Ich möchte zu bedenken geben, daß es sich hier nicht um die Vergütung für ehrenamtliche Mitarbeiter handelt, sondern um die der nebenamtlichen Mitarbeiter. Dort, wo wir bisher ehrenamtliche Mitarbeit in Anspruch genommen haben, kann es dabei auch in Zukunft bleiben. Auch in der Synode zum Beispiel gibt es ja einige ehrenamtliche Mitarbeiter!! Aber daß wir jetzt den Ausgleich des Haushalts der Kirchengemeinden ausgerechnet auf dem Rücken derer auszutragen versuchen, die am wenigsten bekommen, während wir bei dem Ausgleich unseres jetzt beschlossenen Haushalts in keiner Weise daran gedacht haben, die Vergütungen oder Besoldungen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirche auch nur im entferntesten anzutasten, das erscheint mir doch nicht ganz angemessen.

(Beifall)

Synodaler **Leichle**: Ich halte diese Lösung, wie sie von Herrn v. Kirchbach angesprochen worden ist, für perfektionistisch. Es war bisher keiner Kirchengemeinde die Möglichkeit genommen, sich an BAT-Tarifen zu orientieren. Das können sie auch nach wie vor tun; aber es ist, glaube ich, wie Herr Koch gesagt hat, daß viele nebenamtliche Mitarbeiter in den Kirchengemeinden ihre Tätigkeit mindestens teilweise als eine Art ehrenamtliche Tätigkeit verstanden haben. Und es stimmt auch, was Herr Koch sagt, daß es in kleineren Kirchengemeinden zu beträchtlichen finanziellen Problemen kommen kann.

Synodaler **Buchenau**: Herr Präsident, ich glaube, in der Diskussion herrscht etwas Unsicherheit gerade bei den kleineren Gemeinden, und zwar deshalb, weil, wie ich jedenfalls heute in der Diskussion feststellen mußte, über die drei Begriffe „hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeit“ keine rechtliche und keine tatsächliche Klarheit zu herrschen scheint.

(Widerspruch)

Es ist schon so, daß das Gesetz für das echte Nebenamt in den größeren Kirchengemeinden zweifellos eine wertvolle Hilfe ist, auf der anderen Seite aber für die kleineren Gemeinden, die grundsätzlich die gleichen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen lassen, natürlich eine zusätzliche Belastung bedeutet.

Synodaler **Dr. Göttching**: Im § 2 steht eindeutig, was gemeint ist mit der nebenberuflichen Tätigkeit, nämlich eine arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit, die unter der Hälfte der normalen Arbeitszeit liegt. Davon muß man ausgehen.

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte doch darauf hinweisen dürfen, daß wir seit vielen Jahren — etwa seit 1967 bis jetzt — immer wieder verdeutlicht haben, daß unsere nebenamtlichen Bediensteten eine ordnungsgemäße Gegenleistung für ihre treuen Dienste bekommen sollten. Wir haben in den Finanzausgleichsregelungen durchaus genügend Mittel eingestellt, daß die kleineren Gemeinden und auch die kleinsten Gemeinden diese Gegenleistung erbringen können. Wer heute morgen darauf geachtet hat, wird gehört haben, daß wir uns auf ein Bedarfsdeckungssystem hinbewegen, das heißt, daß die anerkannten Bedürfnisse der Gemeinden von vornherein befriedigt werden und daß nicht die Gefahr besteht, daß sie finanziell überfordert werden. Im Interesse einer Gleichstellung wäre dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Ich rufe dann auf: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden! —

§ 1! Wer kann hier der vorgesehenen Regelung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

§ 2! Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

§ 3! Wer ist hier anderer Meinung? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

§ 4! Wer ist hier dagegen? — Enthaltung, bitte? — Keine Enthaltung. Einstimmig angenommen!

§ 5! Wer ist dagegen, daß diese Regelung erfolgt? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme!

§ 6! Wer ist gegen die hier vorgesehene Urlaubsregelung? — Enthaltung, bitte? Einstimmig angenommen!

§ 7! Wer ist gegen eine solche Probezeit von 6 Monaten? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen!

§ 8! Wer ist gegen die vorgeschlagene Regelung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen!

§ 9! Ist jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? — Einstimmige Annahme!

§ 10! Wer ist gegen die Schriftform, wie sie hier vorgeschlagen ist? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen!

§ 11! Ist hier eine Gegenstimme? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen!

§ 12! Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung angenommen.

§ 13! Wer ist gegen diese letzte Bestimmung des Entwurfs? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme!

Wer kann dem gesamten Entwurf seine Stimme nicht geben? Zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich? — Drei Enthaltungen. Somit ist das Gesetz bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

III.

Bericht über die Arbeit des Ausschusses

„Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Sie haben vor sich auf rosafarbenem Papier den Entwurf einer EntschlieÙung, der mit zu dem Bericht in das Protokoll aufgenommen wird.

Herr Bußmann gibt nun den Bericht.

Synodaler **Bußmann**, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der besondere Ausschuß der Synode „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ hat sich bei seiner gestrigen Sitzung zusammen mit Kirchenrat Herrmann und Diakon Walz unter anderem mit der Lage der Asylbewerber in der Bundesrepublik am Beispiel der Verhältnisse in den Übergangwohnheimen im Bereich unserer Landeskirche befaßt. Er wurde aufmerksam auf dieses brennende, notvolle Problem aufgrund von Pressemeldungen und durch eine Häufung von Hilfesuchen mit finanziellen Auswirkungen an unseren Ausschuß. Herr Diakon Froese aus Mannheim gab einen instruktiven Bericht, aus dem hervorging, daß die seelischen Konflikte der Asylbewerber sich in vielen Fällen zu Tragödien ausweiten. Eine Form der Eskalation ist, wie die Presse berichtet, der Hungerstreik von solchen Menschen, die zu langem, untätigem Warten verurteilt sind.

Gewiß sind längst nicht alle Asylbewerber Opfer der Gewalt, und darum ist es nur in entsprechend geprüften Fällen dem Ausschuß möglich, auch finanzielle Unterstützungen zu gewähren. Die Not jedoch, von der der Ausschuß hörte und auf die er die Aufmerksamkeit der Synode lenken möchte, fordert von allen Verantwortlichen in den zuständigen Stellen in unserem Staat, für rasche Abhilfe zu sorgen.

Im Namen des Ausschusses bitte ich Sie, verehrte Synodale, sich folgenden Aufruf zu eigen zu machen, der inzwischen verteilt wurde. Er lautet:

Entwurf eines EntschlieÙungsantrags

des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Aus den Arbeitsgebieten der Diakonie in Baden ist der Synode der Evang. Landeskirche in Baden über die derzeitige Situation der Asylbewerber bekannt geworden, daß in vielen Fällen die Zeitspanne bis zur Entscheidung über einen gestellten Asylantrag ein Jahr und länger beträgt. Ähnlich lang sollen die Entscheidungsfristen in Widerspruchsverfahren sein.

Die neue Regelung, Asylbewerber bereits vor der Entscheidung über den Antrag außerhalb des Bundessammellagers Zirndorf in Übergangwohnheimen unterzubringen, bedeutet für jeden einzelnen Asylbewerber eine lange Zeit des Angewiesenseins auf Sozialhilfe. Durch die langen Wartezeiten bis zur Entscheidung über Asylanträge nehmen bei den Asylbewerbern Energien ab und wachsen Unmut, Lethargie und z. T. auch Aggressionen.

Die Synode begrüßt alle Anstrengungen, die von staatlicher und kirchlicher Seite auf diesem Gebiet unternommen werden. Die Synode bittet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, alles daranzusetzen, Entscheidungen über Asylanträge und Widerspruchsanträge zu beschleunigen, um im Falle einer Anerkennung eine gute Eingliederung zu ermöglichen.

Zum Schluß möchte ich nicht versäumen, im Namen des Ausschusses dem Haushaltsreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, und dem Finanzausschuß dafür zu danken, daß die Arbeit unseres Ausschusses, die in stets ausgezeichnetem Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk geschieht, in der Haushaltsstelle „Okumenisches Notprogramm Kirchen helfen Kirchen“ (Haushaltsstelle 364.746) mit DM 30 000 in dem soeben verabschiedeten Haushaltsplan bedacht worden ist. Ich bin sicher, daß diese Unterstützung der zu leistenden Arbeit von seiten der Landeskirche anspornend und ermutigend auf alle Geber für unseren Fonds im badischen Land wirken wird, denen der Ausschuß wiederum für ihr Mittragen aufrichtig danken möchte. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Bußmann!

Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall.

Die Bitte des besonderen Ausschusses geht dahin, daß Sie die EntschlieÙung, die Sie in den Händen haben, zur Kenntnis nehmen und billigen. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme!

Nun folgt der letzte Tagesordnungspunkt:

IV.

Verschiedenes

Ich möchte Ihnen zunächst den Dank der Gruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ für die große Geduld übermitteln, die Sie am heutigen Nachmittag unter dem

starken Licht aufgebracht haben und daß Sie hier ausgeharrt haben, damit die Herren ihr Werk vollbringen konnten. Das Produkt der Arbeit können Sie morgen in der Zeit von 18.05 bis 18.30 Uhr im Südwestfunk 1. Programm im Rahmen des „Abend-journals“ besehen.

Jetzt hat noch mein Nachbar zur Rechten, Herr Jörger, das Wort.

Synodaler **Jörger**: Ich darf Ihnen im Auftrag des Personals für Ihre hochherzige Spende in Höhe von 868,— DM sehr herzlich danken. Sie haben in diesem Fall beachtlich aufgestockt. Über die Verwendung erhalten Sie zu gegebener Zeit Bescheid.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Bitte? — Das ist nicht der Fall.

Darf ich unseren Bruder Stock bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Stock** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die nächste, die fünfte Plenarsitzung beginnt morgen früh um 8.45 Uhr.

Ich schließe die vierte Plenarsitzung.

(Schluß: 22.25 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 31. Oktober 1975, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses
Vorlage des Landeskirchenrats für eine Lebensordnung „Die Taufe“

sowie Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden zur Lebensordnung „Die Heilige Taufe“

und Eingabe des Pfarrers Paul Aukschun, Böhringen und 4 weiterer Pfarrer zur kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“

Berichterstatter:

HA: Synodaler Rave

RA: Synodaler Bußmann

III.

Berichte des Bildungsausschusses und Finanzausschusses

1. Eingabe des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden vom 25. 9. 1975 zum Haushaltsplan — Kindergärten und Kindertagesstätten —

Berichterstatter BA: Synodaler Blöchle

2. Antrag des Evang. Dekanats Wertheim vom 8. 8. 1975 auf Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule beim Diakonissenhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik

Berichterstatter BA: Synodaler Ritsert

IV.

Bericht des Finanzausschusses und Hauptausschusses
Antrag des Evang. Pfarramts Neckarzimmern vom 17. 9. 1975 auf Beitritt zur Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft

Berichterstatter FA: Synodaler Dr. Bilger

V.

Bericht des Rechtsausschusses

Unsere Aufgaben an den ausländischen Mitbürgern

Berichterstatter: Synodaler Häffner

VI.

Bericht des Hauptausschusses

Eingabe des Pfarrers Otto Claus in Mosbach mit der Bitte um Errichtung eines theologischen Referenten in den Kirchenbezirken

Berichterstatter: Synodaler Koch

VII.

Verschiedenes

VIII.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die 5. Plenarsitzung. Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Steininger.

Synodaler **Steininger** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst möchte ich auch von dieser Stelle aus unserem Prälaten **W ü r t h w e i n** zu seinem heutigen Geburtstag alle guten Wünsche aussprechen.

(Sehr lebhafter starker Beifall)

I. Bekanntgaben

Unser Synodaler **Willi Müller** schreibt in einem Brief, der gerade gekommen ist:

Mit großer Freude erhielt ich am Dienstag einen Rosenstrauß mit den Grüßen und guten Wünschen der Landessynode. Herzlichen Dank! Heute mache ich meine ersten Gehversuche. Ich hoffe, in der kommenden Woche wieder den Dienst beginnen zu können. Es tut mir so leid, daß ich an der Tagung nicht teilnehmen kann. Aber es geht beim besten Willen nicht. Was ich den Kranken lange Jahre als Trost und Hilfe sagte, muß ich nun an mir selbst praktizieren.

Mit meinem Gebet begleite ich die Synode, die vor schweren Entscheidungen steht. Ich wünsche für alle Beratungen und Beschlüsse Gottes Beistand.

Mit herzlichem Dank grüßt Sie und alle Mitglieder der Synode
Ihr Willi Müller

(Allgemeiner Beifall)

Unser Synodaler **Hof** hat folgenden Antrag überreicht:

Die Landessynode wolle beschließen, der vom Evangelischen Oberkirchenrat bzw. Landeskirchenrat vorgelegte Entwurf einer Lebensordnung „Die Taufe“ wird den Pfarrkonferenzen überwiesen. Die Pfarrkonferenzen werden gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen:

a) ob eine überarbeitete Lebensordnung nötig ist,
b) ob sie den vorgelegten Entwurf sich inhaltlich zu eigen machen könnten.

Die Pfarrkonferenzen werden gebeten, bis zum Herbst 1976 hierüber zu berichten.

Wir werden diesen Antrag jetzt gleich in den nächsten Tagesordnungspunkt mit aufnehmen.

Diesen Tagesordnungspunkt

II.

Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses
Vorlage des Landeskirchenrates für eine Lebensordnung „Die Taufe“
sowie Antrag des Ältestenkreises der Paulus-

gemeinde Baden-Baden zur Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ und Eingabe des Pfarrers Paul Aukshun, Böhringen, und vier weiterer Pfarrer zur kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“

rufe ich gleichzeitig auf, indem ich Herrn Rave bitte, mit dem Bericht zu beginnen.

Synodaler Rave, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe zu berichten:

1. über die Vorlage des Landeskirchenrats für eine Lebensordnung „Die Taufe“, Verzeichnis der Eingänge Nr. 19,
2. über den Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden dazu, dessen Thema die Kindersegnung ist,
3. die Eingabe des Pfarrers Paul Aukshun, Böhringen, und vier weiterer Pfarrer ebenso zur Lebensordnung, in der es um Textänderungen zum Entwurf des Lebensordnungsausschusses vom vergangenen Frühjahr geht.

Als Unterlage haben Sie für die ganze Verhandlung

1. den Entwurf kirchliche Lebensordnung „Die Heilige Taufe“, Vorlage des Lebensordnungsausschusses vom Frühjahr,
2. die Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode mit Erläuterungen Lebensordnung „Die Taufe“; das ging Ihnen mit den Unterlagen für die jetzige Synodalwoche seinerzeit zu.

Dann hat der Hauptausschuß diese Vorlage überarbeitet, das müßte in Ihren Händen sein. Die Überschrift ist die gleiche: „Vorlage des Landeskirchenrats für eine Lebensordnung „Die Taufe““. Darunter finden Sie aber dann „Vom Hauptausschuß korrigierte Fassung vom 27. Oktober 1975“. Darf ich fragen, ob dies überall angelangt ist?

(Zurufel — **Präsident:** Herr Gessner verteilt die letzten Exemplare.)

Bevor ich mit dem Bericht beginne, müßte nämlich in dieser korrigierten Vorlage noch handschriftlich einiges berichtigt werden:

In Ziffer 16 Absatz 1 Zeile 3 dieses Abzugs ist das Wörtchen „ist“ durch „wird“ zu ersetzen, so daß der Satz dann lautet: „Wenn nicht beabsichtigt ist, daß die Taufe mit einer entsprechenden christlichen Unterweisung verbunden wird, muß sie aufgeschoben werden.“

In Ziffer 16 Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen: „Über den Einspruch entscheidet der Bezirkskirchenrat“, und ebenso sind bei Ziffer 16 die Absätze 3 und 4 zu streichen, die beiden Absätze: „Hat der zuständige Pfarrer...“ und „Falls die Voraussetzungen...“, so daß jetzt Ziffer 16 endet mit dem Satz: „Die Eltern können dagegen Einspruch beim zuständigen Dekan erheben.“

Im übrigen sind die vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Änderungen in unserem Abzug kenntlich gemacht dadurch, daß an der Seite oder unter den Zeilen entsprechende Unterstreichungen sind.*

* In Anlage 9a durch Strich am Rand oder durch Sperrdruck kenntlich gemacht.

Nachdem nun die technischen Dinge erklärt sind, beginne ich mit dem eigentlichen Bericht.

Die Aufgabe, die uns gestellt ist, ist zunächst einmal nicht die, über eine Lebensordnung „Die Taufe“ zu beschließen. Unsere Aufgabe ist vielmehr die, das Material zu einer solchen Lebensordnung für eine Behandlung in den Bezirkssynoden aufzubereiten. Es soll in eine Form gebracht werden, die die Bezirkssynoden auf die zentralen Fragen weist und ihnen erleichtert, dazu eine Stellungnahme zu geben.

Diese Aufgabe wurde zunächst dadurch verkompliziert, daß wir ja zwei Gesamtentwürfe für eine solche Lebensordnung „Die Taufe“ vorliegen haben: den im Frühjahr eingebrachten Entwurf des Lebensordnungsausschusses und den zu dieser Tagung uns vorgelegten Entwurf des Landeskirchenrates. Der Hauptausschuß war einmütig der Auffassung, den Bezirkssynoden sollte in jedem Fall nur ein Entwurf zugeleitet werden; die Arbeit wird ihnen sonst von vornherein zu sehr erschwert. Aber nun welcher?

Vergleichen wir demgemäß zunächst die beiden Entwürfe miteinander: Der Entwurf des Landeskirchenrates unterscheidet sich vor allem in den folgenden Punkten vom Entwurf des Lebensordnungsausschusses:

1. Er versucht, Eltern „abzuholen“. Einerseits in ihrer Freude, daß ihnen ein Kind geboren ist, und andererseits in der Sorge um das Bedrohtsein des Lebens auch ihres Kindes wie eben allen menschlichen Lebens (Abs. 1 und 2 der Landeskirchenratsvorlage).

2. Er versucht so, das unterschwellige Anliegen vieler Eltern aufzugreifen (Abs. 3a, vgl. besonders hierzu dann Erläuterung zu Abs. 1—3), und von daher zum Verständnis des Taufgeschehens zu führen (Abs. 3b) und dieses schließlich in seinem Gemeinschaftsbezug, seiner ökumenischen Weite anschaulich zu machen (Abs. 3c).

3. Er behandelt explizit die Problematik der Kindertaufe (Abs. 4), aber er behandelt nicht mehr das Verhältnis von Taufe und Wiedergeburt zueinander.

Insgesamt war beim Entwurf des Landeskirchenrates angestrebt, so zu formulieren, daß — wenn ich es einmal so sagen darf — sowohl Progressive wie Konservative dazu ja sagen konnten. Eben dies scheint für den Entwurf des Lebensordnungsausschusses nicht ganz gelungen gewesen zu sein, wenn Sie sich daran erinnern, auf welche teilweise doch sehr massive Ablehnung im vergangenen Frühjahr die zentrale Aussage in II, 1 des Lebensordnungsausschuß-Entwurfs beim Rechtsausschuß gestoßen war „... läßt die Kirche ihre Glieder ein, die Kinder taufen zu lassen, und tauft Erwachsene, die die Taufe begehren.“ Freilich war der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß mehrheitlich einverstanden gewesen.

Der Vorsitzende des Lebensordnungsausschusses, Herr Pfarrer Hof, erklärte zu dem Entwurf des Landeskirchenrates im Hauptausschuß, er halte für seine Person diesen, als für die Hand der Eltern bestimmt, in seiner Form für eine gelungene Arbeit, speziell in seinem zweiten praktischen Teil, in dieser

formalen Hinsicht also für wesentlich geeigneter als den früheren Entwurf. Die unterschiedliche Akzentuierung in der Sachaussage könne den Bezirkssynoden ja unbeschadet dessen zur Stellungnahme vorgelegt werden. Der Hauptausschuß machte sich dies zu eigen und schlägt daher der Landessynode vor, den Bezirkssynoden in jedem Fall nur einen Entwurf zuzuleiten, und zwar den Entwurf des Landeskirchenrats. Damit würde sich zugleich die Eingabe des Pfarrers Aukschun-Böhringen, und der vier weiteren Pfarrer, Liste unserer Eingänge Nr. 31, erledigen, da diese Eingabe ja vom Text des Entwurfs des Lebensordnungsausschusses ausgeht und dazu Textänderungen erbeten werden. Ihr Sachanliegen können die Antragsteller dann in den Beratungen ihres Kirchenbezirks verfolgen.

Daraufhin hat sich der Hauptausschuß diesen Entwurf nun vorgenommen und ihn im einzelnen durchgearbeitet. Das Ergebnis seiner Bemühungen liegt Ihnen in eben der korrigierten Fassung vor. Ich beschränke mich nun darauf, aus den Beratungen des Hauptausschusses, abgesehen von zwei Punkten, nur das weiterzugeben, was zum Verständnis dieser Vorschläge hilft.

Zu Abs. 1 korrigierte Fassung:

Die ursprüngliche Einleitung schien problematisch. Der 1. Satz der ursprünglichen Fassung lautete: „Wenn ein Kind geboren wird, freuen wir uns“ — trifft dies wirklich zu? Wenn man sich an die heftige Diskussion um die Reform des § 218 erinnert, so zeige sich die Kirche mit einer solchen pauschalen Behauptung als geradezu weltfremd. Der zweite Satz aber sei zu farblos: „Wir möchten, daß es glücklich wird.“ Was ist denn Glück in Wirklichkeit? Besteht es tatsächlich darin, wie hier aus dem Kontext zu schließen, von Leid und Unfreiheit verschont zu bleiben? Der Hauptausschuß hat die beiden ersten und auch noch zwei weitere entbehrlich scheinende Sätze gestrichen und den Text etwas umgestellt, er meint, daß er in dieser Form seinen Zweck besser erfüllen kann, den Leser abzuholen.

Zu Abs. 4 der korrigierten Fassung:

Auch hier wurde innerhalb des Textes lediglich eine Umstellung vorgenommen. Die Darlegung begann im ursprünglichen Entwurf mit dem Satz: „Schon in ihrer Anfangszeit hat die Kirche auch Kinder getauft“; darauf folgte, eingeleitet mit „D a r u m spricht der Herr“, das Zitat Markus 10, 14 von der Segnung der Kinder durch Jesus. Es wird von nicht wenigen bezweifelt, ob dieser Text wirklich als Begründung für die Kindertaufe herangezogen werden kann. Andererseits sollte aber auch der Eindruck vermieden werden, als solle gesagt werden, die Kindertaufe habe sich erst im Laufe der Kirchengeschichte eingebürgert und sei vom Neuen Testament insgesamt her nicht zu begründen, was mit dem Textänderungsvorschlag ja nun keineswegs gesagt werden soll. Daher wurde einerseits der erste Satz versetzt und erst nach dem Markuszitat eingefügt, andererseits aber dann fortgeführt: „A u c h unsere Kirche bittet darum ihre Gemeindeglieder...“ Im übrigen sind wir ja nun mit eben dieser Formulierung „bittet ihre Gemeindeglieder, die neugeborenen Kinder zur Taufe zu brin-

gen“ am Kern der ganzen Auseinandersetzung. In der Begründung zum Entwurf des Lebensordnungsausschusses wurde bereits berichtet, daß die Evang. Kirche im Rheinland in ihrer 1973 beschlossenen Ordnung Kinder- und Erwachsenentaufe gleichgeordnet hat: „... tauft die Kirche Kinder ihrer Glieder wie auch Erwachsene, die die Taufe begehren“ (Art. 31, 2 der rheinischen Ordnung). Der Entwurf unseres Lebensordnungsausschusses ging nicht so weit, sondern bevorzugte demgegenüber die Taufe von Kindern. Doch stellt er ihr eben bereits die Taufe von Erwachsenen zur Seite. Ich habe es schon einmal zitiert: „... läßt die Kirche ihre Glieder ein, die Kinder taufen zu lassen, und tauft Erwachsene, die die Taufe begehren“ (Absatz II, 1). Der Entwurf des Landeskirchenrats, der, wie eingangs berichtet, die Kindertaufe nun doch wieder in einem eigenen Absatz behandelt, machte aus der Einladung eine Bitte und später im Abs. 5 gar eine Erwartung. Wenn Sie umblättern, Absatz 5 Satz 2: „Darum erwartet unsere Kirche, daß ihre Gemeindeglieder die neugeborenen Kinder zur Taufe bringen.“ Dieser neue Entwurf des Landeskirchenrats will damit an der Vorrangigkeit der Kindertaufe noch betonter festhalten. Die Grundsatzfrage, welche Stellung zur Kindertaufe unsere Kirche heute einnimmt, spiegelt sich also in diesen verschiedenen Ausdrucksweisen: einladen — bitten — erwarten. Hier sollten sich die Bezirkssynoden äußern, welcher Formulierung sie den Vorzug geben, wie sie also grundsätzlich den Akzent im Blick auf das Gespräch über die Kindertaufe heute setzen wollen. Es sei dabei angemerkt, daß es eine Änderung der Grundordnung erfordern würde, wollten wir etwa die Ordnung der rheinischen Kirche übernehmen.

Zu Absatz 5.

Die Taufe ist mehr als ein bloßer Ruf in die Gemeinschaft und Nachfolge Jesu, wie es im Entwurf des Landeskirchenrats verkürzt herausgekommen ist, in ihr geschieht vielmehr etwas, wie der Entwurf in Absatz 3 ja selbst entfaltet hat. Unter einer ganzen Reihe von Formulierungsvorschlägen für das, was in der Taufe geschieht, fand der Ihnen nun vorgelegte die meiste Zustimmung.

Die nächste Änderung ist erst wieder in Abs. 13 in der Zählung der revidierten Fassung: Hier ist die eine Stelle meines Berichtes, an der ich von der Übung abgehen will, aus den Beratungen des Hauptausschusses nur die vorgeschlagenen Textänderungen, die mehrheitlich beschlossen sind, mitzuteilen und zu begründen. Denn hier im Abs. 13 stehen wir mit der Formulierung des Entwurfs von Satz 2: „Darum bekennen sie bei der Taufe gemeinsam mit den Paten und stellvertretend für das Kind den christlichen Glauben und versprechen...“ wiederum an einer Kernfrage der Diskussion: Kann wirklich stellvertretend Glaube bekannt werden? Der Hauptausschuß hat dies „stellvertretend“ ausdrücklich im Text belassen, damit sich die Bezirkssynoden damit befassen und Stellung nehmen.

Zu Absatz 14

Zunächst aus nur sprachlichen Gründen wurde aus der ursprünglichen Sollbestimmung „... doch soll zumindest die Hälfte der Paten der evangeli-

schen Kirche angehören" die Mußbestimmung „es muß zumindest ein Pate der evangelischen Kirche angehören“. Der Hauptausschuß hat sich aber dann auch der Sache nach mehrheitlich dafür entschieden, nur noch zu verlangen, daß ein Pate evangelisch sei, auch wenn insgesamt beispielsweise drei Paten gestellt würden; die bisherige Ordnung ließ das bekanntlich nicht zu und verlangte, daß eineinhalb bzw. dann zwei Paten evangelisch sein müssen. Der zweite Teil der Fußnote mit der Aufzählung der christlichen Sondergemeinschaften wurde gestrichen aus mehreren Gründen:

Zum einen trifft die Definition „... in wesentlichen Punkten der Verkündigung und des Bekenntnisses im Gegensatz zu Bibel und evangelischem Bekenntnis stehen und darum die Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen nicht suchen...“ in wesentlichen Punkten, zumindest auf die Adventisten, wenn nicht noch auf andere, in dieser Weise heute nicht mehr zu; aus eben diesem Grund wurde übrigens bereits in der Vorlage aus den früher üblichen Aufzählungen die Christengemeinschaft herausgestrichen. Zum anderen ergibt sich immer wieder die Situation, daß jemand zwar äußerlich noch einer solchen Sondergemeinschaft angehört, aber innerlich dem Evangelium ganz nahe gekommen ist und daher dann zu Unrecht aus rein formalen Gründen als Pate abgewiesen würde. Daß man keine Paten aus den Sekten haben darf, bleibt selbstverständlich aufrechterhalten; gestrichen wurde nur die Aufzählung, um sich hier von Fall zu Fall etwas elastischer bewegen zu können.

Absatz 16

Hier ist zugleich die andere Stelle, wo ich aus den Beratungen des Hauptausschusses berichten möchte, obwohl dieser keine Textänderung vorschlagen will. Es stellte sich hier nämlich, vom ursprünglichen Entwurfstext ausgehend, in neuer Weise die Frage des Verhältnisses von Ältestenkreis und Pfarrer zueinander und der jeweiligen Befugnisse. Die Grundordnung bestimmt einerseits, daß „der Ältestenkreis die Verantwortung dafür trägt, daß... die Sakramente in der Gemeinde recht verwaltet werden...“ (GO § 22 Abs. 1) und andererseits, daß „der Pfarrer in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden“ ist (GO § 52, 1). Bei den Lebensordnungen haben wir es bisher so gemacht, daß bei Trauungen und Beerdigungen der Pfarrer in schwierigen Fällen an die Beratung mit den Ältesten und deren Entscheidung gebunden worden ist. Ist es nun richtig, ihm im Blick auf die Taufe ein Sonderrecht gegenüber den Kirchenältesten zu geben, weil die Taufe ein Sakrament ist, das andere nur Kasualien? Nach längerer Diskussion kam der Hauptausschuß zur Überzeugung, daß jedenfalls der Text einer Lebensordnung nicht der geeignete Ort sei, dieses Problem aufzugreifen und eine so oder so gestaltete Regelung ausführlich wiederzugeben. Es genügt, wenn Eltern informiert werden, daß im Konfliktfall ein Einspruch gegen eine ergangene Entscheidung möglich ist, und ihnen die Anlaufstelle genannt wird, an die sie sich damit wenden können.

Daher schlägt der Hauptausschuß vor, den Schlußteil des Abs. 16 so, wie ich es Ihnen vorhin gezeigt habe, ab „über den Einspruch entscheidet...“ bis zu „übernimmt diese selbst“ zu streichen und den Text also enden zu lassen mit dem Notieren der Anlaufstelle: „Die Eltern können dagegen Einspruch beim zuständigen Dekan erheben“.

In Abs. 15 und 16, um nochmals ein klein wenig zurückzugehen, sind noch Einzeltextänderungen vorgeschlagen. In Absatz 15 handelt es sich lediglich um eine stilistische Korrektur und bei Abs. 16 ist der Hauptausschuß der Meinung, daß im ersten Satz „gewährleistet“ durch „beabsichtigt“ ersetzt werden soll, weil die Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses der Meinung war, das „gewährleistet“ sei zu schwergewichtig und im strengen Wortsinn unerfüllbar. Was soll heißen „gewährleistet“, daß die christliche Unterweisung dann später einmal folgt?

Soweit die Vorschläge für die endgültige Textgestaltung des Entwurfs einer Lebensordnung. Am Rande sei noch darauf hingewiesen, daß der ursprüngliche Verfasser dieses Textes, Herr Oberkirchenrat Dr. Sick, gebeten wurde, an einigen Stellen eine Änderung der Reihenfolge der Absätze zu erwägen. Dies geschah dann auch: Der ursprüngliche Absatz 19 wurde an Abs. 9 angeschlossen, die ursprünglichen Absätze 10 und 11 wurden an den Schluß gestellt. Wir meinen, daß das einen besseren Gesamtzusammenhang ergibt.

Nachdem der Text des Entwurfs nun überarbeitet war und der Synode so zur Beschlußfassung empfohlen werden konnte, kehrte der Hauptausschuß nochmals zu der Arbeit des Lebensordnungsausschusses zurück. Bereits eingangs habe ich angedeutet, daß dessen Vorsitzender, Herr Pfarrer Hof, bei Anerkennung der äußeren Form des neuen Entwurfs doch zugleich gebeten hat, die 2jährige Arbeit dieses Ausschusses nun in der Sache nicht völlig unberücksichtigt bleiben zu lassen, zumal eine Sachbehandlung in der Frühjahrstagung gar nicht stattgefunden hatte. Vielmehr, so war sein Wunsch, möge doch die sachliche Differenz zwischen den Aussagen von Abs. 4 und 5 des Entwurfs des Landeskirchenrats und dem Abs. II 1 des Entwurfs des Lebensordnungsausschusses mit seiner stärkeren Öffnung auf eine Freigabe des Tauftermins hin zum Gegenstand der weiteren Überlegungen und Erörterungen gemacht werden. Der Hauptausschuß hielt dieses Begehren für berechtigt und schlägt der Synode vor, für die weitere Arbeit dem Entwurf des Landeskirchenrats auch die Formulierung des Lebensordnungsausschusses von II 1 mitzugeben.

„Auf Befehl Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, lädt die Kirche ihre Glieder ein, die Kinder taufen zu lassen, und tauft Erwachsene, die die Taufe begehren.“

Jede Taufe ist mit der Unterweisung in Gottes Wort und der Einführung in das Leben der Gemeinde verbunden. Voraussetzung für die Taufe ist, daß sie ernsthaft begehrt wird.“

Es soll geprüft werden, welcher der beiden Konzeptionen im Blick auf unsere Taufpraxis, insbe-

sondere in der Wertung der Kindertaufe, der Vorzug gegeben werden soll. Es sei dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach Meinung des Rechtsausschusses — vgl. das Protokoll der April-Synode 1975 S. 158 — die eben zitierte Formulierung des Lebensordnungsausschusses nicht im Einklang mit der Grundordnung steht. Der Hauptausschuß war freilich der Meinung: wenn dieser Formulierung von der großen Mehrheit der Vorzug gegeben würde, müsse und könne ja dann auch die Grundordnung entsprechend geändert werden; aber ob das wirklich notwendig wäre, ist ja bis heute noch nicht endgültig festgestellt.

Der weiteren Behandlung soll aber nicht nur der Abs. II, 1 des Entwurfs des Lebensordnungsausschusses mitgegeben werden. Vielmehr soll noch auf einige weitere Problemkreise hingewiesen werden, die mit dieser Lebensordnung und unserer Taufpraxis zusammenhängen und genauer bedacht werden sollten:

1. Dem Entwurf des Lebensordnungsausschusses war eine Anlage I beigelegt: „Zur theologischen Begründung und Bedeutung des Patenamts heute.“

Es fehlt in unserer Landeskirche an einer Handreichung zur rechten Ausübung des Patenamts, die bei einer Taufe den Taufpaten mitgegeben werden könnte und ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen sollte. Soll eine solche Handreichung erarbeitet werden? Kann dabei diese sehr sorgfältig erarbeitete Anlage I ganz oder teilweise zugrunde gelegt werden?

2. Im Zusammenhang mit dem Taufaufschub:

Gemeindeglieder, die die Taufe ihrer Kinder meinen aufschieben zu müssen, sollen nach dem Entwurf der Lebensordnung gebeten werden, ihre Entscheidung im Gespräch mit dem Pfarrer zu überprüfen (Abs. 4). Soll in der Lebensordnung nicht auch sozusagen umgekehrt an völlig unkirchliche Gemeindeglieder die Bitte gerichtet werden, im Blick auf das Taufversprechen, das sie nach Abs. 13 geben, ernsthaft ihre Entscheidung zu überprüfen, ob sie für ihr Kind die Taufe begehren sollen, und ihnen im Taufgespräch zu bedenken gegeben werden (Absatz 11), ob ein Taufaufschub in der Situation der Familie nicht angebracht wäre?

3. Weiterhin: Gemeindeglieder, die die Taufe ihrer Kinder meinen aufschieben zu müssen, sollen sich „in gleicher Weise zur christlichen Erziehung ihrer Kinder verpflichtet wissen, wie dies von Eltern erwartet wird, die ihre Kinder zur Taufe bringen“ (Abs. 4).

Kann auf Wunsch solcher Eltern im Gottesdienst für ihr neugeborenes Kind gebetet und können Paten verpflichtet werden, die zusammen mit den Eltern die Verantwortung für eine solche christliche Erziehung übernehmen wollen?

Dem Hauptausschuß schien es nicht zweckmäßig, diese drei Fragen nun direkt den Bezirkssynoden vorzulegen. Er schlägt der Synode vielmehr folgendes zu beschließen vor:

1. Der Evang. Oberkirchenrat wird beauftragt, eine Handreichung zur rechten Ausübung des Patenamtes auszuarbeiten. (Es sei angemerkt, daß der zuständige Referent für deren Gestaltung schon ein

gewisses Konzept hat. Ob der Evang. Oberkirchenrat an der Ausarbeitung eine Arbeitsgruppe, etwa den Lebensordnungsausschuß „Taufe“, beteiligen will, soll ihm überlassen bleiben.)

2. Die Überlegungen zum Problemkreis Taufaufschub, also das eben unter 2 und 3 Ausgeführte, sollen durch den Evang. Oberkirchenrat noch in die Erläuterungen zur Lebensordnung eingearbeitet werden und nicht eigens den Bezirkssynoden thematisch als Fragestellung vorgelegt sein.

Und wie nun weiter? Die Vorlage des Landeskirchenrats für eine Lebensordnung „Die Taufe“ war der Synode mit der Bitte zugeleitet worden, sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zuzuleiten.

Der Hauptausschuß, wie sich das in meinem Bericht widerspiegelt, hatte sie auch unter dieser Zielvorstellung durchgearbeitet und meinte, ein durchaus brauchbares Arbeitsergebnis erzielt zu haben. Im Rückblick auf die streckenweise so schwierigen Verhandlungen, im Blick auf all das Unfertige, noch Ungeklärte, stellte sich ihm aber dann am Ende doch die Frage: Ist es wirklich sinnvoll, diesen Entwurf mit dem zugehörigen Material nun an die Bezirkssynoden zu geben? Dabei wurden vor allem die folgenden Überlegungen angestellt: Ein wirklicher Durchbruch ist mit diesem Entwurf in der so notwendigen Frage der Taufpraxis unserer Kirche nicht erfolgt. Gewiß bedeutet er in manchen Punkten einen gewissen Fortschritt, etwa

- in der Grundlegung
- in der Zusammenschau von Taufe und Konfirmation
- in den Bezügen zwischen Taufe und rechtlicher Kirchenmitgliedschaft und zwischen Taufe und Abendmahlszulassung und anderes mehr.

Aber der große Durchbruch? — Nein. Wir brauchen uns dessen nicht zu schämen. Es ging uns mit der Konfirmation in der Landessynode s. Z. genauso. Es blieb am Ende bei einer Modernisierung des liturgischen Formulars. Es ging dem Lebensordnungsausschuß Taufe der vorigen Synode ebenso: Er blieb stecken und konnte 1970 nur an einem Punkt ein Ergebnis erzielen, das dann auch der Synode vorgelegt und von ihr akzeptiert wurde: Ein Taufaufschub aus Wissensgründen wurde für möglich erachtet und anerkannt. Unserer Liturgischen Kommission ist es nicht gelungen, eine neue Taufagenda zu erarbeiten, auch sie konnte nur die liturgischen Teile etwas modernisieren. Tröstlich ist es, zu vernehmen, daß gleichermaßen auch die Taufkommission der Evang. Kirche in Deutschland an ihrer Aufgabe gescheitert ist und sich vor einiger Zeit nach dreijähriger Arbeit ergebnislos aufgelöst hat.

Die Sache selbst ist offenbar noch nicht reif. So sehr wir darunter leiden, — es ist im Moment einfach nicht mehr möglich, als einen notdürftigen Konsensus zwischen den in unserer evangelischen Kirche vertretenen verschiedenen Positionen zu versuchen und festzuhalten. Die ganze Not mit der Taufe ist einfach noch nicht ausgestanden. Wenn das alles aber so ist: Tun wir dann recht daran, das, was weder andere noch wir selbst leisten konnten, nun in Kirchenbezirke und Gemeinden ab-

zuschoben? Kann das Echo, das zu uns zurückkommen wird, dann so verschieden von dem sein, wie sich die Situation in unserer Synode selbst dargestellt hat?

Der Vorschlag, den Entwurf statt an die Bezirkssynoden an die Pfarrkonferenzen weiterzuleiten, fand keine größere Gegenliebe. Die Kirchenältesten tragen mit die Verantwortung für die rechte Sakramentsverwaltung — die Eingabe des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden demonstriert das gebührend —, und wir brauchen auch in der Sache ihr Mittragen und ihr Mitberaten gerade in diesem notvollen Bereich unseres kirchlichen Lebens und Handelns.

Natürlich könnte man nun die Möglichkeit erwägen, diese Lebensordnung kurzerhand in der Synode zu beschließen, ohne sie überhaupt an die Bezirkssynoden gegeben zu haben. Rechtlich wäre das möglich: Die derzeit geltende Fassung der Grundordnung schreibt nicht mehr vor, daß eine Lebensordnung vor einer endgültigen Beschlußfassung in den Bezirkssynoden behandelt werden müßte. Dafür würde überdies sprechen, daß der Entwurf des Landeskirchenrats sich inhaltlich von der geltenden Lebensordnung nur unwesentlich unterscheidet. Er bringt hauptsächlich in der Form, besonders in seinem zweiten Teil, wesentliche Verbesserungen gegenüber der Diktion der Lebensordnung von 1955/70, die sprachlich weithin als derart überholt empfunden wird, daß man sie Eltern nicht mehr in die Hand geben mag. Es würde dann mit der Lebensordnung so verfahren wie s. Zt. mit der Taufagende: Modernisierung in der Form, als Augenblicksmaßnahme im Bewußtsein dessen, daß damit die gestellte Aufgabe als solche nach wie vor zur Lösung ansteht.

Freilich kann auch genau umgekehrt argumentiert werden: Wenn der Entwurf des Landeskirchenrats inhaltlich keine wesentliche Veränderung bringt, warum ihn dann verabschieden? Ein Neudruck der Taufagende war notwendig gewesen, ihre Verwendung im gottesdienstlichen Leben der Kirche ist unumgänglich. Ein Neudruck der Lebensordnung „Die Taufe“ ist nicht notwendig, und überdies kann eine Kirche auch eine ganze Weile ohne gedruckte Lebensordnung „Die Taufe“ existieren.

Schließlich wurde auch noch darauf hingewiesen, daß es unbeschadet der vorhin wiedergegebenen kritischen Bemerkungen doch auch noch Passagen der alten Lebensordnung gibt, die kürzer und klarer erscheinen als die entsprechenden Formulierungen der jetzt vorgelegten Fassung.

Aber was dann? Soll das ganze Material einfach in der Registratur verschwinden? Sonntag um Sonntag wird in unserer Kirche doch getauft, und nicht wenige Pfarrer wie Kirchenälteste empfinden diese Situation von Jahr zu Jahr als unerträglicher. Wir müssen einfach dranbleiben!

Der Hauptausschuß schlägt daher der Synode folgendes zur Beschlußfassung vor:

1. Die Landessynode nimmt die Vorlage des Landeskirchenrats für eine Lebensordnung „Die Taufe“ in der vom Hauptausschuß überarbeiteten Form entgegen.

2. Diese Vorlage wird entgegen der Bitte des Landeskirchenrats nicht an die Bezirkssynoden weitergeleitet.

3. Der Entwurf wird statt dessen als Interpretationshilfe zur geltenden Taufordnung an Pfarrer und Gemeinden gegeben. Sie soll im Bereich der pastoralen Arbeit, also vor allem im Taufgespräch mit Eltern und Paten, probeim verwendet werden. Es wird gebeten, die damit gemachten Erfahrungen dem Evang. Oberkirchenrat mitzuteilen. In Ordnungsfragen bleibt weiterhin die geltende Taufordnung von 1955/70 maßgebend.

Dieser letzte Satz ist wichtig für die Entscheidung.

4. Außerdem soll der Entwurf mit den Erläuterungen, die im Sinn des oben Erbetenen noch etwas erweitert werden, Pfarrkonferenzen und besonders auch Ältestenkreisen als Anregung zum weiteren Nachdenken über das Sakrament der Taufe und die Taufpraxis unserer Kirche dienen. Auch hier wird die Bitte mitgegeben, über Ergebnisse zu berichten.

Außerhalb der Beratungen des Hauptausschusses hat der zuständige Referent anheimgestellt, hier einen Termin zu setzen. Möglich wäre etwa der 31. Juli 1977, damit sich die Synode, bevor sie sich auflöst, damit noch einmal beschäftigen könnte. Aber ich würde anheimgen, den Termin seitens des Referenten noch in präziserer Weise zu fixieren.

Der Hauptausschuß ist der Überzeugung, daß bei diesem Verfahren das im Augenblick Bestmögliche erreicht wird. Insbesondere erscheint es ihm unvergleichbar fruchtbarer, wenn sich Ältestenkreise in der vorgeschlagenen Weise im Rahmen ihrer kontinuierlichen Arbeit in der Gemeinde an diesen Entwurf und an das Material machen, als wenn die Bezirkssynoden genötigt werden, darüber im Normalfall maximal einen Tag eine Sitzung zu halten und dann bereits eine Stellungnahme abzugeben.

Den weiteren Antrag des Hauptausschusses auf die Erarbeitung einer Handreichung für Paten habe ich bereits im Verlauf des Berichts vorgetragen; darüber wäre noch gesondert zu entscheiden.

Jetzt habe ich noch nichts ausgeführt zur Eingabe des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden, Verz. der Eingänge Nr. 28, zum Thema der Kindersegnung. Eine Bearbeitung dieser Eingabe durch den Hauptausschuß mußte voraussetzen, daß erst einmal Klarheit geschaffen war, was mit der Vorlage des Landeskirchenrats geschehen sollte. Zu dieser Klarheit war der Hauptausschuß endgültig jedoch erst am gestrigen Donnerstag um 11.50 Uhr gekommen; für Ausschlußberatung verblieben ihm nur noch 35 Minuten. Diese reichten für diesen Beratungsgegenstand nicht aus. Der Hauptausschuß kann daher zu seinem Bedauern erst auf der Frühjahrstagung 1976 einen Beschlußvorschlag zu dieser Eingabe vortragen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Rave!

Darf ich nun Herrn Bußmann um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

Synodaler **Bußmann**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Der Rechtsausschuß hatte die Vorlage des Landeskirchenrats „Entwurf einer Lebensordnung Die Heilige Taufe“ nicht generell zur Bearbeitung zugewiesen bekommen. Was ich Ihnen vortrage, ist ein Zusatzbericht über die Behandlung von drei Fragen, mit denen sich unser Ausschuß weisungsgemäß zu beschäftigen hatte. Sie lauten: 1. Auf welchem Wege sollen Arbeitsergebnisse, Entwürfe von Ausschüssen der Synode, die auf einen Gesetzgebungsakt hinzielen, die Landessynode erreichen? 2. Sind die Aussagen über die Bedeutung der Kindertaufe in dem Entwurf des Landeskirchenrats (Ziffer 5) und in dem des LOA (Lebensordnungsausschusses) — Ziffer II, 1 — verfassungskonform? 3. Stimmt die Befugnis, die dem Pfarrer in Ziffer 17 Abs. 3 des Entwurfs des Landeskirchenrats eingeräumt wird, mit der GO überein?

Zu 1:

Anlaß zu dieser Frage, die eigentlich nichts mit der LO Heilige Taufe zu tun hat, gab die Tatsache, daß der LOA Taufe sein Arbeitsergebnis im Frühjahr 1975 direkt dem Herrn Präsidenten der Synode übergeben hat. Dieser Vorgang wurde vom EOK beanstandet. Mit Recht, wie sich aus einem Gutachten ergibt, das Herr Prof. Dr. Wendt vorgelegt hat, und dessen Argumentation sich der Rechtsausschuß anschließt. Darin wird u. a. ausgeführt:

Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind dem Regelgesetzgebungsverfahren (§ 132 GO) zuzuführen. In diesem Gesetzgebungsverfahren kommt die für unsere GO charakteristische horizontale und kooperative Zuordnung der Kirchenleitungsorgane (§ 109 Abs. 2 GO) zum Tragen. . . .

In diesem Zusammenhang kommt dem Landeskirchenrat als dem Leitungsorgan, in dem alle Leitungselemente verknüpft sind, die maßgebende Kompetenz in der Vorbereitung synodaler Gesetzgebung zu: „Er beschließt Vorlagen an die Landessynode.“ (§ 123 Abs. 2 c GO).

Die Geschäftsordnung der Landessynode regelt in § 8 Abs. 3, wie Ausschüsse gebildet werden, die Vorlagen zu besonderen Gegenständen erarbeiten sollen. Die GO sagt dann in den erwähnten Paragraphen, wie es weitergeht. Ergo sind Geschäftsordnung der Synode und GO zueinander synchron.

Als sich der Rechtsausschuß auf der Frühjahrssynode 1975 für eine Überweisung des Entwurfs des LOA Taufe an den EOK eingesetzt hat, wollte er diesen zunächst einmal auf den richtigen Weg zurückbringen. Anders gesagt: er drängte auf Einhaltung des richtigen Geschäftsgangs, wie er in der GO festgelegt ist und sich aus all den Gründen als sinnvoll erwiesen hat, die in dem erwähnten Gutachten von Prof. Dr. Wendt näher ausgeführt sind. Der Rechtsausschuß fordert alle Ausschüsse der Synode auf, Arbeitsergebnisse, auf die § 131 GO zutrifft, nur über den EOK auf den Weg zu bringen, der sie seinerseits dem Landeskirchenrat zugehen läßt, damit sie dieser für vorlagereif an die Landessynode erklären kann. Es sei am Rande erwähnt, daß es neben diesem Regelgesetzgebungsverfahren

natürlich auch den anderen Weg gibt, eine Gesetzgebung durch die Synode zu veranlassen. Das ist der allerdings sehr selten beschrittene Weg über einen Initiativgesetzentwurf.

Zu 2:

Nicht für die Pfarrer, die durch ihr Ordinationsgelübde an den Bekenntnisstand unserer Landeskirche gebunden sind, sondern für die Hand der Gemeindeglieder in der Volkskirche ist die LO Heilige Taufe in erster Linie bestimmt. Was wird ihnen über die Notwendigkeit der Taufe ihrer Kinder gesagt? Ist es konform mit der Verfassung unserer Kirche, die im Einklang mit den Bekenntnisschriften und diese wiederum in Übereinstimmung mit dem Evangelium zu stehen hat? Als Regelfall gilt doch in unserer Landeskirche die Kindertaufe, als Ausnahme die Erwachsenentaufe. Ist diese Vorordnung der einen Weise zu taufen vor die andere gewahrt, ist sie klar und deutlich ausgesprochen?

Der Rechtsausschuß hat unter dieser Fragestellung die Ziffer 5 des Entwurfs des Landeskirchenrats und die Ziffer II, 1 des Entwurfs des LOA Taufé unter die Lupe genommen und die beiden Formulierungen miteinander verglichen. Er hat keinen Grund, daran zu zweifeln, daß der LOA Taufe mit seiner Formulierung

„Auf Befehl Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, läßt die Kirche ihre Glieder ein, die Kinder taufen zu lassen, und tauft Erwachsene, die die Taufe begehren“

in zeitgemäßer Weise die Vorrangstellung der Kindertaufe vor der Erwachsenentaufe in Übereinstimmung mit dem Bekenntnisstand unserer Landeskirche hat ausdrücken wollen. Er ist jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß dieser Wortlaut vieldeutig und also auch mißverständlich ist. Wie verschiedene Voten der letzten Monate beweisen, kann aus ihm auch ein Abrücken von der Prävalenz der Kindertaufe und damit eine Tangierung des Bekenntnisstandes herausgelesen werden. Der Rechtsausschuß gibt daher der Ziffer 5 des Entwurfs des Landeskirchenrats den Vorzug, welche lautet:

Jesus Christus ruft durch das Evangelium von der Liebe Gottes und die Taufe alle Menschen in seine Gemeinschaft und Nachfolge. Darum erwartet unsere Kirche, daß ihre Gemeindeglieder die neugeborenen Kinder zur Taufe bringen, und läßt die Erwachsenen, die noch nicht getauft sind, zum Glauben an Jesus Christus und zur Taufe ein.

Das Gemeindeglied soll klar und deutlich wissen, daß seine Kirche so über die Wichtigkeit der Kindertaufe urteilt. Gleichwohl weiß sich der Rechtsausschuß den Bemühungen des einen wie des anderen Entwurfs zu Dank und Anerkennung verpflichtet, die Taufpraxis auf alle erdenkliche Weise zu intensivieren (vgl. z. B. die Anlagen 1—3 zum Entwurf des LOA Taufe).

Zu 3:

Mit Erstaunen und Stirnrunzeln wird von den Kundigen in Ziffer 17 Abs. 3 (Entwurf des LKR) eine Art „Vetorecht“ des Pfarrers gegen eine Entschei-

derung seiner Kirchenältesten konstatiert, wenn es da heißt:

Hat der zuständige Pfarrer eine von den Kirchenältesten abweichende Meinung, ist ebenfalls die Entscheidung des Bezirkskirchenrats einzuholen.

Wie konnte sich so etwas an § 22 Abs 1 GO vorbei in den Entwurf des LKR einschleichen?

(Hört! Hört!)

Dort heißt es doch:

Die Kirchenältesten bilden mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird.

Ist die Formulierung in dem Entwurf des Landeskirchenrats nicht ein Rückfall in kaum überwundene Zeiten und Verhältnisse? Die Ältesten dürfen entsprechend dem, was § 22 GO über die Leitung der Gemeinde sagt, nicht in den Verdacht kommen, Erfüllungshelfen des Pfarrers zu sein. Demgegenüber wird zwar betont, daß der Pfarrer in Ausübung seines Dienstes in erster Linie an sein Ordinationsgelübde gebunden sei und daß es sich im Unterschied zu den vergleichbaren Regelungen in den LO Trauung und Bestattung bei der Taufe um ein Sakrament handle. Nun verkennt der Rechtsausschuß nicht, daß notwendig eine gewisse Spannung zwischen § 22, 1 GO und § 52 GO besteht. Daher sind in sämtlichen Lebensordnungen Wege zur etwaigen Konfliktregelung eingebaut. Diese haben mit Rücksicht auf § 22, 1 GO parallel zu den Lebensordnungen Trauung und Bestattung auch Gültigkeit für die Lebensordnung Taufe. Das Gewissen des Pfarrers, der auf seinem Entschluß, eine Taufe aufzuschieben, beharrt, ist unter voller Berücksichtigung von § 52 GO geachtet durch folgende — vom RAV vorgeschlagene — neue Fassung von Ziff. 17 Abs. 2 des Entwurfs:

Die Entscheidung über einen Taufaufschub trifft ebenfalls der zuständige Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten. Sie ist schriftlich zu begründen. Die Eltern können dagegen Einspruch beim zuständigen Dekan erheben. Über den Einspruch entscheidet der Bezirkskirchenrat. Falls dieser die Voraussetzungen für den Aufschub der Taufe nicht für gegeben erachtet, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Taufe oder übernimmt diese selbst. Das gleiche gilt, wenn die Kirchenältesten gegen das Votum des Pfarrers einen Taufaufschub verneinen.

Der Rechtsausschuß beantragt folglich, die Streichung des vorhin zitierten Satzes in Ziffer 17, weil er nicht verfassungskonform ist.

Beinahe hätte der Berichterstatter nach Übermittlung dieser Antworten des Rechtsausschusses auf die ihm gestellten Fragen zum Schluß nur gesagt: Der Rechtsausschuß empfiehlt die Überweisung des Entwurfs einer Lebensordnung „Heilige Taufe“ des LKR an die Bezirksynoden zur Stellungnahme. Er tut das auch. Doch es würgt ihn dabei ein Be-

denken, das heraus muß, auch wenn das Gesagte nach allem Vorhergehenden paradox klingt: Welches Schicksal mag dem Entwurf in den Bezirkssynoden zuteil werden? Landauf, landab dürfte sich Unmut entzünden an der Frage, welche Notwendigkeit denn gerade jetzt besteht, die geltende Taufordnung durch eine andere zu ersetzen? Nach aufregenden Jahren ist doch gegenwärtig Ruhe an der „Tauf-front“ eingekehrt. Muß sie einem neuerlichen Waffengang weichen, bei dem notwendigerweise wieder aus allen verfügbaren Arsenalen schweres Geschütz aufgeföhren wird? Lohnt sich dieser Aufwand an Zeit und Kraft im Blick auf die Verbesserungen, die der neue Entwurf gegenüber der geltenden Ordnung verspricht?

Es möge dem Rechtsausschuß nicht verübelt werden, wenn seine Mitglieder aus ihrem Herzen keine Mördergrube machen. Wir sehen freilich keinen Ausweg aus dem Dilemma, in das wir die Synode durch das Äußern solcher Gedanken bringen. Oder darf man die Erinnerung an eine Stunde in der Geschichte der badischen Landessynode beschwören, in der es von einer bestmöglich vorbereiteten Gesetzesvorlage damals hieß, der Kairos, zu deutsch: der rechte Zeitpunkt dafür, sei nicht vorhanden?!

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Bußmann! — Ich eröffne die Aussprache. Vorher möchte ich auf eines hinweisen, daß es kein Mißverständnis geben möge bezüglich der Bezifferung. Durch die Umstellungen beim Hauptausschuß ist die bisherige Ziffer 17, auf die der Rechtsausschuß mit dem korrigierten oder richtiggestellten Absatz verweist, 16 geworden, also damit das zusammenkommt.

Jetzt Wortmeldungen, bitte? — Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann**: Ich bitte die Synodalen, sich jetzt im ersten Augenblick ganz auf das Verfahren zu konzentrieren. Wenn ich recht beobachtet habe, dann haben wir vier Möglichkeiten vor uns:

1. Die Synode kann diese Vorlage selber beschließen und eine Lebensordnung der Taufe in Kraft setzen.

2. Man kann diese Vorlage an die Bezirkssynoden weitergeben.

3. Man kann entsprechend dem Vorschlag des Hauptausschusses sie den Pfarrkonventen zur Erwägung und den Pfarrern zur pastoralen Benutzung übersenden.

4. Man kann die Sache unter den Tisch fallen lassen.

Ich halte dafür, daß vor Abklärung des modus procedendi jegliche Überlegungen in Detailfragen des Inhaltes sinnlos sind, vergeudete Zeit.

(Vereinzelter Beifall)

Es muß erst entschieden werden, was mit der Vorlage geschieht. Alles andere später.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Zunächst zum Verfahrensgang. Es ist wirklich notwendig, daß man diese Frage zuerst entscheidet, und es stehen auch wirklich — ich wollte zwar nur drei nehmen, aber ich nehme auch Ihre vierte Anregung jetzt mit auf — mehrere Möglichkeiten im Raum, zunächst ist

die Frage aufgeworfen: Entscheidet die Synode selbst?

Wer ist für eine solche Sofortentscheidung? — Wer enthält sich? — Bei 1 Enthaltung entfällt dieser Weg.

Der zweite Weg wäre so, wie vorgeschlagen: Es geht das Material — deshalb jetzt mein ungenauer Ausdruck — an die Bezirkssynoden.

Wer möchte diesen Weg beschritten wissen? — 4. Wer enthält sich? —

Dann liegt schließlich der Antrag vor, den Herr Hof gegeben hat, der aber auch bereits bei den Ausführungen von Herrn Rave zur Sprache gekommen ist: Überreichung des Materials an die Pfarrkonvente — so ist zunächst der Antrag Hof —

(Zwischenrufe)

und schließlich kommt der Hauptausschuß mit seiner Verfeinerung: es soll an die Pfarrer gehen, die dann die Gelegenheit haben sollen, mit dem Ältestenkreis oder sonst interessierten Gemeindegliedern die Sache zu besprechen. Diesem Block wollen wir uns zunächst zuwenden und jetzt Wortmeldungen, also nur zu diesem Weg zunächst und nicht zur Sache selbst. —

Herr Schneider, bitte!

Synodaler **Schneider**: Ich möchte doch die beiden Vorschläge etwas unterscheiden. Das, was Herr Hof vorschlägt, ist ein offizielles Verfahren: Beauftragung der Pfarrkonferenzen, Bericht, Stellungnahme. Das, was der Hauptausschuß vorschlägt, ist eine Herausgabe als Ergebnis, als Arbeitsmaterial, als Interpretation ohne die Pflicht, nun Stellung nehmen zu müssen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ertz bitte! — Also nur zum Verfahren, ich sage es noch einmal, und zwar zu diesen beiden Wegen: offiziell hin zum Pfarrkonvent oder hin zu den Pfarrkonferenzen.

Synodaler **Ertz**: Ich möchte ganz kurz, obwohl ich noch etwas anderes sagen wollte, zum Verfahren dieses sagen, daß ich dem, was Hof gesagt hat, zustimmen möchte, nämlich daß es als Handreichung den Pfarrern übergeben wird, möglicherweise auch noch den Pfarrkonferenzen.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das war der Hauptausschuß, was Sie Herrn Hof untergeschoben haben! — Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig**: Für den Fall, daß der Antrag des Hauptausschusses nicht die Mehrheit hier im Hause findet, möchte ich einen **Ergänzungsantrag** zu dem Antrag Hof stellen, und zwar mit folgendem Satz:

Die Pfarrer sollen den Entwurf mit ihren Ältesten besprechen.

Denn wenn der Antrag Hof durchgeht, würde sonst die ganze Angelegenheit nur mit den Pfarrern besprochen werden, und das würde ja im Hinblick auf die Verantwortung der Ältesten, §§ 22/23 der Grundordnung, glaube ich, nicht sachgemäß sein. Wir müssen auch die Ältesten mit dieser Frage befassen. Deshalb also für den Antrag Hof der **Ergänzungsantrag**: „Die Pfarrer sollen den Entwurf mit ihren Ältesten besprechen.“

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte einen **vorsorglichen Antrag** stellen für den Fall, daß keine von den von Herrn Herrmann genannten Lösungen eine Mehrheit finden würde. Und dieser vorsorgliche Antrag geht darauf hinaus zu verhüten, daß das bis jetzt Erarbeitete unter den Tisch fällt. Ich würde es dann für diesen Fall gern für eine spätere Behandlung zurückgestellt wissen.

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte den von Konsynodalen Hof gestellten Antrag wärmstens unterstützen. Ich meine, daß er die angemessenste Weise ist, den Arbeitsergebnissen und vielen Bemühungen und der jahrelangen Arbeit des Taufausschusses Rechnung zu tragen, und zwar auf eine doch offizielle Weise. Denn dadurch, daß die Pfarrkonferenzen befaßt würden mit den Arbeitsergebnissen, wäre wirklich gewährleistet, daß die ganze Arbeit nicht umsonst ist und daß sie in eine gründliche Überlegung der Pfarrer einfließt. Was Herr Viebig dazu gesagt hat, ist auch zu begrüßen, damit die Basis natürlich noch bis in die Ältestenkreise hinein breiter wird.

Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag sich zu öffnen.

Synodaler **Leser**: Genau das Gegenteil möchte ich vorschlagen. (Heiterkeit)

Die Vorlage sollte als „freiwillig“ in die Konvente gegeben werden. Pfarrkonvente, die etwas von oben herunter aufdiktirt bekommen, gehen mit Widerwillen an die Arbeit. Das Thema „Taufe“ würde dies aber nicht vertragen. Wenn die Vorlage als Hilfe und Anregung weitergegeben wird, setzt sich jeder Konvent mit ihr auseinander. Der Konvent, der ablehnt, wird dafür Gründe nennen, und der Oberkirchenrat erfährt davon. Je nach Aktualität kann dann in den Gemeinden und Ältestenkreisen darüber gesprochen werden. Deshalb plädiere ich für die Freiwilligkeit.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Rave**: Ich möchte darauf hinweisen, daß sich die Vorschläge des Hauptausschusses und die unseres Konsynodalen Hof keineswegs ausschließen. Wenn die Pfarrer auf Pfarrkonferenzen über die Sache reden, werden sie doch wohl vernünftigerweise sich vorher mit ihren Ältestenkreisen gerade in dieser Materie besprochen haben,

(Erstaunte Heiterkeit)

und sie sollten wohl auch die Möglichkeit gehabt haben, diesen Entwurf einer Lebensordnung im Taufgespräch mit Eltern und Paten auszuprobieren. Daher bin ich der Meinung, daß man der Reihe nach Beschluß fassen müßte: Den Pfarrern wird erlaubt, die Sache im Gespräch mit Eltern und Paten zu erproben; zweitens mögen sie in den Ältestenkreisen darüber reden; und, nun käme das sozusagen als etwas Zusätzliches, daß diese ganze Bemühung dann einmündet in eine offizielle Pfarrkonferenz mit Berichtspflicht. Dieses dritte wäre der wirkliche Unterschied zwischen dem Vorschlag des Hauptausschusses und dem, was bei Herrn Hof zusätzlich gewünscht wird.

Ob es so realisiert werden kann, entscheidet sich schließlich am Termin, der für diese Pfarrkonferenzen

zen festgesetzt wird. Wenn die Pfarrkonferenzen dieses Thema für 1977 zugewiesen bekämen, wäre Zeit genug, das andere voraus als Erprobung und Gespräch in den Ältestenkreisen laufen zu lassen.

Ich möchte daher bitten, die Dinge der Reihe nach: Erprobung, Ältestenkreis, Pfarrkonferenz zu verabschieden.

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte etwas auf die Ausführungen von Herrn Bußmann erwidern. Ich meine, wir müssen uns hier vor einem gewissen Zugzwang bewahren. Nur weil ein Gremium gearbeitet hat, muß, ungeachtet des erzielten Arbeitsergebnisses, zwingend ein anderes damit beschäftigt werden. Mir scheint das eine Frage an den Stil kirchlicher Arbeit zu sein. Daß die Pfarrkonferenz sich damit beschäftigen kann, ist gewährleistet.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Dr. Müller: Nachdem wir die beiden ersten Wege, sofortige Verabschiedung und Überweisung an Bezirkssynoden abgelehnt haben, drängt sich mir die Frage auf, was soll mit dem nächsten Weg erreicht werden. Soll auf einem wie immer auch gearteten Umweg doch schließlich eine Vorlage wieder zurückkommen, die dann doch verabschiedet werden kann? Dann wäre ich doch dafür, daß wir lieber das richtige, das ordentliche Verfahren einhalten, entweder gleich verabschieden oder nach Überweisung an die Bezirkssynoden. Es muß in den Gemeinden von Pfarrern und Ältestenkreisen über dieses Thema geredet werden. Und darf ich als Mitglied des Finanzausschusses von der Seite der Ersparnis sagen: es wäre ja ein Testfall, wie sorgfältig das Protokoll dieser Synode gelesen wird; denn da steht ja alles schon gedruckt drin, da brauchen Sie dann keine extra Vorlage mehr rumzuschicken.

(Vereinzelte Heiterkeit)

Synodaler Schneider: Das Ergebnis des Hauptausschusses war, daß man festgestellt hat, es ist ein Arbeitsergebnis da, aber man möchte das nicht als eine neue Lebensordnung ansehen. Es unterscheidet sich nicht so stark von der geltenden Taufordnung, man hat nicht den Eindruck, daß die Arbeit so weit vorangetrieben worden ist, daß man sagen kann, das ist eine neue Lebensordnung. Man wollte aber das Ergebnis nun nicht einfach wegfallen lassen, sondern dem Wunsch derer Rechnung tragen, die sagen, wir können die alte Lebensordnung nicht mehr den Eltern in die Hand geben, wir brauchen etwas für ein Taufgespräch. In der Weise könnte man ja dieses Arbeitsergebnis, das bewußt in diesem Stil gehalten ist, anwenden.

Synodaler Feil: Zu Frau Dr. Gilbert wegen des Zugzwanges. Zunächst muß man ausgehen von einem vor zwei oder drei Jahren gefaßten Beschluß in der Landessynode, der besagt, daß an der Tauffrage weiterzuarbeiten ist. Und damit wurde ja dieser „Lebensordnungsausschuß — Taufe“ beauftragt. Man kann nun nicht, wie es eben leider geschehen ist, sagen, weil sich nur ein Gremium, sprich „Lebensordnungsausschuß — Taufe“, damit befaßt hat, uns das zumuten. Immerhin hat sich ja auch der Oberkirchenrat damit befaßt und der Landeskirchenrat, und auch jetzt alle Ausschüsse dieser Synode.

(Zurufe)

— Das habe ich dann leider überhört oder nicht recht verstanden. (Nochmals Zurufe)

— Ich bin froh, wenn wir dann darin konform gehen. Aber nun zum anderen.

Es ist interessant, daß hier anscheinend Dekane eine verschiedene Auffassung über den Sinn oder die Effizienz einer Pfarrkonferenz haben. Die Pfarrkonferenz ist ja eine amtliche Sache. Sie ist vorzubereiten, es ist darüber Protokoll zu führen und zu berichten. Das geschieht ja nicht bei Pfarrkonventen. Dann erfahren wir am Schluß wieder gar nichts, wenn wir das den Pfarrkonventen freiwillig überlassen, sondern ich bin dann im Sinne des Antrags Hof und im Sinne der Ausführungen von Bußmann dafür, daß diese Sache den Pfarrkonferenzen übergeben wird, nach gründlicher Vorbereitung und Gesprächen mit den zuständigen Ältestenkreisen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schneider zur Geschäftsordnung!

Synodaler Schneider: Ich denke, die Argumente sind jetzt ausreichend vorgetragen, und wir können abstimmen. Ich beantrage Schluß der Debatte. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Schluß der Debatte? — nicht Rednerliste? —

(Zuruf Synodaler Schneider: Schluß der Debatte!)

Schluß der Debatte! — Wer ist gegen diesen Antrag? —

(Zuruf Synodale Dr. Gilbert: Wer steht noch auf der Rednerliste?) —

— Die Herren Ziegler, Schoener und Bußmann. — Herr Rave!

Synodaler Rave: Ich stelle den Gegenantrag Schluß der Rednerliste!

Präsident Dr. Angelberger: Einverstanden? — Herr Ziegler kommt zuerst.

Synodaler Ziegler: Ich kann mich kurz fassen. Den Pfarrkonferenzen zugewiesene Themen ohne aktuelle Brisanz schmecken nach Verlegenheit und sind Zeitverschwendung. Darum plädiere ich für den Antrag Leser.

Synodaler Schoener: Ich möchte auch davor warnen, das Material den Pfarrkonferenzen zuzuweisen. Wir waren uns doch weithin darüber einig, daß die Taufdiskussion einfach noch nicht beendet ist und daß alles noch im Fluß ist. Und gerade diese Erkenntnis nötigt uns dazu, nicht mehr zu tun, als das ganze Material als Interpretationsmaterial weiterzugeben und nicht den Pfarrkonferenzen aufzuerlegen als eine Pflicht. Ich möchte nachdrücklich davor warnen. Wir wecken damit eine theologische Diskussion, die im Grunde noch gar nicht reif genug ist.

Präsident Dr. Angelberger: Die nächste Worterteilung ist zugleich für den Berichterstatter. Herr Bußmann!

Synodaler Bußmann, Berichterstatter: Zunächst nochmal: Frau Dr. Gilbert, Sie haben mir unterstellt, daß ich unter dem Eindruck stehe, wir seien in einen Zugzwang geraten. Dieser Eindruck mag für Sie zutreffen, für mich nicht. Für mich ist die Empfehlung, dem Antrag von Herrn Hof zu folgen, aus der Sache begründet, aus der Sache Taufe. Wir müssen uns im klaren sein, es ist gerade eben gesagt wor-

den, es sei noch alles im Fluß, aber gerade, weil alles im Fluß ist, meine ich, ist es gut, daß wir dieses „Flußwasser“ mal genauer untersuchen auf seine „Zusammensetzung“. Der Vorschlag, die Papiere nur an die Pfarrkonvente zu geben, ist für mich nichts anderes, als sie doch dem Papierkorb oder bestenfalls der Registratur anzuvertrauen, und das ist wirklich von der Arbeit her, die in der Sache drinsteckt, zu wenig.

Und was die Pfarrkonferenzen angeht, hat Herr Feil schon etwas gesagt. Ich möchte noch folgendes hinzufügen. Darüber kann man geteilter Meinung sein, aber meiner Beobachtung nach sind Pfarrkonferenzen nicht selten dankbar für ein handfestes, gutes und weitreichendes und auch für die Praxis fruchtbar zu machendes Thema. Nicht selten geschieht es nämlich, daß lange und breit überlegt wird, was machen wir eigentlich in der nächsten amtlichen Pfarrkonferenz.

(Unwillige Zurufe)

Dem wäre gesteuert.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rave als Berichterstatter! —

Synodaler **Rave**: Verzichte!

(Große Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das sind die Überraschungen des Tages! —

Ich darf zunächst Herrn Herrmann noch etwas fragen: Wenn ich richtig gehört habe, war das, was Sie vorgetragen haben, am Schluß nicht in ein Antragsstadium gegeben worden. Deshalb brauchen wir uns auch nicht damit zu befassen, was Ihr vierter Vorschlag war: unter den Tisch fallen zu lassen.

Geht es klar? —

(Zuruf)

Jawohl, gut!

Also dann stehen für uns nur die beiden Wege jetzt zur Abstimmung. Ich bezeichne sie mal kurz: Hof und Hauptausschuß.

(Zuruf Synodaler Viebig)

— Ja, das ist ein Zusatz. Ich meine jetzt generell Hof — meinetwegen — plus Viebig, und das andere wäre das vom Hauptausschuß, durch Herrn Rave Vorgetragene.

Also der Antrag Hof, den ich schon mal gelesen habe, soll Ihnen nochmal vorgelesen werden:

Die Landessynode wolle beschließen, der vom EOK bzw. Landeskirchenrat vorgelegte Entwurf einer Lebensordnung „Die Taufe“ wird den Pfarrkonferenzen überwiesen. Die Pfarrkonferenzen werden gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen

- a) ob eine überarbeitete Lebensordnung nötig ist,
- b) ob Sie den vorgelegten Entwurf sich inhaltlich zu eigen machen könnten.

Die Pfarrkonferenzen werden gebeten, bis zum Herbst 1976 hierüber zu berichten.

Ich habe das 1976 eben bewußt betont, weil im Laufe der Aussprache ein späterer Zeitpunkt mal genannt war. Aber soweit der Antrag Hof, zu dem ja die Ergänzung von Herrn Viebig noch kam. Und das steht jetzt als der größere oder straffere Antrag im Raum zur Entscheidung, und ich frage:

Wer ist für den Antrag Hof? — 19. Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen. Anwesend sind 71 Synodale. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Jetzt eigentlich mehr als Meinungsfrage: Wer ist für den Weg des Hauptausschusses? — Gut! — Umgekehrt: Wer möchte einer solchen Verfahrensweise nicht zustimmen? — 8. Enthaltung, bitte? — 8.

Damit hätten wir den Weg festgelegt. Es wäre höchstens noch die Anregung Leser zu klären. Sie haben ja mehr Wert gelegt auf den Pfarrkonvent. War das in irgendeiner Antragsform gedacht?

(Zuruf Synodaler **Leser**: Das entspricht dem, was der Hauptausschuß gesagt hat)

— also im wesentlichen dem, was der Hauptausschuß vorgeschlagen hat. Also kein spezieller Verfeinerungsantrag? — Gut!

Dann wäre das erledigt, was den Verfahrensweg anbelangt.

Und nun zum Inhalt dessen, was Sie erhalten haben als neue Vorlage oder als Hauptausschußvorlage. Hierzu gebe ich die Gelegenheit zur Aussprache. Das sind die neuen Ziffern 1—19. Wortmeldung war Herr Ertz!

(Zuruf Synodaler **Ertz**: Ich ziehe zurück!)

(Vereinzelter Beifall)

Herr Dr. Müller!

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte für diesen Entwurf des Landeskirchenrats bzw. für den überarbeiteten Entwurf des Hauptausschusses — in diesem Punkte stimmen Sie da ja überein — doch für die Diskussion mitgeben, daß die Ziffer 4, abgesehen von den ersten zwei/drei Sätzen ja lauter Aussagen enthält, die Ordnungscharakter tragen, die also normalerweise hinter Ziffer 5 „Ordnung der Taufe“ irgendwo untergebracht werden müßten. Sie tragen nicht den Charakter der Aussagen Ziffer 1—3, also der Beschreibung oder der Ableitung und der Überlegung mit neutestamentlichen Stellen, sondern fangen an mit dem Absatz: „Wenn daher unsere Kirche die Taufe von Kindern übt, geschieht dies...“ usw. bis zum Schluß, wo sogar mit „müssen“ geredet wird im Ordnungston, und der muß von der Ziffer 4 raus und muß in den zweiten Teil Man kann ihn nicht im Unterschied zur alten, geltenden Ordnung aus der Ordnung herausnehmen und nach vorne stecken, als ob es keiner merken würde, daß es eben doch noch Ordnung ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung? — Entschuldigung, bitte, Herrn Dr. Slenczka!

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich habe mich auch eben erst gemeldet und habe gezögert, hier noch etwas zu sagen im Laufe der Diskussion, weil ich zu meinem Bedauern an der Sachdiskussion zu der jetzigen Vorlage im Hauptausschuß am Montag nicht teilnehmen konnte, da ich Lehrverpflichtungen in Heidelberg hatte.

Aber es ist ja allen klar geworden, daß wir hier in der Synode und im Landeskirchenrat eine unabgeschlossene Arbeit vor uns haben, die jetzt also auch in dieser Unabgeschlossenheit in die Öffentlichkeit bzw. an die Pfarrerschaft weitergegeben wird.

Worauf es mir ankommt, ist, darauf hinzuweisen, daß in dieser Unabgeschlossenheit auch einige ekla-

tante Fehler liegen. Und ich möchte das jetzt ganz kurz nur anreißen, damit es wenigstens vielleicht die weitere Arbeit begleiten kann. Nur ein paar ganz kurze Hinweise:

Das erste: Der gelobte Einsatz bei der Situation, in der der Mensch abgeholt werden soll, vor allem, wie es im Bericht hieß, bei den „unterschwelligem Anliegen der Eltern“, enthält m. E. einen gravierenden Fehler. Denn so wird das Verständnis der Taufe festgelegt auf die Geburt eines Kindes bzw. bestimmte Lebensfragen in den Wechselsituationen eines menschlichen Lebens. Die ganze heilsgeschichtliche Einordnung und Grundlegung der Taufe wird damit blockiert. Ich will nicht sagen, völlig abgeblendet, aber Sie können es deutlich sehen, wenn Sie die alte Lebensordnung nehmen. Das ist ein ausgezeichneter Einsatz: „Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi“. Das ist die einzige und ausschließliche Begründung für die Taufpraxis.

Die Konsequenzen zeigen sich sofort in dem zweiten Paragraphen, wo der Fehler wieder auftritt, nämlich dann heißt es plötzlich: „Diesen Ruf zur Umkehr und zu einem neuen Leben hat die Kirche von Anfang an verbunden...“ Das ist ein eindeutiger Fehler; denn hier erscheint die Kirche plötzlich als Subjekt der Taufe, wo es nach dem Neuen Testament der erhöhte Herr selber ist. Das ist ein ganz bedenklicher Fehler, der auch noch an einer anderen Stelle erscheint.

Oder in Ziffer 2 Absatz 2 oben ist das bekannte Problem der Vermittlung berührt. „Gottes Handeln in der Taufe schließt allerdings Entscheidung und Tun des Menschen mit ein. Denn was Gott anbietet, will angenommen, was er verspricht, will geglaubt sein.“ An diesem Punkt werden sich ganz erhebliche Auseinandersetzungen entzünden mit der Frage: Wie steht es mit der Entscheidung des einzelnen? Vor allem kommt dann auch die Frage der Wiedergeburt in der einen Richtung und der Kindersegnung in der anderen Richtung als Ersatzhandlung für die Taufe von Kindern. Hier liegt ein ganz simpler theologischer Fehler vor, daß nämlich in diesem ganzen Dokument die Pneumatologie fehlt. Taufe bedeutet ja Empfang des Geistes, und wenn das Wirken des Geistes fehlt als die Wirklichkeit Gottes im menschlichen Leben, dann kommen diese Fragen nach einer theoretischen Vermittlung von dem, was Gott tut und was der Mensch tut. Davon ist der Entwurf weitgehend gekennzeichnet.

Weiter: In Ziffer 13 findet sich die Wendung, daß Eltern und Paten stellvertretend für den Täufling den Glauben bekennen. Es ist im Grunde genommen ein Schulbeispiel, daß sich sämtliche Reformatoren gegen dieses Verständnis des stellvertretenden Glaubens gewehrt haben.

In unseren liturgischen Formularen heißt es daher völlig richtig, daß hier der Glaube bekannt wird, auf den das Kind getauft wird und in dem es erzogen werden soll.

An einer anderen Stelle ist die Rede von dem „Evangelium von der Liebe Gottes“. In Ziffer 5 heißt es: „Jesus Christus ruft alle Menschen durch das Evangelium von der Liebe Gottes zu sich.“ Nun,

das ist alles schön und gut, wenn man hier johanneische Theologie in einer gewissen Verkürzung sieht. Aber Inhalt des Evangeliums ist ja die Verkündigung vom Kommen des Reiches und der Ruf zur Umkehr. Auch das ist hier durch eine Formulierung abgeblendet, die das Wesen der Taufe als Rettung aus dem Gericht verkürzt.

Ich glaube, unsere ganze Diskussion wäre von Anfang an leichter gewesen, wenn wir uns, schon von der Frühjahrssynode ausgehend, die Grundfrage gestellt hätten nach der Unterscheidung von dem Wesen der Taufe auf der einen Seite und der Ordnung der Taufe auf der anderen Seite.

(Beifall)

Dann ist vieles leichter. Die alte, gültige kirchliche Lebensordnung macht das sehr schön klar, indem in der Präambel eindeutig das Wesen der Taufe von der biblischen Grundlage her bestimmt wird und dann die Ausführungen über die Ordnung der Taufe gemacht werden. Auch für uns wäre es eine erhebliche Erleichterung gewesen, wenn das klar geworden wäre und wenn nicht voreilig diese ganze Debatte um Taufaufschub, Freigabe des Tauftermins, Gewissensentscheidung und ähnliches geführt worden wäre. Das ist nämlich eine Therapie an den Symptomen. Aber durch die Entscheidung, zunächst über das Verfahren und erst dann über den Inhalt zu sprechen, ist natürlich die Weiche gestellt gewesen. Aber ich bedaure eigentlich, daß das, womit wir hier nicht fertig geworden sind, nun in die Gemeinden geht, und dann vermutlich doch ein ähnliches Schicksal erleidet bzw. ähnliche Auseinandersetzungen heraufbeschwören wird wie ein anderes, ähnlich unfertiges Dokument — entschuldigen Sie, daß ich das hier direkt sage, aber wir haben es alle miterlebt —, die „Kooperation als geistliche Chance“.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung? — Herr Schuler, bitte!

Synodaler **Schuler**: Ich hätte es doch gern gesehen, wenn in Ziffer 14 die alte Fassung stehen geblieben wäre, nämlich: „Glieder anderer christlicher Kirchen können zum Patenamnt zugelassen werden, doch soll zumindest die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören.“ Ich sage das trotz der „anderthalb“ von Bruder Rave vorhin. Ich sage es auch auf die Gefahr hin, an dieser Stelle in den Verdacht zu kommen, Konfessionalist zu sein. Mir scheint es doch zumindest der Überlegung wert, ob man hier ohne Not so weit gehen und die Fassung dahin abändern soll: „... doch muß zumindest ein Pate der evangelischen Kirche angehören“. Ich darf es noch schnell an einem Beispiel verdeutlichen. Nehmen wir an, es wären fünf Paten. Es sieht dann doch etwas kurios aus: vier römisch-katholische Paten und ein evangelischer Pate.

(Zurufe)

— das ist die Frage, ob man die Ordnung schon dahingehend öffnen und das ganze schon in dieser Richtung einleiten soll.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben jetzt mehrfach das Wörtchen „soll“ gebraucht. Kämen Sie Ihrem Anliegen mit der Formulierung näher: „... soll die Hälfte, jedoch muß mindestens ein...“?

Synodaler **Schuler**: Ja, das wäre auch noch denkbar.

Präsident **Dr. Angelberger**: Denn Sie müssen ja auch mit der Praxis rechnen.

Weitere Wortmeldungen? — Frau Dr. Hetzell

Synodale Frau **Dr. Hetzel**: Ich denke über die Ausführungen von Prof. Slenczka nach. Ich glaube, daß diese Ausführungen, mitgegeben in die Verarbeitung an der Basis, hilfreich sein könnten. Die Frage, ob diese Ausführungen nicht dem Text zugefügt werden sollten, wäre wohl eine Abstimmung wert.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Es liegt mir doch ein wenig daran, Verständnis dafür zu bekommen, warum wir heute im Jahre 1975 in einer Lebensordnung „Die Taufe“ nicht mehr so einsetzen können wie 1955.

Im Jahre 1955 hatten wir eine Theologie, die das Wort Gottes in den Raum stellte: „Sie hören oder sie hören es nicht“. Diese Theologie bezog Stellung gegen eine fragwürdige „Theologie der Angleichung“. In der Zwischenzeit aber haben wir auch die Grenzen jener „Wort-Gottes-Theologie“ erlebt. Wir wissen, daß Gottes Wort immer auf Menschen hinzielt. Die Weise, wie Gott zum Menschen redet, geht eben auch nicht an der Frage vorbei: In welcher Situation befindet sich der Mensch? Auf die Tauffrage angewandt, heißt das folgendes. Wenn wir überlegen, warum Väter und Mütter ihre Kinder heute noch zur Taufe bringen, dann erkennen wir, es sind nicht nur solche Erwägungen und Gedanken, die uns Theologen behaglich sind. Die Eltern haben z. T. ganz andere Anliegen. Wir werden auf jeden Fall diese Anliegen, Fragen und Sorgen, die Eltern bei der Taufe ihres Kindes bewegen, mitbedenken müssen. Wir werden sie nicht einfach zum Maßstab machen, aber wir dürfen sie auch nicht übergehen. Um überhaupt mit Menschen ins Gespräch zu kommen, haben wir zunächst zu fragen: Was bewegt euch denn, was bringt euch überhaupt in Gang? Anders kann ich mir heute ein Taufgespräch mit Menschen, die weithin ihr Leben außerhalb der Kirche und außerhalb unserer theologischen Gedankenwelt führen, überhaupt nicht mehr vorstellen.

(Beifall)

Synodaler **Viebig**: Mich haben die Ausführungen von Herrn Prof. Slenczka beeindruckt, und ebenso hat mich das beeindruckt, was Frau Dr. Hetzel dazu gesagt hat, daß diese Ausführungen mit hinausgegeben werden sollen. Ich halte es nicht für ein Verhängnis, wenn wir etwas Unfertiges an die Gemeinden hinausgeben. Wir sind ja hier nicht auf einem höheren Stand der Weisheit und Erkenntnis als unsere Gemeinden und sollten sie ruhig an unseren Überlegungen, an unseren Zweifeln und Fragen, die wir in dieser Angelegenheit haben, teilnehmen lassen. Deshalb meine ich, daß die Ausführungen von Herrn Prof. Slenczka nicht dazu führen sollten, daß wir die Dinge gar nicht hinausgeben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich würde noch weiter gehen und sagen, alles, was jetzt in der Aussprache behandelt wurde, geht mit hinaus.

(Beifall und Zurufe)

Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof **Dr. Heidland**: So daß jedenfalls dann auch der erstaunten oder gelangweilten Öffentlichkeit das zur Kenntnis kommt.

Ich meine, daß die zunächst sehr eindrucksvolle Kritik von Herrn Slenczka doch in folgenden Punkten einer Korrektur bedarf.

Erster Punkt war, daß in Ziffer 2 die Kirche zum Subjekt und zum Autor, also zum Schöpfer der Taufe gemacht würde. Das kann, wenn man den ersten Satz isoliert, so erscheinen; aber der folgende Satz besagt ja genau das, was Herr Slenczka sagen möchte, nämlich: Die Taufe ist von Jesus Christus eingesetzt.

Zweitens. Die Frage nach dem Heiligen Geist wäre von mir aus so zu beantworten, daß der Ausdruck als solcher in der Tat, ich glaube, nur sehr selten erscheint. Ich sehe ihn im Augenblick nicht.

(Zuruf: Ziffer 3 c: „Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft!“)

Aber es geht ja nicht um den Terminus, sondern es geht um die Sache. Wenn in 3 b davon gesprochen wird, daß durch die Taufe der Täufling hineinversetzt wird in die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus, dann ist das doch der Sache nach genau das, was der Apostel Paulus so bezeichnen könnte: Wir leben im Geist. „Die rettende Macht des Heiligtodes Jesu bestimmt den Getauften“, was ist das anderes als das Werk des Heiligen Geistes? „Die Möglichkeit eines neuen Lebens steht ihm offen“, das ist doch inhaltlich wieder das Werk des Heiligen Geistes.

Kurz, ich meine, man sollte bei aller gebotenen Kritik dieses Entwurfs auch nicht über das Ziel hinausschießen.

(Beifall)

Synodaler **Herrmann**: Ich frage, ob der Antrag des Rechtsausschusses im Blick auf die Nummer 17 noch behandelt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja.

Herr Bußmann, bitte!

Synodaler **Bußmann**: Erstens. Es ist schade, daß wir die subtilen theologischen Ausführungen von Herrn Dr. Slenczka nicht vor der Abstimmung über das Verfahren hören konnten. Ich meine, Sie haben indirekt den Antrag Hof unterstützt, eben doch die Pfarrkonferenzen an der Tauffrage arbeiten zu lassen.

Zweitens: Es ist schade, daß die Aufzählung — ich spreche jetzt zu Punkt 14 nach der Zählung des korrigierten Entwurfs des Hauptausschusses — der christlichen Sondergemeinschaften weggefallen ist. Damit ist in weiten volkskirchlichen Kreisen dem Mißverständnis, wer nun wirklich gemeint sei, Tür und Tor geöffnet. Es geschieht doch nicht selten, daß aus Unkenntnis Gruppen hierunter subsumiert werden, die damit wirklich nichts zu tun haben. Ich bitte, das zu überdenken, ob nicht die Namensnennung doch eine Hilfe für den volkskirchlichen Leser ist.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Slenczka**: Nur noch eine kurze Bemerkung! Es ist natürlich schlecht möglich, in Einzelheiten eine komplizierte theologische Diskussion hier im Plenum zu führen; aber ich möchte hier doch nicht einfach den Gegensatz, wie er jetzt

gekennzeichnet ist, so stehenlassen, auf der einen Seite eine Theologie des Wortes und auf der anderen Seite eine Theologie der Erfahrung oder Anknüpfung. In dieser Formulierung kann man dann die Positionen gegenseitig natürlich sehr leicht disqualifizieren.

Aber nehmen Sie einmal den ganz praktischen Sachverhalt. Können wir sagen, daß dort, wo auch in unserer volksskirchlichen Situation Kinder zur Taufe gebracht und zur Taufe angenommen werden, dies im Heiligen Geist geschieht? Können wir das sagen, wo wir unter Umständen in aller Überheblichkeit und Leichtfertigkeit sagen: na ja, die Leute kommen heute aus ganz anderen Gründen, aus Gründen der Gewohnheit usw., um ihr Kind taufen zu lassen. Das ist vordergründig. Wenn wir hier nicht von dem Handeln und dem Wirken und der Gegenwart des Geistes sprechen können und wenn wir uns nicht darauf verlassen können, dann zeigt sich, wie hier schon die Subjekte vertauscht sind, daß nämlich das Subjekt des Menschen, sei es des Taufbewerbers, sei es des Pfarrers, in den Vordergrund rückt und daß das eigentlich handelnde Subjekt, das allein zur Taufe führen kann und einen wirksamen Empfang der Taufe geben kann, nämlich der Heilige Geist, völlig vernachlässigt ist.

An dieser Stelle wird ein ganz praktisches Problem deutlich, vor dem wir stehen und in dem wir dann unter den üblichen Leistungsdruck geraten, daß wir meinen, genau das tun zu müssen, was eben offenkundig der Heilige Geist noch nicht getan hat. Die ganze Entscheidung über Taufbewerbung ist ja doch im Grunde genommen ein Akt der Prüfung und Scheidung der Geister, ob es tatsächlich der Heilige Geist ist, der hier zur Taufe führt bei den Eltern, die ihr Kind bringen, bzw. bei denen, die sich um die Taufe bewerben. Das ist ein praktisches, theologisches Problem. Manche Dinge des Leistungsdrucks im Pfarramt würden ganz anders aussehen bzw. würden sich erledigen, wenn wir diese Gewißheit haben dürften, was uns hier trägt, was uns verbindet und was wir zu prüfen haben.

Synodaler **Schneider**: Ich möchte zu Herrn Bußmann sagen, es war für uns im Gespräch des Hauptausschusses der eine Satz sehr wesentlich in der Fußnote zu Ziffer 17 im alten Entwurf, Ziffer 16 im korrigierten Entwurf: „Nicht dazu gehören christliche Sondergemeinschaften, die . . . darum auch die Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen nicht suchen.“ Es ist uns im Gespräch klargeworden, daß das auf einige im Katalog angegebene nicht mehr zutrifft. Dieser Katalog muß grundsätzlich immer offenbleiben. Man könnte zwar sagen, zur Zeit die und die; aber wir sind eben in einer gewissen Entwicklung drin und müssen zur Kenntnis nehmen, daß bestimmte Sondergemeinschaften allmählich auch Kontakte mit den anderen christlichen Kirchen suchen.

Noch eine Bemerkung zu dem, was soeben Prof. Slenczka gesagt hat. Es ist für uns das sehr schwierige Problem, daß wir in einer Volkskirche taufen. Damit ist eine Verwaltung der Taufe, die eine sehr strenge Taufzucht einschließt, sehr schwer. Was Herr Slenczka gesagt hat, ist sicherlich richtig; aber

ich frage mich, ob man dann nicht konsequent den Weg nach vorn gehen und sagen muß: dann finden wir uns eben damit ab oder stellen uns darauf ein, daß wir Zug um Zug die Volkskirche in eine Bekenntniskirche umstellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldung? — Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Nach welchen Kriterien wird der Pfarrer entscheiden im Sinne der Scheidung der Geister, wann ein Taufbegehren vom Heiligen Geist motiviert ist oder von einem, ich weiß nicht, was für gearteten Ungeist?

(Beifall)

Synodaler **Rave**: Ich möchte zwei Sachen sagen. Es ist ein Unterschied zwischen einem dogmatischen Gutachten und dem Versuch einer verständlichen Anrede an Eltern und Paten in unserer heutigen volksskirchlichen Situation.

(Beifall)

Um ein Gefühl dafür zu bekommen, würde vermutlich hilfreich sein, wenn in unserer Kirche auch die Gelegenheit zu einem Kontaktstudium in der umgekehrten Richtung bestünde: von der Hochschule in die Gemeinde von 1975. Ob vom Heiligen Geist die Rede ist, kann meines Erachtens nicht daraus entnommen werden, ob die Vokabel „Heiliger Geist“ vorkommt.

In der Sache selbst möchte ich mich doch von dem Urteil unterscheiden, das Herr Schneider soeben gegeben hat. Ich halte auch in der Sache das, was Herr Slenczka gesagt hat, für nicht richtig. Ich kann die Sicherheit nur bewundern, mit der in unserer kirchlichen Lage noch gesagt werden kann: „Taufe bedeutet Empfang des Geistes; und weil das nicht drinsteht, ist die Lebensordnung falsch“. Ich halte die Aussage „Taufe bedeutet Empfang des Geistes“ in dieser Pauschalität für exegetisch sehr anfechtbar und möchte nur, daß, wenn das eine im Protokoll erscheint, dann auch das andere im Protokoll steht, um einen stärkeren Impuls für exegetische und praktische Arbeit an diesen Gegenständen mitzugeben.

Synodaler **Ertz**: Ich möchte nur sagen, daß das, was Prof. Slenczka gesagt hat, auf keinen Fall übersehen werden darf. Ich meine, wir müßten die Sache auch dogmatisch bedenken. Ich habe an den Beratungen dieser Lebensordnung teilgenommen und habe in der ganzen Arbeit bei den vielen Sitzungen erlebt, daß immer die gleichen Spannungen vorhanden waren. Wir hätten vielleicht einen Weg gehen sollen, der das eine ausklammert, was wir über die Taufe an sich zu sagen haben; aber ich sehe auch ein, daß es nicht möglich ist, eine Lebensordnung hinausgehen zu lassen, die nicht so abgesichert ist, daß zumindest irgendwie doch alle wichtigen Dinge angesprochen sind. Wir haben vorhin vom „Kairos“ gesprochen, dieser ist dafür noch nicht gegeben, darum wäre es falsch, Unausgegrenztes in die Gemeinden hinauszugeben. Lassen wir es als Diskussionsgrundlage — ich meine den Vorschlag des Landeskirchenrats — hinausgehen. Damit ist etwas Gutes geschehen, wir können dann darüber diskutieren, ohne die Gemeinden und die Kirche zu binden.

Synodaler Feil: Sowohl in der alten Lebensordnung wie jetzt in der neuen Vorlage ist durchgehend mit Recht daran festgehalten, daß die Taufe ein Gnadenangebot Gottes ist. Nun wird die Diskussion doch noch einmal dogmatisch und praktisch zugleich. Wenn wir ein richtiges Verständnis von der Gnade haben, dann geschieht, wie wir wissen, dieses Angebot ohne Voraussetzungen vom Menschen her, ohne Bedingungen und ohne Vorleistung. Darum verstehe ich nicht so recht die Fragen von Herrn Dr. Slenczka. Man wird sich den Ausführungen des Herrn Landesbischofs am Ende doch anschließen müssen.

Synodaler Leser: Ich möchte Schluß der Rednerliste beantragen. Die Debatte hat dankenswerter Weise die Problematik und die Kontroversen zutage gefördert. Dies sollten wir mitnehmen, offenlassen und auch ein wenig darunter leiden. So kann aus dem, was aufgerissen wurde, ein gutes Weitergehen werden. Wenn wir jetzt aber weiter reden, vermute ich, rennen wir uns in einer Sackgasse fest, und das wäre für die Problematik nicht gut.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Ich wollte nur, wenn wir die Sachdebatte abgeschlossen haben, zu dem weiteren Verfahren noch eine Frage stellen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich komme darauf zurück.

Beantragt ist Schluß der Rednerliste. Gibt es dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Herr Häffner hat jetzt das Wort.

Synodaler Häffner: Es ist doch so, daß ohne das Wirken des Heiligen Geistes die Taufe ohne Segen bleibt. Darum ist das sehr wichtig, finde ich, was Herr Prof. Slenczka gesagt hat.

Synodaler Gabriel: Ich habe mich gemeldet, weil das Votum von Herrn Dekan Schneider eine Alternative für den zukünftigen Weg unserer Kirche zum Inhalt hatte. Ich halte diese Alternative bei dem jetzigen Stand unserer Diskussion für unerlaubt, weil die Dimension der Taufe nicht ausreichend dargestellt ist, und weil schlüssige Ergebnisse auch noch nicht abzusehen sind.

Ich spreche jetzt zur Taufe als Gemeindeglied, als Laie ohne Nützlichkeitsabwägungen für die Volkskirche. Wenn ein Kind zur Welt kommt, dann entstehen geistige und geistliche Vorgänge in der Familie, die mit der Zukunft dieses Kindes zu tun haben. Ich selbst bin als zur Zeit werdender Großvater damit befaßt: Was wird aus diesem Kindlein, das nun in unsere Familie Eingang finden soll? Unsere ganze Liebe und Fürbitte gilt dem noch nicht geborenen Geschöpf. Wir können in der Kirche als Pfarrer oder Ältester, glaube ich, die Kriterien niemals ganz ausschöpfen, weil nicht wir, sondern Gott der Herzenskündiger ist. Und wenn Menschen — auch ohne sichtbare Verbindung mit ihrer Kirche — ihr Kind Gott, dem Herrn, darbringen, es ihm anbefehlen, seinen ganzen Lebensinhalt ihm hingeben, mehr oder weniger bruchstückhaft erkennend, was Taufe ist, so dürfen wir das nicht einer Bewertung unterziehen. (Beifall)

Gott selbst ist es, der handelt, und wir sind seine

Handlanger. Hüten wir uns davor, daß wir als seine Handlanger auch die Handelnden selbst sein wollen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** An den Rechtsausschuß, insbesondere an seinen Sprecher, Herrn Bußmann, habe ich zwei Fragen. Die Ziffer 5, die Sie behandelt haben, hat durch den Hauptausschuß eine Änderung erfahren, allerdings nicht sehr wesentlich, sondern zum Teil nur durch Umstellung. Und schließlich ist da noch ein letzter Satz. Würden Sie das bitte vergleichen und sich dazu äußern, ob es dann bei dem Vorschlag des Hauptausschusses verbleiben kann.

Der zweite Punkt betrifft die Ziffer 17, jetzt von Ihnen Ziffer 16 genannt. Hier schließt der Hauptausschuß mit dem Satz in der Mitte des zweiten Absatzes: „Die Eltern können dagegen Einspruch bei dem zuständigen Dekan erheben.“ Sie haben dann fortgeführt: „Über den Einspruch entscheidet der Bezirkskirchenrat. Falls dieser die Voraussetzungen für den Aufschub der Taufe nicht für gegeben erachtet, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Taufe oder übernimmt diese selbst.“ Neuer Satz: „Das gleiche gilt, wenn die Kirchenältesten gegen das Votum des Pfarrers einen Taufaufschub verneinen.“

Geben Sie dazu eine Äußerung? Oder ist sonst jemand dazu bereit? — Herr Herrmann ist bereit.

(Zuruf)

— Herr Bußmann tut es selbst.

Synodaler Bußmann: Zunächst zur zweiten Frage. Wir haben uns sehr reiflich überlegt, wie dieser Abschnitt auch im Hinblick auf die Verfassungskonformität aussehen soll, aber ebenso sehr auch im Hinblick auf die Parallelen in den Lebensordnungen „Trauung“ und „Bestattung“. Ich meine sagen zu müssen, daß der Rechtsausschuß Wert darauf legt, daß seine Formulierung hier stehenbleibt und zur Abstimmung kommt. Sie ist lange überlegt und ist im Zusammenwirken mit Herrn Dr. Wendt abgewogen formuliert worden.

Nun zur ersten Frage. Hier könnte ich wohl im Sinne der Überlegungen des Rechtsausschusses auch der Formulierung zustimmen, die der Hauptausschuß vorgeschlagen hat; denn es ging uns ja bei unserer Arbeit an diesem Passus nur darum, zu prüfen, wo klarer und deutlicher ausgesprochen wird, also wie es um die Prävalenz der Kindertaufe bestellt ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also Ziffer 5 des Hauptausschusses und Ziffer 5 des Rechtsausschusses sind gleich.

Herr Dr. Wendt!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Ich möchte zum Vorschlag des Rechtsausschusses folgendes sagen. Wenn man die „Ordnung“ der Taufe regelt und — auch nach dem Vorschlag des Hauptausschusses — vorsieht, daß das Gemeindeglied ein Einspruchsrecht hat, dann muß man in der gleichen Ordnung auch regeln, wer darüber entscheidet und welche Konsequenzen sich aus einer Aufhebung der Entscheidung des Ältestenkreises ergeben. Das gehört zu einer Ordnung.

Das zweite war dem Rechtsausschuß noch wichtiger. Der Rechtsausschuß ist der Meinung — wie

offensichtlich auch der Hauptausschuß —, daß die Aussage der Grundordnung über die volle kollegiale Mitverantwortung des Ältestenkreises — § 22 — zu beachten ist neben der ebenfalls in der Grundordnung anerkannten Freiheit und Bindung des ordinierten Pfarrers: § 52. Diese beiden Bestimmungen stehen aus der Natur der Sache in einer Spannung. Daher muß immer wieder für bestimmte Problemkreise eine Lösung gefunden werden, die beiden Aspekten gerecht wird. Die Lösung, die der Rechtsausschuß vorschlägt, ist die, daß, wenn eine kollegiale Mitverantwortung nach § 22 besteht, dann auch über die Vornahme der Amtshandlung mit Mehrheit durch den Ältestenkreis entschieden wird. Das erscheint uns auch wichtig im Blick auf das Mitgliedschaftsrecht des Gemeindeglieds, das die Amtshandlung begehrt.

Auf der anderen Seite sollte nach der Meinung des Rechtsausschusses im Blick auf § 52 der Grundordnung kein Pfarrer durch Mehrheitsentscheidung gezwungen werden, eine Amtshandlung gegen seine theologische Überzeugung vorzunehmen. Das ist der Sinn dieses neuen Vorschlages. Dieser Schutz des Pfarrers fordert kein Vetorecht. Das würde zu stark in die kollegiale Mitverantwortung des Ältestenkreises eingreifen. Es ist ausreichend, daß trotz Mehrheitsentscheidung der Pfarrer nicht zur Vornahme der Amtshandlung gezwungen werden kann. Aber über die Vornahme der Amtshandlung ist damit entschieden. Wenn sie der betreffende Pfarrer nicht selbst vornehmen kann, wird ein anderer beauftragt. Das kennen wir ja schon aus anderen Teilen der geltenden Lebensordnung.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich bin mit dem Rechtsausschuß darüber einig, daß es sich um eine Spannung handelt, und man ist schon sehr viel meinem theologischen und pfarrerlichen Selbstbewußtsein entgegengekommen, wenn von einer solchen Spannung die Rede ist. Nur, wenn ich an die Praxis denke, scheint mir ein solcher Fall, daß sich der Pfarrer in einer so wichtigen Frage im Gegensatz zu der Mehrheit seines Ältestenkreises befindet, doch so konfliktträchtig zu sein, daß man diesen in der Praxis nicht alltäglichen Fall tatsächlich einer etwas von der Gemeinde distanzierter Körperschaft übergeben sollte, nämlich dem Bezirkskirchenrat. Ich denke dabei auch daran, daß es sich ja nicht allein punktuell um den Akt der Taufe handelt, den dann eben der Pfarrer einem anderen Pfarrer überläßt. Der Pfarrer besitzt doch auch eine Verantwortung für das Ganze des Gemeindelebens. Man muß bei einer solchen einzelnen Handlung die Auswirkung auf dieses Ganze vor Augen haben. Insofern geht es nicht einfach nur darum, punktuell das schlechte oder gute Gewissen eines Pfarrers zu respektieren, sondern es ist auch daran zu denken, daß auch der Pfarrer, nicht nur die Ältesten, in einer ganz besonderen Verantwortung für das Ganze des Gemeindelebens steht. Gleichzeitig müssen die Folgen bedacht werden, die sich über die Gemeinde hinaus für den Kirchenbezirk ergeben. Was in der Gemeinde A geschieht, weiß die Gemeinde B sehr wohl, so daß die Auswirkungen dessen, was in A-Dorf passiert, auf den ganzen

Kirchenbezirk in Betracht gezogen werden müssen. Auch aus diesem Grunde sollte die Berufungsinstanz der Bezirkskirchenrat sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich jetzt mal herausstellen: Der Rechtsausschuß war gefragt nach seinen Bestimmungen. Da heißt es in Fortsetzung dessen, was der Hauptausschuß hatte: „Die Eltern können dagegen Einspruch beim zuständigen Dekan erheben“. Da war Schluß beim sogenannten neuen Entwurf des Hauptausschusses. Dazu der Zusatz des Rechtsausschusses: „Über den Einspruch entscheidet der Bezirkskirchenrat. Falls dieser die Voraussetzungen für den Aufschub der Taufe nicht für gegeben erachtet, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Taufe oder übernimmt diese selbst.“ Neuer Satz: „Das gleiche gilt, wenn die Kirchenältesten gegen das Votum des Pfarrers den Taufaufschub verneinen.“

Es geht somit bei der Abstimmung, Herr Rave, darum, ob dieser Zusatz des Rechtsausschusses hinzugenommen werden soll. Wir sind bei der Abstimmung, damit es jetzt klar zum Ausdruck kommt. (Wiederholte Zurufe: Richtig)

Deshalb die Geschäftsordnung für den Herrn Rave.

Synodaler **Rave**: Ich bitte zu trennen zwischen der Sachentscheidung und der Frage, ob die in die Lebensordnung geschrieben werden muß. Denn das Anliegen des Hauptausschusses war, daß diese Bestimmung nicht unbedingt in die Lebensordnung für die Hand der Eltern hinein müsse. Insofern wäre Sachentscheidung und Aufnahme in diese Lebensordnung zu unterscheiden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich stelle zur Abstimmung den Vorschlag des Rechtsausschusses, daß diese beiden Sätze bei § 16 Absatz 2 angehängt werden oder je nach Entscheidung.

Wer ist für die Ergänzung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat? — Darf ich umgekehrt fragen: Wer ist dagegen? — 4. Enthaltung, bitte? — 11.

Somit ist der Punkt **d a z u g e n o m m e n**.

Der Rechtsausschuß hat ferner noch eine Streichung beantragt, aber das entfällt; denn das hat der Hauptausschuß bereits gestrichen.

Herr **Schuler** hat einen **Ergänzungsantrag** bei der Ziffer 14 neu, und zwar zu Absatz 3 gestellt: ... „können zum Patenam zugelassen werden, doch muß zumindest ein Pate“ ... heißt es hier. Und da wäre sein Wunsch: ... „doch soll die Hälfte der Paten, jedoch zumindest ein Pate der evangelischen Kirche angehören“.

So war ungefähr Ihr Wunsch.

(Zuruf: Ja)

Wer ist für die Einführung, die Herr Schuler begehrt. — Darf ich umgekehrt fragen: Wer ist dagegen? — 4. Wer enthält sich? — 10. Somit ist der Zusatzantrag von Herrn Schuler **a n g e n o m m e n**.

Und ehe ich jetzt zum Verfahren endgültig komme, Herr Oberkirchenrat **Dr. Sick**!

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Meine Frage ist noch folgende: Legt die Landessynode Wert darauf, auf Grund der Stellungnahmen und Meinungsäußerungen aus den Pfarrkonventen noch einmal über die Tauffrage in dieser Legislaturperiode zu sprechen?

Dann müßten wir den Pfarrkonventen einen Termin setzen für die Übersendung von Stellungnahmen. Die Synode könnte beschließen: Etwa im Frühjahr 1977 wird die Sache nochmals auf die Tagesordnung gesetzt. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wäre mit aufzunehmen in den Vorschlag Ziffer 3 des Hauptausschusses. Da heißt es: „Es wird gebeten, die damit gemachten Erfahrungen dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen“. Da müßte eine Frist hineinkommen. Welcher Art?

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Die Frist wäre dann bis Ende 1976. Die Ergebnisse der Pfarrkonvente können dann bei der Frühjahrstagung 1977 der Synode zur Kenntnis gegeben werden.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich würde sagen, damit die Frist nicht gerade in die Weihnachts- oder Neujahreszeit fällt, spätestens bis 1. Februar 1977.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Das ist etwas knapp; lieber dann 30. November 1976.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut! — Jetzt aber zu dem, was der Hauptausschuß vorschlägt zur Beschlußfassung:

Die Landessynode nimmt die Vorlage des Landeskirchenrats für eine Lebensordnung „Die Taufe“ in der vom Hauptausschuß und — das füge ich jetzt ein —

mit der vorhin beschlossenen Ergänzung überarbeiteten Form entgegen.

Wer ist gegen eine solche Entgegennahme? — Enthaltung? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung beschlossen.

Ziffer 2 ist bereits erledigt, Herr Rave.

Ziffer 3:

Der Entwurf mit allen Unterlagen und den heute im Plenum gemachten Ausführungen wird als Interpretationshilfe zur geltenden Taufordnung an Pfarrer und Gemeinden gegeben. Sie soll im Bereich der pastoralen Arbeit, also vor allem im Taufgespräch mit Eltern und Paten, probeweise verwendet werden. Es wird gebeten, die damit gemachten Erfahrungen dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 1. Dezember 1976 mitzuteilen. In Ordnungsfragen bleibt weiterhin die geltende Taufordnung von 1955/70 maßgebend.

Wer ist mit diesem Vorschlag, der jetzt ergänzt ist, nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung. — Bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

4. Außerdem soll der Entwurf mit den Erläuterungen... — das ist jetzt hinfällig.

(Verschiedene Zurufe)

Synodaler Rave!

Synodaler **Rave**: Darf ich erläutern? — Wir hatten ja gerade unterschieden und bei der Ziffer 3 nur vom Entwurf selbst gesprochen; denn für das Gespräch mit den Eltern und Paten braucht man ja nicht sämtliche Materialien. Und die anderen Materialien waren bei Ziffer 4 drin. Deswegen die zwei verschiedenen Ziffern.

Ich stelle anheim, daß Sie dieses letztere als Verdeutlichung des Inhalts der eben getroffenen Abstimmung ansehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Man könnte auch oben sagen: soll als Interpretationshilfe...

(Zuruf Synodaler **Rave**: Es ist jetzt geklärt.)

Aber nun hat der Hauptausschuß noch einen Vorschlag. Dem Hauptausschuß schien es nicht zweckmäßig, seine drei Fragen den Bezirkssynoden vorzulegen. Der Satz entfällt, und zwar soll das andere dann stehen bleiben:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, eine Handreichung zur rechten Ausübung des Patenamtes auszuarbeiten.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Bei 1 Enthaltung, Herr Dr. Sick, angenommen.

2. Die Überlegungen zum Problemkreis Taufaufschub

— also das vorher unter 2 und 3 Ausgeführte — sollen durch den Evangelischen Oberkirchenrat noch in die Erläuterungen zur Lebensordnung eingearbeitet bleiben.

(Zuruf: Das ist erledigt!)

Das kann man zurückstellen; denn wir müssen ja jetzt erst sehen, was zurückkommt, ehe Erläuterungen gemacht werden.

Somit hätten wir alle Punkte erledigt. Ich danke — bitte!

Synodaler **Dr. Müller**: Es ist jetzt Schluß grundsätzlich zu dem Verfahren. Zu den Vorlagen, gibt es da keine Aussprache mehr? Werden die jetzt nicht besprochen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja ich nehme an, daß das jetzt vorgetragen und geklärt ist.

Synodaler **Dr. Müller**: Das war noch nicht aufgerufen, grundsätzlich wie mit Vorlagen, die aus der Synode kommen, zu verfahren ist, ob sie da durch müssen oder nicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es war eine Klarstellung; es war nicht unterbreitet, groß noch Debatten auszulösen. Denn wir müßten ja dann dazu übergehen, je nach Ergebnis die Grundordnung und dergleichen zu ändern. Es war eigentlich vom Rechtsausschuß nur als Annex erbeten zur Klarstellung, und das ist in Ziffer 1 erfolgt.

Jetzt Pause, 15 Minuten, bitte!

(Pause von 11.00—11.15 Uhr)

III.

Berichte des Bildungsausschusses und des Finanzausschusses

III, 1

Eingabe des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden vom 25. 9. 1975 zum Haushaltsplan — Kindergärten und Kindertagesstätten

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Blöchle, bitte! Darf ich Sie bitten, den Bericht zu erstatten! — Es gibt einige Synodale, die ihn stehend hören wollen!

Synodaler **Blöchle**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus dem vom Dia-

konischen Werk vorgelegten Schreiben vom 25. September 1975 spricht die Sorge der Verantwortlichen des Diakonischen Werkes für die Mitarbeiterinnen in den Kirchengemeinden auf dem diakonischen Bereich. Der Bildungsausschuß anerkennt die Fürsorge, wenn auch festgehalten werden muß, daß im genannten Schreiben die Wirklichkeit nicht realistisch wiedergegeben wird. Kündigungen für Mitarbeiterinnen im Kindergarten wurden nur ausgesprochen, wo die kleiner gewordene Kinderzahl eine weitere Anstellung einer Kraft nicht mehr rechtfertigte. Wie dem Bildungsausschuß mitgeteilt wurde, wurden bislang 19 Kindergärten wegen verminderter Belegung geschlossen. Diese Schließungen wurden nach geltendem Recht (zuletzt veröffentlicht VBl. 1971 S. 163) vom EOK genehmigt. Auch das auf dieser Synode beschlossene Diakoniesgesetz macht die Schließung diakonischer Einrichtungen durch einseitigen Beschluß des Kirchengemeinderates oder Ältestenkreises nicht möglich, da ja nun das Diakonische Werk die Dienstaufsicht hat. Im übrigen wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden auch 1976 und 1977 in gleicher Höhe wie 1975 mit Finanzmitteln ausgestattet werden, so daß auch die Arbeit auf dem diakonischen Bereich weiter getan werden kann. Auch die Tatsache, daß die Haushaltsstelle 931.7261 für 1976 2,8 Mio und 1977 3 Mio DM ausweist, bedeutet für die Kirchengemeinden, daß die in voller Kapazität genutzten Einrichtungen der Kirchengemeinden wie bisher Unterstützung erhalten werden. Auch den politischen Gemeinden, die weithin an der Erhaltung der diakonischen Einrichtungen im Bereich der Kommune interessiert sind, wurde guter Wille und Bereitschaft zu finanzieller Hilfe bescheinigt. In den meisten Fällen bestehen ja zwischen dem Träger und den politischen Gemeinden Verträge, die die Zuschüsse regeln.

Im Blick auf Verhandlungen mit dem Lande Baden-Württemberg sollte die Bitte im Blick behalten werden, daß im Augenblick keine neuen Auflagen erhoben oder Forderungen gemacht werden sollten, die Erhöhungen der Kosten nach sich ziehen, auch wenn sie pädagogisch wünschenswert erscheinen. Beim Gespräch des Evang. Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes mit dem Lande Baden-Württemberg sollte nach Ansicht des Bildungsausschusses darauf hingewiesen werden, daß die Lasten auf dem diakonischen Sektor immer größer werden und daß der Zeitpunkt kommen könnte, wo die Kirche nicht mehr in der Lage ist, alle Lasten zu tragen und daher größere Hilfe vom Lande erbeten werden müsse. Da im Augenblick wegen der allgemeinen Finanzlage eine Erhöhung nicht diskutabel ist, sollte an der Umstellung — was ein altes Anliegen ist — vom reinen Personalkostenzuschuß auch auf Sachkostenzuschuß weiter verhandelt werden.

Was den Sektor „Krankenpflege“ betrifft, wurde auch vom Bildungsausschuß die Notwendigkeit dieser Einrichtungen keiner Frage unterzogen. Bei Schließung gelten auch hier die bereits genannten Bestimmungen. Da im Augenblick die Krankenkassen selbst in einer Finanzkrise stecken, wurde der Antrag, die Ortskrankenkassen um Erhöhung der Sätze für therapeutische Maßnahmen zu bitten, mit

großer Skepsis aufgenommen. Eine Empfehlung zur Annahme des Antrags 2 des genannten Schreibens konnte bei einer Ja-Stimme, 6 Enthaltungen und 8 Nein-Stimmen nicht ausgesprochen werden. Die Behauptung, die zwischen den Zeilen aus dem vom Diakonischen Werk vorgelegten Schreiben spricht: in den Gemeinden werde ein „Ausverkauf der Diakonie betrieben“, wurde von einigen Mitgliedern des Bildungsausschusses als unrealistisch zurückgewiesen. Ein Wort an die Gemeinden erübrigt sich daher, da es sich wohl nur um Ausnahmen handeln kann, wenn diakonische Einrichtungen geschlossen werden. Die Gemeinden sollten allerdings verstärkt die Kreise um freiwillige Unterstützung der diakonischen Belange bitten, die im Augenblick keine Kirchensteuer leisten. Dies könnte etwa durch Mitgliedschaft in den örtlichen Diakonievereinen geschehen. Zu den Anträgen wurde im einzelnen wie folgt votiert:

Wenn es nötig ist, lese ich die einzelnen Anträge, die am Schluß der Eingabe ausgedruckt sind, vor. Im übrigen wurde dann folgendes beschlossen:

Zu Antrag 1: „Das Land Baden-Württemberg wird gebeten, für die Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten die Beiträge zu erhöhen“: Der EOK und das Diakonische Werk wollen dem Lande gegenüber zum Ausdruck bringen, daß durch die geänderte Situation im Bereich der Finanzen zusätzliche Belastungen auf die Kirche zugekommen seien. Solange die Kirche imstande ist, wird sie die Belange der Diakonie — insbesondere die Arbeit in den Kindertagesstätten und Krankenpflegestationen — weiter fördern und finanziell ausstatten. Es wird aber der Zeitpunkt kommen, wo das Land um weitere zusätzliche Hilfe gebeten werden muß, soll die Arbeit im bisherigen Maße weiter durchgeführt werden.

Zu Antrag 2: „Die Verbände der Ortskrankenkassen werden in dankbarer Anerkennung der bisherigen Leistungen gebeten, die Gebühren für die ambulante Krankenpflege zu erhöhen“: Die Annahme dieser Empfehlung wurde mit der bereits angegebenen knappen Mehrheit vom Bildungsausschuß nicht vorgenommen.

Zu Antrag 3: „Die Kirchengemeinden werden gebeten, bei allen Personalkürzungen die Last nicht einseitig auf die Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten und Krankenpflegestationen zu verlagern“:

Auch bei diesem Beschlußvorschlag konnte der Bildungsausschuß aus den genannten Gründen eine Empfehlung nicht aussprechen.

Zu Antrag 4: „Den Kirchengemeinden wird es zur Pflicht gemacht, die Zustimmung des Evang. Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes einzuholen, bevor Kindertagesstätten oder Krankenpflegestationen geschlossen werden sollen“:

Da bereits durch Gesetz Genehmigungspflicht besteht, ist dieser Antrag hinfällig.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Dr. Müller, bitte!

Synodaler **Dr. Müller**: Habe ich richtig gehört, Herr Blöchle, oder war das ein Sprechfehler? Sie haben gesagt, die Kirchengemeinden, so hätten wir beschlossen, bekämen 1976 und 1977 dasselbe wie 1975. Wir haben beschlossen, sie bekommen 1975 dasselbe wie 1974 trotz verminderter Einnahmen. Ich möchte doch bitten, daß dieser Irrtum korrigiert wird. Wir haben gestern im Plenum das diskutiert, aber was 1976 und 1977 effektiv den Gemeinden zugeteilt wird, darüber haben wir noch nichts gesagt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir sprachen nur von der annähernden Höhe.

Synodaler **Dr. Müller**: Wir sprachen von 1975; da wollten wir das aufstocken, damit sie dasselbe haben wie 1974. Wie hoch die Nettobeträge sein werden, darüber haben wir hier nicht gesprochen. Sie sind jedenfalls nicht genau so hoch wie 1975.

Synodaler **Blöchle**: Herr Dr. Müller hat also richtig gehört, da war ich falsch informiert und bitte, das entsprechend zu korrigieren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es war ganz am Anfang: „Im übrigen wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden auch 1976 und 1977 in gleicher Höhe wie 1975 mit Finanzmitteln ausgestattet werden.“ Gesagt wurde gestern von Herrn Gabriel, daß durch diese 2,1 Mio DM ungefähr die Höhe von 1974/75 erreicht werden kann.

Synodaler **Blöchle**: Können wir dann, um Klarheit zu schaffen, einfach schreiben „in annähernd gleicher Höhe“? — Damit ist die Sache verwendet worden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, gut! — Weitere Wortmeldungen? Bitte, zur Sache! — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und brauche meines Erachtens nicht getrennt zur Abstimmung stellen; denn es sind eigentlich alle vier Punkte in gleicher Weise empfohlen, nämlich entweder es ist hinfällig, darüber zu entscheiden, oder sie abzulehnen; und im übrigen ist zu Ziffer 1 der Zeitpunkt noch nicht vorhanden.

Wer ist mit den Empfehlungen des Bildungsausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zum nächsten Punkt

III, 2:

Antrag des Evangelischen Dekanats Wertheim vom 8. 8. 1975 auf Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule beim Diakonissenhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik.

Da lese ich zunächst einen vorgestern bei mir eingegangenen Antrag vor des Evangelischen Dekanats Wertheim vom 27. Oktober 1975:

Gestatten Sie mir, bitte, daß ich Ihnen einen Beschluß der Bezirkssynode Wertheim wenigstens noch zur Kenntnis bringe, der nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnte.

„Das Evangelische Dekanat Wertheim hat die Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule beim Diakonissenhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik beantragt. Die Bezirkssynode unterstützt diesen Antrag und betont die Dringlichkeit einer solchen Maßnahme mit gleicher Begründung.“

Unterzeichnet vom Dekan in Wertheim.

Jetzt darf ich Herrn Ritsert um den Bericht bitten.

Wir können diesen Antrag mit in das Ganze hineinnehmen; denn es ist ja eine Sachgleichheit gegeben.

Synodaler **Ritsert**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich berichte für den Bildungsausschuß und für den Finanzausschuß über den Eingang 12 zum Thema „Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule beim Diakonissenmutterhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik“.

Als fachlicher Berater waren im Bildungsausschuß anwesend Herr Kirchenrat Herrmann, Herr Pfarrer Herrnbrodt und Herr Prälat Weigt.

Grundlage der Besprechung war der Antrag des Dekanats Wertheim und die Vorlage des EOK und des Diakonischen Werkes vom 21. 10. 1975.

In dieser Sache hat die Landessynode bereits am 25. 10. 1974 folgenden Beschluß gefaßt (S. 124 gedr. Protokoll Herbst 1974).

Die Synode erkennt die Notwendigkeit der Schaffung einer Ausbildungsstätte für Sozialpädagogik im Raum Odenwald. Das Projekt soll im Rahmen der mittelfristigen Planung Diakonie geprüft und danach entschieden werden.

Der angefragte Verwaltungsrat des Diakonissenmutterhauses Frankenstein in Wertheim hat am 9. 12. 1974 seine grundsätzliche Zustimmung zur Schaffung dieser Schule gegeben, wenn die personellen und finanziellen Fragen zufriedenstellend geklärt werden. Daraufhin hat die Synode in der Märztagung 1975 weiter beschlossen (S. 58 gedr. Protokoll März 1975):

Die Synode bittet den EOK nach Prüfung der Vorlage des Diakonischen Werkes den Antrag auf Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Wertheim im Diakonissenmutterhaus Frankenstein bei der Frühjahrssynode 1975 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der EOK empfiehlt in der Vorlage zu Eingang 12 die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Wertheim.

In der neuen Behandlung im Finanzausschuß kamen folgende Gesichtspunkte zum Ausdruck:

- 1, Der Bedarf einer Fachschule für Sozialpädagogik ist vom Gesamtbedarf in der Landeskirche her gegeben. Es bestehen 1200 Gruppen in 640 Tagesstätten; einem Nachholbedarf von 400 Fachkräften und einem jährlichen Bedarf von etwa 300 Fachkräften steht eine Kapazität von 165 Absolventen der gegenwärtigen 4 Schulen gegenüber.
2. Der Hinweis auf die sinkende Geburtenziffer wird dadurch entkräftet, daß die Gruppenstärke vom Gesetzgeber in absehbarer Zeit auf 25 reduziert

wird, und ab 1978 Kinderpflegerinnen nur noch als Zweitkräfte verwendet werden dürfen, also ein Mehrbedarf von Fachkräften laufend erforderlich ist.

3. Besonders im nordbadischen Raum, in dem es keine evangelische Ausbildungsstätte gibt, ist die Notwendigkeit von der Bevölkerungsstruktur und von der Lage der evangelischen Kirche her groß. Die geistlichen Kräfte dieses Raumes sollten nicht brachliegen bleiben.

4. Die Landessynode hat Kindergärten in der Trägerschaft von evangelischen Kirchengemeinden als eine wichtige Aufgabe angesehen. Ohne fachlich qualifizierte und religionspädagogisch im Sinne der evangelischen Landeskirche ausgebildete Kräfte ist ein evangelischer Kindergarten nicht sinnvoll. Die religiöse Sozialisation der Auszubildenden ist ein sehr wesentlicher Teil der Ausbildung und kann später durch Fortbildungsmaßnahmen höchstens ergänzt, nicht aber nachgeholt werden. Es hat sich gezeigt, daß religiöse Sozialisation besonders in der Atmosphäre eines Diakonissenmutterhauses gut gelingt.

5. Das Kultusministerium von Baden-Württemberg hat Bedenken gegen eine Fachschule für Sozialpädagogik in Wertheim erhoben, weil diese Schule die Zahl 50 in Baden-Württemberg überschreiten würde. Dagegen ist erstens zu sagen, daß auch die in der Schule in Wertheim Ausgebildeten ohne weiteres von dem Bedarf, den das Diakonische Werk für den Bereich der Landeskirche ausgerechnet hat, aufgenommen werden können. Zweitens: das Kultusministerium hat in der Ergänzung seines Schreibens vom 2. 7. 1975 mündlich in Aussicht gestellt, daß eine Schulabteilung einer bestehenden Fachschule für Sozialpädagogik anerkannt und ohne Anlaufzeit bezuschußt würde. Die Fachschule des Diakonissenmutterhauses Bethlehem wäre dazu geeignet.

6. Wichtig ist, daß keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich werden, außer denen, die im Haushaltsplan 1976/77 bereits ausgewiesen sind (siehe Punkt 5 der Vorlage des EOK und des Diakonischen Werkes vom 21. 10. 1975). Im Gegenteil, durch die neuen Überlegungen, die Fachschule Wertheim als Schulabteilung von Bethlehem zu installieren, werden die Staatszuschüsse früher fließen. Der im Haushaltsplan vorgesehene Zuschuß wird sich somit sogar ermäßigen.

Die Notwendigkeit dieser Schule wurde vom Bildungsausschuß zum wiederholten Male geprüft und festgestellt. Mit 3 Enthaltungen und 14 Ja-Stimmen empfiehlt der Bildungsausschuß und der Finanzausschuß einstimmig der Synode, der Umwandlung der Ausbildungsstätte für Kinderpflegerinnen im Diakonissenmutterhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik zuzustimmen.

Da die finanziellen Mittel gestern mit dem Haushaltsplan bereits beschlossen wurden, steht der Umwandlung der Ausbildungsstätte nichts mehr im Wege.

Mit einer Stimmenthaltung empfiehlt der Bildungsausschuß der Synode, zur Durchführung dieses Beschlusses das Diakonissenmutterhaus Frankenstein in Wertheim und das Diakonissenmutter-

haus Bethlehem zu bitten, die Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik als Schulabteilung des Diakonissenmutterhauses Bethlehem zu besprechen und dann einen Kooperationsvertrag über eine gemeinsame Trägerschaft abzuschließen.

Die entsprechenden Verhandlungen mit dem Kultusministerium sollten möglichst bald geführt werden. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank!

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das Wort wird nicht gewünscht.

Sie haben zwei Vorschläge gehört. Der erste geht dahin: Die Synode wird gebeten, der Umwandlung der Ausbildungsstätte für Kinderpflegerinnen im Diakonissenmutterhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik zuzustimmen. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Bei 11 Enthaltungen angenommen.

Nun Ziffer 2. Der Bildungsausschuß empfiehlt, zur Durchführung dieses Beschlusses das Diakonissenmutterhaus Frankenstein in Wertheim und das Diakonissenmutterhaus Bethlehem in Karlsruhe zu bitten, die Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik als Schulabteilung des Diakonissenmutterhauses Bethlehem zu besprechen und dann einen Kooperationsvertrag über eine gemeinsame Trägerschaft abzuschließen. Wer kann dieser Empfehlung nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Bei 4 Enthaltungen beschlossen.

Somit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt und die Sache im Sinne der Empfehlungen des Bildungsausschusses entschieden.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

IV.

Bericht des Finanzausschusses und des Hauptausschusses

Antrag des Evang. Pfarramts Neckarzimmern vom 17. 9. 1975 auf Beitritt zur Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Bericht wird von unserem Synodalen Dr. Bilger gegeben. Bitte schön!

Synodaler **Dr. Bilger**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich darf hier jetzt für den Hauptausschuß und den Finanzausschuß sprechen, die beide den Antrag des Evangelischen Pfarramtes Neckarzellern auf Beitritt zur Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft zu behandeln hatten. Beide Ausschüsse können bei ihrem augenblicklichen Informationsstand keine dem Antrag entsprechende Empfehlung aussprechen und schlagen vor, die weitere Behandlung des Antrages auf die Frühjahrsynode 1976 zu verschieben, die nach der bestehenden Planung ihren Schwerpunkt bei Fragen der Mission und des Entwicklungsdienstes haben soll. Bei ihr werden dann auch entsprechende Fachleute zur Verfügung stehen.

Kurz noch einige Anmerkungen zur Begründung: Die genannte Genossenschaft ist noch in der Grün-

derung begriffen. Gültige Satzungen, aus denen beispielsweise die Haftungsverhältnisse zu ersehen wären, sind nicht vorhanden. Über den tatsächlichen Mitgliederbestand und die tatsächliche Kapitalausrüstung liegen keine exakten Auskünfte vor. Es ist auch noch nicht geklärt, wie in der Praxis dem doppelten Anspruch der Genossenschaft genügt werden soll, daß sie sowohl eine sichere und verzinsliche Kapitalanlage für die Anleger gewährleisten, als auch den besonderen Kreditbedürfnissen der Armen in den Entwicklungsländern dienen wolle. Die Haltung der EKD und ihrer anderen Mitgliedskirchen in dieser Frage ist ebenfalls noch ungeklärt.

Die beiden Ausschüsse stellen deshalb folgenden Antrag:

Die Synode möge den Antrag des Evangelischen Pfarramtes Neckarzimmern an den EOK mit der Bitte überweisen, daß bis zur Frühjahrssynode die für eine verantwortbare Beschlußfassung erforderlichen Erhebungen gemacht werden und der Synode ein entsprechender Bericht übergeben wird.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Bilger!

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. —

Sie haben den Antrag gehört. Ich habe nur noch hineingeflickt, daß es heißt: bis zur Frühjahrssynode 1976.

(Synodaler **Dr. Bilger**: im ersten Satz steht es drin) — Aber nicht im Antrag. Es sollte keine Rüge, sondern nur eine Klarstellung sein.

Wer ist gegen den vorgeschlagenen Beschluß? — Wer enthält sich? — Er ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

V.

Bericht des Rechtsausschusses

Unsere Aufgaben an den ausländischen Mitbürgern

Herr Häffner hat das Wort als Berichterstatter.

Synodaler **Häffner**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Synodale! Der Rechtsausschuß hat den Auftrag bekommen, der Synode zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland (Stand vom 28. 7. 1974).

Dieser Entwurf wurde dem Bundesinnenministerium vorgelegt vom Initiativkreis für die Reform des Ausländerrechts durch das Diakonische Werk der Evang. Kirche im Rheinland.

Ich darf den Sachverhalt kurz in Erinnerung rufen. In der Frühjahrssynode hatten wir am 8. April den vom Ausschuß für Ökumene und Mission tadellos vorbereiteten „Tag des ausländischen Mitbürgers“. Ordinariatsrat Dr. Zwingmann, Freiburg, hielt ein vielbeachtetes Referat; Pfarrer Herrnbrodth gab einen anschaulichen Bericht des Diakonischen Werkes über dessen Tätigkeit auf dem Gebiet der „Sozialen Hilfe für ausländische Arbeitnehmer“ (nachzulesen im gedruckten Protokoll S. 26 ff.).

Die Ausschüsse bearbeiteten Teilaspekte der Gesamtproblematik. Herr von Baden, Berichterstatter des Rechtsausschusses betonte:

„Das Ausländerrecht ist reformbedürftig. Die Anwesenheit von Millionen von Ausländern, die in die Bundesrepublik gekommen sind, stellt uns vor die Aufgabe, ihren menschlichen Bedürfnissen und Erfordernissen weitgehend Rechnung zu tragen... Dieser Forderung wird das Ausländergesetz von 1965 nicht gerecht. Es ist notwendig, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. In der bisherigen Praxis der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Festlegung der Ausweisungsgründe besteht ein zu weiter Ermessensspielraum der Verwaltung.“

Das Anliegen des Entwurfs des Initiativkreises, die rechtliche Stellung des ausländischen Arbeiters stärker abzusichern, kommt in fünf Abschnitten (mit 28 Paragraphen) klar zum Ausdruck.

Was ist aus diesem Vorschlag für eine Änderung der Ausländergesetzgebung geworden? Bis jetzt ist das Bemühen leider ohne Erfolg geblieben. Das Ministerium hat nicht positiv reagiert. Im Augenblick ist die Situation schwierig. Wir befinden uns in einem Wandel der Verhältnisse. Viele ausländische Arbeiter sind weggezogen, viele werden noch wegziehen nach Ablauf ihrer Arbeitsplatz-Verträge. Dennoch muß es nach wie vor unser Bemühen bleiben, entscheidend mitzuhelfen an der Beseitigung der Mängel, die das z. Zt. geltende Ausländerrecht hat.

Wir bitten das Diakonische Werk der EKD in Stuttgart, die Verfasser des Entwurfs in diesem Sinne zu unterstützen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, diese Stellungnahme dem Diakonischen Werk in Stuttgart zur Kenntnis zu geben.

Wenn auch der „Tag des ausländischen Mitbürgers“ 12. Oktober 1975 still, wenig aktiv verlaufen ist, dürfen wir alle, die Gemeinden, wir persönlich, nicht nachlassen, „unsere Aufgaben an den ausländischen Mitbürgern heute“ in aller Verantwortung wahrzunehmen (unser nach allerlei Geburtswehen zustande gekommenes Wort vom April spricht ausführlich darüber).

Noch eine Schlußbemerkung. Im Auftrag des Vorsitzenden unseres Rechtsausschusses darf ich bekanntgeben, daß das vom Diakonischen Werk unserer badischen Landeskirche aufgestellte Verzeichnis für die Beratungsstellen für Ausländer (siehe Protokoll Nr. 7 Anlage 6, Seite 6 ff.) alle Kreisstellen für Diakonie, Gemeindeämter und Kreis-Diakoniepfarrer erhalten haben. Von seiten des Diakonischen Werkes wird angestrebt, daß jede dieser Stellen in der Lage ist, Auskunft und Rat in Ausländerfragen zu erteilen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Häffner!

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Vorschlag des Rechtsausschusses geht dahin, daß der Synode empfohlen wird, diese Stellungnahme dem Diakonischen Werk in Stuttgart zur

Kenntnis zu geben. Wer ist gegen diese Empfehlung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

VI.

Bericht des Hauptausschusses

Eingabe des Pfarrers Otto Claus in Mosbach mit der Bitte um Errichtung eines theologischen Referenten in den Kirchenbezirken

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Bericht wird von unserem Synodalen Koch gegeben.

Synodaler **Koch**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Landessynode liegt eine Eingabe des Pfarrers Otto Claus in Mosbach vor (Eingang Nr. 10) mit der Bitte, die Stelle eines theologischen Referenten in den Kirchenbezirken zu errichten. Es werden in dieser Eingabe detaillierte Vorschläge unterbreitet, was die Wahl eines solchen theologischen Referenten, seine mögliche Wiederwahl, den Zeitpunkt einer erstmaligen Wahl und den Zeitraum seiner Beauftragung betrifft; und es wird der Aufgabenbereich im einzelnen geschildert.

Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß das Anliegen von Pfarrer Claus, die theologische Arbeit unter den Pfarrern anzuregen und zu verstärken, auf dem Hintergrund mancher negativer Erfahrungen voll bejaht werden muß. Er möchte auch seinerseits die Pfarrkonvente ermuntern, sich den theologischen Fragestellungen wieder viel mehr zuzuwenden. Die gemeinte Sache des Antrags ist also richtig; nur in der Frage des Weges dorthin konnte sich der Hauptausschuß — bei einer Gegenstimme — den Antrag von Pfarrer Claus nicht zu eigen machen. Die GO § 93 sieht vor, daß der Dekan für die „theologische Weiterbildung, insbesondere durch Pfarrkonferenzen und -konvente“, die Verantwortung trägt. Der Hauptausschuß meint daher, daß über diesen Weg den theologiegewächten Sorgekindern im Kirchenbezirk hinreichend genug theologische Medizin verabreicht werden könne. Eine diesbezügliche bischöfliche Ermunterung der Dekane auf der nächsten Dekankonferenz könnte nicht schaden. (Heiterkeit)

Wie das dann im einzelnen in die Tat umzusetzen sei, müsse jeweils vor Ort im Kirchenbezirk geregelt werden. Der Hauptausschuß bittet darum die Synode, das Anliegen von Pfarrer Claus mit Nachdruck zu unterstützen, dem Antrag selbst jedoch nicht zu entscheiden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Koch!

Ich eröffne die Aussprache. — Herr Schoener, bitte!

Synodaler **Schoener**: Ich bitte, eine sprachliche Korrektur durchzuführen. Ich halte es für unmöglich, daß man das weiter stehen läßt, daß ein theologischer Referent „errichtet“ werden soll.

(Heiterkeit)

Man kann ihn bestimmen, bestallen oder bestellen oder ernennen oder wählen, aber doch nicht „errichten“. Der Berichterstatter hat selbst schon korrigiert und hat „die Stelle“ eingefügt. Es wäre gut, wenn sich das die Synode zu eigen machen würde. Wir können ja die Sprachpraxis des Antragstellers nicht korrigieren, aber wir sollten sie nicht fortsetzen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Sache, Herr Hof, bitte!

Synodaler **Hof**: Ich möchte ein warmes Wort für den Antrag von Pfarrer Claus einlegen. Die Feststellung im Bericht des Hauptausschusses, daß man sich das Anliegen des Antrags zu eigen mache, ist zu begrüßen, bleibt aber vermutlich ohne jede Wirkung. Die Befürchtung, hier werde eine neue Institution geschaffen, teile ich nicht. Der theologische Referent bräuchte für seine Aufgabe kein Büro, keine Sekretärin, keinen Pfennig Geld aus dem landeskirchlichen oder kirchenbezirklichen Haushalt. Es geht dem Antragsteller darum, daß die theologische Arbeit in den Pfarrkonventen regelmäßig geschieht und daß der Referent so etwas wie ein ständiger Mahner dazu ist. Dies scheint mir in der Tat nötig, da die theologische Arbeit in den Konventen über den Tagesfragen in Gefahr ist, zu kurz zu kommen. Ob sich die Arbeit des Referenten in der Form vollziehen muß, wie es Pfarrer Claus vorschlägt, würde ich nicht festlegen. Hier sollten die Pfarrkonvente von Fall zu Fall selber entscheiden können, was sie sich von ihrem Referenten wünschen. Ich könnte mir die Arbeit eines Referenten so vorstellen, daß er zwei- bis dreimal im Jahr den Pfarrkonvent über die aktuelle theologische Diskussion in den verschiedenen Disziplinen informiert und Anregungen gibt, welche Zeitschriften, Aufsätze und Bücher bei der wenigen Zeit, die wir alle haben, zu lesen wichtig wäre. Wenn ich bedenke, mit welcher — wie ich meine berechtigten — Intensität gestern zugunsten der Polizeiseelsorge gesprochen wurde, vermag ich nicht zu sehen, warum eine theologische Hilfe für die Prediger des Evangeliums nicht erst recht nötig sein sollte, abgesehen von der offiziellen Fort- und Weiterbildung.

Ich beantrage daher, die Eingabe des Pfarrers Claus in folgender Weise aufzunehmen:

„Die Pfarrkonvente werden aufgefordert, aus ihrer Mitte einen theologischen Referenten zu wählen. Form und Inhalt der Tätigkeit dieses Referenten erfolgt in Absprache zwischen Pfarrkonvent und Referent.“

Synodaler **Fritz**: Ich möchte noch einmal auf § 93 unserer Grundordnung verweisen. Wenn das dort Beschriebene ernst genommen wird, dann ist im Grunde dem Anliegen von Pfarrer Claus und von Pfarrer Hof Rechnung getragen;

(Beifall)

denn der Dekan kann Aufgaben delegieren.

Synodale **Frau Buschbeck**: Aus der Begründung ist zu ersehen, daß der Antragsteller durch Erfahrungen mit Partnern aus der DDR zu dem Antrag gekommen ist. Offensichtlich hat man dort gute Erfahrungen damit gemacht und einen solchen Weg

gebraucht. Ich finde es schade, daß wir damit einen Impuls aus dieser Ecke abschieben.

Synodaler Stock: Das Wesentliche ist schon gesagt worden. Die ganze Arbeit im Bezirk und im Kirchengemeinderat ist so geordnet, daß der Pfarrkonvent nicht mit organisatorischen Aufgaben belastet ist, sondern sein originärer Auftrag ist, daß er sich mit Theologie beschäftigt. Wenn das in den einzelnen Bezirken nicht erbracht wird, muß eben der Pfarrer, der das notvoll empfindet, darauf hinwirken, daß der Pfarrkonvent seine eigene Aufgabe wahrnimmt.

(Beifall)

Synodaler Ritsert: Ich halte diesen Antrag von Herrn Pfarrer Claus für gut, weil er eine neue Anregung zu den Ausführungen der Grundordnung gibt. Noch etwas kann dabei für den Referenten herauskommen, der für dieses Jahr gewählt ist: er ist gezwungen, einmal in ganz besonderer Weise theologisch für den Pfarrkreis zu arbeiten.

Synodaler Schuler: Im Blick auf das soeben Gesagte möchte ich folgendes ausführen. Ich sehe dann allerdings wieder eine große Schwierigkeit. Diese haben wir im Hauptausschuß natürlich auch ausgesprochen. Wenn der theologische Referent in dieser Weise seine Aufgabe wahrnehmen soll und wenn sich die Arbeit wieder auf eine Person konzentriert, wäre die Folge, daß er schulische Entlastung haben möchte. Es war vorhin schon davon die Rede: keine zusätzlichen Kosten! Da bin ich also nicht so sicher, daß es, wenn sich hier so ein kleines Nebenamt installiert, allmählich auch wieder mit Konsequenzen auf dem Personalsektor losgeht.

Synodaler Schneider: Zur Frage von Frau Buschbeck folgendes. Wir haben uns das sehr genau überlegt, ob wir die Anregung der Kirchen in der DDR aufnehmen sollten. Wir ließen uns dann aber sagen, daß die Funktion dieses theologischen Referenten dort eine andere Ausprägung hat. Er ist derjenige, der die Literatur zu erhalten versucht und sie dann wieder umschlägt. Man ist ja dort in einer anderen Situation.

Nun aber zu dem Gesamten. Ich glaube, der Antrag ist eine Frage auch an unser Selbstverständnis als Synode. Wir müssen ja manchmal anordnen und regulieren und organisieren. Wir sollten das aber auf das absolut Notwendige beschränken. Im übrigen können wir Dinge anregen. Wir können gewinnen, und wir können überzeugen. Aber was auf diesem Wege in dieser Hinsicht nicht gelingt, das gelingt wahrscheinlich auch nicht durch eine Referentenstelle oder durch einen Plan.

(Beifall)

Synodaler Ertz: Wenn wir ein Amt neu institutionalisieren, wird die Dynamik des theologischen Arbeitens gehemmt. Ich meine, das wäre eine Folge, und das würde dann auch amtsmäßig gemacht. Im übrigen ist die Sache in der DDR nicht institutionalisiert, sondern dem freien Ermessen der verschiedenen Kirchenbezirke überlassen.

Synodaler Dr. Müller: Wenn es die sehr verehrten, hochwürdigen Pfarrkonvente nicht übelnehmen, daß ein gewöhnlicher Kirchenältester aus

der Erfahrung seiner Ältesten- und Kirchengemeinderatssitzungen etwas beisteuert, würde ich sagen, wir leiden unter dem selben Druck, daß wir so viele Geschäftssachen usw. haben. Wir haben versucht, uns dieses Druckes zu erwehren, indem wir schon vor Jahren in unserem Kirchengemeinderat den Beschluß gefaßt haben: In jeder Sitzung gibt es einen Tagesordnungspunkt 1 theologischen Gepräges. Erst danach kommen die Geschäftssachen. Vielleicht wäre das für die Pfarrkonvente auch ganz praktisch.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlung des Ausschusses haben Sie gehört. Dieser Empfehlung steht ein Abänderungsantrag von Herrn Hof gegenüber. Herr Hof, würden Sie ihn bitte nochmals verlesen.

Synodaler Hof: „Die Pfarrkonvente werden aufgefordert, aus ihrer Mitte einen theologischen Referenten zu wählen. Form und Inhalt der Tätigkeit dieses Referenten erfolgt in Absprache zwischen Pfarrkonvent und Referenten.“

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für diesen Antrag? — 6 Stimmen dafür. Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen. Dieser Antrag ist also abgelehnt.

Der Antrag des Hauptausschusses war, das Anliegen von Pfarrer Claus möge mit Nachdruck unterstützt werden, dem Antrag selbst möge jedoch nicht entsprochen werden. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? — Eine Enthaltung. Bei einer Enthaltung und 4 Gegenstimmen ist der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen.

Ich komme nun zum nächsten Tagesordnungspunkt:

VII.

Verschiedenes

Sie haben gestern nach der Abendpause gehört, daß unser Synodaler Michel zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes berufen worden ist. Damit scheidet er als gewähltes Mitglied des Kirchenbezirks Hornberg zu Ende dieses Jahres, wenn der Zeitpunkt seiner Berufung der 1. Januar 1976 sein wird, aus der Synode aus. Er kommt allerdings als beratendes Mitglied nach dem vorgestern beschlossenen Diakoniesgesetz wieder in diese Synode herein. Aber als Synodaler gehörte er verschiedenen Gremien an. Wir können ihn aber noch nicht heute hinauswerfen, wollen das selbstverständlich auch nicht tun, Herr Michel. Es wäre nur zweckmäßig, daß wir heute schon den Finanzausschuß bitten, zu gegebener Zeit dem Planungsausschuß zu Händen seines Vorsitzenden, Herrn Dr. von Kirchbach, einen Nachfolger zu benennen, des weiteren, für das Kuratorium der Fachhochschule in Freiburg, falls Not an Mann sein sollte, in der Zeit zwischen 1. Januar 1976 — ich gehe einmal von diesem Zeitpunkt aus — und unserer Frühjahrstagung einen Mann zu berufen, daß wir dies also vorläufig in Kraft treten lassen, ähnlich den Regelungen in der

Gesetzgebung nach § 123 unserer Grundordnung, daß der Landeskirchenrat vorläufig ein Mitglied bestimmen kann und die Synode davon im Frühjahr unterrichtet wird und diese dann ihre Entscheidung treffen kann. Würden Sie dieser Übergangsregelung zustimmen? — Enthaltungen, bitte? — Einstimmig beschlossen.

In den übrigen Gremien wird es sehr wahrscheinlich nicht so rasch notwendig werden. Ich würde sagen, beim Landeskirchenrat entfällt es, da Herr Dekan Leser ohnedies als Vertreter da ist, bei der ERK Darmstadt, falls notwendig, vielleicht auch die Regelung wie bei der Fachhochschule, bei der EKD-Synode ist er erster Stellvertreter, aber da ist ja noch ein zweiter Stellvertreter da. Sodann betrifft es noch den Bischofswahlausschuß. Wir bräuchten sonst heute keine weitere Maßnahme zu ergreifen.

Soweit die Punkte, die durch die gestrige Entscheidung des Landeskirchenrats ausgelöst sind. Dann habe ich nichts mehr zu diesem Tagesordnungspunkt, so daß wir Schluß machen können.

Herr Schöfer, bitte!

Synodaler Schöfer: Hochzuverehrender Herr Präsident einer hohen Synode, hochzuverehren auch Sie, Herr Landesbischof der Kirche, wohlöbliche Räte der Kirch' nebst den würdigen Herren Prälaten, allen voran aber Sie, meine lieben Konsynodalen,

(Heiterkeit)

helft mir, Melpomene, die liebliche Muse der Dichtkunst,

freundlich zu stimmen zum Werk, das jetzt zu vollenden mir obliegt.

Ist es doch alter Gebrauch, am Ende einer Synode anzustimmen ein lobendes Lied des Dankes auf den Mann,

der unsre Synode leitet, wenn er es wirklich verdient hat. (Heiterkeit)

Mag es doch besser gelingen als das abscheuliche Machwerk

jenes Bankers vom Hochrhein, des' Name Euch allen bekannt ist!

Hat er es doch gewagt, dich, du reizende Muse, schnöde und bar jeder Kunst zu verkuppeln mit Milles und Mios!

(Große Heiterkeit)

Vergilt nicht, o Muse, an mir, was jener Frevler verbrochen; (Erneute Heiterkeit)

stärke mir vielmehr den Geist zu lieblichem Wohl-laut der Rede,

feingewogenem Versmaß und kräftiger Farbe der Bilder!

(Beifall)

Fürwahr, er hat es verdient, daß ich ihn ehre und preise,

ihn, der als Kapitän das Schiff der Synode befiehlt. Tut er's doch nicht so täppisch wie jener Knabe bei Goethen,

der, die Libelle erhaschend, zugleich ihre Schönheit verlor —

wie uns der Weise aus Mannheim nicht schön er konnte bedeuten.

(Heiterkeit)

Nein — schmiegsam und biegsam und liebeich und heiteren Gemütes,

lenkt er Mannschaft und Schiff durch sorgsam geprüfte Gewässer,

(Heiterkeit)

sorgend, daß sie nicht gar, vermeidend die grimmige Scylla,

unversehens zerschelln an Charybdis' erschrecklichen Felsen.

Nur einmal umdüstert' ein Anflug von Unmut sein heiteres Antlitz,

als trotz des rauhen Gekrächz's des am See nun hausenden Raben

die verstockte Mannschaft nur träge die Ruderbänke erreichte.

(Große Heiterkeit)

Leicht war der Umgang nicht mit dem ungebärdigen Schiffsvolk:

Kam es doch vor, als ein Bursche mit spitzigem Schnabel ihn fragte,

wann er denn Antwort erhalte auf ernsthaft erhobene Frage,

daß ihm ein anderer der kecken Burschen pfeilschnell zurückgab:

„Erst bei dem nächsten Kind!“ und großes Gelächter hervorrief.

(Heiterkeit)

Welch Glück war es doch, daß ihm als Meister der Zucht zur Seit' stand

ein Erzengelmann, der nicht sparte die peinlichen Streichinstrumente,

wenn „jedwede Klarheit beseitigt“ und die „Fluktuation“ überhand nahm,

„Beförderung“ ausbrach und „Liquidation von Genossen des Reiches“,

wenn die „halbe Welt schlief“ und ein „Loch war, das brüderlich forderte Schließung“.

(Heiterkeit)

Dies ist nun vorbei, und die Mannschaft rüstet zum Landgang;

nach bewegter Fahrt liegt das Schiff der Synode wieder im Hafen.

War es erfolgreich auf See? Die Zukunft erst wird es uns lehren.

Eines jedoch steht heute schon fest, wenn man andere Schiffe betrachtet:

Laßt sie nur wechseln den Kapitän, und wär's selbst ein Erzengel Michel!

Im Schiff der Synode sei der Altkapitän noch lange zugleich auch der neue!

Dir aber, Melpomene, sei Dank für das Küßchen der Muse:

gelang mir mein Lied auch nicht ganz — so mag es doch hingehn für diesmal.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Im Namen aller Anwesenden danke ich für diese meisterhafte Leistung. Es scheint wirklich ein guter Kuß der Muse gewesen zu sein. Ich habe ihn leider nicht erhalten, deshalb kann ich nicht in gleicher Form antworten. Und ich

möchte es heute auch wirklich kurz machen nach der vielen Arbeit. Ich möchte allen, die mitgearbeitet haben bei der Vorbereitung, beim Ablauf, bei den technischen Aufgaben und dergleichen, einen recht herzlichen Dank sagen und mit diesem Dank die besten Wünsche verbinden für einen guten Landgang. Kommen Sie gut nach Hause und ein gesundes Wiedersehen.

(Allgemeiner Beifall)

VIII.

Darf ich Sie, Herr Landesbischof, nun bitten!

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die 5. Plenarsitzung und damit ist auch die 8. ordentliche Tagung geschlossen.

(Ende 12.05 Uhr)

Anlagen

Vorlage des Landeskirchenrats

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden
und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e.V.**

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden hat den Auftrag, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Die Gemeinden und ihre Glieder sind aufgerufen, Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen zu üben (§§ 1, 10 Abs. 1 GO).

(2) Diakonische Aufgaben der Landeskirche werden durch das Diakonische Werk im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrgenommen (§ 73 Abs. 3 GO).

§ 2

(1) Im Diakonischen Werk sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit anderen Rechtsträgern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen beratenden Förderung ihrer diakonischen Aufgaben zusammengeschlossen (§ 73 Abs. 2 GO).

(2) Das Diakonische Werk regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Bei der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben der Landeskirche ist das Diakonische Werk an die Ordnung der Landeskirche und die Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche gebunden.

(3) Die rechtliche und finanzielle Selbständigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder als selbständiger Rechtsträger bleibt unberührt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung der Landeskirche übereinstimmen.

§ 3

Das Diakonische Werk erfüllt seine eigenständigen Aufgaben nach Maßgabe seiner Satzung. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Das Diakonische Werk nimmt über seine Aufgaben gemäß § 3 hinaus im Auftrag der Landeskirche nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Förderung und Koordinierung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche nach den jeweiligen Erfordernissen, insbesondere durch Anregung und Planung von Diensten und Einrichtungen;

b) Fachaufsicht über die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und ihren Verbänden sowie ihrer Mitarbeiter, insbesondere

aa) über die Kreisstellen für Diakonie und die Gemeindedienste,

bb) über Kindertagesstätten einschließlich Erlass von Richtlinien für deren Betrieb, von Dienst- anweisungen für Mitarbeiter in Kindertagesstätten,

cc) über Beratungs- und pflegerische Dienste;

c) Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche bei Planung, Bau und Betrieb von diakonischen Einrichtungen sowie wirtschaftliche Beratung dieser Einrichtungen;

d) Prüfung und Stellungnahme zu Anträgen auf landeskirchliche Finanzhilfe für diakonische Einrichtungen nach Maßgabe der hierzu erlassenen Richtlinien;

e) Vertretung der diakonischen Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften, bei Behörden und gegenüber den anderen Wohlfahrtsverbänden;

f) Mitarbeit bei der staatlichen Sozialgesetzgebung, deren Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung.

§ 5

(1) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Diakonischen Werkes richten sich nach dessen Satzung.

(2) Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder der Landessynode und 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats mit beschließender Stimme an.

(3) Stimmen 2 der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen über Aufgaben gemäß § 4 nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.

§ 6

(1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes obliegt der Geschäftsführung. Sie ist in der Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden oder ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Satz 4 nur an die Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden.

(2) Die Geschäftsführung ist ein kollegiales Leitungsorgan; es besteht aus dem Hauptgeschäfts-

fürher als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern.

(3) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesbischofs und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat berufen. Er gehört dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an. An den Tagungen der Landessynode nimmt er beratend teil. Er unterrichtet die Organe der Kirchenleitung über die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Landeskirche. Bei Wahrnehmung der in § 4 genannten Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(4) Die Geschäftsführer werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes berufen; sie stehen, soweit sie Pfarrer oder Beamte sind, in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

§ 7

Die Geschäftsführung bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die mit der erforderlichen Zahl haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter auf Grund eines von der Landessynode zu genehmigenden Stellenplanes besetzt ist.

§ 8

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährt dem Diakonischen Werk für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle (§ 7), die nicht in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis stehen, einen Zuschuß in Höhe der Personalkosten. Weitere einmalige oder laufende Zuschüsse können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes gewährt werden.

(2) Einnahmen aus Sammlungen und Spenden dürfen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die im Diakonischen Werk gemäß § 2 Abs. 1 zu-

sammengeschlossen sind und der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, sind verpflichtet, sich an den Umlagen zu beteiligen, die das Diakonische Werk zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt.

§ 9

(1) Die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder, soweit sie nicht der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Das Diakonische Werk hat für die von ihm satzungsgemäß vorzunehmende Prüfung der Rechnungen seiner Mitglieder eine Verbandsprüfstelle (Treuhandstelle) eingerichtet. Der Evangelische Oberkirchenrat wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Treuhandstelle mit der Prüfung der Rechnung von Wirtschaftsbetrieben, die seiner Aufsicht unterliegen, beauftragen.

(3) Der geprüfte Jahresabschluß des Diakonischen Werkes ist dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes.

§ 11

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 12

Das Gesetz tritt am ... in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Gesetz über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk vom 21. April 1961 (GVBl. S. 24) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den... 1975

Der Landesbischof

Begründung

A. Allgemeines

I. Bisheriges Recht

1. Die Grundordnung vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) hat erstmals den diakonischen Auftrag der Landeskirche (§ 1) und der Gemeinde (§ 9 Abs. 2) aufgegriffen und damit eine sich über Jahrzehnte erstreckende Entwicklung auch rechtlich erfaßt. Schon in den früheren Kirchenverfassungen von 1861 und 1919 war die „kirchliche Armen- und Krankenpflege“ unter „Überwachung durch den Evangelischen Oberkirchenrat“ (§ 38, § 110 Ziff. 3 Kirchenverfassung von 1861) dem Kirchengemeinderat zugewiesen und darüber hinaus dem Evangelischen Oberkirchenrat die Förderung des Vereinswesens zu kirchlichen und Wohltätigkeitszwecken aufgetragen (§ 110 Ziff. 22 KV 1861). Die Kirchenverfassung

von 1919 stellte in § 33 Abs. 1 als allgemeine Aufgabe des Kirchengemeinderats unter anderem „die Sorge für das soziale Wohl der Gemeinde“ voraus, die in Absatz 2 als „Armen- und Krankenpflege, als Fürsorge für die Verwahrlosten und Bestraften“ sowie als Kinder- und Jugendpflege konkretisiert wurde, wobei der Kirchengemeinderat gemäß § 34 Einrichtungen und Veranstaltungen treffen sollte, um „das soziale Leben in der Gemeinde zu heben und zu pflegen“, während Landeskirche und Oberkirchenrat wiederum auf die Überwachung der kirchlichen Armenpflege beschränkt wurden (§ 127 Abs. 2 Ziff. 4 KV 1919).

2. Ausgelöst durch die staatliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens und der Jugendwohlfahrt (z. B. Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924, RGBl. I S. 100, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922, RGBl. S. 633)

wurde 1924 „zur gemeinsamen Lösung der aus dem Fürsorgegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die Mitarbeit der evangelischen Kreise sich ergebenden Aufgaben“ (Bekanntmachung vom 28. 1. 1930, GVBl. S. 4) der Landeswohlfahrtsdienst der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens in Form einer Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Badischen Landesverein für Innere Mission und der Landeskirche gebildet. Da diese Form der Zusammenarbeit für eine wirksame Vertretung der kirchlichen Interessen gegenüber dem Staat nicht genügte, beauftragte die Landessynode durch Beschluß vom 9. Mai 1928 den Evangelischen Oberkirchenrat, „dafür zu sorgen, daß der Landeswohlfahrtsdienst so organisiert werde, daß er besser geeignet ist, die der Kirche zufallenden Aufgaben zu erfüllen“. Insbesondere sollte eine engere Zusammenarbeit zwischen Kirche und Innerer Mission erstrebt werden. In Erfüllung dieses Auftrages, der bereits den durch die Verfassung gegebenen Rahmen sprengte, sich aber noch nicht an dem Selbstverständnis des diakonischen Auftrages der Kirche orientierte, sondern von der wirksamen Wahrnehmung der der Kirche und der Inneren Mission durch den staatlichen Gesetzgeber übertragenen Aufgaben und einer entsprechenden Vertretung der kirchlichen Interessen gegenüber dem Staat ausging, wurde noch im Jahre 1928 der Gesamtverband der Inneren Mission in Baden e. V. als „Zusammenfassung aller auf dem Gebiet evangelischer Liebestätigkeit wirkenden Kräfte und Organisationen zu einheitlichem Handeln, zur Vertretung der gemeinsamen evangelischen Interessen gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, zur Förderung der ihm angeschlossenen Organisationen in der Erfüllung ihrer besonderen Zwecke und zur Übernahme solcher Aufgaben der Wohlfahrts- und Jugendpflege...“ (§ 2 der Satzung des Gesamtverbandes der Inneren Mission von 1928, GVBl. 1930 S. 5) gebildet. Die Mitgliedschaft beruhte ausschließlich auf dem Freiwilligkeitsprinzip und erfaßte gemäß § 9 juristische Personen und organisierte Personenvereinigungen (einschl. Landeskirche), die „ihren Aufgaben nach dem Zweck des Verbandes nahestehen“. Damit ist erstmals der gemeinsame Aspekt des diakonischen Auftrages angedeutet, auch wenn sich die Gemeinsamkeit zunächst im wesentlichen auf eine reine Interessenvertretung beschränkte. Dem Sinne der Gemeinsamkeit entsprach es auch, daß von Anfang an dem Vorstand des Gesamtverbandes zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und bis zur Satzungsänderung von 1938 (vgl. Satzung vom 22. 6. 1938) auch zwei synodale Mitglieder der Kirchenregierung angehörten. Mit der am 8. 7. 1957 beschlossenen Satzung wurde der Name in „Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.“ geändert und als Förderungszweck erstmals ausdrücklich auch die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden aufgenommen. Im übrigen blieb es bei der bisherigen Fassung.

3. Durch die §§ 1, 9 Abs. 2 und 68 Abs. 2 der Grundordnung vom 23. April 1958 wurde der nach

der bisherigen Kirchenverfassung nur dem Kirchengemeinderat erteilte soziale Auftrag unter gleichzeitiger Fortführung des von der Landessynode in ihrem Beschluß vom 9. Mai 1928 aufgegriffenen Gedankens erweitert und zur umfassenden Verpflichtung der Landeskirche, der Gemeinde und der einzelnen Gemeindeglieder zur dienenden Liebe ausgestaltet, die „ihre Gestalt gewinnt im Diakonat der Kirche und der Gemeinde und in den in der Inneren Mission und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengefaßten Werken“. Zwar tritt hier nochmals der alte Dualismus zwischen verfaßter Kirche und freien Werken zutage, doch versuchte die Grundordnung zugleich ihn dadurch zu überwinden, indem sie nunmehr die freien Werke als Lebensäußerung der Kirche erstmals als Bestandteil der Landeskirche, ungeachtet ihrer Rechtsform, ansah. Durch diese Aussage des Grundgesetzgebers wurde der entscheidende Schritt von der kirchlichen Armenfürsorge über die Interessenvertretung zum umfassenden diakonischen Auftrag der Kirche getan, wenngleich es bei der tatsächlichen Aufgabenverteilung im wesentlichen noch beim status quo blieb.

Ein weiterer Schritt in die Gemeinsamkeit des diakonischen Auftrages war der Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk durch das kirchliche Gesetz vom 21. 4. 1961 (GVBl. S. 24), durch das bisher der Landeskirche obliegende und durch das Hilfswerk wahrgenommene Aufgaben nunmehr dem Diakonischen Werk zugewiesen wurden. Erstmals wurde auch dadurch kirchengesetzlich die Mitwirkung der Landeskirche bei der Leitung des Diakonischen Werkes „nach Maßgabe der Satzung des Gesamtverbandes“ — durch zwei Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats — geregelt. Nach der neuen Satzung vom 7. Oktober 1964 (GVBl. 1965 S. 15) verstand sich der bisherige Gesamtverband nunmehr als einen Zusammenschluß aller Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Aufgaben und wurde dementsprechend von der Landessynode als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkannt. Als solches hatte es nunmehr die Aufgabe, „zum Dienst christlicher Liebe aufzurufen, den Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes zu helfen und sie zu gegenseitiger Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen“ (§ 2 der Satzung vom 7. 10. 1964). War bisher Hauptzweck des Gesamtverbandes die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten, so steht nunmehr die Gemeinsamkeit von Dienst und Aufgabe an erster Stelle. Das nunmehrige Diakonische Werk war damit zu einem wesentlichen Träger des diakonischen Auftrages in der Landeskirche geworden, an dessen Leitung die Organe der Landeskirche an entscheidender Stelle mitwirkten oder durch Berufung des Hauptgeschäftsführers mitbestimmten. Umgekehrt hatte aber das Diakonische Werk nicht die Möglichkeit, seine Angelegenheiten in den Organen der Kirchenleitung unmittelbar zu vertreten, vielmehr geschah dies ausschließlich durch den Evangelischen Oberkirchenrat bzw. dessen Mitglieder im Vorstand.

II. Die Grundordnung vom 5. Mai 1972

1. Auch die Grundordnung in der Fassung vom 5. Mai 1972 hat in den §§ 1 und 10 Abs. 1 den diakonischen Auftrag der Landeskirche und der Gemeinde ausdrücklich wiederholt und in ihn nunmehr auch die Kirchenbezirke einbezogen; der Stellenwert, der dem diakonischen Auftrag künftig beigemessen wird, wird dadurch deutlich, daß Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden dafür zu sorgen haben, „daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird“ (§ 73 Abs. 1 GO). Als wesentlichen Träger des diakonischen Auftrages neben der verfaßten Kirche hebt die Grundordnung in § 73 Abs. 2 und 3 erstmals ausdrücklich das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden hervor, das sie bezüglich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nicht mehr als einen auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Gesamtverband versteht, sondern als ein mit eigener Rechtspersönlichkeit (e. V.) ausgestattetes Werk, dem nunmehr kraft Gesetzes alle Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören (Absatz 2) und in ihm mit den freiwillig beigetretenen sonstigen diakonischen Rechtsträgern zusammengeschlossen sind.

Die Grundordnung von 1972 weist darüber hinaus erstmals dem Diakonischen Werk entsprechend seiner Stellung und Bedeutung in der Landeskirche die Wahrnehmung „diakonischer Aufgaben der Landeskirche“ zu, weist aber gleichzeitig darauf hin, daß die in Wahrnehmung des diakonischen Auftrages gemäß §§ 1, 10 Absatz 1, §§ 67 und 73 Abs. 1 zu erfüllenden Aufgaben landeskirchliche Aufgaben sind und als solche dem Diakonischen Werk lediglich delegiert werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Diakonische Werk nicht die alleinige Zuständigkeit für alle diakonischen Aufgaben der Landeskirche haben, vielmehr bleiben Art und Umfang der zu delegierenden Aufgaben einem besonderen Gesetz vorbehalten (Absatz 5). Da alle diakonischen Aufgaben im Rahmen der §§ 1, 73 Abs. 1 GO der Landeskirche obliegen, betont die Grundordnung die bleibende Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche für die Wahrnehmung dieser Aufgaben und verpflichtet zugleich Kirchenleitung und Diakonisches Werk zum Zusammenwirken. Durch § 73 GO ist die Diakonie als Bestandteil des kirchlichen Auftrages und für Erfüllung kirchlicher Aufgaben nicht mehr neben die verfaßte Kirche gestellt, sondern unmittelbar in die Landeskirche und ihre Grundordnung einbezogen.

In Wahrnehmung diakonischer Aufgaben wird hierbei das Diakonische Werk nicht nur als eigenständiger Träger anerkannt, sondern es ist auch als Träger landeskirchlicher Aufgaben angesprochen; hier ist ihm die Stellung in der Landeskirche und in ihrer Rechtsordnung zugewiesen, deren es zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Folgerichtig hat sich das Diakonische Werk in der Präambel seiner durch Beschluß vom 14. 11. 1974 geänderten Satzung ausdrücklich als Bestandteil der Landeskirche bezeichnet und deren Grundordnung, insbesondere hinsichtlich der §§ 1, 67, 72 und 73 als grundlegend und verbindlich anerkannt. Damit hat das Diakonische Werk ergänzend zur Grundordnung auch

seinerseits die rechtlichen Voraussetzungen sowohl für die Übernahme auch landeskirchlicher Aufgaben als auch für eine kirchengesetzlich geordnete Bindung zur Landeskirche und ihren Leitungsorganen geschaffen.

2. Die Landessynode hatte bereits in ihrer Sitzung vom 6. 7. 1971 (Verhandlungen der Landessynode S. 48), also vor Inkrafttreten des § 73 GO n. F., auf Vorschlag des Synodalen Günther als Berichterstatter der Gruppe IV die zunächst zeitlich begrenzte Bildung einer vom Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk paritätisch (je 2 Vertreter) besetzten und von einem synodalen Element (4 Synodale) begleiteten Arbeitsgruppe beschlossen, die den gesamten Aufgabenbereich der Diakonie „durchforsten und die Möglichkeit einer Konzentration, einer Schwerpunktbildung, einer Weiterbildung und einer modellartigen Pionierarbeit ... erkunden“ sollte (Verhandlungen der Landessynode S. 48ff, 52/53). Durch Beschluß der Landessynode vom 27. 10. 1972 (Verhandlungen der Landessynode S. 95) wurde die Arbeitsgruppe Diakonie bei grundsätzlich gleicher Aufgabenstellung auf 16 Mitglieder, und zwar 10 Synodale, 4 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und 2 Vertreter des Diakonischen Werkes erweitert.

3. Auf der Frühjahrstagung 1973 der Landessynode (Verhandlungen der Landessynode S. 83) warf Synodaler Eck als Berichterstatter des Rechtsausschusses die Frage auf, ob § 73 GO entsprechend seiner Bedeutung nicht auch engere Beziehungen zwischen dem Diakonischen Werk und den Leitungsorganen der Landeskirche zwingend verlange, und betonte damit die Notwendigkeit, nicht nur die Zuordnung des Diakonischen Werkes zur Landeskirche bei Wahrnehmung der ihm übertragenen landeskirchlichen Aufgaben klarzustellen, sondern vor allem Art und Form des von der Grundordnung gebotenen Zusammenwirkens zwischen Diakonischem Werk und den Leitungsorganen der Landeskirche verbindlich zu regeln. In der Arbeitsgruppe Diakonie als einem nichtständigen beratenden synodalen Ausschuß schien ihm jedenfalls die Verklammerung zwischen Diakonischem Werk und Kirchenleitungsorganen nicht der Verantwortung zu entsprechen, die die Landeskirche für die Diakonie habe, und er forderte daher zugleich eine engere Bindung des Diakonischen Werkes an die Landeskirche unter Wahrung und Erhaltung der Selbständigkeit der diakonischen Einrichtungen als Mitglieder des Diakonischen Werkes und dessen unmittelbarer Handlungsfähigkeit im Verhältnis zu den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Er bezeichnete es als fraglich, ob das Diakonische Werk gegenüber der Landessynode noch durch ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten werden könne, und stellte daher die Forderung nach einer wechselseitigen Vertretung und Verklammerung zwischen Diakonischem Werk und Evangelischem Oberkirchenrat auf.

Demgemäß beschloß die Landessynode, Modelle für eine bessere Verklammerung zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk bei Wahrung der Selbständigkeit des Diakonischen Werkes und Be-

teilung der Landesynode zu erarbeiten und vorzustellen.

4. Durch diesen Beschluß der Landessynode sind bereits die grundlegenden Probleme angesprochen, die für eine gesetzliche Regelung nach § 73 Abs. 5 GO bestimmend und als Ziel und Grenze eines kirchlichen Ausführungsgesetzes anzusehen sind:

a) Im Diakonischen Werk sind zwar unmittelbar nach der Grundordnung alle Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zusammengeschlossen und kraft Vereinsrecht zusammen mit den anderen selbständigen diakonischen Rechtsträgern dessen Mitglieder, doch untersteht es als eingetragener Verein grundsätzlich nicht der Rechtsetzungsgewalt durch den kirchlichen Gesetzgeber. Das heißt, in Wahrnehmung seiner durch die Satzung festgelegten eigenständigen Aufgaben ist das Diakonische Werk selbständig und der Aufsicht durch die Landeskirche entzogen.

b) Dem kirchlichen Gesetzgeber obliegt es, durch Kirchengesetz diakonische Aufgaben der Landeskirche an das Diakonische Werk spezifiziert zu delegieren sowie Aufsicht und Mitverantwortung der Kirchenleitungsorgane und deren Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk zu präzisieren und verbindlich unter Wahrung dessen Selbständigkeit zu regeln.

c) Aus der Anerkennung der Selbständigkeit des Diakonischen Werkes folgt, daß — unbeschadet der Grundsatzaussage in Absatz 3 der Präambel zur Satzung des Diakonischen Werkes i. d. F. vom 14. 11. 1974 — eine gesetzliche Regelung im Rahmen des § 73 Abs. 3 und 5 GO nicht einseitig durch den kirchlichen Gesetzgeber erfolgen kann, sondern daß sie zu ihrer Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Diakonischen Werk ausdrücklich auch dessen Zustimmung bedarf.

III. Grundsätze der Neuregelung

1. Das Gesetz nimmt die grundsätzlichen Aussagen der Grundordnung über den diakonischen Auftrag, die Diakonie und das Diakonische Werk nochmals ausdrücklich auf und bindet sie mit unmittelbarer Außenwirkung in ein Ausführungsgesetz ein, dessen Geltungsbereich sich nach erfolgter Zustimmung durch das Diakonische Werk (§ 10) auch auf dieses erstreckt (§§ 1—3). Das Gesetz betont auf der einen Seite den umfassenden diakonischen Auftrag an die Kirche, deren Bestandteil nach ihrem Selbstverständnis auch das Diakonische Werk und die in ihm zusammengeschlossenen freien Träger sind, unterscheidet auf der anderen Seite aber klar zwischen originären Aufgaben des Diakonischen Werkes (§ 3) und solchen der Landeskirche (§ 4).

a) Wie schon unter Ziffer I und II dargestellt, weist die Grundordnung der Landeskirche für ihre originären diakonischen Aufgaben eine steigende Verantwortung zu, so daß es geboten schien, im Blick auf die Unteilbarkeit des diakonischen Auftrages auch die unmittelbare Wahrnehmung diakonischer Aufgaben in einer Stelle zu vereinigen und entsprechend der grundsätzlichen Aussage von § 73 Abs. 3 GO landeskirchliche Aufgaben auf das Diakonische Werk zu übertragen. Es handelt sich nach dem Wortlaut der Grundordnung, den das

Gesetz in § 1 Abs. 2 nochmals aufnimmt, um eine Beauftragung zur Wahrnehmung einzelner von Fall zu Fall oder generell zu bestimmender landeskirchlicher Aufgaben, wenn auch ausdrücklich unter der bleibenden Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche. Der Landeskirche muß es aber unbenommen bleiben, daneben oder ausschließlich einzelne diakonische Aufgaben unmittelbar wahrzunehmen.

b) Mitverantwortung im Sinne der Grundordnung bedeutet eine gestufte Verantwortung insofern, als die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirchenleitung obliegt, während die unmittelbare Verantwortung in der Durchführung der übertragenen Aufgaben beim Diakonischen Werk liegt (vgl. z. B. § 3 des Kreisdiakoniegesetzes). Aus diesem Grunde muß davon abgesehen werden, dem Diakonischen Werk landeskirchliche Aufgaben zur treuhänderischen Wahrnehmung zu übertragen.

c) Die Zuständigkeit der Kirchenleitung gegenüber dem Diakonischen Werk ist nach der Grundordnung nicht auf eine Mitverantwortung beschränkt, sondern über die bleibende Verantwortung der Landeskirche für die Erfüllung ihres originären diakonischen Auftrages hinaus sind diese und Diakonisches Werk zum Zusammenwirken auf der Leitungsebene verpflichtet. Zusammenwirken i. S. der Grundordnung erschöpft sich weder in Leitung noch in der Aufsicht des Diakonischen Werkes durch die Kirchenleitung; schon von daher gesehen muß sich eine Integration der Leitung des Diakonischen Werkes in die Kirchenleitung verbieten. Zusammenwirken als unmittelbarer Ausfluß der gemeinsamen Verantwortung für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages bedeutet aber nicht nur etwa Beratung, Information, Kooperation oder Koordination, sondern erfordert vielmehr auch eine enge Verzahnung der beiderseitigen Leitungsorgane, allerdings unter Wahrung deren durch Grundordnung und Satzung gebotenen Zuständigkeiten (§ 5 Abs. 2).

2. Grundlegend für ein Ausführungsgesetz zu § 73 GO muß auch sein, daß die Einheit des Diakonischen Werkes gewahrt bleibt. Zwar nimmt das Gesetz nochmals das Gebot an alle Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zum Zusammenschluß im Diakonischen Werk auf (§ 2 Abs. 1), erkennt aber andererseits die rechtliche und finanzielle Selbständigkeit aller Mitglieder einschließlich des Diakonischen Werkes selbst an; es geht somit von gleichrangigen Mitgliedern mit ausgewogenen Rechten aus und vermeidet eine abgestufte Mitgliedschaft mit ungleichen Rechten und Pflichten. Im Gegenteil werden ausdrücklich die auch den Mitgliedern aus dem Bereich der verfaßten Kirche satzungsgemäß obliegenden Pflichten bestätigt (§ 2 Abs. 3, § 8 Abs. 3). Die Bedeutung, die das Gesetz im übrigen der Selbständigkeit des Diakonischen Werkes beimißt, geht daraus hervor, daß sie wiederholt angesprochen ist:

a) Das sich aus der Selbständigkeit als e. V. ergebene Selbstverwaltungsrecht im Rahmen der Satzung wird in § 2 Abs. 2 bestätigt, allerdings durch

das Erfordernis der Genehmigung der Satzung durch den Landeskirchenrat eingeengt. Hier wird die entscheidende Wandlung des Verhältnisses des Diakonischen Werkes zur Landeskirche deutlich. Während seit 1929 alle Satzungen keinen Genehmigungsvorbehalt für den Evangelischen Oberkirchenrat enthalten hatten, sah die Satzung von 1954 erstmals eine Genehmigungspflicht bei einer Änderung des Verbandszwecks oder einer anderweitigen Verwendung des Verbandsvermögens vor (§ 14 Abs. 2 der Satzung vom 21. 10. 1954). Eine uneingeschränkte Genehmigungspflicht wurde erstmals in die Satzung vom 7. 10. 1964 (§ 19) als Auswirkung des kirchlichen Gesetzes über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk vom 21. 4. 1961 (GVBl. S. 24) aufgenommen. Hierdurch waren der Landeskirche als Mitglied des Diakonischen Werkes Sonderrechte eingeräumt, die sie im Sinne einer gestuften Mitgliedschaft aus den übrigen Mitgliedern des Diakonischen Werkes heraushob. Hatte diese Genehmigungsbefugnis ihren Grund in der Übernahme des landeskirchlichen Hilfswerkvermögens, so hat die nunmehr vorgesehene Genehmigungspflicht (§ 2 Abs. 2 Satz 2) ihre Grundlage darin, daß das Diakonische Werk in Anknüpfung an § 68 der Grundordnung von 1958 sich als Bestandteil der Landeskirche betrachtet und die kirchliche Rechtsordnung auch für sich als verbindlich anerkennt. Nachdem § 73 Abs. 2 GO die Landeskirche unter den im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen Rechtsträgern nicht aufzählt, ist auch deren Mitgliedschaft entfallen (vgl. auch Ausführung unter B zu § 2). Dadurch wurde erreicht, daß einem einzelnen Mitglied keine Sonderrechte mehr eingeräumt sind und dieses somit auch kein über das übliche Mitgliedschaftsrecht hinausgehendes Mitbestimmungsrecht mehr hat, sondern daß der Landeskirche in ihrem Verhältnis zum Diakonischen Werk nunmehr der Platz zugewiesen ist, der ihr nach der Grundordnung allgemein zukommt. Die Beauftragung des Diakonischen Werkes mit der Wahrnehmung bestimmter landeskirchlicher diakonischer Aufgaben hat zur Konsequenz, daß es bei Erfüllung dieses Auftrages an die Ordnung der Landeskirche und die Mitverantwortung deren Leitungsorgane gebunden sein muß (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Nur auf diese Weise ist es möglich, auch landeskirchliche Aufgaben auf einen nach der Grundordnung nicht der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden selbständigen Träger zu übertragen.

b) Über die ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen und finanziellen Selbständigkeit des Diakonischen Werkes und des darin eingeschlossenen Selbstverwaltungsprinzips hinaus muß auch die entsprechende Selbständigkeit der Mitglieder berücksichtigt werden; für deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Diakonischen Werk kann ausschließlich dessen Satzung verbindlich sein. Es muß aber vermieden werden, den Mitgliedern aus dem Bereich der verfaßten Kirche eine Sonderstellung zuzuerkennen, vielmehr muß der Grundsatz einer Mitgliedschaft mit gleichen Rechten und Pflichten für alle gelten. Selbstverständlich dürfen die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dem Bereich der

verfaßten Kirche nicht im Widerspruch zur Grundordnung stehen. Damit ist aber auch der Grundsatz aufgestellt, daß in gleicher Weise die Grundordnung auf Grund der Selbstbindung des Diakonischen Werkes der verbindliche Rahmen für die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sein muß (§ 2 Abs. 3).

c) Entsprechend dem Grundsatz der Selbstverwaltung des Diakonischen Werkes muß die Satzung auch bezüglich der Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben seiner Organe alleinige Rechtsgrundlage sein. Diese sind damit der unmittelbaren Einwirkung durch die Kirchenleitung und deren Weisungen entzogen (§ 5 Abs. 1). Diesen Grundsatz nimmt § 6 Abs. 1 Satz 2 auf, schließt aber zugleich ein besonderes Weisungsrecht der Kirchenleitung gegenüber der Geschäftsführung aus, indem sie diese nur an die Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe bindet. Das heißt, die Geschäftsführung ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes dessen Organen zugeordnet und unmittelbar nur zur Ausführung deren Beschlüsse verpflichtet.

3. Entsprechend dem Verständnis des Diakonischen Werkes als freiwilligem Zusammenschluß selbständiger Mitglieder (vgl. Ziff. 2) einerseits und einem mit diesen durch die Grundordnung gebotenen Zusammenschluß von Trägern aus dem Bereich der verfaßten Kirche andererseits sieht das Gesetz eine Aufteilung seiner Aufgaben in eigenständige (§ 3) und übertragene Aufgaben (§ 4) vor. Während für die eigenständigen Aufgaben allgemein auf die Satzung verwiesen wird, werden die übertragenen landeskirchlichen Aufgaben, wenn auch nicht erschöpfend, spezifiziert aufgeführt (§ 4). Darüber hinaus bestätigt das Gesetz das Diakonische Werk für den Bereich der Landeskirche als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und erkennt dies ausdrücklich als eigenständige Aufgabe an. Damit wird dem Diakonischen Werk im Verhältnis zu Staat und Öffentlichkeit auch durch den kirchlichen Gesetzgeber die Stellung bestätigt, die ihm als Zusammenschluß aller Träger diakonischer Aufgaben zukommt. Für die von ihm nach § 4 zu erfüllenden landeskirchlichen Aufgaben ist das Diakonische Werk kein ausführendes Organ, sondern nimmt diese „im Auftrag“ der Landeskirche und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung wahr. Die Sonderstellung, die die aufgeführten Aufgaben bei dem Entscheidungsprozeß innerhalb des Diakonischen Werkes einnehmen, erfordert eine besondere Konfliktlösung. Für diesen Bereich, aber auch nur für diesen, sieht das Gesetz daher für die Beschlüsse des Vorstandes eine Sperrminorität vor, um im Gegensatz zur Auffassung der Kirchenleitung stehende Entscheidungen zu vermeiden und ggf. eine Überprüfung und anderweitige Entscheidung durch den Landeskirchenrat zu ermöglichen.

4. Über die Verzahnung der beiderseitigen Leitungsorgane im Vorstand des Diakonischen Werkes hinaus ist dem Hauptgeschäftsführer eine besondere Stellung zugewiesen. Bereits bei seiner Berufung wirken Landesbischof, Vorstand und Landeskirchenrat zusammen. Entsprechend den bereits schon seit langem erhobenen Forderungen sieht das Gesetz für

den Hauptgeschäftsführer eine beratende Funktion in allen Organen der Kirchenleitung vor. Damit ist dem Anliegen der Landessynode nach einer wechselseitigen Vertretung sowie Verklammerung zwischen Diakonischem Werk und Evangelischem Oberkirchenrat Rechnung getragen. Der weitergehenden Forderung, daß der Hauptgeschäftsführer Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats wird, konnte im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen zum Berufungsverfahren und dem Geschäftsverteilungsrecht des Evang. Oberkirchenrats sowie dem Prioritätsanspruch des Diakonischen Werkes für die Benennung nicht entsprochen werden. Zugleich aber ist durch die nur beratende Funktion des Hauptgeschäftsführers der Selbständigkeit des Diakonischen Werkes erst Rechnung getragen, da er als Mitglied des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats bei dessen Beschlüssen mitentscheiden würde und damit auch selbst an sie gebunden wäre. Durch die nur beratende Funktion ist jede Interessenkollision ausgeschlossen. Der beratenden Funktion des Hauptgeschäftsführers in der Kirchenleitung entspricht es, daß er deren Planungen und Entscheidungen, wenn auch beschränkt auf die in § 4 genannten Aufgaben, gegenüber den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes vertreten soll (§ 6 Abs. 3). Seine Unabhängigkeit wird dadurch nicht berührt, da die letzte Entscheidung dem dann zuständigen Organ zukommt und nicht dem Hauptgeschäftsführer oder der Geschäftsführung.

5. Landeskirche und Diakonisches Werk stehen sich, unbeschadet der Aussagen in Grundordnung, Gesetz und Satzung, als selbständige Rechtspersönlichkeiten gegenüber. Dementsprechend hätte eine Regelung des beiderseitigen Verhältnisses auch durch Vereinbarung getroffen werden können. Die Grundordnung verlangt jedoch für die Ausführung von § 73 GO ausdrücklich ein kirchliches Gesetz, da insbesondere die Übertragung landeskirchlicher Aufgaben nicht privatrechtlich durch Vertrag, sondern nur öffentlich-rechtlich durch den Gesetzgeber erfolgen kann. Das gleiche muß für die sowohl dem Diakonischen Werk als auch den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und ihren Verbänden zuzuerkennenden Rechte und Pflichten gelten. Umgekehrt bestand aber von Anfang an Einigkeit darin, daß eine gesetzliche Regelung zur Ausführung von § 73 GO nicht einseitig durch den Gesetzgeber erfolgen kann, sondern daß das Diakonische Werk nicht nur an der Vorbereitung eines solchen Gesetzes, sondern durch eine ausdrückliche Willenserklärung im Sinne einer Zustimmung durch das zuständige Organ beteiligt sein muß. Dementsprechend sieht das Gesetz in § 10 einen besonderen Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes vor.

6. Das für den Hauptgeschäftsführer vorgesehene Berufungsverfahren (Ziff. 4) weicht von dem für Theologen nach der Grundordnung vorgesehenen Berufungsverfahren ab (vgl. §§ 59ff, 63, 95, 97, 98, 107, 128 GO); die Regelung über dessen beratende Funktion in allen Organen der Kirchenleitung ergänzt § 111 Abs. 2, § 124 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 GO. Das Gesetz bedarf daher zu seiner Beschlußfassung einer qualifizierten Mehrheit gem. § 132 Satz 2 GO.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Diese Bestimmung übernimmt nochmals die Aussage der Grundordnung (Abs. 1) und bildet die Grundlage für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben der Landeskirche durch das Diakonische Werk (Abs. 2). Einer gestuften Verantwortung (s. Abschnitt A Ziffer III 1a) entspricht es, daß die unmittelbare Verantwortung des Diakonischen Werkes mit der ihm übertragenen Wahrnehmung landeskirchlicher Aufgaben auch eine inhaltliche Gestaltung dieser Arbeit einschließt. Mitverantwortung der Landeskirche ist nicht nur als Aufsichtsrecht und Entscheidungsvorbehalt, sondern auch als Ausfluß von „Schutz und Fürsorge“ der Landeskirche gegenüber dem Diakonischen Werk und den ihm angeschlossenen Werken und Einrichtungen (§ 73 Abs. 4 GO) mit den in der konkreten Situation gebotenen rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen zu verstehen.

Zu § 2

Hier ist zugleich die Mitgliedschaft als vereinsrechtliche Ausgestaltung des bereits durch die Grundordnung gebotenen Zusammenschlusses der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Diakonischen Werk angesprochen. Obwohl die Kirchengemeinden unmittelbar kraft Gesetzes, also öffentlich-rechtlich, zum Zusammenschluß verpflichtet sind, ist das Diakonische Werk dennoch kein Verband im Sinne von § 103 GO, vielmehr erkennt das Gesetz dessen Rechtsstellung als juristische Person des bürgerlichen Rechts (eingetragener Verein, vgl. Überschrift zum Gesetz) ausdrücklich an. Das Gesetz vermeidet es (Abs. 1), im Hinblick auf die Selbständigkeit des Diakonischen Werkes und dessen eigenständige Aufgaben (§ 3) nähere Angaben über den Zweck des Zusammenschlusses zu machen, vorweist vielmehr in Absatz 2 und in § 3 ausdrücklich auf die Satzung. Da das Diakonische Werk einerseits sich ausdrücklich als Bestandteil der Landeskirche ansieht, andererseits ein Zusammenschluß von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und deren Verbänden mit den selbständigen Rechtsträgern zur Wahrnehmung auch landeskirchlicher diakonischer Aufgaben ist, würde es dem Sinn dieser Regelung widersprechen, wenn die Landeskirche als solche Mitglied des Diakonischen Werkes wäre. Da für den Bereich der verfaßten Kirche der Freiwilligkeitscharakter der Mitgliedschaft aufgegeben ist, muß sowohl für die Durchführung der im einzelnen noch zu bestimmenden landeskirchlichen Aufgaben als auch für die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände gegenüber dem Diakonischen Werk die Ordnung der Landeskirche verbindlich sein. Dementsprechend sieht Absatz 2 für die Satzung die Genehmigung des Landeskirchenrats vor. Die Anerkennung der rechtlichen und finanziellen Selbständigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder (Absatz 3) ist die logische Folge der Anerkennung als Rechtspersönlichkeiten des Privat- oder öffentlichen Rechts in Absatz 1 und 2.

Zu § 3

Das Gesetz vermeidet es, einen Katalog der eigen-

ständigen Aufgaben aufzustellen, was ohnehin nur deklaratorische Bedeutung hätte, und beschränkt sich darauf, generell auf die Satzung zu verweisen. Damit wird der dem Diakonischen Werk durch § 2 anerkannten Rechtsstellung Rechnung getragen, der das Gebot der Bindung an die Grundordnung nicht entgegensteht.

Zu § 4

Hier wird nur eine beispielhafte Aufzählung landeskirchlicher diakonischer Aufgaben aufgeführt, die dem Diakonischen Werk als Ganzem zur unmittelbaren Wahrnehmung übertragen werden. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist das Diakonische Werk stets an die landeskirchliche Ordnung gebunden (vgl. die übereinstimmenden Aussagen in § 2 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Abs. 1 Satz 1), wobei Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Arbeit auch die eigene Satzung zu beachten haben. Die Landeskirche kann dem Diakonischen Werk mit dessen Zustimmung weitere Aufgaben übertragen. Die Aufzählung in § 4 entspricht im allgemeinen den vom Diakonischen Werk schon bisher wahrgenommenen Aufgaben, wie sie ihm aus der Praxis erwachsen sind. Sie umfassen im wesentlichen Planung (Buchstabe a), Fachaufsicht (Buchstabe b), Beratung von Kirchenleitung, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (Buchstabe c und d) und Vertretung der diakonischen Arbeit der Kirche gegenüber Staat und Öffentlichkeit (Buchstabe e und f).

Anstelle der nach durch § 3 des Kreisdiakoniesatzes dem Diakonischen Werk zuerkannten Fachberatung tritt nun die Fachaufsicht über alle diakonischen Aktivitäten, Einrichtungen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände (Gemeindediakonie). Schon immer wurde die aus Diakonisch entstandene doppelte Zuständigkeit des Diakonischen Werkes und des Evangelischen Oberkirchenrats z. B. bezüglich der Kreisstellen für Diakonie einerseits und der Gemeindedienste andererseits als nachteilig empfunden; nunmehr ist klargestellt, daß das Diakonische Werk für den ganzen Bereich des § 4 Buchstabe b, wenn auch unter den Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 (vgl. Abschnitt A Ziff. III, 1), die unmittelbare Fachaufsicht ausübt. Die allgemeine Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung bleibt dadurch unberührt. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 4 Abs. 2 Buchstabe b aa fallen unter diese Fachaufsicht alle diakonischen Einrichtungen von Mitgliedern des Diakonischen Werkes aus dem Bereich der verfaßten Kirche (§ 2 Abs. 1), wobei die Kreisstellen für Diakonie und die Gemeindedienste nur beispielhaft aufgezählt sind. Ebenso nachteilig war, daß das Diakonische Werk die Aufsicht über Kindertagesstätten nur im Auftrag des Landesjugendamtes wahrnehmen konnte, während eine entsprechende landeskirchliche Beauftragung fehlte. Diese Lücke ist nunmehr durch § 4 Buchstabe b geschlossen; das Diakonische Werk ist damit für die Kindergartenarbeit nicht mehr einseitig Beauftragter des Staats in Wahrnehmung der Aufsicht, sondern es wird gehalten, auf Grund der ihm auch von der Landeskirche übertragenen Fachaufsicht primär die kirchlichen Interessen wahrzunehmen,

Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten und den Staat entsprechend zu beraten sowie ggf. zu vermitteln.

Zu § 5

Die Aussage in Absatz 1 ist Ausfluß des durch § 2 Abs. 1 anerkannten Selbstverwaltungsrechts des Diakonischen Werkes. Das Gesetz vermeidet es, diesem Vorschriften über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben seiner Organe aufzuerlegen. Absatz 2 soll gewährleisten, daß sowohl Landessynode als auch Evangelischer Oberkirchenrat an den Entscheidungen des Vorstandes stimmberechtigt im Sinne des von § 73 Abs. 3 GO gebotenen Zusammenwirkens beteiligt sind.

Absatz 3 sieht eine Sperrminorität vor, die sich allerdings ausdrücklich auf die durch § 4 übertragenen landeskirchlichen Aufgaben beschränkt. Das Selbstverwaltungsrecht des Diakonischen Werkes, insbesondere in bezug auf seine Aufgaben nach § 3, wird dadurch nicht berührt; die endgültige Entscheidung ist entsprechend dem Grundgedanken von § 123 Abs. 2 Buchstabe q GO dem Landeskirchenrat zugewiesen.

Zu § 6

Die Geschäftsführung, die nach den Beschlüssen des Vorstandes des Diakonischen Werkes schon jetzt als kollegiales Leitungsorgan entsprechend den Grundsätzen im Bereich der verfaßten Kirche ausgestaltet ist, nimmt ihre Aufgaben nur nach Maßgabe der Satzung und entsprechend den Beschlüssen der jeweils zuständigen Organe wahr. Eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung hat nur der Vorstand, an dessen Meinungsbildung die Kirchenleitung durch ihre Vertreter (§ 5 Abs. 2) beteiligt ist. Der Evangelische Oberkirchenrat hat kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung, vielmehr ist Adressat stets nur das Diakonische Werk, im wesentlichen also der Vorstand. Das heißt, die Geschäftsführung ist unmittelbar an die Beschlüsse der eigenen Organe gebunden, da die Aufgaben gemäß § 4 auf das Diakonische Werk als Ganzes und nicht auf die Geschäftsführung oder den Hauptgeschäftsführer delegiert sind. Nach Absatz 2 ist der Hauptgeschäftsführer Vorsitzender der Geschäftsführung als primus inter pares, dem durch die Art seiner Bestellung sowie seiner Aufgaben gemäß Absatz 3 eine gewisse Sonderstellung zuerkannt ist. Welche Aufgaben ihm im übrigen innerhalb der Geschäftsführung zukommen, richtet sich nach der Satzung sowie — bezüglich der Geschäftsverteilung und der Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung — nach einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung (vgl. § 16 Abs. 1 der Satzung vom 14. 11. 1974). Für die Berufung des Hauptgeschäftsführers regelt Absatz 3 das Zusammenwirken der Leitungsorgane der Landeskirche und des Diakonischen Werkes. Über die bisherige Praxis sowie den Beschluß der Landessynode vom 8. März 1975 hinaus soll nach Absatz 3 der Hauptgeschäftsführer dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme angehören und an den Tagungen der Synode beratend teilnehmen (vgl.

§ 111 Abs. 2 GO). Hierdurch ist ihm die Möglichkeit gegeben, sowohl an der Ausschubarbeit der Landessynode teilzunehmen als auch jederzeit sich im Plenum zu Wort zu melden. Er kann somit das Diakonische Werk in allen Organen der Kirchenleitung unmittelbar vertreten; das Recht des Evangelischen Oberkirchenrats, die diakonischen Belange der Landeskirche im Rahmen des § 73 GO in der Landessynode auch seinerseits zu vertreten, wird durch die vorgesehene Neuregelung nicht berührt. Darüber hinaus soll der Hauptgeschäftsführer künftig verpflichtet sein, bezüglich der wahrzunehmenden landeskirchlichen Aufgaben in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Kirchenleitung zu vertreten. Diese Bestimmung soll jedoch kein Weisungsrecht der Kirchenleitung gegenüber dem Hauptgeschäftsführer begründen (vgl. die Ausführungen zu Absatz 1), vielmehr ist dieser danach gehalten, die Meinung der Kirchenleitung unbeschadet der Mitwirkung von Vertretern der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 5 Abs. 2) den Organen des Diakonischen Werkes mitzuteilen, zu erläutern und ggf. auch für deren Durchsetzung besorgt zu sein. Die Entscheidung über die Anliegen der Kirchenleitung obliegt aber nicht dem Hauptgeschäftsführer, sondern dem zuständigen Organ des Diakonischen Werkes. Eine Folge der beratenden Funktion des Hauptgeschäftsführers in den Organen der Kirchenleitung wird aber auch sein, daß er umgekehrt in gleicher Weise die Planungen und Entscheidungen des Diakonischen Werkes vertreten muß. Dem Hauptgeschäftsführer wird damit eine Mittlerrolle zugewiesen, ohne daß ihm selbst eine unmittelbare Entscheidungsbefugnis zuerkannt wird.

Zu §§ 7 und 8

Die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung obliegt einer Geschäftsstelle, deren Stellenplan von der Landessynode zu genehmigen ist. Diese Regelung ist durch das der Synode nach der Grundordnung zukommende Haushaltsrecht geboten, da die Landeskirche Zuschüsse in Höhe der Personalkosten für die Geschäftsstelle trägt. § 8 Abs. 1 entspricht der Grundsatzaussage in § 73 Abs. 4 GO und § 1 Abs. 2 und nimmt erstmals eine gesetzliche Verpflichtung der Landeskirche auf, im Rahmen des genehmigten Stellenplanes Personalkostenbeiträge zu leisten. Darüber hinaus können dem Diakonischen Werk von Fall zu Fall oder laufend weitere Haushaltsmittel zugewiesen werden. § 8 Abs. 2 wandelt den schon bisher bestehenden Grundsatz, daß Einnahmen aus Sammlungen und Spenden zweckgebunden verwendet und nach Möglichkeit nicht zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen werden sollen, in ein generelles Verbot um. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß Kosten für die Werbung von Sammlungen nicht als Verwaltungskosten anzusehen sind und daher nicht unter das Verbot von § 8 Abs. 2 fallen. § 8 Abs. 3 stellt klar, daß die satzungsgemäße Beitragspflicht uneingeschränkt auch für die Mitglieder aus dem Bereich der verfaßten Kirche besteht, nachdem trotz eindeutiger Satzungsvorschriften bisher Unklarheit über eine derartige Verpflichtung bestanden hat.

Zu § 9

In Absatz 1 ist klargestellt, daß im Hinblick auf die Selbstständigkeit des Diakonischen Werkes und der dadurch entfallenden Aufsicht durch die Kirchenleitung die Rechnungen sowohl des Diakonischen Werkes als auch der Mitglieder, die nicht zum Bereich der verfaßten Kirche gehören, nur nach Maßgabe seiner Satzung geprüft werden können, und für die Prüfung keine Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Evangelischen Oberkirchenrats besteht. Grundsätzlich obliegen die Prüfungen der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes als einer anerkannten Verbandsprüfungsstelle, wobei sich die Prüfungspflicht der hier in Betracht kommenden Mitglieder ausschließlich nach der Satzung richtet. Um jedoch sicherzustellen, daß z. B. auch Kirchengemeinden als Träger diakonischer Einrichtungen, für die eine kaufmännische Buchhaltung erforderlich ist, nach den gleichen Kriterien wie bei den übrigen Mitgliedern geprüft werden, sieht das Gesetz generell die Übertragung der Rechnungsprüfung derartiger Einrichtungen vom Rechnungsprüfungsamt auf die Treuhandstelle vor, wobei in Auswirkung von § 2 das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk herzustellen ist. Unter diese Bestimmung fallen nicht nur Einrichtungen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, sondern auch solche der Landeskirche selbst. Für diesen Bereich wird künftig in der Regel ausschließlich die Treuhandstelle und nicht mehr das Rechnungsprüfungsamt zuständig sein (Abs. 2). Im Hinblick auf die Bedeutung des Diakonischen Werkes und den Umfang der ihm zufließenden landeskirchlichen und staatlichen Mittel soll künftig der geprüfte Jahresabschluß nicht mehr dem Evangelischen Oberkirchenrat, sondern dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode vorgelegt werden.

Zu § 10

Die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes korrespondiert mit der Genehmigungspflicht der Satzung durch den Landeskirchenrat (§ 2 Abs. 2). Die Zustimmung des Vorstandes ist geboten, weil das Gesetz als einseitiger Rechtsakt der Landeskirche besondere Rechte und Pflichten begründet und dadurch die Selbstständigkeit und das Selbstverwaltungsrecht des Diakonischen Werkes tangiert. Auch eine künftige Änderung oder Aufhebung des Gesetzes bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes.

Zu § 12

Da das Gesetz eine umfassende Kodifizierung der Beziehungen zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk darstellt, muß das Gesetz über den Zusammenschluß von Hilfswerk und Diakonischem Werk vom 21. 4. 1961 außer Kraft gesetzt werden. Der Zusammenschluß von Diakonischem Werk und Hilfswerk ist vollzogen; durch die formelle Aufhebung des Gesetzes ist klargestellt, daß das Hilfswerk rechtlich und finanziell im Diakonischen Werk aufgegangen ist und besondere Rechte des Evangelischen Oberkirchenrats auf Grund der Übertragung landeskirchlichen Vermögens nicht mehr bestehen.

Vorlage des Landeskirchenrates
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1975

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen
und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein am Kocher
aus der Evangelischen Landeskirche in Baden
in die Evangelische Landeskirche in Württemberg**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigefügten Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden — vertreten durch den Landeskirchenrat — und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg — vertreten durch den Landesbischof — über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenu, Herbolzheim und Stein a. K. aus der Evangelischen Landeskirche in Baden

in die Evangelische Landeskirche in Württemberg wird zugestimmt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1975

Der Landesbischof

Begründung

Die Kirchengemeinde Ruchsen (Kirchenbezirk Adelsheim) mit 266 evangelischen Gemeindegliedern wird seit Jahren vom Evang. Pfarramt in Leibstadt versorgt. Am 1. 3. 1972 wurde die Gemeinde Ruchsen in die Stadt Möckmühl (Landkreis Heilbronn) eingegliedert. Bei den hierdurch entstandenen engen Verflechtungen mit der Stadt Möckmühl (im schulischen wie im wirtschaftlichen Bereich) liegt es nahe, daß die Zielplanung für die kirchliche Gebietsform die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinde Ruchsen in die württembergische Landeskirche vorschlägt.

Bei den Diasporaorten Neudenu (134 Evangelische) und Herbolzheim (125 Evangelische), die sich mit Wirkung vom 1. 1. 1975 politisch mit Siglingen zur neuen Stadt Neudenu vereinigt haben, kommt hinzu, daß diese beiden Orte seit langem schon durch das württembergische Pfarramt Siglingen kirchlich versorgt werden. So ist es verständlich, daß man nunmehr zu einer Dauerlösung kommen will.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die Evangelischen in Ruchsen in der Gemeindeversammlung vom 11. 11. 1973, wie auch später der Kirchengemeinderat am 26. 3. 1974 eindeutig für den Anschluß an die württembergische Landeskirche ausgesprochen und die Umgliederung beantragt.

Der ursprünglich dem Pfarramt Sulzbach (Kirchenbezirk Mosbach) zur Versorgung zugewiesene Diasporaort Stein am Kocher mit 86 evangelischen Gemeindegliedern wird seit langem durch das württembergische Pfarramt Neuenstadt II kirchlich versorgt. Die in Stein a. K. wohnenden Evangelischen haben sich in einer Gemeindeversammlung am 10. 6. 1973

für die Angliederung an die württembergische Landeskirche ausgesprochen. Stein a. K. ist seit 1. 12. 1972 in die Gemeinde Neuenstadt (Landkreis Heilbronn) eingegliedert.

Die Bezirkskirchenräte Adelsheim und Mosbach haben den vorgeschlagenen Umgliederungen zugestimmt.

Der vorliegende Umgliederungsvertrag, der den Intentionen der Zielplanung für die kirchliche Gebietsreform entspricht (vgl. Verhandlungen der Landessynode vom Frühjahr 1973) ist mit dem Kirchengemeinderat Ruchsen sowie mit Vertretern der betroffenen Gemeinden und Kirchenbezirke besprochen und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart abgestimmt worden und soll im Herbst auch durch die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ratifiziert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Umgliederungsvertrages:

Zu Artikel 2: Pfarramt und Pfarrstelle Ruchsen sollen erhalten bleiben. Ebenso das Patronatsrecht des Fürsten zu Leiningen, dem damit auch in Zukunft die Ernennung des Pfarrers von Ruchsen zustehen soll.

Zu Artikel 3: Diese Bestimmung enthält den Grundsatz der Unterstellung unter das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Von diesem Grundsatz werden dann in den folgenden Artikeln einige Ausnahmen gemacht.

Zu Artikel 4: Die erste Ausnahme vom Grundsatz des Artikels 3 enthält eine Übergangsregelung

bis zu den nächsten Kirchenwahlen. Ohne diese Übergangsregelung würde nach Wirksamwerden des Vertrages u. U. eine Neuwahl des Kirchengemeinderats Ruchsen notwendig werden.

Zu Artikel 6: Diese Bestimmung dürfte kaum praktische Bedeutung bekommen. Sie ist jedoch zur Wahrung des in der Mitgliedschaftsvereinbarung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. Bd. 44, S. 42) enthaltenen Grundsatzes notwendig, nach welchem einem evangelischen Gemeindeglied durch Vereinbarung zwischen den Landeskirchen die Mitgliedschaft in einer Kirche nicht aufgezwungen werden kann.

Zu Artikel 7: Sowohl Kirchengemeinde wie Pfarrei bleiben als Rechtsträger bestehen. Ihre vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten werden durch den Umgliederungsvertrag grundsätzlich nicht berührt. Soweit jedoch übergeordnete Stellen im Bereich der badischen Landeskirche beteiligt sind, ist deren Rechtsstellung im Vertrag zu regeln. Dies gilt einmal für die badische Zentralpfarrkasse, deren Verwaltung das Vermögen der Evangelischen Pfarrei Ruchsen unterliegt. Auf württembergischer Seite entspricht dem die zentrale Verwaltung durch die Evangelische Pfarrgutsverwaltung in Stuttgart (Artikel 7).

Vertrag

zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat
und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Landesbischof in Stuttgart,
über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenau, Herbolzheim und Stein am Kocher aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ruchsen und die Diasporaorte Herbolzheim, Neudenau und Stein am Kocher scheiden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und werden zu diesem Zeitpunkt in die Evangelische Landeskirche in Württemberg aufgenommen.

Artikel 2

Das Evangelische Pfarramt Ruchsen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1976 Pfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen in die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat auf das Bestehen der Pfarrstelle keinen Einfluß. Das Patronatsrecht an der Pfarrstelle Ruchsen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 3

Mit dem Tage der Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen und der Diasporaorte Neudenau, Herbolzheim und Stein am Kocher in die Evangelische Landeskirche in Württemberg gilt für diese das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach Maßgabe dieses Vertrages.

Artikel 4

Der Evangelische Kirchengemeinderat Ruchsen bleibt in seiner rechtlichen Form und Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehen. Nachwahlen bis zu diesem Zeitpunkt richten sich nach dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Artikel 5

Das Evangelische Kirchengesangbuch — Ausgabe Württemberg — wird zum Schuljahresbeginn 1976/77 für Schule und Konfirmandenunterricht eingeführt.

Artikel 6

Gemeindeglieder der Evang. Kirchengemeinde in Ruchsen haben das Recht, innerhalb eines Jahres

nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom Zeitpunkt der Erklärung an nicht fortgesetzt wird.

Artikel 7

Die Evangelische Landeskirche in Baden entläßt das ihr gewidmete Vermögen der Evang. Pfarrei (Pfarrpfünde) Ruchsen einschließlich aller Ansprüche gegen Dritte auf Geld und Naturalleistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 aus der Verwaltung der Zentralpfarrkasse und überträgt es an die württembergische Landeskirche zur Verwaltung durch die Evangelische Pfarrgutsverwaltung beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart.

Artikel 8

Dieser Vertrag tritt am 1. 1. 1976 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

Artikel 9

Einzelfragen, die sich aus dem Übergang der Evangelischen Kirchengemeinde Ruchsen in die Evang. Landeskirche in Württemberg ergeben, werden durch die beiden Oberkirchenräte geregelt.

Artikel 10

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Karlsruhe, den

Der Landeskirchenrat
der Evang. Landeskirche in Baden

Stuttgart, den

Der Landesbischof
der Evang. Landeskirche in Württemberg

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1975

Entwurf
Kirchliches Gesetz über die Gewährung von
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Mitarbeiter und Versorgungsempfänger der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Der Landeskirchenrat kann Änderungen dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die kirchlichen Mitarbeiter und Versorgungsempfänger ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint.

(3) Der Landeskirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen jederzeit einzelne Bestimmungen der Beihilfevorschriften ändern.

§ 2

Soweit ein Beihilfeanspruch gegenüber einem nichtkirchlichen Arbeitgeber, der die Beihilfevor-

schriften des öffentlichen Dienstes anwendet, besteht, entfällt eine Beihilfe der Landeskirche.

§ 3

Festsetzungstelle im Sinne der Beihilfenverordnung für Mitarbeiter und Versorgungsempfänger der Evang. Landeskirche in Baden ist der Evang. Oberkirchenrat, der auch Durchführungsbestimmungen über den verwaltungsmäßigen Vollzug dieses Gesetzes erlassen kann und für die in der Beihilfenverordnung dem Finanzministerium vorbehaltenen Entscheidungen zuständig ist.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 27. November 1959 (VBl. 1960, S. 9) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung

Das kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 27. November 1959 (VBl. 1960, S. 9) führte die staatlichen Beihilfevorschriften von 1959 im Bereich der Landeskirche ein und ermächtigte den Landeskirchenrat, „Veränderungen in der Bemessungsgrundlage und in den einzelnen Beihilferichtsätzen der jeweils für das Land Baden-Württemberg geltenden Beihilfevorschriften durch Verordnung sinngemäß in das Beihilfericht der Landeskirche einzuführen“ (§ 3 Abs. 1). In diesem Zusammenhang hat der Landeskirchenrat bislang sechs Verordnungen, zuletzt am 4. Dezember 1974, verabschiedet. Zwei weitere Änderungen stehen bevor. Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 22. Januar 1975 die Anpassung der

Beihilfenverordnung an die Änderung, die mit dem Wegfall des Kinderzuschlags und der Einführung des staatlichen Kindergelds zusammenhängt, angekündigt und die rückwirkende Anwendung ab 1. Januar 1975 freigegeben. Ferner hat es mitgeteilt, daß auch eine Änderung anderer Vorschriften im Beihilfericht beabsichtigt sei. Somit müßte der Landeskirchenrat kurz hintereinander zweimal mit der Materie befaßt werden.

Nachdem § 55 des Pfarrerbesoldungsgesetzes bereits im Jahre 1970 dahin umformuliert worden ist, daß Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Landesbeamten auf die Bezüge der Pfarrer ohne weiteres anzuwenden sind, sofern nicht der Landeskirchenrat binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung die Anwendung auf die Pfarrer aus-

schließt, erscheint es im Zuge der Rechtsangleichung und zur Arbeitsvereinfachung für alle Beteiligten angebracht, eine entsprechende Klausel auch für das Beihilferecht der Landeskirche vorzusehen.

Wesentlicher Sinn dieser Gesetzesvorlage ist es also, die Übernahme von Änderungen staatlichen Beihilferechtes im kirchlichen Bereich nicht mehr von einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats abhängig zu machen, sondern diese Änderungen automatisch zu übernehmen und dem Landeskirchenrat statt dessen ein auf drei Monate befristetes Ausschließungsrecht einzuräumen.

Entsprechend verfahren andere Landeskirchen, z. B. Bayern, Braunschweig, Hamburg, Pfalz, Evang.-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland, Schleswig-Holstein.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Abs. 1:

Die Beihilfeberechtigung der Mitarbeiterschaft ergibt sich bereits aus Gesetz und Tarifvertrag (vgl. § 56 PIDG für die Pfarrer, §§ 56, 98 II PIDG für die Pfarrdiakone; Kirchenbeamtengesetz vom 14. Juni 1930, VBl. S. 78, für die Kirchenbeamten; § 40 BAT in Verbindung mit § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten vom 3. Mai 1973, VBl. S. 47, und den Beihilfentarifverträgen vom 26. Mai 1964 für die Angestellten; § 46 MTL II für die Arbeiter; § 15 des Tarifvertrags über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge für die Lehrlinge). Damit kann die Aufzählung der beihilfeberechtigten Mitarbeitergruppen in diesem Gesetz entfallen.

Der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes wurde im Interesse der Einheitlichkeit von Höhe und Umfang der Beihilfen auf die Mitarbeiter und Versorgungsempfänger der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden ausgedehnt.

§ 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung enthält die eigentliche Neuregelung entsprechend § 55 Abs. 2 Satz 2 PFBG.

§ 1 Abs. 3:

Damit wird klargestellt, daß der Landeskirchenrat bei Bedarf einzelne Bestimmungen der kirchlichen Beihilfevorschriften jederzeit ändern kann.

§ 2:

Diese Bestimmung übernimmt die Regelung des § 1 Abs. 3 a Beihilfenverordnung — kirchliche Fassung — in das Gesetz.

§ 3:

Diese Regelung stellt klar, daß auch für die Pfarrer — wie für die Kirchenbeamten nach dem Kirchenbeamtengesetz vom 14. Juni 1930 — der Evang. Oberkirchenrat die im staatlichen Bereich dem Finanzministerium vorbehaltenen beihilferechtlichen Entscheidungen zu treffen hat (z. B. bei Auslandsreisen nach § 11 Abs. 4 der Beihilfenverordnung oder für weitere Hilfsmittel und Geräte nach der Anlage Abschnitt VII zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Beihilfenverordnung).

Die Arbeitsrechtliche Kommission und der Evang. Pfarrverein in Baden hatten Gelegenheit zur Stellungnahme; sie äußerten gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1975

**Entwurf für eine
EntschlieÙung der Landessynode zur Frage gottesdienstlicher Reformen**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom Oktober 1975 zur Frage gottesdienstlicher Reformen folgende EntschlieÙung verabschiedet:

1. Die 1965 eingeführte *Agende I* ist das gemeinsame Gottesdienstbuch unserer Landeskirche. Im sonntäglichen Gottesdienst soll die Gemeinde die vertraute Liturgie vorfinden, die seit 1958 in Geltung steht (Liturgie I, *Agende I*, Seite 391 ff. bzw. Liturgie II, *Agende I*, Seite 399 ff.). Die notwendige Anpassung der agendarischen Texte an den raschen Sprachwandel unserer Zeit und die Rücksicht auf die besondere Situation der Gemeinde verbieten einen mechanischen Gebrauch der *Agende* (vgl. Vorwort Seite VII f.).

2. Der sonntägliche Hauptgottesdienst kann künftig aus gegebenem AnlaÙ auch nach der Ordnung des Predigtgottesdienstes (Liturgie III, *Agende I*, Seite 405 ff.), des Gesamtgottesdienstes (Liturgie VII, *Agende I*, Seite 437 ff.)

oder des selbständigen Abendmahlsgottesdienstes (Liturgie VIII, *Agende I*, Seite 453 ff.) gehalten werden. Für den *Gesamtgottesdienst* liegt seit 1966 bereits ein entsprechender BeschluÙ der Landessynode vor (Syn. Verh. 1966 A, Seite 50).

3. Nach sorgfältiger Vorbereitung können gelegentlich die agendarisch festgelegten Teile des Hauptgottesdienstes (vgl. Ziffer 1 und 2) aus besonderem AnlaÙ oder im Blick auf ein bestimmtes Anliegen freier ausgestaltet, gekürzt oder weiter ausgeführt werden.

4. Änderungen der gottesdienstlichen Praxis einer Gemeinde im Sinne der Ziffer 2 sind grundsätzlich, im Sinne der Ziffer 3 in jedem Fall vorher im Ältestenkreis zu besprechen und zu beschließen (GO § 23, 4). Es gehört zum Dienst des Pfarrers, zusammen mit den Kirchenältesten den Gottesdienst sorgfältig vorzubereiten und mitzuhelfen, daß die Gemeinde am Gottesdienst Freude hat, weil sie angesprochen und beteiligt ist (vgl. GO § 52, 3).

Begründung

Bei dem vorstehenden Entwurf handelt es sich um eine Ausarbeitung der Liturgischen Kommission, die sich der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1975 als Vorlage an die Landessynode zu eigen gemacht hat.

1. Seit der Einführung der *Agende I* ist das Bedürfnis der Gemeinde gewachsen, an der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste beteiligt zu werden und einen größeren Spielraum für neue Ausdrucksformen zu haben. Die einschlägigen Bestimmungen über den Gottesdienst sollten daher so angewandt werden, daß das gottesdienstliche Leben der Gemeinden nicht eingengt wird. Der ErlaÙ des Evang. Oberkirchenrates vom 10. Februar 1969 (Az. 31/0 — 2638/69) über Gottesdienste in neuer Gestalt hat ohnehin eine spätere EntschlieÙung der Landessynode angestrebt und vorbereitet.

2. Auf der anderen Seite darf den Gemeinden das Gefühl der Gemeinsamkeit und Geborgenheit im gewohnten Gottesdienst nicht zugunsten kurzlebiger

Experimente genommen werden. Deshalb soll zunächst der schon nach der eingeführten *Agende* vorhandene Spielraum des Gestaltens ausgenützt und freigegeben werden. Gottesdienstliche Reformen der Gegenwart sind demnach nicht auf die Erarbeitung einer neuen kurzlebigen *Agende*, sondern auf den rechten und elastischen Gebrauch der vorhandenen *Agende* gerichtet.

3. Als Gestaltungshilfe, die neue Möglichkeiten einer sachgemäÙen und gemeindgerechten Gestaltung einer lebendigen und „schmiegsamen“ Liturgie eröffnet, ohne den Rahmen einer gemeinsamen Grundstruktur zu sprengen, wird den Pfarrern und Gemeinden die Schrift „Versammelte Gemeinde“ (mit Einführungsreferat und Anwendungsvorschlägen der Liturgischen Kommission) zugesandt werden. Die Vollkonferenz der Arnoldsheimer Konferenz hat ihren Mitgliedskirchen im Juni 1974 empfohlen, sich mit diesem „wesentlichen Sachbeitrag zur derzeitigen Diskussion über die Gestaltung des Gottesdienstes“ zu befassen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden
im Herbst 1975

Entwurf
eines Dritten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Vom ... Oktober 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden ein „Evangelischer Kirchenbezirk Offenburg“ und ein „Evangelischer Kirchenbezirk Villingen“ errichtet. Zugleich wird der Kirchenbezirk Hornberg nach Maßgabe der §§ 2 Ziff. 1 und 3 Ziffer 1 auf die beiden neu errichteten Kirchenbezirke aufgeteilt.

§ 2

Dem Kirchenbezirk Offenburg werden zugeteilt:

1. Aus dem bisherigen Kirchenbezirk Hornberg die Kirchengemeinden

Gutach

Haslach

(mit den Diasporaorten Bollenbach, Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach)

Hausach

(mit dem Nebenort Einbach)

Hornberg

(mit dem Nebenort Reichenbach und dem Diasporaort Niederwasser)

Kirnbach

*Schenkzelle

(mit dem Nebenort Kaltbrunn)

Wolfach

(mit den Nebenorten Oberwolfach, Schapbach, Bad Rippoldsau)

2. Aus dem Kirchenbezirk Lahr die Kirchengemeinden

Gengenbach

(mit den Nebenorten Berghaupten, Bermersbach, Ohlsbach, Reichenbach, Schwaibach)

Offenburg

(mit den Nebenorten Bohlsbach, Bühl, Durbach, Elgersweier, Fessenbach, Ortenberg, Rammersweier, Schutterwald, Waltersweier, Weier, Zell-Weierbach)

Zell a. H.

(mit den Nebenorten Biberach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Prinzbach, Unterentersbach, Unterharmersbach)

und der Nebenort Zunsweier

der Kirchengemeinde Diersburg unter gleichzeitiger Eingliederung in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Offenburg

3. Aus dem Kirchenbezirk Kehl die Nebenorte

Windschlag und Ebersweier

der Kirchengemeinde Appenweier unter gleichzeitiger Eingliederung in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Offenburg

§ 3

Dem Kirchenbezirk Villingen werden zugeteilt:

1. Aus dem bisherigen Kirchenbezirk Hornberg die Kirchengemeinden

Buchenberg

Donaueschingen

(mit den Diasporaorten Aasen, Grüningen, Hubertshofen, Mistelbrunn, Pfohren, Tannheim, Wolterdingen)

Bad Dürkheim

(mit den Nebenorten Hochemmingen, Kirchdorf, Klengen, Marbach, Pfaffenweiler, Rietheim), Ubrauchen und dem Diasporaort Herzogenweiler)

Furtwangen

(mit dem Diasporaort Schönenbach)

Gütenbach

(mit dem Nebenort Neukirch)

Vöhrenbach

(mit den Nebenorten Hammereisenbach-Breggenbach, Langenbach, Linach, Rohrbach, Urach)

Hüfingen-Bräunlingen

(mit den Nebenorten Döggingen, Hausen v. W., Sumpfohren und den Diasporaorten Mundelfingen, Waldhausen)

Königsfeld

(mit dem Diasporaort Neuhausen)

Mönchweiler

(mit dem Nebenort Stockburg)

Oberbaldingen

(mit den Diasporaorten Heidenhofen, Immenhöfe, Unterbaldingen)

Öfingen

(mit den Diasporaorten Eßlingen, Ippingen)

* Gehört nach § 3 Ziffer 1 zwischen „St. Georgen“ und „Schiltach“.

St. Georgen
(mit den Nebenorten Brigach, Langenschiltach,
Oberkirnach, Peterzell)

*

Schiltach
(mit den Nebenorten Lehengericht und Kinzigtal)

Tennenbronn

Triberg

(mit den Nebenorten Gremmelsbach, Nußbach,
Schonach, Schönwald und dem Diasporaort Rohr-
hardsberg)

Villingen

(mit den Nebenorten Unterkirnach, Dauchingen,
Kappel, Obereschach, Weilersbach)

Weiler

(mit den Nebenorten Burgberg, Erdmannsweiler,
Schabenhäuser und den Diasporaorten Fischbach,
Niedereschach)

2. Aus dem Kirchenbezirk Konstan z die Kir-
chengemeinde

Blumberg

(mit den Nebenorten Achdorf, Behla, Epfenhofen,
Fürstenberg, Fützen, Hondingen, Kommigen,
Riedböhringen, Riedöschingen)

3. Aus dem Kirchenbezirk Fre i b u r g der Neben-
ort

Unterbränd

der Kirchengemeinde Löffingen

§ 4

Dem Kirchenbezirk K e h l werden zugeteilt:

Aus dem Kirchenbezirk B a d e n - B a d e n die Kir-
chengemeinden

Achern

(mit den Nebenorten Oberachern, Sasbach, Sas-
bachwalden und den Diasporaorten Fautenbach,
Großweier, Lauf, Obersasbach, Sasbachried)

* Hierher zwei Zeilen von § 2 Ziffer 1.

Kappelrodeck

(und den Nebenorten Furschenbach, Waldulm)

Ottenhöfen

(mit dem Nebenort Seebach)

§ 5

Für die Zugehörigkeit von Gemeindegliedern aus
den Gemeinden, die einem anderen Kirchenbezirk
zugeteilt werden, zu kirchlichen Körperschaften und
Organen gilt folgendes:

1. Die gewählten Bezirkssynodalen aus den Ge-
meinden, die einem anderen Kirchenbezirk zugeteilt
werden, führen ihr Amt in der Bezirkssynode des
anderen Kirchenbezirks fort.

Dies gilt auch für die neuerrichteten Kirchenbe-
zirke Offenburg und Villingen.

2. In den neuerrichteten Kirchenbezirken Offen-
burg und Villingen werden der Vorsitzende der
Bezirkssynode, sein Stellvertreter sowie die Mit-
glieder des Bezirkskirchenrates neu gewählt.

3. Das Amt der berufenen Mitglieder der Be-
zirkssynode, die ihren Wohnsitz in einer einem an-
deren Kirchenbezirk zugeteilten Gemeinde haben,
endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

4. Das Amt der gewählten und berufenen Mit-
glieder der Landessynode wird durch die Neuglie-
derung nicht berührt. Neuwahlen finden erst für die
nächste Wahlperiode statt.

§ 6

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug
dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durch-
führungsbestimmungen zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 1976 in Kraft.

Karlsruhe, den Oktober 1975

Der Landesbischof

Erläuterungen

1. Der Entwurf stellt einen weiteren Schritt bei
der Weiterentwicklung der von der Landessynode
auf ihrer Frühjahrstagung 1973 beschlossenen Ziel-
planung zur Neugliederung der Kirchenbezirke dar.

In Abänderung der Zielplanung werden — wie
schon im Zwischenbericht an die Landessynode vom
März 1974 festgehalten (vgl. Protokoll Anl. 4 S. 3)
— anstelle eines besonders großen Kirchenbezirks
Offenburg im Bereich des Landkreises Offenburg
drei gleich große Kirchenbezirke gebildet, die sich
jeweils von Ost nach West, vom Gebirge in die
Rheinebene ziehen.

2. Das Anhörungsverfahren ist abgeschlossen.
Hierbei haben sich folgende Stellungnahmen er-
geben:

2.1 Kirchenbezirk Hornberg:

Die Gemeinden des „oberen Teiles“ des Kirchen-
bezirks Hornberg stimmen der Neugliederung zu.
Der dort im Rahmen einer Erprobungsverordnung
gebildete Dekanatssprengel „Schwarzwald-Baar“
stellte schon eine Vorstufe für die Errichtung des
Kirchenbezirks Villingen dar und soll vor allem die
schon im Bereich der Stadt Villingen-Schwenningen
bestehende Zusammenarbeit mit württembergischen
Gemeinden des benachbarten Kirchenbezirks Tutt-
lingen erleichtern.

Die im Ortenau-Kreis gelegenen Gemeinden des
bisherigen Kirchenbezirks Hornberg haben eben-
falls auf Grund der von ihnen entwickelten kirch-
lichen Eigenständigkeit einen Dekanatssprengel

„Mittleres Kinzigtal“ gebildet. Sie gehen davon aus, diese geschichtlich gewordene Zusammengehörigkeit auch im neuen Kirchenbezirk Offenburg wahren zu können. Die Leitungsgremien des neugeschaffenen Kirchenbezirks werden zu prüfen haben, inwieweit der Kirchenbezirk sinnvoll in Dekanatssprengel eingeteilt werden kann.

Lediglich die Kirchengemeinde Hornberg, Sitz des bisherigen Dekanats, lehnt die Neugliederung grundsätzlich ab. Für den Fall der Neugliederung strebt sie auf Grund ihrer geographischen Zugehörigkeit zum Schwarzwald einerseits die Zuordnung zum Kirchenbezirk Villingen an, betont aber andererseits die enge kirchliche Verbundenheit mit den Kinzigtalgemeinden. Durch die Bildung des Dekanatsprengels „Mittleres Kinzigtal“ sollte es diesen Gemeinden u. a. auch ermöglicht werden, ihre kirchliche Eigenständigkeit im künftigen Kirchenbezirk Offenburg zu wahren. Allein im Hinblick auf den jetzigen Pfarrstelleninhaber und Dekan hatte die Landesynode im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Zwischenberichts über den Stand der Gebietsreform im Frühjahr 1974 als Zwischenlösung für die Dauer seiner Amtszeit ein Verbleiben beim Kirchenbezirk Villingen zugestanden. Nachdem diese nunmehr schon zum 30. 6. 1976 abläuft, ist der Grund für eine solche Übergangsregelung entfallen.

Nachdem vom ehemaligen Kirchenbezirk Hornberg außer Tennenbronn nur noch die Kirchengemeinde Schiltach zum Landkreis Rottweil gehört, wurde diese abweichend von der ursprünglichen Planung dem Kirchenbezirk Villingen zugeordnet, damit nicht zwei Dekanate wegen je einer Kirchengemeinde mit dem Landkreis verhandeln müssen.

2.2 Kirchenbezirk Lahr:

Die betroffenen Gemeinden stimmen der Zielplanung zu. Lediglich die Zuordnung von Hohberg-Diersburg wird vom Bezirkskirchenrat und vom Kirchengemeinderat abgelehnt. Für sinnvoll gehalten wird eine Zuordnung von Zunsweier nach Offenburg bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Pastoration durch Diersburg.

2.3 Kirchenbezirk Kehl:

Der Bezirkskirchenrat Kehl hat ausführlich zur Neugliederung Stellung genommen.

1. Die zum nördlichen Teil des sog. Hanauer Landes gehörenden Kirchengemeinden Lichtenau und Scherzheim sollen mit dem übrigen durch seine geschichtliche Entwicklung und seine ländliche Struktur geprägten Landstrich verbunden bleiben. Die Kirchengemeinderäte der betroffenen Gemeinden haben sich mit Nachdruck für den Verbleib beim Kirchenbezirk Kehl ausgesprochen. Eine evtl. spätere Zuordnung zum Kirchenbezirk Baden-Baden wird auch vom Kirchenbezirk Kehl nicht ausgeschlossen.

2. Die Gemeinden des Renchtales sollen im Kirchenbezirk Kehl bleiben und die Gemeinden des Achertales aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden zum Kirchenbezirk Kehl zugeordnet werden.

Auch dieser Antrag wird von allen betroffenen Kirchengemeinden nachhaltig unterstützt.

Die vom Bezirkskirchenrat und den Kirchengemeinden vorgebrachten Argumente sind sachlich be-

gründet und einleuchtend. Das schnelle Wachstum von Offenburg läßt es vertretbar erscheinen, diesen Kirchenbezirk in seiner Dimensionierung noch auf Zuwachs anzulegen. Auch wenn der nördliche Teil des Hanauer Landes, was allerdings zahlenmäßig kaum ins Gewicht fällt, durch die Kreisgrenze vom Ortenau-Kreis abgetrennt wird, so lassen die vorgebrachten Argumente vor allem der Hinweis auf die Eigenständigkeit und die konfessionelle Struktur dieser Gegend eine Abweichung vom Prinzip der Deckung von Kreis- und Kirchenbezirksgrenzen vertretbar erscheinen.

Die landschaftliche Gliederung des Ortenau-Kreises ist von den Flußtälern geprägt. Das Rench- und Achertal öffnet sich zur Rheinebene und nicht nach Offenburg, weshalb eine Zuordnung zum Kirchenbezirk Kehl sinnvoll erscheint.

2.4 Kirchenbezirk Baden-Baden:

Die ebenfalls zum Ortenau-Kreis gehörenden Kirchengemeinden Achern, Kappelrodeck und Ottenhöfen haben sich ebenso wie der Bezirkskirchenrat für eine Umgliederung in den Kirchenbezirk Kehl ausgesprochen.

Zusammenfassung:

Der vorgelegte Entwurf der Neuordnung im Ortenau-Kreis nimmt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens auf und sieht eine ausgewogene, auf Zukunft orientierte Entwicklungsmöglichkeit vor.

3. Darstellung der zahlenmäßigen Veränderungen (Zahlen der Volkszählung 1970)

	ha	Evangelische	Kirchen- gemeinden	Filialkirchen- gemeinden	Nebenorte	Diasporaorte	Pfarrstellen
KB Hornberg	138 338	57 581	21	3	41	27	27
KB Lahr	80 767	52 989	21	5	43	3	29
KB Kehl	60 059	38 775	21	3	29	12	24
Bisheriger Stand	279 164	149 345	63	11	113	42	80
KB Offenburg	73 770	27 241	9	—	31	8	14
KB Villingen	109 780	50 522	16	3	46	20	22
KB Lahr	48 393	35 810	18	5	19	3	22
KB Kehl	76 243	42 588	22	5	33	16	26
Neuer Stand	308 186	156 161	65	13	129	47	84

Der neu errichtete Kirchenbezirk Offenburg entspricht in seiner Größe etwa den Kirchenbezirken Pforzheim-Land, Alb-Pfinz, Sinsheim, Lahr.

Der neu errichtete Kirchenbezirk Villingen eröffnet die Möglichkeit einer unkomplizierten Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Gruppen im Landkreis Schwarzwald-Baar sowie mit dem Distrikt Schwenningen der württembergischen Landeskirche.

4. Die Erzdiözese Freiburg hat schon seit Jahren im Ortenaukreis die Stelle eines Regionaldekans als Gesprächspartner für staatliche Stellen und gesellschaftliche Gruppen geschaffen. Mit der Neu-

gliederung im Ortenaukreis wird die Voraussetzung geschaffen, daß gemäß der Vorlage zur Zielplanung der künftige Dekan von Offenburg die Aufgabe eines Sprechers gegenüber den Kreis- und Regionalstellen sowie dem katholischen Regionaldekan übernehmen kann. Auch unter diesem Gesichtspunkt legt es sich nahe, den Kirchenbezirk Offenburg nicht zu groß zu machen.

5. Entsprechend der von der Landessynode im Rahmen des ersten Neugliederungsgesetzes beschlossenen Regelung (vgl. Protokoll der Frühjahrstagung 1974 S. 74 und 75) sind in den Kirchen-

bezirken Offenburg und Villingen neue Gremien zu bilden und Dekanswahlen durchzuführen.

6. Bei der Durchführung dieses Gesetzes durch den Evang. Oberkirchenrat wird vor allem auf eine gleichmäßige und ausgewogene Versorgung der Kirchengemeinden zu achten sein. Zu diesem Zweck werden zahlreiche Neben- und Diasporaorte entsprechend den aus den Kirchenbezirken vorliegenden Vorschlägen neu zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die bisher nicht zum Kirchspiel der sie versorgenden Kirchengemeinden gehörenden Diasporaorte eingegliedert werden.



Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden
im Herbst 1975

Entwurf
Kirchliches Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer (-PfUKG-)

Vom 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die im Dienst der Landeskirche stehenden Pfarrer und die Träger kirchlicher Dienste, auf welche die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß Anwendung finden (§ 98 Pfarrerdienstgesetz = PFDG), sowie für deren Hinterbliebene.

§ 2

Verweisung auf staatliches Recht

(1) Die Gewährung von Umzugskostenvergütung richtet sich nach dem Landesumzugskostengesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung sowie den folgenden ergänzenden Vorschriften.

(2) Der Landeskirchenrat kann Änderungen des Landesumzugskostengesetzes oder der Ausführungsbestimmungen binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf den Personenkreis des § 1 ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint.

(3) Der Landeskirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen jederzeit einzelne Bestimmungen der Umzugskostenvorschriften ändern.

§ 3

Erstattungsusage

(1) Die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes nicht erforderlich.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann auch anlässlich der Zuruhesetzung aus anderen als Alters- oder Krankheitsgründen (§§ 84, 85 PFDG) zugesagt werden; auf einen solchen Umzug findet § 11 des Landesumzugskostengesetzes Anwendung.

(3) § 76 PFDG und § 91 Abs. 2 Satz 2 PFDG bleiben unberührt.

§ 4

Umfang der Beförderungsauslagen

(1) Die Beförderungsauslagen (§ 4 Landesumzugskostengesetz) werden erstattet in der Reisekostenstufe

C (A 16, B 2 bis B 8)
für höchstens 20 Möbelwagenmeter,
B (A 11 bis A 15 a, B 1)
für höchstens 16 Möbelwagenmeter.

(2) In besonders gelagerten Fällen (z. B. bei größerer Kinderzahl, Stellenwechsel nach langer Dienstzeit am bisherigen Ort) wird eine größere Möbelwagenlänge, jedoch nicht mehr als 20 Meter berücksichtigt.

(3) Für einen Berufspacker werden die Auslagen für höchstens 12 Stunden zum Einpacken (zuzüglich An- und Abfahrtszeit) und höchstens 10 Stunden zum Auspacken ersetzt.

(4) Bei Umzügen aus Anlaß der Räumung einer Dienst- oder Mietwohnung in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 Landesumzugskostengesetz werden die Beförderungsauslagen (§ 4 Landesumzugskostengesetz) und die Reisekosten (§ 5 Landesumzugskostengesetz) innerhalb der Landeskirche, sonst nur bis zu einer Entfernung bis zu 300 Kilometer erstattet.

§ 5

Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Der Zuschlag zur Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9 Abs. 6 Landesumzugskostengesetz) wird Pfarrvikaren und Pfarrdiakonen für Umzüge während der Probepfarrzeit nicht gewährt.

§ 6

Kostenträger

(1) Kostenträger ist

a) der zur Gewährung von Ortszuschlag oder Dienstwohnung Verpflichtete bei einem Umzug von einer vorher schriftlich als vorläufig anerkannten Wohnung (§ 12 Landesumzugskostengesetz) in die endgültige Wohnung;

b) die Landeskirche in den übrigen Fällen.

(2) Ist Trennungsgeld zu gewähren (§ 15 Landesumzugskostengesetz), so ist die Kirchengemeinde verpflichtet, dem Umziehenden bis zur Durchführung des Umzugs Unterkunft zu stellen oder ihm den Unterschied zwischen dem vollen und dem gekürzten Trennungsgeld zu gewähren.

§ 7

Zuständigkeit

Zuständig für die Zusage und Feststellung der Umzugskostenvergütung, die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung und die sonstigen nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen ist der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 8

Inkrafttreten, Ermächtigung

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 12. Dezember 1968 (VBl. 1969 S. 9) und die Ausführungsverordnung hierzu vom 17. Dezember 1968 (VBl. 1969 S. 12).

Karlsruhe, den Oktober 1975

Der Landesbischof

Begründung

Das Umzugskostenrecht der Pfarrer wurde entsprechend den §§ 56 und 58 des Pfarrerdienstgesetzes in einem eigenen Gesetz, dem „kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten der Pfarrer“ (KUKG vom 12. Dezember 1968 (VBl. 1969 S. 9) geregelt. Dieses Gesetz lehnt sich im Interesse rechtseinheitlicher Behandlung aller kirchlichen Mitarbeiter an das für die landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Beamten und Angestellten geltende Landesumzugskostengesetz an (vgl. das kirchliche Gesetz, die Beamten der Evang. Landeskirche in Baden betr., vom 14. Juni 1930, VBl. S. 78, und § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden vom 3. Mai 1973, VBl. S. 47 in Verbindung mit § 44 des Bundesangestellten-Tarifvertrags).

Das Land Baden-Württemberg hat mit Gesetz vom 12. Februar 1975 (Ges. Bl. S. 131) das Landesumzugskostengesetz geändert. Der Umfang der Änderungen hat eine Neubekanntmachung des Landesumzugskostengesetzes erforderlich gemacht (vgl. Bekanntmachung vom 4. März 1975, Ges. Bl. S. 176). Die Änderungen treten für die kirchlichen Beamten und Angestellten auf Grund der erwähnten Übernahmebestimmungen automatisch in Kraft. Für die Pfarrer müßten sie hingegen ausdrücklich durch Gesetzesbeschluß der Landessynode in das KUKG eingefügt werden.

Bei dem Umfang der gegenwärtigen und wohl auch der künftigen Änderungen des staatlichen Umzugskostenrechtes liegt es nahe, das kirchliche Umzugskostengesetz so umzugestalten, daß Änderungen des staatlichen Umzugskostenrechtes wie bei kirchlichen Beamten und Angestellten, so auch bei den Pfarrern unmittelbar, d. h. ohne vorgängige Entscheidung der Landessynode, in Kraft treten können. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist daher, das Umzugskostenrecht des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Gestalt — d. h. mit allen späteren Änderungen — auch für Pfarrer für anwendbar zu erklären. Zum Ausgleich ist ein Änderungsvorbehalt zugunsten des Landeskirchenrats vorgesehen (§ 2 Abs. 2 und 3). Er will die gesetz-

gebenden Organe unserer Landeskirche von nachvollziehender Tätigkeit entlasten und gleichzeitig der Rechtseinheit für alle Mitarbeitergruppen — Pfarrer, Beamte und Angestellte — auf dem Sachgebiet der Umzugskosten dienen. Im übrigen beläßt es der Gesetzentwurf bei der bisherigen Regelung.

Im einzelnen:

§ 1: entspricht § 1 KUKG.

§ 2 Abs. 1: enthält die Übernahme Klausel.

§ 2 Abs. 2 und 3: werden eingefügt. Abs. 2 entspricht § 55 Abs. 2 Satz 2 PfBesG., Abs. 3 ermöglicht die Anpassung der übernommenen Vorschriften an die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Kirche.

§ 3 Abs. 1: entspricht der bisherigen Regelung, wonach im Normalfalle eine vorherige Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erforderlich ist.

§ 3 Abs. 2: entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 KUKG.

§ 3 Abs. 3: entspricht § 2 Abs. 3 KUKG.

§ 4 Abs. 1 bis 3: entspricht Abschn. I der Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1968 (VBl. 1969 S. 12).

§ 4 Abs. 4: Bei Umzügen aus Anlaß der Räumung einer Dienst- oder Mietwohnung auf Veranlassung des Dienstherrn soll die 300-Kilometergrenze des § 4 Abs. 1 KUKG künftig entfallen.

§ 5: entspricht § 9 Abs. 6 Satz 3 KUKG. Damalige Begründung: Umziehenden Pfarrkandidaten und den ihnen dienstrechtlich gleichgestellten Pfarrdiakonen in der Probezeit erwächst bei der noch geringen Größe des Haushalts für die Beschaffung neuer Fenstervorhänge ein Aufwand, der durch die Pauschalvergütung gedeckt ist, so daß eine Erhöhung bei Mehrfachumzügen nicht erforderlich erscheint.

§ 6 Abs. 1: entspricht § 12 Abs. 2 KUKG.

§ 6 Abs. 2: entspricht Abschn. IV der Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1968 (VBl. 1969 S. 12).

§ 7: entspricht § 16 Abs. 2 KUKG.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1975

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (-NVerG-)

Vom

1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und der nicht in Absatz 1 genannten Rechtsträger diakonischer Werke und Einrichtungen, soweit diese es durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für nebenberufliche Religionslehrer, Dozenten und Lehrkräfte.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn die mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt und für ihn nicht das kirchliche Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. 3. 1975 (VBl. S. 25) in der jeweiligen Fassung gilt.

§ 3

Berechnungsmaßstab

(1) Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter wird auf der Grundlage der gemäß § 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen jeweils festgelegten Stundenvergütungen bemessen.

(2) Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter, welche als Vollbeschäftigte eine höhere als die in § 15 Abs. 1 BAT jeweils vorgesehene Wo-

chenarbeitszeit abzuleisten hätten, ermäßigt sich im Verhältnis der in § 15 Abs. 1 BAT vorgesehenen Wochenarbeitszeit zu der für solche Vollbeschäftigte maßgeblichen Wochenarbeitszeit.

§ 4

Minderungs- und Steigerungsbeträge

(1) Die nach § 3 maßgeblichen Stundenvergütungen sind der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter zugrunde zu legen

mit 95 vom Hundert

ab Dienstantritt

mit 100 vom Hundert

nach einer Beschäftigungszeit von 3 Jahren

mit 105 vom Hundert

nach einer Beschäftigungszeit von 6 Jahren

mit 110 vom Hundert

nach einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren

mit 115 vom Hundert

nach einer Beschäftigungszeit von 12 Jahren.

(2) Einem nebenberuflichen Mitarbeiter mit langjähriger Berufserfahrung kann bereits ab Dienstantritt die volle (100 vom Hundert) Vergütung gezahlt werden.

(3) Als Beschäftigungszeit zählt auch die ohne Unterbrechung bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger unabhängig von dessen Rechtsform verbrachte Tätigkeit.

§ 5

Krankenbezüge

Bei unverschuldeter Dienstverhinderung, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung für die Dauer von 6 Wochen weitergewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Dienstverhältnisses.

§ 6

Urlaub

(1) Die nebenberuflichen Mitarbeiter erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub nach Urlaubsklasse A der gemeinsamen Urlaubstabelle für Beamte und Angestellte.

(2) Der Erholungsurlaub der nebenberuflichen Kirchendiener und Kirchenmusiker ist so zu wählen, daß auf sechs Werktagen nicht mehr als ein freier Sonntag und kein freier Sonntag auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fällt.

(3) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist in jeder Woche ein Werktag dienstfrei. Feiertagsdienst wird in entsprechender Weise ausgeglichen.

§ 7

Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.

§ 8

Kündigung

Das Dienstverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 9

Geltung des BGB

Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis die §§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

Schriftform

Der Dienstvertrag ist schriftlich abzuschließen; dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Für den Abschluß des Vertrags ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Formular zu verwenden.

§ 11

Kürzung der Vergütung

In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, können die Vergütungen der nebenberuflichen Mitarbeiter entsprechend festgesetzt werden.

§ 12

Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung die nach § 3 Abs. 1 maßgeblichen Vergütungsgruppen zu bestimmen und die sonst zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere

- a) die Ziffern 9 und 10 der Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern vom 15. November 1963 (VBl. S. 64),
- b) die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1963 (VBl. S. 65),
- c) die Abschnitte C bis E der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Fassung vom 25. April 1968 (VBl. S. 80).

Karlsruhe, den 1975
Der Landesbischof

Begründung

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat dem Evang. Oberkirchenrat den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter nach ausführlicher Beratung vorgelegt. In diesem Entwurf sind Vorschläge des Verbands Kirchlicher Mitarbeiter in Baden, die dieser dem Evang. Oberkirchenrat mit Schreiben vom 27. September 1973 unterbreitet hatte, verwertet. Der Evang. Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat haben den Entwurf der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Änderungen gebilligt und legen ihn hiermit der Landessynode zur Beschlußfassung vor.

Die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung des Rechts der nebenberuflichen Mitarbeiter ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Mit kirchlichem Gesetz vom 3. Mai 1973 (VBl. S. 47) und Ergänzung durch Gesetz vom 8. März 1975 (VBl. S. 25) hat die Landessynode eine einheitliche Basis für die Vergütung aller im Bereich der Landeskirche tätigen Angestellten geschaffen.

Durch kirchliches Gesetz ebenfalls vom 8. März

1975 (VBl. S. 25) wurden die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Landeskirche einheitlich geregelt und auf eine sichere Rechtsbasis gestellt.

Wesentlicher Inhalt beider Gesetze ist, den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) und den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) für innerkirchlich verpflichtend zu erklären. Der BAT gilt jedoch nur für Mitarbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten — das sind derzeit 40 Wochenstunden — beträgt (§ 3 Buchst. q BAT).

2. Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der zu weniger als 50 Prozent der tariflichen Arbeitszeit beschäftigten Mitarbeiter regeln, auf die nicht der MTL II anwendbar ist. Das sind hauptsächlich die teilzeitbeschäftigten Kirchenmusiker, Kirchendiener, Hausmeister, Gemeindefürsorgekräfte, Pfarramtssekretärinnen, sonstigen Schreib-

kräfte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Für sie gelten derzeit folgende Bestimmungen:

- Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Fassung vom 25. April 1968 (VBl. S. 80) und späterer Änderungen;
- Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern vom 15. November 1963 (VBl. S. 64)

mit den jeweils fortgeschriebenen Vergütungstabellen bzw. Stundensätzen;

- die jeweils veröffentlichten Stundensätze für die Entlohnung stundenweise bezahlter Pfarramtsekretärinnen und Gemeindehilfskräfte (vgl. Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 5. Juli 1974, VBl. S. 61, Abschnitt III).

3. Diese Richtlinien und Bekanntmachungen lassen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eine außerordentlich große Freiheit in der Gestaltung der Anstellungsverhältnisse nebenberuflicher Mitarbeiter. Weder ihr Inhalt noch ihre Anwendung als solche sind für die kirchlichen Körperschaften verpflichtend. Dementsprechend sind die Abweichungen in der Bezahlung der nebenberuflich Tätigen von Gemeinde zu Gemeinde beträchtlich. Begründet wurde der Verzicht auf eine bindende Regelung mit der Selbständigkeit der Kirchengemeinden, ihrer unterschiedlichen Finanzkraft und den jeweils stark abweichenden örtlichen Verhältnissen. Wie in den Beratungen der Landessynode zu dem bereits erwähnten Vergütungsgesetz für die hauptberuflichen Angestellten deutlich wurde, ging „diese Rücksichtnahme... jedoch zu Lasten eines wesentlichen Grundsatzes des Arbeitsrechts, nämlich des Gleichheitsgrundsatzes. Der Gleichheitsgrundsatz fordert mit gutem Grunde eine gleiche tarifliche Behandlung aller im Dienst der Kirche stehenden Mitarbeiter“ (vgl. die Ausführungen des Synodalen Herrmann, gedruckte Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 22. bis 27. Oktober 1972, S. 109, linke Spalte).

Der Gleichheitssatz in der besonderen Ausprägung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes wird auch von den nebenberuflichen Mitarbeitern in Anspruch genommen. Bei der Beurteilung des Wesens der Tätigkeit ehrenamtlicher Kirchendiener, Kirchenmusiker usw. hat sich nämlich eine bedeutsame Wandlung vollzogen. Die Einschätzung als ein auf Leistungsaustausch gerichtetes Rechtsverhältnis, d. h. ein Arbeitsverhältnis, tritt gegenüber der bisher gültigen Vorstellung von einem Ehrenamt in der Kirche immer mehr in den Vordergrund. Die Anwendung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes — gleicher Lohn für gleiche Arbeit — ist nur die logische Folge dieses Anschauungswandels. Die Gleichbehandlung kann nach der Erfahrung aber nur durch den Erlaß verbindlicher Vorschriften, durch ein Kirchengesetz, erreicht werden.

4. Ziel des Gesetzes ist

- a) den nebenberuflichen Mitarbeitern in allen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wesentlich gleiche Anstellungs- und Vergütungsbedingungen zu sichern,

b) die Höhe ihrer Vergütung an die jeweilige Stundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT zu koppeln, so daß

c) die nebenberuflichen wie die hauptberuflichen Angestellten und die Arbeiter automatisch an der Vergütungsentwicklung im öffentlichen Dienst teilhaben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1:

Der Geltungsbereich deckt sich mit dem Geltungsbereich der für die (hauptberuflichen) Angestellten und für die Arbeiter erlassenen kirchlichen Gesetze.

Absatz 2

berücksichtigt den Sprachgebrauch in § 2 Abs. 1 des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V.

Absatz 3

nimmt die nebenberuflichen Religionslehrer, Dozenten und Lehrkräfte von dem persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes aus.

Die Vergütung der nebenberuflichen Religionslehrer ist in § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 27. November 1959 (VBl. S. 98) in der Fassung späterer Änderungen, in der Verordnung des Landeskirchenrats vom 16. Dezember 1970 (VBl. 1971 S. 11) und in § 2 Abs. 1 Buchst. b der Vertretungskostenverordnung vom 11. März 1969 (VBl. S. 32) in der Fassung späterer Änderungen geregelt. Dazu kommt: Nicht mehr als 6 Wochenstunden beschäftigte Religionslehrer gelten steuer- und sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitnehmer, sondern als selbständig Tätige.

Die nebenberuflichen Dozenten und sonstigen Lehrkräfte, vor allem am Kirchenmusikalischen Institut und an der Evang. Fachhochschule in Freiburg, werden wie die vergleichbaren Dozenten und Lehrkräfte im nebenberuflichen Dienst des Landes Baden-Württemberg vergütet und auch hinsichtlich der sonstigen Einstellungsbedingungen wie Urlaub, Krankenbezüge usw. behandelt. Hierbei sollte es im Interesse weitgehender Gleichbehandlung der kirchlichen Religionslehrer, Dozenten und Lehrkräfte mit den entsprechenden staatlichen Kräften verbleiben.

Zu § 3:

Absatz 1

legt die Stundenvergütung nach § 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 BAT in der jeweiligen Höhe als Berechnungsmaßstab fest.

Absatz 2:

Die Stundenvergütungen des § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT sind auf der Grundlage von 40 Wochenarbeitsstunden (§ 15 Abs. 1 BAT) errechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit von Hausmeistern und Kirchendienern beträgt infolge der Einbeziehung von Bereitschaftsdienst aber 52 statt dieser 40 Wochenstunden (SR 2 r BAT Nr. 3). Würde die Vergütung

eines etwa mit 19 Wochenstunden — und somit zu weniger als der Hälfte — beschäftigten Kirchendiener nach dem einheitlichen Stundensatz des § 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 BAT berechnet werden, so erhalte er eine vergleichsweise höhere Vergütung als eine etwa mit 19 Wochenstunden ebenfalls weniger als zur Hälfte beschäftigte Gemeindefähkraft, deren Wochenarbeitszeit im Falle der Vollbeschäftigung 40 Stunden beträgt: Der Kirchendiener ist zu $19/52 = 37$ Prozent, die Gemeindefähkraft aber zu $19/40 = 48$ Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt. Um zu einem für beide Mitarbeiter gerechten Ergebnis zu gelangen, muß man die Stundenvergütung für Kirchendiener/Hausmeister im Verhältnis 40 zu 52 ermäßigen.

Zu § 4:

Entsprechend der Regelung für hauptberufliche Angestellte sollen die Vergütungen der nebenberuflichen Mitarbeiter nach der Dienstzeit und je Befähigung nach den Vergütungsgruppen IX b bis V b BAT gestaffelt werden. Die Einzelheiten sind in der nach § 12 zu erlassenden Verordnung zu regeln.

Absatz 3 entspricht § 2 Absatz 4 Satz 1 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 8. März 1975 (VBl. S. 25).

Zu § 5:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 616 Absatz 1 Satz 1 BGB.

Zu § 6:

Absatz 2 und Absatz 3 waren bisher nur in den Dienstverträgen geregelt.

Zu § 8:

Die Kündigungsbestimmung ist an § 622 Abs. 1 Satz 2 BGB angelehnt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung stellt klar, daß sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem nebenberuflichen Mitarbeiter und seinem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag richten, soweit in Gesetz und Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zu § 10:

Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 4 Absatz 1 BAT. Die schriftliche Festlegung der nicht schon aus Gesetz und Verordnung folgenden gegenseitigen Rechte und Pflichten liegt im Interesse beider Vertragspartner. Schriftliche Verträge haben die Vermutung der Vollständigkeit der zwischen den Parteien getroffenen Abmachungen für sich und dienen dem Rechtsfrieden. Die Verwendung eines einheitlichen Vertragsmusters gewährleistet die gleichmäßige Anwendung des geltenden Rechts.

Zu § 11:

Die Kürzungsbestimmung entspricht dem § 55 Pfarrerbesoldungsgesetz und dem § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungs-

verhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden vom 3. Mai 1973 (VBl. S. 47) und dem § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. März 1975 (VBl. S. 25).

Zu § 12:

Die vom Evang. Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung und eine ergänzende Bekanntmachung sollen alle Festlegungen enthalten, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlich sind und seine Anwendung erleichtern, z. B. die Aufzählung der für die Stundenvergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker maßgebenden Vergütungsgruppen, etwa Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis:

- Vergütungsgruppe IX b BAT
Kirchenmusiker mit D-Prüfung:
- Vergütungsgruppe VIII BAT
Kirchenmusiker mit C-Prüfung:
- Vergütungsgruppe VI b BAT
Kirchenmusiker mit höherwertiger Ausbildung:
- Vergütungsgruppe V b BAT.

Für die Kirchendiener könnte generell die Vergütungsgruppe VIII BAT für maßgeblich erklärt werden.

Verordnung und Bekanntmachung sollen Tabellen enthalten, welche Rechenarbeit entbehrlich machen und die Feststellung der Monatsvergütung vereinfachen. So ist z. B. vorgesehen

– eine Tabelle der Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchendiener

waagrecht: Vergütung bei Beschäftigungszeiten bis 3 Jahre, nach 3 Jahren, nach 6 Jahren, nach 9 Jahren, nach 12 Jahren;

senkrecht: wöchentliche Beschäftigungszeiten 9 bis 11 Stunden, bis 13 Stunden, bis 15 Stunden usw. bis 25 Stunden;

– eine Tabelle der Monatsvergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker

wie oben, aber jeweils nochmals für die Vergütungsgruppen IX, VIII b, VI b und V b unterteilt;

– eine Tabelle der Stundenvergütungen für sonstige nebenberufliche Mitarbeiter

waagrecht: wie oben;

senkrecht: Vergütungsgruppen X bis IV a.

Eine Stundentafel speziell für den kirchenmusikalischen Dienst soll den Kirchengemeinden die Ermittlung des Zeitbedarfs für die einzelnen kirchenmusikalischen Leistungen erleichtern. Diese Stundentafel könnte etwa für die Tätigkeit des Organisten bei einem Hauptgottesdienst 3 Stunden, für die Tätigkeit eines Chorleiters mit einer wöchentlichen Chorprobe 3,5 Stunden vorsehen.

Zu § 13:

Entgegen dem Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem Gesetz Rückwirkung zum 1. Januar 1975 beizulegen, ist der 1. Januar 1976 als Tag des Inkrafttretens vorgesehen, damit sich Kirchengemeinden und Kirchenbezirke bei der Gestaltung ihrer Haushaltspläne auf die Neuregelung einstellen können.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1975

Entwurf

eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen
in der Evang. Kirchengemeinde Schopfheim vom 25. 9. 1972 (VBl. S. 123).

Die Landessynode hat am
Landeskirchenrat am 26. 9. 1975 beschlossenen Ver-
längerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisations-

formen in der Evang. Kirchengemeinde Schopfheim
vom 25. 9. 1972 (VBl. S. 123) um weitere drei Jahre
gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO zugestimmt.

Begründung

Der Evang. Kirchengemeinderat Schopfheim hat
mit Schreiben vom 26. 6. 1975 beantragt, die Gel-
tungsdauer der obengenannten Erprobungsverord-
nung um drei Jahre zu verlängern.

In seiner Begründung verweist der Kirchengemeinderat darauf, daß sich die im Rahmen der Erprobungsverordnung getroffene Regelung der beschließenden Ausschüsse gut bewährt hat. Die damit erreichte Arbeitsteilung hat dazu geführt, daß der Kirchengemeinderat spürbar von laufenden Verwaltungsangelegenheiten entlastet wurde und sich mehr den Gesamtbereich umfassenden Aufgaben und Fragen des Gemeindeaufbaus zuwenden konnte. Durch diese Regelung wurde eine stärkere Beteiligung der Ältesten in den verschiedenen Ausschüssen und in den Ältestenkreisen erreicht. Trotz der zum Teil erheblichen Belastung, vor allem im Hauptausschuß, war eine rege Teilnahme zu verzeichnen; durch die Überschaubarkeit des Personenkreises wurde den Mitgliedern bewußt, daß ihre Mitarbeit gebraucht wird und sie hier besser ihre Gaben und Fähigkeiten einsetzen können.

Auf Grund der gemachten Erfahrung zieht der Kirchengemeinderat lediglich an zwei Stellen Korrekturen in Betracht, die im Laufe der weiteren Er-

probungszeit erfolgen können: Integrierung des Finanzausschusses in den Hauptausschuß und Verstärkung der Kompetenzen des Ausschusses für Kirchenmusik im Bereich Gottesdienst/Gottesdienst-reformen.

Der Kirchengemeinderat hält es für notwendig, daß über die verhältnismäßig kurze Zeit der bisherigen Erprobung hinaus noch weitere Erfahrungen gesammelt werden.

Der Bezirkskirchenrat Schopfheim hat sich mit Schreiben vom 27. 6. 1975 für eine Verlängerung der Erprobungsverordnung ausgesprochen und hervorgehoben, daß sich die Regelung in der Kirchengemeinde Schopfheim bisher bewährt hat.

Die Befürwortung der Verlängerung soll dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen, bis zu einer endgültigen Regelung über einen gesicherten Stand vielfältiger Erfahrungen zu verfügen.

Der Landeskirchenrat hat daher — vorbehaltlich der nach § 141 Abs. 3 der Grundordnung erforderlichen Zustimmung der Landessynode — am 25. 9. 1975 die Verlängerung der Erprobungsverordnung um weitere drei Jahre bis zum 30. 4. 1978 beschlossen.

Vorlage des Landeskirchenrates für eine Lebensordnung „Die Taufe“

Der Landeskirchenrat bittet die Landessynode zu beschließen:

1. Diesen Entwurf einer Lebensordnung „Die Taufe“ an die Bezirkssynoden der Landeskirche weiterzuleiten. Anlässlich einer Sitzung im Jahre 1976 sollen die Bezirkssynoden diesen Entwurf behandeln und dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme der Bezirkssynoden soll dem Evang. Ober-

kirchenrat bis spätestens 15. September 1976 zugeleitet werden.

2. Der Evang. Oberkirchenrat wird beauftragt, auf Grund der dann vorliegenden Stellungnahmen der Bezirkssynoden den vorliegenden Entwurf zu überarbeiten und einen endgültigen Entwurf über den Landeskirchenrat der Landessynode anlässlich ihrer Sitzung im Frühjahr 1977 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bad Herrenalb, den 26. September 1975

Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode: Lebensordnung „Die Taufe“

Die Taufe als Geschenk und Anspruch Gottes an den Menschen

1. Wenn ein Kind geboren wird, freuen wir uns. Wir möchten, daß es glücklich wird. Und doch können wir nicht verhindern, daß es durch andere oder durch eigene Schuld in Leid und Unfreiheit gerät.

Wir suchen nach Halt und Geborgenheit für unser Kind und uns selbst. Und doch wissen wir, daß wir täglich Gefahren ausgesetzt sind. Wir müssen alle eines Tages einmal sterben.

Wir fragen danach, was unserem Leben Sinn und Erfüllung geben könnte. Und doch haben wir oft das Gefühl, daß alles vergeblich ist.

In dieser Situation hören wir die Worte Jesu Christi:

Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden. Wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden. (Mark. 16, 16)

Letzte Geborgenheit und bleibenden Sinn des Lebens können wir uns nicht selbst besorgen oder für andere garantieren. Gott aber hat sich unserer Sache angenommen. Er ruft uns durch Jesus Christus aus einem Leben, das der Sünde, dem Tod und Gericht verfallen ist, zurück in die Gemeinschaft mit ihm und zu einem neuen Leben.

2. Diesen Ruf zur Umkehr und zu einem neuen Leben hat die Kirche von Anfang an verbunden mit der Aufforderung zur Taufe. Diese ist von Jesus Christus eingesetzt. Der Taufbefehl lautet:

Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Matth. 28, 18-20)

Darum glaubt und bekennt unsere Kirche, daß durch die unscheinbare, äußere Handlung der Taufe

der dreieinige Gott selbst am Täufling handelt. Gottes Handeln in der Taufe schließt allerdings Entscheidung und Tun des Menschen mit ein. Denn was Gott anbietet, will angenommen, was er verspricht, will geglaubt sein. Was er in uns bewirkt, befähigt uns zu einem neuen Leben.

3. Das Handeln Gottes in der Taufe und das daraus hervorgehende menschliche Tun sind in verschiedener Hinsicht zu entfalten:

a) Durch die Taufe wird der Täufling unter Herrschaft und Schutz Jesu Christi gestellt. Er trägt als Christ den Namen des Herrn, dem er von nun an gehört.

Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch keine andere Kreatur kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn. (Röm. 8, 38-39)

Diese Zugehörigkeit zu Jesus Christus befreit den Getauften von falschen Ansprüchen, Einflüssen und Ideologien. Sie macht ihn gewiß, daß er in aller Gefahr beschützt, von aller Schuld erlöst, ja selbst angesichts des Todes geborgen und zum ewigen Leben berufen ist.

b) Durch die Taufe wird der Täufling hineinversetzt in die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus, der durch Tod und Auferstehung schon ans Ziel gelangt ist. Die rettende Macht des Heilstodes Jesu bestimmt den Getauften: Die Macht der Sünde ist gebrochen. Die Möglichkeit eines neuen Lebens steht ihm offen.

Wisset ihr nicht, daß alle, die wir in Jesus Christus getauft sind, die sind in seinen Tod getauft? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, gleichwie Christus ist auferweckt von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln. (Röm. 6, 3-4)

Darum weiß sich der Getaufte auf den Weg der Nachfolge Jesu gestellt, der ihn ruft und stärkt durch sein Wort und die Gemeinschaft seines Mahles zum Tun des Guten, zum Widerstand gegen das Böse, zum Dienst und zum Leiden.

c) Durch die Taufe macht uns Gott zu Gliedern der Gemeinde Jesu Christi:

Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft. (1. Kor. 12, 13)

Darum sind wir durch die Taufe berufen zur Teilnahme an Dienst und Sendung der Kirche am jeweiligen Ort.

Zugleich werden wir durch die Taufe hineingestellt in die ökumenische Gemeinschaft aller Christen. Die Taufe ist ein Zeichen und Band der Einheit, das die Christen miteinander verbindet. Als Glieder der einen, heiligen, christlichen Kirche sind wir aufgerufen, Trennungen zu überwinden und Christus als den Herrn einmütig und an jedem Ort zu bekennen.

4. Schon in ihrer Anfangszeit hat die Kirche auch Kinder getauft. Sie sind wie die Erwachsenen von Jesus in seine Gemeinschaft berufen und seiner Erlösung bedürftig. Darum spricht der Herr:

Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. (Mark. 10, 14)

Darum bittet unsere Kirche ihre Gemeindeglieder, die neugeborenen Kinder zur Taufe zu bringen. An der Taufe von Kindern wird deutlich, daß Zusage und Handeln Gottes allem menschlichen Tun, Begreifen und Entscheiden vorausgeht. Bei der Konfirmation sollen die Kinder selbst bekunden, daß sie Christus, ihren Herrn, kennen und Ja sagen zur Gemeinschaft mit ihm und allen Christen.

Wenn daher unsere Kirche die Taufe von Kindern übt, geschieht dies mit guter Begründung. Gleichwohl achtet sie das Gewissen jener Gemeindeglieder, die meinen, die Taufe ihrer Kinder aufschieben zu müssen, bis diese sich eines Tages selbst dafür entscheiden. Diese werden gebeten, ihre Entscheidung im Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer zu überprüfen. Falls sie bei ihrem Entschluß bleiben, sollten sie sich doch in gleicher Weise zur christlichen Erziehung ihrer Kinder verpflichtet wissen, wie dies von Eltern erwartet wird, die ihre Kinder zur Taufe bringen. Auf jeden Fall aber müssen Kirchenälteste und hauptamtliche Mitarbeiter unserer Landeskirche bereit sein, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten und gegebenenfalls auch auszuüben.

Die Ordnung der Taufe

5. Jesus Christus ruft durch das Evangelium von der Liebe Gottes und die Taufe alle Menschen in seine Gemeinschaft und Nachfolge. Darum erwartet unsere Kirche, daß ihre Gemeindeglieder die neugeborenen Kinder zur Taufe bringen, und lädt die Erwachsenen, die noch nicht getauft sind, zum Glauben an Jesus Christus und zur Taufe ein. Voraussetzung für die Taufe ist, daß sie ernsthaft begehrt wird (vgl. Ziff. 16).

6. Die Taufe wird im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen. Der Taufende nennt dabei den

Namen des Täuflings und spricht die Worte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei begießt er dreimal das Haupt des Täuflings mit Wasser.

7. Nur eine mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. Die Taufe anderer Kirchen ist gültig, sofern sie in dieser Form vollzogen wurde.

Eine Taufe ist nicht wiederholbar. Kann jedoch nicht festgestellt werden, ob eine Taufe überhaupt stattgefunden hat oder ob sie gültig war, muß sie nachgeholt werden. Zum Nachweis einer rechtmäßig vollzogenen Taufe genügt die Feststellung, daß sie von einem berufenen Amtsträger einer christlichen Kirche vollzogen wurde.

8. Die Kirche vollzieht die Taufe durch ihre dazu beauftragten Amtsträger. Besteht Gefahr für das Leben eines Täuflings, kann die Taufe auch von jedem Christen vorgenommen werden. Sie soll möglichst in Gegenwart von christlichen Zeugen stattfinden. Eine Nottaufe ist umgehend dem zuständigen Pfarrer zu melden, der den gültigen Vollzug feststellt. Bleibt der Täufling am Leben, erfolgt eine Bestätigung der Nottaufe in einem Gottesdienst, bei dem Taufverpflichtung der Eltern und Paten sowie die Segnung des Täuflings nachgeholt werden.

9. Durch die Taufe wird der Täufling Glied der Kirche. Darum soll die Tauffeier in der Regel in einem Gemeindegottesdienst oder einem besonderen Taufgottesdienst der Gemeinde stattfinden, in deren Bereich der Täufling wohnt. Die Gemeinde schließt den Täufling in ihre Fürbitte ein. Haus- und Kliniktaufen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

10. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Landeskirche und die Zugehörigkeit zur Evang. Kirche in Deutschland.

11. Die Taufe eröffnet den Zugang zum Abendmahl. Vorbereitung und Zulassung erfolgen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung.

12. Eltern, die ihr Kind taufen lassen möchten, melden persönlich die Taufe bei dem zuständigen Pfarrer an. Dabei sind die Taufpaten anzugeben. Zur Vorbereitung der Taufe eines Kindes gehört ein Taufgespräch mit den Eltern, an dem möglichst auch die Paten teilnehmen sollten. Dabei erklärt der Pfarrer besonders Sinn und Handlung der Taufe und weist auf die mit der Taufe eines Kindes verbundene Verpflichtung von Eltern und Paten hin. Die Lebensordnung „Die Taufe“ sollte den Eltern und Paten bei diesem Anlaß ausgehändigt werden.

Gehört ein Elternteil keiner christlichen Kirche an, ist zu klären, daß die evangelische Erziehung deswegen nicht behindert wird.

Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, muß außer dem Taufgespräch mit den Eltern noch eine dem Alter entsprechende Vorbereitung des Kindes erfolgen.

13. Entsprechend dem Taufbefehl ist die Taufe mit einer Einführung in den christlichen Glauben

verbunden. Die Verantwortung dafür trägt die christliche Gemeinde gemeinsam mit Eltern und Paten.

Die Gemeinde sorgt für die christliche Unterweisung in Kindergarten, Schule, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht und für Maßnahmen kirchlicher Erwachsenenbildung. Sie begleitet ihre jugendlichen und erwachsenen Gemeindeglieder durch altersgemäße Formen christlicher Gemeinschaft. Eine besondere Möglichkeit für Gespräche über Fragen des Glaubens und der christlichen Erziehung bieten Kreise mit jungen Ehepaaren und die Elternarbeit der evangelischen Kindergärten.

14. Die Eltern tragen bei der Taufe von Kindern zunächst die Hauptverantwortung. Darum bekennen sie bei der Taufe gemeinsam mit den Paten und stellvertretend für das Kind den christlichen Glauben und versprechen, ihr Kind zum Glauben zu führen und es christlich zu erziehen. Es ist darum notwendig, daß sie persönlich bei der Taufe anwesend sind. Ihre Aufgaben erfüllen sie insbesondere dadurch, daß sie sich selbst zur Gemeinde und ihrem Gottesdienst halten, mit ihren Kindern beten, sie am Kindergottesdienst und am sonstigen Leben der Gemeinde teilnehmen lassen und ihnen durch ihr Tun ein Beispiel christlichen Lebens geben.

15. Bei der Taufe von Kindern bitten die Eltern konfirmierte, evangelische Christen als Paten, die mit ihnen zusammen die Verantwortung für die christliche Erziehung des Täuflings übernehmen. Die Paten versprechen bei der Taufe gemeinsam mit den Eltern, dem Kind zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Darum sollen die Paten bei der Taufe anwesend sein. Das Patenamnt schließt Fürbitte, Rat und praktische Hilfe für das heranwachsende Kind ein.

In der Regel werden zwei bis drei Paten gestellt. Bei ihrer Auswahl sollen Eignung und Bereitschaft für das Patenamnt den Ausschlag geben. Heranwachsende evangelische Christen sollen im Konfirmandenunterricht sorgfältig mit Bedeutung und Aufgaben des Patenamntes bekannt gemacht werden.

Glieder anderer christlicher Kirchen* können zum Patenamnt zugelassen werden, doch soll zumindest die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören. Aus der Kirche Ausgetretene oder Gemeindeglieder, die die Taufe der eigenen Kinder

* Hierzu gehören nicht christliche Sondergemeinschaften die in wesentlichen Punkten der Verkündigung und des Bekenntnisses im Gegensatz zu Bibel und evangelischem Bekenntnis stehen und die darum auch die Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen nicht suchen. Dazu gehören insbesondere: die Adventisten, Christliche Wissenschaft (Christian Science), Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), die Neuapostolische Kirche, Zeugen Jehovas u. a.

aus Gleichgültigkeit unterlassen haben, können nicht zum Patenamnt zugelassen werden.

Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so sollen Pfarrer und Kirchenälteste im Einverständnis mit ihnen sich in der Gemeinde nach solchen umsehen.

16. Der Taufe Erwachsener geht ein Taufunterricht voraus. Für nichtgetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter gilt der Konfirmandenunterricht als Taufunterricht. Sie sollen möglichst im Konfirmationsgottesdienst getauft werden, nachdem sie gemeinsam mit den anderen das Glaubensbekenntnis gesprochen haben. Wenn die Konfirmandengruppe bereits vor der Konfirmation zum Abendmahl zugelassen wird, kann die Taufe nach entsprechender Vorbereitung auch vor der Konfirmation stattfinden.

17. Wenn nicht gewährleistet ist, daß die Taufe mit einer entsprechenden christlichen Unterweisung verbunden wird, muß sie aufgeschoben werden. Das gilt insbesondere, wenn erwachsene Taufbewerber nicht zur Teilnahme an einer entsprechenden Taufunterweisung bereit sind oder wenn Eltern bei einer Kindertaufe Taufgespräch oder Verpflichtung zur christlichen Erziehung ihres Kindes ablehnen. Gehören weder Vater noch Mutter eines Kindes einer christlichen Kirche an, entscheidet der Pfarrer mit den Kirchenältesten über den Vollzug der Taufe.

Die Entscheidung über einen Taufaufschub trifft ebenfalls der zuständige Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten. Sie ist schriftlich zu begründen. Die Eltern können dagegen Einspruch beim zuständigen Dekan erheben. Über den Einspruch entscheidet der Bezirkskirchenrat.

Hat der zuständige Pfarrer eine von den Kirchenältesten abweichende Meinung, ist ebenfalls die Entscheidung des Bezirkskirchenrates einzuholen.

Falls die Voraussetzungen für den Aufschub der Taufe nicht für gegeben erachtet werden, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Taufe oder übernimmt diese selbst.

18. Der Ruf zur Taufe bleibt für alle bestehen, gleichgültig, aus welchen Gründen die Taufe unterlassen oder aufgeschoben wurde. Darum sind auch alle, insbesondere die nichtgetauften Kinder, eingeladen, an der christlichen Unterweisung und am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Ein Kind kann mit Eintritt der Religionsmündigkeit (mit 14 Jahren) selbst die Taufe begehren.

19. Die Taufe ist bei dem Pfarrer anzumelden, in dessen Gemeinde der Täufling wohnt. Soll die Taufe aus besonderen Gründen in einer anderen Gemeinde stattfinden, so ist beim zuständigen Pfarramt ein Abmeldeschein einzuholen. Ohne Abmeldeschein darf keine Taufe von einem anderen Pfarramt vorgenommen werden.

Erläuterungen zur Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode Entwurf einer Lebensordnung: „Die Taufe“ vom 26. September 1975

1.

Der Landessynode lag anlässlich ihrer Frühjahrstagung 1975 der Entwurf einer Lebensordnung „Die Heilige Taufe“¹ vor, die von dem 1972 eingesetzten Lebensordnungsausschuß erarbeitet worden war. Den Vorschlägen des Haupt-, Bildungs- und Rechtsausschusses folgend beschloß die Synode², diese Vorlage des Lebensordnungsausschusses an den Evang. Oberkirchenrat und Landeskirchenrat weiterzuleiten. Bei der Überarbeitung des Entwurfs sollte darauf geachtet werden, daß

a) die Übereinstimmung mit der Grundordnung der Landeskirche gewahrt bleibt, d. h., daß an der Kindertaufe als Regelfall festgehalten wird (dies gilt insbesondere im Blick auf die Aussagen, die in II, 1 des vorgelegten Entwurfes gemacht wurden) und

b) eine Überarbeitung des Abschnittes I des vorgelegten Entwurfes in dem Sinn erfolgt, daß die darin gemachten Aussagen für Eltern verständlicher und ansprechender gemacht werden.

Eine überarbeitete Vorlage sollte, wenn möglich, noch zur Herbstsynode 1975 vom Landeskirchenrat der Synode vorgelegt werden, die dann über einen an die Bezirkssynoden weiterzuleitenden Entwurf zu entscheiden hat.

2.

Das von der Synode geäußerte Begehren machte eine Überarbeitung des ganzen ursprünglichen Entwurfes einer Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ in formaler und inhaltlicher Hinsicht nötig. Der Wunsch, über die Lebensordnung mit Eltern und Gemeindegliedern ins Gespräch zu kommen, erforderte nicht nur eine Überarbeitung in sprachlicher Hinsicht, sondern machte auch eine breitere theologisch-biblische Begründung des Bedeutungszusammenhanges der Taufe nötig und bestimmte den Gesprächsstil: Es sollte nicht einfach von einer Ordnung der Landeskirche gesprochen werden, sondern die Gemeindeglieder sollten durch Argumente überzeugt, in ihrer Mitverantwortung angesprochen und in ihrer Entscheidung ernstgenommen werden.

3.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage des Landeskirchenrates

Der Entwurf bringt keine grundsätzlichen Veränderungen der z. Z. gültigen Taufordnung. Insbesondere wird weiterhin gegenüber den Gemeindegliedern die Erwartung ausgesprochen, daß sie ihre neugeborenen Kinder zur Taufe bringen (Ziffer 5). Eine Reihe in den letzten Jahren aufgetretener Fragen werden geregelt, insbesondere aber wird stärker als in der bisherigen Lebensordnung die Verant-

wortung der Eltern bei der Taufe ihrer Kinder herausgestellt (vgl. Ziffer 12, 14, 17).

Man kann fragen, ob es derzeit überhaupt nötig ist, eine neue Lebensordnung „Die Taufe“ zu erstellen.

Nachdem durch die Vorlage des Lebensordnungsausschusses die Sache einmal ins Rollen gekommen ist und sich auf Grund jener Vorlage zeigte, daß eine Reihe von Aussagen und Bestimmungen unserer jetzt gültigen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ revisionsbedürftig sind, sollte man die derzeit ruhige Atmosphäre bei der Taufdiskussion nutzen, um die vorliegenden Probleme aufzuarbeiten. Mit einer Taufordnung, die auf den laufenden Stand gebracht ist, wird unsere Landeskirche für künftige Entwicklungen und mögliche Auseinandersetzungen besser gerüstet sein.

Darüber hinaus muß einer Kirche daran liegen, ihren Gemeindegliedern, insbesondere den Eltern, Jugendlichen, aber auch denen, die die Taufpraxis unserer Kirche von außen betrachten, ein klares und überzeugendes Wort darüber zu sagen, wie sie es mit der Taufe zu halten gedenkt. Die notvolle Taufpraxis unserer Kirche ist nur ein Ausschnitt aus einem großen Gesamtproblem der Volkskirche, allerdings ein wesentlicher Ausschnitt. Es wäre zu wünschen, daß durch eine Neuformulierung der Lebensordnung nicht nur das Gespräch und Nachdenken über die Taufe als Geschenk und Anspruch Gottes an den Menschen auf vielen Ebenen in Gang käme, sondern daß daraus auch Konsequenzen gezogen werden und Gemeindeglieder wieder entdeckten, was Gott ihnen und ihren Kindern durch die Gabe der Taufe anbietet.

4.

Einzelerläuterungen (insbesondere unter Berücksichtigung der Änderungen zur bisher gültigen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 25. 4. 1955 mit Änderungen vom 16. 4. 1970):

Zu Ziffer 1—3:

Diese ersten Abschnitte des Entwurfes sollen Gemeindeglieder (Eltern oder Taufbewerber) in theologisch-biblische Überlegungen zur Bedeutung der Taufe einführen. Dabei werden auch Bibelstellen zitiert, die man üblicherweise nicht in einer Lebensordnung „Die Taufe“ sucht, z. B. Röm. 8, 38—39. Hierbei muß bedacht werden, daß besonders die Kindertaufe in vielen Fällen auch einem „religiösen Bedürfnis“ der Eltern entspricht: Sie suchen Geborgenheit und Schutz für ihr Kind. Die Tatsache der Geburt eines Menschen konfrontiert uns mit einer „Grenzsituation“: Geburt und Tod fragen uns nach dem Woher und Wohin unseres Daseins. Darum finden sich in allen Religionen entsprechende Riten an solchen Lebensabschnitten. Die Tauffeier hat wie andere Kasualien auch die Bedeutung eines solchen „Schwellen-Ritus“ (ähnlich wie Konfirmation, kirchliche Trauung, Bestattung). Dieser Aspekt muß dem biblischen Sinn der Taufe nicht widersprechen. Es

¹ Siehe Verh. vom März 1975, Seite 12 und Anlage 4.

² Siehe Verh. vom April 1975, Seite 152 ff.

ist vielmehr deutlich zu machen, daß die Momente des Schutzes, der Bewahrung und des Segens im weitesten Sinn durchaus auch zur Bedeutung der Taufe gehören und durch die Unterstellung des Täuflings unter Christus auch ihre Begründung finden.

Wenn man dies berücksichtigt, sollte allerdings auch eine zentrale christologische Bestimmung des Taufgeschehens, wie sie in Römer 6 dargelegt wird, nicht fehlen. Freilich wird in diesem Zusammenhang deutlich, daß man kaum mit wenigen verständlichen Worten die Fülle dessen auszuschöpfen vermag, was Paulus dort darlegt. Vielleicht könnte ein solches Zitat Anlaß werden zu einem längeren Gespräch bei einer Taufanmeldung.

Zu Ziffer 4:

Dieser Abschnitt zur Frage der Kindertaufe wurde neu eingefügt, nachdem der ursprüngliche Entwurf des Lebensordnungsausschusses das Mißverständnis auslöste, als würde eine allgemeine Freigabe des Tauftermins angestrebt und die Vorrangigkeit der Kindertaufe beseitigt.

Der letzte Abschnitt von Ziffer 4 ordnet die bisherigen Bestimmungen der Ziffer 6 der derzeit gültigen Lebensordnung neu:

Wenn Eltern die Taufe ihres Kindes aus Gewissensgründen aufschieben, erfährt der zuständige Pfarrer in größeren Gemeinden meistens überhaupt nichts davon. Darum werden jetzt die Eltern selbst gebeten, in einem solchen Fall das Gespräch mit ihrem Pfarrer zu suchen.

Kirchenzuchtmaßnahmen gegenüber Gemeindegliedern, die die Taufe ihrer Kinder aus Gleichgültigkeit unterlassen, werden jetzt jeweils an der Stelle erwähnt, wo die entsprechende Situation dies nötig macht:

Kirchenälteste und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter können ein kirchliches Amt nur übernehmen oder weiterführen, wenn sie bereit sind, die Taufe von Säuglingen mitverantworten (Ziffer 4, letzter Satz). Und Gemeindeglieder können ein Patenamnt nur dann übernehmen, wenn sie die Taufe ihrer eigenen Kinder nicht aus Gleichgültigkeit unterlassen (Ziffer 15).

Eine Aufnahme von nichtgetauften Kindern in eine Katechumenenliste, wie sie die derzeit gültige Lebensordnung in Ziff. 6 vorsieht, entfällt. Entscheidend ist, daß auch die ungetauften Kinder zur Teilnahme an der kirchlichen Unterweisung eingeladen werden (vgl. Ziffer 18).

Zu Ziffer 5:

Während die derzeit gültige Lebensordnung fast ausschließlich nur Kinder als Täuflinge im Auge hat, muß bei der heutigen kirchlichen Situation die Möglichkeit der Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen stärkere Beachtung finden. Eine vorwiegend nur an der Praxis der Kindertaufe orientierte Lebensordnung macht für das Empfinden vieler Gemeindeglieder die Taufe Erwachsener zu etwas Ungewöhnlichem, wenn nicht gar zu einer Sache, die geradezu diskriminierend ist. Darum versucht dieser Entwurf in seinen Aussagen immer auch die Möglichkeit der Taufe von Erwachsenen zu berücksichtigen. Trotzdem kommt deutlicher als im ursprüng-

lichen Entwurf zum Ausdruck, daß die Landeskirche nicht von der Säuglingstaufe als Regelfall abgeht (vgl. das von der Landessynode geäußerte Anliegen 1 a).

Zu Ziffer 6—9:

Diese Abschnitte entsprechen im wesentlichen der bisherigen Lebensordnung (vgl. Ziffer 1, 7, 8 und 11 der bisherigen Lebensordnung). Ein Hinweis auf die Einsegnung der Mutter (bisherige Lebensordnung Ziffer 7) entfällt. Dies zu regeln ist nicht Aufgabe der Lebensordnung, sondern der entsprechenden Tauf-Agende. Der Agenden-Entwurf „Kindertaufe“ von 1973 S. 14 sieht die Segnung der Mutter, aber auch beider Elternteile vor.

Zu Ziffer 8:

Die Möglichkeit einer Nottaufe setzt ein Taufverständnis voraus, das vermutlich nicht von allen Gemeindegliedern geteilt wird. Diese Möglichkeit sollte jedoch besonders im Blick auf die Überlegungen, wie sie in den Erläuterungen zu Ziffer 1—3 dargelegt wurden, beibehalten werden. Die alte Kasualagende unserer Landeskirche (Kirchenbuch, 2. Teil, 1930) sieht für den Fall einer Nottaufe eine nachträgliche „Bestätigung der Nottaufe“ durch eine gottesdienstliche Handlung vor, auf die Ziffer 8 Bezug nimmt. Bei einer Neuausgabe der Taufagende müßte also für diesen Fall auch ein entsprechendes agenda-risches Formular vorgesehen werden.

Zu Ziffer 10:

Dieser Abschnitt ist neu. Während Ziffer 3, c grundsätzlich klärt, daß die Taufe sowohl Eingliederung in die eine, heilige, christliche Kirche wie auch in eine konkrete Ortsgemeinde bedeutet, geht es hier um die rechtliche Frage der Mitgliedschaft in einer bestimmten und organisierten Kirche. Die Taufe in einer Ortsgemeinde der badischen Landeskirche muß allerdings nicht in jedem Fall das Begehren der Mitgliedschaft in der badischen Landeskirche beinhalten. Denkbar wäre auch, daß jemand in einer Gemeinde der badischen Landeskirche getauft wird und die Mitgliedschaft in einer anderen Landeskirche oder in einer anderen christlichen Kirche begehrt.

Zu Ziffer 11:

Hier wird ausgesprochen, daß die Taufe grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl eröffnet. Zwar entspricht es dem herkömmlichen Brauch, daß diese Zulassung zum Abendmahl anläßlich der Konfirmationsfeier ausgesprochen wird (vgl. Ordnung der Konfirmation Ziffer 15 und agendarisches Formular für den Einsegnungsgottesdienst). Jedoch hat die Landessynode auf ihrer Herbsttagung 1973 eine Ermächtigung des EOK an die Pfarrämter bestätigt, wonach „auf Antrag des Ältestenkreises mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates sowohl ganze Konfirmandenjahrgänge wie auch noch nicht konfirmierte Kinder einzelner Familien zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen werden“.

Diese Ermächtigung wurde von der Landessynode darüber hinaus „dahingehend erweitert, daß in Sonderfällen, z. B. bei Freizeiten und Tagungen, die

Teilnahme noch nicht konfirmerter Kinder an einer gemeinsamen Abendmahlsfeier auch ohne Antrag gestattet wird unter der Voraussetzung, daß der den Gottesdienst leitende Pfarrer sich über die Unterweisung der betreffenden Kinder vergewissert hat".

Damit hat die Landessynode im Prinzip bereits das vollzogen, was in Ziffer 11 ausdrücklich dargelegt wird. Wenn auch künftig wahrscheinlich die Vorbereitung und Zulassung zum Abendmahl im Zusammenhang mit dem Konfirmandenunterricht die Regel sein wird, so muß doch im Blick auf die von der Landessynode ins Auge gefaßten Fälle wie auch im Blick auf die Möglichkeit einer Erwachsenentaufe deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Möglichkeit der Teilnahme am Heiligen Abendmahl grundsätzlich durch die Taufe eröffnet wird.

Zu Ziffer 12:

Neu ist die Regelung des Falles, daß ein Elternteil überhaupt keiner Kirche angehört. Für diesen Fall wird bewußt auf eine Regelung von Einzelheiten (Teilnahme am Taufgespräch, persönliche Erklärung dieses Elternteils usw.) verzichtet. Auf jeden Fall aber muß durch das Taufgespräch das Einverständnis zu einer christlichen Erziehung des Kindes auch von seiten dieses Elternteiles geklärt werden.

Im Blick auf die Taufe eines heranwachsenden Kindes wird lediglich festgestellt, daß eine „dem Alter entsprechende Vorbereitung des Kindes“ erfolgen muß. Es bleibt offen, ob diese Vorbereitung durch den Pfarrer, durch die Eltern oder durch irgendein verantwortliches Gemeindeglied erfolgt. Denkbar wäre auch, daß dieses Kind an dem Taufgespräch mit den Eltern teilnimmt und in diesem Zusammenhang durch den Gemeindepfarrer in Anwesenheit der Eltern die Taufvorbereitung des Kindes erfolgt.

Zu Ziffer 13:

Neu ist der Hinweis darauf, daß die Unterweisung im christlichen Glauben ein **gemeinsames Anliegen** von Gemeinde, Eltern und Paten ist. Dadurch soll deutlich werden, daß unsere Kirche nicht nur den Eltern eine entsprechende Verpflichtung abnimmt, sondern sich mit der Taufe von Kindern und Erwachsenen zugleich für eine entsprechende Unterweisung selbst verpflichtet.

Zu Ziffer 14:

Daß die Eltern bei der Taufe ihrer Kinder zunächst die „**Hauptverantwortung**“ tragen, ist eine Erfahrung, die vermutlich von jedermann zugestanden wird. Daraus ergeben sich allerdings auch Folgerungen für die Handhabung der Kindertaufe, die über die bisher gültige Taufordnung hinausführen (vgl. Ziffer 17 und die dazu gemachten Ausführungen). In diesem Zusammenhang müßte deutlicher als bisher in der Tauf liturgie zum Ausdruck kommen, daß Eltern und Paten bei einer Kindertaufe das Glaubensbekenntnis stellvertretend für den Täufling sprechen, und daß die Tauffragen nicht nur auf die Bereitschaft zielen, daß sie mit der Taufe ihres Kindes einverstanden sind, sondern vor allem darauf, daß sie sich persönlich zu dem dreieinigen Gott be-

kennen und sich vor der versammelten Gemeinde zu der christlichen Erziehung ihres Kindes bereit erklären.

Zu Ziffer 15:

Neu ist zunächst einmal der Hinweis darauf, daß im Konfirmandenunterricht die Jugendlichen mit Bedeutung und Aufgaben des Patenamtes bekannt gemacht werden. Da mit der Konfirmation zugleich das Patenrecht verliehen wird, sollte auch vorher eine entsprechende Zurüstung dafür erfolgen.

Der bisherige Hinweis auf Mitglieder von Sekten wird verändert, da der Unterschied zwischen Sekte und Kirche fließend ist. Eine Reihe solcher Gemeinschaften hat sich im Laufe der Jahre aus der Absonderung gegenüber der Gemeinschaft der anderen Kirchen gelöst und von irrigen Glaubenslehren entfernt. Dies kann man besonders an charismatischen, pfingstlerischen Gemeinschaften feststellen. Anstelle des herkömmlichen Begriffes „Sekte“ erfolgt jetzt eine inhaltliche Umschreibung: Es handelt sich um **Sondergemeinschaften**, die in wesentlichen Punkten der Verkündigung und des Bekenntnisses im Gegensatz zur Bibel und zum evangelischen Bekenntnis stehen und die sich dem ökumenischen Gespräch und der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen entziehen.

Im letzten Absatz bleibt offen, was zu tun ist, wenn weder Eltern noch Gemeinde geeignete Paten finden. Notfalls kann nach unserem Verständnis eine Kindertaufe auch ohne Paten stattfinden. Auf eine ausdrückliche Regelung wird allerdings verzichtet. Offen bleibt auch die Frage, ob auch nichtkonfirmierte evangelische Gemeindeglieder das Amt eines Paten übernehmen können. Dies müßte von Fall zu Fall entschieden werden.

Zu Ziffer 16:

Über Möglichkeiten des Taufunterrichtes für Erwachsene wird nichts weiteres ausgeführt. Denkbar ist, zumal in Großstädten mit mehreren Pfarrgemeinden, daß an einem zentralen Ort eine solche Unterweisung für mehrere Pfarreien angeboten wird.

Die Taufe von Jugendlichen, die am Konfirmandenunterricht teilnahmen, anläßlich eines Konfirmationsgottesdienstes wird in vielen Gemeinden nicht praktiziert mit dem Hinweis darauf, daß die betreffenden Konfirmanden dadurch diskriminiert werden (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 5). Wichtig wäre, daß schon bei Beginn des Konfirmandenunterrichtes die ganze Konfirmandengruppe über den engen Zusammenhang von Taufe und Konfirmation unterrichtet wird und am Beispiel der Taufe eines Konfirmanden dieser Zusammenhang auch der ganzen Gemeinde noch einmal deutlich gemacht wird. Die eigentliche Handlung ist die Taufe und nicht die Konfirmation. Wenn dies seelsorgerlich sowohl mit der ganzen Konfirmandengruppe als auch mit dem betroffenen Konfirmanden und seinen Eltern durchgesprochen wird, bestehen erfahrungsgemäß kaum Schwierigkeiten, entsprechend dem Vorschlag von Ziffer 16 zu verfahren.

Da die Bedeutung des Konfirmandenunterrichtes als **Taufunterricht** für nichtgetaufte Jugendliche in Zukunft noch erheblich zunehmen wird,

müßte dies künftig sowohl bei der Einladung zum Konfirmandenunterricht wie auch bei der Unterrichtsgestaltung und bei der Feier der Konfirmation entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere sollte auch ein agendarisches Formular für die Taufe von Jugendlichen anläßlich eines Konfirmationsgottesdienstes vorgesehen werden. Dabei ist vor allem darauf zu achten, daß die Gemeinschaft des noch nicht Getauften mit den übrigen Konfirmanden und der sinngemäße Zusammenhang von Taufe und Konfirmation deutlich zum Ausdruck kommen.

Zu Ziffer 17:

Die in dieser Ziffer aufgezählten Möglichkeiten eines Taufaufschubes gehen über die bisher geltende Lebensordnung hinaus. Die Möglichkeit, daß erwachsene Taufbewerber nicht zur Teilnahme an einer entsprechenden Taufunterweisung bereit sind, wird besonders im Blick auf künftige Fälle erwähnt. Eine besondere Regelung wird getroffen für den Fall, daß beide Eltern keiner christlichen Kirche angehören. Die bisher gültige Lebensordnung sah (in Ziffer 10) in diesem Fall die Möglichkeit vor, daß „diese Aufgabe anstelle der Eltern von der Gemeinde übernommen wird“. Die neue Regelung schließt diese Möglichkeit nicht aus, sieht aber für diesen Fall eine besondere Entscheidung des zuständigen Pfarrers und der Kirchenältesten vor. Es kann nicht verschwiegen werden, daß im Blick auf die Erziehung eines solchen Kindes erhebliche Bedenken bestehen. Andererseits wollte der Landeskirchenrat die besondere seelsorgerliche Behandlung und Entscheidung nicht durch eine generelle Regelung abschließen.

Bei der Entscheidung über einen möglichen Taufaufschub wird der Pfarrer als ordinerter Amtsträger besonders erwähnt. Er ist nach § 52, 1 der Grundordnung „in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden“. Darum trifft die Lebensordnung auch eine besondere Regelung für den Fall, daß der zuständige Pfarrer eine von den Ältesten abweichende Meinung hat. Im Grunde liegen hier zwei wesentliche Anliegen in einer Spannung zueinander:

1. Wie der Pfarrer, so sind auch die Ältesten an der Leitung der Gemeinde und an der Verantwortung für Verkündigung und Sakramentsausübung beteiligt (§ 22, 1 der GO). Sie müssen also in jedem Fall gehört werden und dürfen nicht einfach durch die Entscheidung ihres Pfarrers majorisiert werden.

2. Andererseits aber obliegt dem Pfarrer als dem ordinierten Amtsträger eine besondere Verantwortung für Wort und Sakrament. Seine Bindung an das Ordinationsversprechen und sein Gewissen darf nicht einfach durch eine Mehrheitsentscheidung des Ältestenkreises an die Seite geschoben werden.

Zu Ziffer 18:

An die Stelle, der in der bisher gültigen Ordnung (Ziffer 10) formulierten Erlaubnis tritt hier eine ausgesprochene Einladung an alle, insbesondere an nicht getaufte Kinder, an der christlichen Unterweisung und am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Dies darf nicht nur als ein besonderes Zugeständnis der Kirche betrachtet werden, sondern als ihr eigentlicher missionarischer Auftrag, den sie gerade denen gegenüber wahrzunehmen hat, die noch nicht mit dem Evangelium in Berührung kamen oder noch nicht getauft sind.

5.

Die dem ursprünglichen Entwurf einer neuen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ beigefügten Anlagen I—III wurden nicht überarbeitet. Es ist denkbar, sie nach einer endgültigen Verabschiedung einer neuen Lebensordnung „Die Taufe“ den Pfarrämtern zur Kenntnisnahme und Anregung zu übersenden. Sie müßten dann allerdings der endgültigen Fassung der Lebensordnung „Die Taufe“ angepaßt werden. Zu einer allgemeinen Veröffentlichung oder als Anhang einer künftigen Lebensordnung „Die Taufe“, die für die Hand der Gemeindeglieder bestimmt ist, sind diese Anlagen I—III nicht geeignet.

Um der Bedeutung einer Lebensordnung für das geistliche Leben einer Kirche willen und um ihren Inhalt den Gemeindegliedern in Unterricht, Seelsorge und Gottesdienst nahezubringen, ist zu empfehlen, daß nach Fertigstellung dieser Lebensordnung auch eine Aufnahme in den Anhang des badi-schen Katechismus (evtl. auch in den Anhang des Evang. Kirchengesangbuches) erfolgt, damit die Gemeindeglieder auch über die entsprechenden Kasualfälle hinaus sich mit diesen Texten beschäftigen können.

Auf jeden Fall sollte der Lebensordnung „Die Taufe“ eine „Ordnung der Tauffeier“ mit ausgedrucktem Text des Herrngebetes, des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, der (neuformulierten) Verpflichtung von Eltern und Paten sowie einer Segensformulierung für die Mutter oder für beide Eltern beigefügt werden.

Vorlage des Landeskirchenrates für eine Lebensordnung „Die Taufe“

Der Landeskirchenrat bittet die Landessynode zu beschließen:

1. Diesen Entwurf einer Lebensordnung „Die Taufe“ an die Bezirkssynoden der Landeskirche weiterzuleiten. Anlässlich einer Sitzung im Jahre 1976 sollen die Bezirkssynoden diesen Entwurf behandeln und dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme der Bezirkssynoden soll dem Evang. Ober-

kirchenrat bis spätestens 15. September 1976 zu-geleitet werden.

2. Der Evang. Oberkirchenrat wird beauftragt, auf Grund der dann vorliegenden Stellungnahmen der Bezirkssynoden den vorliegenden Entwurf zu überarbeiten und einen endgültigen Entwurf über den Landeskirchenrat der Landessynode anlässlich ihrer Sitzung im Frühjahr 1977 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Vom Hauptausschuß korrigierte Fassung vom 27. Oktober 1975*

Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode: Lebensordnung „Die Taufe“

Die Taufe als Geschenk und Anspruch Gottes an den Menschen

1. Wir suchen nach Halt und Geborgenheit für unsere Kinder und uns selbst. Und doch wissen wir, daß wir täglich Gefahren ausgesetzt sind. Wir können nicht verhindern, daß wir durch andere oder durch eigene Schuld in Leid und Unfreiheit geraten.

Wir fragen danach, was unserem Leben Sinn und Erfüllung geben könnte. In dieser Situation hören wir die Worte Jesu Christi:

Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden. Wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.
(Mark. 16, 16)

Letzte Geborgenheit und bleibenden Sinn des Lebens können wir uns nicht selbst besorgen oder für andere garantieren. Gott ruft uns durch Jesus Christus aus einem Leben, das der Sünde, dem Tod und Gericht verfallen ist, zurück in die Gemeinschaft mit ihm und zu einem neuen Leben.

2. Diesen Ruf zur Umkehr und zu einem neuen Leben hat die Kirche von Anfang an verbunden mit der Aufforderung zur Taufe. Diese ist von Jesus Christus eingesetzt. Der Taufbefehl lautet:

Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.
(Matth. 28, 18–20)

Darum glaubt und bekennt unsere Kirche, daß durch die unscheinbare, äußere Handlung der Taufe der dreieinige Gott selbst am Täufling handelt. Gottes Handeln in der Taufe schließt allerdings Entscheidung und Tun des Menschen mit ein. Denn was Gott anbietet, will angenommen, was er verspricht, will geglaubt sein. Was er in uns bewirkt, befähigt uns zu einem neuen Leben.

3. Das Handeln Gottes in der Taufe und das daraus hervorgehende menschliche Tun sind in verschiedener Hinsicht zu entfalten:

a) Durch die Taufe wird der Täufling unter Herrschaft und Schutz Jesu Christi gestellt. Er trägt als Christ den Namen des Herrn, dem er von nun an gehört.

Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch keine andere Kreatur kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.
(Röm. 8, 38–39)

Diese Zugehörigkeit zu Jesus Christus befreit den Getauften von falschen Ansprüchen, Einflüssen und Ideologien. Sie macht ihn gewiß, daß er in aller Gefahr beschützt, von aller Schuld erlöst, ja selbst angesichts des Todes geborgen und zum ewigen Leben berufen ist.

b) Durch die Taufe wird der Täufling hinein-versetzt in die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus, der durch Tod und Auferstehung schon ans Ziel gelangt ist. Die rettende Macht des Heilstodes Jesu bestimmt den Getauften: Die Macht der Sünde ist gebrochen. Die Möglichkeit eines neuen Lebens steht ihm offen.

* Die Änderungen gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats vom 26. 9. 1975 (Anlage 9) sind durch Strich am Rand bzw. durch Sperrdruck kenntlich gemacht.

Wisset ihr nicht, daß alle, die wir in Jesus Christus getauft sind, die sind in seinen Tod getauft? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, gleichwie Christus ist auferweckt von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln.
(Röm. 6, 3-4)

Darum weiß sich der Getaufte auf den Weg der Nachfolge Jesu gestellt, der ihn ruft und stärkt durch sein Wort und die Gemeinschaft seines Mahles zum Tun des Guten, zum Widerstand gegen das Böse, zum Dienst und zum Leiden.

c) Durch die Taufe macht uns Gott zu Gliedern der Gemeinde Jesu Christi:

Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft.
(1. Kor. 12, 13)

Darum sind wir durch die Taufe berufen zur Teilnahme an Dienst und Sendung der Kirche am jeweiligen Ort.

Zugleich werden wir durch die Taufe hineingestellt in die ökumenische Gemeinschaft aller Christen. Die Taufe ist ein Zeichen und Band der Einheit, das die Christen miteinander verbindet. Als Glieder der einen, heiligen, christlichen Kirche sind wir aufgerufen, Trennungen zu überwinden und Christus als den Herrn einmütig und an jedem Ort zu bekennen.

4. Kinder sind wie die Erwachsenen von Jesus in seine Gemeinschaft berufen und seiner Erlösung bedürftig. Darum spricht der Herr:

Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.
(Mark. 10, 14)

Schon in ihrer Anfangszeit hat die Kirche daher auch Kinder getauft. Auch unsere Kirche bittet darum ihre Gemeindeglieder, die neugeborenen Kinder zur Taufe zu bringen. An der Taufe von Kindern wird deutlich, daß Zusage und Handeln Gottes allem menschlichen Tun, Begreifen und Entscheiden vorausgeht. Bei der Konfirmation sollen die Kinder selbst bekunden, daß sie Christus, ihren Herrn, kennen und Ja sagen zur Gemeinschaft mit ihm und allen Christen.

Wenn daher unsere Kirche die Taufe von Kindern übt, geschieht dies mit guter Begründung. Gleichwohl achtet sie das Gewissen jener Gemeindeglieder, die meinen, die Taufe ihrer Kinder aufschieben zu müssen, bis diese sich eines Tages selbst dafür entscheiden. Diese werden gebeten, ihre Entscheidung im Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer zu überprüfen. Falls sie bei ihrem Entschluß bleiben, sollten sie sich doch in gleicher Weise zur christlichen Erziehung ihrer Kinder verpflichtet wissen, wie dies von Eltern erwartet wird, die ihre Kinder zur Taufe bringen. Auf jeden Fall aber müssen Kirchenälteste und hauptamtliche Mitarbeiter unserer Landeskirche bereit sein, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten und gegebenenfalls auch zu vollziehen.

Die Ordnung der Taufe

5. Jesus Christus ruft alle Menschen durch das Evangelium von der Liebe Gottes zu sich und nimmt

sie durch die Taufe in seine Gemeinschaft. Darum erwartet unsere Kirche, daß ihre Gemeindeglieder die neugeborenen Kinder zur Taufe bringen, und lädt die Erwachsenen, die noch nicht getauft sind, zum Glauben an Jesus Christus und zur Taufe ein. Voraussetzung für die Taufe ist, daß sie ernsthaft begehrt wird (vgl. Ziff. 13-16).

6. Die Taufe wird im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen. Der Taufende nennt dabei den Namen des Täuflings und spricht die Worte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei begießt er dreimal das Haupt des Täuflings mit Wasser.

7. Nur eine mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. Die Taufe anderer Kirchen ist gültig, sofern sie in dieser Form vollzogen wurde.

Eine Taufe ist nicht wiederholbar. Kann jedoch nicht festgestellt werden, ob eine Taufe überhaupt stattgefunden hat oder ob sie gültig war, muß sie nachgeholt werden. Zum Nachweis einer rechtmäßig vollzogenen Taufe genügt die Feststellung, daß sie von einem berufenen Amtsträger einer christlichen Kirche vollzogen wurde.

8. Die Kirche vollzieht die Taufe durch ihre dazu beauftragten Amtsträger. Besteht Gefahr für das Leben eines Täuflings, kann die Taufe auch von jedem Christen vorgenommen werden. Sie soll möglichst in Gegenwart von christlichen Zeugen stattfinden. Eine Nottaufe ist umgehend dem zuständigen Pfarrer zu melden, der den gültigen Vollzug feststellt. Bleibt der Täufling am Leben, erfolgt eine Bestätigung der Nottaufe in einem Gottesdienst, bei dem Taufverpflichtung der Eltern und Paten sowie die Segnung des Täuflings nachgeholt werden.

9. Durch die Taufe wird der Täufling Glied der Kirche. Darum soll die Tauffeier in der Regel in einem Gemeindegottesdienst oder einem besonderen Taufgottesdienst der Gemeinde stattfinden, in deren Bereich der Täufling wohnt. Die Gemeinde schließt den Täufling in ihre Fürbitte ein. Haus- und Kliniktaufen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

10. Die Taufe ist bei dem Pfarrer anzumelden, in dessen Gemeinde der Täufling wohnt. Soll die Taufe aus besonderen Gründen in einer anderen Gemeinde stattfinden, so ist beim zuständigen Pfarramt ein Abmeldeschein einzuholen. Ohne Abmeldeschein darf keine Taufe von einem anderen Pfarramt vorgenommen werden.

11. Eltern, die ihr Kind taufen lassen möchten, melden persönlich die Taufe an. Dabei sind die Taufpaten anzugeben. Zur Vorbereitung der Taufe eines Kindes gehört ein Taufgespräch des Pfarrers mit den Eltern, an dem möglichst auch die Paten teilnehmen sollten. Dabei erklärt der Pfarrer besonders Sinn und Handlung der Taufe und weist auf die mit der Taufe eines Kindes verbundene Verpflichtung von Eltern und Paten hin. Die Lebensordnung „Die Taufe“ sollte den Eltern und Paten bei diesem Anlaß ausgehändigt werden.

Gehört ein Elternteil keiner christlichen Kirche an, ist zu klären, daß die evangelische Erziehung deswegen nicht behindert wird.

Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, muß außer dem Taufgespräch mit den Eltern noch eine dem Alter entsprechende Vorbereitung des Kindes erfolgen.

12. Entsprechend dem Taufbefehl ist die Taufe mit einer Einführung in den christlichen Glauben verbunden. Die Verantwortung dafür trägt die christliche Gemeinde gemeinsam mit Eltern und Paten.

Die Gemeinde sorgt für die christliche Unterweisung in Kindergarten, Schule, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht und für Maßnahmen kirchlicher Erwachsenenbildung. Sie begleitet ihre jugendlichen und erwachsenen Gemeindeglieder durch altersgemäße Formen christlicher Gemeinschaft. Eine besondere Möglichkeit für Gespräche über Fragen des Glaubens und der christlichen Erziehung bieten Kreise mit jungen Ehepaaren und die Elternarbeit der evangelischen Kindergärten.

13. Die Eltern tragen bei der Taufe von Kindern zunächst die Hauptverantwortung. Darum bekennen sie bei der Taufe gemeinsam mit den Paten und stellvertretend für das Kind den christlichen Glauben und versprechen, ihr Kind zum Glauben zu führen und es christlich zu erziehen. Es ist darum notwendig, daß sie persönlich bei der Taufe anwesend sind. Ihre Aufgaben erfüllen sie insbesondere dadurch, daß sie sich selbst zur Gemeinde und ihrem Gottesdienst halten, mit ihren Kindern beten, sie am Kindergottesdienst und am sonstigen Leben der Gemeinde teilnehmen lassen und ihnen durch ihr Tun ein Beispiel christlichen Lebens geben.

14. Bei der Taufe von Kindern bitten die Eltern konfirmierte, evangelische Christen als Paten, die mit ihnen zusammen die Verantwortung für die christliche Erziehung des Täuflings übernehmen. Die Paten versprechen bei der Taufe gemeinsam mit den Eltern, dem Kind zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Darum sollen die Paten bei der Taufe anwesend sein. Das Patenamnt schließt Fürbitte, Rat und praktische Hilfe für das heranwachsende Kind ein.

In der Regel werden zwei bis drei Paten gestellt. Bei ihrer Auswahl sollen Eignung und Bereitschaft für das Patenamnt den Ausschlag geben. Heranwachsende evangelische Christen sollen im Konfirmandenunterricht sorgfältig mit Bedeutung und Aufgaben des Patenamntes bekannt gemacht werden. Glieder anderer christlicher Kirchen* können zum Patenamnt zugelassen werden, doch muß zumindest ein Pate der evangelischen Kirche ange-

* Nicht dazu gehören christliche Sondergemeinschaften, die in wesentlichen Punkten der Verkündigung und des Bekenntnisses im Gegensatz zu Bibel und evangelischem Bekenntnis stehen und die darum auch die Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen nicht suchen.

hören. Aus der Kirche Ausgetretene oder Gemeindeglieder, die die Taufe der eigenen Kinder aus Gleichgültigkeit unterlassen haben, können nicht zum Patenamnt zugelassen werden.

Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so sollen Pfarrer und Kirchenälteste im Einverständnis mit ihnen sich in der Gemeinde nach solchen umsehen.

15. Der Taufe Erwachsener geht ein Taufunterricht voraus. Für nichtgetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter gilt der Konfirmandenunterricht als Taufunterricht. Sie sollen möglichst im Konfirmationsgottesdienst getauft werden, nachdem sie gemeinsam mit den Konfirmanden das Glaubensbekenntnis gesprochen haben. Wenn die Konfirmandengruppe bereits vor der Konfirmation zum Abendmahl zugelassen wird, kann die Taufe nach entsprechender Vorbereitung auch vor der Konfirmation stattfinden.

16. Wenn nicht beabsichtigt ist, daß die Taufe mit einer entsprechenden christlichen Unterweisung verbunden ist, muß sie aufgeschoben werden. Das gilt insbesondere, wenn erwachsene Taufbewerber nicht zur Teilnahme an einer entsprechenden Taufunterweisung bereit sind oder wenn Eltern bei einer Kindertaufe Taufgespräch oder Verpflichtung zur christlichen Erziehung ihres Kindes ablehnen. Gehören weder Vater noch Mutter eines Kindes einer christlichen Kirche an, entscheidet der Pfarrer mit den Kirchenältesten darüber, ob die Taufe stattfinden kann oder aufgeschoben werden muß.

Die Entscheidung über einen Taufaufschub trifft der zuständige Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten. Sie ist schriftlich zu begründen. Die Eltern können dagegen Einspruch beim zuständigen Dekan erheben. Über den Einspruch entscheidet der Bezirkskirchenrat.

Hat der zuständige Pfarrer eine von den Kirchenältesten abweichende Meinung, ist ebenfalls die Entscheidung des Bezirkskirchenrates einzuholen.

Falls die Voraussetzungen für den Aufschub der Taufe nicht für gegeben erachtet werden, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Taufe oder übernimmt diese selbst.

17. Der Ruf zur Taufe bleibt für alle bestehen, gleichgültig, aus welchen Gründen die Taufe unterlassen oder aufgeschoben wurde. Darum sind auch alle, insbesondere die nichtgetauften Kinder, eingeladen, an der christlichen Unterweisung und am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Ein Kind kann mit Eintritt der Religionsmündigkeit (mit 14 Jahren) selbst die Taufe begehren.

18. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Landeskirche und die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

19. Die Taufe eröffnet den Zugang zum Abendmahl. Vorbereitung und Zulassung erfolgen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1975

Entwurf

eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der
Evangelischen Kirchengemeinde D u r l a c h vom 20. 12. 1972 (VBl. 1/1973 S. 3).

Die Landessynode hat am
Landeskirchenrat am 26. 9. 1975 beschlossenen Ver-
längerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisations-

der vom

formen in der Evang. Kirchengemeinde Durlach vom
20. 12. 1972 (VBl. 1973 S. 3) um weitere 3 Jahre
bis 31. 12. 1978 gemäß § 141 Absatz 3 Satz 3 und 4
Grundordnung zugestimmt.

Begründung

Der Evang. Kirchengemeinderat Durlach hat mit
Schreiben vom 8. 7. 1975 beantragt, die Geltungs-
dauer der obengenannten Erprobungsverordnung um
weitere drei Jahre zu verlängern. Zur Begründung
verweist der Kirchengemeinderat auf seinen Zwi-
schenbericht vom 9. 4. 1974 und den ergänzenden
Bericht in seinem Schreiben vom 8. 7. 1975. Danach
hat sich die auf Grund der Erprobungsverordnung
erlassene Erprobungssatzung gut bewährt, so daß
der Kirchengemeinderat sie beibehalten möchte. Mit
allen beschließenden Ausschüssen wurden gute Er-
fahrungen sowohl im Sinne der Entlastung des
Kirchengemeinderats als auch hinsichtlich wesentlich
schnellerer und rationellerer Erledigung der den be-
schließenden Ausschüssen übertragenen Aufgaben
gemacht. Die Beschränkung des Verlängerungsan-

trags auf weitere drei Jahre entspricht der Einsicht,
daß es dem landeskirchlichen Gesetzgeber überlassen
bleiben muß, nach Vorliegen ausreichender Erfah-
rungen auch mit den anderen Erprobungsmodellen
über die Einführung einer generellen Regelung und
ihren Zeitpunkt zu befinden. Der Bezirkskirchenrat
Karlsruhe und Durlach hat die Verlängerung der
Erprobungsverordnung mit Schreiben vom 27. 6.
1975 gutgeheißen und sich dem Votum des Kirchen-
gemeinderats Durlach vollinhaltlich angeschlossen.
Der Landeskirchenrat hat daher vorbehaltlich der
nach § 141 Abs. 3 Satz 3 GO erforderlichen Zustim-
mung der Landessynode am 26. September 1975
die Verlängerung der Erprobungsverordnung um
weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 1978 be-
schlossen.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats
für die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1975

- nach Beratung im Landeskirchenrat -

Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden
für die Jahre 1976 und 1977

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Anträge an die Landessynode	3
B. Entwurf eines kirchl. Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1976 und 1977 (nebst Anlage).	4 - 5 6 - 23
C. Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes (B)	24
*)D. Haushaltsplan - Gliederung nach Haushaltsstellen - mit Erläuterungen (weiß) und Anlagen (1-15 grün, 16-18 gelb, 19 weiß):	25 - 109
Anlage 1: Haushaltsplan für das Petersstift in Heidelberg	
Anlage 2: Haushaltsplan des Oberseminars in Freiburg	
Anlage 3: Haushaltsplan des Hauses der Evang. Jugend in Oppenau	
Anlage 4: Haushaltsplan des Jugendheimes in Neckarzimmern	
Anlage 5: Haushaltsplan der Jugendheime in Ludwigshafen	
Anlage 6: Haushaltsplan des Jugendheimes Buchenberg	
Anlage 7: Haushaltsplan des Jugendheimes Gaiberg	
Anlage 8: Haushaltsplan des Jugendheimes Gersbach	
Anlage 9: Haushaltsplan des Jugendheimes Sehringen	
Anlage 10: Haushaltsplan der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakone in Freiburg	
Anlage 11: Haushaltsplan der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg	
Anlage 12: Haushaltsplan der Heimschule in Neckarzimmern	
Anlage 13: Haushaltsplan für das Haus der Kirche in Bad Herrenalb	
Anlage 14: Haushaltsplan für das August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld	
Anlage 15: Haushaltsplan für das Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl	
Anlage 16: Stellenplan für die Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats einschl. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Rechenzentrum und Bezirksverwaltungsstelle	
Anlage 17: Zusammenstellung der in den Erläuterungen aufgeführten Stellenpläne und Stellennachweisungen	
Anlage 18: Zusammenstellung des Personalaufwands im Haushaltszeitraum 1976 und 1977	
Anlage 19: Haushaltsplan des Kirchlichen Rechenzentrums	
E. Finanzausgleichsordnung	
Entwurf von Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1976 und 1977. (S. 25 dieses Abdrucks)	

*) Abschnitt D und Anlagen 1 - 19 hier nicht abgedruckt.

A.

Anträge an die Landessynode

Die Landessynode möge beschließen:

- 1) das kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1976 und 1977 gemäß dem Entwurf in Teil B der Vorlage,
- 2) die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1976 und 1977 gemäß dem Entwurf in Teil E der Vorlage

eines kirchl. Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landes-
kirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1976 und 1977

Vom Oktober 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Landeskirche für die Rechnungsjahre 1976 und 1977 wird in Einnahme und Ausgabe für das Rechnungsjahr 1976 auf 230.470.000 DM und für das Rechnungsjahr 1977 auf 242.769.000 DM festgestellt.

§ 2

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 - VBl.S. 173-) wird für die Kalenderjahre 1976 und 1977 auf 8 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(2) Soweit Kirchengemeinden gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, wird der Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen festgelegt.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats Darlehen aufzunehmen, soweit solche

a) zur Deckung der im Haushaltsplan - ggfs. auch im Nachtrags-
haushaltsplan - veranschlagten Ausgaben

b) zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landes-
kirchenkasse (bis zu insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark)

erforderlich sind.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 10 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung, den Umbau oder die Instandsetzung kirchlicher Gebäude aufnehmen. Davon dürfen 4 Millionen Deutsche Mark nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1977 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1978 noch nicht beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit 1/12 des im Haushaltsplan für die Jahre 1976 und 1977 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den Oktober 1975

Der Landesbischof

Anlage (zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden

1	2	3	4	5	6
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	Soll 1974/1975 jährlich DM	E i n n a h m e n Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM
0	<u>Allgemeine Dienste</u>				
011	Gottesdienst	--	--	--	--
012	Kindergottesdienst	--	--	--	--
015	Lektoren, Prädi- kanten	--	--	--	--
02	Kirchenmusik	5.000	12.620	15.000	15.000
031	Gemeindediakoninnen	8.000	9.393	10.000	11.000
032	Gemeindeberatung	--	--	--	--
034	Gemeinwesenberater	--	--	--	--
041	Religionsunterricht	5.205.000	5.833.435	5.715.000	6.015.000
042	Konfirmanden- unterricht	--	--	--	--
047	Religionspädago- gisches Institut	23.000	--	16.000	16.000
048	Katecheten-Ausbil- dung	--	--	--	--
05	Pfarrdienst	8.890.000	9.432.222	10.691.000	11.439.000
06	Ausbildung f.d. Pfarrdienst	121.000	132.513	122.000	122.000
07	Kirchendiener	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 0	<u>14.252.000</u>	<u>15.420.183</u>	<u>16.569.000</u>	<u>17.618.000</u>

für die Jahre 1976 und 1977

7	8	9	10	11	
Soll 1974/1975 jährlich DM	A u s g a b e n Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S Ausg.-S	
--	24.974	25.000	25.000	-	38
15.000	15.000	42.000	46.000	-	38
60.000	76.768	67.000	72.000	-	38
1.056.000	1.155.209	857.000	901.000	26	40
4.368.000	4.569.297	5.021.000	5.372.000	26	44
--	--	16.000	16.000	-	44
32.000	78.074	105.000	112.000	-	44
10.555.000	11.529.482	14.459.000	15.345.000	26	46
--	--	10.000	10.000		
504.000	628.688	854.000	902.000	26	48
100.000	94.474	105.000	107.000	-	48
36.679.000	39.723.328	48.662.000	51.149.000	28	50
929.000	903.431	1.612.000	1.705.000	28	52
<u>3.000</u>	<u>6.271</u>	<u>7.000</u>	<u>7.000</u>	-	54
<u>54.301.000</u>	<u>58.804.996</u>	<u>71.842.000</u>	<u>75.769.000</u>		

1	2	3	4	5	6
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	E i n n a h m e n		Soll 1976 DM	Soll 1977 DM
		Soll 1974/1975 jährlich DM	Ist 1974 DM		
1	<u>Besondere Dienste</u>				
11	Dienst an der Jugend	--	--	--	--
12	Studentenarbeit	--	--	--	--
131	Männerwerk	--	--	--	--
132	Frauenwerk	248.000	263.854	312.000	334.000
141	Krankenhausseelsorge	54.000	51.900	52.000	52.000
142	Seelsorge an Sprach- u. Gehörgeschädigten	--	--	--	--
147	Telefonseelsorge	--	--	--	--
151	Dorfarbeit	64.000	46.709	180.000	193.000
152	Polizeiseelsorge	--	--	--	--
153	Bundesgrenzschutz- Seelsorge	--	--	--	--
154	Bundeswehr -Ev. Ar- beitsgemeinschaft f. Soldatenbetreuung	--	--	--	--
155	Zivildienstleistende	--	--	--	--
159	Seelsorge an son- stigen Gruppen	--	--	--	--
161	Missionarische Dienste (Amt für Volksmission u. Gemeindeaufbau)	--	--	--	--
171	Seelsorge an Urlau- bern u. Sportlern	--	--	--	--
191	Seelsorge an Ver- triebenen und Um- siedlern	--	--	--	--
193	Seelsorge an Auslän- dern -Gastarbeitern-	--	--	--	--
197	Seelsorge in Voll- zugsanstalten	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 1	<u>366.000</u>	<u>362.463</u>	<u>544.000</u>	<u>579.000</u>

7	8	9	10	11	
Soll 1974/1975 jährlich DM	A u s g a b e n		Soll 1977 DM	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S Ausg.-S	
	Ist 1974 DM	Soll 1976 DM			
2.517.000	2.860.025	3.042.000	3.236.000	-	56
563.000	607.063	755.000	791.000	-	60
324.000	363.380	413.000	439.000	-	60
717.000	834.469	961.000	1.018.000	28	62
1.262.000	1.401.356	1.853.000	1.980.000	28	62
174.000	179.033	125.000	131.000	-	64
--	--	44.000	46.000	-	64
259.000	331.504	415.000	442.000	28	64
65.000	89.686	138.000	146.000	-	66
--	--	2.000	3.000	-	66
150.000	187.805	216.000	227.000	-	66
--	--	7.000	7.000	-	66
7.000	16.249	7.000	7.000	-	66
809.000	828.768	930.000	974.000	-	68
25.000	20.340	31.000	25.000	-	68
9.000	12.000	15.000	15.000	-	68
45.000	54.033	71.000	75.000	-	68
<u>43.000</u>	<u>6.045</u>	<u>66.000</u>	<u>70.000</u>	-	70
<u>6.969.000</u>	<u>7.791.756</u>	<u>9.091.000</u>	<u>9.632.000</u>		

1	2	3	4	5	6
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	Soll 1974/1975 jährlich DM	E i n n a h m e n Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM
2	<u>Diakonie und Sozialarbeit</u>				
211	Allgemeine diako- nische und soziale Arbeit	--	--	--	--
212	Diakonisches Werk	--	--	--	--
218	Fachhochschule für Sozialwesen, Reli- gionspädagogik und Gemeindediakonie	400.000	1.120.394	1.000.000	1.000.000
228	Fachschulen für Sozialpädagogik	220.000	331.732	320.000	320.000
255	Schwesternarbeit	--	--	--	--
256	Pflegevorschulen, Altenpflegesschulen	--	--	--	--
292	Evang. Arbeitnehmer- und Industriearbeit	--	--	--	--
299	Sonstiges	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 2	<u>620.000</u>	<u>1.452.126</u>	<u>1.320.000</u>	<u>1.320.000</u>

7	8	9	10	11	
Soll 1974/1975 jährlich DM	A u s g a b e n		Soll 1977 DM	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S Ausg.-S	
	Ist 1974 DM	Soll 1976 DM			
2.081.000	2.424.709	2.625.000	2.795.000	-	70
5.158.000	6.619.338	5.121.000	5.738.000	-	72
1.396.000	1.676.862	2.001.000	2.120.000	30	72
1.747.000	1.935.736	2.224.000	2.585.000	30	74
45.000	37.690	59.000	62.000	-	76
130.000	115.988	190.000	190.000	-	76
568.000	716.545	762.000	813.000	-	76
45.000	45.000	105.000	105.000	-	76
<u>11.170.000</u>	<u>13.571.868</u>	<u>13.087.000</u>	<u>14.408.000</u>		

1	2	3	4	5	6
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	Soll 1974/1975 jährlich DM	E i n n a h m e n Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM
3	<u>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</u>				
311	Beiträge zu Werken und Einrichtungen mit gemeinkirch- lichen Aufgaben	--	--	--	--
314	Gustav-Adolf-Werk	--	--	--	--
316	Christen im Osten	--	--	--	--
317	Ostparrerversorgung	1.700.000	1.916.077	1.600.000	1.700.000
318	Exilpfarrer-Fürsorge	--	--	--	--
332	Auslandspfarrer	--	--	--	--
335	Waldenser Kirche	--	--	--	--
345	Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen	--	--	--	--
346	Ökumenisches Studien- werk	--	--	--	--
348	Radiomission "Christus lebt"	--	--	--	--
349	Sonstiges für ökume- nische Einrichtungen	--	--	--	--
351	Entwicklungsdienst	--	--	--	--
364	Ökumenisches Not- programm - Kirchen helfen Kirchen -	--	--	--	--
381	Evang. Missionswerk in Südwestdeutsch- land	--	--	--	--
382	Arbeitsgemeinschaft für Weltmission	--	--	--	--
383	Allgemeine Dienste für die Weltmission	--	--	--	--
384	Regionalbeauftragte für Mission	--	--	--	--
389	Sonstige Ausgaben	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 3	<u>1.700.000</u>	<u>1.916.077</u>	<u>1.600.000</u>	<u>1.700.000</u>

7	8 A u s g a b e n		9	10	11	
Soll 1974/1975 jährlich DM	Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S Ausg.-S		
13.000	18.366	14.000	14.000	-	78	
--	--	15.000	16.000	-	78	
--	--	20.000	20.000	-	78	
3.550.000	3.613.403	3.433.000	3.671.000	30	78	
60.000	44.066	74.000	79.000	-	78	
191.000	238.371	314.000	335.000	-	78	
50.000	50.000	50.000	50.000	-	80	
20.000	16.500	19.000	20.000	-	80	
13.000	12.360	13.000	13.000	-	80	
35.000	33.000	35.000	35.000	-	80	
20.000	13.188	50.000	50.000	-	80	
2.900.000	2.900.000	2.095.000	2.221.000	-	80	
60.000	60.000	90.000	90.000	-	80	
995.000	995.540	1.088.000	1.100.000	-	80	
420.000	426.812	400.000	400.000	-	80	
--	--	45.000	45.000	-	80	
25.000	23.685	41.000	41.000	-	82	
<u>45.000</u>	<u>50.341</u>	<u>50.000</u>	<u>50.000</u>	-	82	
<u>8.397.000</u>	<u>8.495.632</u>	<u>7.846.000</u>	<u>8.250.000</u>			

1	2	3	4	5	6
		E i n n a h m e n			
Einzelplan Abschnitt	Bezeichnung	Soll 1974/1975 jährlich	Ist 1974	Soll 1976	Soll 1977
Unter- Abschnitt		DM	DM	DM	DM
4	<u>Öffentlichkeits-</u> <u>arbeit</u>				
412	Informationsdienst	--	--	--	--
413	Pressearbeit	--	--	--	--
422	Rundfunk und Fern- sehen	1.000	1.820	1.000	1.000
426	Bild- und Tonstelle	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 4	<u>1.000</u>	<u>1.820</u>	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>

7	8	9	10	11	
	A u s g a b e n				
Soll 1974/1975 jährlich DM	Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S Ausg.-S	
520.000	562.026	463.000	481.000	-	82
65.000	64.373	76.000	80.000	-	82
103.000	98.977	84.000	91.000	30	84
<u>163.000</u>	<u>186.288</u>	<u>186.000</u>	<u>196.000</u>	-	84
<u>851.000</u>	<u>911.664</u>	<u>809.000</u>	<u>848.000</u>		

1	2	3	4	5	6
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen		Soll 1976 DM	Soll 1977 DM
		Soll 1974/1975 jährlich DM	Ist 1974 DM		
5	<u>Bildungswesen und Wissenschaft</u>				
513	Kirchliche Schulen	--	--	--	--
516	Lehrgänge zur Erlan- gung der Hochschul- reife	25.000	35.165	--	--
518	Melanchthonverein für Schülerheime	--	--	--	--
519	Sonstiges für Schularbeit	--	--	--	--
522	Akademiarbeit	--	--	--	--
523	Heimschule in Neckarzimmern	--	--	--	--
525	Haus der Kirche, Herrenalb	--	--	--	--
526	August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld	--	--	--	--
527	Albert-Schweitzer- Haus, Görwihl	--	--	--	--
528	Erwachsenenbildung	--	--	--	--
529	Aus-, Fort- und Wei- terbildung kirchl. Mitarbeiter (bisher EAS)	--	32.175	34.000	34.000
531	Bibliothek	--	--	--	--
561	Comeniusinstitut	--	--	--	--
571	Sozialwissenschaftl. Institut	--	--	--	--
577	Ev. Studiengemein- schaft Heidelberg	--	--	--	--
579	Verschiedene Ausga- ben zur Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen und Arbeiten	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 5	<u>25.000</u>	<u>67.330</u>	<u>34.000</u>	<u>34.000</u>

7	8	9	10	11	
Soll 1974/1975 jährlich DM	A u s g a b e n Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S Ausg.-S	
2.358.000	3.214.800	3.868.000	3.972.000	-	84
25.000	31.325	--	--	30	84
150.000	340.000	210.000	210.000	-	84
55.000	64.962	82.000	85.000	-	84
615.000	659.861	646.000	679.000	-	86
71.000	75.238	86.000	92.000	-	86
441.000	529.315	594.000	638.000	-	86
167.000	166.207	189.000	198.000	-	86
85.000	86.405	133.000	140.000	-	86
124.000	167.634	195.000	203.000	-	88
--	--	517.000	520.000	30	88
36.000	36.242	30.000	30.000	-	88
24.000	24.241	--	--	-	88
20.000	27.100	29.000	30.000	-	88
50.000	36.672	50.000	53.000	-	88
<u>40.000</u>	<u>43.785</u>	<u>40.000</u>	<u>40.000</u>	-	90
<u>4.261.000</u>	<u>5.503.787</u>	<u>6.669.000</u>	<u>6.890.000</u>		

1	2	3	4	5	6
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	Soll 1974/1975 jährlich DM	E i n n a h m e n Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM
7	<u>Leitung und Verwaltung der Landeskirche</u>				
710	Landessynode	--	--	--	--
721	Landeskirchenrat	--	--	--	--
722	Oberkirchenrat -Leitung und allgemeine Verwaltung-	1.074.000	1.142.479	1.294.000	1.379.000
723	Oberkirchenrat -Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle-	130.000	129.099	436.000	467.000
724	Oberkirchenrat -Rechenzentrum-	991.000	1.295.975		
740	Beratende Gremien	--	--	--	--
752	Kirchenkreise	--	--	--	--
762	Bezirksverwaltungsstelle	1.803.000	1.820.511	2.191.000	2.342.000
780	Kirchengerichte	--	--	--	--
790	Sonstiges	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 7	<u>3.998.000</u>	<u>4.388.064</u>	<u>3.921.000</u>	<u>4.188.000</u>
8	<u>Verwaltung des Vermögens</u>				
810	Gebäude	1.700.000	1.670.275	2.000.000	2.000.000
830	Kapitalvermögen	3.500.000	6.470.431	2.000.000	1.800.000
861	Zentralpfarrkasse	<u>1.200.000</u>	<u>1.177.917</u>	<u>1.400.000</u>	<u>1.500.000</u>
	Summe Einzelplan 8	<u>6.400.000</u>	<u>9.318.623</u>	<u>5.400.000</u>	<u>5.300.000</u>

7	8	9	10	11	
Soll 1974/1975 jährlich DM	A u s g a b e n Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S Ausg.-S	
160.000	162.947	200.000	215.000	-	90
3.000	3.392	4.000	5.000	-	90
9.996.000	11.004.829	12.739.000	13.447.000	32	92
352.000	410.491	578.000	619.000	32	96
1.400.000	1.034.742	90.000	130.000	32	96
30.000	31.038	34.000	34.000	-	98
274.000	290.014	360.000	382.000	-	98
1.803.000	1.820.511	2.191.000	2.342.000	34	98
3.000	1.907	5.000	5.000	-	98
<u>430.000</u>	<u>414.979</u>	<u>330.000</u>	<u>330.000</u>	-	98
<u>14.451.000</u>	<u>15.174.851</u>	<u>16.531.000</u>	<u>17.509.000</u>		
5.467.000	5.259.871	4.710.000	4.610.000	34	100
--	1.355.994	--	--	34	-
--	--	--	--	34	-
<u>5.467.000</u>	<u>6.615.865</u>	<u>4.710.000</u>	<u>4.610.000</u>		

1	2	3	4	5	6
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	Soll 1974/1975 jährlich DM	E i n n a h m e n Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM
9	<u>Allgemeine Finanz- wirtschaft</u>				
911	Kirchensteuern	172.000.000	208.826.310	189.500.000	197.000.000
921	Arnoldshainer Konferenz	--	--	--	--
921	Umlage an EKD	--	--	--	--
921	Hilfsplan der EKD	--	--	--	--
922	Zuweisungen	--	--	4.000.000	4.000.000
929	Sonstiges	120.000	73.646	120.000	120.000
931	Anteil der Kir- chengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommen- steuer	--	--	--	--
941	Sammelversiche- rungen	--	--	--	--
951	Versorgungslei- stungen	180.000	--	3.380.000	3.620.000
952	Krankheitsbeihil- fen und Unter- stützungen	--	--	--	--
(953)	Umszugskosten/Tren- nungsgeld (jetzt 051.491)	--	--	--	--
(954)	Stipendienfonds (jetzt 062.791)	--	--	--	--
960	Schulden	--	--	4.081.000	7.289.000
97	Rücklagen	--	--	--	--
98	Haushaltsver- stärkung	--	--	--	--
992	Übertrag aus Vor- jahren	<u>2.000.000</u>	<u>2.046.087</u>	<u>--</u>	<u>--</u>
	Summe Einzelplan 9	<u>174.300.000</u>	<u>210.946.043</u>	<u>201.081.000</u>	<u>212.029.000</u>

7	8	9	10	11	
Soll 1974/1975 jährlich DM	A u s g a b e n Ist 1974 DM	Soll 1976 DM	Soll 1977 DM	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S Ausg.-S	
8.500.000	9.454.193	9.185.000	9.710.000	36	102
12.000	11.004	16.000	17.000	-	102
3.400.000	3.377.050	4.270.000	4.413.000	-	102
2.200.000	2.195.002	2.594.000	2.664.000	-	102
850.000	844.500	--	--	-	102
30.000	12.793.228	17.000	17.000	36	102
68.687.000	83.736.100	72.126.000	74.916.000	-	104
346.000	355.305	401.000	411.000	-	106
5.835.000	7.018.318	5.841.000	6.240.000	36	106
3.025.000	3.328.080	4.125.000	4.525.000	-	106
750.000	694.965	--	--	-	108
500.000	512.414	--	--	-	108
--	--	170.000	800.000	36	108
660.000	2.670.140	140.000	140.000	-	108
1.000.000	--	1.000.000	1.000.000	-	108
--	--	--	--	36	-
<u>95.795.000</u>	<u>126.990.299</u>	<u>99.885.000</u>	<u>104.853.000</u>		

Zusammenfassung der Einnahmen nach den Einzelplänen

1	2	3	E i n n a h m e n		6
			4	5	
Einzelplan	Bezeichnung	Soll	Ist	Soll	Soll
		1974/1975	1974	1976	1977
		jährlich			
		DM	DM	DM	DM
0	Allgemeine Dienste	14.252.000	15.420.183	16.569.000	17.618.000
1	Besondere Dienste	366.000	362.463	544.000	579.000
2	Diakonie und Sozialarbeit	620.000	1.452.126	1.320.000	1.320.000
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.700.000	1.916.077	1.600.000	1.700.000
4	Öffentlichkeitsarbeit	1.000	1.820	1.000	1.000
5	Bildungswesen und Wissenschaft	25.000	67.330	34.000	34.000
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	3.998.000	4.388.064	3.921.000	4.188.000
8	Verwaltung des Vermögens	6.400.000	9.318.623	5.400.000	5.300.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	174.300.000	210.946.043	201.081.000	212.029.000
	Insgesamt	201.662.000	243.872.739 ^{+))}	230.470.000	242.769.000
		=====	=====	=====	=====

+) Jahresabschluß 1974

Einnahmen Ist 1974 Sp. 4 insgesamt	=	243.872.739 DM
Ausgaben Ist 1974 Sp. 8 insgesamt	=	<u>243.860.718 DM</u>
<u>Unterschied - Kassenvorrat</u>	=	<u>12.021 DM</u>
		=====

Über den Jahresabschluß 1974 hat die Landessynode am 11.4.1975 Beschluß gefaßt.

Zusammenfassung der Ausgaben nach den Einzelplänen

7	8	9	10	11	
Soll 1974/1975 jährlich DM	A u s g a b e n		Soll 1977 DM	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S Ausg.-S	
	Ist 1974 DM	Soll 1976 DM			
54.301.000	58.804.996	71.842.000	75.769.000	28	6/ 7 54
6.969.000	7.791.756	9.091.000	9.632.000	28	8/ 9 70
11.170.000	13.571.868	13.087.000	14.408.000	30	10/11 76
8.397.000	8.495.632	7.846.000	8.250.000	30	12/13 82
851.000	911.664	809.000	848.000	30	14/15 84
4.261.000	5.503.787	6.669.000	6.890.000	30	16/17 90
14.451.000	15.174.851	16.531.000	17.509.000	34	18/19 98
5.467.000	6.615.865	4.710.000	4.610.000	34	18/19 100
<u>95.795.000</u>	<u>126.990.299</u>	<u>99.885.000</u>	<u>104.853.000</u>	36	20/21 108
201.662.000	243.860.718 ^{+))}	230.470.000	242.769.000		
=====	=====	=====	=====		

Deckungsvermerk:

Deckungsfähig unter sich sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte a) die Ansätze für Personalkosten,
b) die Ansätze für sachlichen Aufwand.

C.

Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Mit dem 31. Dezember 1975 läuft der Haushaltszeitraum 1974 und 1975 aus, für den das Haushaltsgesetz vom 25. Oktober 1973 (VBl. 1974 S. 17) ergangen ist. Der neue Haushaltszeitraum soll wiederum zwei Rechnungsjahre, also die Jahre 1976 und 1977, umfassen.

Zu § 1 (nebst Anlage):

Der beigegefügte Haushaltsplan, der durch § 1 Gesetzeskraft erhält, ist in Teil D der Vorlage nach Haushaltsstellen gegliedert und mit Erläuterungen versehen.

Zu § 2 Abs. 1:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug des Kindergeldes. In Abstimmung mit dem Kultusministerium und in Übereinstimmung der anderen Kirchen in Baden-Württemberg sollen ab 1976 die Kirchensteuer-Mindestbeträge bei allen steuererhebenden Religionsgesellschaften von bisher jährlich 5,-- DM auf 7,20 DM angehoben werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Landessynode hat mit Beschluß vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer abzusehen. Es ist ihnen rechtlich jedoch auch für 1976 und 1977 weiter freigestellt, eine Erhebung durchzuführen.

Zu § 3:

Die Neufassung sieht zwei verschiedene, in a) und b) genannte Möglichkeiten von Darlehensaufnahmen namens der Landeskirche vor. Bei a) handelt es sich um eine langfristige Verschuldung (siehe E Hst. 960.380 sowie A Hst. 960.880 und 960.980), während b) nur kurzfristige Kreditaufnahmen gestattet.

Zu § 4:

Der Wortlaut entspricht der Neufassung lt. Beschluß der Landessynode vom 25. Oktober 1974.

Zu § 5:

Er enthält die erforderliche Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum.

E.

Entwurf von
Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung
für den Haushaltszeitraum 1976 und 1977
Vom Oktober 1975

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom 25. Oktober 1973 bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1976 und 1977 folgendes beschlossen:

I.

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen auf 60 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden auf 40 %,
3. die Vorwegentnahmen für 1976 auf 14.425.000 DM, für 1977 auf 14.983.000 DM, (darin sind die Zuweisungen an die Kirchenbezirke mit rd. 2.700.000 DM enthalten),
4. der Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden auf 81 %, der Härtestock für die Kirchengemeinden auf 19 % des um die Vorwegentnahmen (Nr. 3) verminderten Gesamtanteils (Nr.2),
5. die Grundausstattung je Gemeindeglied bei Kirchengemeinden von 600 bis 6.900 Gemeindegliedern auf 10,-- DM, von 7.000 bis 49.900 Gemeindegliedern auf 13,-- DM, von 50.000 Gemeindegliedern an auf 16,-- DM,
6. der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages auf 14,-- DM,
7. der Mindestanteil für die Kirchengemeinden der Gruppe I (unter 600 Gemeindeglieder) auf 8.400 DM.

II.

Kirchengemeinden, die im Haushaltszeitraum 1974 und 1975 erstmals auf die Erhebung der Ortskirchensteuer verzichtet haben und im Haushaltszeitraum 1976 und 1977 weiterhin keine Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, erhalten eine jährliche Zuweisung aus dem Härtestock in gleicher Höhe wie sie im Haushaltsplan für 1974 und 1975 als Einnahme unter Hst. 93.0332 veranschlagt war.

III.

Übersteigt der Nettoertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz und erhöht sich dadurch der Betrag des Gesamtanteils der Kirchengemeinden, so sind Gesamtschlüsselanteil und Härtestock mit entsprechend erhöhtem Betrag auf diese zu verteilen. Über die Verwendung des sonstigen Mehrbetrags wird aufgrund des Jahresabschlusses entschieden.

Ergänzende statistische Informationen zur Einführung in den Haushaltsplan-Entwurf der badischen Landeskirche für 1976/77

Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn

— Drucksache 15/7/75 —

EINNAHMEN—ÜBERSICHT

- I. Entwicklung des Kirchensteuer-Aufkommens (brutto) in unserer Landeskirche
 II. Jährliche Haushaltsmehreinnahmen
 III. Aufteilung der bereinigten Steuer-Anteile (netto) auf Landeskirche und Kirchengemeinden

Jahr 1	I. Kirchensteuer- Aufkommen (brutto) DM	II. Haushalts- mehreinnahmen DM	bereinigter Anteil 2 der		III. Aufteilung von III B in	
			Landeskirche A DM	Kirchengemeinden B DM	Vorwegentnahmen b1 DM	Gesamtschlüsselanteil u. Härtestock b2 DM
1962 3	67.089.922	7.205.086				
1963	74.689.267	6.796.142				
1964	81.363.746	3.748.483				
1965	85.420.919	6.613.833				
1966	93.068.519	1.676.921				
1967	95.222.553	4.203.632				
1968	102.375.881	2.815.369				
1969	117.176.935	2.575.450				
1970 4	109.789.443	4.745.289	60.956.200	44.140.600	10.417.100	33.723.500
1971	129.414.650	3.647.581	71.628.200	51.868.700	12.241.000	39.627.700
1972	151.798.348	7.506.614	83.595.000	60.534.000	13.923.000	46.611.000
1973	178.617.826	9.185.203	98.240.500	71.139.600	16.362.100	54.777.500
1974 7	203.447.682	20.336.100 5	115.635.700	76.000.000	17.480.000	58.520.000
1975	184.000.000		101.291.200	73.348.800	16.870.200	56.477.600
1976	189.500.000		108.189.000	72.126.000 6	14.425.000	57.701.000
1977	197.000.000		112.374.000	74.916.000	14.983.000	59.933.000

1 1962-1974 = Ist, 1975-1977 = Soll

2 Bereinigter Anteil bedeutet: Kürzung der Brutto-Einnahmen um

a) Hebegebühr der Finanzverwaltung (3 %) u. sonstige Verwaltungskosten

b) Erstattungen an andere Gliedkirchen aufgrund der Betriebsstättenbesteuerung.

3 Die Spalten III sind erst ab 1970 ausgewiesen, weil zuvor andere, wechselnde Aufteilungsarten angewandt wurden.

4 Herabsetzung des Hebesatzes von 10 % auf 8 %.

5 Dieser Betrag wurde für Landeskirche u. Kirchengemeinden zurückgestellt. Davon stehen 7,7 Mio den Kirchengemeinden noch zur Verfügung.

6 Nach Neuaufteilung der Kirchensteuern mit 60 % auf Laki und 40 % auf Kirchengemeinden.

7 Weitere 5,37 Mio DM Kirchensteuern aus 1972 und 1973 wurden 1974 von der Württ. Lk. mit der unseren abgerechnet.

AUSGABEN—ÜBERSICHT

- IV. Entwicklung der Ausgaben im landeskirchlichen Bereich
 V. Prozentuale Aufteilung der bereinigten Haushalts-Ausgaben (nur landeskirchl. Anteil)
 VI. Zuweisung an die Kirchenbezirke (ohne Umlagebeträge der Kirchengemeinden)

Jahr 1	IV. Haushalts- Ausgaben insgesamt DM	zu V.		zu V.		zu V.		VI. Zuweisungen an Kirchenbezirke insgesamt DM	
		davon Laki An- teil (ohne Hebe- gebühr u. a.) DM	Personal-Ausgaben DM	Kirchl. Mitarbeiter 2 in % Datum	Sachaufwand in % besetzte Stellen DM	Sachaufwand DM			
1962	71.243.000							38.972,56	
1963	79.648.000							122.557,18	
1964	88.351.000							146.598,12	
1965	90.896.000							185.681,—	
1966	105.003.000							197.100,—	
1967	105.117.000							220.782,—	
1968	112.853.000							259.800,—	
1969	129.688.000							290.380,—	
1970	128.410.000	79.579.200	57.422.317	72,2	Mai 1969	1.589	22.156.883	27,8	593.601,84
1971	151.397.000	93.611.200	68.885.135	73,6	Dez. 1971	1.741	24.726.065	26,4	693.424,20
1972	170.720.000	102.517.000	77.355.994	75,5	Mai 1971	1.746	25.161.006	24,5	907.800,—
1973	198.121.000	117.744.500	85.674.122	72,8	Mai 1973	1.813	32.070.378	27,2	1.001.350,—
1974	223.524.000	138.069.800	98.511.320	71,4	Jan. 1974	1.839	39.558.480	28,6	1.710.350,—
1975	234.217.000	143.660.900	108.438.600	75,5	Juni 1975	1.874	35.222.300	24,5	1.800.000,—
1976	230.470.000	149.159.000	115.259.000	77,3			33.900.000	22,7	1.850.000,—
1977	242.769.000	158.143.000	122.324.000	77,4			35.819.000	22,6	1.900.000,—

1 1962-1974 = Ist, 1975-1977 = Soll

2 Nur soweit sie ihr Entgelt aus dem landeskirchl. Haushaltsanteil erhalten (Hinw. auf Anl. 17 d. HPL. 1976/77)

Der Finanzausschuß
der Landessynode

Bad Herrenalb, den 29.10.1975

Betr.: Abänderungsvorschläge des FA zu dem
Haushaltsplanentwurf 1976/77

hier:

Weitergehende Kürzungsvorschläge

Der FA schlägt nach eingehender Prüfung der Ansätze aller Haushaltsstellen der Landessynode folgende weitergehende Kürzungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf vor:

(Erläuterungen für die Kürzungsvorschläge werden nur insoweit gegeben, als dies erforderlich erscheint).

Lfd. Nr.	Seite d.HPl.	Hst./UA		Kürzung 1976	1977	neuer Ansatz 1976	1977
1	50	051.491	Umzugskosten	30.000	50.000	720.000	750.000
Erscheint im Hinblick auf Ist 1974 stärker reduzierbar.							
2	60	121.738	Studentenpfarrämter	10.000	10.000	90.000	90.000
Der drastische Rückgang der kirchlichen Finanzmasse zwingt 1976/77 zur Begrenzung dieser kirchlichen Aktivität. Gleiches gilt für die folgende Hst.							
3	60	131.738	Männerwerk	7.000	10.000	40.000	40.000
4	62	141.425	Krankenhausseelsorge	7.000	12.000	140.000	145.000
Da die Zahl der hauptamtlich tätigen Krankenhauspfarrer erhöht wurde, sollten die Beschäftigungsentgelte für nebenamtlich tätige Krankenhausseelsorger z.Z. nicht weiter aufgestockt werden.							
5	66	152.630	Polizeiseelsorge	5.000	5.000	15.000	15.000
Neue kirchliche Aktivität, deren Ausweitung zunächst begrenzt bleiben muß.							
6	66	155.640	Zivildienstleistende	3.000	3.000	4.000	4.000
Diese Tagungen wurden bisher aus EKD-Mitteln bezahlt. Nach Übernahme auf die Landeskirche ist stärkere Ausstattung z.Z. nicht möglich.							
7	72	218.841	Fachhochschule Anl. 10	30.000	30.000	220.000	220.000
Hinweis auf Ausgabenansätze in Anlage 10 (grün). Durch die hier vorgeschlagene Reduzierung des Ausgabevolumens soll die gerade erweiterte Fachhochschule zu sparsamster Haushaltsführung angesichts der derzeitigen Finanzsituation angehalten werden.							
8	74	2281.841	Fachschule Soz.Päd. Frbg. Anl. 11	10.000	10.000	30.000	30.000
S. Ausgabevolumen Anlage 11 (grün). Begründung wie vor gilt entsprechend.							
9	76	256.748	Haus- u. Familien- pflegeschule Frbg.	20.000	20.000	30.000	30.000

Erstmalige Bezuschussung neben den Zuschüssen des Diakonischen Werkes e.V. Stärkere Dimensionierung durch Landeskirche nicht möglich.

Lfd. Nr.	Seite d.HPl.	Hst./UA		Kürzung		neuer Ansatz	
				1976	1977	1976	1977
10	76	292.610	Arbeitnehmer Industriearbeit	2.000	2.000	38.000	38.000
11	76	292.738	mit "	6.000	10.000	110.000	114.000
Begründung wie lfd. Nr. 2							
12	78 78	311.674 314.749	Beiträge, Gustav- Adolf-Werk	9.000	10.000	20.000	20.000

Neben der traditionellen Kollekte sollte der zusätzliche Zuschuß nicht ausgeweitet werden. (Bisher ausgewiesen unter 311.674).

14	80	348.674	Radiomission	35.000	35.000	-	-
----	----	---------	--------------	--------	--------	---	---

Die Landeskirche ist neben 5 weiteren seit mehreren Jahren Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Radiomission "Christus lebt". Die Effektivität dieser Arbeit in Südamerika erschien dem FA problematisch. In diesem Zusammenhang wurde der EOK gebeten, eine Aufstellung zu fertigen, aus der sich im einzelnen ergeben soll, bei welchen überkirchlichen Einrichtungen (AGen, Rechtsträger u.a.) unsere Landeskirche z.Z. beteiligt ist und welche Beiträge dafür laufend zu zahlen sind. (S.Hst. 123.674; 311.674; 345.674; 346.674; 349.749; 571.674; 577.674; 579.759).

15	80	383.610	Besuchsreisen zu Partnerkirchen	15.000	15.000	-	-
----	----	---------	------------------------------------	--------	--------	---	---

Die für den Bereich der Äusseren Mission zur Verfügung stehenden Mittel des Unterabschnitts 383 sollen vor allem den Aufenthalt und die Reisekosten von Gästen aus Übersee sicherstellen. Daher sollten die vorgesehenen 2 Besuchsreisen badischer Pfarrer zu Partnerkirchen in Übersee 1976/77 entfallen.

16	82	389.670	Sonstiges für Weltmission	20.000	20.000	30.000	30.000
----	----	---------	------------------------------	--------	--------	--------	--------

Die Ausrichtung der bisherigen Arbeit sollte nach Auffassung des FA neu überdacht werden, um mehr Effektivität zu erreichen. Daher wird für 1976/1977 eine Reduzierung der Mittel vorgeschlagen.

17	82	412.6711	Mitteilungen	63.000	81.000	150.000	150.000
----	----	----------	--------------	--------	--------	---------	---------

Das Kostenvolumen kann durch Maßnahmen, die dem Pressereferenten überlassen bleiben sollten, gesenkt werden (z.B. durch nur noch zweimonatige Erscheinungsweise der Mitteilungen).

18	82	412.6712	Informationsmaterial	50.000	50.000	200.000	200.000
----	----	----------	----------------------	--------	--------	---------	---------

Nach Auffassung des FA sollte Adressenspiegel künftig alle 2 Jahre erscheinen, da jährliche Erscheinungsweise zu aufwendig und Adressenspiegel selbst bei jährlicher Erscheinungsweise wegen starker Fluktuation ohnehin nicht auf aktuellem Stand bleibt. Generell soll die Menge des Informationsmaterials (Papierflut) drastisch eingeschränkt werden.

19	82	413.749 mit 413.748	Presseverband für epd	1.000	5.000	60.000	60.000
----	----	------------------------	--------------------------	-------	-------	--------	--------

Der Zuschuß zu den Personalkosten des Evang. Presseverbandes kann gestrichen werden zugunsten einer allgemeinen Zuweisung an den Presseverband für epd (rot) Baden..

Lfd. Nr.	Seite d.HPl.	Hst./UA	Kürzung	neuer Ansatz			
				1976	1977		
20	84	518.739	Melanchthonverein	12.000	12.000	198.000	198.000

Der Kürzungsbetrag berücksichtigt den vom e.V. geltend gemachten Zuschußbedarf nicht in voller Höhe (Differenz = Kürzungsbetrag).

21	84	519.425	Aufwandsentschdg. "Gemeinschaft ev. Erzieher"	24.000	24.000	-	-
----	----	---------	---	--------	--------	---	---

Z.Z. werden für insgesamt 4 nebenamtlich Tätige monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen und 1 Personalkostenanteil an den Staat gezahlt. Dies sollte künftig entfallen und angestrebt werden, daß jegliche Tätigkeit für die Gemeinschaft ev. Erzieher unentgeltlich getan oder aus eigenen Mitteln der Gemeinschaft aufgebracht wird.

22	88 mit	529.496 529.640	Fort- und Weiter- bildung	67.000	70.000	450.000	450.000
----	-----------	--------------------	------------------------------	--------	--------	---------	---------

Um den Aufgabenbereich Aus-, Fort- und Weiterbildung besser lenken und koordinieren zu können, sind die bisherigen Haushaltsstellen zu den genannten beiden zusammengefaßt worden. Die jetzige Zusammenfassung der Mittel erlaubt eine weitere Kürzung auf den vorgeschlagenen Rahmen.

23	92/94	722 (ab Hst. 722.491)	Sachaufwand EOK	149.000	149.000	12.590.000	13.298.000
----	-------	--------------------------	-----------------	---------	---------	------------	------------

Der EOK sollte mit dem gekürzten Sachaufwand auskommen, wobei im Hinblick auf die gegenseitige Deckungsfähigkeit es ihm überlassen bleibt, auf welche Weise er zur Kostendeckung kommt.

24	90	710.670	Druckkosten Syn- odalvorlagen u. Verhandlungsnie- derschriften	15.000	15.000	70.000	70.000
----	----	---------	---	--------	--------	--------	--------

Der EOK sollte durch Einholung von Angeboten mehrerer Druckereien die Einhaltung des neuen Ansatzes ermöglichen.

25	98	740.637	Beratende Gremien	4.000	4.000	30.000	30.000
----	----	---------	-------------------	-------	-------	--------	--------

Die Anzahl der Tagungen sollte dem neuen Kostenvolumen angepaßt werden.

26	100	810.950	Instandsetzungen der Schulen	170.000	170.000	1.330.000	1.230.000
----	-----	---------	---------------------------------	---------	---------	-----------	-----------

Der Instandsetzungsbedarf kann einvernehmlich mit Herrn Ref. 8 gestreckt werden, so daß der Betrag um 170.000 DM je Jahr gekürzt werden kann.

27	108	971.911	Rücklagen für Betriebsfonds	40.000	40.000	10.000	10.000
----	-----	---------	--------------------------------	--------	--------	--------	--------

Die Zuführungen zum Betriebsfonds müssen im Hinblick auf die notwendige Schuldenaufnahme reduziert werden.

Ansatzserhöhungen

Beschlußvorschlag des FA an die Landessynode:

Lfd. Nr.	Seite d.HPl.	Hst./UA		Erhöhung		neuer Ansatz	
				1976	1977	1976	1977
31	74	2282.7362	Fachschule f. Soz.Päd. Königsfeld	42.000	236.000	182.000	386.000
32	84	513.739	Kirchl.Schulen -Zinzendorfschule Königsfeld-	190.000	350.000	4.058.000 (Kirchl. Schulen)	4.322.000

Die Vereinbarung der badischen Landeskirche mit der Herrnhuter Brüdergemeinde über eine Zuschußgewährung läuft 1975 aus. Durch die vorgesehene Erhöhung der Ansätze soll ein Weiterlaufen des gesamten Schulkomplexes zunächst ermöglicht werden, bis weitere Zuschußgeber den Weiterbestand der Schulen in Königsfeld auf Dauer gemeinsam sichern. Die erhöhten Ansätze sind am 28.10.1975 mit Vertretern der Schule Königsfeld abgestimmt worden.

Hinweis auf Ziff. 7 des Verzeichnisses der Eingänge Herbst 1975 der LS (1. Teil).

33	108	981.861	Verstärkungsmittel f. Personalkosten	100.000	100.000	800.000	800.000
----	-----	---------	--------------------------------------	---------	---------	---------	---------

Von den 800.000 DM sind 500.000 DM für Neueinstellungen und 300.000 DM für Dienstalterszulagen vorgesehen.

34 Die weiteren Kürzungsbeträge sollen zur Minderung der in S. 36 unter Hst. 960.380 ausgewiesenen Schuldenaufnahmen eingesetzt werden.

35 Der FA stellt den Antrag, den EOK zu ermächtigen, die sich aus den Änderungsbeschlüssen ergebenden zahlenmässigen und redaktionellen Abänderungen in den Haushaltsplan einzuarbeiten.

Der HA wird heute bei der Beratung im Plenum folgende Anträge stellen, die Kürzung, Beibehaltung oder Erhöhung einiger Haushaltsansätze betreffen.

Lfd. Nr.	HPl. S.	Hst./UA	Kürzung/Erhöhung		neuer Ansatz		
			1976	1977	1976	1977	
1	62	141.425	Krankenhauseelsorge (Beschäftigungsentgelte)	-	-	147.000	157.000

Der HA hält die Krankenhauseelsorge für so genuin kirchlich, daß er keiner, wenn auch noch so geringen Kürzung der Mittel zustimmen kann. Die Begründung des FA scheint bei der jährlichen Erweiterung der Bettenzahl, auch im Bereich unserer Landeskirche, nicht stichhaltig. Viele unter uns haben sicherlich Beispiele z.Hd. wo Krankenhauseelsorge "im argen" liegt.

2	66	152....	Polizeiseelsorge	-15.000 (20.000)	-15.000 (20.000)	126.000 (131.000)	126.000 (131.000)
---	----	---------	------------------	---------------------	---------------------	----------------------	----------------------

Die Polizeiseelsorge war Gegenstand eingehender Beratung mit dem EOK-Referenten. Wenn auch die jungen Polizeischüler auf den Polizeischulen durch die Pfarochie nicht erreicht werden können, so gilt dies sicherlich nicht in gleichem Maße für die Polizeibeamten der Kommissariate, die doch eher den Kirchenbezirken und Gemeinden zuzuordnen sind. Die Einsparungen im einzelnen können erreicht werden auf Hst. 152.423 Vergütungen 10.000

(Halbtagskraft statt voll)	
... 610 Reisekosten	2.000
... 630 Geschäftsaufwand	(5.000) (bereits vom FA vorgeschlagen)
... 640 Lehrgänge	3.000
	<u>15.000</u>

Zuzüglich der bereits vom FA vorgeschlagenen

Kürzung 152.630 Geschäftsaufwand	(5.000)	
	<u>20.000</u>	Deckungsfähig in der gesamten Hst. 152....

3	84	426.630	Bild- und Tonstelle (Geschäftsaufwand)	+20.000	+20.000	60.000	60.000
---	----	---------	---	---------	---------	--------	--------

Die einhellige Erfahrung des HA spricht dafür, das Ausleihmaterial zu erhöhen, um die langen Wartezeiten (von manchmal 6 Monaten) zu kürzen. Offenbar ist das Verhältnis von Pers./Sachaufwand nicht optimal. Das Ausleihmaterial ist für Schulen und Gemeinden gleich wichtig.

4	88	529.496	Aus-, Fort- und Weiterbildung kirchl. Mitarbeiter				
---	----	---------	---	--	--	--	--

Der HA begrüßt die Kürzung der Mittel wie in der Vorlage des FA, stellt aber gleichzeitig den Antrag, künftig alle Teilnehmer an der Weiterbildung angemessen an den Kosten zu beteiligen.

5	92/94	722.491	Sachaufwand EOK	-205.000	-205.000	12.435.000	13.242.000
		-....942					

Bei dieser Hst. erscheint eine generelle Kürzung um insgesamt 10 % für zumutbar und angebracht. Es handelt sich z.T. um den Sachaufwand für das Personal, welches bei der kritischen Durchleuchtung durch die WIBERA besondere Beachtung fand. Es ist allerdings auch zu sehen, daß beim festen Zusammenhang zwischen Sachaufwand und Personalkosten die Intentionen der beabsichtigten Rationalisierung selbstverständlich nicht in Frage gestellt werden dürfen.

6	98	762.4222	Bezüge der Beamten im Forstdienst			399.000	426.000
---	----	----------	-----------------------------------	--	--	---------	---------

Auf der Suche nach Einsparungsmöglichkeiten auf dem Personalsektor hatte der HA auch eine längere Aussprache über diese Haushaltsstelle. Es wurde dargelegt, daß bei Übernahme des kirchlichen Forstpersonals in den Landesdienst erhebliche Personalkosten (ca. 200.000 DM) eingespart werden könnten. Der terminus technicus für diese Regelung heißt "Übergabe des kirchlichen Waldes in staatliche Beförderung". Dadurch wird das Recht und die Einflußnahme des Waldbesitzers - Unterländer Fonds - auf die Waldwirtschaft nicht eingeschränkt und der betriebswirtschaftliche Erfolg in keiner Weise negativ beeinflusst. Dieselben Beamten erfüllen als Landesbedienstete die gleichen Aufgaben unter forsttechnischer Anweisung der staatlichen Forstbehörde wie vorher als kirchliche Beamte.

Die Kirche würde, da es keine ausgesprochen kirchliche Forstwirtschaft gibt, dem Beispiel anderer größerer Waldbesitzer folgen (Stadt Heidelberg, Freudenstadt usw.).

Die Auffassungen des zuständigen Referenten im EOK und des HA waren in dieser Frage nicht in Deckung zu bringen. Da das Land im Augenblick keine Stellen für die Übernahme des kirchlichen Forstbetriebspersonals frei hat, stellt der HA folgenden Antrag:

"Der EOK wird gebeten, Möglichkeiten und Auswirkungen einer Übergabe des kirchlichen Forstpersonals in den Landesdienst (Beförderung) zu prüfen und der Synode zur Herbsttagung 1976 zu berichten."

7	106	941.677	Prämie für Sammelversicherungsverträge				
---	-----	---------	--	--	--	--	--

Der HA empfiehlt die lfd. Überprüfung der Prämien, z.B. durch Einholung von Konkurrenzangeboten.

Übersicht über die evangelischen Beratungsstellen im Bereich der Landeskirche in Baden

1.

Neben den beiden von der Synode genehmigten Modell-Beratungsstellen in Mannheim und Mosbach-Neckargemünd, über die während der Frühjahrstagung Bericht erstattet wurde, wird Beratungsarbeit in Freiburg, Heidelberg, Lahr, Lörrach-Schopfheim, Offenburg und Konstanz angeboten. Die genannten Beratungsstellen sind ausschließlich von der Evang. Kirche getragen. Daneben gibt es Stellen mit ökumenischer Trägerschaft in Baden-Baden, Pforzheim, Villingen und Karlsruhe. Über die vier ökumenischen Stellen wird im zweiten Teil dieser Darstellung ein gesonderter Kurzbericht gegeben.

Alle genannten Stellen unterscheiden sich von Mannheim und Mosbach-Neckargemünd dadurch, daß sie mit Hauptgewicht, wie Heidelberg und Karlsruhe ausschließlich, Eheberatung anbieten, während die Erziehungsberatung ausgeklammert ist. Die Mitarbeiter dieser Stellen sind nur teilbeschäftigt oder auf Honorarbasis tätig. Der Umfang der Arbeit ist aus dem finanziellen Aufwand für die einzelnen Stellen zu erkennen:

Für Offenburg brachte	die Kirchengemeinde im Jahr 1974	33 500 DM
	der Kirchenbezirk	weitere 2 000 DM
auf;		
für Konstanz	die Kirchengemeinde der Kirchenbezirk	1 500 DM 8 089 DM
für Freiburg	die Kirchengemeinde der Kirchenbezirk	562 DM 280 DM
für Heidelberg (hier ist ein Psychotherapeut halbtags beschäftigt);	die Kirchengemeinde	15 270 DM
für Lahr lauten die Zahlen:	die Kirchengemeinde der Kirchenbezirk	2 350 DM 2 000 DM
Lörrach-Schopfheim wird ausschließlich vom Kirchenbezirk mit		22 400 DM
ausgestattet.		

Insgesamt wendeten die Kirchengemeinden also im Jahre 1974 53 182 DM
die Kirchenbezirke weitere 34 769 DM auf.

Aus Kirchensteuermitteln sind demnach neben den Beträgen für Mannheim und Mosbach-Neckargemünd 87 951 DM für die Beratungsarbeit in 6 Städten zur Verfügung gestellt worden.

Wenn man die entsprechenden Zahlen für die Beratungsstellen mit ökumenischer Trägerschaft hinzunimmt, wobei Baden-Baden erstmals in diesem Jahr mit 22 000 DM veranschlagt ist, erhöht sich diese Summe noch um weitere 41 550 DM. Insgesamt wären das 129 501 DM.

Erwähnenswert ist schließlich, daß das Diakonische Werk für die Beratungsarbeit Zuschüsse in Höhe von insgesamt 38 000 DM geleistet hat. Die Beiträge von Landkreisen und Städten belaufen sich auf ca. 10—11 000 DM, wieder ohne Mannheim und Mosbach-Neckargemünd.

Das Aufkommen an Spenden und Honoraren hat sich im Jahre 1974 auf 16 057 DM belaufen.

2.

In ökumenischer Zusammenarbeit wird Beratung, wie zu Beginn bereits erwähnt, in Baden-Baden, Pforzheim, Villingen und Karlsruhe angeboten. Über die Tätigkeit der Beratungsstelle Schwenningen-Villingen kann kein Bericht gegeben werden. Die Unterlagen sind uns nicht zugänglich, weil die Stelle der württembergischen Beratungsarbeit angeschlossen ist. Die Baden-Badener Beratungstätigkeit hat erst am 9. September d. J. begonnen. Es werden Sprechstunden 3mal wöchentlich angeboten. Die Verantwortung für die Stelle haben die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden übernommen. Es handelt sich dabei um die erste Einrichtung in Baden-Baden, die von beiden Kirchen getragen wird, ohne daß ein Verein gegründet wurde.

Der Wunsch, die Stadt Baden-Baden an der Verantwortung zu beteiligen, ist zunächst abschlägig beantwortet worden.

In Pforzheim wird die Beratungsarbeit gemeinsam von beiden Kirchen und der Stadt getragen. Sie läuft seit dem 1. Februar 1972. Im Jahre 1974 haben 221 Ratsuchende den Weg zur Beratungsstelle gefunden. In 126 Fällen ging es um Ehefragen, in den übrigen um Lebensberatung. In Pforzheim wurde der zur Beratung zur Verfügung gestellte Zeitaufwand mit rd. 500 Stunden angegeben. Die Stelle verfügt über vier beratende Mitarbeiter, daneben sind konsultativ acht Personen tätig.

Die Karlsruher Arbeit, die seit acht Jahren läuft, hat etwa den doppelten Umfang der Pforzheimer. Auch sie wird gemeinsam von den beiden Kirchen und der Stadt getragen. Der Haushaltsplan hat eine Größe von etwa 110 000 DM im Jahr. In Karlsruhe sind drei Halbtagskräfte beschäftigt. Im übrigen wird die Arbeit gegen geringes Entgelt oder ehrenamtlich getan. Die Zusammenarbeit in Karlsruhe hat sich reibungslos entwickelt. Hier wurde ein Verein gegründet. Den Vorsitz hat eine Rechtsanwältin am Oberlandesgericht inne. Gerade das Karlsruher Beispiel zeigt, daß Beratung von den Kirchen gemeinsam getragen werden kann. Auch wenn in der katholischen Kirche z. Z. Zurückhaltung im Blick auf eine gemeinsame Trägerschaft geübt werden mag, so bleibt doch auch hier der Grundsatz: „Die ökumenische Zusammenarbeit... wird nicht nur bejaht, sie ist grundsätzlich erwünscht und soll gefördert werden.“

3.

Bei den Beratungen der Synode im Frühjahr 1975 war die Frage der Trägerschaft in den beiden Vollstellen Mannheim und Mosbach-Neckargemünd offen geblieben und über eine Beendigung der Erprobungsphase deshalb noch nicht entschieden worden. Der Landesbeirat für die Beratungsarbeit hatte darum gebeten, ein endgültiges Votum in dieser Frage erst zur Herbsttagung abgeben zu dürfen. Dieses Votum liegt nunmehr vor und lautet:

a) Die Mitarbeiter der vollausgebauten Beratungsstellen in Mannheim und Mosbach-Neckargemünd sollen zentral bei der Landeskirche angestellt werden. Dies gewährleistet die gleichmäßige Behandlung der angestellten Mitarbeiter und sichert die ordnungsgemäße Besetzung der Beratungsstellen, von der die Gewährung von Personalkostenzuschuß des Landes, der z. Z. ca 50 Prozent beträgt, abhängt.

b) Die Mitverantwortung der Kirchenbezirke an der Beratungsarbeit sollte eine finanzielle Beteiligung, etwa durch Übernahme der Miet- und Sachkosten und darüber hinaus eine ständige Mitberatung der örtlichen Arbeit zum Inhalt haben. Es wäre auch durchaus denkbar, daß die Trägerschaft mit der Geschäftsführung auf dieser Ebene verbleibt. Das Team einer jeden Beratungsstelle soll eingehend den verantwortlichen Gremien des Kirchenbezirks über die praktische Arbeit berichten und so dazu beitragen, das Vertrauen zur Arbeit zu stärken.

c) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Beratungsstelle sollte das Team mitwirken können.

d) Die Fachaufsicht über die Beratungsstelle verbleibt, der Konzeption entsprechend, bei dem Landesbeauftragten.

24. 10. 1975

gez. Stein

**Bericht des Finanzausschusses über diakonische Bauvorhaben
in den Jahren 1976 und 1977**

3. Plenarsitzung, Punkt II, 6 der Tagesordnung. Berichterstatte: Synodaler Kobler.

(Wortlaut der im Plenum vorgetragenen Gedichtform.)

Herr Präsident. Liebe Konsynodale!
Bitte, schauen Sie auf die Uhr,
ich rede drei Minuten nur.

(Heiterkeit)

Ich möchte Sie ganz kurz erlauben
mit diakonischen Bauvorhaben.
Herr Niens mit großem Redefluß
erklärte dem Finanzausschuß:
die Zahlen und die Fakten,
sie sind in meinen Akten.
Im Frühjahr wurde schon berichtet,
daß sich die Mittel sehr gelichtet.
Für '76/77 erfolgte sogar
eine Kürzung um eine Mio, so schwer's auch war.
Die Folge war, die Ansätze zu kürzen,
Finanzhilfen zu strecken; aber nichts überstürzen!
Die Planung für's nächste Jahr hat schon
nur noch 10 Bauvorhaben mit 3,015 Million.
In '77 sind dann 11 Vorhaben da.
Ein Betrag von 3,5 Mio. reicht hierfür, hurra!

(Heiterkeit)

Hinzu kommt vom Zinshilfefonds ein Betrage
von 100 000 sowie die Rücklage
für Unvorhergesehenes in jedem Fall
mit 135 Mille, wenn's gäb einen Knall!
Nach dieser Planung der Diakonie
sind Finanzhilfen erforderlich, man höre wie:

in '76 3,25 Mio, und, fällt's noch so schwer,
in '77 500 000 mehr.

Zur Finanzierung stehen im Haushalt die Mittel
mit 1,5 bzw. 1.875 Mio als besonderer Titel.
Ferner macht sich die Kapitalienverwaltungsanstalt
mit Darlehen stark,

und zwar mit 1,75 bzw. 1,85 Millionen Mark.
Diese Planung konnt' sich nur realisieren,
weil sich die Leitung tat nicht genieren,
für die nächsten zwei Jahre — s' ist kaum zu fassen,
keine Anträge mehr zuzulassen.

Voraussetzung für Hilfen, die nunmehr gegeben,
sind Bauten, die bereits seit dem Frühjahr leben
und für die die Mittel unser Staat
für '75/77 verbindlich zugesagt hat.

Das Bauprogramm der Diakonie
geht wegen der Kürzungen fast in die Knie:
Nur 143,7 Mille sind noch in der Kasse,
bestimmt keine exorbitante Masse!
Aus Haushaltsmitteln und Darlehensrückflüssen
wird man in '76 wieder auffüllen müssen.
Auch der Zinshilfefonds bekam nichts mehr zu
fressen;

doch wollen wir dabei nicht vergessen,
daß er Ende '75 mit 780 000 Mark
so kräftig sein wird und auch so stark,
daß er Zinshilfen für 2 Jahre kann garantieren.
So — nun kann ich mir selbst gratulieren:

(Heiterkeit)

Ich bin am Ende — die Bitte des FA:
Geben Sie den Planungen der Diakonie Ihr „Ja“.

(Heiterkeit und Beifall)

Meinen schriftlichen Bericht gebe ich ab mit der
Bitte um Aufnahme in das Protokoll.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats
und des Diakonischen Werks
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche
in Baden vom 21. Oktober 1975

**Betr.: Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik
in Wertheim**

Sehr verehrte Synodale!

Durch Beschluß vom 25. 10. 1974 hat die Synode das Anliegen der Dekanate im Odenwaldraum bejaht und die Notwendigkeit der Schaffung einer Ausbildungsstätte für Sozialpädagogik in diesem Raum ausdrücklich anerkannt.

Die Frage der Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Wertheim wurde vom Diakonischen Werk in Verbindung mit dem Evang. Oberkirchenrat, dem Diakonissenhaus Frankenstein in Wertheim, sowie den Dekanaten im Odenwaldraum eingehend beraten.

Wir erlauben uns, der Synode nachstehend in Ergänzung unserer Vorlage vom 27. 2. 1975* das Ergebnis der weiteren Prüfung vorzulegen:

1. Die Zahl der evangelischen Kindertagesstätten im Bereich unserer Landeskirche betrug (1. 1. 1975) rund 640 mit ca. 1400 Gruppen. Die Zahl der Kindertagesstätten und Gruppen hat sich in den letzten 20 Jahren etwa verdoppelt.

Die evangelischen Kindertagesstätten in der Evangelischen Landeskirche verfügen über rund 2100 Mitarbeiterinnen, von welchen z. Z. rund 800 anerkannte Fachkräfte sind (laut Statistik auf 1. Januar 1975).

Demgegenüber bestanden bis zum Jahr 1973 in Baden nur drei evangelische Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen, wie bereits vor 20 Jahren. Lediglich eine einklassige Ausbildungsstätte ist im Jahre 1973 in Königfeld hinzugekommen.

Die Landessynode hat daher bereits im Jahre 1973 der Errichtung einer weiteren Fachschule für Sozialpädagogik im Raum Nordbaden (Mannheim) zugestimmt. Die Errichtung wurde jedoch vom Kultusministerium nicht genehmigt, weil bereits am Ort eine öffentliche Fachschule vorhanden ist.

2. Als Leiterinnen und Gruppenleiterinnen in den Kindertagesstätten mit ihren Gruppen sieht das Land nur noch anerkannte Fachkräfte vor (Sozialpädagoginnen und Erzieherinnen).

Nach unseren Erhebungen haben wir für alle evangelischen Kindertagesstätten in Baden:

a) einen derzeitigen Nachholbedarf von 400 Fachkräften und

b) einen laufenden Ersatzbedarf von rund 300 Fachkräften bei einer Fluktuation von 25 Prozent abzudecken.

Diesem Bedarf steht die Kapazität der vier evangelischen Ausbildungsstätten gegenüber mit rund 326 Ausbildungsplätzen, d. h. ca. 165 Erzieherinnen verlassen jährlich die Ausbildungsstätten. Von diesen verbleiben etwa nur zwei Drittel im Bereich der Landeskirche.

Für das Einzugsgebiet einer Schule im Odenwaldraum hat die Erfahrung gezeigt, daß Erzieherinnen, die an Ausbildungsstätten außerhalb des Einzugsbereiches ausgebildet wurden, nur in Ausnahmen bereit sind, wieder in das Tauber-/Odenwaldgebiet zurückzukehren, auch wenn sie dort zu Hause sind.

3. Der Umstand, daß die Geburtenzahl rückläufig ist und seit 1974 Gruppen aufgelöst worden sind, spricht nicht gegen die Errichtung einer weiteren evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik, denn

a) hat das Land Baden-Württemberg seit Jahren eine Herabsetzung der Gruppenstärke auf 28 Kinder, bis 1982 auf 25 Kinder vorgesehen. Die durchschnittliche Gruppenstärke beträgt (1. 1. 1975) 28 Kinder.

b) Die Erhebungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg weisen aus, daß die Geburtenzahl seit 1974 stagniert (s. A n h a n g 1).

Der Geburtenrückgang steht nicht im Widerspruch zur Landesplanung, sondern kommt ihr sogar wegen der Verbesserung der pädagogischen Situation im Kindergarten entgegen, denn

c) diese Entwicklung schließt gleichzeitig die Eröffnung neuer Gruppen aus. Der Nachholbedarf und der Ersatzbedarf bleiben jedoch bestehen; deren heutiger Umfang kann nur aus der neuesten Statistik entnommen werden, die der Synode noch vorgelegt werden wird.

4. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats „Der Evang. Kindergarten“ — Grundsätzliche Orientierungspunkte (vgl. die Bekanntmachung vom 18. 8. 1975 VBl. S. 79), in der das Proprium des evang. Kindergartens besonders herausgestellt wurde. Die

* Verhandl. der Landessynode vom März 1975 Anlage 8.

Erfüllung dieser Aufgabenstellung setzt jedoch Mitarbeiterinnen voraus, die an einer evangelischen Ausbildungsstätte ausgebildet wurden und von daher in der Lage sind, ihre religionspädagogischen Aufgaben zu erfüllen. Vergleiche auch die Präambel und § 2 Satz 3 der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den kirchlichen Kindertagesstätten in Baden-Württemberg (VBl. 1975 S. 76).

5. Die Mittel für die Umstellung der bisherigen Kinderpflegerinnenschule in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik sind in dem der Synode vorliegenden Haushaltsplanentwurf für die Jahre 1976/77 bereits eingestellt. Die Synode wird daher nicht über zusätzliche Mittel gegenüber dem Entwurf beschließen müssen. Hinzu kommt, daß nach 1½ Jahren das Land Baden-Württemberg seine Leistungen nach dem Privatschulgesetz aufnehmen und damit eine Entlastung für Träger und Landeskirche eintreten wird.

6. Es ist zwar richtig, daß das Kultusministerium im Hinblick auf die Zahl der in den letzten Jahren errichteten neuen Fachschulen für Sozialpädagogik heute bei der Genehmigung einer Schule eine gewisse Zurückhaltung übt. Dementsprechend hat sich

auch das Kultusministerium auf eine Anfrage des Diakonischen Werks (s. A n h a n g 2) geäußert (s. A n h a n g 3). Über die Versagung der Genehmigung ist jedoch eine endgültige Entscheidung noch nicht gefallen. Vor einer solchen bedarf es noch verschiedener weiterer Klärungen und Besprechungen, die bereits eingeleitet sind.

Entscheidend für unser Anliegen ist, daß keine neue Schule zur Deckung des a l l g e m e i n e n B e d a r f s geschaffen werden soll, sondern sie dient, wie unter Punkt 2 ausgewiesen, allein der Deckung des Bedarfs an evangelischen Fachkräften im eigenen Kindertagesstätten-Bereich.

Hinzu kommt, daß es sich nicht um eine Neuerichtung einer Ausbildungsstätte handelt, sondern um die Umwandlung einer seit langem bestehenden Ausbildungsstätte im sozialpädagogischen Bereich in eine Fachschule (vergleiche Vorlage vom 27. 2. 1975 des Diakonischen Werks).

Im Auftrag

gez. Niens, Kirchenoberrechtsrat

gez. Herrbrodt, Landespfarrer

Anhang 1

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19. März 1975
Böblinger Straße 68

Aktenzeichen: II 36—89

An das
Diakonische Werk
7500 Karlsruhe 1
Postfach 3405

Betr.: Entwicklung der Geburtenzahlen

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. 3. 1975; Az.: 5—202/205-Sdt/E —

Sehr geehrter Herr Schadt!

Zahl der Lebendgeborenen

Über die Geburtenentwicklung haben wir am 30. Oktober 1974 eine Pressemitteilung herausgegeben. Einen Abzug davon fügen wir zu Ihrer Information bei. Die auf der Rückseite dieses Eildienstes aufgeführte Tabelle haben wir für die letzten Monate des Jahres 1974 ergänzt...

Sie ersehen..., daß die in der Pressemitteilung getroffene Aussage von der „Stabilisierung der Geburtenentwicklung“ auch für die letzte Zeit gilt. Gegenwärtig ist demnach nicht mit einem weiteren Rückgang der Geburtenzahlen zu rechnen.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag gez. Steinki

Monat	1973		1974	
	insgesamt	Ausländer	insgesamt	Ausländer
Januar	8 846	1 858	8 525	2 007
Februar	8 356	1 719	8 025	1 852
März	9 169	1 813	8 849	1 992
April	8 701	1 837	8 669	2 001
Mai	8 860	2 017	9 256	2 222
Juni	8 794	2 081	8 426	2 136
Juli	9 052	1 916	9 065	2 126
August	8 302	1 792	8 634	2 024
September	8 327	1 906	8 746	2 123
Oktober	8 164	1 985	8 247	2 096
November	7 914	1 870	7 779	1 964
Dezember	8 390	1 995	7 985*	1 960*
Jahres- ergebnis	102 875	22 789	102 206*	24 503*

* Vorläufig.

Anhang 2

Das Diakonische Werk
— Innere Mission und Hilfswerk —
der Evang. Landeskirche in Baden e. V.

An das
Kultusministerium
Baden-Württemberg
z. Hd. von Frau Ministerialrätin
Dr. Deißler
7000 Stuttgart 1
Postfach 480

7500 Karlsruhe 1, 10. Juni 1975
Kriegsstr. 124
II — H/E —

Betr.: Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule beim Diakonissenhaus Frankenstein in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik

Sehr geehrte Frau Dr. Deißler!

Auf Grund einer Bedarfsplanung an evangelischen Erzieherinnen für die 650 evangelischen Kindertagesstätten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden hat die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden und der Evang. Oberkirchenrat gemeinsam mit dem Diakonischen Werk die Schaffung einer neuen Fachschule für Sozialpädagogik für den Eigenbedarf an evangelischen Erzieherinnen überprüft und ist zu dem Schluß gekommen, daß zu den bestehenden evangelischen Ausbildungsstätten in Nonnenweier, Freiburg, Karlsruhe und Königfeld im nordbadischen Raum die Einrichtung einer weiteren Fachschule für Sozialpädagogik geboten erscheint.

Der Verwaltungsrat des Diakonissenhauses Frankenstein in Wertheim hat sich bereit erklärt, eine solche Ausbildungsstätte einzurichten. Der Evang. Oberkirchenrat hat der Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik grundsätzlich zugestimmt.

Eine endgültige Entscheidung wird die Landessynode in ihrer Herbstsitzung 1975 fällen.

Ich habe den Auftrag, im Namen der Evang. Landeskirche in Baden bei Ihnen anzufragen, ob das Kultusministerium der Umwandlung der Kinderpflegerinnenschule in Wertheim in eine Fachschule für Sozialpädagogik zustimmt und ob die Evang. Landeskirche in diesem Falle mit einer Anerkennung dieser Fachschule für Sozialpädagogik rechnen kann.

Ein positiver Bescheid des Kultusministeriums in dieser Sache würde die Beschlußfassung der Synode wesentlich erleichtern.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn wir mit einer baldigen Entscheidung des Kultusministeriums rechnen dürften.

Mit freundlicher Begrüßung Ihr sehr ergebener
gez. A. Herrbrodt, Landespfarrer

Anhang 3

Kultusministerium
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 2. Juli 1975

UB 6672—Frankenstein/Wertheim/3

An das
Diakonische Werk
7500 Karlsruhe 1
Postfach 3405

Auf das Schreiben vom 10. Juni 1975 — II— H/E

Betr.: Einrichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik beim Diakonissenhaus Frankenstein in Wertheim

Sehr geehrter Herr Pfarrer Herrnbrodt!

Das Kultusministerium hat Ihr Anliegen, die Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen in Wertheim aufzulösen und dort eine Fachschule für Sozialpädagogik einzurichten, zur Kenntnis genommen und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

In Baden-Württemberg bestehen im Schuljahr 1974/75 46 Fachschulen für Sozialpädagogik; drei weitere Schulen wurden bereits 1974 genehmigt, die den Betrieb zum Schuljahresbeginn aufnehmen. Außerdem ist die Einrichtung einer weiteren privaten Schule in Stuttgart in Angriff genommen worden. Dies bedeutet, daß von einem Bestand von 50 Schulen in Baden-Württemberg ausgegangen werden kann. Diese Anzahl entspricht dem Bedarf an Ausbildungsplätzen für Erzieher, der auf Grund der Geburtenstatistik ermittelt wurde. Es sollten daher keine weiteren Schulen mehr eingerichtet werden, zumal die Vorausschätzungen zur Entwicklung der

Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen, infolge der wirtschaftlichen Entwicklung durch mehrere Unsicherheitsfaktoren belastet sind.

Das Kultusministerium hat daher starke Bedenken gegen die Einrichtung weiterer Fachschulen für Sozialpädagogik. Dies gilt auch für die Schule in Wertheim, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, daß alle Absolventen der Schule an evangelischen Kindergärten tätig werden. Sie werden zum Teil auch in andere Kindergärten drängen. Diese Entwicklung sollte bei den weiteren Überlegungen des Diakonischen Werkes nicht unberücksichtigt bleiben.

Das Kultusministerium bedauert, Ihnen keinen anderen Bescheid geben zu können.

Hochachtungsvoll i. A. gez. Deißler,
Ministerialrätin